

N. 2. Summarische Ablaßung
der Chur-Fürstl. Pfalz letzten Erklä-
rung Schrifft, die neu angemaß-
te Landsässerey betreffend.

Es ist der löbl. freyen Reichs-Rit-
terschafft anwesenden, ein Copey
fürkommen / eines widerantwortlichen
Schreibens / welches von der Chur-
Fürstl. Pfalz den 9. Junii nechsthin /
uff der Ritterschafft den 15. Februarii
vorgehend Schreiben solle abgangen
seyn / betreffend dem Chur-Fürstl.
Pfalz neu angemaßte Landsässerey.
Ob sich nun wohl die anwesende frey
Adeliche Gesandten / nicht wissen zu
ersehen / auch nicht vermeynen kön-
nen / das berührt Schreiben der dreyen
Ereyßen löblich Reichs-Ritterschafft-
ten verordneten Hauptleuthen / Auf-
schüssen und Räten / originaliter seye
geantwortet / diweil ihnen den Ge-
sandten biß daher ganz und gar nichts
davon zu wissen gemacht / so haben sie
doch nie wöllen unterlassen / bemeldt
Pfalzsch Schreiben zuersehen / und die
Gegen-Nothdurfft summarie saltem
darwider unvergreifflich anzuzeigen.
Und soviel sich die fundamenta, welche
der angemasten Landsässerey halber ra-
tione petitorii, von der Chur-Fürstl.
Pfalz in puncto assertorum Privilegio-
rum, & aliorum Regalium, werden
angezogen / seyn dieselben dermassen
geschaffen / daß sie der bestreyten Rit-
terschafft ganz nicht zu derogiren oder
prajudiciren / diweil die löbliche Rit-
terschafft ratione Libertatis & Immunitatis,
nicht allein præsumptionem für sich
haben / sonder / daß auch von Rom.

Kaysern und Königen mit statlichen
Exemptions-Freyheiten begnadet / dar-
zu so wohl in aurea Bulla als allen an-
dern Pragmaticis sanctionibus & Con-
stitutionibus Imperii, gleich neben an-
dern hoch und niedern des Heil. Reichs
Ständen / als ein gesamter bestreyter
Stand / begriffen und einerley seyn.

So hat die Chur-Fürstl Pfalz biß
daher nie allegirt vielweniger verhöret /
daß diesem der Chur-Fürstl Pfalz be-
gütete und gelesene freye vom Adel
jemal einigem Chur-Fürstl. bey An-
tretung ihrer Regierung / Lands oder
Erbhuldigung geleist / so doch præstatio
Homagii unicum vinculum atque in-
firmus nexus subjectionis, & obedientie
ist / und ohne dasselbig einige Lands-
Fürstl. Oberkeit in rerum Natura nie
gewist / oder verstanden werden kan.

So hat auch die Chur-Fürstl Pfalz
niemahlen gewist und ordentlich verfaß-
te Rückstand gehabt / und hergebracht /
darunter die freye vom Adel begriffen /
oder sich darin begeben / noch daß je-
mahls einige ordentliche Land-Täg ge-
halten / und die frey vom Adel darauf
erfordert und erscheinen / und summa-
ria daß sie weder Active noch Passive,
in allen andern muneribus & oneribus
vel ullis omnino judicialibus vel Extra-
judicialibus actibus, als Land Ständ /
Mitglieder und Landsässen / mit und
neben andern Chur-Fürstl. Untertha-
nen / mit Steuern / Schatzungen /
Land-Hülffen oder dergleichen Bes-
schwehrden im geringsten nicht einge-
lassen gehabt / und gelegt haben / wel-
ches alles doch die rechte substantia re-
quisita einer ordentlichen rechtmässigen
Lands-Fürstl. Oberkeit seynd. Was



Was dann zum andern / ratione possessorii, prolixè prætentirt wird das beruhet simpliciter in factò, und wird der frey Adeltichen Ritterschafft eadem facilitate contradicirt / qua ex adverso id asseritur.

Darzu den unbegebenen Fall gleich gesetzt / daß etliche vom Adel mit der Chur=Fürst Pfaltz in den angezogenen Fällen und fürgegebene Maß sich eingelast / so haben sie doch andern freyen vom Adel noch ihren Nachkommen / dardurch nichts præjudiciren können, kan auch auf und wider daraus nichts schließlich inferirt werden / fürnehmlich aber hat der Kayf. Maj. und dem Heil. Reich dardurch nichts können derogiren nec ulla quacunq; usurpatione aut præscriptione / was entzogen werden.

Und da einem Röm. Kayf. mit beständigem Grund solle fürkommen seyn / daß ein oder mehr von der gefreyten Ritterschafft / und also von ihrer der Kayserl. Maj. verpflichten unmittelbaren subjection, unter die Chur=Fürst Pfaltz hat ergeben / und eximiren lassen wölen / wird die Kayserl. Majest. ohne allen Zweifel / pro tuo Imperii interesse vitandique tam perniciosi Exempti & præjudicii causa, ernstliches Einsehens gehabt / und gebührende Abwendung verschafft hat.

Da man dann zum dritten / in mutuo conflictu utrinque assertæ possessionis vel quasi libertatis, vel subjectionis ad probationes solte gelangen / wird sich glaubwürdig befinden / daß der frey Adeltichen Ritterschafft possessio libertatis immunitatis & exemptionis,

multo antiquis, darzu Titulara & continua, hinwieder aber der Chur=Fürst Pfaltz prætentirte aus possessorii vel clandestini, vel violenti, & sic vitiosi.

Daraus dann zum vierdten / von Vernunfts Rechts und Billigkeit wegen folgt / daß die freye vom Adel / in ihrer possession vel quasi, so lang zu lassen / zu erhalten und Hand zu haben / biß die Chur=Fürst Pfaltz das Widerspiel in petitorio aut possessorio ordinario, & plenario mag beybringen.

Es folge auch weiter daß der Chur=Fürst Pfaltz mit nichten gebühre oder zugestatten / auffer ohne und wider Recht oder Rechtliche Erkenntnuß starck ab executione, vi, & viarmata zu procediren und zu grassiren.

Und das dem allem nach dem löbliche freye Reichs=Ritterschafft sich unterthänigst zugewesen / die Kayf. Maj. werde hierinnen allergnädigst Einsehen haben / und diese hochbeschwehliche Neuerung mit Kayserl. Maj. würcklich abschaffe. Thun sich auch hinwider derselben allergnädigsten Schutz / allerunterthänigst befelchen.

Copi= Schreibens Herzog Ludwigs von Württemberg an Herzog Johann Casimir Pfaltz Grafen bey treffend Degenfeldisch Lehen = Erstatt. 10.

U^Wir freundlich Dienst / auch was wir Liebs und Guts Vermögen zubor / hochgebohrner Fürst / freundlicher lieber Better / Schwager und Bru

Bruder / wessen E. L. uff unser und
des Ehrwürdigen unsers besondern lie-
ben Herrn und Freundes / Herrn Gra-
fen Bischoffen zu Worms / gesamtes
Schreiben / unterm dato den 5. Febr.
jüngsthin / sich hinwiederum in Schrif-
ten erklärt / daß ist uns von gedachten
Bischoffs E. überschickt worden / dar-
aus wir vernommen / wohin E. L. dero
Erklärung gestellet.

Diemeil wir dann verstehen / daß
E. L. desjenigen so sie wider unsern
Ober-Bogt zu Blaubeuren und lieben
getreuen Christophen von Degenfeld
fürgenommen / aus etlich angezo-
gen Ursachen berechtiget zu seyn vermeinen /
als haben wir E. L. des re. hten Grundes
dargegen zu berichten nicht umgehen
mögen / der freundlichen Zuversicht /
E. L. werden uff solchen unsern Be-
richt / gedachten unsern Ober- Bogt
hinsürter unangefochten verbleiben las-
sen. Und zwar so viel den Anfangs
vermeldten Verlauf belangt thut /
welcher zwischen ihm von Degenfeld /
und etlichen unsers Eigenthums und
seines inhabenden Lehens Erstatt Un-
terthanen / ihr der ungehorsamen / mit
verschwiegener Wahrheit gethanen
Einbilden nach sich zugetragen haben
solle / wöllen wir uns damit distma-
lis nicht aufhalten / in Ansehung er von
Degenfeld solchen nachmahlen bestän-
diglich widerspricht / dessen beständiger
Anzeig nach / die mit greifflicher obre-
pion angebrachte Beschaffenheit sich
in Grund nimmer befinden wird / so
woll er auch der beichtigten hönischen
Reden / so wider E. L. von dem Pfaltz-
ter und andern Erstatern außgesprun-

gen seyn solten / in ebenmäßiger beharr-
licher Abred / daher er auch tamquam
Magistratus loci praesumptione juris. um
soviel zum Besten / daß ihme ohne der
Rebelligischen Verleumbder rechtmäßi-
ge Bescheinung / das Widrig billich
nicht zugemessen / noch auch von E. L.
in Ungnaden verdacht werden solle daß
er sein hauptsächlich Verantwortung
gegen uns und des Bischoffs zu
Worms / als den Eigenthums-
und Lehen-Herren eingewendt / weil
ihme dieselb anderer Orthen fürzubrin-
gen seiner Lehen-Pflicht halben /
ganz unverantwortlich gefallen wäre.

Daß nun E. L. ihr intent auf das
Territorium provinciale hauptsächlich
fundi en wöllen / wissen wir uns gleich-
wohl guter massen zuerinnern / was die
generalis praesumtio regulariter uff ihre
trägt / können aber E. L. hingegen des
fürgebenen Umfangs der Chur-
Fürstl. Pfaltz Territorii um Erstatt
und das Neuhaus herum nicht be-
kandlich seyn / in Erwegung berühr-
ter Fleck / vermög augenscheinlicher
Aufweisung / blässig und allein an-
gränzt / aber mit nichten darinn einge-
fangen zu dem gesetzt / jedoch der ge-
liebten Wahrheit unbegeben / angege-
bener Einsang wäre unanbar und am
Tag / wöllen wir doch nicht verhoffen /
von jemanden in Zweifel gezogen zu
werden / daß nicht in einem Chur- oder
Fürstenthum / andere Chur-
Fürsten / Grafen / Herren von
Adel und Rott- Güter liegen
haben / die dem Domino Territorii
mit Lands-Fürstlich Oberkeit gar nit
zugehan / sondern als ohne Mittel
bahre

bahre Stände des Heil. Reichs als solche ihre Güther mit aller oberherl. und Gerechtigkeit innhaben / verwalten Schutz und Schirmen / auch im Rechten nirgend als vor der Kayserl. Majest oder dero löblichen Cammergericht active & passive vertreten / inmassen mit unzählbaren Exempeln/unsers und anderer mehr Fürstenthum zu belegen / auch die tägliche Cammer = Gerichtliche Process überflüssig zu erkennen geben / welche gewaltsame / aus vielen unvertreiblichen Ursachen / bey vor angelegtem Eigenthum sich ebenmäßig befinden wird / es wäre dann Sach das à parte Chur = Fürst Pfalz zu Rechtlichem Benügen bezubringen / das Gedachtes von Degenfeld und aller zuvor abgeleiteter Vasallen Perfohnen hierinn allerdings beyseits gesetzt unsere und des Bischoffen zu Worms &c. geehrte Vorfahren / vor alters und etlich hundert Jahren / die er ihrer eigenthümlichen Güther halben / der Chur = Fürstl. Pfalz Landsässerey und subditus gewesen / und derselbigen das *h. magnum* oder *Juramentum subjectionis* geleistet / oder auch solche Güther *cum onere subjectionis provincialis* anfänglich uff sie die Lehens = Herren / *per conventionem vel successionem devolvirt* / oder aber alle andere und jede *Jura provincialia* / (davon nachgehends in specie) über das Neuhaus und Erstatt durch rechtmäßige Verhörung / erlassen und erobert worden / welcher Beweifung wir noch lange Zeit gesichert zu seyn verhofften / als denen auch *ratione personarum* die Vermu-

thuna regulariter und stark zuwider laufft / daß ein Fürst oder Fürstmäßiger Stand / den andern Chur = oder Fürsten / *Jure subjectionis* unterwürffig seyn soll.

Dem zuwider auch das in Nahmen Chur = Fürstl. angezogen uralt herbringen / des Zolls / Münz / Schutz / Schirms und Hof = Gerichten / disfalls nicht zu miliriren noch fürtragen kan / als daruffuff Erstatt kein unfehlbarliche schliessende sequel zu inferiren / sintemahl selbiger Flecken wohl ein frey *exempt* Gut seyn / und dennoch an andern Orten / der Chur = Fürstl. Pfalz ihrer Gerechtigkeiten / in ungeschwelter Übung fürgehen können / so wird auch Chur = Fürstl. Pfalz zu Erstatt weder Zoll noch Zollstatt gestanden / zugeschwigen das die Zoll = Gerechtigkeiten für sich selbst kein *Superioritat* weder über Leuth / noch Güther mit sich bringen.

Obner Gestalt last es sich vom Gleich (daß wir anjesho in ein oder den andern Weg nicht anfechten wollen) uff andere abgesonderte (Ober- und Herrlichkeiten) mit beständiger Connexion nicht arguiren / in unvernünftlicher Betrachtung / daß vermög kundbahrer usurpation / Chur = und Fürsten ausserhalb ihrer Territoriorum etwann weit über fremdde Herrschafften das Gleich üblichen hergebracht / inmassen bey noch währendem Landkündigen *Exercitio* Chur = Fürstl. Pfalz / durchs Strafen Land bis gen Franckfurth würcklich zuverführen / noch weniger aber kan von der Münz uff andere Präeminenz geschlossen wer-

den, dann da einer jeden Herrschafft Lands = Fürstlichen Oberkeit mit der Würd sich gleich erstrecken solle / würden sich darob im Römischen Reich merckliche Zerrüttung Hauffen, weiß erwegen und anspinnen.

Also wird auch un|Schutz und Schirm kein Briefflicher Schein uffgewiesen, vielweniger dargethan werden mügen, daß weder die vorkabrende Eigenthums Herren, noch ihre Vasallen / deswegen bey Chur = Fürstl. Pfalz jemahlen angefucht / oder den wenigsten Heller Schutz = und Schirm-Gelts (wie gebräuchlich) daselbsten erstattet, beneben dann offenharen Rechts das Schutz und Schirm kein Obrigkeit gibt, sondern ungeachtet solcher submission, die Jurisdictio ordinaria nichts desto weniger, in ihrem alten Lauff unverrueckt gelassen wird, über das auch nicht zu verneinen, daß dergleichen Schutz, von den schwächern bey den mächtigern, wider frembden unbillichen Gewalt gesucht und angeschriehen / auch à potentioribus in casu necessitatis dergestalt die Hülfss. Hand gebotten wird / das über die Untertanen wider ihre eigne Oberkeit, unterm Schein berührts Schirms gestärckt oder handgehabt / und sie ihre Ober = Herrn darneben von billlichem Einsehen abgehalten, oder eingetrieben werden solten / das achten wir so wohl den Rechten allerdings ungemäß, als bißhero in wohlbestelten Policeyen unerhört seyn, derowegen auch im Heil. Reich heissamlich versehen und herkommen, wovon einige Stands oder der freyen Ritterschafft jugend

wandte Untertanen atrociter belästiget / dasselbigen zu dem Lehen Herrn Apote quorum primum interest, ne Vasalli rebus in feudum concessis abutantur, oder aber dem ordinario superiori ihme freye unverwerthe Zuflucht jederzeit offen stehen solle, darunter sich die Schirms = Herren oder andere gar nicht einzuschlagen.

So wird auch die Herkommenheit des Hof = Gerichts, soviel Erstatt belangt / damit abgeleint / daß das Widerspiel bey Menschen Gedächtnuß hero in vitidi observantia, daher auch verhoffentlich kein einiger Actus, daß einer oder mehr von Erstatt / gegen und wider einen andern sind oder ihrer Mitbürger / ichtwas vor Chur = Fürstl. Pfalz Hof = Gericht Rechtlich aufgefochten / würde allegirt vielweniger beygebracht werden mögen.

Gleich so wenig werden E. L. dero Intent, mit den angezogenen Actibus erzwingen können, dann so viel den Anno 1472. mit Werpprechten von Tienhausen berührt, wird durch die vermeldte Ursachen dieses Vorfahrens, benanntlich der geübten Blackerey und Muthwillens halben, derselbig gnugsam abgetrieben, dann die weil die benachbarte Pfälzische Untertanen / durch besagte Blackerey beschädiget worden, hat der damahlen regierende Chur = Fürst als nechst = gesefner, die nothwendigige defension nicht unbillich an die Hand / und das Tienhaus, daraus Schad zugefügt / eingenommen / dwen Proceß selbiger Zeit / als bey noch wäherender Phe den vor uffgerichtem Land = Frieden mehr

und viel in Übung gewesen, wie dann auch auf ein Zeit einer von Verin gen ins Neuhaus gefallen, und den Adellichen Inhaber hinweg geführt.

Mit dem andern gegen Balthasern von Neuhausen Anno 1523 vollstrecktem Actu / hat es fast ein gleichförmige Mannung, und ist nichts neues, wann einer sonderlichen zur selbigen Zeit, sich seines Feindes oder dessen Bücher mächtig machen können / daß er desselbigen nicht verschonet / da gleich ein solcher in eines Chur- oder Fürsten Land gefassen, zu dem beweislich daß Chur-Fürsten und Råth / ihre abgesagte Feind in weit entlegnen Orten verfolget / so lang und viel, bis sie dieselb betreten, zur Haftung gezogen / fänglich mit geführt / und justificiren lassen, inmassen die zu Anfang auffgerichteten Land-Friedens geordnete / und hernach in deren Erklärung zu Nürnberg An. 1522. erweiterte Tacheyl / gnugsame Nachrichtung gibt.

Uff die übrige von E. L. allegirte Actus wird mit sattem Grund geantwortt daßselbige der Lands-Fürstl. Oberkeit / auch Schutz und Schirms Annassung, wenig fürständig, angesehen / die allein *simplicis Jurisdictionis* so angehängter Hoheit nicht anhängig / neben dem noch heutiges Tags nichts ungewöhnlich, wann sich zwischen benachbarten Epenn und Streit erregen, daß entweder die nechst-angrängende Fürsten und Ständ sich *motu proprio*, auf friedfertigen Gemüthen, solcher Epenn unternehmen / und selbige zwischen den vor sich beschiednen Partheyen für sich

selbsten, mehr Umtrieb und Kosten zu vorkommen, den genachbarten Ständen dergleichen Verstand ufftragen / und deren Entscheid sich frey williglich untergeben / daraus doch kein Subjection oder Superiorität einzuführen.

Es befindet sich auch auß beyhandhaben Original, daß in Chur-Fürstlichen Pfalz Cansley, Philippsen vom Neuhaus, Anno 1531. mitgetheilten Recets, laut sub litera A. beygelegten transume, wie nicht weniger aus andern alten Actis, daß gemeldeter Philipps der älter / länger als 30. Jahr Chur-Fürstl. Pfalz Keller zu Eberbach gewesen / dammenhero um so viel weniger zu verwundern, daß die entzwischen ihm und dem Cufft zu Wimpff Annis 24. und 31. erwachsene Erttigkeiten, bey den Churfürstl. Råthen zu güttlicher Tractat fürkommen, welches daraus um so viel greifflicher abzunehmen, daß gedachte Chur-Fürstl. Råth, nachdem sie die Beschaffenheit der Neuhauser Wåld vernommen, für gut angesehen, die Cuffts-Herren und ihre Hofmann / thäten auch wie andere der Orts gefessene, wo sie aber das Zeichen nicht vermeinten, daß sie alsdann Philipp vom Neuhaus Eöhnen / des Rechts vor der Württembergischen Regierung wären, welches Zweiffels ohne nicht beschehen, wann sich die Chur-Fürstl. Pfalz damahlen *pro ordinario* deren vom Neuhaus angegeben / oder aber der anjers befreyte Lands-Fürstl. *Præeminenz* angemåßt. Über das alles jedoch mit unbegebener Wahr-

Wahrheit gesetzt / die Vasallen hätten sich disfalls jederzeit zu weit eingelassen / könnte doch solches dem unwissenden Lehens Herrn im wenigsten nicht präjudicium noch vergreifflich seyn.

Wann dann hieraus gnugsamlich erscheint / alle vorbrachte Actus dermassen æquivoc. und indifferentes seyn / daß daraus ad superioritatem territorii palatinatus kein necessaria & concludens illatio zuerzwingen / so haben sich E. L. vernunftiglich zu beschneiden / daß wir der Chur Fürstl. Pfalz in mehrer berührten unjerm Eigenthum zum Neuenhaus oder Erstatt / kein Lands Fürstl. Ober- Schutz und Schirms Gerechtigkeit gestehen noch einräumen können.

Was aber E. L. von der gerechtsame Domini vel proprietatis, wie sie selbige Feudalordinariam Jurisdictionem oder andere Herrlichkeiten impottieren, ferner angedeut / lassen wir gleichwohl in seinen terminis unwidersprochen, aber es thut disfalls der Dignitas nervus unseris lateat mit nichten super nuda proprietate, sondern neben dem Eigenthum auch darauff bewenden / daß unsere geliebte Vorfordern / und wir als Fürst des Reichs / daß Neuhauß und Erstatt cum pertinentis von unerdentlichem Zeit / und etlich hundert Jahren eigenthümlich hergebracht / demnach nicht glaub / noch vermuthlich / einigen andern Stand die superiorität oder Protection darüber jemahlen gestanden / noch gestattet worden seyn / aus Ursachen wie obangereg / es wären dann in contrarium des widrigen kundbaren Herbringens halben / andere unwiderweibliche documenta aufzu-

weisen / deren wir dann bishero keine gesehen / auch vielleicht noch lang nicht werden fürgezeigt werden können.

Ebner massen können wir noch nicht sehen / wie die alte Investitur durch die von E. L. entgegen gesetzte Wehelff / enervirt oder umgestossen / dann mit obiger deduction allbereit für Augen gestellt / daß beide Wepprecht und und Balthaser von Neuhauß betreffende Actus, auf die Lands Fürstl. oder auch Malefizisch Oberkeit allerdings unshließlich / der Ursachen auch die à Majori ad minus gezogene Consequenz auf gleiche Unerheblichkeit aufgehet / neben dem man nicht geständig / daß bey Menschen Bedencken einiger peinlicher Fall zu Erstatt justitiam und abgefrast / sittemahlen das Gegen Spiel auf den Nothfall bezuzubringen / und da sich gleich auch in hundert Jahren kein Malefiz ereignete / so konnte doch solches der Gerechtigkeit meri Imperii nicht zu benehmen / das aber bishero weder Stock noch Galgen gewest / solches ist eben so unfürtraglich / dann dieweil die Vasallen jederzeit mit hoher und niederer Oberkeit beleuet / ist ihnen zugleich auch dasjenig sine quo non verliehen worden / und deswegen in ihr er Willen gestanden / hochgerichtliche Zeichen usurirten oder nicht / zu dem obgleichwohl Stock und Galgen ein zimliche starke Vermuthung der Malefizisch Oberkeit mit sich bringen / laßt sich doch durch solche bloße Zeichen / daß Malefiz nicht ungewis sprechendlich inferren noch befestigen / und consequenter durch Abgang oder Mangel derselben

hinwiederum auch nicht untertreiben noch vernichtigen / inmassen der fürsnehmsten Reichs - Lehrer Meinung hierüber auffündig; sowohl auch nichts neu; daß die von der freyen Ritterschafft so Güther in einem Fürstenthum liegend und darüber merum mixtumque Imperium hergebracht / dannoch aus sondern Bedencken kein Stock und Galgen uffrichten / sonder die Malefizanten sänglicher Haffnung an ein oder anders ihnen gelegenes peinlich Hals = Bericht remittiren.

Wie nun E. L. andeuten noch von inhabender hoher und niederer Oberkeit, uff die Exemption der Lands = Fürstl. und anderer anhangender Superiorität haben / nicht allwegen unanßzänglich arguirt werden mag, also will es sich hingegen auch von dem Angriff und Einfang der Lands = Fürstl. Territorien uff das Jus subjectionis gleich so wenig ohne Unterschied inferiren lassen / in Erwägung Reichs = Kundige unverneimliche Exempeln / in denen Chur = und Fürstenthumen / darinnen die Landsässerey von alters *notorie* herkommen / so dann auch in denen darunter die freye Reichs Ritterschafft gleichsam eingestrenet / ihre Güther und *domicilia sparsim* inhaben, beederseits in grosser Anzahl vorhanden / und es demnach am kundbahrlichem Herbringen disfalls hafften will.

Derowegen weil die Vasallen zum Neuenhaus neben andern des Heil Reichs ungemittelten Adels Persohn

nen ihre *Contribuciones* der Kayl. Majest. bisshero einig und allein bewilligt und erlegt / sodann als Württembergische Vasallen uff kein Land = Tag von der Chur = Fürstl. Pfaltz niemahlen beschrieben / vielweniger dieselbige besetzt / die *Appellaciones* auch von ihren Gerichten an sie die Vogts = Herren / oder ihren willkürlichen Ober = Hof (denn sie weit über Menschen Bedencken zu Winnsien hergebracht) von dannen an das Kayserl. Cammer = Bericht / und gar nicht an die Chur = Fürstl. Pfaltz devolvirt worden / und noch werden / auch sonst (außerhalb derjenigen vom Neuenhaus so etwann der Chur = Fürstl. Pfaltz Diener gewest) der Pfälzischen Mandaren sich niemahls submittirt (welches samtllich die eigentliche und einige Haupt = Gründe sind / dardurch die *jura provincialia* erwiesen und Hand gefestet werden) wie auch ein anders als erzehlt, mit beständige Beypflichtung Rechtens verhoffentlich nimmermehr bewiesen noch behauptet werden mag / über das unsere geliebte Vorfordern und wir uns die Dessionung des Schloß zum Neuenhaus / von unverdencklicher Zeit je und allwegen vorbehalten / welches Chur = Fürstl. Pfaltz in bekanntem Fall anjese bestrittner Beschaffenheit ungern würd gestattet haben / so folgt unabileinlich das mehrgedachte Vasallen in *prescriptione libertatis* je und allwegen verbleiben / und der Chur = Fürstl. Pfaltz mit einiger subjection oder Landsässerey niemahlen unterwürffig gewest

Derweil auch solches alles nud *simul*

plid

plici qui respectu ihr der Valallen in Geschicht und Recht, mit unzweiffentlichem Bestand begründet / wie viel weniger wird es dann in Ansehung unserer und des Bischoffen zu Worms & auch der vorsahrenden *Dominorum seu* Persohn und Eigenthums widertriebē oder ungestoffen werden mögen / nachdem *primæva* atque *originaria possessionis causa*, bey allen Lebens-Jahren unverruckt geblieben / und *absque interventu facti*, der Eigenthums-Herren, mit nichten hat können verwilligt noch verändert werden.

Dannhero ist uns dieser Tagen um soviel unverhoffter und bestremdblicher sinkommen / daß den 21. Maji jüngsthin zwischen 9. und 10. Uhren Vormittag E. L. Keller und Schultheissen zu Hilsbach samt beeden Schultheissen von Sünzheim und Reichen, und mit denen Martin Oswald und Georg Brezinger zum Neuenhaus kommen, uff der Brucken sitzgehalten, und den damahlen im Feld abwesenden Pfarherr durch seine Dienern für sich gen Erstatt ins Würzhaus bescheiden welchem sie wie auch dem Schultheissen alda sitzgelesen, wie daß E. L. ernstlicher Befehl und Weisung, daß berührter Oswald in sein Gut / davon er ein zeitlang verrießen, wider eingesezt seyn / dasselbig ohne alle Entgelt nutz und messen / daß gleichen an ihme Oswalden, wie auch Brezinger niemanden kein Hand anlegen, vielweniger selbigen einzeln sollen, dann sie die veramtete starcke Befehl, die widersehende also par mit zunehmen und gen Hilsbach zuführen /

es sollen auch die vierthalb Gulden darinn er Brezinger in *poenam contumaciae* von unserm Hof-Gericht zu Thüwingen ertheilt / ihme eskandirt werden / wie nicht weniger Melcher Falckenstein der rechtmässig Haus-Innhaber / den halben Theil desselbigen / besagtem Oswalden in *continenti* eintraumen müssen, mit angehendtem Bescheid, er Falckenstein solle bey dem von Degenfeld um Abtrag des Unkostens ansuchen, werde ihme geholffen so sey es gut, wo aber nicht, solle er alsobald suchen daß Brezinger und Oswald gesucht haben, allda solle ihme gewiese und unverlangte Hülff widerfahren.

Desgleichen sie Hans Brennern durch den Oswald für sich erfordert / mit Anzeigung er solle sein Urphed von Degenfeldern, durch ein Supplication wider begehren, könne ers erhalten wohl und gut, wo nicht, solle er nur ein Kind gen Hilsbach schicken wollen sie es ihme bald zu wegen zu bringen, darüber so seye E. L. ernstlicher Befehl, daß offternannter von Degenfeld innerhalb eines oder auff längst zweyer Wochen zur Ertztrass, und von wegen dess gegen den Unterthanen geübten freventlichen Muthwillens, gen Heydelberg erlegen solle tausend Thaler / so fern aber das nicht beschehe, werde gewißlich ein ärgers und grösseres Unglück daraus erwachsen.

Wann dann solcher hochbeschwehlicher und unleydenlicher Eingriff, so wohl unsern Lehen-Mann zu mercklicher unverschuldter Betrangnuß wie auch scheinbahrer Verhezung und Verwicklung seiner Lehen-Unterthanen

nen, und vor trüglicher Nachfolg wis
der des Reichs Constitutionen / als
auch uns selbst zu unvordringlicher
Schmäherung unsers kundbaren Ei-
genthums / und dann anhangender D-
ber- und Gerechtigkeiten / gereichen
thut / uns aber nicht gemeint oder
thunlich / uns oder unsern Lehensmann /
desgleichen verleumdte meinedige und
Rebellisch / Meutmacher wider unsern
Willen uffringen / oder auch ihne Des-
genfeldern Inhabern unsers Eigen-
thums wegen unordenlicher wider recht-
licher Weiß betrogen / sonder einem
jeden wer der seye / uff sein befugte An-
sprach / jederzeit Recht / Hilff und Bil-
lichkeit verschaffen zu lassen / als haben
wir keinen Umgang nehmen können /
solches gegen E. L. mit gebührender
Beschwehruß zu andern

Darauf ist an E. L. nochmahlen
unser freundlich gesinuen / die wöllen
sich obermeldter Eyd- vergehner Uff-
wücker und anderer so von ihnen
verleitet werden möchten / ferner mit
einigen Beyfall oder Fürschub nicht
beladen / desgleichen gegen vielgedach-
tem unserm Lehensmann mit der ab-
geforderten unbefügten Geld-Straff /
wie auch andern Gebiethen / in unserm
Eigenthum / sürohin allerdings ober-
sten noch uns mit so unfreundlicher ge-
waltsame / ungebührender Weiß be-
lastigen / inmassen wir E. L. und der
Chur- Fürstl. Pfaltz in ders Oberkeit
und Gebieth / gleichfalls zu beschwehren
oder einigen Eingriff gethan / nicht ver-
meint.

Das ist an ihme selbstem bällig und
recht / auch den Reichs Constitutionibus.

bevoran dem hoch- verpöndten Land-
Frieden gemäss / so wir in andernweg
zu beschulden E. L. auch angenehme
Dienst zu erzeigen erbliethen. Datum
Stuttgardten den 9. / unii Anno 1591.

Ludwig

An P. Johann
Casimirn.

Sopia der Betterauischen
Einigungs- Verwandten
N. 4. Grafen etc.

An

Die Chur- Fürstl. Pfaltz abgan-
gen Schreiben 1615

Urleuchtigster / und hochgebohr-
ner Chur- Fürst. E. Chur- Fürstl.
Gnaden seyn unser unterthänigste wil-
ligte Dienst zuvor genädigster Herr etc.
Was deren von E. Chur- Fürstl. Gna-
den an seht allzeitlicher / aus un-
sern Mitteln zugefügten Attentaten / und
Eingriffen wegen / wir in verschiedenem
1614. Jahr / an E. Chur- Fürstl. Gna-
den zu verschiedenen mahlen in Schrif-
ten abgeben lassen / das werden E. Chur-
Fürstl. Gnaden sich verhoffentlich gut-
termassen zu erinnern haben.

Nun ist uns aber nicht allein bis an
noch uff solche unterschiedliche Schrei-
ben keine widerantwortliche Nach-
richtung / noch wohl erme dien auß un-
serm Mittel einige Verhütung der ge-
klarten hohen Beschwehruung wider-
verfahren / sondern es kommt uns auch
noch mehr / und iowol berichtlich für
das etliche E. Chur- Fürstl. Gnaden

bediente, die Accentata wider den Grafen • Stand zu vermehren / und bey jüngsthin, mit der Ritterschafft am Rheinstrom gepflogner Tractation öffentlichen fürzugeben unterstanden haben, als ob E. Chur • Fürstl. Gnaden Lehen • Leuth / darunter wir fast mehr theils auch begriffen, vor dero Hof • Gericht, in krafft einer angemachten privilegiata Jurisdictionis in allen Sachen recht zu pflegen schuldig seyn solten. Ob nun wohl wir nicht darvor halten können, daß ab seleyer praetension E. Chur • Fürstl. Gnaden einig Lust und Gefallen tragen, in Betrachtung Ew. Chur • Fürstl. Gnaden wie auch im ganzen Römischen Reich allgemainsich und genugsam bekant / und notori, daß unser Vorfahren, und wir von viel hundert Jahren hero unmittelbahr freye Reichs • Ständ, und niemand anderst als der Römischen Kayf. Maj. und dem Römischen Reich, so wohl unserer Lehenbahrer und eigenthümlicher / Graf • und Herrschafften, als der Versohnen halben angehörig / und dem Lehen • Herren ausserhalb der in Lehen • Rechten versehenen / und den Lehen • Herren zwischen zweyen Lehen • Mannen zu cognosciren anheim gewiesen, und andere in gemeinen Rechten versehenen fallen, nirgend anderst als für die Römischen Kayserl. Majestät / und dero hochlöblichen Cammer • Gericht oder pro facti qualitate, für allen in des Reichs • Ordnung bestimten Aufträgen notorie forum zu sortiren haben.

So haben demnach wir ein solches / wie es uns vorkommen, mit Stillschweigen

gen nicht übergehen können / sonder E. Chur • Fürstl. Gnaden unterthänigst vorbringen wollen / hochfleissig bittend / gleich wie wir E. Chur • Fürstl. Gnaden dem Gemüth dahin löblich intentionirt wissen, jedermeyriglichen, und vorab auch den freyen Reichs Grafen • Stand bey seinem Elte zulassen, und sich gegen demselben unterm Schein der Lehen • Schafft keiner präjudicirlichen Neuerung anzumassen. Also geruhen E. Chur • Fürstl. Gnaden die gnädigste Verfügung bey den übrigen thun zu lassen, damit unser / und unserm notorischen freyen Reichs • Stand mit solchen und dergleichen uns zu sonderem Verweiss bey andern gereichenden Praetensionen / und Fürgeben verschonet / und dardurch E. Chur • Fürstl. Gnaden getreue Lehenmann bey ihrer bisanhero gewehrter, und sonderlichen jeziger Zeit hochnöthiger Güther, und getreuer Affection conservirt, und erhalten werden mögen / thun hiemit Euer Chur • Fürstl. Gnaden dem Allmächtigen zu allem Chur • Fürstl. Wohlstand, und glücklicher Regierung / uns aber zu dero gnädigster Affection unterthänigst empfehlen. Datum Morgensheim den 7^{ten}. Novembris Anno 1685.

N. 5. Aufschreibender / und Adjuncti der Wetterauifischen Einigungs • Verwandten, Grafen und Herrn.

Wirfern günstigen Gruss, und geneigten guten Willen zuvor, vöste liebe getreue, und besondere / was ihr durch einen aus Eurem Mittel unlängst wegen obliegender Beschwედden,

A a a a

Den, so euch und euren Adelichen Mit-
 Gliedern von Chur. Pfalz, dem Her-
 kommen zuwider uffgeladen werden
 wöll'n, an Uns Grafe Ludwigen zu
 Nassau etc. gelangen lassen/ das ist bey
 unser jetzen Versammlung allhie ab-
 gelesen / und seines Inhalts genüg-
 sam vernommen worden. Sinte-
 mahl wahr dann dabey so viel befun-
 den, das berührte eure Gravamina
 mehrertheils / ob dem werthen General
 deponiren / und uf demselben, als
 so dem Fundament herfließen, daneben
 auch verspührt, das man uff Seiten
 der Chur. Fürstl. Pfalz, dabey un-
 term Schein der Lehenschafft zu weit
 hinauf gehen wolle. Also haben wir
 beschwogen ein Beschwernungs Schrei-
 ben an Chur. Pfalz abgehen lassen,
 so wir euch hiebey gegen eurer Grava-
 minum Communication (deren wir uns
 bedanken thun) Copielich zufertigen
 wöll'n, trachten sonst noch zur Zeit
 allerhand respect halben, und damit
 es nicht bey Chur. Fürstl. Pfalz das
 Ansehen einer faction gewinnen möge,
 euren Sachen nicht vortheillich, das
 wir uns mit euch uf bevor stehenden
 Tag conjungiren solten, da ihr aber
 was hiernächst weiters vorfallen mög-
 te / uns umständlich berichten werdet,
 wöll'n wir an unserm Orth nicht unter-
 lassen, was immer thuntlich seyn mag /
 bey den Sachen ferner befürdern zu
 helfen / welches wir euch zur Nach-
 richtung inverhalten wöll'n, und seyn
 euch zu allem guten in günstigen Wils-
 len wohl gewogen / Datum Friedberg
 am 22. Aprilis Anno 1615.

Den vösten unsern

lieben geneuen und
 besonde: en Haupt-
 Leuthen / und Auf-
 schuß der gefreyten
 Reichs. Ritterschafft
 am Rheinstrom.

N. 6. Wohlgegründete Infor-
 mation, die Chur. Pfälzische privileg-
 irte Jurisdiction über dero Lehen. Leuthey
 in specie in Sachen Auerbach
 contra Helmstatt bes-
 treffend.

ES hat Anna Christina von Auer-
 bach, gebörne von Helmstatt, mit
 ihrem Bruder Wolff Adam von Helm-
 statt, wegen einer Erbschafft / Strit-
 tigkeit bekommen, um derenwillen
 Sie wider Jhn von Helmstatt, als ei-
 nen Chur. Pfälzischen Vasallen / bey
 Jhro Chur. Fürstl. Durchl. Recht ge-
 sucht; Als nun darauf der Beklagte
 vor angeordneter Chur. Fürstl. Pfälz-
 scher Commission erschienen, und die
 Güte keine statt finden wollen / ist die
 Sach ferner zur Rechtlichen Handlung
 aufgeschlagen / da dann Causa cognita
 die Urtheil und Commision für Implo-
 rantur gefolget, darauf aber des Im-
 ploraten Schwager, Johann Philipps
 von Verlichingen, deme der Implo-
 rat von Helmstatt diesen Streit. Har-
 del per cessionem überlassen, die Sach
 an den Kayserl. Reichs. Hof. Rath ge-
 bracht / und von dar durch allerhand
 falsa narrata Befehl aufgewircket, das
 Chur. Pfalz von Cognition und we-
 tern Procces in dieser Sach absehen sol-
 le /

le / worgegen aber von Seiten Chur-Pfalz sowohl privilegiata jurisdic. über dero Lehen = Leuthe, als andere Exceptio es angewendet, und die Chur-Pfälzische Befugniß, bloß zu Ihro Kayserl. Majest. Information, ohne sich beschwergen in Process einzulassen, vorgefekt worden, wie mit mehrern aus dem Beyßluß sub N. m. 1. zu sehen. Nach deme aber hierauf nicht nur mehrere Kayserl. Abmahnungs-Schreiben gefolget, sondern auch ohnlängsthin eine Sequestration der strittigen Erbschafft erkandt, und deren Vollziehung des Herrn Bischoffen zu Bamberg und Würzburg, wie auch des Herrn Herzogen zu Württemberg Fürst. Gnaden und Durchl. anzubefehlen, retolvirt worden: So hat man nöthig befunden, weilen solches Verbott und Sequestration gegen Chur-Pfalz gerechtfame / und zu dero Nachtheil hiernächst pro prejudicio angezogen werden möchte, Justitiam Causæ Palatinæ, salvo erga supremum Imperii Caput respectu, in Kürze behörend vorzustellen. Und zwar anfänglich, erhellet ab der Beylag Num. 2. welcher gestalt Kayser Ludwig / in Anno 1344. Chur-Fürst Rudolphen Pfalz Grafen, diese besondere Gnade und Freundschaft gethan / daß alle dero Diener, Männer, Ritter oder Knecht, Reich oder Arm, oder wer sie seynd, überall in Ihren Herrschafften zu Bayern und am Rhein, oder wo Sie ihre Herrschafften gebreiten möchten, um Feuerley

Sachen, die jemand an Sie zu sprechen oder zu Klagen hätte, nirgend anderstwo zu Recht stehen, dann vor deroselben Chur-Fürstl. Durchl. oder dero Erben und Nachkommen, so lang dem Kläger das Recht nicht versaget wird. Welches Privilegium in der güldenen Bull Kayfers Caroli des Vierdten, it. 1. sub N. m. 3. hierbey, erweitert und ferner erkläret / auch dahin verbessert worden, daß alles / was darwider gehandelt / und von den Gerichten gesprochen, oder zu execution solcher Urtheil g. botten wird, durchaus keine Kraft haben / sondern ganz nichtig ab- und tede seyn solle. So ist auch die Confirmatio und extensio Privilegii, respectu der den Contravenienten angefekten / bis in hundert Marck löblichen Goldes sich erstreckenden Straffen / von wepland Friderico in Anno 1447. Maximiliano Anno 1518. Carolo V. in Anno 1521. Römischen Kaysern / gloriwürdigsten Gedächtnuß / wie auch deren Successoren erfolget, selbige auch dem Kayserl. Cammer-Gericht, vermög der Beylag Num. 4. it. finirt, in der Cammer-Gericht s. Ordnung tit. 6. S. finali, part. 2. ibi doch einen jeden Chur-Fürsten / so dieselbe besondere Bedinge oder Herkommen mit Ihren Ritterschafften / Unterthanen und Landgeßassen hätten, gegen denselben den Ihren davon unabbrüchig / &c. & tit. 27. ejusdem partis ibi, und durch sondere Aufträge diese Ordnung oder andere Privilegia, Freyheiten nicht

aufgenommen seynd, ic. verwahrlich
 in acht genommen / und vorbehalten;
 Und tit. 20. part. 2. dem Kayserl. Fi-
 scal. da jemand wider die güldene Bull,
 in welcher angezeigt massen / solche
 Freyheit tit. 11. auch begriffen / hand-
 len / oder zu handeln sich unterstehen
 würde / denselbigen auf die Pön zu ver-
 fahren anbefohlen; Womit auch die
 reformirte Rothweilische Kayserl. Hof-
 Gerichts-Ordnung tit. 4. post prin-
 & tit. 5. part. 2. übereinstimmet, und
 also allenthalben augenscheinlich her-
 für leuchtet / daß die Auerbachische
 Wittis, in Krafft solcher Privilegien,
 ihre Beschwerden bey Chur-Pfalz
 klagen einzubringen befugt, und der
 von Helmstatt zu erscheinen schuldig ge-
 wesen / (wie er auch gethan, und der
 Sachen biß zur Urtheil und Execution
 aufgewart.) Womit dann auch die
 Observanz übereinkommt / massen,
 daß Chur-Pfalz Lehen-Leuthe, ob sie
 schon dem Reich ohne Mittel unter-
 worffen, dennoch auch in andern, als
 Lehens-Strittigkeiten, in Krafft des
 mehr-angeregten Privilegii, und der
 güldenen Bull, bey Chur-Pfalz sich
 verklagen lassen, und Recht genom-
 men, fast unzählliche Præjudicia in den
 Chur-Pfalzischen Hof-Gerichts-Pro-
 tocollis und Tax-Registern vorhanden,
 wie mit mehrern aus der Beylag sub
 Num. 5. zu ersehen. Ja gar, wann
 Chur-Pfalz Lehen-Leuthe bey dem
 Kayserl. Cammer: oder Rothweilischen
 Hof-Gericht verklagt, die Sach von
 dar ab: und an Chur-Pfalz wegen de-
 ro habenden Privilegien / verwiesen
 worden / wie ab der Beylag Num. 6.

klärlich erhellet. Und wie dahero der
 Kayserl. Reichs-Hof-Rath / Chur-
 Pfalz in dero uhralten, Krafft der gü-
 denen Bull, und special Kayserl. Pri-
 vilegien wohl hergebracht, auch in
 dem Instrumento Pacis Monaster. art.
 speciali dem Chur-Haus Pfalz aus-
 drücklich bestätigten Gerechtsamen /
 Freyheiten und Privilegien nicht beein-
 trächtigen und darvon vertringen mag:
 Also seynd auch Ihre Chur-Fürstl.
 Durchl. bey so beschaffenen Umstän-
 den / mit einem oder andern zant-
 süchtigen Edelmann, bey dem Kayserl.
 Hof / dieses uhralte, Concessione Im-
 peratoria & Observantia immemoriali
 fundirte privilegium in Zweifel ziehen
 zu lassen, so wenig gehalten, als der
 Kayserliche Reichs-Hof-Rath befugt
 gewesen / diese Sach vor sich zu zie-
 hen, und deren Judicatur zu prætendi-
 ren, weilen dieselbe, wie obgemeldt /
 vor Ihre Chur-Fürstlichen Durchl.
 vermög dero habenden privilegirten
 Jurisdiction, über dero Lehen-Leuthe,
 gehörig gewesen, und noch ist, und
 wann es schon die Beschaffenheit mit
 der Chur-Pfalz competirenden privi-
 legirten Jurisdiction über dero Lehen-
 Leuthe nicht hätte, wie es doch hat /
 gleichwohl in diesem Fall zu consideri-
 ren, daß beyde Theile derentwegen sich
 bey Chur-Pfalz gerichtlich eingelassen /
 licem contestirt, in der Sach submit-
 tirt, darauf die Urtheil, wie die Bey-
 lag Num. 7. außweist, gesprochen,
 auch die Execution in beyder Theilen
 Gegenwart / ohne einige contradiction
 des von Helmstatt vorgenommen wor-
 den, consequenter jurisdicatio Palatina
 dif-

disfalls agnosceit / mithin post tenten-
tiam & executionem rei judicatae keine
exceptio incompeten-
tiae mehr vorge-
schüzet / kein Streit-Handel / als wel-
cher lico decisa schon erloschen / dem von
Berlichingen / zumahlen in fraudem
Jurisdictionis Palatinae, cediret / noch
auch die Auerbachische Wittib zu Prä-
sidiis ihres Privilegii primariam Instan-
tiam, worauf sie sich unstreitig noch
beruffen könnte, vor den Kayserlichen
Reichs-Rath mit Zug gezogen werden
können.

Beylag Num. 1.

Copia desß an Ihro Kayserl. Ma-
jestät / von Chur-Pfalz Rath und Re-
sidenten zu Wien / Herrn Ferdinand
Perlio übergebenen aller-
unterthänig-
sten Memorialis, die strittige Auerba-
chische Erb-Theilung betreffend /
de dato 12. Augusti, An-
no 1679.

N. 7. vel I.

Allerdurchleuchtigster Kay-
ser / ic.

Wohlen desß Pfalz-Grafens
Chur-Fürst Durchl. Mein gnä-
digster Herr / der gänglichen Hoffnung
gelebet / es würden die / in Dero am
25. Aprilis jüngsthin unterthänigst ab-
gelassenen Schreiben angezogene erheb-
liche Rechts-Gründe / bevorab daß in
Sachen der Auerbachischen Wittib /
Klägerin / ic. entgegen ihren Bruder
Wolff Adam von Helmstatt / Be-
klagten / ic. Ihre Chur-Fürstl. Durchl.
Krafft Dero Chur-Hauses von vielen

Dinmischen Kaysern erlangten und be-
stätigten Privilegii, darauf gefolget
mehr dann dreyhundert-jähriger Ob-
servanz und Gewohnheit / und dessen
allen durch den Helmstatt so schuldig
als willig beschehenen agnition und sub-
nuffion, wohlbefugte Erkenntnuß der-
selben fürgenommen / den Valor gehabt
haben / daß der in diesen zwischen an-
dern und nicht ihme entschiedenen Sa-
chen / sich muthwillig eindringende
Berlichingen / mit weiterm supplicio-
ren bey Euerer Kayserl. Majest. Löbl.
Reichs-Hof-Rath nicht gehöret noch
fernere Process erkennen werden solten:
So müssen dennoch mehr höchstge-
dacht Ihre Chur-Fürstl. Durchl. aus
dem durch mich eingesandten Extractu
Reichs-Hof-Raths Protocoll, vom
28. / unii jüngsthin / ganz unvermuthet
vernehmen, daß durch ein so titulirtes
Ulterius rescriptum, selbige ihres ob-
erzehlten Rechtlichen Einwendens ohn-
gehindert / fernerer cognition oder ex-
ecution dieser Sachen sich zu enthalten /
denen angeordneten Kayserlichen Ver-
fügungen ohngehinderten Lauff zu
lassen / den Berlichingen und Helm-
statt nicht zu beschwehren / sondern alles
in dem Stand zu lassen / wie es vor der
durch die Auerbachische Wittib aufger-
würcten Commission gewesen / ermah-
net, die Wittib aber durch noch schärf-
fere Mandata und erregte Fiscalische Pro-
cess / zu Abstehung desß bey der Chur-
Pfälzischen Commission eroberten Ob-
sieg u. d. Rechtens, angewiesen werden
wollen mit dieser vorgeschützten Ursach,
daß diese zwischen denen Helmstättischen
Geschwistern obset webende Rechtsferti-
gung

gung zu Euer Kayserl. Majest. alleiniger Erkenntn. & gehörig seye. Allermassen nun Jh. Ch-Fürst. Durchl. wie niemahlen, also noch nicht gemeinet seynd, in einiger Sach Euer Kayserl. Majest. Reichs-Hof-Rath competirender Jurisdiction vorzugreifen / oder ansich zu ziehen; Also seynd Sie auch der ebenmässigen Rechtlichen und unterthänigsten Zoversicht / Euer Kayserl. Majest. gleich wie sie in dero Wahl-Capitulation allergnädigst versprochen und eingegangen / nicht zugeben werden, daß durch wohlgemeldten Reichs-Hof-Rath / und dessen *rescriptum* oder *inhibitionem* denen Fürsten und Ständen / bevorab denen Chur-Fürsten des Heil. Reichs / an ihren Privilegiis ichtwas vernachtheilet / Sie darob beschwehret, noch an dero gerechtfamen / so Sie laut der gülden Bulle / des Heil. Röm. Reichs-Ordnung und Gesetze haben beeinträchtiget / oder jemand von seinem *regio de non evocanda* getrungen werde; Nichts desto weniger will es durch obgedachtes ferneres *rescriptum* und Verordnung das Ansehen gewinnen / als wann dem Chur-Pfalzischen, so wohl in der gülden Bulle, als durch absonderliche Kayserliche *ultrate concessiones* erlangtem Privilegio, vermittelst dessen der Chur-Fürst und Pfalz-Gräf bey Rhein, seine Mann und Lehens-Leuthe, in allen gegen sie entstehenden Feudal, Civil und andern Streitigkeiten zu richten hat, und auch biß daher bey ereigneten Fällen ruhig und männiglich ungehindert, gerichtet hat / zu nahe getretten / in dem was dero

Committanen zwischen der Auerbachischen und dem Helmstatt gesprochen / aufgehelt / und von dannen ab = und an wohlgedachten Reichs-Hof-Rath gezogen werden wollen. Falls es nun damit also bewandt seyn sollte / so haben Euer Kay. Maj. allergnädigst zu ermessen, daß man durch dergleichen *Judicatur* / von einem *ex ipsa Imperii lege publica & fundamentali* erlangtem Privilegio und hergebrachten Rechten sich nicht verdringen lassen können, sondern nothtrüglich zu deme in dem *instrumento pacis Westphalicae* eingeführtem *remedio suspensivo* sich wenden, den Recurs an Euer Kayserl. Majest. nehmen, und Manutencenz der Reichs-Sagung geziemend suchen müste.

Gestalten dann hierzu in gegenwärtigem Fall nachfolgende kräftige und erhebliche Ursachen vorhanden seynd. Dann / wie Anfangs bekandt / daß wider die bey ein = und anderm Reichs-Stand ergangene Urtheile nicht *per Rescripta & Mandata* bey dem Reichs-Hof-Rath verfahren (a) noch die etwann von ein = und anderer Parthey *pro incompetenti* allegirte Jurisdiction, und daher verfügte Erkenntniß durch dergleichen *precepta, &c. infringit* (b) und damit die *quæstio præjudicialis* &c. ob competent oder incompetent gesprochen? *sine causa cognitione* abgeschnitten werden kan, sondern *distia* alleine die *querelam nullitatis* zu richten bevor stehet, wie dann auch mehrer wohl gedachter Reichs-Hof-Rath /

(a) 2. & 3. C. ut lit.

(b) Capit. Leop. art. 18. principio.

Der Verordnung in andern Sachen ehemahls nachgegangen / und als noch jüngst hin 1678. in Sachen Heiler contra Weidner / da Heiler sich über die in Erfurt / und nachgehends vor dem Chur. Meingischen Hof. Gericht wider ihn / extraneum, incompetenter gefällte Urtheil / per viam mandati cassatorii beklagen wollen / solches ihm zu zweymahlen abgeschlagen / und ex ad querelam nullitatis coram ipso Electore Moguntino movendam verwiesen worden : Also befindet man sich nicht ohne Ursach beschwehret / daß solches rechtliche Verordnung und eigene prejudicata ausgesetzt / und per viam mandati, sine causa cognitione, das Chur. Pfälzische iudicatum umgestosfen werden wollen ; Und ob man wohl fürkehren möchte, daß ditzfalls nachgehends die exceptiones angehöret, so ist doch solches nicht genug / indeme ehe und bevor einige decisio in der Sachen vorgenommen werden mögen, die Partheyen allerseits / nach Inhalt der Reichs. Hof. Raths. und Cammer. Gerichts. Ordnung, und deme in dieser Sache ergangenen Incerlocuto vom 6. Febr. gemäß / sich gebührend zu legitimiren angewiesen / so dann aber / und weil der mutwillige Impetrant Buldingen, die allegirte Privilegia in replicis S. hierüber nun, re. hof. daß sie zu negiren sich unterstanden, und den Beweis desselben so wohl / als der darauf gestigten Observanz geso. dert, die an samblicher impetrantlicher Seiten (so viel als man von Rechts wegen schuldig) willige Behauptung der exceptionen injungire und erwartet werden sollen. Ord. Jud. Anl. r. Des

fen aber ohngeachtet, und ehe die Partheyen legitimirt / oder exceptio instrumirt, ist dieselbe am 28. Junii verworffen. Hätte aber (3) der punctus exceptionum seine Rechtliche Ausführs und Beobachtung erlanget / so würde sich hi runder gefunden haben / was gestalten die Pfälzgrafen Churfürsten / so wohl durch absonderliche / vor und nach der Güldenen Bull ertheilte abralte alte Kayserl. Privilegia, als durch die Güldene Bull selbstn dahin berechtiget / das alle Pfälzische Männer / Ritter / Knecht / Edle oder unedle / und alle andere in obgedachten Privilegiis und Güldenen Bull benandte Personen / nirgend anders / den vor den Judicis Palatinis besprochen werden können und sollen, es betreffe auch die Klag was sie wolle / wie solches der Beschlusß Lit. A. mehrers besagt ; Wie dann auch solches je und alleweg in die Observanz gebracht und exercirt, und die Chur. Pfälzisch privilegirte Jurisdiction / durch des Kayserle Cammer. Gerichts / in besagter B. plag allegirte / cum causa cognitione beschwebene Remissorias Sententias stabiliret und bekräftiget worden / wie solches die B. plagen sub Lit. B. & C. mit mehrerē nach sich führen. Worgegen nicht fürtrogen mag, daß Berlichingen solches vor vielen Jahren in offenen Druck gegebenes Privilegium nicht gesehen haben will ; Dann man eines Theils solch es nicht glaubt, andern Theils aber wenig zu achten hat, ob er es ge. ehē oder nicht, weil es dannoch eine inexcusabilis ignorantia juris bleibet, u. er sich eines bessern vorhero betere solle / bevor er so ohnbefonnen gedach

gedachte *Jurisdiction* zu verleugnen oder zu *impugniren* sich unterstanden; Genug ist, daß die *Ritter Corpora* solches *Privilegium* wissen, und wie es *ex adv. allegirt*. (jedoch nicht erwiesen worden) durch dieselben bestritten werden wollen / aber nimmermehr umgestossen werden können. Daß auch dem *Ritter = Corpori* gewisse *Privilegia* gegeben / stehen an seinem Orthe / und heisset dennoch darbey, daß sie eines *Tertii*, und zwar durch *Fundamentala* *Sagung* erlangtem *Privilegio* und Recht nichts abtragen oder *praesudiciren*: Vielmehr ist die *Exceptio Juris Tertii* ausdrücklich in der *Ritterschafft* anmaßlichen *Privilegio* zu finden / welche *Clausul Jurisdictionem Palatinam* auf rechtem Fuß erhält. Wie absont dem *Ritter = Corpori* ihre vermehrte *Impugnatio* abgegangen, und ob sie daerm durchgelanget / ist ab deme zu ersehen / daß / ob wohl am 27. Martij 1623. mehrgedachte *Ritterschafft* bey damahliger *Kaysert. Majest.* eine Erklärung dahinerhalten / daß allerhöchstdedachte *Jh. Kaysert. Majest.* durch ernstliche *Decreta* die Verfügung thun wolten / damit bey *Eur. Pfalz* und andern Orthen die *Ritterschafft* an dero *Reichs immediat* nicht *urbirt* wurden / daanoch solche bloß auf einseitige *narrata* ersolichene *Brieff* und *Erklärungen* noch lang nicht einem *Tertio* sein Recht abschneiden / noch dessen *Privilegia* über den Hauffen stossen können / da vielmehr von dergleichen Dingen zu statuiren / daß der *Kaysert. Majestät* allergnädigste *Elementz* *Circumvenirt*, und sie sich des

andern *Rechten* nicht erinnert haben. Wie dann zu *Benennung* eines andern oder dritten *Privilegii citatio & cognitio causa* erfordert wird, und außer dem immerhin die *exceptio sub: & obreptionis* als ein angebohrner ohnehilfamer Mangel dergleichen *Schreiben* anlebet: Wie auch absonderlich obgedachte Erklärung von damahligem *Herrn Possessore* der *Pfalz* aufgenommen / und ob *Ehur. Fürst* und *Pfalzgraf Maximilian* darbey beruhet / und der *Jurisdictioni* einen *Abbruch* thun lassen wollen / solches ergehen dessen darauf erstattete *Beschreibung = Schreiben*, *sub lit. D. E. & F.* worinnen er mit gutem Grund auf das vor deme durch lange Jahr hergebrachte *Privilegium judicandi Nobiles Vasallos* sich beziehet / und daß er oder auch die *Pfalz* davon nicht *welt* *En* können / mit guten *Rechts = Gründen* *deduciret*.

Auf welche Antwort höchstgedachte damahlige *Kaysert. Majest.* die ganze *Sach* ersitzen lassen / und die *Ritterschafft* nicht das geringste zu *derogation* der bisz daher nach eigenem Inhalt ermeldten Erklärung *exerciren* *privilegierten Jurisdiction* erhalten mögen / sondern es ist *Ehur. Pfalz* in dem *Münsterischen Frieden = Schluß* in die *Possession vel quasi judicandi Vasallos*, wie sie selbige sambt andern *Rechten* vor dem *Teutschen Krieg* gehabt und besessen / hinwieder eingeleget / und hat dieselbe bisz auf den heutigen Tag also *exercirt* / daß sie nimmermehr durch den *Verlichingen* und dessen *erschlichenene Rescripta* nicht gekränkt

werden kan / gleich man die *Immediates* und *Privilegia* der Ritterschafft / wie sie selbige herbracht / zu schwächen nicht gemeint / wann sie aber *Cours* Pfalz Manne werden / und *Beneficia* zu Lehen tragen / so müssen sie solche Lehen *cum jure annexo* zu Lehen nehmen und haben / und für *Ehr-Pfals* in zu tragenden Fällen zu recht stehen / da ihnen doch in andere *Bege immediatas* unbenommen bleibt / *siquidem aljud est forum sortiri, aliud subditum esse.*

Aus solcher jeho begründeter / und noch ferner (wo es hier vonnöthen wäre / und nicht andere Bewandniß erordnete) erwehlich hergebrachten *jurisdiction* nun / ist (4.) *Wolff Adam Helmstatt* als ein *in ipsi actis confessor* / aber ungehorsamer Lehen Mann / auf entstandene Klage der *Auerbachischen Wittib* / für die *Ehr-Pfalsische Commission* geladen / und wie gebräuchlich / vorhero die Güte *tenirt* / endlich aber die *Rechtliche* Ausföhrung der *Sach* angewiesen / da man dann dessen *consens* und *Willen* eben nicht vonnöthen gehabt / in dem *be-landt* / *quod Jurisdictionis ea sit natura ut etiam in invitos exerccatur.*

Pervulgata.

Allein es ergeben die *Beilagen sub. Lit. G. H. I. K. L.* daß gedachtes *Helmstatt* nicht etwa bloß erschienen und *contra jus dicentes excipit* oder *protestirt* / sondern er hat ohn alle *Protestation* einen *Procuratorem* bestellt / denselben mit *Gewalt* versehen / und als ihm das *Protocolum cum sententia interlocutoria* vom 10. Jan 1678. durch seinen *Anwalt* zugeschickt / er darauf

die *Einlassung* / und daß ihm ein *besserer Gewalt* einzubringen *auffert* legt / *vernommen* / hat er solchen *Gewalt* eingeschickt / darauf hin bey dem *Puncto rejecta Cessionis* / daß nemlich Er unter dem *Vorwand* daß an seinen *Schwager* *Verlichingen* cedirten *Vermögens* / sich des *Auerbachischen Anspruchs* nicht enthalten könnte / und daß wegen die *Cession* verworffen / *subsistirt* und die *erwehnte Wittib* nicht allein für gedachte *Commission reconvenirt* / sondern auch *extrajudicialiter* durch verschiedene *Original* / *Schreiben* die *verordnete Commissarien* um *schleunige Hülf* *Rechtens* / und *Endscheid* der *Haupt* / *Sache* oder *Testament* *Streits* angeruffen / mit dieser *angehengten contestation* / daß er nicht mehr *verlange* / dann daß ein jeder *Theil* zu dem / was ihm gebührt / durch *ermeldete Commissarien* und *dero Urtheil* gelangen möchte / wie dann auch auf solche seine *implorationes* / und der *Gegenthelligen Wittib* *Antwort* / das *Officium Judicis* die *legitimation* *anbefohlen* / die *Cession* *verworfen* / und die *reconvention* *abgeschlagen* / Ist also eine *übermachte Bosheit* und *recht grobe Unwarheit* / daß jeho *Verlichingen* vorgibt / es habe sein *Schwager Helmstatt* *dolo & excessu Procuratoris, metum & superioris Domini* / aus *Irthum* alles *gethan* / und er vor sich so wohl als seinem *Schwager* *de incompetencia excipit* / dann wie jenes *denen* *obgedachten eigenen gestis* *zuwider* : Also weiß man sich ein *forml. exceptionis fori* nicht zu *entfinnen* / da aber dieselbe *opponirt* und *dannoch verworffen*

fen/so hätte/wie vorgedacht/darüber ge-
hörigen Orts bey den Herren Com/
mittenten geklagt werden müssen / à
judice namque se competentem pro-
nunciante uel ad ulteriora procedente
appellandum est, &c.

Jur. vulg.

Allein solches ist *in nullo puncto*
geschehen/sondern Helmstatt biß *ad sen-*
tentiam definitivam in iudicio still ge-
standen / bey welchem also *competen-*
ter in consentientem & agnoscentem
sive prorogantem geführten *processu*
der Helmstätter/ als welcher allein *in*
iudicio gewesen/ von Rechtswegen be-
ruhen müssen und sollen / durchaus a-
ber ihme nicht zulässig ist / daß er ver-
mittelst einer/ *lite jam pendente*, laut
dato cessionis anmassender *Cession*/ die
jenige *Passiv-* Spruch und Forverung/
so die Auerbachische Wittib damah-
len aus dem Mütterlichen Testament/
und nicht wegen der Vätterlichen Erb-
schafft an ihn gehabt / auf einen an-
dern übertragen / seinen Widerpart
untreiben / und den allschon erhobenen
und eingegangenen Rechts- Streit da-
mit abwenden / und also *judicem &*
partem eludicem wollen/ sintemahl ders-
gleichen *Cessiones ipso jure* ohngültig
und keiner *suâ voluntate* einige *action*
wider des Klägers Willen auf einen
andern übertragen kan.

Mit dem Berlichingen aber ist
(5) kein Proceß geführet/ noch dißfalls
etwas wider Ihn erkennet worden/ da-
hero auch Ihme / was zwischen andern
entschieden/ zu *impugnare* in keine Wege
gehetmet oder zukommet / dann ob er

schon (6.) vorgibt/ daß seiner ungehör/ die
Helmstättische *Cessio cassirt* wor-
den/ so ist es doch an deme / daß zwar /
wann zwischē Ihm und dem Helmstatt
der *Cession* halber einiger Streit ent-
standen und entschieden werden sollen/
er darzu citirt werden müssen: Auhier
aber hat man dergleichen nicht / sondern
dieses *in questione* gehabt/ ob Helmstatt
durch cedirung seiner Güter/ *ab actione*
contra illum competente, darüber er
auch *litam* allschon *contestirt*, sich v. des
Auerbachischen Wittib/ auch wider ih-
ren Willen loß würcken könnte / welche
dann ohne gegenwart oder Zuthuung
des Berlichings / bekannten Rechten
nach wohl entschieden werden können.

E. Kayser. Majest. geruhen nur
ferner allergnädigst aus der Beylag
Lit M. anzuhören/ daß auch/ nach deme
ben ders Köbl. Reichs- Hof-Rath der
Berlichingen geklagt / sein Schwager/
der Beklagte Helmstatt / noch immer
hinc coram Commissariis gehandelt/ und
auch in der hernach sürgen ymenen Ex-
cution willigst erschienen / und dieselbe
geschehe lassen/ also daß die Bosheit des
Berlichings/ der im Nahmen des Helms-
statts/ was derselbe *agnoscirt*, umstoß-
fen will/ nicht gnugsam zu verwundren.
Dann daß er (7) ferner vorgibt/ es seye
dieser Erbschafft- Streit oder *iudicium*
Familie eriscunde, &c. ohne selb-
ner citirt und gehört/ nicht endschiede-
lich gewesen / und insoflich *ex conser-*
tate cause, weil er kein Chur- Pfaltz/
ser Basall / vor Euer Kayserl. Maj-
alleine entschieden werden müssen / laut-
set wider die klare gemeine Rechte/
nach denen bekandt / *quod coheredi-*
bus

bus divisionem sive judicialem sive extrajudicialem inter se facientibus, juri absentis & ignorantis minime derogetur, & pro indiviso portionē eā quæ initio ipsius fuit in omnibus communibus rebus eum retinere, &c. nec ex facta inter coheredes divisione ullum præjudicium timere habeat, text. expr. C. 1. 17. fam. ercic. Also daß auch die Auerbachin mit ihrem Bruder allein ganz wohl befugt arbitrium divisionis coram Commissione Electorali anstellen können. Aber was hat (8) den Berlichingen angangen, daß ged. Wittib einige Legata, so ihr Mutter im Testament vermacht oder verschafft / von ihrem Bruder als possessore vindicirt? oder zu was Ende wäre seiner Gegenwart darzu vonnöthen gewesen? Im Rechten findet man dergleichen geordnet zu seyn nicht. In facto aber ist es an deme, daß gedachter Berlichingen / wann er seines Weibes Mutter / neben ihrem Bruder dem Helmstatt, und der dritten Schwester der Auerbachin, ab intestato erben will, wie er seho sirsigbt / er mehr nicht als tertiam partem bekommen kan, dargegen ist in angeregtem Testament die hæredis institutio war auch pro tertia parte seinem Weibe vergönnet, aber darneben ihr nicht weniger, als der Auerbachin / für ihren gemeinen Bruder gewisse Stücke prælegirt / also daß sie ein weit mehrers ex Testamento, als ab intestato erlangt / und also, wann nicht ein anders darunter verborgen / ganz absurd contra proprium commo-

dum laborirt würde / wann Berlichingen ohne Betrug ab intestato, für sich agiren wolte. Nachdem aber solche Thorheit nicht zu vermuthen / so ergiebet sich von selbst, daß Helmstatt sein ganzes Vermögen dem Berlichingen plenarie übergeben, u. dieser um die darunter begriffene Auerbachische prælegata contra rem indicatam an sich zu bringen / und der Wittib widerrechtlich zu entwenden / einen successorem ab intestato præzendire / darzu aber des Bruders Earben sich calumniose bedienen / und denselben personatē in tribunali aulico herum führe / dergleichen pendente lite sicet & invalidē geschene cessio aber ipso jure reprobirt, und wann auch (9) Berlichingen, wie doch nicht möglich, sich dieser cession bedienen wolle, dannoch mehr nicht dardurch erlangen / und sich zueignen oder gebrauchen kan, als was ex persona cedentis ihme zukommt / mithin aber judicatum Palatinum contra Helmstatt billig zu agnosiren hat.

Wann dann, allernädigster Kayser und Herr, aus obigem allem zur Genüge erscheinet, daß dieser à mandato s. c. angefangene / und sine sufficienti partium legitimatione fortgeführte Proceß nicht bestehen, noch das Judicium Palatinum, so gegen den Helmstatt, Kraft habender privilegirten Jurisdiction, und gedachten Helmstatt's agnition und prorogation geführt und geendiget / durch die von dem v. Berlichingen übel und nichtig / fälschlich und verdrehet angebrachte narrata, und dardarauf erschlichene Proceß umgestossen, und die Wittib von Auerbach des gegen den

den Helmstatt eroberten Rechts als schlechthin entsetzt / und in einen neuen Proceß verwickelt werden kan / dahin gegen sie / wann Verlichingen ex uxoris persona wider sie zu ligiren / und super divisione vel quacunq̄ue alia reagiren und klagen will / gehörigen Orths im Recht zu stehen gemeint.

Als geruhen Euer Kayserl. Majest. allergnädigst / auf diese per modum supplicationis anbrachte Gravamina durch andere zur Re = und correlation dieses recurfus / nach Inhalt des Instrumenti Pacis verordnete Reichs-Hof-Räthe / im Recht zu erkennen und auszusprechen / daß die von dem Verlichingen nach und nach erschlichene Proceß samt und sonderß / mit allen ihren Clauseln und Anhängen zu cassiren und aufzuheben / dieselbe auch also würcklich zu cassiren / und entzwischen weiter nicht wider das iudicatum palatinum bey dem Eöbl. Reichs-Hof-Rath verfahren zu lassen / cum refusione expensarum, &c. den 12. Augusti 1679.

Beylagen / so in vorhergehendem an Ihro Kayserl. Maj. abgelaßenen allerunterthänigsten Memoriali allegirt worden.

Beylag Lit. A.

Vid. den hernachfolgenden sub Num. 2. angezogenen Beyschluß.

Lit. B. & C.

Vid. die hernach folgende Beylag sub Num. 6.

Ferdinand der Aender von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs &c.

Urchleuchtiger / Hochgebohrner Lieber Vetter / Schwager und Chur-Fürst: Aus bey verwahrter Abschrift haben Ew. Ebd. mit mehrerm zuvernehmen / was Wir noch in Anno 1627. bey vorgewesenem Chur- und Fürstl. Collegial Tag / in unserer und des Heil. Reichs Stadt Regensburg auf unterthänigstes A ruffen und Bitten N. der Directorn / Hauptleuthe / Räthe und Aufschuß / unserer und des Reichs gestreyter dreyen Ritterschafft und Adels am Rheinstrom / in Schwaben und Francken / über etliche unterschiedene Beschwerde-Puncten für eine Resolution ertheilt und zugestellet haben. Wann Wir dann eine sonderbare Nothdurfft zu seyn erachtet / daß solche Ew. Ebd. inlinire und zu wissen gemacht werde; Als haben Wir denselben solche zu dem Ende hiermit überschicken wollen / damit Ew. Ebd. sich in einem und andern darnach zu verhalten wissen: Verbleiben beneben denselben mit Vetter- und Schwägerlichem Willen Kayserl. Gnaden und allen Guten förters wohl bengethan Geben in unserer Stadt Wien / den 6. Maji, Anno 1630. Unserer Reichs des Römischen im 11. des Hungarischen im 12. und des Böhmisches im 13. Ew. Ebd.

Gut williger Better und Bruder.

Ferdinand

Dem Durchleuchtig Hochgebohrnen Maximilian Pfalz = Grafen bey Rhein / Herzogen in Ober- und Nieder = Bayern / des Heil. Röm. Reichs Erz = Truchfessen / unserm lieben Better / Schwager und Chur = Fürsten.

H. P. U. Stralendorff.
Johann Söldner.

N. 9. vel E. Lit. E.

Copia Schreibens an die Röm. Kayserl. Majest. von der Chur = Fürstl. Durchl. in Bayern / de dato den 3. Octobr. 1630.

Allegnädigster Lieber Herr und Better: Mir ist dieser Tag von E. Kayserl. Majest. ein Schreiben vom dato 6. Maji diß schwebenden Jahrs zu handen kommen / darinnen Sie mir gnädigst insinuiren, was Sie in Anno 1623. bey damahligem Chur = und Fürstl. Collegial Tag allhier / den Directoren / Hauptleuthen / Rätthen und Aufschuß der dreyen Ritter = schafften und Adels am Rheinstrom / in Schwaben und Francken / über verschiedene an Euer Kayserl. Majest. gelangende = Beschwer = Puncten für ein Resolution ertheilen und zustellen lassen / mit dem Anhang daß Sie mir solche zu dem End übersicken wollen / damit ich mich in ein und andern darnach zu verhalten wisse. Wie nun Ew. Majest. bißhero mich zu gehorsamst

stattung Dero gnädigsten Willens und Meynung hoffentlich jederzeit geneigt zu seyn verspühret; Also wolte ich wünschen, daß auch diese von E. Kayserl. Majest mir gnädigst insinuirte Erklärung also bewandt wäre / daß ich mich zu Vollziehung derselben / ohne Erinnerung meiner Nothdurft erbietthen könnte / ich befinde sie aber also gestaltet / daß sie von ersten auf gemeldeter Directo en alleinige und einseitige narrata, Anruffen und Bitten / und also der Chur = Pfalz / als legitim contradictoris ohngehört / ergangen / wie daß auch darinn allerhand bey E. Maj. durch die Directoren eingereichter Schreiben / Schrifften / Memorialien auch von unterschiedenen Römif. Kaysern ausgewürckter angegebener Privilegien / Declarationen und Confirmationen Meldung geschieht / ganz ohne aber / daß der Chur = Pfalz und mir hievon einige communication jemahlen beschehen / und dahero ganz unwissend / ob dieselbe berühmter massen vorhanden / und wie sie in formalibus & materialibus beschaffen seyn / zumahlen aber / wie ich noch ferner aus solcher Resolution vermercke / müssen mehrberührte Directores E. Maj. viele scheinbahre Vorgeben von der Immunität / von Befreyung der Frohnen / Diensten / Bethen / Schakung / ic. von der Befügnuß in Religions = und Kirchen = Sachen / wie auch von Freyheiten und Gerechtigkeiten der Geleiden / Zollen / Juden und dergleichen / gethan haben / welche theils doch wegen widrigen Rechts = Präsumptionen / dem Adel auffer mehrer Prob nicht

B b b b ;

nicht anstehen / theils nicht bestanden werden / theils anderst herkommen / theils auf beyderseits mit rechtlichen Processen und der litispendentia verfangen seyn / derohalben wil ich nicht hoffen / daß ich an solches von der Ritterschafft der Pfalz ohngehört ausgezogenes Rescript gebunden sey / sondern E. Majest. werden Jhro verhoffentlich nicht zuwider seyn lassen / daß ich mich / ohngehindert dessen / der Pfalz Gerechtsamen und Herkommens / in einem und andern gebrauchen möge : Solten aber die von der Ritterschafft dafür halten wollen / sie seyen durch solche meine Fortsetzung der Pfalz zum beschwärt (welches doch durch mich und die Meinige wissender Dingen nicht geschehen sollte) wurde ihnen ganz ohndenommen seyn / mich darumen an Orthen und Enden / wo es sich gebührt / zu besprechen / wie recht ist. Solches habe Ew. Kayserl. Maj. ich erheischender meiner Nothdurfft nach gehorsamst unverhalten lassen wollen / uad thue benebens deroeselben / r. Datum Regenspurg / den 3ten Octobris Anno 1630.

N. 10. vel E. Lit. F.

Von Gottes Gnaden Maximilian Pfalz Graf bey Rhein / Herzog in Ober- und Nieder-Bayern / des Heil. Röm. Reichs Erbs-Truchseß und Chur- Fürst.

Unsere Gruss zuvor / Würdiger / Hochgelehrte besonders Lieber und getreue. Was die Röm. Kayserl. Maj. unser gnädigster lieber Herr und Vetter / uns dieser Tagen für eine Resolu-

tion, so sie der Ritterschafft am Rheinstrohm / in Schwaben und Francken auf ihre selbst narrata, in Anno 1623. bey dem damahlen allhie gehaltenen Chur- und Fürstl. Collegial-Tag über unterschiedliche Punkten ertheilt / insinuiren lassen / habt ihr abbekommenden Originalien der Länge nach zu vernehmen : Dieweilen uns aber solche Resolution für richtig zu acceptiren bedenklich : So haben wir darüber Jhr Majest. unser Nothdurfft zu erkennen gegeben / wie die anderweyl. mit sich führt. Und ist darauf unser Befehl / daß ihr ungeachtet derselben / als eines sub- & obreptii Rescripti, in begebenden Fällen / auch von unsertwegen gegen der Ritterschafft eines und andern Orths / defjenigen gebrauchet / was die Pfalz mit Recht oder Übung hergebracht. Wollten wir euch nicht verhalten / und seynd euch dabey mit Gnaden, r. Datum Regenspurg / den 3. Octobr. 1630.

Maximilian.

Dem Würdigen unserm Stadthalter zu Heydelberg / Heinrich von Metternich / der Stifter Worms und Wimpffen Canonico und Dechanten / dann den Hochgelehrten unseren daselbst anwesenden Rätthen / besonders Lieben und getreuen samt und sonders.

N. 11. vel G. Lit. G.

Gewalt, von dem von Helmstatt / seinem Bevohrmächtigten Johann Clodio ertheilt, den 8. Febr. 1678.

Ich Ends unterzeichneter thue hiermit kund und öffentlich bekennen / wie daß in der zwischen mir und meiner Schwester

Schwester Anna Christina von Auerbach / geböhren vom Helmstatt, vor der von Chur = Pfalz gnädigst angeordneter Commission obschwebenden Streit = Sach, ein pretendirtes Mütterliches Testament betreffend / ic. zu meinem gevollmächtigten Anwalt und Gewalthabern constituirt und bestellet, den Wohl = Edlen und Hochgelährten H. Johann Clodium Jc. und Chur = Pfalz beschwohrnen Hof = und Ehe = Gerichts Advocatum, ihu auch dasselbe hiemit nochmals in der allerbest und beständigsten Rechts = Form / also und dergestalten, daß zuorderst all dasjenige, so er in obgedachter Sach bereits von meinertwegen verhandelt und gethan, bester massen ratificire, er auch daraushin noch ferners uff alle und jede Termin, so offit vonnöthen, in meinem Nahmen erscheinen / meine Nothdurck beobachten / darinn ferners der Gebühr nach verfahren, submittiren und beschließen / die Sentenz anhören, auch übriges ins gesamt, was die rechtliche Gebühr bis zu gänzlichlicher Sachen Erörterung erfordern und Noth seyn möchte, von meinertwegen verrichten, handeln / thun und lassen solle und möge; Welches alles ich also genehm / stet und fest, gleich wäre es durch mich selbst geschehen und verrichtet, auch ihne Herrn Clodium aller Bürden der Rechten, praesertim satisfactionum de iudicio liti ac iudicatum solvi, gänzlich zu entheben / zumahlen allerdings kost = und schadlos zu halten, bey Pfandhaffter Verbindung meiner Haab und Güther, soviel darzu vonnöthen / zusage, gelobe und verspre-

he; Da auch vor ersagter mein Herr Gevollmächtigter eines weitem Gewaltts / dann hierinnen begriffen / bedürfftig wären, oder seyn würde, denselben will ich ihme hiermit zugleich in der allerbest und beständigsten Rechts = Form / juxta cum potestate substituendi revocandique toties quoties auch gegeben haben; getreulich, sonder Argeliff und ohne Gefährde.

Dessen zu wahren Urkund hab ich diesen Gewalt eigenhändig unterschrieben / und mein Adel. Pittschafft vorgetrucket, geschehen zu Heinsheim, den 8. Febr. 1678.

(L.S.) Wolff Adam von Helmstatt.

Lit. H. N. 12. vel H.

Copia Schreibens von Wolff Adam von Helmstatt, an dessen Mandatarium Clodium, de dato Heinsheim, den 19. Febr. 1678.

Wohl = Edler / ic.

Mit diesem expresso habe nicht umhin gekönt, bey demselben anfragen zu lassen, was auff letztern Termin, bey der Chur = Pfälzischen Commission der Auerbachischen Sach passirt / und in wie weit es damit gekommen; ob mein ersterer limitirter Gewalt, welches mir gar lieb wäre, acceptiret, oder mein letzterer von meinem Hochgeehrten Herrn annoch nicht producirt worden; So deme also / beliebe derselbe nur damit inzuhalten, und solchen mir entweder zu remittiren, oder doch inskünfftig nicht uzulegen, allermassen selbigen vielmehr metu quasi coactus, als

Sporte

sponcē von mir gegeben / sollte aber be-
 reits die Chur. Fürstl. Commission des-
 sen habhafft seyn / kan der Herr pro
 primo termino gar wohl remonstriren,
 daß ohngeachtet ich in dieser puren Allo-
 cation Gerechtigkeit dechnatorias Fori sūg-
 lich gebrauchen können, ich dennoch,
 in Ansehung / daß Ihrer Chur. Fürstl.
 Durchl. unterthänigster Vasall, und
 in tragendem gehorsamsten Vertrauen,
 denen Auerbachischen ohngegründten
 relationibus (denen biß dahero *in hoc
 extrajudiciali actu, & si ita dicere
 fas est, coram inordinario iudice,
 & foro Imperatorie Majestati, præ-
 sertim autem Equestris Ordinis
 Chreihaviensis Privilegiis & Re-
 galibus præjudicante*, mich nicht sub-
 mittiren können noch dürfen, abson-
 derheitlich, da von gedachter Ritters-
 schafft mir disfalls ein Mandatum inhibito-
 riale (sub certa pœna insinürt worden)
 nicht zu starcker Glaube werde beyge-
 messen werden / auch einige üble imputa-
 tion zu vermeiden, diesen ohn-iausulir-
 ten Gewalt von mir ediret; Lebete dan-
 nenhero der zuversichtlichen Hoffnung,
 die Herren Commissarii disseitige
 Rechts besugte Gegen - Nothdurfften
 auch willfährig anhören / und mit der
 relatione ad Serenissimum nicht zu sehr
 motiviren / mithin solcher gestalten die
 gnädigste decisio hac in causa non mi-
 nimi ponderis, altera parte inaudita nicht
 ergehen werde; Wo die's nicht placit
 dirt wurde, referire mir hierinn in
 eventum alle necessaria & beneficia qua-
 vis in optima forma, fürnehmlich in ha-
 rire auf die einmahlvest gestellte Cession

bestens / und wiewohlen mir die im-
 merdar gesuchte und allstatts gehoffte
 Ruhe nicht gedeyhen wollen, kan und
 werde ich in præjudicium meiner von
 mir gegebenen Cession, und meines
 Herrn Schwagers / als Cessionarii
 Rechten nichts eingehen. Wolle dem-
 nach mein Hochgeehrter Herr dieses al-
 les accuratē beobachten / und denen
 Herren Commissariis sothane meine
 Nothdurfft gnugsam vormahlen, die
 Sach dahin zu differiren suchen / damit
 ich auch gehöret, die relatio ad Serenissi-
 mum Dominum Electorem suspens-
 dirt / einfolglich das Chur. Fürstl. Dec-
 cretum biß dahin verschoben werde;
 Andern falls, wo in dieser quaktion so
 schleunigst, wider alle unterthänigste
 Zuversicht sollte procedirt werden, be-
 halte mir, wie gemeldt / alle deßfalls
 zu statt kommende Exceptioes Juris,
 deren dann mit sattsamen Rechts. Grün-
 den, & quidem absque ulla aut non
 fundata contradictione partis adversæ
 auf die Bahn zu bringen bevor. En fin-
 muß mein Hochgeehrter Herr nichts
 ohne vorgethane Communication der
 Anfangs allhier empfangenen instru-
 ction zuwider lauffend, eingehen / son-
 dern mir darvon förderlichste parte ge-
 ben / im übrigen, wann die beydersits
 gewechselte Acta und Schrifften noch
 nicht decopirt, wolle derselbe sie mit
 hiermit ohnschwar ad describendum
 transmittiren / werde sie absque mora
 zu:ück senden. Berharre

Meines Hochgeehrten Herrn
 Dienst. freundwilligster
 Heynsheim / den 19. Febr. An. 1678.
 Wolff Adam vom Helmstatt.

Lit. I. N. 13. voll.

P. s. Auch Hochgeehrter Herr.

Der selbe wird nochmahlen dienstlich
 Ihnen ersucht und gebetten / bey dem
 Chur-Fürstl. Herren Commissa-
 rius gebührend zu remonstriren / daß
 ich niemahlen zu Rechten begehrt / auch
 Zeit und Tag Lebens die Brieffliche
 documenten nicht geliebet / über das
 mein Herr Batter seliger ohne mein
 Wissen mir ein Pottschafft stechen las-
 sen / dessen ich mich anjeko wider Wil-
 len bedienen muß / welches alles nicht
 allein meinen breeden Schwestern, son-
 dern noch andern lebendigen Persoh-
 nen gnugsam bewußt / zu dem
 Ende dann / wie obgemeldt / ich
 gleich nach meines Herrn Batters seel.
 Tod / ich alle meine Güther um ein ge-
 wisses und jährliches deputat meinen
 beyden Schwestern überlassen wollen /
 welches die von Auerbach bey ihrem
 guten Gewissen sagen muß ; Als sie
 beyde aber mit einander / und die von
 Auerbach auch nicht allein gewolt / habe
 ich mich endlich resolvirt / um dardurch
 mir Ruhe zu schaffen / solche Güther
 meinem Herrn Schwager zu überlas-
 sen / verlange also weiters nichts / dann
 von Ih. Churfürstl. Durchl. unserm
 allerseits gnädigsten. In einen gnädigen
 Spruch / daß wir möchten von einan-
 der kommen / und ein jeder Theil was
 ihm von Gott und Rechts wegen ge-
 bühret / in Ruhe genießen mögen / wie
 mein Herr Batter seel. in seinem Tod-
 Bett befohlen / und meiner Schwester
 von Auerbach Tochter selbstn gehört
 hat / dann ich keine Lust zurechten / als

wie mein Herr Batter seliger ; Zu dem /
 so sind auch die Mittel. solcher gestalt
 nicht bey handen / wie man sich etwann
 möchte einbilden / dann wosern Ich
 nicht das wenige von meinem Herrn
 Batter sel. bekommen / ich das Geld
 vor die Lehen-Reuter nicht überschicken /
 vielweniger den Thurn in dem Chur-
 Pfälzischen Lehen-Haus zu Simpern
 bauen können.

Im Fall nun von der Chur-Fürstl.
 Commission nechstens ein Spruch sollte
 erfolge/wolle mein hochdeehrter Hr. vor-
 derist bey der Commission gebührend vor-
 bringen / wer mir das Meinige wieder
 gut thue / was ich zu Helmstatt u. an-
 derswo an bahrem Geld hergeschossen/
 mein Herr Batter seel. aber die Intra-
 den allezeit empfangen und genossen /
 als wegen meines Herrn Schwagers
 von Auerbach seel. 325. fl. Herrn
 Hauptmann Berner zu Wimpffen
 300. Gulden / und dem Herrn Pfar-
 rer zu Bockingen 150. Gulden / item zu
 Erkauffung des Drittel Frucht- und
 Wein-Zehenden allhier zu Heinsheim
 750. fl. also an bahrem Geld 1525. fl.
 ohne die zum Theil in 20. Jahren hero
 eingenommene Zins / so jährlich in die
 40. Malter Frucht ertragen / welche
 sich auch dem gemeinen Anschlag nach
 über die 800. fl. betragen werden / also
 in einer Summa 2325. fl. Wann Ich
 nun solches Geld säuerlich erpahrt / und
 zusammen gebracht / und in 30. Jah-
 ren von meinem Batter seel. nicht eines
 Gulden werth an Geld / oder Gelds
 werth empfangen / meine beyde Schwe-
 stern aber nicht allein ihre Hochzeit-
 Kosten / Aufsteuer / sondern auch
 Ccccc
 jähr

jährlich den Zins von Ihren versprochenen Heurath = Geldern, fast von dem Meinigen jährlich empfangen, also nicht unbillig, daß mir das Meinige vor allen andern wieder restituirt wird, dann mir nicht will gerathen seyn, das Meinige zu entbehren, da Ich mich gegen andern genau und kärzlich halte, und oft in einer ganzen Woche nicht wohl ein Pfund Fleisch verspeise, sondern mich mit meinen wenigen Stücklein Schafen ausbringe, und behelffe / wie der Herr den Augenschein selbst allhier eingenommen; Welches alles mein Hochgeehrter Herr vorgebettener massen bey denen Herrn Commissarien gebührend vorbringen, und meine wenige Versohn bestens Ihnen recommendiren wolle. Datum ut in Literis.

Wolff Adam von Helmstatt.
N. 14. vel K. Lit. K.

Copia Schreibens von Wolff Adam von Helmstatt, an die Chur Fürstl. Herren Commissarios, de dato 27. April. 1678.

Reichs Frey Hoch Edelgebohrner Herr, auch Wohl. Edel. Vest und Hochgelahrt, insonders Hochgeehrte Herren Commissarii.

Nachdem Ihre Churfürstl. Durchzu Pfalz / Unser allerseits gnädigster Herr, in der Auerbachischen Commission = Sach ergangene Urtheil durch meine Hochgeehrte Herren Commissarios die Execution würcklich vollziehen lassen, und die von Auerbach in meine / von Ihre Chur - Fürstl. Durchl. zu Lehen tragende Güther

Ober, und Unter-Simpfern immittiren lassen / und weisen ich auch, vermög anaeregter Urtheil / allhier von dem Väter- und Mütterlichen Eigenthum solle ausgeschlossen seyn, so will meine Schwester von Berlichingen, aus Gutthätigkeit mich, so lang ich das Leben hab, in dem Ihrigen sitzen lassen / mein Leben darinn zu beschließen; Oder aber / im Fall da mir dieses nicht wurde belieben, habe ich selbst ein Haus allhier / so aber unter den Hochlöbl. Teutschen Orden gehört, daren ich mich begeben, und mich dessen bedienen kan, welches verhoffentlich mir niemand wehren wird. Und weisen ich allereft vor 8. Tagen / wegen der starcken March und Durchzügen, über die hundert Walter Fruchten von Wargenbach nacher Simpern führen und stehen lassen / so die Unterthanen zeugen können; Als gelege der Hoffnung meine Hochgeehrte Herren Commissarii werden gnädigst befehlen, daß mir solche Fruchten möchren abgefolget werden / damit ich dasjenige / was mir von Gott und Rechts wegen gebühret, in Ruhe geniessen möge. In dem übrigen will ich auch dienstlich gebetten haben, der von Auerbach gleichfalls scharpffe Inhibition zu thun / daß sie und die Ihrige mich / als einen alten Mann / unmolett und unausgehört in meiner Schwester von Berlichingen Antheil / oder in meinem eigenen Haus ruhig verbleiben lasse, dann sie uff nichts guts aus ist, widrigen falls Mord und Todschlag daraus entstehen dörfte Welches alles meiner Hochgeehrten Herren zur Dienstlichen Nachricht.

nicht notificiren / und anbey nechst allers
seits Göttlicher Schirms Empfehlung/
um schriftlichen Verhaltens Bescheid
dienstlich bitten wollen.

Meiner Hochgeehrten Herrn
Commissarien

Dienstbereitwilliger Diener

Heinsheim den 27. April
Anno 1678.

Wolff Adam von Helmstatt,

N. 15. vel L. Lit. L.
P. S.

Auch Hochgeehrte Herrn
Commissarii.

Herbey werden die jenige Bücher
und Acten / so der gemeinschaft-
liche Bogt in Handen gehabt / ü-
berschicket ; Was noch weiter vor-
handen / ist mir nicht bewust / dann wie
draussen vermeldt / ich niemahlen nach
den Briefen gefragt / gesehen / oder sel-
bige gelesen hab ; Welches ich auch
noch nicht zu thun gesinnet bin.

N. 18. vel M. Lit. M.

Extractus

Deß an Chur-Pfalz von Jo-
hann Philipps von Berlichingen ab-
gelassenen unterthänigsten Schrei-
bens, de dato 27. Nov. 1677.

Sec. Ich auch vor geraumer Zeit / die-
se mit der von Auerbach habende Erb-
Strittigkeit / und die propria authori-
tate ergriffene possession bey dem Kay-
serl. Reichs-Hof-Rath anhängig ge-
macht.

Extractus.

Deß an Ebur-Pfalz von Wolff
Adam von Helmstatt abgelassenen un-
terthänigsten Schreibens / sub dato
Heinsheim / den 26. Novembr.

Anno 1677.

Sec. Als wolte auch dißmahls uff
gnädigste Petagung nicht ermanglen /
bey Dero Chur-Fürst Cansley gleich
gehorsamst zu erscheinen / und zu er-
warten / was dieselbe mir gnädigst be-
fehlen lassen werden ; Wei'en aber
præfixus terminus in etwas kurz ange-
reunt / und mich in solchen Tagen mitbe-
höriger Gegen-Nothdurft / u. darzu von-
nöthen habenden Versohnen / so bald
nicht gefast halten / oder selbige gnugs-
sam informiren kan / zumahlen auch
der noch in der Nähe am Neckler ste-
henden Völcker halben von Haus ab-
zukommen nicht vermag ; Als werden
Ew. Chur-Fürst Durchl. hiermit un-
terthänigst ersucht und gebetten / mir
hierzu monatliche dilation gnädigst zu
verstaten. Werde so dann als ein
unterthänigster Vasall nicht ermange-
ten / mich gehorsamst einzufinden / &c.

Extractus Commissionis-Protocoll.

Sec. Herr L. Rüdinger nomine der
Klägerin : So viel den Punctum Cef-
sionis anbetrifft / gleich wie diese cessio
simulata, subdola, in fraudem legis &
privilegiata jurisdictionis serenissimo
electori competentis angesehen / de re
aliena, litigiosa, & in iudicium deducta,
worüber der Herr von Helmstatt nicht
Macht zu contrahiren gehabt ; als wird
gehorsamst gebetten / solche vor null und
nichtig zu erklären / und zuverwerffen.

CCCC 2

Cl.

Clodius nomine seines Principa-
 len des von Helmstatt: Quantum
 ad punctum heut producirten Cession,
 und darauf gethanen fernern petition
 kan weniger nicht, als hefftig
 zu Gemüthe ziehen, nomine lui
 Principalis, daß gedachte Cession
 nicht nur pro simulata ac subdola,
 sondern wohl gar, als wann
 sie in fraudem Jurisdictionis serenissi-
 mo nostro Domino competentis an-
 gesehen / vor dieser hoch-lobli-
 chen Commission ohne Scheu
 außzuschreyen, da doch im
 Gegentheil sattsamlich bekant,
 daß sein Principal, als ungütlich
 Beklagter / diese hohe Jurisdi-
 ction vor seine Persohn / als ein
 getreuer Chur-Pfälzischer Vas-
 sal, worgegen Ihme verhof-
 fentlich niemand einigen Ein-
 trag oder Widerrede, mit Be-
 stand der Wahrheit zu thun
 vermag / in Zweifel gezogen,
 deswegen dann auch hoch ge-
 müßiget / wider solche unbe-
 gründete Zulage der hoch-
 adelichen Frau Klägerin / oder
 da es etwa (so doch nicht hoffen
 will) absque ejus speciali mandato,
 von dem Herrn Anwald allein
 für sich beschehen seyn solte, alle
 Rechts erlaubte / wider sie und
 denselben resp. competirende Vin-
 dicationis Mittel, solennissimè des
 super protestando, bestermassen
 reserviren muß; Dann was For-
 te wohl einem getreuen Vasal-
 len härterß in puncto und bey ge-
 leget werden, als wann er die

seinem gnädigsten Lehen-Herrn
 competirende Jurisdiction, nicht et-
 wann durch einige blosser excep-
 tiones, sondern wohl gar subdo-
 le & per fraudes, quod fere dicitur hor-
 ribile, abzupracticiren sich unter-
 stehen thäte.

Extractus.

Aus dem von dem Kayserlichen
 Notario Johann Simon Zweifel, ü-
 ber den Executions- und Immissions-
 Act bei fertigtem Instrumento.

&c. Als habe sothaner gnä-
 digsten Commission / und Krafft der
 an mich ergangener requisition zu ge-
 horsamster Einfolge Ich, mit hoch-
 ermeldten Herren Commissarien, mich
 nacher erwehntem Ober-Simpern be-
 begeben, allwo dieselbe alsbald nach
 deren Ankunfft, sowohl die im-
 petrantische Frau Wittib von Auers-
 bach, als auch den Impetraten / Herrn
 Wolff Adam von Helmstatt / auf
 Morgen früh um sieben Uhren zu vor-
 ermeldtem Ober-Simpern zu erschei-
 nen, und daß die Execution würcklichen
 geschehe und für sich gehe / zu sehen und
 zu hören / mittels abgefaßter schriftli-
 cher citationen, durch den ihnen zuge-
 gebenen Chur-Pfälzischen Gardes-Neu-
 ter, Johann Benglingern / vorbetra-
 gen lassen; Welcher wieder zuruck
 kommend referirte, daß nicht allein die
 Frau Impetrantin, sondern auch der
 Herr Citatus selbst zu erscheinen ver-
 heißen; Inmassen solches das von dem
 Gemeinshafftlichen Helmstättischen
 Ober

Der Vogt zu Heinsheim / Johann
Heinrich Zimmermann / auf die repro-
ducirte Original-Citation gesetzte do-
cumen: uno insinuationis facta mit meh-
rern ausweist.

Item,

Et c. Folgenden Samstag / den 27.
Aprilis / Vormittag um neun Uhren/
nachdem beide Partneyen zu
Ober-Simperu Persörrlich er-
schienen / und die gesambte Untertha-
nen beeder Obrffer durch den Kellner
und Anwald unter die grossen Linde
dasselbst versamlet waren; Thate der
Chur-Pfälzische Commissarius, Herrn
Schelms von Bergen Hoch-Adeliche
G-str, die Proposition / und ihrer Com-
mission mündliche Eröffnung / zu ver-
nehmen verlangend / wessen die Par-
theyen / so ein / als andern Theils / sich
zu erklären und zu resolviren gefinnet
wären: Mich den Notarium und zu
diesem Executions-Actu insonderheit
beruffene / zu End dieses gleichfalls be-
nennete Zeugen / nochmahls *presen-*
tibus partibus requirirend / alles was
dabey gedencwürdig und notables vor-
fallen würde / auff's fleissigste zu obser-
viren und zu Papir zu bringen; De-
me Ich der Notarius also mit sonder-
licher *devterität* zu geleben / nicht we-
niger als beyde Zeugen Eyds-pflich-
tig gelobet und verheissen habe;
Worauf Herr L. Lüdinger / als der zu-
gegen sitzender Frauen Impetrantin
von Auerbach bestelter Anwald / folgen-
den *Recess ad Prothocollum dicitur*.

Daß Ihrer Churfürstl. Durchl. zu

Pfalz/te. Unserm gnädigsten Chur-
fürsten und Herrn gnädigst beliebet / mei-
nen großgünstig Hochgeehrten Herren
gnädigste Commission aufzutragen / die
in Sachen der verwittibten Frauen
von Auerbach wider ihren Bruder Hn.
Wolff Adam von- und zu Helmstatt
ergangen / in *Rem judicatam* erwach-
sene Sentenz zu exequiren / darsür sage-
te er im Nahmen seiner Frau Princi-
palin unterthänigsten gehorsamsten
Danck; Nun hätte man an Seiten
ermelter seiner Frau Principalin an-
ders nichts verlangt / als daß dero Herr
Bruder sich in der Güte zum Zweck
geleget / denen Rechten und Billigkeit
statt gegeben / einfolglich dieser ausges-
prochenen Urtheil und angehenkten
Executorialien schuldige *parition* ge-
leistet hätte; Nachdem aber solches
solches nicht geschähen / sondern der
Herr Regentheil die Sache von einer
Zeit zur andern ins weite Feld zu spie-
len / und sie dardurch in un-iederbring-
lichen Schaden zu setzen gesucht / ja noch
über diß / an statt er dem *Judicato pa-*
riten sollen / allerhand unerhörte Trang-
salen / Pressuren und Gewaltthätigkei-
ten gegen dieselbe verübet; Als wird
hiermit gehorsamst angeruffen und ge-
betten / daß in Krafft dieser hochan-
sehnlichen Churfürstlichen Commission /
diese abgeurtheilte Sache nunmehr
schuldigst vollzogen und *exequirt*, und
Ihro das Jenige / was deroelben ver-
mögd des Mütterlichen Testam:nts / ge-
bühret / würcklich zugetheilet / auch er-
meldtem dero Herrn Brudern alles
Ernsts / und bey unausbleibl. Straffe

aufferlegt werde/ dergleichen unzuläſſige Thätigkeiten gegen ſie und die Ihrige allerdingz einzustellen. Und weilten auch der Herr von Gemmingen lezt hin die *communia documenta hereditaria*, ohnerachtet die verwittibte Frau von Auerbach ihme das ergangene Urtheil vorgezeigt/ und denſelben/ als einen Churfürſtlichen Vaſallen/ beweglich erinnert und gewarnet/ ſich vor Schaden zu hüten/ und weder dem Herrn von Helmſtatt/ noch auch dem von Berlichingen/ mit Auslieferung ſolcher Acten zu deſeriren/ nichts deſto weniger abſolgen laſſen; Auch der Herr von Helmſtatt/ ſo viel man Nachriht erlangt/ mit dem Herrn von Gemmingen/ *ratio e* Wegnehmung dieſer Acten, *quasi colludirt*; Als wird hiemit ebenmäßig gebetten/ ſo wohl gedachten Herrn von Gemmingen zu Erſtattung ſeiner Verantwortung anzuhalten als auch dem Herrn von Helmſtatt/ zu injungiren/ daß er ſolche *communia Instrumenta* ſorderlich wieder herbey ſchaffe.

Auf dieſen gehaltenen *Receſs*, der eigentlich *deſerley Petita* in ſich begreiffet/ nemlich die Execution der Urtheil/ die Abſtellung der Attentaten/ und dann die Reſtitution der gemeinen Erbschafft. Instrumenten und Beſchreyen/ zu verfügen *ic*. Hat der Herr von Helmſtatt in Perſon ſich mündlich vernehmen/ daß/ ſo viel erſtlich die Execution beſtehe/ müſſe er geſchehen laſſen/ Was Ihro Churfürſt. Durchl. zu Pfalz/ *ic*. ſein gnädigſter H. n. deſſals gnädigſt befohlen/ und thäte er Ih. Churf. Durchl. und dero H. n. Commiſſarien das Weſel überlaſſen/

auch wolte und müſte er zuſeid. n. ſeyn/ wann er dasjenige/ was ihme das Teſtamentum gebe und anweiſet/ bekäme/ daß ſeine Schweſtern gleichfalls das Ihrige hinweg n. haben möchten/ wie er dann vermeine/ daß ſie ſolches ſchon wirklich hätten; So begehre er ihne auch darinnen im geringſten keinen Eintrag zu thun/ noch dasjenige/ was ihm nicht gebühret zu haben.

Was Zwentens ſeine Schweſter wegen der Attentaten gegen ihn anbracht/ ſolches wäre alles umgekehret/ und thäten ihre Kinder ihme mehr Tort und Tragiſal an/ als er mit kurzen ſagen und beſchreiben könne.

Daß zum dritten die *Documenta* entführet worden/ da habe er keine Schuld an/ hätte auch deme von Gemmingen keine permiſſion und Gewalt gegeben/ deme von Berlichingen ſolche ſolgen zu laſſen; Vielmehr aber habe ſeine Schweſter dieſe Abführung ſelbſt verurſachet/ indeme ſie auf d. s. von Gemmingen an ſie beſchehenes Zuſchreiben/ ſelbige nicht abholen wollen *ic*.

Welches letztere (wie auch beyde vorige) die Frau Wittib von Auerbach ſelbſten widerſprach/ anzeigend/ daß der von Gemmingen/ auf die vorgezeigte Churfürſt. Urtheil/ ihr die Breiſſe nicht wollen ſolgen laſſen/ weil ſie weder von Chur-Pfalz einen abſonderlichen Befehl/ noch von den an geſamten Erben einen Schein darentwegen vorzuzeigen gehabt/ vorgegen ſie/ beſonders beyder Schuldheiffen zu H. Inſheim (davon der eine/ nemlich Hauß Ulrich Emermert/ als ein zu dieſem Actu adhibirter unten

unten bemeldter Gezeuge / hier gegenwärtig / solches also passirt zu seyn / offentlich bekannte und gesunde) protestiret / und fort geben müssen.

Herr Wolff Adam von Helmstatt bliebe bey seinen vorigen / sagend: Gleich wie er sich der Documenten niemahls angenommen / also nehme er sich derselben auch noch nicht an / und bleibe darbey / daß wann die Schwester ihm gefolget / und dieselbe bey Zeiten geholet / für solche anjeho in Händen hätte.

Beilag Num. 2. Num. 11. vel. 2.

Privilegium Kayser Ludwigs / daß Pfays Angetörige niergend anders / als für Dero beklagt werden sollen.

Wir Ludw. von Gottes Gnaden Röm. Kayser / zu allen Zeiten Herr des Reichs /c. bekennen öffentlich mit diesem Brieff / daß Wir um der Stäten / getreuen und danckbaren Dienst willen die Uns / und dem Reich / der Hochgeborne Churfürst Rudolph / des Heil. Römisch. Reichs Obrister Eruchts / Unser lieber Sohn und Better zu Rom / zu Lampern / zu Teutschen Landen williglich gethan / und noch täglich mit ganzem Fleiß thut / und auch thun mag und soll / die besondere Gnad und Freundschaft für alle andere Churfürsten gethan haben / und thun auch mit Unserm Kayserl. Gewalt / mit diesem Brieff / daß Wir wollen / daß alle Sein / und seines Leibs Erben / die Eöhne seynd / die von seiner / oder derselbigen Eöhne Frucht / Asteckunst und Erben kommend / daß

Sohne / wie seynd ihr Diener / Männer / Ritter / oder Knecht / arm oder Reich / oder wie sie genandt seynd / oder wer sie seynd / überall in seiner Herrschafft zu Bayern und an der Rheine / oder die wo Er oder seine Leibs Erben / die Eöhne seynd / Ihr Herrschafft gebreiten möchten / um keinerlei Sachen / die jemand hiez zu sprechen oder zu Klagen hätte / nindert anderswo zu Recht stehen sollen / kann vor Ihme oder seinem Amtmann / den Er von seinem wegen zu dem mahl sezt / es wäre dann / daß den Klägern von Unfern obgenandten Sohne und Bettern / oder von seinem Amtmann / den er dann sezt / Recht verziehen oder vorzogen würde / unmöglich. Das mögen die Kläger / dann an Uns und das Reich bringen / und sollen auch dann seine Diener und Manne um dieselbe Sachen / darinn ihnen das Recht verziehen oder verziehen ist / vor Uns und dem Reich zu recht stehen / und nindert anderswo / ohn alle gefehde.

Diese besondere Gnad haben Wir Unserm vorgeannndten Sohne und Bettern / und sein Leibs Erben gethan / für alle andere Churfürsten / als vorgeschrieben ist: Und daß diese Ihm und seinen Leibs Erben / wahr / steht und vest bleibe / So haben Wir Ihme und seinen Leibs Erben diesen Brieff geben und versigelt zu einem Urkund / mit unserm Kayserl. Insigel / der geben ist zu Nürnberg / an S. Vitus Abend / da man zahlt / von Christus Geburt 1344. Jahre in dem 30. Jare Unser Reichs / und in dem sieben den des Kayserthums.

N. 18. vel 3. Beylag Num. 3.

Tit. XI. Aurea Bulla.

Statuimus etiam, ut nulli Comites, Barones, Nobiles, Feudales, Vasalli, Castrenses, Milites, Clientes, Cives, Burgenses, nullæ quoque Personæ, Colonienſi, Moguntinensi & Trevirensi Ecclesiis subiecti, vel subiectæ, cujuscunque status, conditionis, vel dignitatis existant, ad cujuscunque actoris instantiam, *extra territorium, Terminos ac limites earundem Ecclesiarum, & pertinentiarum suarum, ad quodcunque aliud tribunal,* seu cujuscunque alterius, præterquam Archiepiscoporum Moguntinensis, & Trevirensis, & Colonienſis, & judicium suorum judicium citari potuerint temporibus retroactis, vel trahi, seu vocari debeant perpetuis in antea temporibus, sive possint, sicut in præteritis invenimus temporibus observatum. Quod si contra præsens Edictum nostrum, prædictos Ecclesiarum Trevirensis, Moguntinensis, seu Colonienſis subditos, vel eorum aliquem, seu aliquos, ad cujuscunque instantiam, seu ad cujuscunque tribunal, pro quacunque causa criminali, civili vel mixta, seu quocunque negotio, *extra territorium, limites seu terminos dictarum Ecclesiarum, vel alicujus earum,* citari contingeret, comparere vel respondere minime teneantur, & citatio, processus & sententiæ interlocutoriæ, vel definitivæ contra non venientes, à talibus judicibus extraneis lata, vel facta, fienda, & ferenda, necnon & præcepta, & præmissorum executiones, & omnia, quæ ex eis, vel aliquo eorum, quomodo libet sequi, attentari possent vel fieri, irrita decernimus eo ipso. Adjicientes expressè, quod nulli Comiti, Baroni, Nobili, Feudali, Vasallo, Castrenſi, Militi, Clienti, Civi, Rustico, nulli demum Personæ Ecclesiæ hujusmodi subiectæ, seu ejus Incolæ, cujuscunque status, Dignitatis, vel Conditionis existant, à Processibus, Sententiis interlocutoriis, & definitivis sive Præceptis Archiepiscoporum, & Ecclesiarum hu-

ju modi, vel suorum Officiorum prædictorum judicio factis aut latis, habitis, vel ferendis in antea, seu fiendis, ad quodcunque tribunal aliud liceat appellare, quamdiu in Archiepiscoporum prædictorum, & suorum judicio querulantibus non fuerit justitia denegata, appellationes contra hoc factas non recipi statuimus easque & irritas nunciamus. In defectum vero justitiæ, prædictis omnibus ad Imperialem duntaxat Curiam & tribunal, seu judicium immediate in Imperiali Curia pro tempore præsentis audentiam, & etiam eo casu, non ad quemvis alium judicem, sive ordinarium, sive delegatum, his quibus, denegata fuerit justitia, liceat appellare. Quicquid vero contra præmissa factum fuerit, sit irritum eo ipso. Eandem Constitutionem, virtute præsentis legis nostræ Imperialis, ad Illustres, Comitem Palatinum Rheni, Ducem Saxonie, & Marchionem Brandenburgensem, Principes Electores Seculares sive laicos, hæredes successores, & subditos eorum, plenissime extendi volumus, sub modis & conditionibus, ut præfertur.

N. 19. vel 4. Beylag num. 4

Urkund.

Der am Kayserl. Cammer = Gericht / den 7. Julii Anno 1618. angekommener Insinuation, des von Weiland Kayser Ludwigen den Chur. Fürsten Pfalz Grafen bey Rhein Anno 1344. ertheilten Privilegii.

Wir LEOPOLD von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien, zu Hungern, Böhheim / Dalmatien, Croatiens und Schlawonien König / Erz. Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steuer / Karnten / Crain und Würtemberg / Graf zu Habsburg / Tyrol und Görz.

W. Kennen und thun kund jedermänniglich / mit diesem Unserm offenen Kayserl. Brief / bezeugend / daß am 14. Novembr. 1616. vor unserm Kayserl. Cammer- & Gericht desselben Advocat und Procurator, Weiland Johann Södelmann / der Rechten Doctor, und auf dessen erfolgten tödtlichen Hintritt, auch Weiland Doctor Johann Fabri, am 3. Junii Anno 1617. mit gnugsamen Gewalten, erschienen / und nachfolgende unterthänige Präsentation- und Insinuation- Schrift / etlicher von Unserm am Heil. Reich höchstgeehrten Vorfahren, denen Pfalz-Grafen und Chur- Fürsten bey Rhein ertheilter Privilegien unterthänigst exhibirt.

Tenor.

Unterthäniger Präsentation = und Insinuation - Schrift etlicher von der Römischen Kayserl. Majest. confirmirten / und von neuem gegebenen Privilegien, annexa petitione, Anwalden des Durchleuchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Friederichen Pfalz-Grafen / &c.

Hochwürdigster Fürst / der Römischen Kayserl. Majest. Cammer-Richter, gnädiger Herr.

Eller Fürstl. Gnaden bringe als Anwalt des Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Friederichen Pfalz-Grafen / &c. Kraft gemein habenden Gewalts / Ich Unterthänig vor / welcher massen Seiner Chur- Fürstl. Gnaden Vorfahren an der Chur / Pfalz-Grafen / Chur-

Fürsten / Gottseligsten Andenckens / von den Weiland Römischen Kaysern / Königen, und dem Heil. Reich, mit vielen unterschiedlich vornehmen Privilegien und Freyheiten / deren theils auch in der güldenen Bull begriffen / statthlich verzeihen und begabet worden / sonderlich aber den nachfolgenden, welche diese in Hochlöblichen Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer- Gericht zu wissen vonnöthen:

Als erstlichen, mit der wohlhergebrachten Chur- Fürstl. privilegirten Jurisdiction über dero Unterthanen, Grafen, Herrn / Ritter / Knecht, Lehensmann / Burg-Mann / Burgern und Gebauern.

Zum andern, mit dem Privilegio de non appellando, sive recipiendo appellationem, nisi Causæ Summa Mille Florenos Aureos excedat, & Appellationis Jura mentum intra decendium præstitum sit.

Desgleichen und fürs dritte mit dem Privilegio von Bastards- Sällen, Wild- Fängen, und Bonis vacantibus.

Zum vierten / mit dem Guldens-Zoll zu Wasser und Land.

Item und zum fünfften / mit dem Privilegio über die Aebt und Prälaten / so in der Pfalz Ober- und Unter- Lands Schirm gewesen, und noch seyn.

Und dann zum sechsten / mit des Heil. Röm. Reichs Vicariat- Ambt, &c.

Ob nun wohl erwehnte privilegia hiez bevor diesem Kayserlichen, und des Reichs Cammer- Gericht wie sich gebührt, fürgebracht, und collationirte

Copien davon bey demselbigen behalten / auch in gebührende Obacht genommen / wie noch billich geschehen solt ; So ist jedoch in der That gespühret worden / daß ein Zeitlang dieselbige nicht mehr / wie zuvor / in guter Achtung gehalten worden / fürnehmlich das Privilegium de non appellando, sive recipiendo Appellationem, es seye dann der Sachen Haupt = Summa / über tausend Gulden in Gold werth / und der in Weyland Kayser Maximilians den 3. Septembris Anno 1518. zu Augspurg gegebenen Privilegio begriffene und formirte Appellation Eyd / innerhalb zehen Tagen / so den Appellirenden zugelassen / wirklich erstattet : Obnerachtet : / daß solchem Kayserl. Privilegio ratione dicti Juramenti, durch die darauf erfolgte unterschiedliche Erhöbungen oder Haupt = Summen kein Abbruch beschehen / sondern dasselbige in solchem vielmehr / neben andern der Chur = Pfaltz habenden Privilegien, von alten hernach gefolgten Römischen Kaysern / wie auch der jetzigen regierenden Kayserl. Majest. selbst confirmirt und erneuert worden / auch in dem allhier zu Speyer Anno 1600. usgerichteten Decretationis. Abschied (s) Wir wollen auch / 22. mit sonderm Ernst befohlen werden / daß dergleichen ausbrachte. und originaliter insinuirte Kayserl. oder Königl. Privilegien in guter Achtung gehalten / auch wider dieselbe keine Proceß erkannt werden / sondern da per sub & obreptionem erhalten / solches demnächst wieder aufgehoben und cassirt werden sollen / 2c. derohalben die Nothdurfft. erfordern wollen / wie viel-

leicht wegen Länge der Zeit / solche Privilegia verlegt und in Vergeß kommen / oder sonst den deren Inhalt und qualitates nicht vollkommenlich extrahirt und annotirt seyn möchten / dieselbige nochmalts gebührliehen insinuen zu lassen.

Wann dann / gnädiger Fürst und Herr : zu Eintretung höchst = gemeldts. meines gnädigsten Herrn // Chur = Fürsten Regierung neben andern mehr / auch ob = specificirte Privilegia und Freyheiten Seiner Chur = Fürstl. Gnaden / von jetziger Regierender Römischen Kayserl. Majestät / unserm Allergnädigsten Herrn / nicht allein dem Herkommen nach / in bester Form confirmirt und bestätigt / sondern auch renovirt und von neuem gegeben worden seyn / So übergibe und insinuire demnach E. Fürstl. Gnaden / im Nahmen mehr höchst = gedachten meines gnädigsten Chur = Fürsten und Herrlich unterthänig / solcher mehrbesagter Chur = Fürstl. Privilegien Kayserl. confirmationem und renovationem hiemitt in original cum copia / mit unterthänigem Bitten / dieselbe wolten nicht allein angeregt Original als für insinuire gnädiglichen auff = und annehmen / das Richterliche dectet darüber interponiren / und meinem gnädigsten Herrn Principalen über solche Präsentation und Insinuation glaubwürdigen Schein und Urkund mittheilen lassen / sondern auch beführter Kayserl. Privilegien / da jemand denselbigen zuwider / in künftigen Zeiten bey E. Fürstl. Gnaden und Kayserlichen Cammer = Gericht und Proceß vermeintlich ansuchen würde / gnädiglich

lich ingedenck zu seyn, und dann ferners den Lesern befehlen, daß sie angeregt Original mit den Copieen collationiren/ dieselbe subscribiren, auch gebührlighen registriren, und deren Inhalt und qualitates eigentlich extrahiren, annotiren, und das Original wiederum heraus folgen lassen.

Euer Fürstlichen Gnaden Hoch- u. Edelich mild- u. Ritterlich Ambt darunter bestes unterthänigen Fleisses anrufsend.

Euer Fürstl. Gnaden
Unterthänigster!
Johann Godelmann
Dr.

Unter welchen Privilegien auch von Weiland Ludwigen Römischen Kayser Blorwürdigster Gedächtnuß / u. Weiland Rudolphen Chur- Fürsten, des Heil. Römischen Reichs Obersten Truchsessn, u. zu Nürnberg an S. Veit Abend, des vor längst entwichenen 13. 4. Jahrs eines dieses Inhalts:

Tenor.

Privilegii Kayser Ludwigs/
de Anno 1344.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, u. bekennen öffentlich mit diesem Brief, daß Wir durch der stäten, getreuen und danckbaren Dienst willen, die uns, und dem Reich, der hochgebohrne Chur- Fürst Rudolph, des Heiligen Römischen Reichs Obrister Truchsaß, Unser lie-

ber Sohn und Vetter zu Rom, zu Lamperten, zu Teutschen Landen williglich gethan hat, und noch täglich mit ganzem Fleiß thut, und auch thun mag und soll, die besondere Gnade und Freundschaft für alle andere Chur- Fürsten gethan haben, und thun auch mit Unserm Kayserlichen Gewalt, mit diesem Brief, daß Wir wollen, daß alle sein u. seines Leibs Erben, die Söhne seynd, die von seiner oder derselben Söhne Frucht Affterkunst und Erben Kommend, daß Söhne seynd, die seynd ihre Diener, Männer, Ritter oder Knecht, arm oder reich, oder wie sie genennt seynd, oder wer sie seynd, überall in seiner Herrschafft zu Bayern und an dem Rheine, oder wo er oder die seine Leibs- Erben, die Söhne seynd, ihre Herrschafft gebreiten möchten, um keinerley Sachen, die jemandts hiezu zu sprechen, oder zu klagen hätte, nindert anderstwo zu Recht stehen sollen, dann vor Ihme oder seinem Amtmann, den Er von seinetwegen zu dem mahl seht, es wäre dann, daß den Klägern von Unsern obgenannten Sohn und Vetter, oder von seinem Amtmann, den er dann seht, Recht verziegen oder verzogen würde, unmöglichen, das mögen die Kläger dann an Uns und das Reich bringen, und sollen dann auch seine Diener, und Waane um dieselben Sachen, darum ihnen das Recht verziehen oder verziegen ist, vor Uns und dem Reiche zu Recht stehen, und nindert anderstwo, ohn alle Befehde.

Diese besondere Gnade haben Wir Unserm vorgerannten Sohn und Vetter und seinen Leibs- Erben gethan, für alle

alle andere Chur Fürsten / als vorge-
schrieben ist : Und daß diese Ihm und
seinen Leibs-Erben, wahr / stetig und
vest bleibe / so haben Wir Ihme und
seinen Leibs-Erben diesen Brief geben
versiegelt, zu einem wahren Urkund /
mit Unserm Kayserl. Innsiegel, der ge-
ben ist zu Nürnberg / an S. Veits
Abend / da man zahlt von Christi Ge-
burth Dreyzehnen Hundert Jahr und
darnach in dem Vier und vierzigsten
Jahr / in dem Dreyssigsten Jahr un-
sers Reichs, und in dem Siebenzehenden
des Kayserthums.

begriffen, und deren allerseits confir-
mation unterthänigst gebetten : Daß
darauf den 7. Julii 1618. obgemeldtes
Privilegium an vorherührtem Unserm
Kayserl. Cammer-Gericht durch nach-
gesetzte Urtheil.

Tenor Sententiæ 7. Julii
1618. latæ.

In Sachen begehrteter Insinuation
Kayserlicher Privilegiorum und de-
ren confirmation, Herrn Friederichen
Pfalz-Grafen bey Rhein, Chur-Für-
sten / seynd dieselbe / doch vorbehalte-
lich des Heil. Reichs Ober- und Ge-
rechtigkeit / auch männigliches In-
teresse und Einred dargegen je-
derzeit vorzubringen / so viel recht hier-
mit angenommen / darüber derges-
talt Urkund erkönnt / auch D. Fabri
der restitution Originalien halben be-
seheneß Begehren zugelassen, Ge-
richtlich pro insinuato angenommen.

Wann nun Dr. Johann Christoph
Limbach, mehrgedachts unsers Kayserl.

Cammer-Gerichts Advocat und Pro-
curator, um ein glaubhaftes Attestat-
um obgedachter Insinuation gebührend
angesucht; Als ist ihm zu dessen wahr-
er Urkund dieser mit unserm Kayserl.
Innsiegel bekräftigten Schein heut dato
verfertigt und mitgetheilt worden.

So geschehen in Unserer und des
Heil. Reichs Stadt Speyer, den Vier-
zehenden Tag Monaths Octobris, nach
Christi unsers lieben Herrn Geburth /
im Sechzehnen Hundert Neun- und
Siebenzigsten, Unserer Reiche des
Römischen im Zwey und Zwanzigsten/
des Hungarischen im Fünff und Zwanz-
zigsten, und des Böheimischen im Vier-
und Zwanzigsten Jahren.

Ad mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

(L. S.)

Johann Nielas Becht Lic. Kayserl.
Cammer = Gerichts Cansley
Berwalter, man. prop.

Jacobus Michael, Lic. Judi-
cii Imperialis Cameræ Pro-
tonotarius, man. prop.

Beyslag Num. 5. N. 19. vel 5.

Designatio etlicher Actuum
so bey der Chur-Fürstlichen
Pfalzischen Cansley und Hof-
Gericht / neben andern unzehl-
lichen / befindlich seyn / durch
welche continuatio possessionis
und übliches Herbringen / daß
der Chur-Fürstlichen Pfalz Le-
bens

hen = Leuthe / Angehörige und Verwandten / in Krafft Chur-Fürstl. Privilegii, nirgend anders / als für Deroselbigen beklagt werden sollen / so wohl in personalibus, als realibus und criminalibus actio- nibus.

1463.

Peter Nagel / Kläger / contra Seyfrieden von Benningen / ein Wein = Gült zu Freinsheim belangend.

1464. Jörg von Bach / contra Dechant und Capitul zu Speyer / trifft ein Kauff etlicher Güther an / die sein / Bachen Mutter / verkauffen wollen / daran das Dom Capitul ihr Eintrag thun wollen / und seyn die Güther zu Billig- keim gelegen gewesen.

1465. Eucharius von Benningen / contra Alten Teutschen Meister / hatte ein Gült- Forderung angetroffen.

1467. Bubenheim contra Gemmingen / hat etliche hinderlegte Brief angetroffen.

Eodem. Ulner von Dieperg / contra Hansen von Dsberg / hat ein Verrech- tigkeit an Hoffhausen angetroffen.

1468. Bog von Walbeck Kläger / contra Philippfen von Udenheim be- klagten / wegen Entsetzung seines Schwähers / Carl Beusers von In- gelnheim betreffenden Theil am Schloß Udenheim.

1473. Ewald von Buchel Dom- Cü- ster zu Speyer / contra Lucam von Al- dorff / etliche Güther = Zins betreffend.

eodem. Beness Brederin / contra

Philippfen Brederin ihren Etieff = Bru- dern / ein Erb- Forderung ihrer Eltern belangend.

eodem. Claus von Bachel Kläger / contra Georg von Bachen den Jün- gern / injuriarum.

1474. Rheinhard von Gemmingen / contra Diether von Angefoch / ein Schuld und deswegen empfangenen Schaden anbelangend.

eodem Martin von Adelsheim / con- tra Gözen von Stetten und Saldeneel ein Zehenden zu Steinkirchen betreffend / den Göz von Stetten Adelsheim vor- behalten.

eodem. Meister Peter Brechtel / con- tra Seyfrieden von Benningen be- klagten / einen Kauff etlicher Aecker / Wiesen / Kappen / Hüner / Gänß und anders anlangend.

1475. Barbara Heinrichs von Weingarten hinterlassene Wittib ge- bohrne von Sickingen / contra Phi- lippfen von Hohenstein.

eodem. Johann Knebel von Eagen- elenbogen / und Brüder von Löwen- stein / ein Erb- Forderung betreffend.

eodem. Volcke von Ushlingen / con- tra Hansen von Ehrenberg / Bürg- schafft anlangend.

1489. Margretha Hansen von Ben- ningen Hausfrau / gebohrne von Gült- lingen / contra Ludwig von Schechin- gen / ein Legat und etliche Schulden betreffend / die Benningen dem von Schechingen zu thun gewesen.

1490. Graf Heinrich von Birsch / contra Graf Weckern von Birsch und Graf Philippfen von Ha-

nan / Herrn zu Liechtenberg /
die Losung Rittweiler anlangend.

eadem. Stephan Wallenkopf Klä-
ger / contra Simon Beckern Grafen
zu Zweibrücken / Herrn zu Birsch be-
klagten / Entsetzung 25. fl. Silbers zu Zeh-
weiler betreffend.

1491. Heinrich Graf von zwey-
brücken und Birsch / contra Elsa-
Gräfin von zweybrücken und
Jungfräulein zu Birsch / etliche Schul-
den / Kosten und Schaden anlangend.

1492. Jacob Heinschreck Burger zu
Hedelshaim Kläger / contra Burell-
harden und Wilhelmen von Angen-
loch beklagte / ein Schuld / Forderung
betreffend.

eadem. Philips Uinr von Dieburg /
contra Heinrich von Helmstatt / Hein-
rich Beyers von Popperten hinterlas-
sener Kinder / verordneten Vormün-
dern / 200 fl. Schulden belangeid.

1493. Albrissin und Convent zu Ger-
mersheim Klägere contra Wengand
von Dienheim beklagten / ein Kauff
etlicher Güter betreffend / zu Rudol-
sheim bey Oppenheim gelegen.

1495. Nicolaus Becker zur Wenden
Kläger / contra Weibprechten von Neu-
haus / ihm Becker noch 20 Gul-
den schuldig blieben.

eadem. Wengandt von Dienham /
contra Philipsen und Wenee von Al-
lendorff / und ihren Hoffmann Cungen
von Bickelheim / hat Dienheim ge-
klagt / daß Alendorff ihm sein zu Dal-
heim Maragischen Viehs zuständi-
gen Zehenden vorenthreten.

eadem. Christoph von Wingenarten apel-
lant / contra Ederharden und Heins-

richen von Zeiskheim Appellanten / ein
Hauß zu Gernersheim / und egliche Erb-
Güter zu Lustatt anlangend.

1496. Eucharius von Benningen /
contra Steffan und Conraden von
Benningen / den Schag und Bedegung
des Hoffes Wagenfurth betreffend.

eadem. Christoph von Wingenarten /
contra Eunen von Zeiskheim hinterlas-
sene Erben / 600 fl. vermachter Ehe-
steuer betreffend.

1498. Die Gerhard von Lautern
Kläger / contra Graff Emichen von
Leiningen beklagten / ein Schuld-
Forderung von Graf Bernharden von
Leiningen betreffend / belangend.

eadem. Erff von Benningen Klä-
ger / contra Stephan von Benningen
Rittern und Consorten beklagten / *actio*
injuriarum criminalis / und ist Ste-
phan von Erffsen beklagt worden / er
habe ihm seinen Rittern umgebracht /
und ist Pfalz selbst als Richter ges-
sen.

eadem. Philips Forstmeister von
Sulnhausen Kläger / contra Hansen
von Hirschhorn beklagten / Ein Bach-
Gerichtigkeit / item Jagd / in Hirsch-
hornischen Wäldern anlangend.

eadem. Meister Peter von Creutz-
nach Kläger / contra Philipsen von Fle-
ckenstein beklagten / 4. fl. Schulden
betreffend.

eadem. Johann von Löwenstein Klä-
ger / contra Philipp von Mündern be-
klagten / ein Erbwacht anlangend.

eadem. Heins Ma steller Kläger /
contra Herren Paffen von Sickingen
beklagten / *injuriarum verbalium*.

eadem.

- eodem. Johann Kolb von Wartenberg Kläger/ *contra* Conrad Kolben v. Wartenberg Wittib/ ein Erbschaft anlagend.
- eodem. Elisabeth gebohrene von Hohenst ein/ *contra* Phipsen und Friderichen Sturmfedern/ Hansen von Sachsenheim/ Margrethen von Neuperge/ Hansen Speten von Eysart Ritters Hausfrau Magdalenen/ Daniel von Wülhausen / und Priscam/ Michael von Erlichheim Hausfrau/ als Erben Engelhards von Neuperges Ritters und dessen Executoris / und ist diß ein glaubige Sach gewesen.
- eodem. Dechant und Capitul S. Paul in Wormbs Kläger/ *contra* Philipfen von Bettendorf / betreffend etliche Gerechtigkeiten des Dorffs Angloch.
- eodem. Bernhard Muller von Menzingen Kläger/ *contra* Hansen von Falcke/ stein beklagten/ ein Anlaß und Vergleichung betreffend.
1499. Carl Bos von Waldeck Kläger/ *contra* Simon Bos beklagten/ unterschiedliche Korn- und Weinsyülten zu Bobenheim/ auch andere Verordnung anlangend.
1500. Eberhard Rezer von Geispitzheim // *contra* Margrethen Ehtern/ Entsetzung der Nutzung und G. fallen zu Bechtheim/ ein halb Fuder Weins zu Nassen/ und anders betreffend.
- eodem. Sigmund Davoldes Kläger/ *contra* Josten von Bechtoltsheim beklagten/ ein Erbfall betreffend.
- eodem. Weirich von Dhurr/ Herzog zu Fleckenstein Kläger/ *contra* Weirich von Kieberg beklagten/ ein Drullen Theil am Stolzenberg von Rbeingraf Rheinbarden herrührend/ betreffend.
1501. Balthasar Mannenheimer Kläger/ *contra* Margrethen Ehtern/ Erben beklagten/ Schulden betreffend.
- eodem. Meichard von Gemmingen Kläger / *contra* Barthel Horneck von Hornberg beklagten / wegen des Schaaftriebs in der Gemarkung Kelsbertshaus n.
- eodem. Jacob Mezler Kläger zu Gundelshem am Neckar/ *contra* Bürgermeister und Rath daselbsten/ als Schirm- Verwandten beklagte/ Entsetzung des Mezler Handwercks betreffend.
- eodem. Eberhard von Helmstatt/ *contra* Stephan von Benningen beklagten.
- eodem. Stephan von Benningen/ *contra* Eucharium von Benningen/ allerhand Forderungen anlangend.
- eodem. Jacob von Usenheim Kläger/ *contra* Johansen von Hornstein beklagten.
- eod. Hans Ludwig von Speyer Kläger / *contra* Martin von Sickingen beklagten/ 400 fl. betreffend.
- eodem. Diether Niebs von Speyer/ Kläger *contra* Conraden von Leumersheim beklagten/ Schulden betreffend.
- eodem. Friderich Frey von Dornheim Kläger/ *contra* Nicolausen von Wonsheim beklagten.
- eodem. Diether Niebs Vicarius zu Speyer Kläger / *contra* Philipfen von Menzingen beklagten/ wegen etlicher freyer Güter zu Menzingen gelegen.
- eodem. Jacob Müller zu Mischefeld Kläger/ *contra* Dechant und Capitul zu Dena

Odenheim, als Schirms Verwandten/ beklagte.

eadem. Verona Schelmin Klägerin/ *contra* Hansen von Neuberg Erbsforderung betreffend.

1501. Schwoickhard von Benningen beklagter/ *contra* Heink Lincken von Wimpffen Klägern/ Schulden betreffend.

eadem. Stephan von Benningen/ *contra* Eberhard von Helmstatt, ein Kaufftlicher Güter anlangend.

eadem. Sussi Wobach Kläger/ *contra* Hansen von Sickingen beklagten.

1503. Jacob Wolff von Heideberg Kläger/ *contra* Diethern von Neuperg beklagten.

eadem. Hans Lincf Kläger/ *contra* Schweickern von Benningen beklagten.

eadem. Schwetckhart von Benningen Kläger/ *contra* Cung Haußner von Ehrenwischheim zu Pforren/ beklagten.

eadem. Beatrix Florin/ Hans Weisfischen hinterlassene Wittib/ *contra* Christoff von Drat/ ein Schuldsforderung Butters halben betreffend.

eadem. Lorenz Becker zu Neunheimberg Kläger/ *contra* Conraden von Uben/ *actione injuriarum.*

eadem. Eberhard Ohun von Leiningen/ wegen Helgart Knebeln v Kagenelenbogen seiner Haußfrau, und Simons Leibfelds von Heppenheim hinterlassene Wittib/ *contra* derselben aus erster Ehe erzeugter Kinder verordnete Vormünder/ Besserung und Erstattung Abgangs ihres Wittums/ Verschreibung ihrer Morgengaba/ Bau des Wittums betreffend.

eadem. Johann von Bellesheim und Consorten/ *contra* Alexium von Bayern und Consorten/ ein Erbsfall in der Statt Kapsersberg anlangend.

eadem. Lit. Friderich Kr. itner Kläger/ *contra* Philipsen von Bödighheim beklagten/ Kostgeld anlangend/ so Bödighheimer sein. s Sohns halben schuldig gewesen.

eadem. Pfalz Leibeigene zu Dalheim Kläger/ *contra* Wiganden von Dienheim/ und haben die Leibeigene geklagt/ daß der von Dienheim sie in dem Frohn zu steiff und übel halte.

eadem. Cunrad Weirrecht vor Grofsen Sachsenheim/ gemeiner Schulds daselbsten Kläger/ *contra* Friderichen von Hirschberg beklagten/ von wegen daß er ihme einen Arm entwen geschlagen/ und ist am Hoffgericht erkandt worden/ daß Beklagter dem Kläger 8. fl. für tein Schmerzen geben soll/ *cum refusione damnarum & interesse.*

1511. Johann von Bellersheim/ und Adamus von Buches Haußfrau *contra* Werner zum Jungen/ hat ein Gut und Gültverschreibung angetroffen.

eadem. Philips von Bödighheim/ *contra* Weibprechten von Helmstatt/ ein Kauff des Dorffs Fleißbach betreffend.

eadem. Hasenb. im von Saulnheim Kläger und Appelat/ *contra* Seyfrieden von Dienheim, beklagten und Appelanten/ betreffend 25. fl. so der von Dienheim der Kirchen zu Saulnheim schuldig gewesen.

1512. Herthelm zu Udenheim Kläger/ *contra* Eigmund von Doleb. im genannt

genannt Rodenstein beklagten / injuriarum.

1517. Hans Hypolicus und Ludwig von Benningen / contra Christophen von Hehnstatt / etlich Guth von der Benninger Mutter herrührend / betreffend.

1517. Dr. Friederich Ritter Cammergerichts- Procurator Kläger / contra Erpfen von Venningen / beklagten / Schulden anlangend

1518. Burkard von Angenloch, und Werner Hglinger Kläger / contra Georgen von Bachen beklagten / ein Theil Zehenden, und das Stroh zu Uchtersheim betreffend.

1520. Hans Eberhard und Christoph von Remchingen / contra Adamus von Mühlheim / an statt seiner Hausfrau Juliana von Remchingen / ein Gült- Forderung von 200. fl. betreffend.

eodem. Endres Kötz / Schreiber der Herrschafft Kizgenthal / Kläger / contra Rheinhard Dhun von Leiningen / beklagten / injuriarum.

1521. Jost Horn im guten Leuth- Haus alhier zu Heydelberg Kläger / contra Christophen von Weingarten und Consortes, Schulden und anders belangend.

eodem. Stephan Dossenheimer und Consorten / contra Martin Beuser von Jangelheim / Haus-Commenthurn des Haus Teutschen Ordens zu Weinheim / neun Watten Wiesen betreffend.

1522. Aebtissin und Convent des Closters Neuperger Kläger / contra Hanssen von Helmstatt beklagten / wegen eines Hofes zu Helmstatt gelegen / und

dem Convent zuständig / welchen er mit Gülden, Hünern und Korn, Zinsen zu beschwähren sich unterstanden.

1523. Eberhard Dhun von Leiningen / contra Simon Leibfrieden von Heppenheim, ein Erb- Forderung betreffend.

1524. Berhard Selt von Saulnheim Kläger / contra die von Mörzheim / Herrn Johann Mörzheimers Söhne beklagte nochmalts Appellanten und Appellaten, dann solche Sach in prima instantia vor dem Hof- Gericht zu Ulzey verurtheilt worden / 50 fl für 5. und ein halb Malter Korn erkaufter Gülden betreffend.

eodem. Wolff Wasmuth von Oberg Kläger / contra Annam Weiland Hansen Gansen von Oberg Wittiben beklagten / eine Schuld / Sach 70. Pfund Heller betreffend

1526. Stephan von Benningen, und andere Bogts- Herrn zu Kochendorff / contra Conrad von Leumersheim / etliche aufgeworffene Stein betreffend.

1526. Phillipp von Altdorff genant Wollenschläger / contra Christophen von Helmstatt / ein Erb- Forderung betreffend / so nochmalts in der Güte verglichen worden.

1527. Martin Buchel zu Nieder- Saulnheim Kläger / contra Seyfriden von Dirnheim beklagten / Schulden anlangend.

eodem. Claus Hecker und Sebald Groß von Leiningen Kläger / contra Rheinhard Dhun von Leiningen beklagten / ein Hof- und Bau- Guth zu Caussenheim belangend.

1529. Eberhard Dhun von Leiningen / contra Simon Leiprieden von Heppenheim, eine Morgen - Gab betreffend, so dessen von Heppenheim Mutter dem v. Leiningen vermacht haben soll.

1532. Hieronymus Lampater / Probst zu Mosbach Kläger / contra Conrad Kneusern von Berlingen beklagten, den dritten Theil Zehenden an Wein und Früchten zu Ohlnhausen betreffend.

1533. Vicarius St. Vermans Stifft zu Speyer Kläger / contra Hansen von Meckenheim beklagten, ein außständigen Zins betreffend.

eodem. Apollonia Hansen Bechten Hausfrau zu Groß-Winternheim Kläger / contra Conrad Kolben von Wartenberg, beklagten, etliche Wingertr. betr.

1534. Hans und Arnold von Wachenheim, genannt Böhdü, und Conforten, Kläger / contra Andresen v. Heppenheim, genannt Saal hinterlassene Erben, etliche Güther und anders betr.

1535. Philipp Alner von Diepurg Rhein-Gräfl. Ambmann zu Thaur contra Wolffen von Löwenstein, und Melchior von Büdesheim, Fischung, Jagung und Weidens in Simmerer Gemarckung unter Thaur gelegen, betr.

1536. Werner von Wlingen hinterlassene Kinder, contra Ludwigen von Büdigkheim.

1537. Seynd zwischen Martin und Stephan Forstmeister von Gelnhausen am Hof-Gericht wegen eines Vertrags uff Anruffen Executoriales erkannt worden.

1537. Peter Scherg von Groß-Eachsenheim Kläger / contra Hirschbergern beklagten / injurias reales betr.

eodem. Dechant und Capitul zu Speyer Kläger / contra Hansen Brake von Klingen beklagten.

eodem. Philips Wilhelm von Sponheim / contra Philips Wilhelmen von Alzey, petit. hereditatis.

eodem. Cuz von Ulmbach Kläger / contra Christoph Ruden von Kolenberg beklagten, belangend den kleinen Zehend zu Groß-Heubach.

eodem. Schultheiß und Gericht zu Simmern Kläger, contra Melchior von Büdesheim, und Wolff von Sponheim beklagte.

eodem. Georg Vogt zu Hagenau Kläger / contra Graf Georgen Herrn zu Bitsch und Ochsenstein / beklagten, ein Verkauf des Dorffs Westhausen anlangend.

1542. Wolff von Affenstein / Ritter, als Curator Elisabethen Reussen seiner Schwester Enckel / Kläger / contra Hamman von Etetten und Consortes, als Weyland Philipps von Sulzbach, genannt von Hansen, Kinder zweiter Ehe-Vormünder, beklagten, ein Heurath-Guth betreffend.

Graf Jacob von Zweybrücken / Herr zu Bitsch / contra Barbaram, Gräfin zu Zwenbrück / Grafen Simon Beckers zu Zwenbrücken hinterlassene Wittib / und als legitimam tutricem ihrer Tochter und Fräulein Esther und Amelien, allerhand Beschwärdten betreffend.

1547. Lorenz Bessel Schaffner zum jungen S. Peter zu Straßburg / ratione ermeldtes Stiffts Kläger / contra Daniel von Zeiskheim, das Schloß zu Rosenstein betreffend.

1548. Anna Cästnerin, Hansen Zgenbachers Eystättischen Cammermeisters Haußfrau Klägerin, contra Philippsen von Kettenheim / beklagten / etliche von der Klägerin Vater und Mutter herkommene verlassene Haab und Güther, so hinder ihn, den von Kettenheim, als der Klägerin Stießvatter / im Arrest gelegen / dero wegen dann auch die Execution endlich nach ergangener Urtheil dem Schultheissen zu Laudenberg befohlen worden.

1549. Philipps Ostreicher und confortes, Kläger / contra Adamen von Helinstatt beklagten / wegen Lieferung etlicher Malter Früchten.

eodem. Christoph von Drat, contra Hansen Sturmsfedern seinen Schwager, ein Erb-Verrechtigkeit belangend.

1557. Jörg von Ungern, contra Werner von Kolben Beinheim, in iurium.

1559. Die Gemeind zu Zuzenhaußen, Kläger / contra Hansen von Benningen beklagten, Frohndienst belangend.

1561. Margaretha Korneckerin zu Zuzenhaußen Klägerin / contra Hansen von Benningen beklagten, ein Baumgarten betreffend.

eodem. Endres Beuser von Ingelheim Kläger, contra Philipps Beuser von Ingelheim beklagten, unterschiedliche Punkten betreffend.

1563. Diether Nagel von Dirmstein Kläger, contra Seyfrieden von Benningen beklagten, ein verbottene Weingült zu Freinsheim betreffend.

1575. Raphael Beheim von Dscha-

len, contra Heinrichen Buschen voh Langesheim, Erb- und andere Forderung betreffend.

1595. Die Gemeind zu Wingarten haben in anno 1595. Philippsen von Fleckenstein, als Wingartischen Vormünder, allhier am Hof Gericht, mit Recht eines Waldes und anders beklagt, und obwohl der Vormund mit Vorwendung seiner Pfleg-Kinder Adlichen Freyheit Forum zu declinieren unterstanden, so ist ihme doch / well das Chur-Fürstliche Privilegium dargegen eingewendet worden, seiner Inreden ohnerhindert litis contestatio uffgelegt worden, darauf sie dann auch in der Sachen ferner verfahren seyn.

Item, noch mehrere præjudicia, so seither der Chur-Fürstlichkeit Pfalz restitution sich zugetragen.

1654. König contra Benningen, 400. fl. Capital betreffend.

1659. Freytag contra Joachim Sampsen von Godau / einen prätern direnden Garten betreffend.

1660. Bäckendorff contra Breitenbachische Erben, 300. fl. Capital betreffend.

eodem. Gemeind Leutershausen, contra Herrn Grafen von Schönberg / in puncto arresti.

1661. Johann Keipff, contra Friederich von Stein, Callensfeld, eine Schuld-Forderung betreffend.

1663. Salsfeld, contra Oberst-Hund von Saulheim, 400. Rthlr. Kauff Schilling von 300. Rthlr. stipulirte Straff betreffend.

1663. Elisabeth Willerin / contra Juncker Gampfen / ein Schuld von 2000. fl. Capital betreffend.

1664. Bettendorff / contra Helmstatt / eine strittige Mühl betreffend.

eodem. St. Maximins Stifft / contra die Herren Rhein-Grafen / das zu Groß-Winternheim im Ingelheimer Grund arreirte Antheil Zehenden betreffend.

1667. Botsheim contra Blarern von Geyersberg / ein legatum von 2000. fl.

eodem. Anna Agnes gebohrene Rosbachin / Löwensteinische Wittib / contra Juncker Gampzen von Godau / in puncto tutorij.

1669. Masebach contra Masebach / das Ritter-Guth Masebach betreffend.

1674. Bettendorff / contra Freyherrn von Wetternich / die restitution der / wegen 100. Reichsthaler Capital-Schulden an sich gezogenen Wiesen zu Flehingen betreffend.

1676. Wonsheim contra Wonsheim / in puncto exhibitionis testam.

1677. Georg von der Hauben / contra den von Hartensfeld / modò Langen / die succession an den Flörsheimischen Stamm-Gürthern betreffend.

eodem. Andreas Reck / contra Freyherrn von Schmidberg / eine Schuld-Forderung betreffend.

eodem. Gemmingen / contra die Herren von Bennigen / in puncto ar. resti.

1678. Barckhausen / contra Franckenstein / eine Schuld-Forderung betreffend.

1679. Coppenstein / contra Freyherrn von Schmidburg / eine Haupt-

Verschreibung von 2100. fl. samt interesse betreffend.

eodem. Moses Oppenheimer / contra den von Gemmingen / in puncto debiti / von 472. fl. 29. Kr. 7. Heller.

eodem. Blarer von Geyersberg / contra Kolb von Bartenberg / eine Schuld-Forderung betreffend.

1680. Müller contra Herrn von Bennigen zu Eichtersheim / in puncto debiti von 200. fl. Capital.

eod. Wolffskehlin contra Wambold in puncto debiti.

1681. Freyherr von Bock / contra Eberhard von Eponheim / in puncto familiaritatis.

1682. Franckenstein contra Hartshausen / ein Original-Verschreibung von 1206. fl. betreffend.

eodem. Gölerin von Ravensburg / contra den von Gemmingen zu Michelsfeld / ein Capital von 2000. fl. betreffend.

N. 20. vel 6. Beyslag Num. 6.

Verzeichnuß eslicher Exempeln / woraus zu sehen / daß / wann der Chur-Fürstl. Pfalz Lehens-Leuthe entweder bey dem Kayser selbst / oder dero und des Reichs höchsten Gerichten zu Speyer und Rothe-weil verklagt / die Sach von dar ab und an Chur-Pfalz / wegen dero habenden privilegien verwiesen worden.

1353. Erhard von Hunselstein Kläger / contra Graf Johansen von Eponheim beklagten / esliche Schäd-

den und Unkosten betreffend, so auff 40000. fl. angeschlagen worden / und ist diese Sach per sententiam von Weyland Kayser Carl dem IV. selbst für Pfalz, als sein besagten Grafens von der Chur wegen Richtern gewiesen worden.

1496. In der Sachen zwischen Margarethen von Sicking, gebornen von Bubenhoffen eins, und Herrn Hansen von Sickingen, andern theils / ist dieselbe Sach für Herrn Philippen Pfalz Grafen bey Rhein / Herzogen in Bayern Chur - Fürsten / zu Recht gewiesen und remittirt.

1498. Zwischen Erpfen von Benningen Klägern eins, und Herrn Stephan von Benningen, und seiner Zugewandten, andern theils, seynd nach allerhand Handlung der jetzt gemeldt Stephan und seine Mit-Verwandten, und diese Sach, für Herrn Philippen Pfalz Grafen bey Rhein / Chur-Fürsten / 2c. laut seiner Chur-Fürstlichen Freyheit, und fürbrachter Abforderung gewiesen / doch daß gemeldtem Erpfen in Monatsfrist / den nächsten nach Ersuchung Tag gesetzt / und fürderlich Rechtens verhoffen, er auch mit gnugsamen Gleidt versorgt werde, und seynd beeder Theilen erlittene Gerichts-Kosten aus bewegenden Ursachen compensirt und verglichen.

1499. In Sachen Bathasar Wynken / Klägern an einem / und Philippen von Hoheneck / andern Theils / ist nach allem Fürbringen der genannte von Hoheneck, und die Sach mit dieser Urtheil für Herrn Philippen Pfalz Grafen bey Rhein Chur-Für-

sten / zur Rechtfertigung remittirt / doch daß dem genannten Wynken daselbst in Monatsfrist / nach seiner Ersuchung Tag gesetzt, und Rechts verhoffen werde, und seynd beyder Theil Kosten und Schäden bis zu End der Sachen reservirt

1505. Philipps E turmsfeder ist durch Pfalz von dem Rothenweylischen Hof-Gericht abgefördert, und die Sach an Chur-Pfalz gewiesen worden.

1506. Lic. Philipp Sommer Kläger contra Stephan von Benningen beklagten, ist die Sach von Rothenweyl abgefördert, und an Pfalz remittirt worden.

1508. Philipps von Böldigheim beklagter, contra Weibprechten von Helmstatt Klägern, ist auch ein Rothenweylische Abforderung.

1509. Wendel Baumann Kläger, contra Wernern von Uslingen beklagten / Schaden betreffend und ist Uslingen durch Pfalz von dem Rothenweylischen Hof-Gericht abgefördert, und die Sach remittirt worden.

1511. Jacob Wolff Bürger zu Heydelberg Kläger, contra Herrn Philippen Grafen zu Hanau und Herrn zu Lichtenberg beklagten, injuriarum, daß Wohlerneldter Graf ihne einen Lügner und Böswicht gescholten / und derowegen gebeten, ihme Herrn Grafen perpetuum silentium aufzuerlegen / und ist pro fundanda Jurisdictione gesetzt des Richters zu Rothenweyl Weisung

1514. Ist Hans von Nippenberg durch Pfalz von dem Hof-Gericht zu

Rothweil abgefordert / und die Sach remittirt worden.

1520. Jörg von Bach / contra Brendel von Gemmingen vom Pfalz vom Rothweilischen Hof-Gericht abgefordert und remittirt worden.

1522. Friederich von Mauchenheim Kläger / contra Eunen von Waldmannshausen beklagten / betreffend 50. Malter Korn / und ist diese Sach auf Rothweilische Abforderung / und Weisung an das Hof-Gericht kommen / und daselbst in con- und reconsercione abgeurtheilt worden.

1523. Ottilia von Hochzem Klägerin / contra Philippfen von Menzingen zu Menzingen und hat sie Ottilia wider ihne wegen geklagten drey Jahr ausstehenden Lied-Lohn / am Hof-Gericht zu Rothweil beklagt / als er aber abgefordert / und ins Hof-Gericht allhero remittirt worden / ist den 6. Martii ejusdem anni die Urtheil wider ihn Beklagten gefallen.

1524. Conrad von Laumersheim ist von Pfalz von dem Rothweilischen Hof-Gericht abgefordert / und mit seinem Gegentheile ans Hof-Gericht gewiesen worden.

eodem. Theobald Raub zu Speyer Kläger / contra Johann von Altdorff genannt Großberg / beklagten / ist eine Remission Sach von Rothweil Schulden betreffend.

Nota. Es hat der von Altdorff in dieser Sach gebetten / dieweil ihn sein Gegentheile / ohnangesehen daß er in Pfalz gefessen / und dero selben Lehen Mann sey / an das Rothweilische Hof-Gericht citiren lassen / ihne deswegen

für allen Dingen in die uffgelauffene Kosten zu verdammen.

1528. In Sachen Herrn Hieronymi Lamperts Klägers / wider Euns Knaußen von Berlingen beklagten / ist nach allem Fürbringen zu Recht erkant / daß diese Sache an diesem Kayserl. Cammer Gericht nicht anzunehmen / sondern laut desselben beklagten beschehen begehren / an Herrn Ludwigen Pfalz-Grafen Chur-Fürsten / als den ordentlichen Richter zu remittiren / als wir sie auch hiemit remittiren / und aus bewegendenden Ursachen beeder Theil aufgeloffene Gerichts-Kosten gegen einander verglichen.

1533. Hans Reidacker Kläger / contra Eberhard Horneck von Hornberg / und seine Hausfrau Margrethen von Gemmingen beklagte / anlangend 800. fl. geliehenen Gelds / und ist diese Sach von Rothweil allhero remittirt worden.

1537. Hans und Arnold / von Wachenheim / genannt von Böhel / und Coniortes Klägere / contra Balthasar von Fleckenstein / beklagten / wegen eines ewigen Zinses zu Offweyler und Stettbach / und ist diese Sach von Rothweil anhero remittirt worden.

1539. Philipp Sommer von Speyer Kläger / contra Hansen von Altorff / genannt Großberg beklagten / und ist diese Sach auch von Rothweil anhero remittirt worden.

1550. Mary von Oberstein Kläger / contra Hansen von Altorff genannt Großberg beklagten / injuriarum verbalium / und ist diese Sach auf Abfordern und Weisen des Hof-Gerichts zu

zu Rothweil allhero ans Hof = Gericht kommen.

1551. Georg Christoph von Affenstein und Consorten / contra Hellemann von Penningen / und Dorothea von Affenstein, gebohrne Kieselin von Dürckheim / und Helenam von Penningen / von Rothweil vermög Chur = Fürstl. Freyheit abgefördert / und allhero ans Hof = Gericht remittirt worden / und hat eine Erb = Forderung betroffen.

1557. Margretha von Bibelnheim / contra Johann von Enstringen / ist ein Abforderungs = Sach von dem Rothweilischen Hof = Gerichte / und bekennet Enstringen in seiner Gewalt / das Pfalz dero Gebrauch und Ordnung nach sein gebühlicher Dichter sey.

1564. In Sachen Hansen Bischern Klägers / wider Bernhard Dörren beklagten / auch Herrn Friederichen Pfalz = Grafen bey Rhein / Chur = Fürstl. zc. pro interesse / ist erkannt / das diese aufgangene Ladung zu cassiren / aufzuheben / und die Sach auf beschene Abforderung an die Chur = Fürstl. Pfalz zu remittiren / und zu weisen sey / als wir sie auch hiemit respectivè cassiren / aufheben und weisen / die Gerichts = Kosten dernalben aufgelauffen / aus bewegenden Ursachen gegen einander compentirend und vergleichend.

Abt und Convent zu Amspurg / contra Mansfieden und Johann Flachen von Schwarzenburg / ist eine Abforderung und = wisslich = Sach von dem Hof = Gerichte zu Rothweil.

Samprecht Jnd von Liebenzell Kläger / contra Bernhard Speirern von Rothweil / dem Bisum Speyer zustän-

dig / beklagten / diese Sach ist von Rothweil abgefördert / und anhero remittirt / auch dem Kläger darauf gewöhnlich Gelait in und von den Rechten gegeben worden

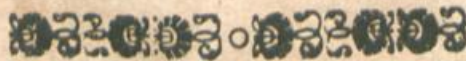
Die Ehrenbergische Vormünder haben Weiland Philipps Hansen von Osberg Schulden halber nacher Rothweil citiren lassen / welcher aber Anno 1590. abgefördert / remittirt / und fúrters auf der Ehrenbergischen Anhalten / in anno 1596. allhero an das Hof = Gericht geladen / und die Sach nachmahls den 21. Martii 1607. Jahrs daselbst abgeurtheilt worden.

Beilag Num. 7. N. 21. vel 7.

sententia.

In Sachen Anná Christiná von Auerbach / gebohrnen von Helmstatt / Klägerin eines : wider ihren Bruder Wolff Adam von Helmstatt beklagten / and. in Theils / petitæ cassationis, nulliter & simulate factæ cessionis, confirmationis & Executionis Testamenti materni, Restitutionis, contra Jus interceptorum emolumentorum & redhibitionis Documentorum Hæreditariorum vi ablatorum, Wird allem Vorbringen nach / zu Recht erkannt / das die zwischen dem Beklagten / und Johann Philipps von Berlichingen pretendirte Cession zu cassiren / hingegen das den 5. April 658. von Weiland Agnes Maria von Helmstatt / gebohrnen von Ehrenberg / aufgerichtete Mütterliche Testa-

Testament / so wohl was die Erb-Einsetzung, als auch / was die denen Miterben und der Klägerin Kinder darinn vermachte respective Legata & Praelegata betrifft, allerdings kräftig / und zu confirmiren / und solchem nach der Testirerin ganze Verlassenschaft / derselben hinterlassenen disposition gemäß / doch salva Legittima, ohne fernern Verzug zu theilen / wie auch weniger nicht die der Klägerin entzogene Nutzbarkeiten zu ersetzen / desgleichen die ob erwehnte Legata & Praelegata von denen Erben abzustatten / und die Gemein-schaftliche Erbschafft's Documenta wieder herbey zu schaffen / auch darzu zu condemniren und zu verdammen seyen / inmassen wir hiemit respective confirmiren / erkennen und verdammen / die beyderseits aufgelauffene Unkosten aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend. Dann ist obberührtem Beklagten zu würcklicher Execution und Vollziehung dieser ergangenen Urthel 3. Wochen Zeit / pro T. & P. von Ampts wegen angefest / mit dem Anhang, wo solchem nicht nachkommen wird, daß der Real execution halber / auf der Klägerin ferners Anruffen ergehen solle, was recht ist. Friederichsburg, den 28. Februarii, 1678.



N. 22. Festgegründete Gegen-Information der Chur Pfälzischen de facto angemasseten, und so genannten

privilegirten Jurisdiction über Dero Lehenleuthe / in specie Auerbach contra Helmstatt und Berlichingen / respectivè Uxorio nomine Väter- und Mütterlichen Allodial Erbschafft betreffend.

Von p. 1. bis 32.

Es hat Frau Anna Christina von Auerbach / gebörne von Helmstatt / nicht nur mit Ihrem Brudern / Herrn Wolff Adamen von Helmstatt / sondern auch Ihrer Schwester, Frauen Anna Magdalena von Berlichingen / gebörnen von Helmstatt Ehe Liebsteu Herrn Rittmeistern Johann Philippfen von Berlichingen / Ihrer zu Anfang Monaths Martii, des verschienenen 1677. sten Jahrs / vorgehabten Väter- und Mütterlichen Allodial Erbschafft / sonderlich Ihres Frey Adlichen Eigenthumlichen Guths zu Helmshheim / und deren darzu gehörigen Gefällen / auch Mütterlicher Disposition und Heurath-Guths halber Strittigkeit bekommen / um derenwillen jene / sich wider diese / der Ritterschafftlichen Directorio, Ortho Traichgau (als welchem Ritter Canton samtliche Adliche Interessenten incorporiret seynd) durch die Beplage Lit. A beschwehret, und um adjunction einiger Adlichen Assistenten, zu Ihrer gütlichen Auseinandersetzung gebeten; Ob nun wohl, bezeuge der darüber vorhandenen, und hier allebeyzu legen vor überflüssig gehaltenen Acten / Ihr nicht allein hierinn deferirt worden / sondern

sondern man auch sonst Ritterchaftlichen Seits, in Hoffnung Sie zu ver einigen / sich der Sachen eyfferig und mit Abmahnung aller Thätlichkeiten / angenommen, nach zer Schlagener Güthe aber / beide Partheyen entweder zum compromisslichen Auftrag coram Arbitris, oder Aufwürckung Kayserl. Commission ernstlich gerathen und er innert / sich dessen auch zu der Wittiben von Auerbach am meisten versehen gehabt, zumahlen da Sie solches nicht allein zu verschiedenen mahlen Mündlichen versprochen, sondern auch deswegen und zu Aufwürckung solcher Kayserl. Commission bey dem Craichgauischen Directorio um ein Attestatum per Lit. B. & C. Schriftlichen gehalten; So hat man jedoch hernacher mit nicht geringem Wunder vernehmen müssen / daß dieses nur eine Simulation gewesen / indeme dieselbe inzwischen, ganz heimlich und hinterlistiger Weise, und daß so bald nach übergebenem Ihrem jetzt angezogenen ersten Memorial Lit. B. solchem ihrem Versprechen schnurstracks zuwider / und zu nicht geringem Abbruch der Allerhöchsten Kayserlichen Jurisdiction und Ritterchaftlichen Privilegien / zugleich mit bey legt hochseeligst verstorbenen Herrn Pfalz - Grafen CARLN Ludwigen Chur - Fürst Durchl. ex capite putativa privilegiatæ Jurisdictionis & superioritatis territorialis, per Lit. D. pro impetranda Commissione ad exequendum, flagbar einkommen, auch ohnerachtet der dagegen per Notarium & Testes mit

Notification der disfalls vorhandene Ritterchaftlichen Privilegien un scharpffer Kayserlicher Pœnal - Inhibitionen, befehener ernstlichen Protestation Lit. E. auch fernern Schriftlichen Abmahnungen Li: F. & G. hindan gesetzt / solchem Ihrem ohnverantwortlichen Beginnen / auch gar mit Dispuzung der Kayserlichen beeder höchsten Tribunalien respectivè zu Wien und Speyer hierinn competirenden Jurisdiction, besage Lit. H. inkretet und darauff die Chur - Pfälzische Citation Lit. I. nicht nur wider Ihren Brudern von Helmstatt, sondern auch Ihren Schwagern den von Berlichingen uxorio Nomine sub - & obreptivè extrahiret, und mithin das, was Sie in vorangezogenem Ihrem Schreiben Lit. C. wegen der Lehen - Güther vorgegeben / nur ein erdichteter Prætext gewesen zu seyn / selbst an Tag geleyet. Gleich wie man nun Ritterchaftlichen Craichgauischen Seits ohnverlangt wider solche höchst præjudicirliche Auerbachische Actentaten / noch vorerkannter jetzt angezogener Chur - Pfälzischen Commission und Citation, bey der Röm. Kayserlichen Majestät per Lit. K. pro impetrando Mandato Inhibitorio Pœnalis, C. & decernenda certa Commissione allerunterthänigst einkommen; Als hat auch mehrbesagter Rittmeister von Berlichingen vor der Chur - Pfälzischen Commission keines wegs sich einlassen wollen, sondern dargegen die exceptionem incomperentiæ Fori vorgeschüzet / ja besage dessen, an Ihre Chur - Fürst. Durchleucht. zu Pfalz selbst / de dato 27. Novembris 1677.

unterthänigst abgelassenen / und *ex adverso sub Lit. M.* beygelegten Schreibens *Extrakt*, diese Sache bereits bey dem Kayserlichen Reichs Hof Rath anhängig gemacht zu haben *notificiret*, sein Schwager der von Helmstatt aber sich anfangs weiter nicht eingelassen / noch seinen Anwald, weyland *Johannem Clodium*, Chur-Pfälzischen geschwornen Cansley *Advocatum*, mit einiger andern Vollmacht versehen, als daß derselbe aus unterthänigstem *Respect* gegen vor höchst befagte Ihre Chur-Fürst. Durchleucht / als seinem gnädigsten Lehen-Herrn / in sein von Helmstatts Nahmen erscheinen / und was dieselbe gnädigst befehlen würden / vernehmen solte / jedoch selbigen hernach mit einem, Ihme von Helmstatt, ganz *ohnprajudic. u. limitirten* *interim* Gewalt u. *information* versehen sich auch / befage dessen Schreibens *Extrakt* *Lit. L.* zu einem weitem und neuen Gewalt nicht verstehen wollen: Wie aber solches nicht angenommen werden wollen, und nicht allein vorbefogter sein Anwald / befage *Lit. M. N. & O.* sehr eyfferig auf die Einsetzung eines, von Ihme *Advocato* *Causa*, dem Chur-Pfälzischen Cansley *Sylo* nach aufgesetzten / und *ex adverso sub Lit. G.* beygelegten neuen Gewalts gedungen / sonder n auch solches durch Bescheid, *Lit. P.* bey ohnaußbleiblicher Straffe erfordert worden / hat er von Helmstatt sich war darzu bereden lassen; Wie aber seine *ex adverso sub Lit. H.* beygelegten Schreibens *formalia*, an gedachten seinen *Advocaten* lauten, solchen Gewalt vielmehr,

NB. *metu quasi coactus*, als sponte von sich gegeben, und daher solchen, da Er annoch nicht übergeben / zuruck zu behalten / so es aber schon geschehen, bey der *Commission* zu *remonstriren* begehret / daß solches nur aus unterthänigstem *respect* von Ihme / als einem Vasallen, und damit denen ohn begründeten Auerbachischen *Relationibus* nicht gar zu starcker Glauben bey gemessen werden möge / auch einige übele *imputation* zu vermeiden / geschehen seye, sich aber biß dahero *in hoc extrajudiciali actu*, & *si ita dicere* (*scil. Vasallo*) *fas est*, NB. *Coram Inordinario Iudice, & Foro imperatoriae Majestatis. praesertim autem Equestri Ordinis Graiclagaviensis Privilegiis & Regaliis bus praedjudicante*, sonderheitlichen auch wegen der Ihme von der Ritterschafft beschenehenen *Inhibition*, nicht *submitiren* können noch dürfen / sich auch in *eventum* und da man Ihme in der Sache überhellen würde / dagegen *quavis beneficia & exceptiones Juris reserviret* / dessen aber allen / wie auch des vorgeschützeten *Defectus* der von dem Rittmeistern *Verlichingen* weggeführten und diese Sache *concernirenden* *Acten* ohngeachtet / ist man jedoch in einer so hoch wichtigen Sache / und da die vornehmste *Momenta rerum & rationum* Helmstättischen *Seits* in *causa principali* annoch in keinen *Vorschein* kommen, solches auch wegen *etiam* mangels

mangelten Acten nicht geschehen können / auf einseitiges Anbringen der Auerbachin, alteraque parte non sufficienter acta, darinn uff das schlechtigste, und noch zu Aufgang selbigen Monaths Februarii, da der Proceß kaum recht angefangen und der punctus Legitimationis auch erst seine Richtigkeit erlangt, mit Publication des ex adverso sub Num. 7. beygelegten Sentenzen, nur wider dene von Helmstädt allein / nicht aber auch wider dene uxorio nomine ex causa paritate & connexione, mitbesklagten und adcirirten von Berlichingen cour. Libelli & Processus formalitatem verfahren, nachgehonds aber doch, und nun etliche Jahren her / die Früchten vom Felde zu Weinsheim und sonst durch Chur-Pfälzische Dragoner/nicht nur des von Helmstädt, sondern auch des von Berlichingens Ehe = Lieben Antheil, mit Gewalt weggenommen worden; Und als der von Helmstädt, sich über solche übereyhlende Proceduren / per Lit. Q bey Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht. / so bald nach eröffnetem Urtheil, beschwehret / auch folgendes von der am Kayserlichen Hof in hac causa, besage Extract, Reichs - Hof Raths protocoll Lit. K. den 22sten Aprilis styl. novi selbigen 1678sten Jahrs, beschehenen anderwärtigen Verordnung, und auf den löblichen Ritter Orth Odenwald in Francken altergnädigst erkannten Kayserl. Commission, in gleichem von dem Mandato Inhibitorio an die von Auerbach bey 50. Mark löblichen Goldes, auch Kayserlichen rescripts an Chur-Pfalz selbstens de non amplius procedendo, Nachricht einge-

lossen, hat man Chur = Pfälzischen Seits so balden unterm dato den 26ten ejusdem styl. ver. mehrgedachten von Helmstädt durch die Ihme selbigen Abends um 9. Uhr, und also schon in der Nacht / zu Heinsheim, durch einen Leib = Garde Reuter insinuirete Commission: Citation Lit. S. aufs allerseiligste / & inaudito quasi Exemplo, auch wider die Chur = Pfälzische Hofgerichts Ordnung Tit. 47. ohne vorher sub termino Legali ergangenen dessen daselbst zum zweytenmahl erfordereten Executorialium und förmlichen Gebotts = Briefen, andern Morgens frühe præcisé um 7. Uhr nacher Obergümpfern, als in sein von Chur = Pfalz habenden Lehen = Güth, ad videndum fieri Executionem fürgeladen, auch so bald mit würcklicher Execution verfahren, und Ihne quasi commissa feloniam, aus der Possession seiner coram Commissione in keiner Quastion gewesenen Lehen = Güther zu Ober = und Untergümpfern de facto gesetzt / die von Auerbach hingegen in selbige inmittet, und Sie darinn ohneinbeträchtigt zu lassen, Ihme von Helmstädt bey Ein Tausend Reichsthaler Straff anbefohlen, und mithin diesen alten und wie notorie aller Gesellschaft, sonderlich Streit und Rechtfertigung scheuenden Cavalier, und der sich hierinn selbstens weder zu rathen noch zu helfen gewußt, hierdurch dergestalt geängstiget, daß er auch andern Tags in seinem an die Chur = Pfälzische Commission abgelassenen und ex adverso sub Lit. K. beygelegten Schreiben, Ihn entweder in seiner Schwester von Berlichingen zu

Heinsheim habenden / und ihme aus Güntigkeit Zeit Lebens zu genießen verstateten Antheil / oder aber nur in seiner unter dem Hochlöblichen Teutschen Orden, ut Condomino daselbst habenden Behausung / das übrige wenige Seinige ruhig genießen zu lassen / fast flehentlich gebetten; Als aber Er nach vorherührten originalter eingeloffen: und insinuirten allergnädigsten Kayserl. Rescrip. en und Mandat, bey vorhöchst- besagt Ihrer Chur- Fürstl. Durchl. zu Pfalz per Lit. T. einkommen, und nicht allein um gnädigste Restitution seiner / ohnverschuldeter Dingen entzogenen Lehen- Güther unterthänigst angehalten und gebetten / sondern auch sich seiner eigenthümlichen Gesfälle / nach Anleitung der Kayserl. Verordnung / in solchem Stand / wie es vor dem cassirten Chur- Pfälzischen Commissions- Procels gewesen / zu Heinsheim wieder annehmen wollen / ist Ihme solches ad instantiam der von Auerbach durch den Chur- Pfälzischen Ober- Ambt- Schultheissen zu Mosbach, besage Lit. U. auf Chur- Fürstlichen Befehl de novo bey Tausend Ducaten Straff *inhibiret*, hingegen aber mehr allerhöchst besagt Ihre Kayserl. Majest. ob nullibi tactam paritionem, auch verschiedener anderer von der von Auerbach und den Ihrigen / de novo verübten Contraven-tionen und Insolentien halber / nicht allein besage Lit. X. / den 28 ten Junii verwichenen 1679. sten Jahrs ein ultimus Rescriptum, auch arctius Mandatum Inhibitorium, respectivè an Chur- Pfalz und offermeldete von Auerbach/

sub Penâ duplici, und also bey 100. Marc. Löthigen Goldes / besondern auch, und nach dem das Dagegen von dem Chur- Pfälzischen Rath und Residenten zu Wien / Herrn Ferdi- and Perho, den 12ten Augusti ejusdem Anni übergeben- und ex adverso sub Num. 1. angelegene allerunterthänigste Memorial, samt denen Beplagen à Lit. A. usque M. inclusive. im Kayserlichen Reichs- Hof- Rath mit sonderm Fleiß überleget / daraus umständlichen referiret, und so wohl die darinn / als auch schon vorhin angeführte Motiven und Rationes von solcher Erheblichkeit nicht befunden worden, daß Ihre Kayserliche Majest. von dero in dieser Sache bereits ergangenen gerechtigsten Verordnungen abzuweichen Ursach hätten, oder es dero selben in Ihre hierinn allein habenden allerhöchsten Kayserlichen Jurisdiction, was derogiren könnten / endlichen des Herrn Bischoffens zu Bamberg und Würzburg, wie auch jetzigen Herrn Administrators Herzogen zu Würtemberg Hochfürstlichen Gnaden und Durchleucht. dero Kayserliche Sequestrations- Commission sub Lit. Y. anzutragen, und zugleich ein abermahliges Rescriptum paritorium Lit. Z. an Ihre Chur- Fürstl. Durchleucht. zu Pfalz ergehen zu lassen / alltergnädigst bewogen / solche Commission auch von hochgedachten Fürstlichen Versohnen unterthänigst übernommen / und die Sequestration den nechst verwichenen Herbst werckstellig gemacht worden.

Streich wie nun hierab klar erhält / daß der von Helmstatt sich in dieser Sache

Each bey Chur Pfalz Gerichtlichen einzulassen / niemahls intentionirt gewesen / vielweniger licet contestat / noch sich / uti verba ipsius sonant, in hoc Foro Palatino Inordinario & Imperatoriae Majestatis, praesertim etiam Equestris Ordinis Graichgovienensis privilegiiis praedjudicante submittiren wolten / noch dorffen / und das was passiret / auch von Ihme aus unterthänigsten Resp. Et gegen Ihro Chur Fürstl. Durchleucht. / als seinen gnädigsten Lehens Herrn geschehen / pro nudo actu extrajudiciali gehalten, die durch überreden seines Anwalds / auch aus Furcht der Straff / und also juxta ipsius formalia, nicht sponte, sed metu quasi coactus von sich gegebene Vollmacht revociret / und sich in Eventum eines übereylenden widrigen Urtheils / quavis competentia juri dagegen referiret / ja gar indessen / mehrgedachten seinen Schwagern von Berlichingen am Kayserlichen Hof / auch in seinem Nahmen wesentlich mit dagegen agiren lassen ; Und da auch so geschehen Falls / Er von Helmstatt sich wider die Ihme auch per Notarium & Testes, besage vorangezogener Beilage Li. E. nebenst certiorierung der Ritterschafft. Privilegien und anderer Kayserl. Inhibitorialien / beschenehenen Ritterschafft. dehortation. bey Chur Pfalz eingelassen hätte / solches jedoch an sich selbstem null und nichtig gewesen wäre / und Er als ein privat Cavallier / weder der Römisch Kayserlichen Majestät in

dero hierinn habenden und bereits von Carolo Magno, schon länger als vor 900. Jahren / auf dem / in Anno 777. zu Paderborn gehaltenen Reichstag / in deme / Seinem damahls ab expeditione bellica erlassenen teutschen Reichs Adel / ertheilten dimissions decret oder Privilegio l. 22. Ihme / auch allen seinen Kayser- und Königlichen Nachkommen am Reich expresse reservirten / nicht weniger in Sanctione Imperatoris Zenonis l. 3. C. Ubi Senar, vel Claris, &c. fundirten alleinigen allerhöchsten Kayserlichen Dinudicator, noch auch der Ritterschafft in Ihrer Inmediat, und exemption von andern Lands = Fürstlichen Gerichten praedjudiciren können ; sondern vielmehr dardurch sich in pernam privilegio insertam der 50. Marc Löhigen Goldes verfällig gemacht hätte ; Also soll auch noch ferner klar deduciret und remonstrirret werden / daß weder das pro fundamento geschehe / und ex adverso sub Num. 2. beygelegte Privilegium Kayser Ludwigs aller glorwürdigsten Angedenckens / de Anno 1344. / noch auch der Tit. XI. Antea Bulla, dem hochloblichen Chur. Hause Pfalz / über dero Reichs immediale Vasallen / ausser die gewöhnliche Lehens Fälle / zu cognosciren / einig Recht nicht gebe / ingleichem die ex adverso sub Num. 5. & 6. angezogene vermeynte Praedjudicia von keiner Erheblichkeit zu seyn ; Dann so viel jenes und in specie das Privilegium Imperatoris Ludovici Bavari betrifft / so redet selbiges l. austrücklich von denen

Dienern / Männern / Rittern oder Knechten / die zu der Herrschafft zu Bayern oder am Rhein gehörig seynd ; Daß aber die Reichs *immediate* Chur-Pfälzische Vasallen / und damit man *in terminis* bleibt / die auf dem Craichgau / der Chur-Pfälzischen Herrschafft unterworfen / und *vel in, vel de territorio Palatino* gewesen / ist gegenseits annoch nicht dargethan worden / wird auch wohl nimmermehr *verificirt* noch erwiesen werden können : Sintemah'en ja ohn *disputirlich* / auch *respective* mit bewehrten *Historicis* und annoch vorhandenen *uhraken Documenten* dargethan werden kan / daß der Adel uff dem Craichgau je und allezeit / auch etliche hundert Jahr vorher / ehe die Pfalz-Gr. schafft und das Chur-Fürstenthum am Rhein / dem Herzogthum Bayern einverleibet worden / gleich denen andern Ritter-Greyßen u. d. Cantonen / in Schwaben / Francken und am Rheinstrohm / ohnmittelbare Freye / und Niemanden / als denen Römischen Kaysern und Königen unterworfen Reichs-Mitglieder gewesen / neben welchen / und auffer deren Güther / es auch uff dem Craichgau eigene Reichs-Graven gehabt / die in der jetzigen Chur-Pfälzischen Stadt Singheim *residiret* ;

Gestalten dann / nach Graf* Zeilolph im Craichgau sich *in Anno 1102.* ohne Hinderlassung Männlicher Leibes / Erben begebenen Wsterben / die beede Reichs-Lehenbare gewesene Statt und Aemter Singheim und Mosbach / samt dem damahligen Flecken und Gotteshause / etliche Jahr hernach aber / und *in Anno 1140.* von Kayser Conrado III zur Reichs-Stadt erhaben Orth Heylbronn / dem Reich wieder als *aperi* heimgefallen / übrige eigenthümliche Güther aber / als das Schloß Restenhoß / Weisterfel / Diedeshim / ein Theil an der Neustatt und anderer Orthen mehr / auf seinen Brudera Johannem / als damahligen und auch bald darauf nehmlich Anno 1104. verstorbenen Bischöffen zu Speyer kommen / und von selbigem dem Hohen Rhom-Stift daseibst verchafft worden ; In welcher Zeit aber / die Pfalz-Graven von jetzigen Thren am Rheinstrohm habenden Landen und Herrschaffen / annoch nichts besessen / selbige auch nicht allein von einem erwiesen / sondern auch andern Fürstlichen Häusern / zu solcher damahligen *Personal* Würde erhoben worden / sich bey denen Römischen Kaysern und Königen / und deren hin und wieder im Reich gehalten Höfen aufgehaltten / und in deren Allerhöchsten Nahmen die Justiz *administrirt* / und also

* *Maurit. Fesler. Comitibus Ulrici Württemberg Cancellarii Thesaurus Antiquit. Craichgovia. Item; Lehmann, Chronic. Spirens. Lib. 5. Cap. 41. ibi 34. Johannes.*

also * die Pfalz / weyland Pfalz Graf *Johannis II.* zu Simmern / als eines sonderbahr belehenen und in *anti- quitatibus* erfahrenen Herren / an den *Münsterum* erlassenen Fürstlichen Antwort Schreiben nach / annoch zu Zeiten Kayfers *Otonis III.* / und etliche Jahr hernach / keinen gewissen Sitz gehabt / weilien die Chur von einem Land ins andere / als in Sachsen / in Schwaben / und folgend in Bayern gefahren seye / gestalten dann zu Zeiten Kayfers *Friderici I.* und da in Anno 1156. dessen Bruder Herzog *Conrad* zu Schwaben zum Pfalz Grafen eingesetzt worden / welcher zu erst einige unter Bingen und bey Bacherach herum gelegene Orthe / von dem Erz- Bischoff thum *Sölln jure belli* an sich gebracht / und sein Sitz in der Burg *Stahleck* genommen / dessen hinterlassene Tochter Herzog *Heinrich* in Sachsen geehliget / und mit selbiger jetzt berührte Landschaft am Rhein ererbet ; Als aber im folgenden Seculo / und unter Regierung Kayfers † *Friderici II.* / dessen / in seiner Abwesenheit in *Italia* / *Palestina* und Erb- Königreichen / auch seinen noch gar Jugendlich zum Römischen König erwehleten Sohn / *Henri*

rico / zum Mit-Regenten / Stadthalter- und Verwaltern Deutsch-Landes verordneter Herzog *Ludwig* zu Bayern / seinen Sohn *Otonem* den 7. Herzogen in Bayern / der Durchleuchte genannt / an vorgedacht in Anno 1225. verstorbenen Pfalz Graf *Heinrichs Herzogens* zu Sachsen Tochter *Agnes* vermählet / und von vor höchst besagtem Kayser *Friderico II.* die Pfalz / Graffschafft und Chur- Würde am Rhein aufgebotten / auch damit belehnet worden / hat derselbe nicht weniger seine Nachkommen mit großem Geld / auch sonst durch viele Mannliche tapffere Thaten / die vorhin in geringem Stand gewesene Pfalz / in gar hohen Flor und Uffnehmen / insonderheit von dem Reich / die derselben nach Absterben der Grafen von *Erachgau* / wie schon zubor gedacht / anheim gefallene *Nembter Sünzert* und *Mosbach* / folgend auch von der Marggraffschafft *Baden* / die eben falls / fast mitten im *Erachgau* gelegene *Stätte* und *Nembter* / *Bretten* und *Eppingen* / *Unterspands- weise* / in gleichem wie ** erweislich / die der *Adelichen Familie* von *Hirschhorn* zuständig gewesen / so genante / und kaum r.

Weyl

* *Münster. Cosmograph. Lib. 5. cap. 1286. conf. alleg. Lehmann Lib. 2. cap. 9. ibi:* Und daß aus jeder Nation des Reichs 2c. & *Lib. 4. cap. 7. ibi:* Vor Kayfers *Friderici* des I. Regierung. 2c. confer: *D. Christoph. Gevold. in replicat. de Palat. Elect. & in ejusd. Epist. Monit. ad Marquard. Freher*

† *Lehm. Ch. Spir. Lib. 5. cap. 78. & jam alleg. Lehm. Lib. 4. cap. 7. conf. Spenner. Syllog. Genealog. Histor. Tit. de Familia Palat. Bavar. pag. 181.*

** Mit einem Lehen Brief von Kayser *Carolo IV. de An. 1360.*

Weyl von Heydelberg gelegene Reichs-
 Lehenbahre Stüber Cent an sich ge-
 bracht / auch Zeithero dabey conser-
 ret / daß also die im Craichgau wohn-
 hafte immediat Chur-Pfälzische Le-
 hen-Leuthe nicht ad Territorium Palati-
 num, sondern vielmehr jetztbenannte,
 von Chur-Pfalz an sich gebrachte
 Städte und Aemter, ein Appertinez
 zu Craichgau und in selbiger gelegen
 seynd; Und da auch gleich, so nur ge-
 setzten Falls, die Craichgauische Reichs-
 immediare und von Chur-Pfalz Lehen-
 tragende Adelige Mitglieder in Terri-
 torio Palatino sesshaft wären / so folget
 jedoch darans ganz und zumahl nicht,
 daß selbige auch deswegen der Chur-
 Pfälzischen Jurisdiction indistincte, &
 in omnibus causis untermwürffig seynd /
 sondern es müssen die vor angezogenem
 Privilegio Imperatoris Ludovici Bavari
 enthaltene Worte: Ihre Diener /
 Männer / Ritter oder Knecht
 überall in seiner Herrschafft
 Bayern oder am Rheinstrom /
 x. Ihren genuinum Sensum aus der
 nachgehends von Kayser Carolo IV. in
 publicis Comitibus beschekenen, und ex
 adverso sub Num. 3. angezogenen Tit.
 XI. Aureæ Bullæ, enthaltene Interpreta-
 tion nehmen, nemlichen / quod nulli
 Comites, Barones, Nobiles,
 Feudales, Vasalli, Castrenses,
 Milites, Clientes, Cives, Bur-
 genses, nullæ quoque personæ,
 Colonjensi, Moguntinensi, &

Trevirensi Ecclesiis NB. Subjecti
 vel subjectæ, cujuscunque status
 vel conditionis vel dignitatis &c.
 Oder wie die gemeine Deutsche version
 lautet: Daß kein Graf, Freyherr/
 Edel / Ritter / Lehen- / Dienst-
 oder Burgk-Leuthe, noch an-
 dere Persohnen, so den Stifftern /
 Kirchen und Gotteshäusern zu Mayntz
 Coln oder Trier, zuständig und
 unterworffen seynd / ic. Daß au-
 ber die im Craichgau / auch sonst in
 Schwaben, Francken und am Rhein-
 strom sesshafte ohnmittelbare Freie
 Reichs-von Chur-Pfalz Lehentrager
 de Adelige Mitglieder, (anderer ho-
 herer Fürst- auch Gräfflichen Stan-
 des, Chur-Pfälzischer Lehen Leuthe
 als * verschiedener hoher Agnaten die-
 ses Chur-Hauses, der Hoch-Fürst-
 lichen Häuser / Hessen und Ba-
 den / Nassau-Sigen / der Grafen
 zu Nassau-Saarbrücken / Hain-
 nau / Dettingen / Isenburg /
 Wertheim / Löwenstein / Le-
 ningen / Hartenburg und We-
 sterberg / Rheingrafen / Sapp-
 Wittgenstein / Zinzendorf /
 Solms / Wiedt / Erpach / Ca-
 stell / Cronenberg / und anderer
 mehr zu geschweigen) offthohgedach-
 ten Chur-Hauses Unterthanen je-
 mahls gewesen / kan so wenig gesagt
 als weniger es wird dargethan und
 verificiret werden können, daß also der
 Tit.

* Spener, Oper. Herald. lib. 3. cap. 27. §. 8.

Tit. XI. Aurea Bulla mehr wider/ als vor Chur Pfalz ist derselben auch kein weiters Recht/ als andern/ sonderlich denen dreien Heilichen Chur-Fürsten Mainz, Cölln und Trier am Rheinstrom gibt/ als we che auch sehr viel von Ihren hohen Erz-Stiftern Lehen tragende un- in Ihren *Territoriis* auch anderer Orthen schaffte *Immediare Vasallen* haben/ danoch auffer denen gewöhnlichen Lehen-Fällen dieselbe vor Ihre Bittmächtigkeit zu ziehen/ noch der Röm. Keyserlichen Majestät in dero allein über dieselbe habenden allerhöchsten *Jurisdiction* einigen Eingriff zu thun/niemals begehrt haben; Damit dann auch das gegenseits zwar angezogene/ aber als ohnvortraglich nicht mitbengelegete/ von Keyser *Fridrico III.* der Chur-Pfalz in *Anno 1447.* e theilte/ folgendes von *Maximiliano I. Carolo V.* und andern deren *Succefforen* am Reich confirmirte/ sich auf die guldene Bull beziehende/ und auch nur von Chur-Pfälzischen Unterthanen/ und zwar etliche mahlen *per unicum illud verbum Generale, species Subjectorum includens, Unterthanen/* redende *Exemptions-Privilegium,* vom Rothweylischen und andern ausländischen Gerichten *sub Lit. Bb.,* übereinstimmet/ und wann diese Röm. Keyser und Könige es auch von denen Reichs *immediaten* Chur-Pfälzischen Lehen-Leuthen verstanden/ Sie dagegen die hernach angezogene/ auch viel andere scharpffe *Mandata* mehr/ nicht hätten ergehen lassen; Zugeschweigen daß in der vom *Electore Ludovico V.* in *Anno 1582.* e. neuerten Hoffgerichts-

Ordnung *Lit. Cc.* es auch außdrücklichen nur auf die *Unterthanen und Landassen* (deren Chur-Pfalz selbiger Zeit so wohl Gräff- und Freyherr- als auch Adeltichen Standes/ in der Obern-Pfalz gehabt) *interpretiret/* und weder dafelst/ noch auch sonst an einigem Orth/ die Reichs *immediaten* von Chur-Pfalz Lehen-habende Stände und Mitglieder/ *ex jam praesens, illo tempore verò plane adhuc incognito termino vel capite privilegiata Jurisdictionis,* der Chur-Pfälzischen Bittmächtigkeit/ auffer Lehen-Fällen/ unterworfen zu seyn/ mit einigem Wort gedacht wird; Ja wann man das *Privilegium Ludovicianum* recht *confideret/* so ist auch selbiges hierin mehr wieder/ als vor Chur-Pfalz/ und geben die darinn enthaltene Worte: *Um keinerley Sachen willen/ die Je mand NB. hier zu Klagen oder zu sprechen hatte/ ic. Chur-Pfalz über dero entweder dem Reich oder anderen Herrschafften unterworfenen Vasallen nichts weiters/ als die cognitionem causarum Feudalium,* sin temahlen ja so wohl denen gemeinen Lehen-Rechten/ als auch deme im ganzen Römischen Reich und alten Lehen-Höfen üblichem Herkommen und Gewohnheit nach/ kein *Dominus Directus* weiter/ als darinn zu erkennen hat; Es müste dann Chur-Pfälzischen seits klar dargethan und erwiesen werden/ daß Sie auch vor diesem *Privilegio etiam in aliis & indistinctis causis allodialibus, civilibus & criminalibus* die *Jurisdiction* über Ihre Reichs *immediaten* Lehen-Leuthe gehabt/ oder wie das

S 999

auch

auch von mehr allerhöchst = gedachten
 Keyser Ludovico Bavar. denen beeden
respectivè Chur- und Fürstlichen Herrn
 Gebrüdern Rudolphen und Ruprech-
 ten Pfalz-Grafen bey Rhein, schon
 14. Jahr vorher / als in Anno 1330.
 ertheilte und hier sub Lit. T. *annektir-
 te Privilegium* redet / daß es von al-
 ter Gewonheit und Herkom-
 men gewest seye; Weilen aber sol-
 ches annoch nicht geschehen ist, auch
 wohl nimmermehr *doceret* werden wird,
 So können und müssen auch die dem
 Heil. Reich ohnmittelbahr unterwoof-
 fene Chur-Pfälzische Vasallen in denen
 dorchinn nicht gehörigen *allo-
 dial* Sachen nirgends anderster /
 als denen Reichs-Satzungen und Cam-
 mer-Gerichts-Ordnung gemäß, vor
 der Röm. Keyserlichen Majestät oder
 ders allerhöchsten Gerichten gezogen
 werden; Und wann auch die angezo-
 gene *verba Privilegii Ludovicianj*;
 Umb keinerley Sache willen, *ic.*
 so *simpliciter & indistinctè de omnibus
 causis* zu verstehen wären, so müßten
 auch die Chur-Pfälzische, zugleich mit
 sonsten (als zum Exempel nur im
 Craichgau, die von Gemmingen, Neup-
 verg, Benningen und Helmstätt;))
 nicht nur einerley / sondern auch *respe-
 ctivè* Keyserliche, Chur-Meynische,
 Bischöfliche, Würzburgische, Worms-
 und Speyerische, Rüttenbergische,
 Badische, Hessische und andere zu Le-
 hen tragende Reichs-*mediate* Vasal-
 len / in denen Lebens-Strittigkeiten der
 Chur-Pfälzischen *Jurisdiction*, unter-
 worffen seyen, so aber niemand von

hochgedachten Lehen Herrschafften zu
 geben oder geschehen / noch Ihre irgend
 auch Chur-Pfälzisch Lehen-habende
mediate Unterthanen / Dienere und
 Landsassen (als deren es ohne Zweifel
 in denen dreyen geistlichen Chur-Für-
 stenthümern am Rhein, auch in Hessen
 und sonsten geben wird) in andern sich
 in deren Landen begebenden *civil* oder
Criminal-Fällen von Ihren Hof- und
Malefiz Gerichten ab- und hingegen
 vor die Chur-Pfälzische ziehen / und
 sich *sist. ren* lassen; Dahero noch viel
 weniger die Römische Keyserliche Ma-
 jestät sich dero ohne Unterscheid über die
 ohnmittelbahre Reichs-Stände und
 Mit-Glieder habende *Ordinariam &
 Supremam suam Jurisdictionem Imper-
 paribili* nehmen lassen werden / noch
 können.

Nachdeme aber von Zeiten off-
 allerhöchst besagten † Ludovici Bavar.
 Keyserlichen Majestät *inclusivè* an / die
 Römische Keyser und Könige ihre Hoff-
 haltung in ihren Erb-Länder anzustel-
 len anefangen / und sich / mehr wie ihre
 Vorfahrer am Reich in denen Reichs-
 Stätten hin und wieder gehalten / und
 der Reichs-Stände Angelegenheit und
 Klagen / entweder selber / oder durch
 Ihre dazü verordnete Pfalzgraffen /
 Postrechter und Råthe gehöret und ent-
 schieden / gestalten dann Keyser Carolus
quartus, Wenceslaus und Sigismundus
 fast in die 9. Jahren zu Praag in
 Böhem / ihre Hoffhaltung gehabt / und
respectivè selten ins Reich kommen / auch
 theils durch Chur-Fürsten und Stände
 des

beswegen und zu Beobachtung des Reichs-Notthuffs an Sie, durch Botschafften, auch sonstigen Schriftlich beschickene Werbung darzu* nicht gemacht werden können, die Keyserliche höchste Tribunalien als der Reichshof-Rath und Kayserlich Cammer-Gericht der Zeit in dem Stand nicht, wie jetzt auch noch nicht einmahl aufgerichtert gewesen, die andere, als das Westphälische und Rothweylische Hof-Gericht aber geschueet, und da es solchergestalt am Kayserlichen Hof zu Prag Recht zu suchen wegen gar zu ferne des Wegs allzu kostbahr gefallen, haben die Stände des Reichs, durch die schon gewöhnlich gewesene Austräge, die Reichs-Adeliche Mitglieder aber die zwischen ihnen entstandene Irrungen und Strittigkeiten entweder bey ihrer Lehens-Herrschaft, oder andern benachbarten höheren Ständen/gleichergestalt durch willkürliche Austräge und Compromiss, sicque voluntariis prorogationibus ausgemachet, einige aber bey dem damahls noch im Schwang gewesenen Faust- oder Stegreiff-Recht, sonderlich die Craichgauische Ritterschafft sich bey Chur-Pfalz mit Annehmung deren Hof- und Kriegs-Diensten, auch Ziehung mit zu Feld/bedorab tempore Electoris Fridrici Victoriosi, so weit ausgelassen, daß es fast das Ansehen einer *subjection* oder Landsasserey gewinnen, sich auch zu dem unter Regierung Kayser Fridrici III. zu Estabilier- und Handhabung des gemeinen Land-Friedens zu

Francfurt auffgerichteten Schwäbischen Bund, unter S. Georgens-Schild Gesellschaft nicht mit begeben wollen, daß dahero auch bey jetzt allerhöchst b sagt *Friderici III* Kayserlichen Majestät die andere löbl. Schwäbische Ritter-Cantonen deswegen beschwehrend einzukommen bewogen, und darauf zu Anfang zwey ernstliche Kayserliche Gebots-Brieffe, bey Hundert Marck löthiges Soldes, wie aber solches nichts verfangen wollen, hiebey *sub Lit. Dd. gelegtes artilissimum Mandatum in Anno 1488.*, an gedachte zu Schwaben mitbehörige Craichgauische, und darinn benannte Adelige Familien erlassen, und ihnen bey denen Pflichten, damit Sie der Keyserl. Majestät und dem H. Reich zugethan seynd, auch höchster Kayserlicher Ohn-gnade und denen in vorigen Gebots-Brieffen enthaltenen schweren Pönen / auch des Reichs Acht und Aberacht / mit Verwürcfung ihrer Leib und Gütther/ *et* mit zu vorherührtem Schwäbischen Bund zu treten, aufs schärfste *injungirt*, und da Sie dem zugegen mit andern einige *Lyd*, Gelübd oder Verbündnis gemacht hätten, solche aus Keyserlicher Macht und Gewalt aufgehoben, und Sie davon *absolviret und entlediget* worden.

Und obwohl der damahlige Chur-Fürst und Pfalz-Grav am Rhein *Philippus*, deswegen eine eigene Botschafft an Kayserlichen Hof abgehen lassen/
Ggggg 2

* Idem *Lehm. Lib. 7. cap. 34.* § Kayser *carolus* ist Zeit *et. & cap. 50. ibique alleg. Chron Bohem.*

lassen/ und aus denen in der *Instruktion Lit. Ee.* zwar aus ohngleichen Bericht der Chur-Pfälzischen Räte und Bedienten vorgegebenen/ aber ohnerwiesenen *Rationibus* nicht so wohl die jetzt *pretendire privilegiatam jurisdictionem* über ihre Vasallen/ sondern gar die Landfässerey und Lands-Fürstliche Obrigkeit über den ganzen Craichgauischen Adel zu behaupten vermeynet/ und umb *Cassation* vorangezogenen Kayserlichen *Mandats* allerunterthänigst ansuchen lassen; So hat es jedoch dabey sein Verbleibens gehabt/ solches auch nachgehends in Königs *Maximiliani I. de dato 4ten Augusti 1504.* an mehr besagte Craichgauische Ritterschafft erlassenen Kayserlichen *Rescript hisce formulis* wiederholt und bestättiget worden, &c. Und ihr der Pfalz jetzt und zukünftiger Zeit nichts verbunden/nach pflichtig send/dann wir solche Bündnus/ wie die genannt/ und in was Schein die geschehen seyn mögen/ von obbestimmter unserer Königlichen Macht-Vollkommenheit aufheben/ *derogiren* und abthun/ und also die ferner keine Krafft und Macht haben/ sondern ganz Todt und von ohnwürden seyn/ und hinfürs allein auf uns und das Heil. Reich wartet/ und euer Aufsehen darauf haben/ inmassen euere Vor-Elteren von Alters auch gethan haben/ &c. Massen dann auch dieselbe deme aller-

unterthänigste *Parition* geleistet/ und sich zu der Gesellschaft des *St. Georgen-Schildes* mit begeben/ und wieder zu denen übrigen löbl. Schwäbischen ohnmittelbahren Ritter-*Canonen* und *Corpore* getreten/ und gleich selbige bis dato alle Ritterschafftliche *Immunitäten* und *Privilegien* genossen haben/ auch dabey von denen hernach gefolgten sammtlichen Römischen Kaysern und Königen *manuetret* worden; Und ob zwar nachgehends noch einige Chur-Fürsten/ sonderlich aber in Anno 1591. Pfalzgraff *Johann Casimir*, *Administrator* und Vormund des damals noch minderjährigen Chur-Fürstens *Friederici IV.* aus denen in letzt angezogener Beplage vorgeschützeten *Motiven*/ so. derlich aber auch aus Kayser *Ludovici* und anderen/ der Chur-Pfalz vorangezogen-verlichenen Kayserlichen *Privilegien*/ und daß bey der in Anno 1452. von Pfalzgraff *Friederico Pileosioso* beschehenen *adoption* oder *arrogation*, *Philippi Ingenut.* als seines Bruders weyland Chur-Fürstens *Ludovici III. seu Mansueti* Sohn/ die meisten des Adels am Rheinstrom und aufm Craichgau/ als vornehme Glieder des Chur-Fürstenthums Pfalz gezogen worden/ und solches neben andern mit gestiegelt hätten/ die angemessete Landfässerey nicht nur über den Craichgauischen und Rheinischen/ sondern auch Odenwaldischen Reiches Adel/ ja aar einige in der Pfalz und am Rheinstrom gefessene Reichs Grafen erzwingen wollen/ sich auch verschiedene Reichs-Adel. Mitglieder dar-mahls/ der eben in Anno 1591. deswegen

gen bey der damahlig regierenden *Rudolph* II. Kayserlichen Majestät geführeten Klage *Lit. Un.* nach/ selber vorsetzlich nur ihres *privat* Nutzens halber/ und irgend andere desto mehr zu trucken/ von dem gemeinen Ritter=*Cocpore* abzusondern/ und an andere benachbarte *Potentiores*, sonderlich Chur=*Pfalz* zu hangen vermeinet. Als aber folgendes vor höchstbesagtem Chur=*Fürsten* *Fridrico IV.* nach angetretener dessen Regierung, besage deren darüber vorhandenen, und hiermit bezulegen vor überflüssig und ohnmöthig erachteten *Akten* und *Documenten*/ gründlichen *remonstrir*et worden, daß (1.) die *Pfalz*=*Gravschafft* am Rhein, niemals Land=*Stände*, von Geistlichen *Prälaten*/ *Rittern* und *Burgern* gehabt, und es ihr also an dem Hauptstück der *Landsasserey* fehle/ und daher auch (2.) bey obberührten *Arrogation* keine Land=*Stände*/ sondern nebenst denen vornehmen Chur=*Fürstlichen* *Räthen* und *Ministris*, auch die *Adeliche* *Lehen*=*Leuthe*/ (als welche gemeinlich zu dergleichen *solennes Actus* beschrieben zu werden pflegen/) ja verschiedene *Fürstliche* und *Grävliche* *Standes*=*Personen* / nemlich *weyland* Herr *Reinhard* *Bischoff* zu *Worms*, Herr *Reinhard* *Bischoff* zu *Speyer*, Herr *Johst* von *Benningen* *Teutschmeister*, die *Gräffen* von *Kahen*=*Elenbogen*, *Nassau*, *Hanau*, *Zsenburg*, *Wertheim* und verschiedene andere mehr solchem *Actui* mit beygewehnet, und den *Arrogations*=*Brieff* auch mit siegeln helfen, die doch, wie *Landkündig*, keine *Landsassen* gewesen/ und da auch (3.) der *Reichs*=*Adel* vorbenannter *Orthen*,

ausser ihrer *Lehen*=*Diensten*, je zuweilen mit ein und andern *Chur*=*Fürsten* und *Pfalz*=*Grafen* zu *Felde* gezogen, solches jedoch aus keiner *Landsass*=*sa* en *Schuldigkeit* / sondern *Jure confederationis* (wie auch mit andern *Chur*=*und* *Fürsten* mehr) geschehen/ solche *Verbund*=*nus* auch wieder auffagen/ und davon gehen können/ massen bey dem *Beyerschen* *Krieg* *In Anno 1504.* aus *Kays*=*ers* *Maximiliani I.* befehl, der *Adel* auf dem *Eraichgau* (ausser einem von *Eislingen* und *Angeloch*) vom *Chur*=*Fürsten* *Philippo* ab= und zu *Herzog* *Ulrichen* von *Württemberg* getretten seye/ selbige *Ritterschafft* auch (4.) nicht *Chur*=*Pfalz* *contribuirt*/ sondern denen *Römischen* *Kaysern* auf allergrädigst beschehene gewöhnliche *Requisition* bey *Kriegs*=*Zeiten* zu des *Reichs* *Wohlfarth* und besten, ihre *frehwillige* *Behülffe* gethan, und da *Chur*=*Fürst* *Fridericus II.* *in Anno 1544.* durch dessen *Ministrum* *weyland* *Hanns* *Landschaden* den *ältern*/ an die *Eraichgauische* *Ritterschafft*, die damahls der *Kays*=*erl. Majestät* *verwilligte* *Türckensteuer* begehren lassen/ dieselbige es abgeschlagen und darvor gebetten hätten/ die damahls auch angezogene und *verreynete* *Actus jurisdictionales* aber (5.) aus keiner *Subjection*, sondern *willkührlichen* und *voluntarie* beschehen zu seyn mit verschiedenen *Exemplen*, auch (6.) durch die *Beilage* *Lit. Pf.* dargethan und *remonstrirt* worden, daß *Chur*=*Pfalz* gar *Kays*=*erliche* *Commissiones* an die *Eraichgauische*, auch *Rheinische* *Ritterschafft* übernommen, so kein *Herr* gegen dessen *Bottmässigkeit* un=

worffenen Landsassen oder Lehen Leuthe gethan/ sondern proprio Nomine darinn cognosciret und exequiret haben würde. So dann auch (7.) daß ein und der ander sich zu subscibiren vermeynende privat Cavalier/ weder Imperatori, noch dem Communi Corpori Equestri was praesudiciren könne; Haben darauf vor höchst besagt Seine Chur-Fürstliche Gnaden/ sich gegen die in Anno 1594. an dieselbe deswegen von allen dreyen Ritter-Creyssen abgeordnet gewesene Cavaliers/ und sonderlich Franzen von Sickingen/ als einem Erachgauschen Adlichen Mitglied/ auch Chur-Pfältzischen Vassallen/ und der die Proposition gethan/ nicht allein besage extract Relationis Lit. Gg. dahin gnädigst Mündlichen erkläret/ daß Sie die Ritterschafft vor Freye von Adel erkennenet/ wolten dieselbe auch bey ihren wohlhergebrachten Freyheiten/ Rechten und Gerechtigkeiten verbleiben lassen/ wie auch der Röm. Kayserl. Majestät NB. im wenigsten nicht vorgreifen; Gedachten von Sickingen auch über der Taffel aller Freyen von Adel ermeldter Ritterschafft Gesundtheit mit diesen wohl merckens würdigen Worten gebracht: Diejenigen von Adel/ so Frey wären/ und sich selbst zu Landsassen macheten/ nicht gemeynet haben wolten; Besondern auch die darüber abgefassete Schriftliche Resolution Lit. Hh. ertheilen lassen/ und wie Sie die Ritterschafft

itaye Depuirtte dabey/ von deswegen einig Bedencken zu haben/ vernommen/ weil es nur auf dero Lebzeiten gestellet/ haben dieselbe nach Inhalt vorberührten Relation circa finem. solches auch auf ihre hinkünfftige Manns Erben zu extendiren nicht allein gnädigst acclariret/ sondern es auch in deren/ nach vorher beschehener fleißiger Nachforschung aufgerichteten Chur-Fürstlichen Testament, besage Extract Lit. ll. bewerkstelliget/ massen dann auch in denen gegenseitigen sub Num. 5. angeführten vermeynten praesudiciis, kein einziges/ sich bey dieses Chur-Fürstens gewähreten 18. Jährigen Regierung/ auffer deme de causa mere feudali. wegen eines zwischen der Gemeine zu Weingarten und der Adlichen Weingartischen Vormundschaft/ in Anno 1595. strittig gewesenen Lehenbahren Walds/ begebene Actus Jurisdictionalis angezogen werden können. Wie nun hiedurch die intentione Landsässereu gänglich cassiret/ und man nach dieses Chur-Fürstens tödtlichen Hintritt/ und bey in Anno 1614. angetretener Regierung Chur-Fürstens Friderici V. als jetzt regierenden Chur-Fürstl. Durchleucht. Groß-Herrn Batters/ damit nicht weiter fortkommen zu können geschehen/ haben die damahlige Chur-Pfältzische neue Herrn Rätthe/ den hiebevorniemahlen gehörten/ auch in keinem Actis befindlichen Terminum, seu Capit Privilegiata Jurisdictionis erga Vassallos, zu erst auf die Bahn gebracht/ und selbiges wie jetzt auch/ aus dem Privilegio Imperat. Ludovici IV. auch Guldenen Bull

Bull erzwingen, und mit den vermeynten Prajudiciis bestärcken wollen/ da jedoch in jenem nicht nur von **Männern oder Lehen-Leuthe**; sondern auch von denen respectivè unter der Chur-Pfälzischen, auch anderer Chur-Fürstlichen Herrschafft unterworfenen Graffen, Freyherrn, Rittern und Knechten, ic geredt wird, und da die in und an der Pfalz gefessene immediate Reichs-Graffen und Ritterschafft, Chur-Fürstens *Friderici IV.* vorangezogener eigener Erklärung und Testament nach/ solcher Landtässlichen Jurisdiction nicht unterworfen seynd; So kan man auch nicht sehen, noch begreifen, wie dann solches wider den klaren Buchstaben oft angezogenen nur von (subiecten oder mediæen Graffen/ Rittern, Edlen und Lehen-Leuthe redenden Guldene Bull, auch vor sub Lit. Bb. & Cc. angezogenen Kayserlichen Privilegien und Chur-Pfälzischen Hof-Gerichts-Ordnung/ wie auch wider das gemeine axioma: *Quod parium eadem sit ratio*, allein auf die Reichs ohnmittelbahre Chur-Pfälzliche Lehen-Leuthe erzwingen werden, und das Churhauff Pfalz ihr hierinn ein grössers Recht, als andere Chur- und Fürsten, schon vorerwehnter Massen/ att buiren kan und mag. Und gleich wie in der gegenseitigen Beylage Num. 5. auch verschiedene Exempel deren Reichs-Adelichen Mitglieder aufm Craichgatt und in Francken, die gar keine Chur-Pfälzische Vasallen damahls gewesen/ noch dero Nachkommen anjehs seynd/ als in Anno 1474. contra *Sögen von Stetten*, in Anno 1475. contra *Hansen von Ehrenberg*// Anno 1495. contra *W*

prechten von *Neuhauff* / Anno 1501. contra *Barthel Horneck von Hornberg*, eod. Anno contra *Philippfen von Menzingen*, und contra *Hansen von Neupberg*, Anno 1532. contra *Conrad Kneussern von Berlichingen*, auch andere mehr angezogen worden; Also können auch solche vermeynte prajudicia Chur-Pfalz hierinn wenig zu staten kommen, sondern daß dergleichen bey Chur-Pfalz oder dero Hof-Gericht je zu weilen vorgekommene Sachen/ nicht, ut coram iudice competente vel ordinario, sondern per modum Compromissi und willkührlichen beschieden seynd/ zeigt nicht allein der laut beygehenden Extr. 85 Lit. Kk. sich wohl fast zwanzig Jahr vor *Kaysers Friderici III.* Mandat, ererst in Anno 1469. zwischen denen Adelichen Craichgauischen und etliche mahl in denen gegentheiligen Exempeln Num. 5. gedachten Mitglieder von *Gemmingen*, *Helmstatt* und *Massenbach*, contra den von *Neuhauff* begebene Casus, sondern auch die Beylage Lit. Ll. daß die in Anno 1471. zwischen Chur-Pfälzischen Vasallen/ als die **Graffen von Wertheim** und die **von Wallbron**, zugetragene Behde nicht von Chur-Pfalz allein, sondern auch dem Bischoffen von *Wetz* und andern darinn benannten Fürsten, gleichergestalten willkürlich ausgemachet worden/ allermassen dann auch, bey der sich in Anno 1519. zwischen *Francken von Sickingen*/ als einem Chur-Pfälzischen Vasallen, und *weyland Herr Landgraff Philippfen zu Hessen*/ unter andern auch wegen Restitution des der Adelichen Familie von *Creutenburgk* *Justan*

zuständigen Chur-Pfälzischen Lehen Guts Wasserbibles / er eignete Vehd. / Chur-Pfalz sich der Sachen nicht angenommen / sondern solche / besage Extracts Lit. Mem. mit beeder Partheyen Bewilligung / damahls von Herrn Marggraff Philippfen zu Baden ausgemachet und vertragen / und die von Eronenburg nur zur neuen Lebens-Empfangnus an Chur-Pfalz verwiesen worden / dergleichen Exempli sich auch in hernach folgender Beilage Lit. Oo. S. Insonderheit aber ist ohnverborren / & seqq. angezoge finden / auch noch verschiedene vorgebracht werden können / wann man nicht dem Hochlöbl. Reichs-Collegio und hinkünfftigen Herrn Referenten nur durch solche Weitläufftigkeit verdrießlich zu fallen besorgen müßte ; Gleichwie aber die vermeynte prajudicia nicht zeterererst aus dem Chur-Fürstl. Archiv colligiret / sondern schon laut Lit. No. vor langen Jahren / und so bald man ex privilegio Imperatoris Ludovici IV. die privilegirte Jurisdiction vermeintlich zu erzwingen angefangen / auf die Bahn gebracht / und der Ritterschafft communiciret / solche aber hingegen gründlichen und mit stattlichen rationibus / sonderlich aus denen Constitutionibus Imperii und Cammer-Gerichts-Ordnung / bereits in Anno 1615. in einem / an vorhöchstbesagten damahligen Chur-Fürsten Fridericum V. / von denen dreyen Ritter-Creyßen / abgelassenen unterthänigstem Schreiben beantwortet und widerleget worden ; Also will man auch solche Schrift hiee sub Lit. Oo. wiederholend mit beygeleget / und sich

darauf bezogen / dieses aber nur noch / wegen der gegensätz sub Nam. 7. angeführten Avocations-Präjudicien hinzu gesetzt haben / daß auch solche damahls ex casu pite jam præterita privilegiate Jurisdictionis von deswegen nicht geschehen seyn können / weilen die respective in Anno 1501. und 1523. auch voravociret angegebene Bartholomæus von Horneck und Philippfen von Menzingen / keine Chur-Pfälz. Vasallen gewesen. Weilen aber alle dergleichen der Kayserlichen allerhöchsten Jurisdiction und der Cammer Gerichts-Ordnung zuwieder lauffende Avocationes / auch vor- und hernach aufgerichtete Ordnung und Satzungen / schon in Lit. Oo. berührter massen / in prologo Ordinationis Cameralis / Ecken / Ordnungen und Wollen / gänglichen cessiret und aufgehoben worden ; Als hat auch Kayser Mathias allerglorwürdigsten angedenkens / wie er obgedachte in Anno 1615. gar cum Comminatione Executionis attenrirte Chur-Pfalz Neuerung mit der Hof-Gerichts-Jurisdiction über die Vasallen / in Erfahrung gebracht / nicht allein per Lit. Pp. die Schwäbische Reichs-Ritterschafft sich keines andern potentioris Jurisdiction / unter welchem Schein es auch gesucht werden möchte / zu unterwerffen / sondern bey ihrer immediat und Freyheiten / nach dem Exempel ihrer Vor-Eltern beständig zu verharren / mit Versprechung Kayserl. Manutenez allergrädigst adhortiret / sondern auch Chur-Pfalz selbst per Rescriptum Lit. Qq. ohngeachtet des darinn gedachten Kayser Ludwigs

wigs Privilegiis, von aller Turbation mit der Hofgerichts-Jurisdiction abzusehen ernstlich vermahnet / solches auch folgendes und in Anno 1623. von weyland Ferdinandi II. Kayserl. Majestät laut Extracts Decreti Lit. Kr. cum plena causa cognitione confirmiret / und in Anno 1640. auf alle andere Stände des Reichs extensa ret worden ; Und obwohl Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht. weyland Herzog Maximilian in Bayern Christmildester Gedächtnus, als damahliger Inhaber der Chur-Pfalz, auf die derselben hievon beschenehen communication, in der ex adverso sub Lit. E. beigelegten Schreiben, und in Meynung, als ob die Chur-Pfälzische Gegenactiones, nicht vorher angenommen worden, sich darüber wiederantwortlichen in etwas beschwehrt / so findet sich jedoch nicht, wird auch nicht dargethan werden können, daß zu selbiger Zeit, und biß zu dem hernach erfolgten Deutschen Friedenschluß einiger Actus jurisdictionali: über die Reichs immediate Chur-Pfälzische Vasallen, von Chur-Beyern praena ret / oder nur ein einiger Actus exerciret worden, dahero man dann auch die Zeit der Chur-Fürstlichen Pfalz letztern Restitution de Anno 1654. ex jam supra deducto erroneo principio & contra Instrumentum pacis Westphalicum, Artic. 4. S. Libertatem Imperii Nobilitatem, &c. tam contra ditione partium, als auch der Ritterschafftlichen Directoriorum, ja gar wider die Kayserliche Inhibitionen, de facto attestirete Actus riosos, billich auf ihrer Ohngültigkeit beruhen lässet, und

können hiergegen so viel Contradictiones, als deren seynd, angezogen und beigeleget werden, wann man nur nicht schon vorherührte verdrißliche Weitleufftigkeit gerne vermeiden wolte ; Aus so vielen aber nur eines und zwar der verwittibten von Auerbach Herrn Batters seel., Johann Conrads von Helmstatt, in der gegenseitigen Beylage Num. 5. de Anno 1664. wegen einer mit denen von Bettendorff strittig gewesenen Mühlen angezogenen, und hierbey sub Lit. Ss. gelegtes Exempel anzuziehen / so zeiget selbiges ja klar, daß er als ein Chur-Pfälzischer Vasall in casu illo non feudali, sich dem Chur-Pfälzischen Hofgericht keineswegs submitiren wollen / sondern dagegen exemptionem incompetentia Fori eingewendet / und sich auf Ihro Kayserliche Majestät darinn allein competirenden allerhöchsten Jurisdiction bezogen, auch ehe er sich hierinn submitiret, lieber wie notorie, exequiren lassen ; Welchem lobwürdigen ihr der Auerbachin nicht ohnbemußt gewesenen Exempel sie auch folgen sollen ; Da aber sie es nicht, sondern der Herr Rittmeister von Berlichingen gethan, wird sie deswegen ihre wider die Ritterschafftliche Privilegien / auch an sie so ernstlich ergangene Kayserliche scharffe Pönal Mandaten verwürckte Straffe / Er von Berlichingen aber ohngezweiffelte allergnädigste Kayserliche Hülffe und Mannementz, nicht weniger von dem ganzen Hochlöbl. Reichs collegio gnädigst auch willfähriger Beyfall und recommendation an allerhöchst-befagt ihre Kayserl. Majestät zu hinkünfftigen fernern allergnädigsten

gustiz, von dem gangen *corpore Eques-*
tri Immediato aber, einen stetswähren-
den Nachruhm zu gewarten haben.

Beilage Lit. A. N. 27.

Copia-Schreibens/ an das
Löbl. Craichgauische Ritter-
Directorium in Schwaben,

Von Frauen Anna Christina
von Auerbach, gebohrnen von Helm-
statt, Wittiben/ de dato den 7.
Martii, 1677.

Reichs- Frey- Hoch- wohlge-
bohrne/ Hoch- Edelgebohrne
Herren,

In Gebühr Hochgeehrte Herren Bet-
tern/ Oheimb und Schwägere.

Denenelben soll ich betrübte Wit-
tib nicht bergen, welchergestalt
wegen meines geliebten Herrn Vatters
seel. / die sämtliche Helmstättische
Erben dieser Tagen allhier zusammen
kommen; Wenn sich denn/ zwischen
denen Erben und mir, wegen meiner
Fr. Mutter seel. aufgerichteten *Testa-*
mentlichen Disposition, und wegen em-
pfangenen Heyrath-Guths halber, et-
nige *Difficultäten* ereygnen wollen;
Ich aber als ein einfältiges Weib die-
ser Sachen nicht getraue vorzustehen,
auch bis *dass* meine Kinder noch nicht
mit einigen Herrn Vormündern verse-
hen gewesen. Als habe solchem nach
meine Hochgeehrte Herrn Bettern/
Oheimb und Schwägere hiermit Eh-
rendienst- und höchstflehentlich ersu-

chen und bitten wollen/ mir und meine
Batterlosen Waisen die hohe Gnad
zu erzeigen, und von deren Mitteln, mir
und erwehnt- meinen unmaündigen ar-
men verlassenen Kindern zum besten /
ohne Maß- Vorschreibung / Herrn
Better Weyrich von Gemmingen zu
Bonsfeldt, und Herrn Better Erpho
von Gemmingen zu Ho nberg/ von *Di-*
rectorii wegen zu beschreiben/ als wel-
che beede ich schon Ehrendienstlich
mündlich ersucht und gebetten, damit
dieselbe als Beystände der Theilung
interim köndten bewohnen/ und wir
allerseits in der Güthe möchten ent-
schieden/ auch mehrermelde meine ar-
me Waisen nicht vorvortheilet werden,
bis denenselben würckliche Vormün-
dere ernennet worden.

Solche erweisende hohe Gnad
und Freundschaft, werde ich neben meh-
ren lieben Kindern die Zeit und Tag Le-
bens bey Gott mit meinem andächtigen
Gebett, und anderwärts nach meiner
Wenigkeit zu beschulden/ in keinen Ber-
geß stellen. Göttlicher *Protection* und
dabey allerseits ergeben/ in Verbleibung
Meiner Hochgeehrten Herrn Bettern/
Oheimb und Schwägere/

Signatum Heinsheim /
den 7. Martii 1677.

In gebühr Ehren-Dienst schut-
digste und Gehorsame
Anna Christina von Auer-
bach, gebohrne von Helm-
statt/ Wittib.

Ti.

Denen Reichs Hoch-wohlge-
bohr-

bohrnen/ Hoch Edelgebohrnen Herren/ Herrn/ Römischer Kayserlicher Majestät Rätthen, und ohnmittelbahrer Freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orths Craichgau Hoch-wohlerbetenen Directori, Aufschuß und Rätthen. Meinen in g. bühre Hochgeehrten Herrn Bettern, Oheimb, und Schwägern.

Lit. B. N. 24.

Extract. Schreibens an das Craichgausche Directorium,

Von Frauen Anna Christina von Auerbach, Geböhrner von Helmstatt, Wittiben, de dato 12. Augusti, 1677.

Wan aber Großg. Hochgeehrte Herren Better/ Schwägere und Oheimb/ mir als einer verlassenen betrübtten Wittiben/ schwer und ohnmöglich fällt/ diese hoch empfindliche Prefuren und Widerwertigkeiten länger auszustehen/ auch absonderlich des Genusses der Mütterlichen disposition, mit mein und meiner armen vielen/ meistens theils noch unerzogenen Kindern/ unvierbringlichen Schaden zu entzihen/ und daher in Ansehung/ daß diese Mütterliche Verordnung zu Recht kräftig und beständig äusserst genothdrangt worden/ Jhro Kayserliche Majestät meinen allergrädigsten Kayser und Herren, tam ex Consuetudine causa, quam ex l. unica C. quando Imperator inter pupillos & viuas &c. & praxi Imperii, inter viduas

Nobiles & illustres personas utique miserabiles recepta, umb höchstspriestliche Hülf Rechtens und Erkennung einer Kayserlichen Commission, zu Abschneidung alles kostbahren Processes, allerunterthänigst und demüthigst anzurufen/ darnebens aber meiner großgünst. Hochgeehrten Herren Better/ Schwägere und Oheimb höchstgültigen Attestation bey allerhöchstgedacht ihrer Kayserlichen Majestät ein sonderliches unterthäniges Vertrauen gestellet: Als gelanget an dieselbe mein höchstfleissiges Bitten/ sie geruhen sich mein und meiner armen Kinder großgünst. und günstig anzunehmen/ meinen elenden betrübten und miserablen Zustand zu behersigen, und zu Beförderung des abzielenden Zwecks, ders hochvermögendes Attestatum ertheilen/ daß ob ich wohl jederzeit nicht ermangelt/ durch alle güttliche Friedliebende Mittel/ die wiederwertige Gemüther zur Billigkeit zu disponiren/ jedoch meine disfalls geführte wohlmeinende Intention fruchtlos und ohne Effect abgangen/ damit bey Jhro Kayserliche Majestät meine juste und gerechte Sach desto eher/ der allergrädigst angehöret und Beförderung erreichen möchte. Solches wird der Allmächtige GOTT als ein reicher Vergelter desjenigen/ so dergestalt miserabilibus & afflictis personis zu gutem geschiehet/ reichlich hinvieder belohnen/ bey dessen Allmacht ich es mit meinem Täglichen Gebest zu erbitten nicht untrlassen will. &c.

Lit. C. N. 25.

C O P I A,

Ubermahligen Schreibens an
das Craichgauische Directorium.

Von der vermittelten Frauen
von Auerbach, de dato 13. Septem-
bris 1677.

Reichs- Frey- Hoch- Edelge-
bohrne /

In gebühr hoch-geehrte Her-
ren Vetter / Oheim und
Schwägere.

Derofelben unterm dato den 30.
Augusti jüngsthin an mich Abge-
lassenes, ist mir von Wimpffen aus,
recht behändigt worden, ablesentlich so
viel verstanden, daß dieselbe verlan-
gentlich erwarten, auf was vor einen
Stand des Reichs, kaiserliche Com-
mission auszuwürcken ich gewillt wäre,
umb sich darnach haben zu richten.

Giehe hierauf meinen Hochgeortten
Herrn Vettern, Oheim und Schwä-
gern widerantwortlich zu vernehmen,
daß mein demüthigstes petium, weilen
meine Segner durchaus keinen gürtli-
chen Vergleich, Compromiß, noch an-
ders, was rationale zu seyn scheint,
thun oder annehmen wollen, dahin ein-
gerichtet gewesen, daß mehr gedachte
kaiserliche Commission umb zu schleu-
nigster Ausmachung dieser Sachen,
entweder Chur-Pfalz, oder Württem-
berg, mit sammt löbl. Ritters-Directorio
der ohnmittelbahren Freyen Reichs-
Ritterschafft in Schwaben, Orths
Craichgau, möchte allergnädigst aufge-

tragen werden / und das vornehmlich
darum, weil mehr höchstgedacht Hoch-
löbl. Directorium in dieser heigrenden
Sache die meiste und vornehmste Wis-
senschafft hiervon hat; ich bin aber
kaum mit meinem demüthigsten Me-
morial fertig worden, und ein oder an-
dern Stand des Reichs urab besörder-
samste r. commendation bey Thro
Kaysrl. Majestät vor mich einzulegen/
ersucht / so ist der Herr von Berlichin-
gen, mein Schwager, mit meinem
Bruder Wolff Adam her, und haben
einen Versuch bey Chur-Pfalz gethan,
Beyer-Hammerthal und Wiesenloch
mehremeldter Chur-Pfalz zu Lehen
anerbotten, daß der von Berlichingen
auf Absterben des Bruders Wolff A-
dam von Helmstatt, als letztern des Ge-
schlechts, Simpera und Wagenbach
darsfür schöpfen könnte, dardurch mir
also Ursach gegeben worden, daß ich
auch bey Chur-Pfalz, als eine Vasal-
len wegen Balmerbach, auf Einra-
then eines vertrauten Freundes gleich
wie der von Berlichingen umb Sim-
pern und Wagenbach einkommen;
Wessen sich nun Ino Chur-Fürstl.
Durhleuck. gnädigst referiren, und
der Sach weiter annehmen werden, ist
mir noch der Zeit verborgen, und so
nichts erfolgte, muß ich necessario bey
Thro Kayserlichen Majestät, de
der dero Cammer Gericht zu
Speyer demüthigst einkommen/
allwo ich dann deroelben Re-
commendations = Attestatum
höchlich benöthiget bin / wie ich
denn darumb, wenn es ferner nöthig
seyn

setn wird, hiermit besten Fleißs gebet-
ten haben will. Damit hier erst trö-
stender Willfähigkeit uns Gottes ge-
treuer Obforg besten fleißes befohlen
haben will. Den 13. Septembris An-
no 1677.

Meiner hochgeehrten Her-
ren Vettern, Weimb und
Schwägere

In Gebühr willigste

Anna Christina von Zuer-
bach, Geböhne von Helm-
statt/ Wittib.

Tit.

Denen Reichs = Frey hoch-
Edel, ebohrnen Herren, Herrn Di-
rectori, Ráth und Ausschuß der
Freyen Reichs: unmittelbahren Rit-
terschaft in Schwaben Orths
Crainhgau. Meinen in Gebühr
hochgeehrten Herrn Vettern, D-
heimb und Schwägern.

Lit. D. N. 26.

C O P I A.

Klag = Libells an Ihro Chur-
fürstl. Durchleucht. zu Pfalz/
Von Frauen Anna Christina
von Zuerbach, Geböhnen
von Helmstatt/

Contra

Ihren resp. Bruder und Schwager/
Wolff Adam von Helmstatt/ und
Hanns Philipp von Berlichingem/
pro decernenda commithone ad exe-

quendum Ihres Mütterlichen Testa-
ments, ic. nebst darauf ergangenen
Chur. Pfälz. Consley Decrets. de
dato Friederichsburg, den 21.
Augusti, Anno 1677.

Durchleuchtigster Chur = Fürst /
Gnädigster Herr.

Ich, Chur = Fürstl. Durchleucht.
soll ich unterthänigst demüthigst
nicht bergen, was gehalten meine liebe
Mutter Agnes Maria von Helmstatt /
Geböhne von Ehrenberg, unterm 17ten
Aprilis des 1678. Jahrs, eine Testa-
mentliche Disposition aufgerichtet/ darin
nebens meinem Vater: seel. mich/ meinen
Bruder Wolff Adam von Helmstatt
und Schwester Anna Magdalene zu
Erben eingesetzt, auch einem und ande-
ren verschiedene Legata verschaffet, mir /
meiner Kindern und gedachter Schwester
aber aus sonderbahrer tragender Müt-
terlichen Affection, einige Ergößlichkeit
vor dem Bruder zugeleget, mit der in
sine Testamenti angeheuefter Erinne-
rung/ daß/ weil ohne das gedachter ihr
Sohn ansehenliche Lehen = Güther / so
in wehrender Ehe erungen und gewon-
nen worden / besitze / und sie über das
jenige, so ihren Töchtern zugetheilt wer-
de nach Belieben zu disponiren Macht
hätte, derselbe oder auch eine jede Toch-
ter sich mit demjenigen / was ihnen in
dieser Mütterlichen Verordnung und
Theilung der Verlassenschaft verord-
net / bey Verlust ihrer Erbs = Portion
sich vergnügen lassen solle, wie solches
alles Ew. Chur = Fürstl. Durchleucht.
aus hiebey liegendem Testament in co-
pia vidimata mit mehrerm zu ersehen /
H h h h 3

gez

geruhen. Ob nun wohl die Mutter, als auch nachgehends der Vater Todts verblichen, und ich verhofft gehabt, dieser Mütterlichen Verordnung, welche mit ihrem Tod bestättiget, ersprießlichen Genuß zu empfinden; So unterstehet sich doch anjeko vorgedachter mein Bruder Erw. Chur- Fürstl. Durchleucht. Lehennann und vorerwehnter meiner Schwester Anna Magdalena Ehe- Mann Hans Philippi von Berlichingen / ein Mitglied der unmittelbahren Reichs- Ritterschafft in Francken, und anjeko Kayserlicher Rittmeister, unterm nichtigen Prætext der Ungleichheit unter denen Kindern / und daß ihme nach der Mutter seel. Todt verschiedene Allodial und Lehen- Stücke wegen darauf haßfender Schulden / mit Recht angesprochen, und von denen Creditorn in Posses genommen / auch absonderlich meinen Kindern der halbe Theil an dem großen und kleinen Wein- Zehenden zu Heinsheim prælegirt worden / gedachtes Testament zu impugnen / und die Theilung so lang, es werde denn mit allerseits Belieben die Mütterliche Verlassenschaft in drey gleiche Theil distribuiret, nicht zu gestatten / immitelst aber die Mütterliche Güther / mit allen Rechten und Gerechtigkeiten nach Belieben einseitig zu administriren, den Zehenden / samt andern Früchten in einer Scheuren, und selbige hernach vermischet uf einen Speicher aufzuschütten / und drey gleiche Theile der Mütterlichen Dispositio zuwider / daraus zu machen, führen zu lassen, mir meinen gebührenden Antheil / auffer

einem geringen so zu meiner äußersten Nothdurfft gereichet wird / vorzuhalten, und mich dadurch in Mangel und Kummer zu setzen, absonderlich aber mehrgedachter mein Bruder sich noch letztlich unterwunden, alle Gemäcker und Speicher zu versperrern / das Gesind / Unterthanen und Angehörige muthwilliger Weiß zu verheßen, und vom Gehorsam abwendig zu machen, Mir und den Meinigen allerhand Thätlichkeiten, Drangsalen und Beichwehrligkeiten zu zufügen, ja gar den Todt selbst anzu drohen, und was dergleichen allen Rechten, der gesunden Vernunft, der natürlichen Billigkeit, guten Sitten und der Gottesfurcht selbst zuwiderlaufende Excellenzen und Insolenzen mehr sind / dergestalt, daß Sie uf ihrem unzulässigen Beginnen hartnäckig bestehen / und über alle Ihnen zu Gemüth geführte Rechtliche wohl begründete Remonstraciones und versuchte gültliche Mittel zu keiner Theilung der Mütterlichen Verlassenschaft vermocht werden mögen;

Wann aber / Gnädigster Chur- Fürst und Herr, mit als einer verlassenen betrübten Wittib, schwehr und unmöglich fället, diese hochempfindliche Pressuren und Widerwärtigkeiten länger auszustehen / ader auch in dieser höchstschädlichen Gemeinschaft ferners zu verharren / absonderlich des Genusses der Mütterl. Dispositio mit mein und meiner armen vielen / meistentheils noch unerzogenen Kinder unvordringlichen Schaden zu entziehen / und dann diese Mütterliche Verordnung

und Theilung unter ihren Kindern zu
 Recht kräftig und beständig / darne-
 bens aber also qualificiret / daß selbige
 tam ex capite privilegiatae jurisdic-
 tionis, quam superioritatis territorialis,
 in deme ein guter Theil der Mütterlichen
 Verlassenschaft in Eu. Chur. Fürst.
 Durchleucht. Bittmäßigkeit sich befin-
 det, Eu. Chur. Fürst. Durchleucht.
 gnädigster Cognition und Judicatur al-
 lein unterworfen / und daher mich
 hoeherspießlicher Hülff Nothens in die-
 sen hartdrückenden Noth zu Derselben ge-
 henden Nothen gänzlich getroste: Als
 gelanget an Eu. Chur. Fürst. Durch-
 leucht. meine unterthänigste demü-
 thigste Bitte / Sie geruhen
 die Gerech- und Billigkeit dieser mei-
 ner nothdringenden Angelegenheit
 gnädigst zu beherzigen / und zu Ab-
 schneidung aller Weitläuffigkeit und
 kostbahren processus, die gnädigste
 Commission dahin zu ertheilen / daß
 zuvorderist gedachter mein Bruder zu
 aller Raison und Bescheidenheit gegen
 Mich und die Meinige angewiesen, als
 le einseitige Procedur en und gewaltthä-
 tige Anmassungen eingestellet, einfolg-
 lich sothane Mütterliche Verordnung
 und bereits beschehene Division unter
 denen Kindern / denen Rechten nach
 vollzogen und exequirt / einem jeden
 ein mehrers nicht, als was ihm mehr-
 gedachte Mütterliche Disposition zu-
 eignet, adjudiciret / alle von dem Ge-
 gnern verursachte Schäden gut gemacht,
 auch die, à tempore adita hereditatis,
 genossene fructus, samt denen ob mo-
 ram uffgewachsenen Unkosten com usu-
 ris ersetzt und refundirt werden. Es
 des wird der Allmächtige, gleich wie

es miserabilibus und afflictis personis
 zu gut geschicht / Ew. Chur. Fürst.
 Durchleucht. reichlich vergelten, bey
 dessen Allmächtig es mit meinem in-
 brünstigen Gebett zerbitten nicht
 unterlassen will / gnädigst willfährige
 Resolution demüthigst bittend und
 seuffzend erwartend.

Eu. Chur. Fürst. Durchleucht.

Unterthänigste demüthigste
 Magd |

Anna Christina von
 Auerbach, gebörne von
 Helmstatt, Wittib.

Tic.

Unterthänigste demüthig-
 ste Bitt,
 Mein

Anna Christina von Auerbach, ge-
 böhrner von Helmstatt /

Wider

Meinen respectivē Bruder und
 Schwagern Wolff Adam von
 Helmstatt, und Hans Phi-
 lippen von Berlichingen.

Um gnädigste Erkennung einer Com-
 mission, wegen Exequirung der
 Mütterlichen Testaments. Verord-
 nung und Theilung unter deren
 Kindern.

Chur. Fürst. respectivē Regierungs-
 und Hof. Gerichts. Rätthe, Herr
 Ehelm von Bergen, und Herr Dr.
 Zerpffer wollen beyde Theil anhero
 vor sich bescheiden / und selbige in der
 Güte

Güte nacheinander zu vergleichen sü-
chen / in Entstehung dessen den Ver-
lauff wieder berichten. In Cont. Frie-
derichsburg, den 21. Aug. 1677.

Chur-Pfalzl Cansley

V. R. Rgr. Prothonot.

Lit. N. 27.

Copia des nomine des Löbl.
Schwäbischen Directorii Orths
Crailschau / wider die

Bey Chur-Pfals von der vermittelten
Frauen von Auerbach ausgewürckte
Commission von dem Kayserl. Notario
Publico Johann Ernsten zu Heylbronn
ausgefertigten Proccurations-Instru-
menten / de dato den 26. Octo-
bris, 1677.

In dem Nahmen der Heiligen
Hochgelobten Dreyfaltig-
keit / Amen.

Ind und zu wissen seye hiemit je-
dermännlichen / denen diß ge-
genwärtig offen ist mentum zu
sehen / zu lesen oder hören zu ver-
lesen vorkommen thut / daß in dem
Jahr nach unsers einigen Erlösers und
Heylandes Jesu Christi gnadenrei-
chen Geburth gezehlt Ein tausend
Sechs hundert Siebenzig und
sieben, in der fünffzehenden Römer
Zinszahl / zu Latein indictio genant /
bey Regier- und Herrschaft des Aller-
durchleucht. Großmäch. und Unüber-
windlichsten Fürsten und Herrn, Herrn
Leopoldi des Ersten dieses Nahmens /
ermöhlten Römischen Kayser / zu al-
len Zeiten Mehrern des Reichs /c. unse-
r allergnädigsten Herrn, Ihrer Kay-

serl. Majest. Reiche, des Römischen
im Zwanzigsten / des Hungarischen
im Drey und Zwanzigsten / und des
Böhmischen im Zwey und Zwanz-
zigsten Jahr, Donnerstags den fünff
und Zwanzigsten Monaths = Tag
Octobris, alten Calenders / Vor-
mittag gegen Zehel Uhren / in der
Gast-Herberg zur Rosen allhier in des
heil. Römischen Reichs Freyen Statt
Heylbronn / hinten in der Stuben des
neuen Baues, die Frey-Reichs Hoch-
Edelgeborne Herren Herr Director
Diäthe und Aufsichß ohnmittelbahrer
Freyer Reichs Ritterschafft in Schwa-
ben Orths Crailschau /c. durch den
Wohl-Edlen, Bestrengen und Hoch-
gelehrten Herrn / **Bernhard Rosen-
beeder** Rechten Doctorem, Hochgräf-
Hanauischen Rath, wie auch Hoch-
Löbl. Ritterschafft wohlbestellten Con-
sulenten und Syndicum, ic. mir un-
ständiglich zu erkennen geben lassen / wel-
cher gestalten sie gemüßiget wurden /
bey einigen dero Hoch-Adelichen Mit-
gliedern, benanntlichen denen Reichs-
Frey-Hoch-Edelgebohrnen Herrn Jo-
hann Philippson von Berlichingen /
auf Rosbach / und Herrn Wolff Al-
dam von Helmstatt / auf Heinsheim
wie in gleichem der Reichs-Frey-Hoch-
Edelgebohrnen Franen Anna Christ-
na von Auerbach / gebohrner von
Helmstatt Wittib, wegen deren mit
einander habender Ehellung-Ertrittig-
keiten und darüber bey Chur-Fürstl.
Durchleucht. zu Pfalz /c. verlangten
Landsässischen Commission gebührend
zu proccen / und zu Verrichtung des
sen einen Kayserl. offneen Notarium zu re-

quiriren / in massen ich mit mehrern aus deme mir hiemit überreichenden Schreiben / samt denen Beyschlüssen zu vernehmen hätte / welche bey deren gleichbaldigen Erbrechung folgenden Inhalts erfunden worden.

Wohl = Ehrenvesten und Vorchtbahrer / insonders geliebter Herr Notarie :

Dieselbe hat aus dem sub sigillo volante anliegenden Einschluß mehrers zu ersehen / was gestalten die Helmstättische Theilung / Interessenten eine zeithero in Ertzigkeit gerathen / jedoch hernach beide Theil auf unsere wolmeinende interpolation / sich dahin erkläret / daß Sie diese ihre Differentien einem Compromiß untergeben wolten.

Dessen allen ungeachtet aber die Frau Wittib von Auerbach ganz unvernünfteter Weise / hierüber von Chur = Pfalz eine Landsässische Commission ausgewürcket.

Wenn aber solche Arentata dem Kayserlichen höchst und bey 50. Marck löthigen Golds verpönten / wider die Landsässerey verliehenen Privilegio schnurstracks zuwider lauffen ; Als requiriren und ersuchen wir den Herrn Notarium hiermit solenniter / daß er gegenwärtig sub sigillo volante beyliegende zwey Schreiben / nach deren Verles- und Beschliefung / auch genommenen authentischen Copeyen / beeden Partheyen insinuiren / deren Antwort wohl observiren / auch darüber / auf unser Begehren / ein oder mehr

Instrumenta ausfertigen und uns zustellen wolle / so wir nebenst der gebührenden Belohnung um denselben hinwieder beschulden werden. Empfehlen uns damit allerseits Göttlicher Obhut.
Heylbronn den 24. Octobr. Anno 1677.

Des Herrn

Dienst-freundwillige

Direktor, Råth und Aufschuß ohnmittelbarer Freyer Reichs = Ritterschafft in Schwaben Orths Erachgau.

Überschrieben

Dem Wohl-Ehrenvesten und Vorchtbarn / Herrn Johann Ersten / Geschwohrnen öffentlichen Kayserl. Notario / und bey des Heil. Reichs Statt Heylbronn besteltem Procuratore ordinario ; Unsem besonders geliebten Herrn und Freund

Heylbronn.

Reichs = Frey = Hoch = Edel = gebohrne /

Insonders freundlich geliebte / geehrte Herrn Vettern und Schwägere.

Wir haben aus Sein / In des Ritters meisters letztern sehr mißlieblich ersehen / was gestalten deroselben Frau Geschwey und Schwester die Frau Wittib von Auerbach / bey Chur = Pfalz eine Commission nacher Heimsheim ausgewürcket ; Nun hätten wir wünschen mögen / daß beide Theil bey dem zuvor schon veranlasten und zugesagten

sagten Compromits geblieben, und solches bewerkstelliget / mithin unser wohlmeynende Vorsehrg besser als geschehen / agnosirt hätten. Nun es aber so weit kommen; Als haben wir denen Herrn Vettern hie mit noch in Zeiten / durch diesen offenen Kayserlichen Notarium von unserm von denen Römischen Kaysern verliehenen hochverpönten Kayserlichem Privilegio ad- vilation geben wollen / Krafft dessen so wohl denen Hoch- und Niedern Ständen verbotten ist / den Reichs-Adel nicht für ihre Gericht zu ziehen / auch darinnen absonderlich bey Kayserlicher Ungnade und einer Pöen von 50. March löthigen Golds denen Adeltlichen Mitgliedern selbst in hibirt wird / sich vor solchen Gerichten nicht einzulassen / noch hierdurch einiges / zu Ihero Kayserlichen Majestät selbst = eigenen über den Reichs-Adel habenden alleinigen allerhöchsten Jurisdictionis-Nachtheil gereichendes grosses Prajudicium zu verursachen. Welchem die H. H. H. Bette / als der Römischen Kayserl. Majestät immediate unterworffene Reichs-Adeliche Mitglieder ohnverbrüchlich nachzukommen / und vor der / ermeldtem Privilegio inserirten Pöen / auch Kayserlicher Ungnade sich zu hüten / und allerhöchst besagter Kayserl. Majestät auf die bereits hierüber an Sie abgelassene allerunterthänigste Relation erfolgende allergnädigste Verordnung zu erwarten wissen werden. Empfehlen uns damit allerseits G. D.

tes Gnaden Schuz. Signatum den 23. Octobris, 1677.

Unsere Freundlich geliebt-geehrten H. H. H. Vettern und Schwägere.

Dienst-freundwillige

Director, Rätthe und Ausschuss ohnmittelbarer Freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orths Craichgau.

Denen Reichs-Frey-Hoch-Edelgebohrnen Hn: / Joh. Philippen von Berlichingen / auf Rosbach ic. und Wolff Adam von Helmstatt / auf Heinsheim. ic. Unsern geehrt = geliebten Herrn Vettern und Schwägern.

Heinsheim.

Reichs-Frey-Hoch-Edelgebohrne / insdnders geehrte Frau Baaf.

Dennach Wir mit sonderbahrem Befremden vernommen / was gestalten die Frau Baaf / unserm mehrmahligen dehortiren zu wider / bey Chur-Pfalz / wegen dero Vätterlichen Eigenthum Erbtheilungs- und Testaments-Strittigkeiten eine Commission nach Heinsheim ausgewürcket / solches Vornehmen aber deme von denen Römischen Kaysern Uns wider die Landfasserrey allergnädigst verliehenen hoch = verpönten Privilegio schnurstracks zuwider lauffet / Krafft dessen nicht all in allen Hohen und Niedern Ständen in hibirt wird / den Reichs-Adel

Adel nicht vor ihre Gericht zu ziehen / sondern auch absonderlich wider die Adeliche Mitglieder, so sich solchen fremden unehorigen Gerichten untergeben wollen, nebst Bedrohung Kayserlicher Ungnade / eine Straff von 50. Marck Löbliches Golds angesetzet worden.

Damit aber die Frau Baas sich künfftig mit der Unwissenheit nicht entschuldigen können möge; Als haben Wir in Krafft unserer Charge und nach Anweisung der Ritter-Ordnung / vermittelst f. vertlicher Insinuation eines Kayserlichen offenen Notarii hiemit der Frau Baas von sol dem Privilegio zeitliche Privilegium / annebenst dieselbe getreulich verwarnen wollen, daß Sie sich zu Vermeidung deren in ermeldtem Privilegio angedroheten schwehren Kayserlichen Ungnade und inserirten grossen Pön. Fall / solcher Commission weiters nicht annehme / oder dero sich untergebe, sondern erwarte, was auf Unser bereits an die Röm. Kayser. Majestät hierüber allerunterthänigst erstattete Relation für allergnädigste Verordnung erfolgen wird. Dessen zu geschehen Wir uns gänglich verlassen / widrigenfalls die Frau Baas ihr selbst die schwereste Verantwortung und Schaden über den Hals ziehen wird, zumahlen da solch ihr Vornehmen und Chur. Pfälzische Commission. Sache zum Abbruch und Nachtheil Ihrer Kayserl. Majestät alleinig über den Reichs-Adel haben den allerhöchsten Kayserlichen Jurisdiction gereicht, auch wohl weder von Ihro Chur. Fürstl. Durchl. Selbst, noch dero Chur. Fürstl. Regierung

hieran gedacht worden wäre, wenn Sie die Frau Baas dieses nicht selber, wider Ihr so vielfältiges Versprechen und Begehren / diese Ertüchtigkeiten durch ein Compromiss ausmachen zu lassen, gesucht und getrieben hätte: Dagegen Wir denn auch hiemit zum zierlichsten protestet haben / und zu Ihrer schwehrrer Verantwortung gestellt seyn lassen wollen. Empfehlen Uns damit Gottl. Obsicht; signatam den 23. Octobr. 1677.

Der Frau Baas

Dienstwillige

Director, und Rätthe
unmittelbahrer freyer
Reichs- Ritter-
schafft in Schwaben
Orths Crailschau.

Der Reichs. Frey. Hoch. Edelgebohrnen Frauen Anna Christina von Auerbach / gebohrnen von Helmstatt, Wittiben. Unserer geehrten Frau Baasen.

Heinfheim.

Nach deme Ich denn so wohlten aus dem Mündlichen Vortrag, als auch Berlesung des an mich gestellten Schreibens, die verlangende Berrichtung umständlich vernommen / anbey mich meines Amts und darüber abgelegter Pflichten erinnert / habe ich mich auch zu aller Willfährigkeit erboten, und zu dessen Bezeugung gleich des andern Tags hernach, benanntlichen Frentags den Sechsz und zwanzigsten dieses Monaths Octobris, Morgend:

gends frühe nebenst denen beyden hier zu gezogenen zu Ende vermeidten H. Hn. Zeugen nacher Heinsheim erhebt / jedoch allda noch niemanden von einig Chur. Fürstl. Pfälzischer Commission, noch auch denen Hoch-Edel gedachten Herrn Joh. Philippson von Berlichingen / sondern nur den Hn. Wolff Adam von Helmstatt u. dessen Frau Schwester nemlichen Frau Annam Christinam von Auerbach / gebörne von Helmstatt, Wittib, gefunden und angetroffen / deswegen noch diesen Vormittag zwischen neun und zehen Uhren, allerforderist bey Hoch-Edel besagtem Herrn Wolff Adam von Helmstatt u. mich angemeldet, welcher dann in dem Adlichen Helmstädtischen Haus wohl oben in dem Dorff Heinsheim / in einem Bau zur linken Hand des Hofs, wie man hinein gehet / unten in einer Stuben / gleich bey der Haußthür mich willig angehoret, des me Ich nun meine obhabende Commission entdecket / vermeidend, wie die hievornen Hoch-Edel-ermeldte Herrn Director, Rätthe und Aufschuß ohn mittelbahrer Freyer Reichs. Ritterschafft in Schwaben Orths Graichgau / sehr ungern vernommen, daß er Herr von Helmstatt, und seine beide Hoch-Adel. Frauen Schwestern, wegen vorhabender Helmstädt. Theilung mit einander in Strittigkeit gerathen, und obwohlen man verhofft, sie würd'n deren von Hochlobl ernannten Ritterschafft hierunter bezeugten wohlmeynenden Interposition statt geben und geschehen lassen, daß solche Differencien vermittelst eines Compromiss (als worein sie allbereits würcklich

bewilliget) beygelegt werden möcht, so hätte man aber deme entgegen vernehmen müssen, daß bey dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Ludwig Pfalz. Grafen bey Rhein, des Heil. Reichs Erzh. Schatzmeistern und Chur. Fürsten / Herzogen in Bepern / u. meinem gnädigsten Chur. Fürsten und Herrn, die Hoch-Adeliche Frau Wittib von Auerbach / u. hierüber ganz unvermutheter Dingen eine Landsässische Commission ausgewürket. Weil aber solches geme Kayserlichen bey 50. Martz Löthiges Goldes höchst verpönt, wider die Landsasserey ertheilten Privilegio schnurstracks entgegen; Als lieffen sie hiemit solemmiter darwider protestiren / und gegenwärtig zu Lieb an Ihne und dessen Hn. Schwager von Berlichingen u. abgelassenes Schreiben, als darinnen alles noch mit mehrern begriffen, durch mich insinuiren / hoffend / er Herr von Helmstatt solches willig annehmen / erbrechen und lesen, auch sodann gebührende Antwort ertheilen werde.

Der hat zwar solch Schreiben angenommen / doch unerbrochen nebst sich uff den Tisch geleet / nebst deme darauf gegen mir vermeldet, wäre Ihme nicht lieb, daß seine Schwester solches gethan; Nun es aber geschehen, könnte er nicht ändern, sondern müsse es gehen lassen, wie es gienge / und sich eben dücken; denn wider den Chur. Fürsten sich zu setzen / finde er sich zu gering oder schwach / habe seinen Bogt hierumen uff Heidelberg geschicket, wolte erwarten / was der zuruck bringen, und so

so dann sich seiner seits weiter thun lassen werde, dann in solchem stetigen Gesänck begehre er nicht zu seyn/ und lasse ihm auch nicht zu kurz geschehen/ wäre erweilen von den Auerbachischen ein wunderliches Leben im Hauß/ bald bringe man diesen/ denn den andern mit (*in specie* wurde der junge Möschliß genennet) welche etwaun anfangen zu schreyen/ und zu schiessen/ also, daß man manchmahlen nicht wisse, was es seye/ oder bedeute, wenn er nun das seinige darwieder rede, trohe man ihm gleich auf Leib und Leben also das endlich nichts guts daraus erfolgen dörfste; massen seine eigene Schwester die Frau Wittib von Auerbach einen Puffer auf ihne bey ihr trage. Dierauf ihme ich nochmahls beweglich zugesprochen, daß dero Hochlöbl. Ritterschafft Schreiben/ er gleichwohlen erbrechen und lesen wolte/ weil ichs aber nicht zu erhalten vermöcht/ habe ich Abschied genommen/ und mich neben den Herrn Sezeugen auch zu der offit Hoch-Edelgedachten Frauen Wittib von Auerbach/ in den andern Bau, zur rechten Hand des Hofes verfüget, woselbsten sie mir in einer Stuben oben gleich hinter der ersten Stiegen/ welcher Fenster hinten hinaus, meines Bedünkens/ gegen einem Garten gerichtet/ Gehör gegeben, vor deren ich denn eben gleichen Vortrag, wie hievor bey dero Herrn Brüdern gethan, benebenst das, von Hochlöbl. Ritterschafft an sie aufgehabte Schreiben behandiget/ die es nicht weniger angenommen, doch auch nicht eröffnet, sondern mir geantwortet.

Sie müsse bekennen, daß die

Hochlöbl. Ritterschaffe sich bemühet, die Sach zwischen ihr und deren Geschwisterigen auszumachen/ wie sie auch ihres Orths gern darein beyfalliget/ und zu lieb auf ihrer Seiten zwey *Cavalliers* zu Beyständen hierzu erbitten habe, ja es seye auch schon zum Vergleich und dessen Aufseß und Unterschreibung/ auch Abtheilung einiger Zimmer kommen.

Weilen aber der Bruder und Schwager nachgehends neue Verbindung darein machen/ und in solche Theilung nicht willigen, sondern es anders erzwingen wollen, und hieraus gnugsam zu schliessen und abzunehmen gewesen/ daß jene der Hochlöbl. Ritterschafft sich hierinnen nicht zu *submitiren*/ noch zu *pariren* begehren; herentgegen sie der Kinder viel, und umb so mehr des Ihrigen bedörffte/ zumahlen nichts weiters, weder dasjenige, was ihr das Recht und Mütterliche Testament gebe/ verlange, fintemahlen sie *s. v.* kein Banckart, sondern gleich ihren Geschwisterigen ein rechttes Kind da sey, so habe sie aus Noth bey ihrem Lebens als einem solchen Herren, der ihr und den ihrigen disfalls helfen könnte, Hülf/ Schutz und Schirm suchen müssen.

Allermassen auch allbereits die *Commission* erkannt und angeordnet seye, daher nicht sehe, wie sie solche wieder ableinen könnte, in deme es viel zu späth wäre, und deswegen ihren Fortgang haben müsse/ damit sie nicht immerfort in solche Leib- und Lebens-Gefahr, worauf man ihr immer trohe/ seyn dörfste.

Hierüber sagte ich küniglich / dero Bruder beklage sich auch / man trohe ihm an Leib und Leben / so gar / daß sonderlich Sie Frau Wittib von Auerbach einen eisenen Puffer in dero Rock oder Schubsack auf ihne bey sich trage. Dar auf antwortet sie / dem wäre nicht ohne / daß / nach deme man ihr getrohet / den Kopff entzwey zu hauen / und diß oder jenes zu thun / sie denn auch einen Puffer zuichten lassen / und zur *Defension* ihres Leibes bey sich getragen habe / bleibe also bey erwartender Chur-Fürst. Pfälzischen *Commission*, welche das Werck / hoffend / ohne grossen Kosten / als den sie ohne dem nicht aufzuwenden hätte / außmachen werde.

Unte dessen wolle sie das Schreiben ohnerbrochen behalten / und vorhero bey jemanden wektern Raths fragen. Ich sagte dagegen ferner / sie werde ja die Hochlöbl. Ritterschafft so viel würdigen / und dero wohlmeynendes Schreiben eröffnen und lesen / sonst und im Gegenfall / wenn bey dero Röm. Kayserlichen Majestät Hochlöblich ermeldte Ritterschafft wider sie über das / so sie dem *allegirten* Kayserlichen hochverpöntten *Privilegio* mittelst der verlangten Chur-Pfälzischen *Commission* zuwider thue / Klagen solten / sie alsdenn in weit grössern Kosten gerathen dörrfte / als sie sezmahls zu entfliehen vermeyne / wenn die Sach durch gerührte *Commission* ausgemachet würde.

Sie Frau von Auerbach aber beharrte auf ihrer Meynung / worüber ich dann von ihro geschieden / und die Zeugen ermahnet / alles dessen / was da

und bey dem Herrn von Helmstatt *ic* vorgegangen / wohl eingedenck zu bleiben.

Geschehen nun sind diese Ding im Jahr Christi / *Indiction*, Kayserlicher Regierung / Monath / Tag / Stund und Orth / wie oben Eingangs vermeldet / auch Persönlicher Gegenwart deren Edel und Rechtsgelehrter / auch Ehrgeachten Herrn Friderich Peter Glanzdorffen / der Rechten *Candidati*, und Georg Schmidten / Postreiters / beyder verburgerten zu Heylbronn / als hierzu mit fleiß erbetteten zweyen Zeugen / *ic*. Und wenn denn ich / *ic*.

Johann Ernst / Not. mppr.

Lit. F. N. 28.

Copia Ritterschafft. Craichgauischen Schreibens /

An Frauen Annam Christinam von Auerbach / Geböhre von Helmstatt / Wittib / de dato 5. Novembris, 1677.

Reichs-Frey. Hoch-Edelgeböhre / insonders geehrte Frau Baas.

Als deren letztern unterm dato den 28. Oct. ber. jüngsthin an uns erlassenenem Schreiben / haben wir seines mehrern Inhalts ersehen / was sie zu ihrer vorschützenden Entschuldigung / wegen der bey Ihro Chur-Fürstl Durchleucht zu Pfalz ausgewürckten *Commission* vorzubringen vermeynet.

Gleichwie aber ein jedes Adeltich

Mitglied wissen solle, der Frau Baas
 en es auch schon vorhero zur Genüge
 bewußt gewesen, daß es niemand/ als
 Ihre Kayserliche Majestät allein *im-*
mediate unterworfen/ mithin dieselbe/
 als ihr alleiniges höchstes Oberhaupt
 erkennen, einfolglich auch bey niemand
 anders, als deroselben in solcherley Sa-
 chen einige *Commission* entweder zum
 Vergleich, oder Rechtlichen Austrag
 auszuwürcen vermag, solches auch die
 tägliche Erfahrung gnugsam bezeuget.

Also stellen wir es zu der Frau Baas
 fen schweresten Verantwortung/ was
 sie ihrem hiebevorigen mehrmahligen
 Versprechen zuwieder bereits *atenti-*
ret, auch da sie sich vor solcher *Commis-*
sion, zu Abbruch Ihrer Kayserlichen
 Majestät allerhöchsten *Jurisdiction* wi-
 der die hochverpönte Kayserliche *Privi-*
legia und unsere Ritter-Ordnung/ auch
 über dieses von uns beschehene *Advi-*
sation und abmahnen ferner einlassen,
 und nicht allerhöchst befagt Ihre Kay-
 serliche Majestät allergnädigste Ver-
 ordnung auf die deroselben bereits be-
 schehenen allerunterthänigsten Bericht,
 erwarten wird. Thun uns damit al-
 lerseits, *W. Signatum* den 5. *Novem-*
bris, Anno 1677.

Unserer insonders geehrten
 Frau Baasfen

Dienstwillige

Director, Rätke und Aus-
 schuß ohnmittelbarer Freyer
 Reichs-Ritterschafft in Schwab-
 den Orths Cratichgau.

Lit. G. N. 29.

Copia abermahligen Cratich-
 gauischen Schreibens/

An die verwittibte Frau von
 Auerbach/ de dato 15. Novembr.
 1677.

Reichs, Frey, Hoch, Edelge-
 bohrne/ insonders geehrte Frau
 Baasf.

Wir haben mit grossem Mißfallen
 vernehmen müssen, was gestal-
 ten die Frau Baasf als dero Herr
 Schwager und Bruder sie jüngst er-
 sucht, die *Renovation* mit helffen vorzu-
 nehmen, ihnen zur Antwort gegeben,
 daß sie alle ihre Sachen zu Heinsheimb
 Ihre Chur Fürstliche Durchleucht. zu
 Pfalz übergeben, und ohne dero Vor-
 wissen nichts vornehmen könnte: Wäñ
 dann durch solche *desperate Resolution*
 die Frau Baasf zwar Ihre selbst den
 größten Schaden, uns aber ein grosses
Prajudicium zufüget/ welches zu
 Schmähterung der Röm. Kayserlichen
 Majestät selbst allerhöchsten *Juris-*
dition gereit et

Als haben wir sie nachmahlen von
 solchem Beginnen zu ihrem eigenen Bes-
 ten *dehortiren* und verwarnen/ und un-
 sere beede lehte an sie abgelassene
 Schreiben anhero wiederholen wollen.
 Empfehlen uns damit allerseits der
 Göttlichen Obsicht. *Signatum* den 15.
Novembris, 1677.

Unserer insonders geehrten
 Frau Baasfen

Dienstwillige

Director, Rätthe und Ausschuß ohnmittelbahrer Freyer Reichs Ritterschafft in Schwaben Orths Eraichgau.

Tit.

An die Hoch-Adel. Frau Annam Christinam von Auerbach / Gebohrne von Helmstatt / Wittib / &c.

L. H. N. 30.

Copia unterthänigsten Memorials an Ihre Chur-Fürstliche Durchl. zu Pfalz/

Annen Christinen von Auerbach, Gebohrenen von Helmstatt / Wittib, pro maturatione jam decretæ Commissionis, in Consilio exhiberet den 18. Novembris, 1677.

Durchleuchtigster Chur-Fürst, Gnädigster Herr.

U. Chur-Fürst. Durchleucht. wird ohne Zweifel aus meinem lesthin unterthänigst überreichten Memorial, davon Copia, sammt den Beylagen, sub Lit. A. & B. abermahls hiebey gehet / mit mehrern unterthänigst referret worden seyn / was wegen der Ritterschafft in Schwaben Orths Eraichgau Zundthigungen und Bevrohungen Ich wehmüthigst geklaget : Obwohlen nun verhoffet, die von Ew. Chur-Fürst. Durchleucht. gnädigst erkanute Commission werde ihren Fortgang erreichen / so scheinet doch selbige zu meinem unwieder-

bringlichen Schaden / sich zimlichen zu verweilen / durch welches Mittel der Gegentheil vermaynet, und sich überall rühmet, diese Commission mit Ausbringung ein und anderer Kayserlicher Verordnungen zu hindertreiben, oder zum wenigsten schwehre zu machen. Nun will zwar mich getrösten, daß Ihre Kayserliche Majestät des Gegentheils wider-Redlichen Ansuchen keine statt geben / vielweniger Ew. Chur-Fürstliche Durchleucht. in dieser bereits erkanuten Commission's Sache zum Nachtheil dero privilegirten Jurisdiction und Commission, Mandaten und anderer Verordnungen darwider beschwehren und eingreifen / noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammer-Gericht eingreifen lassen werden.

Nachdeme aber diese Sach keinen Verzug leydet, und irreparabilis damnum nach sich zlehet, mir auch unmöglich fället / in dieser widerwärtigen Gemeinschaft länger zu leben, der Gegentheil inzwischen in dem Genuß des Weinigen sitzet / und mir und meinen armen Kindern das Brod vor dem Mund gewaltthätig entziehet / in allen Stücken den Meister spielet, und sich des Bezugs zu seinem Vortheil trefflich bedienet, zu geschweigen, wie trogig und vermessentlich er sich schon öftters vernehmen läffet, daß er obgedachter Commission nicht pariren wolle.

Über diß die Ritterschafft unterterm pretext Ihrer Privilegien / mich

mich täglich mit ihrem Schreiben/vermög der Abschrift sub Lit. C. abermahls ängstiget und schreckt/ dergestalt/das ich/ als eine hilflose/ bedrangte und arme Wittib/ in diesen meinen höchsten Nöthen nicht weiß/ was ich thun und lassen solle. Als bitte umb Gottes Barmherzigkeit willen ganz demüthigst/ Erw. Churfürstliche Durchleucht. geruhen zu meiner und meiner armen Kinder Wohlfarth dero gnädigst erkannte Commission nunmehr vor sich sehen/ und mir würcklich helfen zu lassen/ damit ich von diesem Elend erretet/ und wider Recht und Billigkeit nicht länger beschwehret werde: Und gleich wie allein zu Erw. Churfürstlichen Durchleucht. mit Hindansetzung aller den Wittwen und Waisen/ als *personis afflictis & miserabilibus* zum besten dependender Rechtlicher Remediorum meine Zuflucht genommen: also getröste mich umb so viel mehr gnädigster willfähriger Erklärung/ verbleibend

Eu. Churfürstl. Durchleucht.
Unterthänigst demüthigste

Anna Christina von
Auerbach/ geborne von
Helmstatt/ Wittib.

Tit.

Unterthänigstes Memoriale,

An

Ihro Churfürstliche Durchleucht. zu Pfaltz/
Wein

Anna Christina von Auerbach/
Geborne von Helmstatt/
Wittib.

Mit Beylagen sub
Lit. A, B, & C.

Umb gnädigste Verordnung, daß die in meiner angelegenen Sache bereits gnädigste erkannte Commission, ob summum in mora periculum, schleunigst möge fortgesetzt werden.

In den Rath/den 18. Novembris.
1677.

Lit. I. N. 31.

Copia Chur Pfälzischer Commissions-Citation.

An Herrn Wolff Adam von Helmstatt, und Herrn Johann Philipps von Berlichingen / de dato 22. Nov. 1677.

Wozu denen Beschlüssen haben
Wolff Adam von Helmstatt, und
Johann Philipps von Berlichingen
zu ersehen, was wider dieselbe Anna
Christina von Auerbach, geborne von
Helmstatt, klagend angebracht und ge-
betten: Des Pfaltz Grafens Churfürstliche Durchleucht gnädigster Befehl ist darauf an gedachte von Helmstatt und von Berlichingen / den 6ten Decembris nächstkünftig entweder in Person, oder durch ihre Bevollmächtigte bey Chur Pfaltz Canceley zu erscheinen, und sich über obgedachte Klag vernemen zu lassen. In Entstehung dessen gewärtig zu seyn, daß Klägerinn nach
K K K K Ber

Verflossung obigen *Termins*, auf ihr ferners Anruffen / durch zulängliche Mittel / zu ihrem Rechten verhoffen werde. Friederichsburg, den 22. *Novembris*, 1677.

Chur-Pfalz Camzley.

Vr. A. Peil, Dr.

Lit. K. N. 32.

Copia an Ihro Kayserliche Majestät / von der Craichgauischen Ritterschafft allerunterthänigst abgelassenen Berichts und Bittschrift /

Contra die von Auerbach, pro impetrando Mandato inhibitorio pœnali S. C. & decernendâ Commissione, de 21. *Octobris*, 1677.

AllerDurchleuchtigster / Großmächtigster / und Unüberwindlichster Römischer Kayser auch zu Hungarn / und Böhemb König / re.

Allergnädigster Kayser / König / und Herr.

W. Kayserl. Majestät Können wir allerunterthänigst klagen zu hinterbringen nicht umbhin, was gestalten nach ohnlängstigen Absterben unsers Adlichen Mitglieds, wepland Johann Conrads von Helmstädt / zu Heinsheim, unter dessen Kindern, genantlich Anna Christina von Auerbach, Geböhner von Helmstädt, Wolff Adam von Helmstädt und

Herren Rittmeistern Johann Philippem von Berlichingen, auf Rosbach, *uxoribus nomine* wegen der Väterlichen Eygenthumblichen Erb-Vertheilung und eines Testaments, grosse Strittigkeiten entstanden / auch so gar, daß beede Theil aus Verbitterung und nur einer dem andern Wehe zu thun / sich vernehmen lassen, ihr vermeyntes *Ius*, und zugleich mit ihr uhralte Frey-Adeliche Eygenthumbliche Antheil an dem unserm Craichgauischen Ritter-Beirck *incorporirten* Flecken Heinsheim, an *potentiores* zu cediren.

Nachdeme wir aber bey solchem *pro-judicirlichen* Beginnen uns in das Mittel geschlage / und beede Theil dabat gebracht, daß sie diese ihre Theilungs- und Testaments-Differentien durch ein *Compromiss*, von dazu beederseits erwählenden unpartheyischen *Arbitraren* mit Zuziehung eines Rechts-Gelehrten erwörthern zu lassen / uns zugesagt, und wir sie hierauf ermahnet, daß sie solchem zu folge den Obmann und die *Arbitros compromissarios* denominiren solten / haben wir an statt schuldiger *Parution* und verhoffter Vollziehung ihres *paroles*, nicht ohne sonderbahres Besremben vernehmen müssen, daß die eine Tochter und Mit-Erbin, Anna Christina von Auerbach, Geböhner von Helmstädt, Wittib, bey ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz, so wohl der Schwäbischen Ritter-Ordnung, als auch denen dem Reichs-Adel von so viel Römischen Kaysern und Königen, auch noch Ew. Kayserlichen Majestät selbst, von etlichen Jahren *contra* die Landsasserey allergnädigst

figt *respective* ertheilten und *confirmirten* Privilegien schnurstracks *junio* der/ umb *Commission supplicirt*.

Allergestalten solche auch so balden besage N. 1. 2. & 3. erkannt worden/ ohnerachtet der *locus questionis* heins heimlich nicht allein ein ganz Frey Adelig-Eygenthumliches Ritter-Guth ist/ und mit Chur-Pfals weder *ex capite directi domini*, *juris Centena*, noch sonst einigem andern Schein/ ganz nichts zu thun/ sondern auch beide Theil *immediate* Adelige Mitglieder seyn/ selbige auch von uns/ sonderlichen die Wittib/ so wohl Münd- als Schriftlich/ besage N. 4. von dergleichen schon von uns bemerketen Vorhaben abgemahnet worden.

Nun werden zwar/ Allergnädigster Kayser und Herr/ wir nicht erman- geln/ amoch heut oder Morgen nicht allein gegen beeden strittigen Theilen/ durch *Notarium* und Zeugen/ wegen solcher *Erw. Kayserlichen Majestät* alleinigen allerhöchsten *Jurisdiction* über den Reichs-Adel höchst *præjudicirlichen Actum* zu protestiren/ besonders auch von vorberührtem *Prævia legio* wider die Landsässerey/ ihnen *special-Advisation* thun/ und bey Vermeydung der darinnen angetroheten *Kayserlichen Ungnade* und *inserirten hohen Geld- Straffe*/ vor solcher erkannten Chur-Pfals/ den Landsässlichen *Commission* sich nicht einzulassen/ ernstlichen ermahnen lassen. Weilen aber zu besorgen/ daß dieses wenig verfangen/ und wie das *Berlingische Schreiben* N. 1. es schon genug an Tag gibt/ die Partheyen a. f. Chur-*Jürliche* 1. f.

stanz und Betrohen sich nichts desto weniger einlassen/ dergleichen höchst *præjudicirliche Attentata* aber sehr *scandalos* und leicht andere *morose* Mit-Glieder/ solchem bösen Exempel folgen/ mithin unser ganze *Immediate* Ritterlicher *Estat* über einen Hauffen geworffen/ und unter die Chur-Pfalsische schon längst gesuchte *Landsässerey* gebracht werden dürffte.

Und dann von *Erw. Kayserlichen Majestät* höchstgeehrten *Groß-Heern* Bats- ter und *Vorfahren* am Reich *Kaysers Ferdinandi II.* aller *Christmildester* Gedächtnis/ der *Reichs-Ritterschafft* besage hierbey gelegten *Extracts*, N. 4. wider dergleichen Chur-Pfalsische *Attentata* bereits in *Anno 1623.* durch ein *allergnädigstes special-Decret* ver- sehen.

Als leben wir der *allerunterthänigsten* Hoffnung/ ersuchen auch *Erw. Kayserliche Majestät* hiemit ge- horsamsitb darumb/ dieselbe geruhen zu *Conservation* derselbst eygenen hierbey *verfrenden* Allerhöchsten *Kayserlichen Jurisdiction* und *Interesse*, entgegen und wider anfangs benannte *Helmstädtische* Kinder und Erben/ als *Annam Christinam*, *Wolff Adam* von *Helms- stätt*, und *Rittmeistern* *Johann Philipps* von *Berlichingen*, *uxoris nomine*, ein *scharpffes inhibitorial-Mandat* S. G. zuerkennen/ denselben bey einer *nahm-* *hafften* *Straff* *allerernstlichst* zu *injun-* *giren*, daß sie vor der/ von ihr der *Wit-* *tib* bey Chur-Pfals *ausgebetenen* *ver-* *meinten Commission*, sich keineswegs einlassen/ sondern der von *Erw. Kayser-* *lichen Majestät* hierüber ertheilende
K E E E 2
aller

allergnädigster Verordnung nachge-
leben, und er der Bruder, die eine
Schwester Annam Christinam bis zu
Erörterung der Sachen in Ruhe seyn
lassen, und sich aller in n. 2. gellagerten
Thätlichkeiten gänglich enthalten solle.

Dabey auch zu Ew. Kayserl. Maj.
allergnädigster Verordnung stehende,
ob Sie des. Hn. Teutschmeisters Hoch-
Fürstl. Gnaden // als Condomino zu
Heinsheim // neben unserm Ritters-
Orth, dero allergnädigste Commission
auf die Constitution von Aufträgen, als
wozu beeder Seiten Partheyen qualifi-
cirt seynd // auftragen wolten // daß in
unberhoffender Entstehung der Güte //
Wir die Partheyen summaric hören //
und durch einen austräglichen Spruch
voneinander setzen möchten:

Zunachten // da an deren Vonein-
andersehung // aus solcher schädlichen
Communion und ärgerlichen Strüg-
keiten auch unserm gemeinen Graich-
gauischen Ritterwesen nicht wenig ge-
legen ist, und deme daraus besorgen-
dem Unheyl zeitlichen vorgebauet wür-
de.

Darüber Ew. Kayserl. Majestät
allergnädigste Resolution in tiefster
Devotion erwartend // empfehlen Die-
selbe Wir hiemit dem Schutz des höch-
sten zu beharrlicher Leibes- und Gesund-
heit und höchst = gefeegneter Regierung re-
signacum den 21. October, Anno
1677.

Ew. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigste

Director, Rätthe und
Aufschuß ohnmittelbar

rer Freyer Reichs = Ritterschafft in Schwaben
Orths Graichgau.

Lit. L. N. 37. L.

Extract Herrn Wolff Adams
von Helmstatt //

Im feinen Anwald Johannem
Clodium, Chur-Pfalzischen Cangelen
Advocatum, im Monath Januario An-
no 1678. abgelassenem
Schreibens.

Wohl-Edler // etc.

Desselben an Mich abgelassenem
habe nebst dem Commissionens
Bescheid und neu = aufgesetzten
Vollmacht wohl erhalten // auch dar-
aus ersehen // daß mein hochgeehrter
Herr dieser Sache halber gegen nechste
künftigen Donnerstags angesetzten
Commissions Termin die Nothdurfft
zu beobachten // genauere Information
verlanget. Solchemnach lasse es
vornehmlich bey dessen Bewenden //
was meinen hochgeehrten Herrn in de-
me hieroben seyn // von meinem Herrn
Schwager und Wir verhoffentlich satz-
sam erlautert worden

Und kan solcher gestalten // desiderir-
ter massen // einen neuem Gewalt nicht
von mir geben // sondern beziehe Mich
auf selbiger Zeit gethane Instruction und
interim = Vollmacht; Allermassen ich
alle Proceß und Recht = Strügkeiten
zu vermelden meinem Herrn Schwager
gen alle das Meinige erdirt // und Ihn
zum Patronen Causa hujus bestellet // als

so bey so gestalten Sachen mich fernere nicht einlassen w:il noch kan.

Doch will dieses zu meines hochg. Herrn Information nicht unberichtet lassen/ daß der von meinem Herrn Schwager weggeführten Documenten halber die Schuld nicht auf Mir/ sondern auf Ihme beruhet/ in Ansehung er/ als Cessionarius, die Acta und übrige Instrumenta zu seinem sichern Händem zu bringen einen Officier und Reuter von seiner Compagnie commandirt // und ungeachtet er hierzu / aus vorerzehnten Ursachen // genugsam befragt // dennoch unrs so desto mehr gestärcket wird/ daß/ weil die Auerbachin/ propria autoritate & de facto, sich in die Possession eingedrungen/ Er de Jure sich dieser Cristlichen Aken bemächtigt // und Ihren allzubekanntem ohnbezüglichen // (welche Sie zu censuriren kein Bedencken trägt // wie denn deren gar viel // wo nöthig/ künften auf die Bahn gebracht werden) vorzukommen // dieses gethan. Ich meines Orths // lasse mir // weilen keinen Rechts Streit liebe oder suche // die Schrifftliche Documenta nicht angehen // und gehören sie ja pleno iure meinem Hn Schwager; Befremdet mich daher sehr/ daß die Auerbachin Ihr selbige attribuiret will / da Ihr doch solche ex nullo capite gehören / ic. Womit verbleibe ic.

Meines hochgeehrten Herren
Dienstwilligster

Heinrich Heimgheim/ den 31.
Januarii, 1678.

Wolff Adam vom Helmsstätt
zu Heimgheim

Lit. M. N. 34. M.

Extract Helmsstättischen Anwalds clodii,

An seinem Principalen Hn. Wolff Adama von Helmsstätt abgelassenen: Antwortschreibens // de dato Heydelberg // den 22 // Januarii, 1678.

ic. Constem besörge auch // daß die Herrn Commissarii sehr übel usnehmen werden // daß Erw. Geseß streng dem de hideritten förmlichen Gewalt einzufenden Bedenckens tragen // muß sehen // wie es zu excusiren. ic.

Lit. N. N. 35. N.

P. S. Vorermeldten Mandatarii Clodii, adjuncto alio, P. S.

Auch großgünst. hochgeehrter Herr.

Wie ich eben am Zupfshieren dieses Schreibens gewesen // und den bestellten Expressen // der schon einen halben Tag aufgewartet // fortenden wollen. kommt dieser Bott und bringt den unterschriebenen Gewalt // allein hin und her geändert/ insonderheit wegen beständiger Vorbehaltung der Verlichingischen Cession. und mit ein und andern reservatis ausgemustert. Die weilen denn solcher also restringirte Gewalt bey der Commission keineswegs angenommen werden wird / und die angedrohte Straff zu besorgen stehen // so rathe nochmahlen getreu ich Erw. Geseß streng: belieben // daß hiermit kommende andere Concept mandiren zu lassen // zu subscribiren // und zu sigeliren.

KLICK 3

Regeln, damit im Fall der Noth/wenn
Der eingefandte ^{clausolare} (wie gänzlich
zu beſorgen) ^{reſirt} würde / Ich den
andern vorlegen, und alſo die commi-
nirte Pön verhütet werden könnte.

Im übrigen ^{ref-ere} mich auf bey-
komnendes Schreiben ſelbſt, und beſ-
ſen Inhalt, mit nochmaliger Bitte,
Ew. Geſtreng Ihre ſelbſt vor Unglück
und Schaden ſeyn, und auf nächſt-
künfftigen Samstag die Schrifften
ſamt Zugehör und Gewalt mir remitti-
ren wollen. So werde alsdenn an
meinem Fleiß nichts ermangelt laſſen.
Die Schrifften / ſo wohl Gegen: als
Unſer ſeits eingegeben/ ſollen hiernächſt
allhier decopirt und begehrt er maſſen
wieder überſchicket werden.

P. S.

Wenn Ew. Geſtreng hiernächſt an
mich etwa einiges ſchreiben wolten/
ſo denen H. Hm. Commiſſarius nicht
wohl wiſſend ſeyn dürfte, belieben
Sie ſolches à part uff ein Papier zu
ſetzen, denn ich vielleicht meine an
mich abgelaffene Schreiben vorlegen
müſte.

Lit. O. N. 36. O.

Extra^{er} abermahligem Schrei-
bens /

An Herrn Wolff, Adam von
Helmſtätt, von deſſen Anwald Clodio,
den 7. Febr. 1678.

1c. DZweilen dann Ew. Geſtreng
aus dem ergangenen Beſcheid
ſelbſt ſehen, was für ein kurzer und
faſt gefährlicher Termin deſelben, zu

Beobachtung der gegenschließlichen
Nothdurfft ſo wohl, als auch inſon-
derheit zu Einbringung eines genugsam
men Gewalts / und zwar diß leſtere bey
unau-bleiblicher Straff angeſetzt ſeye.
Als belieben Dieſelbe alles ohnverzög-
erten Ernſts daran zu ſeyn, daß bey
dieſem Expreſſen mir nicht allein einge-
meſſener Befehl, weſſen mich ferner zu
verhalten/ und was Gegenschließlich zu
verhandlen, ſondern auch der vormals
per Concept zugefertigte Gewalt, mu-
diret, unterſchrieben und beſiegelt / mit
ohnfehlbarlich und zwar allerlangſt auf
künfftigen Sambst- oder Sonntag zu-
geſchickt werden möge.

Dann ſonſten in Entſtehung deſſen
Ich an aller Straff und erfolgenden
groſſem Unheyl gänzlich entſchuldiget
ſeyn will. Es müſſen auch Ew. Ge-
ſtreng dieſe jetzt überſandte gegentheilige
Schrifften (weilen es Originalia von der
Klägerin Hand unterſchrieben ſeynd /
und ich ſie wieder zur Commiſſion zu-
ruck lieffern ſolle. 1c.

P. S.

Daſern der vormals überſchickte
Gewalt verlegt wäre, ſo ſchlieſſe allen-
falls ein nochmaliges Concept bey
um ſolches ad mundum bringen zu laſſen/
und authentisiret mir zu remitti-
ren.

Lit. P. N. 37. P.

Copia Chur-Pfälziſchen Com-
miſſions - Beſcheids /

contra

Herrn von Helmſtätt und Berlichin-
gen,

gen/ de dato 5. Februarii.
Aano 1678.

Durchleuchtigster Chur- Fürst //
Gnädigster Herr:

In Sachen der Frauen von Auerbach, contra Ihren respectiva Brüdern und Schwagern / Herrn Wolff Adam von Helmstatt, und Herrn Johann Philipp von Berlichingen / wird die von dem Auerbachischen Anwalt gesuchte declaratio Contumacia abgeschlagen / sondern dem Helmstattischen Anwalt die den 3. und 4. Februarii ex adverso einkommene Schriftten / um innerhalb 8. Tagen / mit feiner schließlichen Begehren- Nothdurfft / weilen in diesen legt übergebenen Schriftten nichts neues enthalten / ohnfehlbarlich einzukommen / hiemit sub pena preclusionis communicirt.

Gestalten diese Sach alsobald nach Beistellung dieses Termins ad referendum genommen werden, und darauf ergehen soll, was Rechtens. So dann wird dem Helmstattischen Anwalt nochmahls bey unansbleiblicher Straff auffgelegt in praefixo Termine ein gnugsame Vollmacht / dem vorrigen locorum Gemäß / ad acta zu liefern. Friedrichsburg / den 5. Februarii, 1678.

Commissions-Handschrift.

Lit. Q. N. 38. Q.

Copia unterthänigsten Schreibens an Ihre Chur- Fürst. Durchleucht. zu Prals /
Von Herrn Wolff Adam von Helmstatt / zu Anfangs Monats Martii 1678. abgelassen.

Als abgelassene Chur- Fürst. Decret habe Ich den 3. fürlaufenden Monats Martii, mit unterthänigstem Respect erhalten / und nicht ermungelt / meinem Hn. Schwagerin Johann Philipp von Berlichingen // als welchen diese Sache auch principaliter uxoris nomine concernirt / davon bevirige part zu thun. Gleich wie nun gegen Ein. Chur- Fürst. Durchleucht. Ich mich hoffentlich dato jederzeit verhalten in schuldigstem respect erwiesen / wie es eines unterthänigsten Vasallen und Lehennmanns Pflichten erfordern: Also ist / wie leicht zu gedencken / bey heran nahendem meinem Alter / die ohnvermuthete latimicung sothanen Chur- Fürst. Decrets, mit um so schmerzlicher gefallen.

Anerrogen Ich 1. nicht allein gleich nach erfolgtem tödtlichen Ableiben meines Herrn Vatters seel. aus vielen bewegenden Ursachen / meinen eigenenthümlichen Güther- Antheil und davon dependierende jura, activa & passiva zu cediren entschlossen gewesen / selbiges auch nachgehends / als gleichwohlen liber rerum mearum arbiter, mit meinem Herrn Schwagerin Johann Philipp von Berlichingen ins Werk gesetzt /

Sondern auch 2. mit und neben gedachten meinen Schwagerin bey dieser von der Auerbachin angesponnenen purallodialen Erbs- Preension, auf abgelassene Citationes jederzeit ratione Fori, und was davon dependiret / auch wegen meiner getroffenen rechtmässigen

Collon.

Cession, solche triffrige Remonstratio-
nes bescheidenlich einwenden / und per
expressum bedingen lassen, daß die vor-
gestellte Handlungen unverfänglich, und
nur Informationis loco, aus unterthä-
nigstem Respect gegen Ew. Churfürstl.
Durchleucht: verstanden werden sol-
len.

Wie ich dann 3. noch etliche wenige
Tage, vor diesem publicirten Decret,
meinem darunten bestellten Anwald / so
wohl razione des limitirten Gewalts,
welchen man bey Straff niemahls ac-
ceptiren wollen, als auch mich in dies-
ser Sach nicht zu precipitiren u. anderer
Entstellungen halber, laut bey Dan-
den habender Missiven, expressen Be-
fehl zugesandt / welches auch der Chur-
Fürstl. Commission geziemend inimi-
ret worden. Es hat aber dennoch
das Igeringste nicht versangen wollen,
sondern die geschwindeste maturacion
dieser Sache, und daß es anderst nicht
seyn könnte, vorgeschüzet werden müs-
sen. Da doch bekanntlich, daß die
meisten und fürnehmsten Momeata re-
rum & rationum bey dieser Sach noch
nicht principaliter zum Vorschein Kom-
men / weilen man sich die Gedancken
ntemahlen gemacht / daß in einem so
importantlichen Werck / und da sowohl
ratione Fori, als sonst dergestaltige
erhebliche Contradictiones einkommen /
also schleunig nach so umständig be-
gehrter fernern Suspension verfahren
werdet sollte.

• Solchem nach, und weilen Ich bey
diesem Werck keine Partes solitarias füh-
re, sich auch das Judicium familliz her-
ciscundz bekannter massen nicht tren-

nen läset, und keinem Coheredi von
dem andern einig beschwehlicher Nach-
theil zugezogen werden kan oder soll,
nicht weniger der allerunterthänigste
Regard gegen der Röm Kaiserl. Ma-
jestät meinem allergnädigsten Kayser
und Herren, der obhabenden Pflicht,
Schuldigkeit mich billich erinnert:

Als werden Ew. Chur- Fürstl.
Durchleucht, welche Ich sonst, als
meinen gnädigsten Leben-Herrn, Zeit
Lebens unterthänigst zu veneriren ge-
mepnet bin, mich zuversichtlichen un-
gnädigst nicht verdrecken, daß der von
meinem Herrn Schwageren Johann
Philippfen von Berlichingen, als de-
me Ich alle meine Jura activa & passiva
übertragen / vorgestellter dermahligen
Erklärung und bescheidener Bewah-
rung, gleichfalls / velut in pari & com-
muni causa, geziemend inhaziren / und
wider das ergangene Chur-Fürstl. De-
cret alle gehörige Nothdurfft vorbehal-
ten muß, nicht zweiffelnd, Ew. Chur-
Fürstl. Durchl. dieser Sachen Ber-
lauff in gnädigste Consideration ziehens
und zu meinem höchst-nachtheiligen
Prajudiz nichts fernere verhängen lassen
werden. Womit Ew. Chur- Fürstl.
Durchleucht. Leben herrlich in Hulden
mich unterthänigst empfehlend, und in
tiefster Devotion verharrend.

Ew. Chur- Fürstl.

Durchleucht.

Signatum Helmstatt, den

Martii, 1678.

Untertänigster Vasall
Wolff Adam velt
Helmstatt. Lic.

Lit. R. N. 39. R.

Copia Reichs. Hof. Raths. De:
cretis Veneris den 22. ten April
lis 1678.

Auf die Ritterschafftliche Craich-
gauische vor sub Lit. K. in dieser Sa-
chen ad Imperatorem eingeschicketen
allerunterthänigsten Supplication,

Contra die von Auerbach, pro Impe-
trando Mandato Pœnali S. Cl. & decer-
nenda Commissione, &c. Und auch
deswegen von dem Hn. Rittmeister
von Berlichingen geführten Klage:

1. Fiat petita Commissio auf Hauptmann
u. Râthe des Ritter-Orts Odenwald
in Francken, die zwischen denen von
Berlichingen, von Helmstatt und
der Wittiben von Auerbach entstan-
dene Erbs. Erwittigkeiten in Güte
hin- und beyzulegen / in Entstehung
derselben aber das ganze Werck zu
untersuchen, und davon anhero zum
Kâyserlichen Hof mit Gutachten zu
referiren.

2. Fiat Mandatum inhibitorium an die
Wittib Annam Christinam von Auer-
bach, daß Sie sub pœna quinquaginta
Marcatum: u: vom Proceß vor
denen Chur. Pfälzischen Gerichten,
wider den von Berlichingen und den
von Helmstatt so fort delistiren / und
de partitione sub termino duorum
mensium dociren solle.

3. Rescribatur Ihro Chur. Fürstl.
Durchleucht zu Pfalz, daß dieselbe
mit fernerer cognition vder execution
in dieser Sach nicht fortfahre, sen-
dern denen angeordneten Kayserli-

chen Verfügungen den ungehinder-
ten Lauff lasse / die von Berlichin-
gen und Helmstatt nicht beschwehre /
sondern alles in dem Stand lasse,
wie es vor der von der von Auerbach
ausgewürckten Commission gewe-
sen.

Frantz Martin Wenß-
hengen.

Lit. S. NUM. 40. S.

Copia Chur. Pfälzischen Com-
missions. Citation,

An Hn. Wolff Adam von Helmstatt
ad videndum akera die & quidem mane
fieri executionem, juncto insinuatio-
nis documento, de dato 27.
April, 1678.

Nach dem bey des Pfalz. Grafens
Chur. Fürst Durchl unserm gnä-
digsten Herrn / Frau Anna Christina
von Auerbach, gebörne von Helm-
statt, unterthänigst klagend ange-
bracht / was gestalten derselben Bru-
der Herr Wolff Adam von Helmstatt,
dem bey höchstbesagter Ihro Chur-
Fürstl. Durchleucht. Cangley / den 1.
Martii jüngsthin ergangenem Urtheil
und angehenkten Exentorialien / bis
dato keine Gnüge geleistet / und da-
hero um schleunige Execution der wohl-
ausgesprochenen Urtheil demüthigste
Ansuchung gethan;

Als haben höchst besagte Ihro Chur-
Fürstl. Durchleucht. derselben recht-
lichen Petito in Gnaden willfabrt und
fischem nach uns Ends unterschriebe-
n

nen gnädigste Commission aufgetragen / die eine geraume Zeit hero in rem iudicatam erwachsene Sentenz behörend zu exequiren.

Wann dann solchem gnädigsten Befehl zu gehorsamster Folge Wir uns anhero verfüget / und morgenden Tags die Execution allhier / unserer habenden Instruction gemäß / ohnfehlbarlich vorzunehmen / zu welchem Ende Wir solches obermeldten Herrn von Helmstatt hiermit wissend machen / und denselben zugleich ad videndum fieri executionem auf morgen frühe præcise um 7. Uhren anhero citiren wollen / mit dem Anhang / es erscheine derselbe alsdenn oder nicht / daß auf der Frau Impetran in ferners Anruffen nichts do weniger ergehen solle / was rechtens. Signatum Ober = Sumpfern / den 26. April / 1678.

Chur = Pfalz zu dieser Sachen
verordnete Commissarii,

J. H. Schelm von Bergen / Chur = Fürstl. Reglements- und Hof = Berichts Rath.

E. Herpffer / Dr. Chur-Pfälzischer Hof = Berichts Rath.

Demnach diese Citation von Ihro Chur = Fürstl. Durchleucht zu Pfalz re. Leib = Guardi Hn. Johann Benginger dero zu recht inzwiret worden / Abends um 9. Uhr / worauf auch die Gebühr morgenden Tags / geliebt es Gott / bester massen solle beobachtet werden. *Latetia* ist dieses

aus großgünst. Befehl Herrn von Helmstatt meines Herrn Principalen beygesetzt worden. Datum Helmstheim / den 26. April / 1678.

Hoch = Adeltlicher Helmstädtischer
meinschafft = Vogt

Johann Heinrich
Zimmermann.

lit. T. N. 41. T.

Copia unterthänigsten Schreibens / an Ihro Chur = Fürstl. Durchleucht. zu Pfalz /

Von Herrn Wolff Adam von Helmstatt im Monat Mayo 1678. abgelassen.

Durchleuchtigster Chur = Fürst /
Gnädigster Herr :

EW. Chur = Fürstl. Durchleucht. seynd meine unterthänigste Dienft in tieffester Devotion jederzeit zuvor. Nach deme die Röm. Kayserl. Majest. mein allergnädigster Kayser und Herr / wegen der bißhero von der Auerbachin angesponnener Klag und entstandener Erbs = Streitigkeit / nicht allein an EW. Chur = Fürstl. Durchleucht. allergnädigst rescribet / sondern auch dieses Sach halber der löbl. Reichs = Ritterschafft Obenwald gemessene Commission aufgetragen / und mitblan an die Auerbachin eingeschärpffte Kayserl. Inhibition ergehen lassen / dardurch also die ganze Sach in einen andern Stand gerathen / und mir als einem alten erlebten / und diesem Bercht gang nicht gewachsenen Cavallier, Obwegen

Ich auch die Cession mit meinem Hn. Schwager von Berlichingen gedachter mass n aufgerichtet / nicht gerathen seyn will / sothanen allergnädigsten Kayserl. Verordnungen / weder de praeterito noch in futurum zu widerstreben / vielweniger erstgedachten meinem Schwagern von Berlichingen auf einige Weis zu präjudiciren;

Als werden Ew. Churfürst. Durchleucht. es in Ungnaden nicht vermercken / daß wider das jenige / so jüngst zu Ober- und Unter-Simpfern executive und sonst vorgenommen worden / Ich als einer der gleichsam ganz Hülflos gelassen bin / und bey dergestalten gefährlichen Executionen und Betrohungen mir weder zu helfen noch zu rathe weiß / mich hier mit geziemend vermahre / und alle behörige Nothdurfft / neben meinem Hn. Schwagern / mir vorbehalte / zumahlen Ich ja hoffentlich wider Ew. Churfürst. Durchleucht. nichts begangen / welches eine solche ohavermuthete Lebens-Bermürdung und Immunität in das Meinige nach sich ziehen sollen / und die anjeko von dem Kayserlichen Hof eingeloffene allergnädigste Verordnungen / bey höchster Verantwortung / wann ich darwider handeln sollte / mir ein anders an Hand geben.

Ersuche also hiermit Ew. Churfürst. Durchleucht. als ein getreuester Vasall, nochmahlen ganz unterthänigst / Dieselbe geruhen eine gnädigste mitleydige Reflexion auf mich zu nehmen / und nicht allein das jenige / was zu Ober- und Unter-Simpfern auch sonst vorgeloffen / mittelst refectionirung des mei-

nigen / wiederum gnädigst abthun zu lassen / sondern auch meiner sürobin zu Churfürstl. Hulden zu überschonen / und mein gnädigster Churfürst und Herz zu verbleiben : Welche gnädigste Willfahr ich Zeit meines noch übrigen Lebens mit unterthönigsten Diensten / als ein getreuester Vasall zu demeriren mir an gelen seyn lassen werde / als der ich ohne das / nechst deme Ew. Churfürst. Durchl. Gützl. Gnaden Vororg / zu dero Churfürstl. Milde aber mich unterthänigst empfehle / in tieffester Devotion verharrend. ic.

Ew. Churfürst. Durchl.

Unterthänigster Vasall,

Wolff Adam von
Helmsätt. ic.

Tit.

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carl Ludwigen / Pfalzgrafen bey Rhein / des Heil. Römischen Reichs / Erzhochschamern und Churfürsten / Herzogen in Beyer. Meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn.

L. U. N. 42. U.

Copia Schreibens des Churfürstlichen Ober-Ambt-Schultheissen Schragmüllers /

An Herrn Wolff Adam von Helmsätt / de dato 21. Maji, 1678.

Hoch-Edelgebohrner / Bestrenger / Insonders Hochgeehrter Herr und Nachbar.

LIII 2

Bey

Bey Ibro Chur = Fürstl. Durchl. zu Pfalz / meinem gnädigsten Herrn / ic. hat sich Frau Christina von Auerbach / gebörne von Helmstatt unterthänigst beklagt / daß / ohnerachtet des Ew. Gestreng bey tausend Reichthaler Straff angelegten scharfften Verboits / dieselbe doch sich unterstanden hätten / gegen gedachte Frau von Auerbach und die Ihrigen / fernere Trangsalen und Gewaltthaten zu verüben. Worauf höchst gedacht Ibro Chur = Fürstl. Durchleucht mir gnädigst Befehl ertheilt / Ew. Gestreng. solches vorzuhalten / und Ibro bey tausend Dueaten Straff aufzulegen / sich ins künstlig aller fernern Insolentien gegen gedachte Frau von Auerbach und die Ihrige zu enthalten :

Als habe Ew. Gestreng : solches hiermit nicht verhalten sollen / Dieselbige dabey erinnernd / sich dergleichen Insolentien zu müßigen / und Ibro selbst vor mehrer Weltläufigkeit und Schaden zu seyn. Der Bewahrung Gottes allerseits ergeben. Datum Mosbach / den 21. M.ij. Anno 1678.

Ew. Gestreng.

Dienstwilliger

Chur. Pfalz Ober. Amtes
Schultheiß allda /

J. Jacob Schrag
müller.

Präsenc. Heinsheimb /
den 21. M.ij. 1678.

Lit. X. N. 43. X.

Extract Reichs = Hof = Raths =
Protocolis /

Mercurii, 28. Junii, 1679.

AOn Berlichingen & Consort : Contra Auerbach in mandati, &c. five Berlichingischer Anwald Johann Theodor von Toller / sub praef. 5. hujus, exhibet sub Num. 7. Verzeichniß was die von Auerbach dato würcklich erhoben und eingezogen / mit Bitt / um gnädigste Verordnung / damit dieselbe um so viel / als Sie de facto eingezogen / juruck stehe / auch zu dem Ende seinen principalen und dessen Schwager so lang und viel in den Auerbachschen Antheil zu Heinsheim zu immittiren / und darinnen zu manuteneren / biß sie völlige Satisfaction empfangen.

Idem de Toller sub praef. eodem dicitur wie daß Sie von Auerbach nunmehr auch ihren Tochtermann den Baron von Eroneck wider seine Principalen aufzuwicklen gesucht / welcher denn auch deme zu folge unleydentliche Insolentien in Heinsheim verübet habe / Sie von Auerbach auch ihren Antheil an Heinsheim in potentiorum, u. an Ibro Chur = Fürstl. Durchleucht. zu Pfalz zu veralieniren willens seye / mit Bitt / declarationem der verwürckten Wön nicht allein ergehen / sondern auch sub Penam dupli anbefehlen / gedachtes Gut Heinsheim in statu quo, und nicht serngnädigste Verordnung ergehen zu lassen / apponit, Lit. G. & H.

Idem de Toller sub praef. 19. hujus, urget resolutionem.

Idem

In eadem Johann Philipp von Berlichingen, per prædictum de Tollet, sub præf. 22. hujus, bittet allerunterthänigst/mehrgedachter von Auerbach aus angeführten Ursachen per rescriptum zu inhibiren, daß sie sich bey seiner Abwesenheit der Erndt nicht anmassen, noch seine Leuth dabey turbiren solte.

Idem de Tollet sub præf. hodierno docet, sub Lit. I. de facta insinuatione Conclusi de 26. April. nuperi, allerunterthänigst bittend, im Fall die abgeforderte Erklärung in puncto temperamenti provisionalis eingebracht worden/solche zu communiciren, in Entstehung dessen aber, vorhin gebettener massen zu erkennen. Econtra Jhro Chur-Fürstliche Durchleucht. zu Pfsalz in literis ad Imperatorem de dato 25. April. & præf. 21. Maji respondendó ad Cæsareas de 6. Febr. nuperi, bitten sie und ihr Chur-Haus/ wie in allen übrigen/ also auch in diesem Stuck/ und so viel ihre privilegirte Jurisdiction in Vasallos belangt/kräftigst zu manuteniren/ und all dasjenige/ was bis anhero in dieser Sache manirt, aus angeführten Ursachen cassiren zu lassen.

In eadem der Auerbachische Anwaldt Ferdinand Perseus von Lonsdorff, cavens de mandato emendationi proximè producendo sub præf. 27. hujus, bittet aus angeführten Ursachen pro prorogatione termini ad duos menses, apponit extract. protocoll. sub A.

1. Rescribatur Jhro Chur-Fürstliche Durchleucht. zu Pfsalz ulterius, dieselbe, Einwendens ungehindert/ mit fernerer Cognition oder Execution in dieser Sache nicht fortfahre/

sondern denen angeordneten Kayserlichen Verfügungen den ungehinderten Lauff lasse, die von Berlichingen und Helmstatt nicht beschwere/ sondern alles in dem Stand lasse, wie es vor der von der Auerbachin ausgewürckten Commission gewesen.

2. Fiat arctius mandatum inhibitorium an die Wittib von Auerbach, cum extensione, daß sie ihre Erbs-Portion lite pendente keinem, sonderlich in potentiosem nicht alieniren solte / sub pœna dupli.
3. Rescribatur der Wittiben von Auerbach/ ihren Bruder und Schwager an der Erndt nicht zu turbiren.
4. Im übrigen fiat utrinque communicatio sub termino duorum mensium, und solle unterdessen amicabilis compositio der Sachen unter so nahen Anverwandten allhie bey dem Reichs Hof-Rath sub termino sex septimanarum tentirt werden/ sub comminatione, da ein und ander Theil nicht erscheinen würde, daß darauf fernere Rechtliche Verordnung erfolgen solle.

Frantz Martin Menßhengen.

Lit. Y. N. 44. Y.

Copia Rescripti Cæsarei, an Jhro Hoch-Fürstliche Gnaden zu Bamberg und Würzburg, auch des Herrn Administratoris zu Würtemberg Hoch-Fürstliche Durchleucht. pro sequestratione der Helmstattischen Vätter, und Mütterlichen Allodial-Güther, de dato Wien/ den. 14. Febr.

1682.

3st LLL, 4. in Cod, Diplom.

2 IIII 3

Lit.

Lit. Z. N. 45. Z.

Copia Rescripti Cæsarei Paritō-
rii, an Jhro Chur-Fürstl. Durchleucht.
zu Pfalz, in Sachen Berlichingen
& Helmstatt /

Contra Auerbach hereditatis, auch de
dato 14. Febr. 1682.

Jst LLL. 3. in Cod. Diplom.

Lit. Aa. N. 46. Aa.

Copia Kayfers Caroli Magni
in Anno 777. auf dem Reichs-Tag zu
Paderborn dem Reichs-Adel ertheil-
ten Dimissions-Decca oder
Privilegii.

Ite Milites mei, Vos Heroes voca-
bimini: Socii Regum, Judices
Criminum: Vivite post hanc laboris
expertes, Consulite Regibus, publi-
co nomine favete Orphanis, juvate
pupillos, consilio circumdate Principes,
ab his victum & vestitum, & stu-
pendium petite: Si quis negaverit,
inglorius infamisque esto: Si quis
Injuriam vobis intulerit, reum se Ma-
jestatis agnoscat: Vos autem cavete,
ne tantum decus, tantumque Privi-
legium, justo Bellorum labore par-
tum, aut ebrietatis, aut scurrilistatis,
aut alio quovis vitio maculetis: Ne
quod largimur vobis ad Gloriam, res-
dundet ad Pœnam: Quam de
Vobis sumendam, si forte ex-
cesseritis, Nobis & Successoris

bus Nostris Romanorum Regi-
bus perpetuo reservamus.

Lit. Bb. N. 47. Bb.

Copia Chur-Pfälzischen Privi-
legii, contra die Westphälische und
Rothweilische Gerichte.

Wir Carl der Fünffte / von Gottes
tes Gnaden / erwählter Römischer
Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer
des Reichs / R. König in Germanien,
zu Castilien, zu Arragon / R. Bekem-
nen für uns und unsere Nachkommen
am Reich öffentlich mit diesem Brief
und thun kundt allermänniglich, als
weyland der Allerdurchleuchtigste Fürst
Kayser Maximilian, unser lieber Herr
und Aherr, löblicher Gedächtnus, der
nen Hochgebohrnen Ludwigen / des
Heiligen Römischen Reichs Erb-
Eruchfah, und Friederichen / Gebrü-
dern / Pfalz-Grafen bey Rhein und
Herzogen in Bayern / unsern lieben O-
heimen, Chur-Fürsten und Fürsten, die
Sagung und Ordnung so weyland
Kayser Friederich der dritt / löblicher
Gedächtnus, von wegen unsers und des
Reichs Hoff-Gericht zu Rothweil ge-
geben / confirmirt und bestättigt hat /
Inhalt seiner Kayserlichen Majestät
Brieff von Wort zu Wort also lau-
tend:

Wir Maximilian von Gottes Gna-
den, erwählter Römischer Kaiser,
zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in
Germanien, zu Hungern, Dalmatien,
Croatien, R. König, Erb-Herzog zu
Oester-

Oesterreich, Herzog zu Burgund, &c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kundt Allermaßiglich, wiewohl die Hochgebohrnen Ludwig, des Heiligen Römischen Reichs Erzh. Truch. säß, und Friederich, beyde Pfalz. Grafen bey Rhein, und Herzogen in Bayern, Gebrüdere / unser liebe Oheimb / Schwager / Chur. Fürst und Fürst, durch die guldene Bull, auch Begnadigung unsers Herren Batters, Kayser Friederichs, als der in seinen Königlichen Würden gewest / gefreyet, Inhalt desselbigen Brieffs von Worten zu Worten, also lautendt :

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, Herzog zu Oesterreich / zu Steyer / zu Kerndten / zu Crain / Grafe zu Tyrol, &c. Bekennen und thun kundt offenbahr mit diesem Brieffe / allen die ihn sehen oder hören lesen, als der hochgebohrne Ludwig, Pfalz. Grafe bey Rhein / des Heil. Römischen Reichs Erzh. Truch. säß und Herzog in Bayern / unser lieber Oheimb und Chur. Fürst / &c. fürbringen lassen hat. Wie daß seine Unterthanen, Lehennmann / Diener, Burger und Gebauren / an unser und des Heil. Reichs Hof. Gericht zu Rothweil oft und dick fürgeheischen, angeklagt / und in Acht verklündt werden / daß nicht seyn soll.

Nachdem Er aber als ein Chur. Fürst des Heil. Römischen Reichs solche Freyheit habe, daß seine Unterthanen, Lehennmann / Diener, Burger Bauren / an kein auswändig Gericht / außser seinen Landen / fürgeheischen werden sol-

len / und ob an einem auswändigen Gericht Urthel über die seinen gesprochen würde / daß die unmächtig und unkräftig seyn sollen / und ob jemand Recht ver sagt würde gegen seinen Unterthanen / als vorgeschrieben stehet / der oder die möchten Recht suchen / und sich besruffen, in unsern Königlichen Hof, und Gericht des Richters / der ohn alle Mittel in unserm Königlichen Hof zu Recht sitzet. Wann nun Kayser Carls löblicher Gedächtnus unsers Vorfahren an dem Reich, Gulden Bull / solches / wie vorgeschrieben stehet / klärtlich inhalt.

So wollen / setzen und ordnen wir, von Römischer Königlicher Macht / Vollkommenheit, daß solch Urthel / Acht und Aberacht / die wider des obgenannten unsers Oheimbs / Herzog Ludwigs Freyheit über seine Unterthanen, Grafen / Herren, Ritter, Knecht / Lehennmann, Burgmann, Burger und Gebauren, an dem obgenannten Hof. Gericht zu Rothweil gesprochen oder verkündt wurden / unmächtig / unkräftig und abseyn, und des gemeldten unsers Oheimbs Herzog Ludwigs Unterthanen kein Schaden bringen sollen / in kein weis. Mit welchem dieses Brieffs besiegelt mit unser Königlichen Majestät Insiegel. Geben zu Wien / an sancti Luca Tag des Evangelisten nach Christi Geburt 1447. und unsers Reichs im achten Jahr.

Diervell aber keine sondere Pön oder Straff darinn verleiht / so werde, als sie uns anbracht, dieselbige Freyheit zu Zeiten durch ihrer Liebden Unterthanen veracht und unersprießlich, und uns deßhalbden demüthiglich gebetten und

und angeruffen / daß wir ihre Liebden hierinnen zuversehen / und den Uberfahren eine Pön neben und zusamt aufgewendten Kosten aufzulegen / und das alles zu confirmiren und zu bestättigen gnädiglich geruheten.

Des haben wir angesehen / sollich ihrer Liebden fleißig Bitt / und daß dieselbige der Billigkeit / auch dem Rechten nicht ungemäß / und wir dann insonders auch die Gerechtigkeit / Gebräuch und gute Gewonheit bleiben zu lassen / darzu zur Handhabung / und sonderlich die weil unser Gemüth stehet zu denen / die unser vorderste Glieder des Heil. Reichs seynd / und die Bürden und Sorgfältigkeit desselben helfen mittragen / auch stete Lieb und Treu beweisen / ihr Lieb mit unsern Kayserlichen Gnaden zu begaben wohl geneigt seyn / und billich thun. Und darumb mit wohlbedachtem Ruth / gutem Rath / und rechter Wissen / und aus eigener Bewegnus / die obgemeldte Freyheit / Gebräuch / Herkommen und gute Gewonheit confirmirt und bestättigt / confirmiren und bestättigen die auch von Römischen Kayserlichen Macht / Vollkommenheit wissentlich / in Krafft des Brieffs / und meynen / sezen / und wollen / daß die kräftig seyn / steth gehalten und vollzogen / und von Niemand darwider gethan werden soll.

Wo aber jemand wäre / der wissentlich und freventlich nach Verkündigung wider diese Freyheit einen oder mehr gen Rothweil ohn zuvor Ersuchung mit Inländigē Rechten / und besonderlich Ihre Untertanen / Angehörigen und Verwantten / citiren und fürheischen lassen würde / der soll so oft und dick er

das fürgenommen / oder thäte / in Pön Sechs Marck löthiges Golds gefaltten seyn : Nemlich zwey Marck in unser Cammer / zwey ihrer Liebden / und zwey denen oder dem Geladenen zu geben und auszurichten.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / ic. Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Ritters / Knechten / Hauptleuthen / Bisthumen / Bögten / Pflegern / Berwesern / Amtleuthen / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Rāthen / Burgern / Gemeinden / und sonst allen andern unsern und des Reichs Untertanen und Betreuen / was Bürden / Stands oder Wesens die seyn / ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß sie die vielgedachten unser Oheim / Schwager / Chur-Fürsten / und Fürsten / Pfalz Graf Ludwigen / und Herzog Friderichen / auch ihre Erben bey solchen ihren Privilegien / Freyheiten / Rechten und Gerechtigkeiten / und dieser unser Confirmation / Bestettigung und Begnadung beruhiglich bleiben lassen / und daran nicht iren noch verhindern / oder jemand anders zu thun gestatten / in kein Weise / als lieb einem jeden sey unser und des Reichs schwere Ungnade und Straff / und darzu ein Pön / nemlich Zwanzig Marck löthiges Gold / zu vermeiden / die ein jeder / so oft er freventlich hierwider trät / oder thun würde / uns halb in unser und des Reichs Cammer / und den andern halben den gedachten Pfalz Grafen / Gebrüdern / und ihrer Liebden Erben / unablässig zu bezahlen verfallen seyn solle.

Die uhrfunde diß Brieffs, besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel. Geben in unser und des Reichs Stadt Augspurg, am 3ten Tag des Monats Septembris, nach Christi Geburt 1518. unserer Reiche des Römischen im 33sten/ und des Hungarischen im 29sten Jahre.

Daß wir demnach denselben unsern lieben Oheim den Pfalz: Grafen, solch vorgeschrieben unser Vorfahren Kayser Friedrichs und Kayser Maximilians Brieff, in allen ihren Puncten und Articuli gnädiglich confirmirt, bestetigt/ und erneuert haben. Confirmiren/ bestetigten und erneuern die auch von Römischer Kayserlicher Macht: Vollkommenheit wissentlich in Krafft diß Brieffs

Und meynen, segen und wollen, von derselben unser Kayserl. Macht/ daß die Kräftig seyn, steth gehalten und vollzogen/ u. von niemands darwieder gethan, noch auch Ihr Unterthanen/ Lehenmann/ Diener, Burger und Gebauren an unser und des Reichs Hof: Gericht zu Nothweil, Westphälisch oder andere Ausländisch Gericht, ausser ihrer Landen nicht geladen, oder fürgeheischen, noch an demselben wider ihre Ehr/ Leib/ Haab oder Güther/ ichtes Gericht geurtheilet oder procedirt werden, in kein Weise. Und ob darüber Ihre Unterthanen, Lehenmann, Diener, Burger oder Gebauren/ an die obgemelten, oder andere Ausländische Gericht geladen, und daran wider dieselben, wie obstehet, geurtheilet und gericht wurden. So wollen wir doch von obberührter unser Kayser-

lichen Macht: Vollkommenheit, daß solchs alles kein Krafft oder Macht haben, sondern ohntauglich/ und von Unwürden seyn und heißen soll / daß wir auch jetzt als dann / und dann als jetzt hiemit derogiren, aufheben und verichten.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur: Fürsten/ Fürsten, Geistlichen und Weltlichen/ Prälaten, Grafen, Freyen/ Herren, Rittersn/ Knechten, Hauptleuten/ Bisthumen, Bögten/ Pflegern, Berwesern, Ammtleuten, Schultheisern/ Burgermeistern, Richtern, Rätthen, Burgern, Gemeinden/ und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden/ Stands oder Wesens sie seyen, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff/ und wollen daß sie obgedachten unsern Oheim/ Chur: Fürsten, und Fürsten/ Pfalz: Graf Ludwigen und Herzog Friedrichen, auch Ihre Erben/ bey solchen Ehren, Privilegien/ Freyheiten/ Recht und Gerechtigkeit, und dieser unser Confirmation, Bestetigung und Begnadung und Verneurung geruhiglich bleiben lassen / und daran nicht irren/ noch verhindern/ oder jemand andern zu thun gestatten/ in keine Weise, als lieb einem jeden sey, unser und des Reichs schwere Ungenad und Straff/ und darzu eine Pön/ nemlich Zwanzig Marck löthigen Golds zu vermeiden, die ein jeder/ so oft er freventlich hiewieder thut, oder thun würde, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und dem andern halben Theil den gedachten Pfalz: Grafen, Gebrüdern, und ihrer Lieb-

M m m m

Lieb

Liebden Erben unablässlich zu bezahlen verstaten seyn solle.

Mit uhrkundt dieses Belehffs besiegelt, mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiigel. Geben in unser und des heil. Reichs Stadt Cöln, am vierten Tag des Monats Novembris, nach Christi Geburth 1570. Unserer Reiche des Römischen im andern, und der andern allen im fünfften Jahre.

CAROLUS.

Ad mandatum Domini Imperatoris proprium.

Albertus Cardinalis, Moguntinensis, Archi-Cancellarius, mppr.

Nicolaus Hegler, Vice-Cancellarius.

Lit. Cc. N. 48. Cc.

Extract Chur-Pfälzischer Hofgerichts-Ordnung / de Anno 1582.

Tit. 26.

Von Sachen so durch Remission an unser Hof-Gericht erwachsen.

W Zeweil sich auch veltmahls begiebt und zuträget, daß unsere Untertanen und Landsassen / unangesehen unsers derwegen habenden Privilegii, gen Rothweil citirt / und aber Vermög derselben, auf beschehene und vorgehende Abspderung wieder für uns remittirt, und solche Sachen noch niemahls unserm Hof-Gericht fürkommen.

So segen, ordnen, und wollen wir, daß diejenigen, so die unsern also mit unbilllichem Nothweilisten Kosten umb die Weg treiben, sie seyen gleich wer sie wollen, vor Erlegung desselbigen an unserm Hof Gericht keineswegs sollen gehört / sondern zu Erstattung dessen, vor allen Dingen angehalten werden.

Lit. Dd. N. 49. Dd.

Copia Kayserß Friderici III. letztern Mandats,

An die Craichgauische Ritterschafft / de dato 12. Septembris, 1488.

Jst. N. 18. Cod. Diplom.

Lit. Ee. N. 50. Ee.

Extract Pfalz = Grafen und Chur-Fürsten Philippi Werbung und Instruction,

An Ihro Kayserliche Majestät Fridericum Tertium.

W. Z Dem Wir entbiethen seiner Kayserl. Maj. unser gehorsam willigt Dienst, w. für daß nach Überantwortung unser Credentz zu werben; Wie wohl vormahls angeregt und unterstanten Sie auf ein Kayserliches Mandat, daß denen vom Adel Ritterschafft und Landschafft zu Schwaben zugesigt seyn umb Vollstreckung der Kayserlichen Land-Friedens zu Franckfurth beschloffen; Wir Chur-Fürsten auch verriegelt und angenommen han / sich zusammen in einen Bunde zu thun / deme dann Hauptleuth gesetzt seynd, dieselben un-

fer Ritterschafft im Craichgan
 gefessen, in ihren Bundt zu kommen er-
 fordert, han wir dißmahl unser wer-
 d. b. d. t. Botschafft/ zu Seiner Kayserli-
 chen Majestät gefertigt/ nemlichen un-
 fern Vogt zu Germersheimb/ Johann
 von Morshheimb, und ein Münd-
 lichen Willen erlangt, so sey, daß Sie
 Kayserliche Majestät uns zusagen las-
 sen hat, daß seiner Meinung nicht sey,
 uns dieselb unser Ritterschafft und Ver-
 wandten ab- und in den Bundt zu zie-
 hen/ so Sie doch nicht unterlassen, ein
 andere Schrift Mandats weiß bey Sei-
 ner Majestät ausbracht, darinnen et-
 lich derselben Ritterschafft vom Craich-
 gau erfordert werden, bey hohen Pö-
 nen in denselben Brieffen verleiht.

Wenn Graff Hug von Werthen-
 berg/ als Hauptmann des Bunds/
 Sie ersucht, daß Sie dann in fünfze-
 hen Tagen nach Uberantwortung des
 Mandats sich zu ihnen in die Einigung
 und Verstandnus des Bunds zu
 Schwaben begeben, die annehmen, und
 sich darein thun und verwilligen, wo
 Sie daß nicht thäten in der Zeit/ und
 ungehorsamb erschienen/ den oder die-
 selben, mit ihren Leuthen, Leibern und
 Güthern wöll Seine Majestät in Acht
 und Aberacht, und andere Pön/ Straff
 und Buß/ in den vor ausgegangenen
 Gebotts. Brieffen begriffen, erklärt und
 declarirt haben, daß ihr Leib und Güt-
 ther männiglich erlaubt seyen/ ungestre-
 velt, und hebe auch auf Bindtnus/ Ge-
 löbdt, Eydt und Verschreibung/ die
 daran irre, und absolvir sie davon, wie
 dann solches das Mandat fleißiger aus-
 weist.

Wann aber solche Mandat, als uns
 beduncket, unbedacht diß, daß uns dar-
 an gelegen ist/ und zu Beschwernus
 kommen würde/ an eben und ausgan-
 gen sind, so wollen wir Seine Majestät
 jetzt dessen berichten, in Vertrauen der
 ehgedachten Antwort nach/ und auch/
 daß uns groß daran gelegen ist, Sein
 Majestät werde es mildiglich wenden /
 und abschaffen / und uns, auch unser
 Ritterschafft halten, als wir bey seinen
 vordern Römischen Kaysern und Kö-
 nigen, und unser Ritterschafft bey uns-
 fern Eltern, als Ihrem Lands-Fürsten
 herkommen und gehalten seye.

Wann es Sie bißhero das Craich-
 gan, und auch die Ritterschafft
 darinn nicht für Schwaben ge-
 halten / sondern in der Pfalz
 gefessen, also ernandt und erlan-
 det/ darzu halten Wir es für unser Cam-
 mer/ es sey auch dieselb unser Ritter-
 schafft in Schimpff noch Ernst
 zu denen Schwabe nie getheilt/
 und haben allezeit unter der Pfalz Van-
 ner Streits gepflogen, als wir bericht
 werden von den Kundigen.

Darzu so stehen uns und der Pfalz
 zu die Seleith, Zoll/ Münz/ Zehnden/
 Hohe Gericht, und alle ander Fürstliche
 Oberkeit/ die uns vielfältiglich unter-
 worffen seynd, als dem Lands-Für-
 sten.

Der Adel und Ritterschafft ehge-
 meldt, erkennen auch uns für Ihren
 Lands-Fürsten, und seynd ob Zwey-
 hundert Jahren hero seit Kayser Ludwi-
 gen vor und nach, biß auf diesen Tag/
 bey der Pfalz herkommen/ als unsere
 Landsassen/ je und je gerähiglich/ ohne

männigliches Widersprechen/ unser aegalien, Chur- Fürstliche Freyheit und Confirmation derselben erstrecken sich auch auf solche unser Ritterschafft, und derhalben schuldig Sie an Uns zu behalten.

Sie seynd auch mehrertheils unser Amtleuth, Ráth, Manadiener/ Hofgesind, mit Gelübden und Eyden verwandt, und die nechsten die uns ihre Hand biethen/ zu unsern Nöthen und Gescháfften.

Und nach dem angezeigt wird/ daß alle von der Ritterschafft, die in den Bunde kommen sind, Ihre Güther/ sie seyen Lehen oder eygen/ steuren müssen, darinn die Ritterschafft merklich Beschwerung empfindet/ und zu letzt zum Verderben gereichen möcht/ darzu merklicher Nachredt warten seyn müssen, die weil etwa viel ihr Güther Lehen seynd/ und die ohn ihren Lehen Herren nicht zu beschweren haben.

Soll dann zu Vollstreckung des Land- Frieden icht weiter, dann zu Franckfurth beschlossen ist, gehandelt werden/ das wäre uns als Seiner Majestát und des Heil. Reichs Chur- Fürsten billig vor solchen Gebotten angezeigt und zu wissen gethan/ wann wir und unser Ritterschafft den Land- Frieden bisher gelebt, und sind deß noch willig, Uffruhr zu verhüten.

Wir vertrauen auch Seiner Majestát/ daß die unverhört solche unser Ritterschafft in Vón, als obgemeldt nicht erklär: noch Urtheil/ auch Gelübde/ Eyd und Verschreibung, damit Sie uns verwandt sind nicht anhebe, noch Sie der absolvire/ darauf denn Menschlicher

Glaube gesetzt werde/ und sich wohl zu versehen, daß Sie nicht leichtlich davon giengen; Das alles angesehen, und anders mehr, das uns zu Beschwerung daraus folgen möchte, bitten wir Sein Kayserliche Majestát zu bedencken, unser gehorsam willigen Dienst/ die wir Seiner Majestát auch der Königlichen Würde vielfältig bewiesen haben, und noch zu Nöthen, unser Vermögen gern thun wöllen, daß Sie solch Mandat gegen unser Ritterschafft gnädiglich wende und abschaffe/ uns in solchen ságen, die unsern nicht abziehen lasse, noch in Beschwerung oder sonst von uns tränge.

Desto daß mögen wir Seiner Majestát und dem Römischen Reich als ein Chur- Fürst mit unser Ritterschafft zu Dienst erstehen, als wir vertrauen Sein Majestát uns geneigt/ auch als einem Chur- Fürsten für andern schuldig seyn/ dieweil wir uns in allen Sachen bisher Seiner Kayserlichen Majestát nie widersezt han/ und ungerne thun wöllen/ und deshalben Uffruhr/ so zwischen den Schwaben und den unsern deshalb sich erheben möchten/ gnädiglich verseehe, daß wollen wir, als ein Gehorsamer Seiner Kayserlichen Majestát und des Heil. Reichs Chur- Fürst mit allen Fleiß treulich verdienen, &c.

Lit. Gg. N. 51. Gg.

Extractus Relationis, deren an weylandt Chur- Fürst Fredericum IV. Pfalz- Grafen am Rhein/ in Anno 1594. von allen dreyen Ritterscheyffen

in Schwaben / Francken und am
Rheinstrom, puncto Landfaffatus,
gewesenen Abgeordneten.

ANno 1594. Donnerstags den 16.
Maj, alten Calenders, seynd ver-
mög des zu Wergentheim gehaltenen
Correspondenz = Tags / gemachten
Abschieds und beschehener Vergleich-
ung, Ich Franz von Sickingen, we-
gen des Schwäbischen = so dann Ich
Christoph Hund von Saulheim / we-
gen des Rheinischen Creys zu Heydel-
berg, Abends zwischen 4. und 5. Uh-
ren einkommen, und erschienen / daselbs-
ten Nachfragens gehabt, wer von
wegen des Fräncckischen Creyses sich
angeben möchte, und haben Uns im-
mittelt zu Hanns Landtschaden, Chur-
Fürstl. Rath verfügt, seines unserer
von wegen der Freyen Reichs = Ritter-
schafft / 2c. der Landfafferey halben
vorhabenden Sollicitation Gutachten
und Raths dabeneben begehrt / dieweil
der Hof = Marschalck Herr Hanns
Philipp von Helmstatt nicht bey Hof,
und der Groß = Hofmeister zu Bett ge-
legen, Er wolte uns Anleitung geben,
wo wir uns anzeigen sollten.

Darauf er sich auch gleich willig er-
boten, und noch denselben Abend
Georgen Ludwig von Hutten ein Set-
telein geschrieben, und Ihne unse-
r Begehrens, daß wir nehmlich von we-
gen der Freyen Reichs = Ritterschafft
bey dem Chur = Fürsten (der eben des-
selben Abends, wie wir auch / erst
wieder heimkommen) gern Audienz
haben wolten, erinnert, dan bey uns
fert wegen gebetten / bey Ihro Chur-
Fürstl. Gnaden darinn das beste zu

thun, und ihme die Sach lassen be-
sohlen seyn. Da wir nun wieder nach
den Logamentern kommen, haben wir
befunden, daß Johann Conrad Seup-
pel von Schelkruppen an statt und we-
gen von dem Fräncckischen Creys hier-
zu Deputirten Hanns Jörgen von Ber-
lichingen, als substituierter erschienen
und uns ein verschlossen Schreiben
(darinnen Er von Berlichingen sich
seines Ausbleibens entschuldiget / und
Ihne Seuppeln an seine statt stellet)
überantwortet, dessen Copey hieneben
sub Lit. A. zu finden.

Di weil dann dem Land = Schaden
von dem von Hutten zu entbotten wor-
den / uns allen Dreyen Abgesandten
zu sagen, daß wir in den Logamentern
uns des andern Tags hernach finden
lassen sollten / haben wir verzogen, bis
wir zwischen 7. und 8. Uhren fürgefors-
dert worden / hab Ich Franz von Si-
ckingen, im Nahmen der Dreyen Ge-
freyten Reichs = Ritterschafft in
Schwaben / Francken, und am
Rheinstrom folgender Gestalt den
Fürtrag gethan / nehmlich:

Es hätten Hauptleuth / Aufschuß
und Ráthe uns Drey mit einem Cre-
denz = Schreiben, so ihnen alsobald
zugestellt ward / abgefertigt, dem
Durchleuchtigsten / Hochgebohrnen
Fürsten und Herrn / Herrn Friede-
richen, Pfaltz = Grafen bey Rhein
Chur = Fürsten / 2c. Unserm gnädigsten
Herrn / Ihre unterthänigste Dienst zu
vermelden / dargegen an Sie freund-
lich begehrend / solches Ihrer Chur-
Fürstlichen Gnaden unterthänigst zu
referiren. Neben dem wurden Sie
M m m m 3

sich

sich noch gnädigst zu erinnern wissen / welcher massen uf die hiebevör übergebene Beschwehungs-Schreiben, etlicher gesuchter Neuerungen und Landsfasserey halben, um gnädigste Resolution durch die Ritterschafft unterthänigst angehalten worden, so seye aber ohne Zweifel anderer hochwichtigen Geschäften halber, dieselb noch nicht erfolgt.

Derohalben und weilen mehrbesagter Freyer Ritterschafft in Schwaben, Francken, mid am Rheinstrom, und der Posterität hieran merklich und viel gelegen; Als hätten Sie uns abgeordneten vermög übergebenen Credenz Schreibens befohlen, um solche Resolution unterthänigst anzuhalten / der tröstlichen und unterthänigsten Zuversicht, Jhro Chur. Fürstl. Gnaden werden sich also gnädigst resolviren, daß die ganze Ritterschafft ermeldter Dreyer Orth sich würcklich zu erfreuen haben würden, / wie wir dann darum unterthänigst bitten thäten, / solches wolten die Ritterschafft und alle darein Gehörige von Adel, um höchstgedacht Jhro Chur. Fürstl. Gnaden äussersten Jhres Vermögens ganz unterthänigst hinwieder verdienen; Uff welches, abwesend des Canslers / uns durch Dr. Dobinum zur Antwort gegeben worden / was der Dreyen Creyß Abgeordnete wegen etlicher vermeinter Beschwehungs-Puncten gegen der Chur. Fürstl. Pfalz der Landsfasserey halben angebracht, und um gnädigste Resolution gebetten hätten, daß wolten Sie die Rath Jhrem gnädigsten Chur. Fürsten unterthänigst

referiren, daß Verhoffens / Jhro Chur. Fürstl. Gnaden werden sich dermassen resolviren, daß die Ritterschafft damit wohl zu frieden seyn können.

Dessen dann und der gegebenen audience wir uns zum höchsten bedanck, und wieder nach den L. gamentern gangen: 2c. Nach eingemommener Wahlzeit haben Jhro Chur. Fürstl. Gn. mich ermeldten von Sickingen zu sich gefordert, und genädigst abemahls rund vermeldet, es hätte Dr. Dobinus sich etlicher Wörter im Bescheid gebraucht, so Jhro Chur. Fürstl. Gn. Gemüth und Meynung nicht gewesen, sondern wäre Ihre runde Erklärung / daß Sie die offtermeldte Ritterschafft für Freye vom Adel erkennen / wolten Dieselben auch bey Ihren wohlhergebrachten Freyheiten / Rechten und Berechtigkeiten verbleiben lassen / wie auch der Röm. Kayserl. Majest. unserm aller gnädigsten Herrn im wenigsten nicht vorgreifen.

Hinwieder so versehen Sie sich zu der ganzen Ritterschafft, Sie werden sich gegen Derselben auch aller Gebühr nach zu erzeigen und zu verhalten wissen. Als wir nun verhofft in solcher Gestalt das Decret schriftlich noch denselben Abend zu erlangen, haben wir doch vermerckt, daß es sich gestossen, und in dem Rath beschweden allerhand Bedencken eingefallen, derowegen daß wir den Pfingst. Feyertagen abwarten solten, wohl gemerckt haben.

Uff den Pfingstag, den 19. diß zu Mittag, seynd wir abermahls gen Hof bescheiden, und an Jhro Chur-Fürstl. Gnaden Tafel gesetzt, nicht weniger auch den gefolgten Montag, so ward der 20. Maji, beschehen, und in wehrender Mahlzeit von dem Chur-Fürsten mit Francken von Eickingen wiederum ein Becher mit Wein uf aller Freyen von Adel ermeidter Ritter-schafft Gesuudheit (mit aus-trucklichen Vermelden, Jhre Chur-Fürstl. Gn. die jenigen von Adel, so frey wären, und sich selbst zu Landsassen machen nicht gemeint haben wolten) ausbracht ist worden, dessen ich mich dann abermahls zu unterthänigsten bedancket. Den Dienstag, so der 21. Maji war, haben wir durch vorgesagten von Hutten, // uns bey Jhro Chur-Fürstl. Gnaden um gnädigste Audienz mitzutheilen, // wieder lassen anzeigen.

Die uns auch allen Dreyen in der Tafel • Stuben alsobalden gnädigst mitgetheilt worden, // und hab ich der von Eickingen, Jhro Chur-Fürstl. Gnaden des mitgetheilten Decretis auch zu unterschiedlichen mahlen gethanen gnädigsten Erbiethen, und andern erzeigten Gnaden, im Nahmen unser und ganger Ritterschafft unterthänigsten Danck gesaget, und für unsere Person uns ebenmässig erbotten solches äussersten Vermögens um Jhro Chur-Fürstliche Gnaden unterthänigst zu verdienen, // so dann ein jeder Abgeordneter solches seinem Ererß der Gebühr zu referiren, // ungezweiffelt, es werden

die Ritterschafften aller Dreyen Erantz um Jhro Chur-Fürstl. Gn. dasselb gleicher gestalt unterthänigst zu verdienen, // und sich gegen Deroselben. aller Gebühr zu erzeigen wissen:

Darauf Dieselb selbst gnädigst geantwort, // Sie würden berichtet, // daß wir in dem Decret, // sonderlich dierweil dasselb allein auf die Lebzeit gestellt, // etlicher massen Bedenckens gehabt; // Wir solten aber dafür halten, // daß es keinen andern Verstand hätte, // dann daß Jhro Chur-Fürstl. Gn. die von der Ritterschafft, // für Freye von Adel erkennen, // auch im wenigsten nicht begehren, // Denselben oder Jhren Freyheiten einigen Abbruch zu thun, // sondern Sie dabey ruhig verbleiben zu lassen. // Da auch der Allmächtige Gott Sie mit Manns • Erben begaben würde, // wolten Sie dieselbe gleicher gestalt auch dahin anweisen; // Für welche gnädigste Erklärung wir abermahls unterthänigsten Danck gesaget, // und vermeldet, // Wir setzen in Jhro Chur-Fürstl. Gn. kein Misstrauen, // sondern wolten Deroselben gemeine Ritterschafft und Uns hiemit zu Gnaden unterthänigst empfehlen; // Haben damit unsern Abschied genommen.

Hierauf haben wir uns Mittwochs den 22. diß Monaths Maji von Heydelberg wieder erhoben, // und sich ein jeder wieder zu Haus begeben.

Lit. Hh. N. 52. Hh.

Copia Pfalz • Grafens und Chur-Fürsten *Friderei 14.* resolution. de dato 18. Maji, 1594. Ist Lit. LLL, 5. in Cod. Diplom.

Lit.

Lit. I. i. N. 53. l. i.

Copia Extracts aus Pfalz-
Grafens und Chur- Fürsten Frederici
Testament de anno 1632.
Ist Lk. LLL. 6. Cod. Diplom.

schuldig worden wäre Philipps Ey-
witten / ic.

! Lit. L. l. n. 51; L. l.

Copia Prorogation und will-
führlichen Auftrags Graf Wil-
helms von Wertheim /

Contra Hannsen von Wallbronn auf
Chur-Pfalz und andere Fürsten/
Anno 1471.

Lit. K. k. N. 54. Kk.

Extract Chur-Pfälzischen will-
führlichen Urtheils / Briefs / zwischen
weyland Conrad Eberharden von Gem-
mingen / Philippsen von Massen-
bach / auch Hannsen von
Helmstatt /

Contra Balthasar von Neuhaus /
de Anno 1469.

Wir Friederich von Gottes Gna-
den / Pfalz-Grave bey Rhein /
Herzog in Beyern / des Heil.
Röm. Reichs Erz-Truchßaß und Chur-
Fürst / ic. Bekennen und thun kund
offenbahr mit diesem Briefe / als
Spänne und Zweyung zwischen dem
Edlen unserm lieben Oheim und Ge-
treuen Wilhelm Grafen zu Wertheim/
und Graf Michel seinem Soha eins-
und Hannsen von Wallbron dem äl-
ten / und Hannsen / seinem jüngern
Sohne / andern theils / entstanden /
daraus erwachsen / daß anfangs des
gemeldten Hannsen Sohne / mit an-
dern zu Graf Michels Gefängnuß / und
der bemeldt Graf Wilhelm zu Hansen
Wallbronn / des ältern Gefängnuß
kommen / die uns dann anfangs und
bisher / nach deme Sie uns von
beyden Theilen gewandt / nicht
lieb geweest sind / und darum zu ergan-
gen Tagen / die Partheyen in eigener
Persohn verhöret / da uns dann der
Gütlichkeit nicht hat mögen verfolgt
werden / bis heut haben Wir mit samt
denen Ehrwürdigen / in Gott Bat-
ten

Wir Friederich von Gottes Gna-
den / Pfalz-Grave bey Rhein /
des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchßaß
und Chur-Fürst / ic. Bekennen und
thun kund offenbahr / mit diesem Briefe
als Spänne und Zweyung sind zwi-
schen unsern lieben Getreuen Eberhar-
den von Gemmingen Eberhards seel-
Sohn / Hannsen von Helmstatt zu
Grumbach / und Philipps von Mas-
senbach dem Jungen an einem / und
Balthasar von Neuenhuse am andern
Theil / die sie zu Recht für uns ge-
willkühret / Wir uns des belad-
en / beyde Theile vertagen las-
sen han / da also Eberhard durch sein
Gewalt / und die andere persöhn-
lich heut vor Recht erschienen sind / und
heissen Balthasars Wiedertheil vor-
nann / durch ihren angedingten Für-
sprechen / als recht ist / fürwenden /
wie daß auf eine Zeit Jörg Neuenhuse

tern / und Hochgebohrnen Fürsten / unsern lieben Oheim und besondern Freunden / Herrn Georgen zu Metz / Herrn Reinhard zu Worms / und Herrn Matthesen zu Speyer Bischoffen / Hn Carle und Herrn Christoffeln Marggrafen zu Baden / und etlichen andern unsern Grafen / Herren und Rätthen / die Wir zu uns erfordert haben / zwischen Grafen Micheln / als Eächern eins / und Hannsen Wallbronn dem ältern andern Theils / durch gültliche Suchung mit Wissen erfolgt / daß Sie solche Epänn und Sachen / mit ihren Anhängern an Uns zu bleiben / verwilligt / und verlassen han / wie nachfolgt.

Item / zu Erst / daß die Gefangene zu beyden Theilen / frey ohne Bedinge / und ohne Verbündnuß zu unsern Händen gestellt werden sollen. Item / um die Irrung Hannsen Wallbronn's Theil an Breuberg / und was sich von allen Theilen in- und außershalb Breuberg begeben hat / und auch die Lehenpflicht die Hanns der alte Graf Wilhelm usge sagt hat / berühren / haben Sie auch zu Uns gestellt.

Und als Graf Wilhelm jeso in Gefängnuß ligt / dem soll dieser Irrgang und Vortrag fürgehalten werden / und so er darcin verwilligen wird / so solle er hierin auch begriffen seyn / und nicht desto minder / die Gefangene in unser Hand / als vorstehet / gestellt werden / ohne Gefährde. Und us solchen Auftrag sollen Sie von allen Theilen und ihr Ber-

wandten / gericht / geschlicht / und aller Unwille abe / und kein Theil von dem andern Raach / Args oder Unguts warten seyn / in keiner Weise. Zu Urkund haben Wir unser Insiegel thun hencken an zwene dieser Briefe / gleichlautende jeder Partheyen einen zustehend; Und Ich Wilhelm / und Ich Michel sein Sohne / Grafen zu Wetzheim / und Ich Hanns von Wallbronn der älter / und Hanns der jung sein Sohne / bekennen in diesem Brief / daß solches / so obgemeldt / beredt / betheidigt / und zu Auftrag verfangen / mit unserm guten Wissen und Willen geschehen ist. Gereden / geloben und versprechen auch in Krafft diß Briefs / dem also getreulich / stracks und usrecht nachzugehen / genug zu thun / und dabey zu bleiben / alle arge List und Gefährde ausgeschieden; Und haben zu Urkund Unser jeglicher sein Insiegel / zu unserm gnädigen Herrn Pfalz-Grafens Friederichs Insiegel gehangen an diesem Brief Datum Heydelberg / uff St. Stephans Tag / Prothomartyris in Weyhenacht-Fevertagen / An. Domini Millelmo Quadringentesimo Septuagesimo primo.

(L. S. Com. Pal.)

(L. S.) [L. S.] (L. S.) (L. S.)

N. 56. Mm.

Extract Franzen von Sickingen
Behde / mit Hn. Land-Grav Phi-
lipp'en zu Hessen / und durch Herrn
Munn Marg-

Marggraf Philippsen zu Baden in
Anno 1518 getroffenen Vergleichs.

Wir / des Durchleuchtigen Hoch-
gebohrnen Fürsten und Herrn /
Herrn Philippsen / Marggraf zu
Baden / Land = Hofmeister und Rā-
the mit Nahmen Conrad von Ven-
ningen / Pleickard Landschad
und Jacob Kirffer beyder Rechten
Doctor, ꝛ. Bekennen und thun kund
offenbahr mit diesem Brief / als der
Edel / Best / Franciscus von Sickingen
gegen dem Durchleucht. Hochgebohr-
nen Fürsten und Herrn / Herrn Phi-
lippsen / Land = Grafen zu Hessen /
Grafen zu Casenelenbogen / zu Diez /
zu Ziegenhein / und zu Nida, ꝛ.
unserm gnädigen Herrn / von wegen
etlicher Spruch und Forderung / so sei-
ne Hn Freunde / auch Franciscus vor
sich selbst / an benannten unsern gnäd.
Herrn zu Hessen / zu han vermeynet /
zu offner Behde und Feindschaft kom-
men / und darauf in seiner Fürstl. Gn.
Graffschaft Casenelenbogen / mit ei-
nem Zug zu Ross und Fuß gezogen / und
solches an benannten unsern gnädigen
Herrn Marggraf Philippsen gelan-
get. Hat seine Fürstl. Gn. ausfreund-
lichen und gnädigen Willen / so sein
Gnad zu benannten unsern gnädigen
Fürsten und Herrn Land = Graf Phi-
lippsen / auch Franciscus trägt / als des
Gnaden solch Aufrühren / in Treuen-
leyd gewest / Uns vorgedachten seiner
Gnaden Rāthe abgefertiget / und be-
sohlen / mit altem Fleiß und Ernst / an
statt seiner Fürstl. Gnaden zu Hünle-
gung und Vertrag zu handeln ꝛ.

Zum Dritten / als bey Zeiten Re-
gierung unsers gnädigen Hrn. Land-
Graf / Philippsen Batters / Was-
serbibles / so hochlöbl. Gedächtnuß
Pfalz = Graf Philipps Ebur = Fürsten /
unserm gnäd. Herrn / durch Abster-
ben der Wolfffehlen verledigt / und
für der Philipsea von Cronburg seel.
zu Lehen verliehen.

Derselb unser gnädiger Herr Land-
Graf Wilhelm löbl. Gedächtnuß
Wasserbibles eingenommen / und aber
Caspar und Hartmann von Cronburg /
Sevettern / daß samt aufgehabner
Nutzung in Forderung gestanden / ist
abgeredt / das berührt Dorff Wasser-
bibles / wie das von unserm gnäd.
Hn. Land = Graf Wilhelmen eingenom-
men ist / durch jetzt unsern gnäd. Hrn /
Land = Graf Philippsen / gedachten
Caspar und Hartmann von Cronburg /
sonberzogentlich wieder eingeben wer-
den soll / daß mögen Sie fürter von
der Pfalz entfahen / sonberhin-
dert unsers gnäd. Herrn von Hessen /
und für die aufgehebtte Nutzung / Ko-
sten und Schaden soll unser gnädiger
Herr Land = Graf Philipps ꝛ. ꝛ. Und
das alles zu wahren Urkund / han wir
nachbenannten Herman Nidesel / Erb-
Marschalck / Philipps Meysenbück /
Marschalck / ꝛ.

Num. 57. No.

Attestatom.

Zu wissen seye hiemit jedermännigste
Zehen / wie das anheut zu End ge-
legtem dato, Vormittag zwischen 7.
und

und 8. Uhren der Hoch-Edle Bestrenge Herr Bernhard Loos / hochberühmter / Cus, und der ohnmittelbahren Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken und Schwaben ic. der Orten Odenwalds und Graichgau ic. hochverritter Syndicus, in seiner eigenen Behausung hier zu Heylbronn, oben bey dem Fleiner Thor / in der obern vordern Stuben / mir subsignirten Kayserl. offenen Notario zweyerley Exemplarien vorgelegt, deren das eine und jüngere im Truck de Anno 1682. und also rubriciret oder tituliret waren:

Wohlgegründete Information,
Die Chur-Pfalzl. privilegirte Jurisdiction über dero Lehen-Leuth / in specie Auerbach contra Helmstädt. ic.

Das andere aber auf Papier, dem Ansehen nach schon vor zimlich verflorrenen Jahren geschrieben / welches folgender gestalt rubriciret:

Extract vieler unterschiedlicher Actuum, durch welche klärtlich contentio Possessionis und übliches Herbringen / daß der Chur-Fürst Pfalz Lehen-Leuth, Angehörigen und Verwandten in krafft habenden Churfürstl. Privilegii, nirgends anders, als vor dero selbigen beklagt werden sollen, so wohl in personalibus als realibus und criminalibus actionibus, erwiesen und demonstrirt wird.

Mich solchem nach obhabenden Kayserlichen Notariat-Amtes halben dahin requirirend / daß ich solch beyderley Exemplarien / und zwar sonderheitlich die, in dem getruckten sub N. 5. & 6. specifice Actus gegen denen in dem ge-

schriebenen ans so genaueste examinirend und woichs einander nicht von sonderbahrer Ungleichheit noch Differenz befinden werde / darüber alsdann ein beglaubtes Attestatum ertheilen möchte.

Worzu Ich mich dann so willig als schuldig erachtet / und das Werck so balden vor die Hand genommen / auch im Untersuchen also erfunden habe, daß zwar die in dem getruckten separatim, und nehmlich zum Theil sub N. 5. und theils sub N. 6. gesetzt worden / doch sonst mehrentheils deren in beyderley Exemplarien interirter Actuum gleichlautend und übereinstimmend. / ja noch wohl in dem angezogenen alten geschriebenen noch weiters / als in dem neuen getruckten zu finden, ausgenommen deren so erst seit her Chur-Fürstl. Pfalz Restitution de An. 1654. noch mehrers dem erst-berührten getruckten beygefüget seyn. Welches dann der Wahrheit zu steuer bey meinem Notaria. s. Amtlichen Pflichten ich hiemit krafft dieser meiner eigenen Hand- und Namens- Unterschrift / auch beygetruckten Inseigel attestiren wollen, in Heylbronn auff Montag den Sechszehenden Monats Tag Aprilis, sty. vet. Anno Ein tausend Sechshundert Achtzig und drey.

(L. S.)

Johann Ernst / Not. Czf. Publicus, auch Burger / Raths- und Gerichtsbestellter Procurator allda.

Nam. 58. Or.

Copia = Schreibens an Chur-Pfalz / von allen dreyen Ritter, Frey-Mann 2. sen/

sen / in Schwaben / Francken / und
am Rheinstrom / vom 9. No-
vembr. Anno 1615.
Ist N. 12. ap. Lun. im 4ten Abs. p. 32.

num. 59. Pp.

Ist Lit. RRR. in Cod. Diplom.

Copia Schreibens von Kay-
ser Matthia /

An die Freye Reichs = Ritterschafft in
Schwaben / de dato 23. Septem-
bris, Anno 1616.

num. 60. Qq.

Ist LLL. 2. in Cod. Diplom.

Copia Dehortation = Schreibens
Kaysers Matthia,

An Chur = Pfalz / sub dato Prag
20ten juli, 1617.

Num. 61. Rr.

Ist Num. 15. ap. Lunigium von der
Ritterschafft p. 7.

Extract Kaysers Ferdinandi II. den
17. den Marcii Anno 1623. ergan-
genen Decrets /

Wider die / vvn der Chur = Pfalz
der Freyen Reichs = Ritterschafft ange-
mahte Beschwerden / und desselben /
den letzten Monaths = Tag Augusti 1620.
auf alle andere hohe und niedere Stän-
de des Reichs beschehenen Ex-
tension.

Num. 62. Ss. 5.

Extract unterthänigsten Schrei-
bens / an Chur = Pfalz / von Hannß
Conraden von Helmstatt / de dato
24. Septembris, 1664.

Durchlechtigster Chur - Fürst
Gnädigster Herr / 2c.

Dennach bey Ihero Chur = Fürstl.
Durchleucht. ad instantiam N.
von Bettendorff / unter dem 15.
Augusti lest passirt / ein Mandatum de
non turbando cum Clausula, die Mühl
an Alten Blesloch betreffend / wider
mich gnädigst erkannt / und den 24.
ejusdem insinuiren lassen; habe Ich
nicht umhin gehen wollen / Ew. Chur-
Fürstl. Durchleucht. mit wenigem un-
terthänigst zu berichten / wie es nicht al-
lein mit dem fundamento Jurisdictionis
in diesem Fall gegen Mir / sondern auch
der Haupt = Sachen selbst (jedoch mit
grosser Bescheidenheit und in alle weg
pravia protectione de non contentien-
do nisi quatenus & in quantum) be-
schaffen seye / damit Ew. Churfürstl.
Durchleucht selbst prüfe / wie weit Sie
in denen gegenseitigen Narrativub - &
obrepando seyen hintergangen worden;
Die Jurisdiction belangend / so wiss-
sen forderist Ew. Chur = Fürstl. Durch-
leucht. wohl / daß Ich ein Freyer un-
mittelbahrer von Adel des Reichs
seye / und von niemand andersten / als
von der Röm. Kayserl. Majest selbst
sten / oder dero im Heiligen Reich
bestellten Höchsten Gerichten / möge
judicirt werden / dahero auch dem von
Bettendorff über anstehet / wider die
Kayserl. Privilegia mich an ein stemb
des

des ungehöriges Gericht zu spannen / dergestalten / so viel an Ihme der Ebl. Ritterschafft und seinen eigenen Erben und Nachkommen ein schwebres Prajudicium über den Hals zu ziehen. So unverantwortlich will es aber Ihme nicht fallen solches zu unterstehen / als ungebührlich mir könnte gedeutet werden / wann der Röm. Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs ungemittelt gegen mir habenden jurisdiction Ich durch unbedingtes Erscheinen und Handeln intervertiren oder schwächen würde. Wie ich dann solches auf mich gar nicht begehre kommen zu lassen. Ew. Chur = Fürstl. Durchleucht unterthänigst bittende / in Ungnaden nicht aufzunehmen / daß ich aus Pflicht = Schuldigkeit gegen Ihre Kayserl. Majest. solches zu allegiren gedrungen bin.

Dann obwohlen der von Betten-dorff zwey vermeinte Ursachen vorgebracht / warum Ich zu erscheinen schuldig wäre / nehmlich dieweilen Ew. Chur = Fürstl. Durchleucht. Vasall bin / und dann / weilen die Mühl quæstionis auf dero Grund und Boden gelegen / so seynd sie doch beede zum Theil auch in der Geschicht / nicht begründet.

Zum Ersten / was das Vasallagium betrifft / bekenne ich mich gern darzu / werde auch in Fällen / da mich die Lehen = Rechten stringiren / sonderlichen wann ich mit einem Convallo über einem Lehenbahren Guth was zu thun hätte / vor Ew. Chur Fürstl. Durchl. auch unterthänigst zur judicatur stellen / dißfalls aber / da die strittige Mühl

notorie nicht Lehenbah / kan die Jurisdiction, quæ Domino competit directo, ad bona non feudalia nullo colore ausgedehnet werden / wie einem jeden dem die Lehen = Rechten bekannt seyn / ohnschwyr einleuchten kan.

Demnach und für das andere / die Situation betreffend / ist ein Urtheil nicht / daß die Mühl auf Ew. Chur = Fürstl. Durchleucht Grund und Boden gelegen / sondern sie ist ein frey Adelic Guth / weit über Menschen Gedemcken gewesen / wie Ich sie dann auch davor gekauft / wie hierunter folle remonstrirt werden / daher auch Ihre Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich die Jurisdiction eignet.

Wann sichs dann also in puncto fundandæ Jurisdictione verhält / so kan circa notoriam nullitatem nicht weiter judicialiter hierum vorgeschritten werden. Damit aber Ew. Chur = Fürstl. Durchleucht. verspühren / wie ungerrecht von Impetrantischer Seiten gegen mir verfahren werde ; Als thue Dero selben zu unterthänigster Information / jedoch nicht in figura Judicii, oder mich mit einigem Gerichts = Process zu verfangen / desuper iterum atque iterum protestando, hiermit anzeigen / daß diese Mühl vor unabdencklichen Zeiten denen von Neupperg zuständig gewesen etc.

nam. 63. Tr.

Copia Kayfers Ludovici. deren Pfalz Grafen am Rhein in An. 1330. Ertheilten ersten Privilegii.

Nnnnn 3

Wir

Wir Ludwig von Gottes Gnaden/
Römischer Kayser zu allen Zeiten/
Mehrere des Reichs, ic. Berjehen
offenbahr mit diesem Brieff, und thun
kündt allen den, die Ihne sehen/ lesen/
oder hören lesen/ daß Wir unserm
lieben Vetter und Fürsten/ Rudolf-
sen und Ruprechten Gebrüdere, Pfalz-
grafen bey Rhein und Herzogen zu
Beyern, und Ihren Erben, von unser
Kayserlichen Güthe und durch beson-
dere Lieb und Gnad, die Freyung von
unserm vollen Gewalt gethan haben/
und thun mit diesem Brieff, wer der ist/
oder wird der ichtes icht zu sprechen oder
zu klagen hat, oder haben wird Ewi-
glic umb allerley Sach gegen allen
Leuthen, Edlen oder Unedlen/ die
nun seynd oder hernach werdend, die an
die Pfalz bey dem Rhine gehörendt, der
soll Sie beklagen und ansprechen vor
Niemand anders, dann vor dem vorge-
nannten Pfalzgrafen, oder vor Ihren
Ammtleuthen, als von alter Ge-
wonheit herkommen ist, es wäre
dann lob die vorgeschriebene Pfalz-
Grafen/ oder Ihre Ammtleuthen den
Klägern nicht Recht wolte thun, oder
die hinten den Mann zu klagen gewinne/
darüber zu urkundt geben wir diesen
Brieff, versiegelt mit unserm Kayserli-
chen Insiegel der geben ist zu Epeyer/
des Freytags nach St. Vitus-Tag/ da
man zehlt von Christus Geburth Drey-
zehn hundert Jahr, darnach in dem
Dreissigsten Jahre, in dem Achze-
henden Jahre unsers Reichs/ und
in dem Dritten Jahre unsers Kayser-
thumbs.

Num. 64. Uu.

Extract Kayfers Rudolphi II.
Schreibens, de dato 18. Octobris,
1591. an die gesamte Reichs-
Ritterschafft.

Iebe Getreue. Als uns un-
längst gemeiner Befreyten Reichs-
Ritterschafft des Schwäbisch- n/ Frän-
ckischen und Rheinländischen Creysß zu
uns anhero geordnete Gesandten und
Gewalt-Trägere, bemeldts gemeinen
Reichs Adel obliegende Beschwernüs-
sen/ gehorsamlich überreicht, und umb
unser Kayserlich Einschen, Hülf und
Rettung demüthiglich angeruffen, und
wir dann in gnädiger Ersehung der-
selben, daraus nicht ohne beson-
dere Bestrembung und Bewunder-
ung vernommen, wie das in nicht so
gar vielen Jahren hero/ in bemeldten
dreyen Creysen und derselben eingehöri-
gen Orthten/ nicht allein eine gute merck-
liche Anahl ansehnlicher Adentlicher
Geschlechter, theils durch Todts-Fall
und Aussterben/ theils durch gewalt-
same Bedruckung der nechst-ge-
fessenen mächtigeren Stand und
angemaaste Superiortät und
Landsaffereyen/ theils auch durch
Ihr deren vom Adel selbst unbe-
dachtsame Untergebung/ und
muthwillige Absonderung von
gemeinem Corpore des Löblich-
chen gefreyten Teutschen Adels/
vnd unser als desselben einigen
Oberhauptß unmittelbahren
Subjection abgerissen/ und wider
Ihre

Ihre langhergebrachte Adentliche Im-
munitäten und Freyheiten / und andere
Dienstbarkeit gezogen werden. ic.

Verschiedene verainen Francken
cum Laudo Heilbrunnensi p̄cto
Wüdfangiatius Palatini de
1667.

1. Verain der Reichs Ritterschafft
in Francken de 1685.
2. Eine andere de 1608.
3. Item eine andere de 1608.
4. Fränckische Reichs Ritterschafft an
Pfalz p̄cto admiaistracionis & cura-
telz Palatinz de 1612.
5. Crayß-Francken an die Ritterschafft
das Policcy-Wesen betreffend de
1644.
6. Item wegen der Mackereyen de 1644.
7. Bamberg, Würzburg an die Reichs-
Ritterschafft Francken p̄cto periculi
hostilis de 1645.
8. Crayß-Francken an die Ritterschafft
p̄cto Ausfür des Betrâyds de
1689.
9. Francken an Ritterschafft das
Streyffen betreffend de 1707.
10. Würzburgischer Vergleich mit
der Ritterschafft p̄cto diverlorum,
p̄p̄rimis in feudalibus de 1461.
11. Laudum Hailbronnense in causa
Wüdfangiatius Palatini de 1667.

N. 1. Verain der Ritterschafft
in Francken de 1608.

Im Nahmen der heil. Dreyfal-
tigkeit Amen.

Zu wissen, nachdem sich nunmehr ei-
ne lange Zeit hero im Heiligen Rö-
mischen Reich die Läuften dermassen
sorglich und gefährlicher ansehen lassen/
auch solche Gefahr je mehr und mehr
um sich reisset, darzu von Friedhässigen
Leuthen allerhand gefährliche Practi-
quen an Tag kommen, dadurch nicht
allein die Liebe Justicia (welcher ein
wohlbestelltes Regiment nicht entbeh-
ren kan) auch andere gute Satzung
und Ordnung geschwählet, und wohl
gänglich in Angang kommen möchten;
sondern auch das ganze Reich könte in
sehr grosse Aufruhr und Gefahr ja zum
äussersten Verderben und Untergang
derhalben gerathen. Worzu dann die
jetzige geschwinde Kriegs-Empörung
und daraus entstehendes Unheil nicht
weniges Nachdencken, und wir so chen
in der Zeit zu Verhütung und Vorkom-
mung fernerer Gefahr zu begegnen
und zu remediren verurthsacht; Zu
deme unsere hochgeehrte Freyheit die
unsere Vor-Eltern löblich mit Darset-
zung Leibs und Lebens zu wegen ge-
bracht, von vielen zu schwächen ja
gänglich unterzutrucken unterstanden
werden will, die zwar an ihn selbst
bisher nicht so viel als wohl die Noth-
durfft erfordert/ in acht genommen oder
fortgetrieben werden; Als haben wir
Anwesende der löbl. Geyfreyten Ritter-
schafft, Hauptleuth, Räth und Depu-
tirte der Sechs Orth Fränckischen
Crayßes für uns, und abwesend unserer
Adelichen Mitglieder im Nahmen des
Allmächtigen/ einer vertreulichen Zu-
sammensetzung unserer Vor-Elter
Exempel nach, uns mit einander nach-
fol-

folgender Gestalt verglichen; Sollen und wollen anfänglich uns sammt und sanderlich unter einander freulich und aufrichtig meinen, als Mitgliedern gebühret bey einander darsetzen, Ehr, Leib, Gut und B'ut, darmit solcher Nahme, unser Löbl. Vor-Eltern auf uns transportirte geliebte Freyheit erhalten und fortgeplant werde / was auch allbereit derselben entzogen, oder noch zu entziehen unterfangen werden wolt/ gleichen unsere Vor-Eltern von einander nicht setzen/ und das äußerste darstrecken/ bis wieder zu recht und in seinen vorigen Stand gebracht worden. In alle wege wollen wir unter uns nicht ansehen einige Religion sondern jeder seinem Gewissen dißfalls frey lassen/ und uns betragen als Mitgliedern gebühret/ und dero Nothdurfft erfordert/ auch so viel möglich zu Verhütung Gottes Zorn alle Uebermaß im Essen, Trincken, Kleidungen/ Pracht und Gottslästerung vermieden/ hingegen aller Gottes-Furcht, Zucht, Ehrbarkeit und Adlicher Tugenden befeissen; Da auch unsere Freyheit jedesmahl angegriffen/ oder derselbigen zu Verkleinerung i. etwas vorgenommen wurde, so sollen und wollen wir, vermög dieser Vereinigung beyammen umtreten/ und nichts, was zu recuperirung derselben nöthig, erwinden lassen, doch sollen hierinnen, jedes privat. Sachen gänzlich ausgenommen, und allein auf das gemeine Wesen und unserer Freyheiten angesehen seyn) wir nehmen zuvörderst aus Römis. Kayserl. Majestät dann auch alle unsere Lehens-Herren und Friedliebende Stände, so lang Sie uns

bey unserer Freyheit beschützen und dieselbigen nicht zu schwächen begehren; Und mag dann zum andern keine solche Vergleichung ohn einen Nervum beschehen, so haben wir uns eines Rathes auf eine gewisse Zeit und Orth zusammen zu legen mit einander verglichen/ wie es ferner im Neben-Abschied begriffen; Sollen die darzu Deputirte Einnehmer unterhanden haben, und ohne des Directoris, Hauptleuthe und benahmte Räte nicht verwenden oder ausgeben; Ob es sich auch zum dritten begeben, daß einer oder mehr/ aus unsern Adlichen Mitgliedern solche ihre Quoram anzuerlegen saumseelig würden/ sollen und wollen wir sie vermög der nebegemachten Executions-Ordnung darzu bringen, wie zu Erhaltung der Freyheiten unserer Nothdurfft es erfordert in alle weg soll es sich auch dahin erstrecken, daß gegen denen/ so solche heilsame Union nicht billigen oder muthwillig daraus sich begeben wollen, ebenmäßig vermög obgedachter unserer Verfassung verfahren werden.

Nachdeme wir gleichwohl für unsern selbst/ dieser weit äußersten Gefahr und unser selbst Rettung, zu schwach und wenig sind/ so wollen wir unser hiemit ausdrücklich vorbehalten haben/ daß wir (doch insgesamt, und nicht abgefondert/ es wäre dann, daß ein- oder der ander Orth unbillen Weise von uns sich trennen wolte) zu hoher Potentaten, Chur-Fürsten und andern des Heiligen Reichs Ständen, Geistlich- oder Weltlichen, uns verbinden, und in eine Vereinigung mit ihnen treten mögen; Sollen auch hierinnen niemandes ansehen/

sehen, oder derselbigen zu Gefallen leben, auch jedes privat Nutzen hierinnen hindan gestellet haben wollen, sondern zu demjenigen, so des Vaterlands und unserer Wohlfarth suchen, die Libertät teutscher Nation fortzupflanzen und wieder zu stabiliren begehren, verbinden, und mit Ihnen als Bunds. Verwandten heben und legen, wie wir dann in einiger Verbündnuß mit Niemanden / Er sey weß Standes oder Würden / uns nicht einlassen wollen, wir seyn dann zuvor, daß Sie uns bey unseren Freyheiten beschützen helfen wollen, gnugsam versichert.

Diweil aber diese Zeiten, soviel gefährlich, daß man vieler Intent noch nicht entdeckt, als haben wir / zu wem / uns zu verbinden am vorträglichsten seyn wird / noch nicht bedencken können, wollen aber der Zeit und Läuften etwas nachgeben / dem Berck nachsinnen, und unter Nothdurfft hierinnen ferner betrachten, zu dem Ende dann ein jedweder Hauptman, oder seine Adelige Mitglieder, da Er, oder Sie, etwas in Erfahrung bringt / so der Löbl. Ritterschafft oder dieser Union zuwider / dem Directori solches wissend zu machen, schuldig seyn soll, welcher eine Zusammenkunft der Hauptleuth und Ausschuß, der Rätthe beschwergen an gelegene Orth beschreiben mag, da aber solche Zusammenbeschreibung den Berzug nicht leiden wolte, sollen die nächstgehoffene, oder derjenige, so etwas an der Ritterschafft zu Schaden und Nachtheil gereichen möchte, in Erfahrung bringt, zusammen beschreiben, sich mit einander bereden,

und dann die Nothdurfft einander zu wissen thun.

So wollen wir die Anwesende / Director, Hauptleuth und die Rätth, uns guter Correspondenz befeissen / alles einander getreulich communiciren, und was uns sämtlichen, zu Nachtheil entstehen könnte, ehrbarlich wahrschauend / daneben Gott den Allmächtigen anrufen und bitten, daß wir solcher Thätlichkeit nicht bedürffen mögen, da auch durch seine Väterliche Allmacht wir im Frieden verbleiben, soll nichts destoweniger dieser Vorrath zu einer künftigen Defension beyfammen verwahrt / behalten / und jährlichen dem Abschied nach der Zusatz beygefüget werden. Solches alles ins Berck zu setzen / stet und vest darüber zu halten, und uns keineswegs davon abwendig machen zu lassen, haben wir die anwesende Hauptleuth, Rätth und deputirte mit Hand gebenden Treuen an Eydes statt einander zugesagt und versprochen, solche Vereinigung soll von dato Sechs Jahr lang also kräftig seyn und verbleiben, doch da man vor Ausgang der Sechs Jahr, in würcklicher Action wäre, daß solch vereinigen noch Drey Jahr währen soll, im Fall man aber dieser Jahr über zu keiner Thätlichkeit gerathen Thäte, so soll vor Ausgang der Sechs Jahr, nehmlich zu Sechshalb Jahr der Director eine Versammlung beschreiben / und sich einhellighen, was der Ritterschafft Nutz und Frommen ferner seyn mögt, berathen und dasselbige vollziehen; Zu wahrer Urkund ist nicht allein gemeiner Ritterschafft von Kayserlicher Majestät ertheiltes Insiegel zu

End aufgedruckt/sondern es haben auch die Anwesende Director, Hauptleuth/Náth und andere Adelige Mitglieder/sich eigenhändig unterschrieben, die Adelige Ring = Pattschafft darneben aufgedruckt, und soll solche Union aufs Pergament gebracht, mit den Insigel bekräftiget, und nach Rothenburg zu andern Ritterschafftlichen Documenten verwahrlich geleyet werden. Geschehen zu Rothenburg an der Tauber/den 13. Julii und nach Christi Geburth im Sechzehen Hundert und Achten Jahr.

(L. S.)

Hans Georg von Rothenhan.
 Albert Christoph von Rosenberg.
 Pancraz Stieber.
 Bernhard von Bibra.
 Veit Ulrich Marschall von Eb-
 neth.
 Georg Friderich von Egloff.
 Achaz von Sutttenberg.
 Hans Georg von Redtwis.
 Hans von Egloffstein.
 Christoph von Wiesenstau, der
 jüngere.
 (L. S.) Reinhard von Städten.
 Georg von Künspurg.
 Hans Ott von Schaumberg.
 Lorenz von Münster.
 Johann Philipp Fuchs.
 Lorenz von Sutttenberg.
 Georg Dieterich Groß Pferffsel-
 der genannt.
 Hans Veit von Würzburg.
 Hans Eitel Truchseß.
 Hans Cunrad von Wolmers-
 hausen.
 Georg Sebastian Stieber.

(L. S.) Georg Friderich von Eckendorff.
 Wolff Christoph von Lenders-
 heim.
 Friderich Hilderich von Dorell.

N. 2. Verain der Ritterschafft
 in Francken de 1608.

Zu wissen/ das, nachdem der löbl. Freyen Ritterschafft in Francken Director, Hauptleuth und Náth, nach reiffer Betrachtung dieser jetzigen gefährlichen und weit aussehenden Zeiten/sich einer vertreulichen Zusammen-
 zung und Unions Notul zu Rotenburg auf der Tauber sub dato verglichen; zu welcher begriffen und versehen, das man wegen Da: schließung des Borraths einen besondern Abschied, wie es damit gehalten werden soll/ sowohl was die M. ss. und Anzahl seyn soll, zu Papier bringen und aufsetzen soll, welches dann nachfolgender Gestalt ins Werck gericht/ und forthin also gehalten werden soll, nemlichen: Die Sechs Orth der löbl. Ritterschafft in Francken/ jedes Orth dem Herkommen und seiner Proportion nach, Fünffzig Tausend Gulden sollen vermög der Union zusammen sammeln/ und solch Geld, Montag nach dem Ersten Sonntag des Advents/ welcher seyn wird der 28. Novembis alten Calenders instehenden Jahrs, auf das Adelige Ganerben Haus Rothenburg in ein besonder Gewölb/ so darzu bereitet werden soll, verwahret legen; Ingleichen soll forthin/ so lang diese Union dauret/ Jährlichen und jedes Jahr besonders, von den
 Sechs

Sechs Orthen Fünff und Zwanzig tausend Gulden / prorato jeden Orths / Acht Tag nach Trium Regum, in solch Gewölb geleyet und verschlossen werden / gestalt der Director jedes Jahr einen Monath zuvor jedwedern Orth darum zuschreiben, und den Tag der Einlieferung notificiren soll.

Wie dann jeder Orth eine verwahrliche Truhe, zu denen Er den Schlüssel zu behalten, dahin verordnen / und sein Ratum in Beyseyn Herrn Burggrafen daselbsten, zuvor hingehelet, einverwahren / darüber Herr Burggraf ein Zeugnuß der Einlag geben, aber den Schlüssel zum Gewölb bey sich behalten soll.

Sonsten soll es mit Anwendung solchem zusammen getragenen Borraths / allerdings / wie in der rechten Unions-Vocal begriffen, verfahren, und verglichen massen gehalten werden.

So sollen auch diejenigen / so solchen Borrath unter Handen, und dessen Wissenschaft tragen, bey Ihren Adlichen Ehren / Trauen und Glauben verpflichtet seyn, niemand (außer dem es zu wissen gehöret, oder von den anderen Adel. Mit. Gliedern erlaubet u. befohlen) darvon Abndung oder Deynung thun.

Da es sich aber begeben, (welches der Allmächtige gnädig verhüten wolle) daß wir solchen Borraths, ehe er ganz zusammen getragen und erleyet wäre, bedürfftig, und also unseren Widersacheren Abbruch damit zu thun vermeinten. So sollen und wollen wir solche Gelder, außs ehiste als möglichen, sammeln und einbringen / ehe der ernannte Termin herbeygeheth, womit wir unser Libertät, dahin es einig und allein ange-

feheth, einen als den andern Weg erhalten und schützen möchten, im Fall auch zur Kriegs-Præparation oder Reichs-Contributionen etwas von Nöthen, oder bewilligt würde, solle solches jedesmahls von diesem Borrath genommen, und ehister Gelegenheit zu trachten / wie da inner zweyer Monath hernach zu Friedens- aber zu Kriegs-Zeiten alsbalden und unverfaunlichen eine Zusammenkunft ausgeschieden, wie solcher Nervus wider zu ergänzen, oder da es von Nöthen, zu stärken seyn mag, berathschlaget werden.

Solches alles fest, unverbrüchlich laut der aufgesetzten Union zu halten, haben wir bey unseren Adel. Ehren / Trauen und Glauben, versprochen zu halten / und wir die Anwesende unsere Ring-Vettschafft vorgetruckt und mit eignen Händen signiret. Geben zu Rotenburg auf der Tauber, den Dreyzehenden Julii nach Christi Geburth, im Sechzehnen hundert und Achten Jahre.

(L. S.)

Hans Georg von Rotenhan.
Albert Christoph von Rosenberg.
Pancraz Stieber.
Bernhard von Bibra.
Veit Ulrich Marschalck von Ebneth.
(L. S.) Georg Friederich von Egloff.
Abaz von Suttberg.
Hans Georg von Redtwig.
Hans von Egloffstein.
Christoph von Wiesenthau der jüngere.
Reinhard von Steden.

Georg von Künspurg.
 Lorenz von Sutttenberg.
 Hans Philipp Fuchs von Nim-
 bach.
 Hans Eitel Truchsess.
 Hans Conrad von Wolmershaus-
 sen.
 (L) S. org Sebastian Stieber.
 Haus Vit von Schaumberg.
 or enz von Sutttenberg.
 F. Hilderich von Borell.
 Christoph Wilhelm Marschalck
 von Ebneith.
 Georg Dieterich Groß Pfersfel-
 der genannt.
 Wolff Christoph von Lenders-
 heim.
 Hans Zeit von Würzburg.

heiten / Privilegien / Rechten und Ge-
 rechtigkeiten / unterschiedliche Anlagen
 von Jahren zu Jahren bewilligt / dero
 noch ins künfftig mehr bewilligen wer-
 den / in Betracht / das gemeine Nüt-
 terliche Wesen / ohne einigen wohlver-
 flecklichen Vorrath nicht bestehen /
 oder erhalten werden mag / und aber
 die Erfahrung mit bringt / daß in vor-
 gehenden bewilligten und ufgelegten
 Contributionen / etlich der Adeliichen
 Mitgliedern an der Bezahlung sich
 säumig / auch theils ganz hinterstellig
 erzeigt / welche langsame und ungleiche
 Bezahlung / zuvorab / wo sich Noth-
 fall ereignen hochschädlich / als ha-
 ben Dieselbe zu Erhaltung durchgehen-
 der Gleichheit / und damit aus der un-
 gehorsamen Saumsahl und Hinter-
 stelligkeit kein beschwehlicher Nach-
 theil oder Zerschlagung dieses gemein-
 nuzigen Wesens entstehe / sich per mo-
 dum Contractus nach geschriebener Exe-
 cutions Ordnung freundl. verglichen /
 welcher auch unweigerlich solle nachge-
 fest werden / Sezen / ordnen und wol-
 len demnach / uf den Fall einer oder
 der andere darvon / zu den Sechs Or-
 then gehörig Adeliiche Mitglieder sich
 den allbereit verfaßten Abschieden / oder
 die ins künfftig noch aufgericht werden
 mögen / oder deren darinnen bestimm-
 ten gemeinen durchgehenden Anlagen
 zu widersetzen / und sich Ungehorsam /
 säumig und hinterstellig erzeigen / und
 seine quotam zu angestellten Terminen
 und Ziehlen nicht lieffern würden / daß
 sie alsdann dadurch in unnam dupli-
 mit der That unvidersprechlich gefal-
 len / und also ihre Anlagen gedoppelt
 zu bezahlen schuldig seyn sollen: Und

N. 3. Verain der Ritterschafft
 in Francken de 1608.

Zu wissen / nachdem der gefreyten
 Ritterschafft der Sechs Orth in
 Francken verordnete Director, Haupt-
 Leuth / Rätz und Adeliiche Mitglie-
 der / der Röm Kayserl. Mejest. / als
 ihrem einigen zeitlichen höchst-geehrten
 Oberhaupt / zu aller unterthänigstem
 Gehorsam und Ehren / nun etliche
 Jahr hero / an statt würcklicher und
 persöhnlicher Ritter-Dienst / unterschied-
 liche Geld-Posten allerunterthänigst
 versprochen / wie nicht weniger zu Er-
 haltung des gemeinen Nitterlichen Wes-
 sens und Wohlstands / auch Hand-
 hab ihrer wohlhergebrachten / von Röm.
 Kaysern und Königen confirmirten
 und bestättigten Exemptionen / Frey-

Und sollen wegen solcher Widersehung/
Verweigerung und säumiger Hinter-
stelligkeit gegen solchen Ungehorsam u.
säumige Mitglieder / an dem hochlöbl.
Kays. Camer-Bericht / als der gefreyten
Ritterschafft ungemittelten Richtern/
(deme sie sich per modum Contractus,
m't Renunciation des Beneficii erster
Instanz und ordinari processus hiemit
submitiren / zu Einbringung dero ge-
bührlichen Anlagen und verwürckter
Pœna dupli, mandata pœnalia ad solven-
dam sine clausula : mit angehängter La-
dung / wie Recht / darzuthun / daß sie ih-
re Schuldigkeit / wie i. h't gemeldt / an
gehörige Orth erlegt / oder zu stehen
und zu hören / sich auch in diese com-
minirte Pön zu erklären / den Suppli-
cierenden Directorn / Haupt-Leuthen
und Rätthen unweigerlich erkannt / auch
den Beklagten zu Ufzug der Sachen
und schuldiger Bezahlung keine Excep-
tiones oder Aufzug / wie die gleich im-
mer Nahmen haben / oder Menschen
Sinn und Vernunft erdencken möch-
ten / wie hoch auch die gleich befreyet
seyn / und ob sie gleich specialem expres-
sionem & renunciationem erforderten /
und regulariter sub generali renuncia-
tione nicht begriffen werden / nicht ver-
stattet sondern wann in ersten Terminen
die Bezahlung nicht docirt wird /
dem nächsten ohne einigen Respect /
der weitern Aufzug mit der Declaration
pœna und arctioribus processibus bey
Pön der Acht verfahren werden Daß
nun gemeine gefreyte Reichs-Ritter-
schafft der Sechs Orth in Francken/
obbestimmter Exe. ut. ns. Ordnung / sich
mit einand. r. verglichen / und derselben

sich per modum Contractus untergeben
und submitirt.

Dessen zu Urkund ist nicht allein ge-
meiner Ritterschafft / von der Kayserl.
Majest. ertheiltes gemeines Innsigel /
zu Ende ufgedruckt / sondern es haben
auch die anwesende Directorn / Haupt-
Leuth / Rätth und andere Adelige
Mitglieder für sich und als Bevollmäch-
te der abwesenden sich eigenhändig un-
terschrieben / und ihre Adelige Ring-
Peitschastten darneben aufgedruckt ;
Geschehen Rotenburg uf der Tauber/
den dreyzehenden Julii Anno nach Chri-
sti Geburt Sechzehen hundert und
Acht.

Hans Georg von Rothenhahn.
Albert Christoph von Rosenberg.
Pancraz Stieber.
Bernhard von Bibra.
Zeit Ulrich Marschalck von Eb-
neth.
Georg Friederich von Eckens-
dorff.
Hans Philipp Fuchs.
Lorenz von Suttberg.
Christoph Wilhelm Marschalck
von Ebneht.
(L5) Christoph von Wiefenthau der
jüngere.
Bernhard van Stetten.
Georg Bafel von Künspurg.
Hans Otto von Schaumberg.
Wolff Christoph von Lendersheim.
Friderich von Borell.
Hans von Egloffstein.
Hans Eitel Truchseß.
Hans Conrad v. Wolmershau-
sen.
Georg Sebastian Stieber.
Sooooz

Lorenz von Münster.
 Georg Friederich von Egloff.
 (Ls) Achaz von Guttenberg.
 Hans Georg von Redwitz.
 Georg Dietrich Gersfelder.
 Hans Zeit von Würzburg.

Antwort

N: 4. Der Fränckischen Ritterschafften
An

Herrn Pfaltz - Graf Philipps
Ludwig / wegen verlangten Ritter-
schafft. Bedenckens / über die Chur-
Pfaltz Administration und Cura-
tel, de 1612.

Durchleuchtigster / Hoch = ge-
bohrner Fürst / Ew. Fürstl.
Gnaden seyn unsere unter-
thänigste bereitwilligste Dienst
zuvor / Gnädigster Herr.

Ewer Fürstl. Gnaden Schreiben /
 samt begefügeten gedruckten Be-
 gen Bericht / in Sachen der Chur-
 Fürstl. Pfaltz strittige Administration
 und Curatel betreffend / haben wir mit
 unterthänigster Reuerenz empfangen /
 und thun uns zu förderst der gnädigsten
 Communication hiemit ganz unterthä-
 nigst bedancken. Und wiewohl wir
 die berührter Administration und Cura-
 tel halber / entstandene Differenz, son-
 derlich bey diesem ohne das ganz zer-
 rüttertem und gefährlichen Zustand des
 Reichs / sehr bekümmertlich vermercken
 und verstehen; So geleben wir doch
 darneben der gänzlichen zuversichtli-

chen Hoffnung / es sollen / und wer-
 den / des Heil Röm. Reichs hochlöb-
 lichste Chur / Fürsten sich dißfalls Ih-
 res tragenden Chur = Fürstl. hohen
 Amtes reifflich erinnern / und zu Bey-
 legung angeregter Diff:renz, uff solche
 dienliche Mittel zeitlich bedacht seyn /
 damit dahero keine hochschädliche in-
 nerliche Unruhen und Trennungen ent-
 stehen / sondern des Chur = und Fürstl.
 Hauses der Pfaltz lobwürdiger gu-
 ter Wohlstand beständig erhalten / und
 fortgeplanzet werde / welches dann
 wir von Grund unsers Herzens wän-
 schen.

Was aber dem übrigen Inhalt
 Ew. Fürstl. Gnaden Schreiben und
 demselben angehengtes gnädigstes Be-
 gehren anbelangt / Euer Hochfürstl.
 Gnaden in dieser hochwichtigen Sa-
 chen / unser unterthänigst Bedencken
 zu eröffnen / daraus verführe wir gleich-
 wohl Ew. Fürstl. Gnaden zu uns tra-
 gende gnädigste gute Zunaigigkeit / und
 zu uns habendes gutes Vertrauen / des-
 sen wir uns dann billich unterthänigst
 zu erfreuen und zu bedancken haben.

Nachdem aber Ew. Fürstl. Gna-
 den / als der ältist Fürst im Reich / hoch-
 begabten Verstands halber / in dem
 ganzen Reich hochberühmt seyn / und
 männiglich wissend / daß bißhero viel
 Chur = Fürsten / Fürsten und andere
 vornehme Stand / in ders Anliegen
 und Beschwehden / bey derselben
 sich ersprießlichen Raths erhohlet / so
 erkennen wir uns dahero viel zu wenig
 und gering verständig / Ew. Fürstl.
 Gnaden hierinn gerathen zu seyn / wie
 uns dann ohne das nicht gebühren
 will

will / der nechst verstorbenen Röm. Kayserl. Majest. / unsers höchst = geehrten ungemittelten Ober = Haupts, aller hochloblichster Gedächtnuß / nechst verschiedenes Monaths julii, dieser Exsacel halber, ertheiltes Kayserl. Decret, in Zweifel / oder Disputat zu ziehen. Sonsten aber Ew. Fürstl. Gnaden alle angenehme unterthänigste wohlgefällige Dienst zu erzeigen / seyn wir förderist ganz begierig und willig, dero wir uns darbey zu beharrlichen Gnaden empfehlen thun. Geben Bamberg den Anno 1612.

Ew. Fürstl. Gnaden.

Unterthänigste
Director, Haupt, Leuth
und Räte / der 6. Orth
in Francken.

N. 9. Francken = Crayß an die
Huterschaft de 1644.

Der beeden Crayß = Aufschreibender Fürsten, an die löbl. Franckis. 6. Ritter = Orthe betr. der Eehalten und Tag = Löhner Tax / item die Plackerey de dato 21. Januarii 1644.

Melchior Otto Bischoff zu Bamberg und Christian Marggraf zu Brandenburg, in Preussen / zu Stettin / Pommeren, de. Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Crossen und Jägerdorff Hertzog, Burggraf

zu Nürnberg und Fürst zu Rügen.

Wisern gn. Gruß / Streng, Best / Liebe Getreue / und besondere. Wie hoch nun eine geraume Zeit her die Eehalten / Tag = Löhner / und theils Handwercker in ihren Lohn = Tax und Verkaufung allerhand Feilschafften gestiegen / ungeachtet die liebe Getrayd = Früchten und andere Leib = Nothwendigkeiten in einem gleich = und wohlfeulen Werth und Preis erkauft werden, daß ist nicht allein euch / sonder auch männiglich insgemein mehr, dann guth bekandt. Wie nun bey verschiedenen ohnlängst gehaltenen Crayß = Tagen, dieses allzusehr überhand genommenen Unwesens halber, Abnthung beschehen / und wie etwan demselben zu steuern, und alles auf ein billiches zu bringen seyn möchte / in reiffe Deliberation gezogen worden.

Also haben gesamte Fürsten und Stände des Franckischen Crayßes bey legt zu Nürnberg uffm 13. Septembris ohnlängst zuruck gelegten Monaths und Jahrs gehaltenen Versammlung sich nunmehr zu Abschneidung all solcher / bis dato eingerisener Unordnung, wegen oben gemeldter Eehalten / Taglohn = und Handwercker / deren sich der gemeine Acker = und Bauersmann unentböhrllich bedienen muß / übermachten grossen / ja übermäßigen Lohn und Tax, wie es ins künfftig mit einem und andern gehalten werden soll, eines gewissen einhellig verglichen, und vereinbahret, allermassen dasselbe o. deutlich in Druck verfertigt / und bereit

von Fürsten und Ständen des Crayßes publicirte und verkündet worden. Sint mahlen dann nun die Ritterschafft aller Sechs Orthten unter mehr gedachtes Crayßes Ständen hin und wieder vermengt/wir uns auch aus abgestatteter Relationen guter massen erinnern/welcher gestalt ihr euch bey auch eben daselbst zu Nürnberg gehaltenen Rittersconvent erbotten/ daß nehmlichen/worfern von Fürsten und Ständen des wegen ein gewisses gemacht, und geschlossen werden sollte/ ihr Euch sothanen falls/respectu euer Angehörigen/nach demselben reguliren und conformiren wollet. Als thun wir solchem nach etliche Exemplaria von solcher vergleichener Tax=Ordnung hiermit nachrichtsamlich übersenden; Und gleich wie wir ganz nicht zweiffeln/ ihr werdet Euch/ zumahlen es das gemeine Wesen und Wohlfarth betrifft/ angelegen seyn lassen/ bey denen Eurigen nichtweniger dergleichen gute heilsame Ordnung und Polices einzuführen/ und werckstellig zumachen. Also wolten wirs Euch/ denen mit Gnaden beygethan verbleiben/ gd. Wohl=Meynung nicht verhalten. Datum den 31. Januarii 1644.

N. 6. item d. 11. Januarii 1644.
p^{ro} Abwendung der Land=verderblichen Plackerey.

Hoch Streng, Best/ Liebe Getreue und besondere/ weilten wir gleichergestalt im Werck begriffen in beyden unsern Fürsten= und Marg-

graffthumb/ zu Abwendung der Land=verderblichen Plackerey/ Uns eines gewissen Aufschusses zu vergleichen, und dann Ihr/wie in unsern Haupt=Schreiben vermeldet/guten theils/hin= u. wieder darunter vermenget u. begriffe. Also wollen wir nicht unterlassen/Euch/was wir uns disfalls vergleichen und entschlossen werden/ zu ebenmäßig habender Nachricht, Communication und parte wiederfahren zu lassen/ nicht zweiffelnde/ sie werden gern mit einstehen, und nach Möglichkeit cooperiren helfen. Ut in literis den 11. Januarii 1644.

Tit.

Denen Strengen/Bösten/ unsern Lieben Getreuen/ und besonders Directo:n/Haupt=Leuthen und Råthen befreuter Ritterschafft der 6. Orth in Francken samt und sonders.

Nürnberg.

N. 7. Würzburgis. Rescript, was bey hereinbrechenden feindlichen Armeen zu thun de 1641.

Was bey einbrechenden feindlichen Armeen zu thun.

FRANCISCUS von Gottes Gnaden Bischoff zu Bamberg und Würzburg. Unsern gnäd. Gruß zuvor/ Bester/Lieber/Getreuer und besondere. Zu uns habt Ihr in diesen leidigen zerrütteten Zeiten/ da die Armeen so Hauffen=weiß herein brechen u. Eurer Mit-

Mitglieder eines nach dem andern / gleich einer reißenden Fluth, überschwimmen werden will / Eure Zuflucht nehmen wollen / Uns unterthänig ersuchende / Wir geruheten gn. Euch einräthig und beyständig zu erscheinen, wessen Ihr Euch / in gegenwärtigem Zustand / zuverhalten hättet / Damit zuförderst der Röm. Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn / der schuldigste Respekt, und Gehorsam, den derselben Ihr beharrl. und ohnausgesetzt / zu eurem Lob und Ruhm zu tragen gedencket, in Obacht genommen, hingegen Ihr aber gleichwohl samt und sonders, vor endlichem total Ruin und daraus erfolgender Vernichtung und Untauglichkeit, zu allen und jeden des Reichs Diensten präservirt und bewahret werden möchtet; Ob nun wohl es sich übel thun lässet, ja sehr nach und bedenklich ist, in dergleichen Extravaganzen Fällen etwas einzurathen / zumahlen in Sachen, so auf dem künftigen zweifelhaften und ungewiesenen Eventu bestehen / niemand gnugsam vorsichtig, verständig, klug, und wichtig ist / oder seyn kan: Uns auch die Mittel, Euch einiges Patrocinium, Vorspruch und Assistentz zuleisten, gänzlich abgehen und ermanglen; So hielten Wir dennoch darfür, wann bey fernerer einbrech- und zutringender Gefahr, einem oder dem andern Membro, das Feuer oder Wasser, die Desolation und völliges Excidium, zu nahe kommen und gänzlich überfallen solte, derselbige, Unsers wenigen Ermessens, nicht zu verdencken, es auch bey aller höchstgedachter Ihr

Kayserlichen Majestät wohl zu justificiren und zu verantworten wäre / da Er sich um eine salva guardia bewerben / deren bedienen, und dergestalt seinem hernach unwiederbringlichen Untergang und Verderblichkeit begegnen / und vorbeugen würde. Wolten Wir Euch / in gewogenen Gnaden, damit Wir Euch zugethan seynd und verbleiben / wiederantwortlich nicht bergen / darbey Gott bittend, uns allseits / aus jegigen Angustis und Noth, väterlich und gnädigst zuretten; Datum in unserer Stadt Würzburg den 12. Martii 1641.

Franciscus ESE.

NB. Folgende Wort haben Ihre Hochfürstl. Gnaden eigenhändig geschrieben.

Durum telum necessitas, weilten sich die Zeit nicht in uns, so müssen Wir Uns in die Zeit schicken, den Rest Gott befehlen.

Dieses Schreiben ist wegen der Weinmarischen Armees Einbruch geschehen.

N. 5. Würzburg bekennet die Ritterschafft nicht belegen zu können
de 1639.

Franciscus Episcopus Bamberg. & Würzburg. hat an Herrn Hf. Georg Reich von Pfalz / Obrist Lieutenant des Reichs von Pfalz / Regiments den 30 April 1639. geschrieben: Daß Wir aber auf jede Compagnie. begehrt werden müssen, Commissarien bestellen sollen, ist in Unsern Mächten nicht; Dann Wir der Ritterschafft
Ppppp
terschafft

terschafft in diesem Pals nichts zu befehlen / oder zu verordnen haben / und muß solches gleich bey der Generalitat, oder der Ritterschafft Haupt = Leuthen und Directorn ersucht werden.

N. 8. Fränckis. Crayß an die Ritterschafft p^{tes} Aufzuehr des Gertraids de 1689.

Wohlgebohrner / Reichs = Frey Hoch = Edelgebohrne, Bestrenge und Groß = Mannveste, insonders Hochgeehrte Herren.

Denselben ist ohne Unser Erinnern bekannt, was grosse Consumtion an Früchten / occasione des jeho vorwaltenden Französischen Kriegs, aller Orthen passire, und wie die Lande dis = und jenseits Rheins, durch feindliche Hand dermassen verderbet und zugerichtet worden / daß nichts anders, dann eine beschwehrliche Theurung und Abgang der Consumtions = Mittel / endlich erfolgen dürfte: Diesem Ubel aber zeitlich vorzusehen / hat man sich von Fränckischen Crayßes Fürsten und Stände wegen, dahin vereinbahret, daß an Korn und Habern nichts auffer Lands / es beschehe dann zu Dienst des Publici, und der Reichs = Miliz Unterhalt / verkäuffl. hingeegeben werde solte / unter dem besonders genommenen Verlaß / daß auch mit der hochlöbl. Ritterschafft hieaus nachbarlich communicirt / und beedersits Causa Communis gemacht werden möchte: Allermassen nun ein solches hiemit beschiehet, also

ersuchen Wir Unser Hochgeehrte Herren gang freundlich, Sie belieben, in Ihren Cantonen auch eben diese Anstalt ohnschwehr zu verfügen, und mit dem gemeinen Crayß Ihre Reflexion dahin zu nehmen, wie und auf was Weiß und Weg oberregte dem Publico höchstschädliche defectus verhütet bleiben mögen: Gestalten Wir ab Ihrer dahin heilsaml. führenden Inclination so wenig zu zweiffeln / als Wir Unser Orths nechst göttlichen Gnaden Empfehlung beharret, seyn und verbleiben.

Mürnberg den
20. Dec. 1689.

Unser Hochgehrten Herren /
Dienst = bewilligste.

Der Fürsten und Stände des löbl. Fränckis. Crayßes zu gegenwärtiger Versammlung abgeschickte Räte, Botschafft und Gesandte.

N. 9. Fränckis. Crayß an die Ritterschafft wegen des Crayßens de 1707.

Copia Schreibens.

Vom löbl. Fränckis. Crayß an die löbl. Fränckis. Ritterschafft, Streiferey nach Herren = losen Gesindel betr. de dat. 5 April. 1707.

Reichs = Frey Wohlgebohrner
Insonders

Hochgeehrt auch Hochgeehrtester Herr Director.

Nach =

Fränckis. Crayß an die Rittersch. wegen deß Streiffens d. 1707: 251

Nach deme Fürsten und Stände dieses löbl. Fränckischen Crayßes / bey allhier vorwährender allgemeiner Versammlung verabredet und beschlossen / auf die da und dort im Crayß und angränzenden Ober- Pfälzischen Landen / in wahrgenommener zimlicher Anzahl / wiederum herum vagierende starcke Sartzbrüder / Zigeuner und anderes Herrenloses Gesindel / dazumalen schon viele nächtliche Einbrechungen und Ausplünderungen verschiedener Mühlen und Häusern / einiger Orten zu schulden kommen / zu Verhütung weitem Unheils / einen abermahligten Streiff auf den 14. currentis vornehmen zu lassen / dabeynebenst aber bekannt ist / wie sehr die Ritterschafftliche Orthe im Crayß vermischet seyn / und daß sich dergleichen Herrenlose / dem Publico höchstschädliche Leuthe / bey vermerckten Crayß- Anstalten öftters in selbige auf eine zeitlang / bis der Streiff vorbey gewesen / zu retiriren gesucht haben: Als finden Wir Uns gemüssiger Unserm Hochgeehrt. auch Hochgeehrtesten Herrn Directori von solchen Vorhaben hiermit nachrichtlich parre zu geben / und denselben dahin zu ersuchen / daß Er es von obhabenden Directorii wegen / bey denen sämtl. löbl. Ritter Cantons / in die Wege zu richten belieben möge / damit dergleichen Unterschteiff nicht allein nicht gestattet / sondern auch eben denen sämtl. Ritterschafft. Mitgliedern / und einem jeden in particulari auf bestimmten Tag zugleich der Streiff mitangeordnet / und fortgesetzt werde / an welcher gemeinnuziger Verfügung Wir keines

wegs zweiffeln wollen ; Unter göttl. hoher Empfehlung allzeit verbleibende,

Nürnberg den 5.
April 1707.

Unsers Hochgeehrten / auch
Hochgeehrtesten Herrn Directoris.

Bereit und dienstwillige

Der Fürsten und Ständen / deß löbl. Fränckis. Crayßes zu gegenwärtiger allgemeiner Versammlung / anwesende / Räthe / Botschaffter und Gesandte.

Würzburgis. Vergleich mit der
Ritterschafft Francken d. 1461.

N. 10. Ein Vertrag der Befürsten und anderer Grafen / Herrn und Ritterschafft im Land zu Francken / mit Bischoff Johannes von Grumbach / Dechant und Capitel zu Würzburg.
sub dato 1461.

Wir Johannes von Gottes Gnaden Bischoffe zu Würzburg und Herzoge zu Francken / und wir Ludwig von Weyers / Dechant / und das Capitul gemeiniglich deß Ehm. Stiffts zu Würzburg / bekennen und thun kund öffentlichen mit diesem Brief / gein allermänniglich / für uns und alle unsere Nachkommen / Bischoff und Capitel / daß wir angesehen und betrachtet haben solche willige Dienst / die die wohlgebohren / Edeln und Besten / Grafen / Herr Ritters u. Knecht unsers Stiffts / Uns und Unserm Stifft oft u. viel gethan / und ihres Leibs und Guts

Ppppp 2

unver

unverspahet/ bey unsern Vorfahren und
 Uns treulich gesetzt haben/ und hinfüh-
 ro ungezweifelt thun werden/ und auf
 daß auch sie und ihre Erben/ gegen
 Uns und allen unsern Nachkommen/
 Bischöffe und Capitel/ keiner Beschweh-
 rung und Ungnade wartend seyn dürff-
 ten/ sonder ein ganger/ gründlicher/ be-
 ständiger Wille zwischen Uns gemacht
 werde/ Sie Sich aller Gnade und gutes
 Willens zu Uns/ und Wir Hülf und
 Beystands wieder zu Ihn versehen mö-
 gen: So haben Wir Uns mit gutem
 Vor-Roth mit Ihn u Sie mit Uns ver-
 einiget und vertragen/ inmassen her-
 nach geschrieben stehet/ welcher Ver-
 trag von Uns/ unsern Nachkommen Stifft
 und Capitel von Ihnen Ihren Nach-
 kommen und Erben zu ewigen Zeiten
 also gehalten werden soll/ ohne alle Bei-
 gerung u. Aufzüge/ und gänzlich ohne
 alles Gefährde/ nemlich daß wir Bischof
 und Capitel/ alle unsere Nachkom-
 men Stifft und Capitel/ alle Gra-
 fen/ Herren/ Ritter und Knecht
 unsers Stiffts/ und ihr jeglichen be-
 sonder/ alle Ihre Erben und Nach-
 kommen/ bey ihren alten Herkom-
 men/ Freyheiten/ Gerechtigkeiten/ und
 Erbschaften bleiben lassen/ ihnen auch
 an ihren Pfandschaften und
 Verschreibungen keinerley Be-
 trawg/ Gewalt oder Unrecht thun
 sollen/ noch wollen/ und Ihr keinen in
 gemein oder insonderheit/ nichts ohne
 Recht nehmen oder zu nehmen gestat-
 ten/ ohne Gefährde. Und ob Wir Bi-
 schoff Johannes obgenannter unsere
 Nachkommen und Stifft/ zu den ge-
 nannten Grafen/ Herren/ Ritter
 und Knechten/ ihren Erben und

Nachkommen Einen oder mehr zu spre-
 chen hätten/ oder gewönnen/ so sol-
 len und wollen Wir dieselben für Uns u.
 unsere Edle und werntliche Rāth
 fürfordern/ und Sie also vor denselben
 bey Recht bleiben lassen/ ohne Ge-
 fährde/ hätten oder gewönnen aber der-
 selben Grafen/ Herren/ Ritter
 und Knecht/ Ihre Erben und Nach-
 kommen/ Einer oder mehr zu Uns oder
 unsern Nachkommen zusprechen/ so
 sollen und wollen Wir denselben/ auch
 gerecht werden vor unsern Edeln und
 werntlichen Rāthen/ ohne Ge-
 fährde/ hätten oder gewönnen auch
 Wir Dechant/ Capitel/ und andere
 Prälaten und Geistlichkeit/ oder un-
 sere Nachkommen in gemein/ oder in-
 sonderheit/ zu den gemeldten Grafen/
 Herren/ Rittern und Knechten/
 oder Ihren Erben Einen oder mehr/ oder
 Sie wiederum zu uns zu sprechen/ daß
 sollen Wir und Sie vor dem genannten
 unserm gnädigen Herrn von Würz-
 burg/ und seinen Nachkommen/ und Ihr-
 rer Gnaden Rāthen/ geistlichen und
 weltlichen zu rechtlich in Auftrag kom-
 men/ als nemlich/ wäre der Antwor-
 ter geistlich soll einer geistlichen Per-
 sohn mehr/ dann der weltlichen/ wäre
 aber der Antworter weltlich/ einer
 weltlichen Person mehr zu Recht ge-
 setzt werden/ und jeder den andern all-
 da bey Recht bleiben lassen/ doch was
 Spruch wären/ zwischen den obge-
 meldten Partheyen/ die da geistliche
 Sach antreffen/ die sollen vor geistli-
 chen Gericht aufgetragen werden/
 dahin sie dann gehören/ ungefährlich/
 wann auch vermahen den geistlichen
 Gericht

Gerichten ein Form und Ordnung gegeben sind, wie die gehalten werden sollen, und darüber ein versiegelt Reformation begriffen und gemacht ist, sollen und wollen Wir Johannes Bischoff, Dechant und Capitul obgenannte, alle Unsere Nachkommen / Stifft und Capitel ordnen und bestellen, daß solche Reformation der Geistlichen Gerichte, getreulich und unverbroschenlich gehalten werde, und wo Einiger, der solch Gericht über, straffbar funden würde, denselben unleslich straffen, nach laut der gemelten Reformation, und des Keinen Gebrauch an Uns erscheinen lassen.

Wir sollen und wollen auch Unser Land Gerichte ordnen und bestellen, daß es mit Rittern ordentlich besetzt, und daran gerichtet werde, nach laut der Reformation, demselben Land-Gericht gegeben, also daß Niemand unbillig daran verkurzt oder beschwerdt werde, und als in Gewohnheit herkommen ist / so einer Ladung an demselben Land-Gericht genommen hat, daß allweg Verbott-Brieff, auf Habe und Güter, bey mecklichen Voenen, mit solcher Ladung ausgehen ist, darinnen dann die gemelten unsere Graven, Herren / Ritter und Knecht, von ihren und der ihren wegen Beswehrung haben, einem das sein bey Peenen zu verbieten, der noch mit Recht nicht überwunden ist, darum setzen und machen Wir, daß Niemand von Land-Gerichts wegen das seine bey Peenen, oder sonst verbotten werden soll, da sey dann vor in der Hauptsach ein entlich Urtheil ergangen, ausgenommen kein denen, die im

Stifft nicht seßhaft, oder auf flüchtigen Fuß, verthan oder arm wären, daß zu besorgen stünde, sie möchten die Habe verthun, oder entfrembten, ehe das Recht gesprochen würde, gegen denselben möcht man Verpott bey Peenen fürnehmen, und sein der habe, darumb die Klag wäre, ohne Gefährde, es soll auch mit denen Geistlichen, Richtern und Gericht nichts verpotten, oder verpeent werden, und damit nicht anders werde gehalten, dann nach laut der Reformation darüber sagende.

Auch sollen und Wollen wir das Brucken-Gericht zu Würzburg, und die Zent-Gerichte im Stifft, also ordnen und bestellen, daß daran gerichtet, und es damit gehalten werde, nach Inhalt und Ausweisung der Reformation, die darüber begriffen und gemacht seind, alles ohne Gefährde.

Wir Johannes Bischoff obgenannt für Uns, Unsere Nachkommen und Stifft, sollen und wollen einen jeglichen Graven, Herrn, Ritter, Knecht, und Rittermäßigen Mann, auf seinen Mann-Lehen, die er von Uns und Unserm Stifft hätte, ihren Weibern und Töchtern Bekantnuß thun, doch daß die Lehen allweg des dritten Theils besser sein sollen, dann darauf bekannt wird. Desgleichen sollen und wollen wir, ob sie ihren Weibern oder Töchtern auf Pfandschafft, die sie von Uns und Unserm Stifft hätten, Beschreibung thun wolt, in solches willigen, ohne Widerrede, und ob auch einer von Noth wegen, seine Lehen versetzen oder verkaufen würde, seinem Genossen:

nossen, daß soll auch gewilliget / und darauf bekannt werden / in obgeschriebener masse / ohne Gefährde.

Wehr haben Wir Uns mit In und Sie mit Uns gültlichen vereiniget und vertragen, daß Unser keiner den Seinen gestatten soll, dem andern die Seinen mit Westphälischen Gerichten fürzunehmen / es wäre dann, daß Einem Ehre und Recht an ordentlichen Gerichten / daran der Antworter gehörte / wesentlich versagt wäre worden, und welche das Überführen / und darüber solch Fürnehmen thäten, daß die an Leib und Gut darumb gestrafft werden, und kein Fried, noch Glaidt haben sollen.

Deßgleichen sollen und wollen Wir und Sie und Unser jeder seinen Knechten oder die zu Unser jedem verwandt wären / nicht gestatten, Rauberey auf den Strassen / oder sonst im Stiff zu thun, welche aber darüber solche Rauberey thäten, die solten weder Fried / noch Glaidt haben in Unser und Ihren Landen, Sch'ossen / Städten, Märkten / und Gebieten, und möcht Sie ein jeder angreifen und rechtfertigen, da auch zu in / als zu Strassenraubern gericht werden soll / ohne alle Auszug und Wiederrede, gänzlich ohne alle Gefährde.

Und Wir Johannes Bischoff obgenannter, gereden und versprechen für Uns / alle Unsere Nachkommen und Stiff / bey Unsern Fürstlichen Ehren und Würden. So gereden und geloben Wir Dechant und Capittel, obgenannte für Uns, Unser Capittel und

alle Unsere Nachkommen / mit guten wahren Treuen, an eines rechten Eydes statt, diese obgemelte Vertrag, Sagung und Ordnung, zu ewigen Zeiten, getreulich, steht und unverbrochenlich zu halten, zu thun und zu vollführen / und dawieder nicht seyn / Thun / noch Schicken gethan werden, weder mit Gerichten / Geistlichen oder Weltlichen, noch ohne Gericht, auch nichts erwerben von der Oberhand, daß dawider gesein möchte / und ob von eigner Gewalt, und Bewegnuß der Oberhand, Uns einigerley gegeben würde / daß dawider gesein möchte / daß Wir solches nicht annehmen, noch Uns deß gebrauchen wollen, auch fürtermehr keinen zu Bischöflicher Würde und Regierung zu lassen, Er hab dann in dem Bischöflichen Jurement, an dem Ende, als darinn steht, daß Er alle und jegliche Eraven, Freyen / Ritter und Rittermäßigen, zu der Kirchen zu Würzburg gehörende, bey ihren alten, erben und redlichen Rechten bleiben lassen wolte, den Zufage auch gelobt und geschwohren, und daß Er die Verschreibung / die sein Vorfahrn und Capittel der Ritterschafft gegeben, und mit Ihrer beeder Insiegel versiegelt haben, getreulich und unerbrochenlich wolle halten, alle Arglist und Gefährde / hierinnen gänzlich ausgeschlossen und hindan gesetzt. Deß also zu wahrer Ubr / und haben Wir Bischoffe Johannes unser, und Wir Dechant und Capittel obgenannt, unser gemein Capittels Insiegel, an diesen Brieff thun hängen, der geben ist am Samstag nach St. Gallen - Tag, nach Christi unsers lieben Herrn

Herrn Geburt, Bierzeben hundert und
im ein- und Sechzigsten Jahren.

N. II.

Laudum Heilbron-
nense in causa Wildfangia-
tus Palatini de 1667.

Serenissimi ac Potentissimi
Reges in controversiis cir-
ca Wildfangiatum, Con-
ductum & Telonia, inde-
que dependentia jura, inter Emi-
nentissimos Principes, Johan-
nem Philippum Moguntinum,
tanquam Episcopum Herbipo-
lensem & Wormatiensem; Ca-
rolum Casparum, Trevirensen,
Maximilianum Henricum Co-
loniensem, Archi-Episcopos, Sac-
ri Romani Imperii per Germa-
niam, Galliam, regnum Arela-
tense & Italiam Archi-Cancellar-
ios & Electores, Carolum Sere-
nissimum Lotharingæ Ducem,
& Barrhi Marchionem, Lotha-
rium Fridericum & Franciscum
Egonem, Reverendissimos spi-
ritum & Argentinensem Episco-
pos, similiter & Comites Rheni-
gravios & Immediatos Sacri
Romani Imperii Nobiles in Tra-
ctu Rheni, Sueviæ & Franconia,
& appertinentibus locis, ex unâ;

Tum Serenissimum Principem,
Carolum Ludovicum, Comitem
Palatinum Rheni, sacri Romani
Imperii Archi-Thesaurarium &
Electorem, ex altera parte, ha-
ctenus per aliquot annos ver-
tentibus, Electi ac recepti Arbi-
trii, postquam vigore delati rece-
ptique arbitrii Heilbronnæ, lo-
cum, negotio huic destinatum,
misissent Delegatos & speciali-
bus ad id mandatis instructos
Ministros & Consiliarios suos,
Honoratum Courtin, Serenissi-
mo ac Potentissimo Principi ac
Domino, Domino Ludovico
XIV. Galliarum ac Navarrae Re-
gi Christianissimo à Secretiori-
bus Consiliis, nec non libello-
rum supplicum Magistrum, per
Circulos Superioris & Inferioris
Rheni Legatum Extra-Ordina-
rium, Davidem Mevium, Sere-
nissimi ac Potentissimi Principis
ac Domini, Domini Caroli, Sue-
ciæ, Gothorum, Vandalorum
que regis Consiliarium, Secret-
um, & Tribunalis Vismariensis
Vice-Presidem; & Marti-
num Bœckel ejusdem S. R. M.
Consiliarium Aulicum, ad hanc
causam ablegatos Extra-Ordina-
rios; coram quibus deinde jux-
ta normam Compromissi d. I.
II. Novembr. Anno 1666. à

Controvertentium, Dominorum Plenipotentiaris subscripti & subsignati, postea quoque ab Iplis Eorum Principalibus ratificati, intra præfixos eodem Compromisso terminos, Gravamina, Exceptiones, Replicæ, Duplicæ, adjunctis Documentis literariis, exhibitæ: Documenta hinc bona fide partim recognita, partim pro recognitis acceptata, denique à partibus Conclufum, & processus ad laudi promulgationem usque fuit deductus, consideratis deinde eâ, quâ decet, diligentia, actis, ponderatisque cautarum circumstantiis & momentis, de præmemoratis controversiis, Compromissoriali hoc Laudo, arbitrantur & pronunciant.

Primo circa Wildfangiatum: omnes personas peregrinas viros & fœminas, quæ non habent perfequentem Corporis Dominum, nemine excepto, tanquam Wildfangios ex eo, quando in Palatinatu non modo, sed etiam in adjacentibus Ecclesiasticis & Secularibus Dominis, Oppidis, Pagis & Ditionibus, de quibus in præfentiarum quæstio fuit, domicilium constituunt, Domus Electoralis Palatinæ proprios homines, juxta tenorem privile-

gii, & in eo memoratam antiquiorem consuetudinem, factos esse, & in posterum fieri, eoque indefinito peregrinorum nomine, non tantum à Germania plane exteros, sed omnes adventitios, undecunque venerint, qui in ditione illa, ad quam veniunt, Indigenæ non sunt, juxta proprietatem vocis respectu Ditionum prolatae & usum anteriorum temporum comprehendî, ad illos vero non posse extendi, qui, cum jam essent alicujus Ecclesiasticæ vel Secularis Ditionis subditi & liberi homines, & à loco ad locum seu ex Oppido vel Pago ad alium Pagum ejusdem Ditionis migrare, & Domicilium transferre voluerint, nec etiam ad illa loca, in quibus speciatim Wildfangiatus aliis ab Imperatoribus est concessus nominatim in Comitatus Wild- & Rhein graviorum, Daun & Kyburg, nec non zum Stein / donec antè istorum Privilegio jus & usus ibidem edocebitur.

Quoad jura in ejusmodi proprios homines, ut Wildtfangios exercenda, discrimen fieri debere, inter personalia, *in personam* seu corpus, & *Territorialia*, ex jure *Territori* competentia, illa cum proprietate in corpora per Pri-
vile

vilegium competere, atque ex veteri jure atque Consuetudine, circa proprios homines de iis statuendum; Inde facultatem istos adventitios, atque ex his descendentes, in numerum propriorum hominum, recipiendi & constituendi Censum Corporis in pecuniâ, vel galinis, Operas præstari solitas, sed ita, ut præstantibus tolerabiles, nec debitis subditorum impedimento sint, moderatas, Mortuarium, Pecuniam pro introitu, den *Sahes* Gulden/ Pretia manumissionum, jus succedendi in bona vacantia, Detractionem, die *Nach* Steuer; ubi Dominus Territorii hæc speciali privilegio vel usu nondum cessit, juramentum fidelitatis & obedientiæ, sine præjudicio homagii, Domino Territoriali debiti, constitutionem Præfeutorum, vulgo *Musfauther* qui ista observent & exigant, jus mandandi & vetandi, quoad illorum debita, Officia & præstationes, juxta Consuetudinem, quâ hætenus talia in singulis locis exercita fuerunt, relinquenda esse: *Cætera Territorialia Jura, quæ Domini Confederati in libello expriment, tam quæ ex causa Wildfangiatus, Serenissimus Elector Palatinus se sibi sumpsisse negat,*

nempe *indictiones, Accisas, Gabellas, pecuniam pro itineribus filiorum, & elocatione filiarum, in Ecclesiasticis & Politicis, Criminalibus & Civilibus, Realibus & Personalibus Citationem, Evocationem, Cognitionem, Executionem, Appellationem, Confirmationem Contractuum, Transactionum, Testamentorum, Patrimoniorum Dotalium, & Matrimonialium Confectionem, jurisdictionem in hereditate cernenda, jus venandi superius & inferius, Forestale, Piscatum, Hospitaturam, Alimentorum præstationem tam pro hominibus quam canibus & equis, Censum melioramentorum, Advocatiam, Affixionem & Publicationem Palatinorum Edictorum, Mandatorum, Rescriptorum, jussorum, Citationum, Metata & Hospitationem, ut & Impensas Militares, Currus & Equos pro impedimentis bellicis, Judæorum receptionem, & Æstimationem bonorum, finium & limitum Descriptionem, quam cætera ejus generis jura, quæ adhuc prætenduntur, veluti extra Operas personales, Angariarum, Sequelæ, Arma indicendi, Iustrandique armatos, Collectarum sive ordinariarum sive extraordinariarum, Tutores & Curatores dandi, Eorumque rationes examinandi; Inventaria*

extra casum bonorum vacantium
conficiendi, ex tenore Privilegii
Wildfangiatus, seu proprietatis
personalis, in Territoriis Confe-
deratorum non competere, sed ab
iis in posterum ex hoc titulo ab-
stinendum esse, nisi in locis,
in quibus ex Conventioni-
bus aliquid talium est conce-
sum, sicuti circa præfensa hæc
jura, eorumque Exercitium ob-
servetur, quod Transactiones &
Conventiones inter Sereniss. E-
lectores Palatinos, & Reveren-
dissimos Episcopos spirenses, di-
versis temporibus initæ, nempe
A. 1491. & A. 1521. sonant: si-
militer etiam inter alte-memora-
tam Domum Palatinam, & Co-
mitem Falckensteinensem, A.
1538. transacta, valeant & ser-
ventur, ita tamen, ut in casu a-
perturæ Feudi & consolidationis
Dominii utilis cum Directo, (re-
situtis omnibus in Pagis & Locis,
ad dictum Feudum spectantibus,
in eum statum, in quo tempore
Investituræ Ipsi Comitibus Fal-
ckensteinensibus concessa erant.)
Domino Directo transactio illa
nullo modo nocere; aut præju-
dicare possit: Sic & in Pagis
Chreichoviz centenæ obno-
xiis cum Nobilitate de Tributis
propriorum hominum Palati-

norum conventa inter illos tan-
tum observanda, non ultra ex-
tendenda subsistant.

Quod autem in Actis de aliis
Conventionibus, nominatim
cum quibusdam Nobilium alle-
gatur, quando non fuerunt pro-
ductæ, suo loco relinquatur, etsi
porro quodam Territorii jure Sibi
Serenissimus Dominus Elector
Palatinus ultra quædam asserit,
attamen ex eo nihil tribui potest,
priusquam speciatim in Locis vel
Pagis id docebitur, quod hujus
Compromissi non est, sed Com-
petenti iudicio reservatur, cui
etiam præfensum Territorii jus in
Pago Muckenloch/ut & quod in
quibusdam Nobilium Locis asse-
ritur, relictum esto. Quæcun-
que autem jura prædicto modo
Serenissimo Electori Palatino, ex
causa Wildfangiatus competi-
rint, æquum est, sic haberi &
exerceri, quo Dominis Territo-
riorum sua Superioritas, Regalia,
jurisdictio, & cætera jura terri-
tortalia in Terras & Subditos, per
Investuras & Privilegia Cæsa-
rum acquisita, vel longouso ob-
tenta, de cæteris illæsa sint, non
impediantur nec perturbentur.

Quod circa adversus hæc E-
vocationes, Interdicta, Protectio,
Præscriptio formularum Homa-
gi

gli Provincialis, ut & Mandatorum
vel Interdictorum Domini Territo-
rialis, Religionis & Jurisdictionis
ceſſent, nec, ſiquid Controverſia in
poſterum exurget, vi, ſed tantum
amicabiliter vel jure agatur; Vi-
ciſſim Sereniſſ. Electori Palatino eo-
rum, qua ipſi, ut Corporum Domino
debentur, ipſuſque Praefectis de-
mandatio & exactio non ſit impedi-
ta; ſi in his Jurisdictionis Territo-
rialis auxilio ad executionem opus
erit, ad Inſtantiam à cujuſvis loci
Judice prompte praestetur, eo vero ne-
gato, vel ad Octiduum à tempore re-
quiſitionis dilato, ipſiſmet exequi li-
ceat.

Et quando, qua in querelas jam
deducta ſunt, pleraque reperiuntur,
non tam ex juribus, eorumque com-
petente exercitio, quam Officialium
exceſſibus deſcendiſſe, ideoque ad pa-
cem bonamque Vicinitatem, multum
in eo ſitum fore, ut in poſterum pra-
pediantur aut coerceantur, addere
placuit, ut pro Collisione personalium
& territorialium jurium, indeque
metuendis Difficultatibus, & Con-
ventionibus evitandis, tam iſtorum
Officia, quam jura exercendi modus,
huic Laudo convenientibus Inſtruy-
tionibus formentur, nec has exce-
dere unquam impune ſit.

Circa ſecundum Compromiſſi ca.

put conductum, ejuſque dependen-
tiaſ juri congruit, qua ſunt de iſto
inter Partes Tranſactiones & Con-
ventiones, juxta ipſarum tenorem
praepriis ſervari. Quando ita-
que per iſtam Conventionem, qua
Praefectura Lauda ad Episcopatum
Herbipolenſem translata fuit, eidem
ſic jus omne, ideo & conducendi, uti
Ludovico de Hutten venditum, ceſ-
ſit, nec quicquam ex eo reſervatum,
manebit idem jam dicto Episcopatu
imperturbatum, nec Electoratu Pa-
latino ſibi ex eo quicquam ſumendi
potestas ſuperest.

Sic inter Sereniſſ. Electores & Re-
verendiſſ. Episcopos Spirenſes, diver-
ſis vicibus de Conductu conventa ra-
ta ſint & obſerventur, emendatis iis,
qua ſecus haectenus evenerint. In-
ter iſta etiam, qua Edichovenſis Re-
ceſſus deſignavit, in uſu maneat &
valeant. Quodſi vero Reveren-
diſſ. Episcopus putaverit, ſibi, non
obſtante Antecorſorum Suorum facta
approbatione, ab his recedendi facul-
tatem juſtam ſuperesse, manente in-
terea ejuſ, ut in aliis, ita & nomina-
tim circa Conductum, & Aperturam
Deidesheimenſem, donec aliter ju-
dicatum fuerit, obſervantia, legiti-
mis mediis in foro competente
experiri integrum erit, ſalvum
etiam ipſi ſit jus conducendi, quod ex

Privilegiis & Investituris obtinuit, & hactenus exercuit. De cetero in his, qua ex Conventionibus modum ac definitionem certam non habent, super gravaminibus à parte Dominorum Confœderatorum prolatis, & in Controversiam deductis, juri atque Consuetudini Imperii conveniens existimatur.

Primo, ut Sereniss. Elector Palatinus, in Confœderatorum Terris, jure conducendi non aliter utatur, quam in transitu Principum, & simili Dignitate eminentium personalium, Copiarum Equestrium vel Pedestrium, Mercatorum ad solennes nundinas proficiscentium, Judaeorum, Cingarorum, & similiarum personarum, quarum juxta leges moresve Imperii, non est sine conductu Securitas.

Secundo, ut non pretendatur, aut usurpetur, quando Domini earum Terrarum & Viarum, per quas iter, similiter eorum Ministri, Milites & Subditi, ibi transitum faciunt, sed innoxius, & Constitutionibus Imperii congruus ipsis in suis Terris liber & non impeditus sit, quemadmodum Electoribus Palatinis, eorum Ministris, Militibus & Subditis, vicissim eadem libertate, talis ibidem ita sine conductu alio relinquendus est.

Tertio, Processiones Religiosae Conductui nulli adstrictae sunt.

Quarto. Ut non in altis, quam Viis Regiis, conducendi jus exerceatur. Quando autem, qua illa habenda sint, nandum satis apparet, eam aequum autem, quam ad tranquillitatem atque Concordiam faciet, ceteras illas consti-

tui atque desiniri, juxtaque terminum à quo, & per & ad quem conducitur, designari, necesse erit propediem ab utraque parte peritos locorum nominari, per eos designationem Viarum, qua pro publicis hactenus habita vel habenda sunt, talem fieri, juxta quam in posterum istud jus Palatini exerceant, eadem sub lege, ut mutuo per Territorii Dominos curetur, ne transeuntes conducendi alia via tendant, quam ibi ad certa loca istius per vicinalem divergendi necessitas fuerit.

Quinto, ut jura conducendi interea remaneant, qua tali in alienis Terris per leges & consuetudinem Imperii, praesertim sine suo Conveniunt, quando autem ex Privilegiis apparet, ad securitatem & custodiam Viarum, jus conducendi Electoratu Palatino concessum esse, virtute ejusdem competit inspectio viarum pro illo fine, das Bereiten der Wege! und Haltung der Gleits-Reutter, indagatio & persecutio latronum, praeonum & similiarum, per quos Via publica infestantur, ut vocamus das Recht des Ausstreiffens! talium, qui in ejusmodi Viis reperiuntur, abductio & punitio; Ut tamen quicquid eo nomine sit, intra terminos Vie Regiae consistat, ab eo Custodia Viarum Praepositi non desistant, nec vicinis Provincialibus molesti vel onerosi sint, de suis sumptibus sine horum impendio & onere, ista omnia expediant. Quodsi, dum sit ea persecutio, malefici à publica Vie ad vicinalos vel alia loca vicini Territorii profugerint, persecutoribus quidem licitum sit proseguere etiam in fuga sistere & apprehendere.

non vero abducere, sed tradendi sunt in carcerem hjs, in quorum locis capiuntur, ab iis puniendi.

Sexto, delinquentium, dum Conductus praestatur, tam eorum, qui conducuntur, inque eorum Comitatu sunt, quam qui conducunt, coërsio & poena ex jure conducendi est Sereniss. Electoris. Quicquid autem ultra hæc jurisdictionis, seu Civilis seu Criminalis est, ex causa Conductus non competit, sed iis, quorum vel jus Viæ publicæ, vel circa hanc Territorii est, quibus & in Via delinquentium punitio, ut & cadaverum ablatio, sine impedimento relinquatur, deque eo stetur literis Investiturarum & Privilegiorum, ex quibus illud impetratum fuit: His nullis existentibus, consuetudini & possessioni, quæ hætenus fuit, donec super eo aliud plenius, in foro competente deductum, & sententia pronuntiata erit.

Septimo, ut, quando de Praefectura ad Praefecturam, vel Pago ad Pagum per Viam publicam ob scelera captivi ad carcerem, vel damnati ad supplicii locum ducuntur, Conductu non sit opus, sed quibus jus Viæ publicæ, vel etiam ob viciniam ejusdem liber usus est, cum velint ducere, liberum relinquatur. Tertium Compromissi Caput, *Telonia* quod attinet, de iis, quæ antehac conveniunt, in posterum observari, æquum est. Quo circa etiam firma, inque usu sint & maneat, quæ inter Sereniss. Electorem Palatinum, & Reverendiss. Episcopum Spirensis An. 1521. ut & inter illum & Comitem Falckensteinsensem, An. 1538. de illis transacta sunt, tantum & circa hæc, in Comitatu Falcken-

steinensi, qua feudalia bona Directo Domino integro suo in casum Aperturæ jure, quod tempore Investituræ fuit.

Incumbit porro Sereniss. Electori Palatino, juxta pactum cum Reverendiss. Episcopo Wormatiensi An. 1485. qua Telonium Hembspackiense initum, vias sine onere subditorum, nisi operas illuc conferre veteris moris est, emendare, nec non immunitatem rebus Episcopalibus servate, at non perinde subditis & mercibus, quæ in Praefectura sunt, vel importandis, nullam de iis expressam mentionem conventionem faciente. Si tamen aliunde istius jus à parte Episcopatus porro pretenditur judicio ordinario, manente interim præsentem possessione, id integrum, nec eo usque Cippum Teloniarium ibidem habere prohibitum esto.

Quando de communicatione Vectigalium, in Laudenburg / Lampertheim / Hofheim / Weinsheim / Diernstein / sicut & in Landeck, instrumenta Conventionum super communionem eorundem nihil mentionis habent, quod circa ea præcipuum à partibus Palatinis pretenditur, & hætenus exercetur, in usu remaneat, donec ex altera parte docebitur, tempore translationis Vectigalia in iis locis communia, nec aliter ad Electoratum Palatinum translata, vel alias inter ea tempora, quibus juri Vectigalium præscribitur, in posse sumpta fuisse, de quo Ordinarii judicio cognitio erit.

Circa querelas de introductis novis Vectigalibus inter merè contradictoria partis alterius talia arguentis, alterius vetera & longissima consuetudine firmata allegantis nondum reperitur ea proba-

uo, ex qua sufficiente fide constare possit, illa sic noviter, contra leges Imperii introducta esse, ut statim abrogari debeant, sed ulteriori inquisitione, probatione, & discussione, antequam in re tanti momenti, certi aliquid statuatur, opus fore.

Quando autem Capitulatione Cæsarea circa nova Vectigalia, & de his querelis certus procedendi iudicandique modus præscriptus est, non potest non, quicquid eorum est, in eo, quo hætenus fuit, statu relinqui, & pro ulteriore indagine & definitione controversæ illuc remitti.

Quo similiter, tanquam Appendix Vectigalium, referenda sunt, quæ de subsidiariis Teloniis, *Wehr-Böllen*, inter gravamina habentur: tantum quo ad hæc, ea interim declaratione facienda, quod per talia Vectigal, quantum in ordinario loco debetur, multiplicare, vel onus ejus, nulla ratione augere, nec in posterum talia, sine scitu & voluntate eorum, quorum est Territorium, introducere, sed tantum, ubi opus, ex conventionione cum iis juxta Cæsareum Privilegium statuere liceat.

Quod si etiam Territoriorum Domini, contra fraudes transeuntium, ita cautum facere velint & possint, ut Telonio, quod alibi solvitur, prospectum sit, cessante fine illo, subsidiarii incommodis liberari æquum est.

Ubi & quousque manet Electoratus Palatio Vectigalium possessio, etiam Cipporum tanquam insignium in iis locis, ubi exiguntur, libera Erectio sit, haud vero etiam istorum gratia, aliis in locis Publicanos, quotquot in Territo-

riis Dominorum Contaxatorum, pro Vectigali exigendo Serenissimo Electori serviunt, qua Officium, à jurisdictione, nec non ab oneribus personalibus exemptionem retinere; De cætero vero, ubi domicilium constituerit, Domino Territorii homagium consuetum præstare, super Rebus, Contra Actibus & Delictis Officium non concernentibus, aliorum incolarum instar forum sortiri, & realia vel mixta onera subire æquum est. Exactio Telonii in alienis Territoriis ita fieri debet, ut ultra eam jurisdictionis in iis nihil sumatur, nec ista pro executione extra locum, ubi Vectigal dependendi solitum, violenter invadantur, sed si istud ab aliquo, seu subdito, seu peregrino defraudari contingit, in recente facto eum persequi, sistere, & solvendum ab eo petere permittitur, haud tamen, si non solvit, invitum abducere, sed tunc vel in posterum, coram iudice loci, super fraudatione queri, & ab eo auxilium jurisdictionis petere oportebit, quod sine mora intra octiduum tam super Vectigali, quam pœna defraudationis præstabitur, aut si diutius protrahatur, illum, illiusque res, cum ad locum Vectigalis redibunt, vel quando sub jurisdictione Palatina erunt, arrestandi, detinendi & castigandi potestas erit.

Qua immunitatem à Teloniis, existimatur, quæ Episcopi & Clerus, nec non Rheingravii & Immediati Imperii Nobiles ex Terrarum suarum proveniunt, redditibus & crescentiis percipiunt, dum ad suos usus & consumptionem in loca, ubi vivunt, deveniunt, exempta esse, attamen circa ea, ne quid

Wilhelm Graf zu Wiedt/ Hauptmann / Wilhelm Graf zu Katzenelenbogen / Johann Graf zu Nassau Eberhard Graf zu Katzenelenbogen / Waltra Graf zu Nassau, Wilhelm Probst zu Aech, Herr zu Iffenburg, Eberhard Herr zu Epstein, Johan Herr zu Iffenburg, Eckinger Herr zu Rodenstein / Ulrich von Cronenberg, Bischof im Rindtgau / Johann von Cronenberg, Cunz von Keiffenberg, Walter von Cronberg, Johann von Keiffenberg, Rudolph von Sachsenhausen / Friederich von Iffenburg Ritter, Conemann von Keiffenberg, Wolff von Sachsenheim, Franck von Cronenberg / Edel-Knecht. Und diese richten ein Brief auf zu Weisbaden den nechsten Donnerstag vor St. Gallen Tag, anno 1379. wo einer unter ihnen angefochten oder beleidiget wurde, solten die andern ihnen rathen und helfen und laut der Brief beygedruckts Inhalt mit A. signirt.

Im Westerschen Bund waren.

Ademar Bischoff zu Metz / Hauptmann / Johannes Bischoff zu Straßburg / Hugo Abt zu Gorze / Waltram Graf zu Zweybrücken, Johann Graf zu Zweybrücken / Friederich Graf zu Sarwerden, Hannemann Herr zu Lichtenberg, Ludenmann Herr zu Lichtenberg / Fendrich, Simant Herr zu Lichtenberg / Johannes Graf zu Solm / Voltradt Graf zu Lützelstein / Dieboldt Herr zu Blanckenburg, Hugo Herr zu Binsingen, Enrich Herr zu Binsingen, Johann Jung

Graf zu Solm Haman Graf zu Zweybrücken, Simon Beckher sein Bruder Herr zu Bittich, Johann Burckhard, Belten, Drey Gebrüder, Herren zu Binsingen, Johann Graf Friederichs Sohn, von Sarwerden / Graf Schaffridt zu Leimigen, Herr zu Riringen, Henrich Herr Ludenmanns Sohn, von Lichtenberg / Hannß Nicolaus Hugelmanns Gebrüder / Herr zu Dachstull, Hugelmann / Jacob und Friederich / Gebrüder / Herren Eugen Sohn von Binsingen. Und haben die vorgesetzten Fürsten, Grafen und Herren, in obgemeldten Jahr zu Zweybrück einen Bund Brief mit einander aufgerichtet und geschworen. Deroselbig gibt Maß und Ordnung, wie einer dem andern in Nothfällen zu Hülf soll kommen. Ist der Brief auf 3. Jahr gestellt, wie folgend Copey mit B. außweist.

Im Fürsten-Bund waren.

Die Grafen von Würtemberg, die sechs Herzogen aus Bayern / als Ruprecht der älter / Ruprecht der jünger / Otto / Stephan / Friederich / Johannes, alle vier Pfalz Grafen / Johannes der Erz Bischoff zu Mainz, die Bischoff zu Wormbs / Speyer / Würzburg / Bamberg. Der Bischoff von Straßburg nam aus die Stadt Straßburg / wieder dieselben solte ihn diese Bündnuß nicht binden / derogleichen thäten auch die von Straßburg wider den Herrn Bischoff : item der jung Marggraf von Baaden, der Burggraf von Nürnberg, und andere Fürsten, Grafen und Herren.

In denen Jahren als man gezeilt / durch die Lands Herren / auch Ritter und Knecht, in Schreben u. am Rhein, viel Bündnissen unter ihnen selbst aufgerichtet; Etliche nannten sich St. Georgen, St. Wilhelms / des heil. Geistes Gesellschaft, item: die Gesellschaft zum Pantherthier. Und truge dieser jeglicher an seinem Kleid ein solches Thier oder Kennzeichen mit Gold oder Silber gestickt, so die Gesellschaft führt, unter welche er gehörte. Darob entsagten sich etliche Stätt am Rhein / und trugen an mit den von Straßburg / Seltstatt / Colmar / Ebenhaim / Hagenau / Weissenburg / Landau / Speyer / Worms / Mainz / Franckfurth / und anderen Stätten, daß sie sich zusammen verbünden, den vorgeannten Gesellschaften in Nothfällen Widerstand zuthun. Und solches hieß der Rheinisch Bund. Also machten die Schwäbischen Stätt auch einen Bund mit einander.

Ad Num. 1.

Bund-Brief der Löwen Gesellschaft de 1379. in der Wetterau.

In Gottes Nahmen Amen. Wir Wilhelm Graf zu Wiedt / und Wilhelm Graf zu Katzenelenbogen, Johann Graf zu Nassau, Eberhard Graf zu Katzenelenbogen, Walran Graf zu Nassau / Wilhelm Probst zu Ach, Herr zu Isenburg, Eberhard Herr zu Epslein / Johann Herr zu Isenburg, Klinger Herr zu Rodenstein / Ulrich von Cronberg, Bischum im Rindigau / Johann von Cronenberg / Johann von Reiffenberg / Walter

von Cronberg / Rudolph von Sachsenhausen, Friederich von Isenburg Ritter, Cuns von Reiffenberg / Franck von Cronenberg / und ich Wolff von Sachsenheim, Edel-Knecht / bekennen uns alle samtl. und unser jeglicher besonder öffentl. an diesem Brief, und thun kund allen denen die inen sehent / oder hörent lesen, daß mit wohlbedachtem Muth einträchtiglichen nach Rath und durch sonderl. Frieden u. wohlbedachtem Willen verbunden und verbrieft handt verbündent und verbrieftent uns an diesem Brief, mit unsern Freunden, die in diesem Bund mit uns seynd, oder noch zu uns kommen mögen, und damit ihre Brief, Gelübde, und Eyde geben und thun soltent, in aller demassen, als uns dieser Brief aufweisset, ohne alle Gefährde / daß unser keiner wieder den andern nicht thun soll mit Worten oder mit Wercken, sondern Unser einer soll dem Andern, und das sein getreulichen behüten in dieser Zeit, als lang Unser Verbündnuß stehet, ohn alle Gefährde. Wann es auch käme, daß der einer des Andern Noth wäre / oder wurde ohn allein der Lehen-Erb betreffe u. zügen, Der oder Die sollen das bringen an Die, so Wir darüber erkohren handt. Die sollen dem oder den in der Noth verbottschafften gen Weisbaden, oder an ein andere Stadt, wohin die / so wir darüber erkohren handt, duncfet, daß es dem oder denen am bequeml. sey, in vierzehn Tagen darnach allher nechst, als das an sie bracht wurd, vereinigen, nach dem sie solche Sach verhöret handt.

Rrrr

handt.

handt. Und wann die so Wir hierüber erkohren handt, berufften oder verbottschafften, die in unser Verbündnuß sind / oder noch darein komment / die sollen darzu reuthen, bey den Eyd und Gelübden, als Wir gethon handt / als dich das Noth beschicht, ohne Gefährde, das helfen richten / u. sehen, daß das gescheiden werde. Und wie sie das scheident / das soll je einer dem Andern thun und halten, ohne Verzug und ohne Gefährde. Und welcher dem andern das versagt, und nicht hältet oder thut, der soll reuthen in das Schloß zu Weisbaden / oder in ein ander Schloß, darinn die oder der gewisset werde, von den Dreyen die Wir darüber erkohren handt / oder mit ihren Briefen in vierzehnen Tagen darnach aller nechst, als die oder der darum von den Dreyen genennet werden, und daraus nimmer kommen, die oder der haben das bekehret bey dem Eyde und Gelübde / als Wir vor genannten gethon handt. Und welcher das versagt / Dem oder Den sollent Wir andere auf den oder die getreulichen beholffen seyn / also lang u. das dem oder denen widerfährt / als sie gescheiden seynd / als dich Noth beschicht. Wäre auch das Unser einer oder mehr / die in dieser Verbündnuß zu seyn and, wer das wäre / der in dieser Verbündnuß nicht wäre verschrieben, zusprechen hätte, der oder dieselben sollen das bringen an die so Wir darüber erkohren handt. Die sollent dem oder denen zu Stund darum schreiben / alles daß so an Sie gebracht wurd / und ihm Tag anmueten / daß sie den oder denen darum Freund-

schaft und Recht wiederfahren lassen. Mag ihnen das wiederfahren, so sollen Wir die in dieser Verbündnuß seynd, dem oder den das Noth ist / helfen, wie Uns die, so Wir darüber erkohren handt, heissent / daß wir dem oder den helfen sollent, ohne Gefährde. Ohne was zu Krieg und zu Feindschaft komen ist, und anders als Stuck die sich unhero erhaben und verlossen handt, vor Stiftung diß Briefs, da sollen Wir nichts mitzuthun haben, ohne Gefährde. Welcher unter Uns ein Herr Burgmann ist, der mag seinem Herren Burghut thun, wann er das von Ihne ermahnet wurd, ohne Gefährde. Und soll auch damit nichts verbrochen han. Wäre es auch Sach, daß wir in dieser Verbündnuß zu kriegen kämen, und unsere Weissen niederlägent / oder gefangen wurdent / oder Schloß verlurend (da Gott vor sey) daraffter sollen Wir uns weder sehnen, fürwarten, noch frieden, samtl. oder besonder, Wir haben dann die Gefangene erst erlediget, die Schloßer wieder erkrieger. Es wäre dann daß wir gefriedet und gesöhnet wurden, nach deren Willen und Rath, die zu der Zeit über Uns an Gerechtigkeit erkohren seynd. Geschehe auch daß uns Gott Glück gebe, daß wir Schloß gewonnen / oder Leuth gefangen, den frommen sollen wir theilen, nach Martzal der Leuth, die wir denen zu der Zeit in dem Felde hätten. Fiele aber dar ein unter uns ein Zweyung, da sollen Wir bleiben an den dreyen, die Wir über uns an die Gerechtigkeit erkohren handt. Wurden wir mit Krieg begriffen / daß die

Diese Jahr unse. er Verbündnuß ver-
giengent, und aus wären / so soll doch
je dieser Brief und Verbündnuße / in
aller seiner Macht und Kräfte bleiben/
also lang, bis der Krieg versöhnet würdt/
nach deren Willen die Wir darüber er-
köhren handt / ohne Gefährde Wir
wollen auch / daß alle unsere Schloß/
die wir jetzt handt, oder hernacher ge-
winnen mögent, Uns allen offen seynd/
nach Geheiß der dreyen, so Wir darü-
ber erköhren handt, wo wir das mit
Ehren thun mögendt / ohne Gefährde.
Auch sollen wir alle Jahr zwey Capitel
halten / und hiez zu mit Nahmen sollen
wir alle jeglichen, und unser jeglicher
besonder / mit den Eyden und Gelübde/
die wir g. thon handt / auf den nechsten
Sontag nach dem Heiligen Pfingst-
Tag / zu S. Gewehr zu Capitel seyn /
und auf den nechsten Sontag nach S.
Andreas Tag / zu Weißbaden.
Es wäre dann, daß unser einer oder
mehr, ernsthafte Noth benehme, da
soll auch der oder die sich des entscheiden/
mit ehrbahrer Botschafft, und mit
ehrbahren offenen Briefen, als recht
ist. Und soll der oder die ihr Geld
zweyfältig darsenden, ohne Berzug
und ohne Gefährde Dauchte aber
die Drey das um Noth unter Gesell-
schafft, das Capitel zu etlicher Zeit in
andern Stätten bequemslicher und nutz-
licher wäre, nach Gelegenheit der Sa-
chen, die vorhanden wären, so mö-
gen Sie das Capitel an ein andere
Stadt bescheiden, und sollen das ei-
nen Monath / zuvor, allen Gesellen ver-
schreiben und verkünden. Dahin sollen
wir dann kommen zum Capitel, in aller

dermassen / als dieser Brief aufweist/
ohne Gefährde. Und soll auch auf
dem Capitel, jeder Graf Sechs Guldin /
jeder Herr drey Guldin, und jeder Rit-
ter und Knecht einen Guldin geben.
Welcher unter uns das nicht thäte / der
soll darum leyden / was ihn die Drey
thun heissen. Das Geld soll man als
dann antworten den Dreyen, die sollen
davon in unserem Geschäfte zöhren / bot-
ten lohnen, und in allen Sachen da-
mit Unser Bestes thun und sürkeh-
ren / und uns auch auf dem Capitel gu-
te mögliche Rechnung thun davon. Und
soll auch die Rechnung von den Dreyen
des ersten geschehen, ehe wir anders
einicherley Sach auf dem Capitel an-
greiffent. Und was ihnen dann gebre-
ste, das sollen wir ihnen nach mögli-
chen Dingen erstatten und erfüllen:
Gebührte auch uns / das sollen sie uns
mit Rechnung auf dem Capitel wie-
der geben, ohne Gefährde. Welche
die Wir auch über unser Verbündnuß
Kiesend, die sollen ein ganzes Jahr /
von einem Capitels Tag auf den an-
dern, daran bleiben. Und sollen des
Leiblichen / in treuen Gelübden, und
zu den Heiligen, unser jeglichem einem
als dem andern, gleiche Leuth seyn, in
allen Articulen und aller dermassen, als
hievör und nach geschrieben steht, ohne
arge List, und ohne Gefährde. Und
wie uns auch die entscheiden / und was
Sie zwischen uns stellendt und sezendt,
nach den Eyden und Gelübden, die
sie uns gethan handt / oder thund /
das sollen wir steth halten. Und soll sich
darum keiner entäußern / straffen und
bedencken / mit Worten oder mit Wer-

cken. Welcher darüber thät, den sollen Wir halten meynedig/treulos und ehrlös/ und ausser unser Gesellschaft thun. Wäre auch jemand anders/ der in unserer Gesellschaft nicht wäre/ der die drey um keinerlei Ansprach oder Sagung, die unsere Verbündnuß antrieffe, Argwillen, straffen oder sachen wolten, wer oder wem oder die wären/ wider den oder die sollen Wir getreulich beholffen seyn, daß Sie dessen enthalten werden/ wie Sie selber erkennen, daß wir Ihnen helfen sollent/ ohne Gefährde. Und je über ein Jahr sollen wir die auf das Capitel kommen, drey Liesen, die uns beduncken unser Verbündnuß und Gelübde möglich und gut seyn. Und welche wir auch liesent/ die sollen das thun und nit widersprechen mit den Eyden und Gelübden, als wir gethan handt, und als hievor geschriben stehet, ohne Gefährde. Und welcher Graf/ Herr/ Ritter oder Knecht/ auf jedes Capitel selber nicht käme, der soll thun, als hievor geschriben steht, und soll auch leuden, was die drey erkennen/ daß er der Gesellschaft zu einer Pön darum thun soll, ohne Gefährde. Was wir auch in dem Capitel redent oder rathent, das sollen Wir Alle, und unser Jeglicher besonder, heelen und versorgen, was zu aufreisenden steht, mit den Eyden und den Gelübden/ die wir gethan haben. Man gebe dann einen das Zusagen Macht. Wäre es auch Sach, daß wir in dieser Verbündnuß zum Krieg kommen, also daß wir zu täglichem Kriege Leuth legen müßten/ so soll jeder Graf mit Vier Blenen, und jeder

Herr mit Zwey Blenen/ und jeder Ritter oder Knecht selber, oder einer so dafür tauget, mit einer Blenen schicken, und legen auf unsers Jeden Kosten und Verlust/ wohin die Drey weisen/ nach Gelegenheit des Kriegs der vorhanden. Und wäre es Sach, daß wir mehr bedürffent, wie es dann die drey segen und heissent, nach dem der Krieg gelegen wäre, also solle unser jeglicher nach seinem Vermögen thun, ohne Gefährde. Da auch uns mehr Krieg antreffen, dann einer, und Zweyung unter uns wurde, daß der oder die der Krieg antresse/ Hülff huschend und jeglicher meynte, daß man ihm zu dem ersten helfen solte, und Voick legen, das sollen die drey aber für sich nehmen, und uns Gefellen darzu verbottschaffen. So soll der meiste Theil Macht haben/ und segen/ wie dem oder denen zu helfen. Wie Sie dann die segen/ so soll sie bleiben/ und für sich gohn. Und wo unser einer gewahr wurde, daß man den andern schädigen wolte, der solle das zu recht warnen, und selber darzu thun, getreulichen helfen wehren, zu gleicher Weise, als gieng es ihn selber an, als ferne er das mit Ehren thun mag, ohne Gefährde. Auch ist geredt, wäre es Sach, daß unser einer dem andern oder einem der in dieser Bündnuß mit wäre/ unser einer etwas schuldig wäre, das ein rechte kundliche Schuld wäre/ so mag einer um die Schuld pfänden, und soll auch nicht den Pfanden pfandl. gebeyren. Gefiele aber einerley Ungünstigkeit darenin/ wie dann die drey erkennen und heissent, mit den Pfanden/ das sollen wir thun/

thun/ ohn Wiederrrede und ohne Gefährde. Auch soll Unser Verbündnuß und Gesellschaft angehen auf den heutigigen Tag, als darumb dieser Brieff spricht, und soll wehren von Weyhnachten nechst kommend, und ausgohn zu solchem Gnaden=Tag über Drey Jahr/ die nechst kommende nach einander. Und hierum zu einem Wahrzeichen und Erkantnuß / soll Unser jeglicher der Ritter einen güldenem, und der Knecht einen silbernen Löwen an Ihm tragen. Und welches Tages Unser einer den andern das Zeichen an Ihm nicht tragen sehe und findet/ so soll ihn der ander pfänden umb einen Turnes, und den Turnes solle er armen Leuthen geben, in S. Georgen eher, ohne Gefährde. Auch ist geredt worden, da jemand einem unter seinen Gefellen etwas trauet / der soll es bringen für die Drey, die sollen dann das so genantem zu Stund, Verbottschaffen, daß er des kehre unverzüglich in 8. Tagen, thät er das nicht, so soll er ihn keinen Unsern Herrn schlossen / oder andern Unsern Gefellen schlossen, weder Fürwert / Frieden/ noch Gelait haben/ darastern das ihm die Nahme verkundet wurd/ ohn alle Gefährde. Wir geloben auch samptlichen und besonder, bey den vorgenannten Ayden und Gelübden, wenn Unsere Gefellen unter Uns kiesen/ über Unser Einträchtigkeit und Verbündnuß, daß der oder die das thun sollent, zur Stund, und ohn alle Wiederrrede, und Gefährde. Wäre auch Sach/ daß der Feind über Unsere Gefellen, mit vorgenanntem Gewalt ziehen, verbauen oder besizen wolte, daß

sollen Wir auch also behalten, woe das gewahrt wurde, getreulich und ernstlichen helfen wehren / als ferne Wir das mit Ehren thun mögent/ ohne Gefährde. Es wäre dann, daß die oder der zur Rechten nicht bleiben wolten an den Dreyen/ die Wir unter Unser Verbündnuß erkohren handt. Wäre das Unserer Gefellen keiner, die in dieser Verbündnuß seyn, uns nicht helfen mochten/ dem oder die sollen der Hülf erlassen / und doch was dem oder die, die Drey, so Wir über Unser Verbündnuß erkohren, heissent/ daß soll man thun. Wäre auch das Unser Gefellen / einer oder mehr geschuldigt wurde/ der solle zu gelegentlichen Tagen reitten, und sein Ehr verantworten, darzu Wir Ihm getreulich helfen solent: Will er das nicht thun/ soll er nicht in Unsere Gesellschaft, und Wir ihm nicht mehr verbunden seyn. Wäre auch daß jemand in Unsere Gesellschaft kommen wolte, an wenn das unter Uns kommt, der soll es anbringen an die Drey. Die sollen alsdann ein Capitel bescheiden, als Sie duncket/ daß dann zeitlich nützlich und Selegenlich wäre. Und welcher Unser Gefellen auf das Capitel kommt / Der oder Die meisten sollen Ruge und Macht haben/ Gefellen einzunehmen, die Unser Verbündnuß ehrlich und nützlich sind, ohn Gefährde. Ausgenommen in dieser Unser Verbündnuß Unsern Herren/ den Römischen König, des Heiligen Römischen Reichs Chur=Fürsten / und andere, welchen Wir der Zeit verbunden seindt / mit Ayden, Gelübden/ Brieffen, wider die Wir Uns nicht

Rrrr 3

ver=

verbinden solent. Und soll doch Un-
ser keiner wider den andern nicht thun/
mit Wortten oder mit Wercken/ sonder
Unser einer/ soll dem andern die in dieser
Verbündnuß seind/ getreulich verant-
wortten, und vertheidigen/ wie ihm das
an Leib/ Ehr und Gut gehe/getreulich
leisten, wo das Noth ist/ und Unser ei-
ner dem andern getreulich beholffen seyn/
bey ihm bleiben, ohne Gefährde. Dar-
nach ist geredt/ wäre das der dreyen
einer oder mehr von Todes wegen ab-
gieng/ oder auswändig Lands käme/
ohne Gefährde/ so sollen der oder die noch
seind/ zustund ohn allen Verzug ein Ca-
pote machen, und Uns darauf ver-
bortschafften/ und verschreiben. Und
sollent wir auch nach den Toden und Ge-
lühden/ als vorgeschrieben stehet, dar-
auf kommen. Und welche daraufkom-
men/ die/ oder je das mehrere Theil, die
sollen Müge und Macht haben, einem an-
dern/ an des/ oder der abgangenen statt
zu kiesen/ oder zusetzen, die sie duncket
unserer Verbündnuß nützlich und gut
zu seyn, der oder die sollen auch schwö-
ren und geloben, und Uns ihre Brieff
geben, als vorgeschrieben steht. Und
soll das seyn, als dieß das Noth ge-
schicht/ ohne Gefährde. Mehr ist be-
redt, wäre es, daß die Drey die jekunder
seynd, oder die noch geköhren werden/
als vorgeschrieben steth/ ein oder mehr
in Unserer Gesellschaft kündlichen
Schaden vernehmen/ den sollen Wir
Ihm oder Ihnen kehren oder entlegen/
nach müzlichen billigen Dingen, ohne
Gefährde/ als die vorgeschrieben/ und
Uns das gelobt und geschworen hand/
alles das vorgeschrieben stehet, und sie

uns dessen ihre Brieff geben hand, daß
Sie auch dasselb thun und haltē solent.
Also auch das sie thun solent/ die man
noch kiesen wurd, als die, so vorge-
schrieben Stuck/ Puncten und Articul/
und ihr jeglichen besönder, haben Wir
obgenannte Grafen/ Herren/ Ritter
und Knecht/ alle samptlichen und Beson-
der, in guten Treuen gelobt, und mit aus-
gerechten Händen zu den Zeitigen ge-
schworen/ steth und vöst und unverbrüch-
lich zu halten, ausgescherden in allen
diesen vorgeschriebenen Sachen alle
Argelist und Gefährde. Des zu Ur-
kund haben Wir alle die hievor ge-
schrieben stand, Unser jeglicher sein
eigen Insiegel an diesen Brieff gehan-
gen. Der geben ist zu Weißbaden
auf den nechsten Dienstag vor St.
Gallen Tag, des Heiligen Reichers
MCCCLXXIX. Jahr.

N. 2. B. Bund-Brieff der We-
sterreicher Herrn de 1389.

In Gottes Nahmen Amen. Wir
Ademar Bischoff zu Metz, Johann
von derselben Gnaden Bischoff zu
Estrasburg/ Hugo von Dersben
Gnaden Abt zu Garse/ Waram
Graf zu Zweybruck, Johannes Graf
zu Sarbrücken/ Friderich Graf zu
Sarwerden, Hamann/ Ludemann
und Symond Herr zu Liechtenberg/
Johannes Graf zu Colm, Bolmar
Graf zu Luzzelstein/ Diebolt Herr zu
Blankenburg, Hugo und Erich Herr
zu Binsingen/ Johannes der jung/
Graf von Colm, Hamann und Si-
mond

mond Becker, Gebrüdere / Grafen von Zweibrücken / Herrn zu Bittsch, Johannes Burchard und Belten Gebrüdere, Herrn zu Binstingen, Johannes des vorgenanten Braven Sohn zu Sarwerden / Graf Schaffrid von Leimigen, Herr zu Ripingen, Heinrich des vorgenanten Herrn Ludwigs Sohn von Liechtenberg / Johannes und Nicolaus Herren zu Dachstuhl / Hugelmann / Jacob und Friederich des vorgenanten Herrn Hugonis Sohn von Binstingen, thun kund und verjehend mit diesem Brieff, allen denen so ihn sehent oder hörent lesen, daß Wir durch gemeinen Frieden / Noth und Nothdurfft Unserer Stifften, jeglichs Land / Leuth und Guts hand zusammen uns verbunden / gelobt und gest woren, mit gestabten Wpden / Freundschaft, Einträchtigkeit / und ganzen, stethen, guten und getreuen Frieden, mit einander / und unser jeglicher gegen dem andern vestiglich zu halten, und zu haben, von diesem heutigigen Tag, und St. Martins Tag / des heiligen Bischoffs / nechst Kommend unter uns in keinen Wege / wieder einander thun sollen, von keiner Hand Sachen wegen. Und soll auch keiner unter uns keinen halten / noch lassen wohnen / noch seyn in keinen unsern festen Städten, Dörffern / Gerichten noch Landen / mit Unserm Wissen und Willen / ohne alle Gefahrde, wer der oder die seind / der oder die Unsern keiner schädiget, angreiffet oder bekümmert, in welchen Weg das wäre, die weil diese Bündnuß wehret, und auch keinen von den Unsern in Sorgen / Forchten, oder in Feindschaften seyn, und der oder die ihne

mit trösten / walten und sichern in der massen, alsdann die nachgeschriebene drey / oder das mehrer Theil erkennet / und übereinkommet. Auch sollen alle Gelübd und Schuld, die gethon und beschehen seindt vormahlen, und beschehen mögent, als lang diese Bündnuß wehret, in ihren Kräftten bleiben und seyn. Und soll darwieder diese Bündnuß kein Schade seyn. Auch mögent Wir Alle jeglicher seine Mann / Burgmann / Diener, und die so unter ihm gesessen seind, zu Uns in diese Gelübd und Bündnuß nehmen / welche auch zu uns darein kommen wöllent, zwischen hie und Unserer lieben Frauen Tag der jüngern. Und mag auch jedermann seinen Herren schwören in demselbigen Ziel. Und soll das der Herr in denselben Zielen der Dreyer einen lassen wissen, mit seinem offenen Brieff. Und darnach sollen Wir keinen darzu nehmen / es seye der nachgeschriebene Dreyer, oder der mehrertheils Wille und Gehelle. Wolte auch jemand zu uns den vorgeschriebnen in diese Bündnuß kommen, wer der oder die wärent, den oder die mögent die nachgeschriebene Drey, oder das mehrer Theil / auch zu uns in diese Bündnuß und Gelübd nehmen, wenn sie wollen. Wir haben auch die nach geschriebene Drey gesetzt über alle die Etöß und Mishelle, die Wir mit einander gereinen; oder haben mögent, diereil diese Bündnuß wehret, mit Nahmen von dies r Bündnuß wegen, von Brandten, Todschlägen, Gefangenn / Raubs, Nehmen oder Schadens wegen, in welchen Wege das wäre, daß unser keiner oder keinem

von dem oder den andern beschehe. Und was auch die Drey, oder das mehrer Theil darüber erkennet / dasselbig Wir gemeiniglich halten / ausgenommen Erbschafft, die soll man verthedigen an den Städten / da es sich erheisset. Und erstlich derselben Dreyer han wir / Ademar Bischoff zu Metz / von unsert wegen erwählet und gesetzt, / Unsern lieben getreuen Johannis / Herrn zu Binsingen : Wir Johannes Bischoff zu Straßburg, / Unsern lieben Bruder Simonds / Herren zu Riechtenberg : Und Wir die andern alle gemeiniglich; Brav Walramen von Zweybruck / Und Wir dieselben Drey / hand Uns auch angenommen aller vor und nach geforbener Stuck, die von Uns geschrieben sindt, und an Uns gelassen seindt; auszuführen, auf das fürderlichste und wegeste, so Wir immer können oder mögen, nach Unserm besten Verständniß, niemand zu Lieb noch zu Leyd, ohne alle Gefährde, bey dem Ayde, den Wir sonderlich darum geschwöhren und gethan hand. Beschehe auch, daß keiner oder keine unter den vorgeannten Dreyen erkofeten, oder die an ihr statt kament, vor Leibs Noth, oder vor andern redlichen Sachen, bey schlüßlichen vorgeschriebenen Dingen, zu Zeiten nicht gesein entmüchtent / oder sie Krieg oder Mißhelle, mit Uns Unsern einem oder keinem, oder sie unter Uns selbst gewinnen; So sollen Wir die vorgeannten Bischoff, oder Wir die andern Alle Borgegeschriebene, oder mehrer theil unter Uns den Herren, vor Dem oder Denen, die also Krieg, Leibs Noth, oder redliche Sachen gewinnen, erkie-

set oder erwählet wären, ein andern oder andere, an das oder deren statt kiesen / uns setzen / fürderlich ohn Verzug / und an die Stund / das die ehegenannten Leibs Noth, redliche Sach, oder Kriegs ein Ende nehmen. Und ist das einer oder zwen / unter denselben Dreyen, bey semlichen Sachen ohne solche Frrung und Saumung bliebens / der oder die mögen und sollen Uns die andern alle Bischoffen und Herrn mahnen / einen andern oder andere zu kiesen, und zu setzen, an des oder deren statt, der oder die unter denselben Dreyen nicht dabey seyn möchten, oder abgegangen wärent. Das Wir thun sollent zur Stund, ohn allen Verzug, in alle die Weise / als vorgeschrieben ist. Wir auch die vorgeannte Bischoffe / und Wir die andern all gemeinlichen / oder der mehr Theil unter Uns, mögen die vorgeannten Drey von Uns erkieset, absetzen und wandeln, und an Ihr statt, andere erbare Leuth setzen und kiesen / als dick es uns füget. Und dieselben Drey erkieseten, mögen auch von ihr Erkiesung und Verwaltung gehen, und darvon seyn, wann es ihnen füget. Wer oder welche an der ehegenannten Dreyen, erkieseten statt erwählet und gesetzt werden, als dick das beschicht / der oder die sollent auch Ayde schwöhren zu den Heiligen / zu thun und zu vollführen alles das / das die ehegenannten Drey, nechst erkieseten geschwöhren hand, als hievor geschriben steht. Wer auch diese Gelübde bricht / oder dawieder thät in einigen Weg / und erkennet daß die Drey oder der mehrtheil, der oder die sollent Ehr-

loß,

loß, Eydloß, und Meynündig gehalten werden/und seind der oder die schuldig auszurichten den Kosten und Schaden, der sich davon erhebt hat, und erhebe würde. Und mögen Wir die andern den oder die auch darum angreifen und bekümmern mit Gericht oder ohne Gericht, wie und in welchen Wege es uns süget zu thun; Und sollen Wir alle einander darzu rathen und helfen, doch von all den vorgeschriebenen Stücken also, und wie die Drey oder der mehrer Theil erkennt und überein kommt. Und sollen den oder dieselben darwieder nicht schirmen, keinerley Hand, Sach, Sicherheit noch Gewohnheit.

Es ist auch zu wissen, daß Wir die Bischöffe, und die andern allgemeinlich vorgeannt, in dieser gegenwärtigen Verbündnuß und Gelübden, des vorgeannten Aydes ausnehmen, und ausgenommen haben, unsere oberste zween Herrn, den Pabst und den Kayser, und ihre Nachkommen, und andere Unsere Herrn, deren Mann Wir sekund seind, und auch unsere Mann, die vor uns oder anderstwo an den Stätten, da sie billich sollent und wollen gehorsam seyn, Tag und Recht zu gebend und zu nehmen. Und mögent auch alle und Unser jeglicher besonder uns verbinden im Landfrieden, und darein kommen ab keiner würde, also der oder die dieselben Landfrieden gemacht und verschrieben wurdent. Wurde auch Unser einer, wer der oder die wären, jemand denen man zuvor verbunden wäre, beholffen seyn, die Wir auch hiernach ausgenommen handt, mit Nahmen in diesem

Brieff. Darzu mögent Unser jeglicher, dem das Noth beschrict, helfen und beholffen seyn, den Krieg aus ohne all Gefährde, seinen Mann, Burgmann, Diener, und die unter deme oder den selben gefessen seind, daß ist auch in diser Gelübden und Bündnuß ausgenommen. Und Wir vorgeannter Bischoff zu Metz, nehmen sonderlich aus, unser Stiffe und Statt zu Metz, das Herzogthum von Lothringen. Wir vorgeannter Bischoff zu Straßburg, nehmen sonderlich aus Unser Capitel, und die Statt von Straßburg, die Bischoff von Basel und Speyer, Abt von Murbach, Unser liebe Ohem, Eberhardten und Ulrichen zu Würtemberg und Unsern Ohem, Herren Conraden von Kirckel. Wir Hugo Abt von Garse, nehmen aus die Statt Metz, Wir Walram Grab von Zwenbrucken vorgeannt, nehmen aus den Graben von Beldenzen, die zwen Graben von Eponheim, den Graben von Carbrucke, die zwen Graben Friederich von Leimigen, die zwen von Dachstul; Wir Friederich und Johannes sein Sohn, Graben zu Carwerden, nehmen aus alle die, mit denen Wir Ursage habent, und die, mit denen Wir Burg-Frieden habent, in Unsern Gemeinen Besten, und Unsere Ohemen, Herren zu Falckenstein, Churn, Johannem und Philipfen. Wir Hamann, Ludemann, Simon und Henrich, nehmen aus die von Gerolzeck. Wir Johann und Johannes Graben von Solm und Schaffridt von Leimigen vorgeannt, nehmen aus den Gra-

ven von Sarbrücken, die zwen Graven von Sponheim, die zwen Graven Friederich Enrichen von Leimigen, und den Graven von Beldenz. Wir Volmar Gray zu Lüzelsstein vorgenannt, nehmen aus die vorgesehten; Wir Dieboldt Herr zu Blanckenburg, nehmen aus alle von Kapelstein, alle von Binstingen, den von Granse und seinen Sohn. Wir Hug Enrich, Hugelmann, Jacob und Friedrich Herrn zu Binstingen, die zwen von Dachstuhl, und die Statt Mez; Wir Johannes und Nicolaus Herrn zu Dachstuhl, nehmen aus alle von Binstingen.

Zum andern ist auch zu wissen, als von der Mißheit wegen, die da ist zwischen dem Graven von Sarwerden, und der Statt und Burgern zu Sarburg, von allen Sachen, die sie mit einander zu schaffen hand, da solle jeder mann / als auf diesen heutigen Tag, sein Recht behalten seyn. Und soll das selb diese Verbündnuß und Gelübde nicht angehen.

Zum dritten, welche in diese Bündnuß kommen, und sie schwöhrent, als vorgeschrieben steht, den sollen Wir verbunden seyn, als Wir einander verbunden seyn, nach lauthe dieses Brieffs. Auch ist mehr zu wissen, wäre es das dieser Brieff nicht versiegelt wurde vort allen denen, so daran geschriben stund, und unser einer oder mehr Siegels halb gebresten wurde, das soll diesem Brieff nicht Schade seyn noch kräncken, an Leiden der vorgeschribenen Stücken, sonder er soll in seinen Kräfte steth sein und bleiben, von Uns den andern allen die da gesiegelt haben, gleicher Weise

als, ob hieran kein Innsigel gebrestet, und von uns allen vorgeschribenen Versöhnen versiegelt wäre. Wir die Bischöff und die andern alle vorgenannt, und Unser jeglicher besonder gelobent und verbündent Uns alle, die vorgeschribene Stuck und Articul, steth zu halten, bey Unsern eigenen Theden, die Wir darum geschwöhren hand, in alle die Weise / als vorgeschriben steth, ohne alle Gefahrde. Und das diese vorgeschribene Ding alle wahr und steth sein und bleiben, darum hand Wir die ehegenannte Bischöff, und die andern Herren Unser Innsigel gehängt an diesen Brieff, der geben ist zu Zweybrück, Anno 1389.

N. 3. In der Heiligen Geist Gesellschaft so auf Freytag nach Exaltationis Crucis, Anno 1463, aufgericht worden, unter Grafen, Ritter und vom Adel, waren:

Friederich Gray von Zweybrück, Herr zu Bittsch, Ludwig Herr zu Liechtenberg, Georg Herr zu Dachsenstein, Simon Becker jung Gray zu Zweybrücken, Martin von Helmstatt, Ritter, Amtmann zu Lauterburg, Rudolph Beger von Boparten, Nicolaus von Ehan, Hannß von Ehan, Gebrüder, Hansß von Fleckenstein, Friederich von Fleckenstein, zu Magdenburg, Jacob und Friederich der jung von Fleckenstein, Gebrüder, Walther von Ehan, Eberhardt Hoffwarth von Kirchheim, Heinz von Falckenstein, Friederich von Bittsch, genant Wenterpurg, Peter Kranz, Hertwig und Eber-

Bund-Brieff/des H. Geists Gesellschaft im Wasgau de 1463. 875

Ebbrecht von Türcheim Gebrüder/
Henric und Stephan Ebbrechten
von Türcheim Gebrüder, Erhardt
von Rainberg, Adolph von Falcken-
stein/Caspar von Mittelhausen, Jacob
von Oberkirch. Und haben sich vor-
gesetzte Graven, Herrn Ritter und
vom Adel/ zehen Jahr lang volgender
Gestalt mit einander verglichen und
verciniget.

**Ad N. 3. Inhalt des Bund-
Brieffs/ Heil. Geists Gesellschaft
im Wasgau de 1463.**

Zu dem Ersten so sollen und wollen
Wir vor und nach genannten Her-
ren und Ritterschafft, einander zehen
Jahr mit guten Treuen meinen/ Ehren
und fürdern, an allen Enden wo das
Noth geschicht, und also dick sich das
gebührt, und auch Unser jeder des an-
dern bedarff/ um Sachen die sich in
Zeit dieser Einigung und Gesellschaft
erhoben hätten/ getreulich helfen, lai-
sten, und Unser jeder den andern vor sei-
nem Schaden warnen zum Besten, wo
er das mit Ehren gethun mag, ohne alle
Gefährde.

Es soll auch Unser Keiner, noch Unser
Erben, in der vorgeschriebenen Zeit, wie-
der den andern seyn/ oder thun/ noch den
Unsern/ deren Wir mächtig seyn, ge-
ratten. Und auch Unser einer des an-
dern offen widerspach Feinde, oder die
ihne wieder Recht beschädiget hätten,
oder beschädigen würden, in seinen
Echlössern, Etätten oder Gebieten,
nicht hausen oder halten/ noch einige

Zuschiebung thun oder geschehen lassen/
ohne alle Gefährde. Item es soll auch
die Jahr Zahl dieser Vereinigung und
Gesellschaft, unter Uns Dreyen Her-
ren nachgenannt, Unser einer zum Jahr
Obmann seyn, und zween unter Uns
aus der Ritterschafft, zu dem Obmann/
welche von Uns allen, auf den gemel-
ten Tag eines ieglichen Jahrs zu ihm
gekohren werden/ die das zu thun/ ohne
Weigerung gehorsam seyn sollen, die
Ding in dieser Einigung begriffen, helfe-
sen zu handeln, und fürzunehmen zum
Besten, wie hernach geschrieben steht;
Mit Besonderheit sollen Wir Grav Frie-
derich, ichunder diß Jahr also anfangen/
Obmann zu seyn/ mit samt den zweyen
jest gekohren, nemlich Herren Martin
von Helmstatt Ritter, Amtmann zu
Lauterburg/ und Walthar von Chan/
und soll das Jahr angeben auf Dien-
stag nach S. Remigius Tag/ nechst
kommend, und ausgehen von selbigem
Dienstag über ein Jahr. Und als-
dann Wir, Ludwig Herr zu Liechten-
berg/ und des in solcher massen versehen/
des zweyten Jahrs Obmann seyn.
Und hernach Wir Georg, Herr zu
Ochsenstein, das dritt Jahr/ mit samt
den gekohren so Unser jedem eines iegli-
chen Jahrs zu geben werdent. Und zu
Ausgang des dritten Jahrs, so sollen
Wir Grav Friederich wieder anfangen/
Uns der Obmannschafft in vorgemelt-
massen anzunehmen, und jeden künfur-
ter, die obgeschriebene Jahrzahl aus/
von einem auf den andern also verfan-
gen, vorgenommen, und vollführt wer-
den. Wäre es Sach daß unter Uns
allen/ die in dieser Einigung und Ge-
sell-

gesellschaft seyn/ einer oder mehr mit dem
 andern/ in Zeit dieser Einigung und Ge-
 sellschaft/ nun hinsüro nach seht/ zu schaf-
 fer gewinne/ das soll einer an den ander
 freundlich fordern. Und sofern sie sich
 felbs des nit gütlichem übertragen können/
 so sollen Wir Graf Friederich obge-
 nannt/ ob Wir anders die Zeit Ob-
 mann seyn/ oder wer dann die Zeit Ob-
 mann ist/ mit samt den zweyen erkohr-
 nen/ wann wir des innen werden/ für-
 derlich/ als ferne Uns die Sach nicht
 selbs berührt/ den zweyen Partheyen/
 die Uns des Gehorsams seyn sollen/
 gütliche Tage setzen/ vor Uns und nach
 ihrer beeden seits vorbringen/ sie un-
 terstahn/ und ihrer Gesehn gütlich zu
 verainigen/ nach Unserem besten Ber-
 mögen/ ohne alle Gefährde. Und ob
 Uns jedem die Gütlichkeit nicht folgen
 möchte/ so sollen doch die Partheyen/
 das Kommen und Verbleiben auf
 Uns/ und wann Wir unter dieser Gesell-
 schafft in der Sach gütlich zu Uns neh-
 men/ die nicht von Partheyen seyn/ und
 wie Wir sie nach ihrer Fürbring in
 mitte entscheiden/ oder in Recht erken-
 nen/ oder was Wir des mit Recht
 weissent/ da soll es bey verbleiben/ und
 von denselben Partheyen getreulich und
 ohngefährlich/ nach gegangen und ge-
 halten werden. Und Wir sollen den
 Entscheid oder Ausspruch thun/ binnen
 einem viertel Jahr/ nach dem die Sach
 an Uns zu Erkenntnuß Kommen ist/ als
 les ohn Gefährde.

Wäre es auch daß der dreyen/ nehml.
 der Obmann/ und die zweyen erkohr-
 nen/ des Jahrs einer von Tods- wegen
 abgieng/ führe ausser Lande/ oder

würde gefangen (da Gott der Allmäch-
 tig lang vor seyn wolle) ist er der Ober-
 mann/ so soll der ander Herr/ der nach
 demselben Obmann werden soll/ an
 sein statt kommen/ und die Ding ver-
 sehen/ und vollführen/ das Jahr/ zu
 seinem Jahr aus. Ist es aber der
 zweyer gekohrner einer/ so mag der
 Obmann einen andern/ wen er will/
 auß der Gesellschaft kiesen/ an des ab-
 gangenen oder bresten statt/ der selb es
 auch ohne Weigerung thun soll. Und
 sollen doch die andern zweyen/ der Ob-
 mann und der eingekohrne/ gleiche
 Macht haben/ als ob ihr Drey wä-
 ren/ bis der Dritte gekohren wurd/
 ohne gefährlichen. Desgleichen so sol-
 len der Obmann/ oder die zweyen ge-
 kohrnen/ uns andern in dieser Einig-
 ung und Gesellschaft/ samt oder be-
 sonder/ ob wir jetzt an sie zu sprechen hät-
 ten/ des Auftrags gehorsam seyn/ doch
 daß die Erkennung geschehe an dem/ den
 die Sach also antreffe/ bis zu dem Auf-
 trag/ als vor und hernach geschriebers
 steht/ all Ding ungefährlich. Wäre es
 auch/ daß einer oder mehr unter uns und
 die seinen/ in Zeit dieser Einigung u. Ge-
 sellschaft/ von dem andern und den seinen
 ungefährlich/ und unwissentlich übergreif-
 fen wurden/ daß soll mit der Nahme
 und der Werth darsür gekehret werden/
 binnen Monats frist/ so daß von dem
 andern Theil erfordert wurd/ ohne
 Gefährde. Und ob in solchem Über-
 griff/ oder sonsten jemens tod verblie-
 be/ das soll nicht verrechtiget werden/
 aber wir des mehrtheils unter uns ohn
 gefährlich/ um den Todten ein zimliche
 Büßung send und erkennet/ die vor
 dem

denselben / durch den der Übergriff geschehen wäre / gethon und vollführt werden / ohne Eintrag und ohne alle Gefährde. Und ob er die Besserung und Kebrung nicht ändere / und sich darwider setze / so soll er das Lehren vor dem Obmann / und den gekohrnen des Jahrs / wann sie das an Jhn gesinnet / und darum geschehen lassen / was billich sey. Wäre es aber / daß solcher Übergreiffer der Obmann oder der gekohrner Einer wäre / so soll dierweil in der Sachen vor den andern Zween / ein ander an des Statt / ausser der Gesellschaft erwöhlet werden / die Sach helfen austreiben zum billichsten / nach seinem besten Verstandnuß. Der das also zu thun / auch gehorsam seyn soll. Und wann die Sach also ein Ende hat / so soll der andern wieder an seine statt kommen / und seine Jahr aus verbleiben / und das also so dick sich das Noth gebiereth / gethan und gehalten werden / alles ohne Gefährde. Wäre es Sach / daß jemand zu unserm einen oder mehr / oder unsern armen Leuthen / und den unsern grieffe / und beschädigte / so sollen unsere Ambt = Leuth / und die unsern zu frischer gethat / wann sie des Inoder ermahnet werden / darzu eilen und nachziehen / sollich Mahme der Gefangenen zu entschütten / oder zu behalten / auffrecht / in solchem Fleiß und Ernst / als ob unser jeglichem das allein angien / ohne alle Gefährde.

Wäre es auch / daß einer oder mehr / unter uns Speen oder Wischel gewunne / mit andern die nicht in dieser Einigung wären / und daß beeden Partheyen die Sach bieten zu recht auf ei-

nen unter uns / mit einem gleichen Zusatz / und ihnen das Bettend / derselb soll sich der Sachen also annehmen / und beladen / zu dem Rechten / und sich des nicht waigern ; Und ob derselb / der also gebetten / und des Rechten beladen wurde / einem oder mehr unter uns zu ihm begehrt / ihme darinnen zu rathen und zu helfen / der oder die nit von Partheyen wären / der oder dieselben sollen ihm das nicht versagen / sonder gehorsam seyn / ohn Widerrede und Gefährde. Wäre es auch Sach / daß offen Krieg entstunde / und daß es sich also fügte / daß etlich unter Uns auf einer Seiten des Kriegs wären / und etliche unter Uns auf der andern Seiten / so mochten unser jeglicher / die da ein wären / der Hauptleuth / auf der andern Seiten und seiner Helfer Feinde wohl werden. Und soll doch derselben unter uns keiner / keinen besondern Aussatz auf den andern unter uns nicht haben / noch unterstehen zu beschädigen an Leib noch Guth. Wann aber Jhr / jeglicher bey seinem Hauptmann in dem Feld ist / mag er Jhm wohl rathen und helfen / in einer gemain / ohn Arglist und Gefährde.

Und ob unser einer oder mehr / den oder die / der Helfer er wäre / enthalten wolte / so soll doch zu einer jeglichen Zeit / von dem oder denselben alle die / die in dieser Einigung seyn / außgenommen werden.

Wäre es auch Sach / daß unser einige unter uns / in Zeit dieser Einigung nun hinürter mehr etwas zuschaffen bekäme / dem anders mit gleichen billichen Rechten und Auftrag vor

uns benützte, und Hülff von uns be-
gehrte, und der Sachen selbst ein
Hauptmann wäre, so sollen wir obge-
nannte Herren / auf desselben Begeh-
ren, besonder Wir Graf Friederich,
Wir Ludwig und Wir Georg / unser
jeglicher demselben Zween gut geritten
reißige Knecht, und Wir Becker und
die aus der Ritterschafft hernach ge-
nannt / unser jeglicher ein guten gerit-
ten reißigen Knecht / demselben, wann
unser einer oder mehr des ermahnet /
oder innen werden, ohnverzogenlich in
sein Schloß schicken / und leihen zu täg-
lichem Krieg/bey ihnen zu seyn, zu lie-
gen, und den Krieg getreulich helffen
treiben, auf des der Ihn also geschick-
et hätte, Kosten, Schaden und Ver-
lust/als fern er das Mannschafft, Bünd-
nisse / Verschreibung, oder Eyds-
Pflichts halben gethun mag. Und der-
selb dem also Knecht geschickt werden,
soll an dem seinen / und sonst schaffen
und bestellen, daß den Knechten also
ligend, rechter zimlicher feyler Kauff
gegeben werde, alsdann landlich ist.

Welcher aber under Uns der Mann-
schafft, Bündnuß / Verschreibung /
oder Eydes-Pflicht halben/nicht gethun
mag, und das öffentlich beybringt,
oder bey seinem Eyd behält / der soll vor
jeden reißigen Knecht/darfür zur Buß
und Besserung geben und schicken dem
Obmann / und den Zween gekohr-
nen des Jahres / ohne Verzug Zwölff
Gulden, und alsdann damit, der
Hülff an dem Ende / gegen demselben
den ganzen Krieg aus erlassen seyn.
Das Gelt sollent und mögent alsdann
der Obmann und die gekohrnen unver-

züglich bewenden, und thun / dahin es
sich dieser Einigung und Gesellschaft
halber geziemen und gebühren mag.
Die obgemeldten geschickten Knecht,
sollen alsdann demselben / dem sie also
geschickt werden / gewärtig und gehor-
sam seyn, gleich ihren rechten Herren
oder Junckern, so lang sie bey Ihm
seyn. Und Wir sollen das thun, je
einer dem andern, dem es dannoch Noth
ist, so Wir erst können, oder inden näch-
sten Brezehen Tagen nach seiner Begeh-
rung, und unser jeglicher das innen
werden ohngefährlich. Derselb soll auch
Unser jeglichem sein Knecht / ob sie an-
ders noch im Leben seyn, wieder heim-
schicken, wann er Ihr nicht mehr be-
darff / ohne Verzug / auch kein Esh-
nung, Frieden, Bestand, oder Ach-
tung aufnehmen / Wir alle / die Ihm
also unsere Knecht geschickt hätten, wär
dann auch darinnen nach Nothdurfft
vertheidiget / und aus Sorgen gelas-
sen, alles ohne Gefährde. Und ob es
wäre / daß solcher Hülff under Uns zu
thun mehr daß seinem allein Not gesche-
hen wurde, wann dann solches dem Ob-
mann und den Zween gekohrnen ver-
kündt würde, so sollen sie selbe reißige
nehmen, und die theilen, und beschei-
digen denen unter Uns, den dann sol-
ches anligende und der bedurffende ist /
nach Anzahl zum gleichsten, nach ihr
besten Verstandnuß, daß jeglimen nach
seiner Gelegenheit, des Kriegs und der
Sachen Nothdurfft, ohngefährlich.

Und ob der nun, dem also Knecht
geschickt werden, ehe dann der ander
dem auch Knecht geschickt wären / sein
Kriegs verricht wurde / demselben der
noch

noch Krieg hätte / sollen Wir dieselben Knecht auch zu dem andern schicken / ob er ihr begehrt / und nothdürfftig seyn würde ihme zugewarten / und damit zu halten / als vorgeschrieben stehet / ohne Gefährde. Wäre es auch das Unser einer oder mehr / gehörten einen oder mehr under uns schuldigten / sein Ehr und Sлимпff berührende / den / oder dieselben soll unser jeglicher verantworten / so er bestes vermag / biß auf sie / die es angehet / ohngefährlichen.

Wäre es auch / daß beederseits unser Burger in Stetten / oder arme Leuth auf dem Land / mit einander etwas zu schaffen gewonnen / umb Sach die sich nun hinfort verliessen und aufferstunden / so soll der Kläger / mit dem er zu schaffen hat / nachfolgen um das Gericht da er gefesfen ist. Und sollen sich die mit Recht von einander weisen lassen. Und soll ihm auch der Amtmann oder Schultheiß daselbst desto fürderlich helfen / als vorgeschrieben stehet / so dikh es Noth thut ohne Gefährde.

Wären es aber Zuprück umbgefallen Erb und Gut / so soll man kommen in die Gericht / da solche Güter gelegen und gefallen seyn / und dem daselbst mit Recht nachkommen. Und soll sich auch ein jeglicher mit solchem Recht genügen lassen / und darwider nicht seyn / als dikh als Noth geschicht / ohne Gefährde.

Wir sollen und wollen auch jetweder Seit Unfern Ambtleuthen / Schultheissen und armen Leuthen / auf ihr Eyde befehlen / dem also nachzugehen / als ferr sie betruwendt ist / wie vorgeschrieben stehet. Item wollen auch einige

andere / Unfere Herren / Moge und Freunde / nach Versiegung des Briefs / zu Uns in diese Unfere Einigung und Gesellschaft kommen / die sollen Wir zu Uns nehmen / also daß es mit Unser aller / oder des mehrentheils Wille geschehe / und sie Uns dieselbe ihre Brief / mit ihren anhangenden Innsiegeln geben / darinnen sie sich sollen verscriben / und geloben zu thun und zu halten / alles das so in diesem Brief geschrieben stehet / gleich als ob sie auch darinnen geschrieben oder vermerckt wären.

Wäre es auch Sach / daß einer oder mehr in diesem Brief benannt / bey dieser vorgeschriebenen Einigung nit bleiben / noch die nicht besiegeln wolt / der solle diesen Brief nicht bekräncken / noch ihme keinen Schaden bringen / sonder Wie andern / die ihre Innsigil hieran gehäncket hand / sollen und wollen gänzlich bey dieser Einigung bleiben / und die ohne Eintrag halten / gleicher Weise / als ob die andern die sie nit besiegeln wollen / hierinn nicht bescriben noch benannt wären.

Wäre es auch Sach / daß einer oder mehr unter uns / wann diese obgeschriebene Jahr-Zahl dieser Einigung außkomt / noch den Krieg oder Feindschaft hätten / die nicht verrichtet wären / so sollen Wir anbern all / doch diereil wider die oder denselben die also Krieg oder Feindschaft hätten / mit Unfern Schlossen / Landen und Leuthen nicht seyn / diereil der wehret / alles von Gefährde. Wäre es auch Sach / daß sich in Zeit dieser Einigung ein Gammung von fremden Volk / oder

oder Gesellschaft erhebe, und über Uns einen oder mehr ziehen würde / so sollen wir alle / und Unser jeglicher besunder / so Wir des erinnert oder ermahnet werden, von dem unter Uns/dem solch Hülf und Errettung noth wäre / zu stunde zu ziehen / zu Hülf kommen / mit ganzer Macht / und solchem Ernst / als ob es Unser jeglichem selbs Noth wäre / ohne alle Gefährde. Wäre es auch, daß under Uns einer oder mehr / wer die wären / nicht mit gleichem billichen Auftrage / und Rechten genügen wolte / vor Uns oder an andern Enden / wie andern alle / oder das mehrertheils erkannten / er das billich aufnehmen / und daß ihme in billicher zimlicher Zeit / Auftrag geschehen möchte / und über solches jemand bekriegen oder beschädigen wolte / darzu solle Unser keiner, dem oder denen wider dieselben verbunden seyn zu helfen. Wäre es auch, daß unser keiner einer oder mehr, diese Vereimigung und Verschreibung überführe / und die oder eines theils nicht hielte (daß Ort vor sey) nach dem vorgeschrieben stehet / denselben sollen die Drey / der Obmann und die Zween gekohrnen straffen, an seinem Guth, nach dem sie es beduncket / das ers verschuldet habe / darwider sich Unser keiner stellen soll / ohngefährlichen. Und sollen auch dem oder denselben nicht mehr verbunden seyn / unser Einigung halb. Und das auch fürterhin niemand Klagen noch sagen soll / und was also von Straffung gegeben wurde / das soll gefallen an einen Gemeinen nutz / nach Unser aller oder

mehrertheils Guthtuncken und Gefallen / ohne alle Gefährde.

Wir alle in diesem Brieff benannt, sollen und wollen auch eines jeglichen Jahrs, so lang diese Einigung währet, auf einen Wahl-Tag bey einkommen / nemlich auf den Dienstag nach S. Remigius Tag des Heil. Bischoffs, umb Mittags-Zeit ohngefährlich. Also ist es Sach, daß Wir Graf Friederich obgenannt / Obmann seyn / so sollen Wir alle sammtlich auf den genannten Tag gen Bittsch kommen ; Ist es, daß Wir Ludwig Herr zu Liechtenberg / Obmann seyn, so soll die Zukunfft in solcher masse auf den genannten tag zu Ingweiler seyn. Wann Wir Georg Herr zu Ochsenstein / Obmann seyn / so soll daß zu Reichshofen seyn / gut Gesellschaft und Freindschaft mit einander zu pflegen / mit Bescheidenheit ; Wir sollen gemeiniglich zwölf Priester zu jeglicher obgerührten Zeit haben / die jeglicher Obmann / und die zween gekohrnen, des Jahrs an dem Ende und der Statt obgemelt / auch Kost und Rath, zu solcher Zukunfft und Sammlung nothdürftig bestellen sollen / ein Jarzeit zu volbringen / nemlich des Dienstag zu Abend mit einer Vigilien / und des Mittwochs darnach mit Messen singen und lesen / von dem Heil. Geist / von Unser lieben Frauen / und von allen Gläubigen Seelen, den Allmächtigen GOT / und Marien die Himmlische Königin / u. alle GOTTes Heiligen zu bitten / sich zu erbarmen über Uns und alle Unsere Eltern, Vatter, Mutter, Brüder und Schwestern, darzu alle die Uns je Guts gethan haben ; Da sollen und wollen

wollen Wir auch löblich zu der Zeit zu
Opffer geben/Almosen geben/ betten/
und andere gute Werck thun und voll-
bringen/zu einer jeglichen Messen / die
uns auf den Tag beschehen. Und Wir
sollen / Ist einer ein Graf oder Freyer/
zu jeglicher/ der vorgenannten Jahrs-
Zeit und Tag geben/ Zwoy Gul-
din: Ist er ein Ritter oder Edelmann/
jeglicher einen Gulden / oder den Werth
dafür / und das Gelt antworten / auf
den obgenannten Mittwoch / dem Ob-
mann und den Zwoy gekohrnen / die auf
den Tag ihres Jahrs aufgehen wer-
den / die Zins und was auf diese Ge-
sellschaft und Pfaffheit / gemeint-
lich gehet / damit aufzurichten / und daß
auch die Zeit vor uns / die in dieser Ei-
nigung / als dann bey ein seyn / ver-
rechnen/und so etwas mehr breste / das
man nicht haben konndte / soll man
under Uns alle legen/ nach Gebühr/und
solches bezahlen / was dann daran noch
unbezahlt aussen stunde. Wäre aber
übrig/so solle das mit gutem Rath Un-
ser aller für Uns angeleget werden.

Wäre es auch / daß unser einer oder
mehr/auf solchen obgenannten / gemein-
ten Tag nicht kätne/ist er ein Graf oder
Freyer / so soll er geben und schicken/
auf den Tag zur Besserung und Vön /
Sechs Guldin / dem Obmann und
gekohrnen diß Jahrs : Ist er sonst ein
Ritter oder Edelmann / so soll er ge-
ben Drey Guldin. Dasselbig Gelt
auch in ein gemeinen Maß / nach un-
serer allem / oder mehrtheils gu-
ten Rath/angeleget werden soll. Es
wäre dann/ daß unser einem oder mehr/
der also aussen bliebe / beneme merck-
lich Herren / Gebott / Leibs / Noth /

Krieg und Feindschafft / oder daß er aus
dem Land wäre / ernstlicher Geschäft-
nuß halben / daß er zu solchem Tage
nicht kommen möchte / und sich das also
mit der Warheit würde erkünden / mit
guter und redlicher Entschuldigung.
Wäre aber die Entschuldigung nicht
gut / nach Erkenntnuß unserer /
die also zusammen kommen wären /
so soll er die Vön geben / wie zuvor von
jeglichem unterschiedlich geschrieben
stehet / als bald er daß von dem Ob-
mann/und den gekohrnen / des Tags
erfordert wird ; und sich darwider nicht
setzen in keinen Wege / ohne alle Ge-
fährde. Und daß Wir / die also auf
gemelten Tag kommen / zurecht und
eins werden / daß sollen die / oder der/
die außbleiben / danoch halten und thun/
gleich als ob sie selbst bey solchem An-
schlag gewest wären. Welcher auch in
zeit dieser Einigung unter Uns von Todts
wegen abgehete (das Gott lang verhalte)
so soll unser jeglicher demselben/als
bald er das innen wird / ein Mess thun
lassen über sein Seel. Derselb der
also abgangen wäre / soll vor seinem
Ende schuldig seyn / seinen Orden zu
setzen gehn Stephans = Feld /oder seine
Erben mögen dafür dahin geben/under-
zögenlich nach seinem Abgang / Sie-
ben Rheinische Guldin. Dasselbst
auch bestellt werden soll / daß solches
angeleget werde / das es desselben ab-
gangen und seiner Freund = seligen Seel
zu statten komme. Wir seynd auch
gemeintlichen eins worden / daß unser
jeglicher der in dieser Einigung und Ge-
sellschaft ist / oder kommen wird / soll zu
Stund einen Orden dieser Gesellschaft
E t t t t halb

halb lassen machen / mit Nahmen ein Silber Halsband mit dem Heiligen Geist / wie das dann jegund etlicher massen von uns zu Bittsch entworffen bracht ist. Und sollen unser ein jegliches Halsband wägen ein Marck Silbers / und keins besser seyn an Silber oder Macherlohn / dann das ander / aufgenommen das Übergulden / ob ein r ein Ritter wäre. Und das soll unser jeglicher verbunden seyn / zum Jahr / auf obgenannten Wahltag zu haben / zutragen / und auch auf hochzeitlich Tag / und bey Fürsten und Herren / obn alle Gefährde. Und haben zu anfangs gemeldte Graven / Herren / Ritter und vom Adel / allein aufgeschieden Graf Simon Welher von Zwenbrücken / den Brief über diese geistliche Gesellschaft aufgericht / mit ihren Innsiegeln ; Deren an der Zahl Vier und Zwanzig seyn / bekräftiget.

Specification

der Ritterschafft. Beschwehden und Gravaminum ex Publicis, Civilibus & Feudalibus & Militaribus de 1560. seqq.

- N. 1. Eubausis. Bedencken pto conjunctionis cum Circulo Suev. ad Securitat. publ. de 1560. ff. N. 98. in def. Lunigii Staats-Consiliis p. 1.
 N. 2. Kayserl. Rescript pto conjunctionis Equestris cum Circulo Suev. ad Securitat. publ. de 1562.
 N. 3. Der Baronen zu Ulm Beden-

- cken pto Ritter. Hülfenerga Caesarem & ad Securitat. publ. de 1605. ff. N. 201. apud Lunigium d. p. 1.
 N. 4. Kayserl. Dehortatorium an Francken von gefährlichen Verainen de 1610.
 N. 5. Kayserl. Decret an Schwaben pto conjunctionis cum Circulo Suev. de 1622.
 N. 6. Schwabis. Crayß pto adjungendæ Alegationis ad Caesarem. ratione Gravaminum Militarum de 1625.
 N. 7. Extract Fränckis. Crayß Protocolli pto Concurrentiæ Equestris pro & contra de 1638.
 N. 8. Kayserl. Rescript an Francken pto armaturæ & concurrentiæ Equestris d. 1669.
 N. 9. Schwaben Ritterschafft ad Caesarem pto Concurrentiæ ad Securitat. publ. de 1669.
 N. 10. Caes. Rescriptum an Francken pto Concurrentiæ Equest. ad Securitat. publ. de 1669.
 N. 11. Kayserl. Resolution pto Concurrentiæ Equest. ad Securitat. publ. d. 20. Jan. 1671.
 N. 12. Fränckis. Crayß an Ritterschafft Francken pto Concurrentiæ ad Securitat. publ. de 1672.
 N. 13. Extract Fränckis. Crayß Rescriptus dicto puncto d. 1673.
 N. 14. Bedencken pto Armaturæ Equestris de 1674. ff. N. 199. apud Lunigium p. 2. Staats-Consiliorum.
 N. 15. Fränckis. Bedencken / pto Concurrentiæ Equestris. cum vel absque certo quanto Matricularii
 N. 16. G. Lerchii Bedencken über def. Adels-Conservation-Mittel. N. 17.

- N. 17. Ritterschafft. Gravamina in diversis ut Publicis civilibus & Feudalibus de 1578.
- N. 18. Ritterschafft. Gravamina contra Potentiores ad Caesarem p̄to Landsassarius, in Feudalibus, jatis venandi, Extensionis banni ferini, Vectigalium & novor. onerum, hominum propriorum, Ritter, Stifften/prophephanung, Beneficior. Ecclesiasticor. jurisdictionalium, Collectationis, Exemptionis Bonor. Equestrium, subjectionis Nobilium, Renitentium & Morosorum Nobilium & Subditorum, processuum immoralium, justitiae inaequalis de 1580.
- N. 19. Franckis. Vorschlag p̄to Conservationis aequalitatis & abolitionis Reccessus Deputationis de 1586
- N. 20. Ritterschafft = Schwaben contra den Deputation - Abschied in Pfand / und Arrest - Sachen de 1588.
- N. 21. Rittersch. Francken an Schwaben in Pfand = und Arrest - Sachen de 1588.
- N. 22. Rittersch. Francken an Teutschen Orden dicto p̄to de 1588.
- N. 23. Rittersch. Francken an Schwaben dicto p̄to de 1588.
- N. 24. Teutschorden an Francken dicto p̄to de 1588.
- N. 25. Teutsch - Orden contra den Deputation - Abschied d. 1586. ad Caesarem de 1588.
- N. 26. Kayserl. Resolution p̄to Gravaminum Equestrium de 1591.
- N. 27. Ritterschafft ad Caesarem pro justitia aequali de 1599.
- N. 28. Ritterschafft ad Deputatos Imp, contra Restrictionem in Pfand und Arrest Sachen de 1599.
- N. 29. R. Ritterschafft. Bedencken im Justiz - Wesen d. 1599.
- N. 30. Kayserl. Intimatorium an Ritterschafft p̄to justitiae de 1599.
- N. 31. Kayserl. Commendatitiae Gravaminum Equestrium p̄to justitiae ad Deputatos Imp. 1599.
- N. 32. Gravamina aequalitatis in diversis d. 1613.
- N. 33. Rescriptum Caesat. p̄to Justitiae an die Ritterschafft d. 1613.
- N. 34. Ein anders dicto p̄to an. 1613.
- N. 35. R. Ritterschafft. Bedencken ad Caesarem p̄to justitiae de 1613.
- N. 36. Kayserl. Rescript über das Ritterschafft. Bedencken p̄to justitiae, de 1614.
- N. 37. R. H. Raths relation cum Voto p̄to gravaminum Equestrium de 1614.
- N. 38. Francken - Ritterschafft ad Electores contra frembde Einquartierung de 1640.
- N. 39. Chur - Fürstl. Intercession vor die Ritterschafft dicto p̄to ad Caesarem de 1640.
-
- N. 1. Neuhausis. Bedencken p̄to conjunctionis cum Circulo Suev. ad Securitat. publ. de 1560.
- Jst N. 98. in des Lunigii Staats - Consiliis p. 1.

N. 2. Kayf. Rescript p̄to concurrentia cum Circulo Suev. ad Securitatem publicam de 1562.

Ferdinand von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Ueben Getreuen, Wir haben Euer Schreiben des datums zum 11. d. 26. Jan. jüngst versehen / darinn Ihr Uns angezeigt / was sich zwischen Euch und dem Schwäbischen Crayß / den uff jüngst gehaltenen Crayß Tag daseibst für Difficultät / fürnehmlich des Religion-Friedens haben zugetragen / deswegen Ihr Uns dann / um Bescheid / wß Ihr euch darinn halten solt / auch im Fall der Nothdurfft / um Verordnungen etlicher unser Commissarien bitten thut / alles Nachlängs und mit Gnaden vernommen.

Und weilten Wir außdeme / daß Ihr dergleichen Sachen / gehorsamlich an Uns gelangen laßt spüren / daß Ihr Euer Uffsehen / auf Uns als Euer Haupt / und einigen rechten natürlichen Herrn / jederzeit zu haben / und Euch von Uns nicht abzusondern gemeint / so reicht uns sollich von Euch zu sonderem gnädigsten Wohlgefallen.

Was aber sonst die Sach an Ihr selbst betrifft / versehen Wir Uns gleichwohl / daß Ihr fast alle / oder doch der mehrertheil / aus Euch / nochmahls unser allein wahren Catholischen Christlichen Religion verwandt seit / wie Wir Euch dann gang gnädiglich / väterlich vermahnt haben wollen / bey derselben also zu Euer zeitlichen und ewi-

gen Wohlsarth / beständiglich zu verharren.

Wa es nun die Meynung hätte / daß jemanden Euch von sollicher Unserer wahren Religion / oder Euch derselben halb beleydigen oder beschwehren / oder auch andere so derselben Religion verwandt / von der Religion wegen thätlicher Weiß anzufechten / oder zu verfolgen mögen wollen / so können wir nicht rathen / sonder wären auch unsers Kayf. Ambs halben / allen getreulichen Schutz und Schirm dargegen zu halten schuldig.

Wir können aber in der Wahrheit / aus denen Copieen / so ihr Uns / nebers Euren Schreiben zuichickt / nicht vermercken / daß Sie die Crayß / Ständ / Euch eines sollichen anzumuthen bedacht / und um so viel besteweniger / daß Wir wohl wissen / daß ein guter Theil derselben / nicht weniger dan Wir / oder Ihr gemeldten Unserer Christlichen Religion verwandt und verhoffentlich bey derselben bleiben werden. Wir holten aber sonst darfür / daß Wir die Meynung bey Ihnen allen samt und sonderlich hab / daß es bey dem endlich und vestiglich beleyden soll / wie Wir dann auch für unsere Persohn / bey demselben zu beleyden gedencken / also daß weder einer / noch der ander Theil / der Religion halben / von den andern thätlicher Weiß vergewaltiget / überzogen / beschwehrt / oder beleydigt werden soll ; Wie dann sollich : s nunmehr zum offtermaln verabschiedet / erholt / bestätigt und ratificirt u. ord. n. ist.

Und auß sollichem Verstand / weil

Ihr

Ihr sonst mit Ihnen den Crayß-Ständen/ anderer Puncten halben nicht irrig. So mögen Wir gnädiglich und ganz wohl leiden/ daß Ihr Euch (doch des g. bürlichen Gehorsams gegen Uns/ und Euerer wohl-hergebrachten Freyheiten unabbrüchig) mit Ihnen/in solche Vergleichung/ zu würcklicher Handhabung Friedens und Rechts einlosset.

Dann je mehr Wir solcher getreuer gehorsamer Leuth (darfür Wir Euch dann erkennen) bey solchen Einigungen haben/ je tieber Uns dasselbig ist. Und wollen Euch solches auf berührt Euer Schreiben/ zu begertter Antwort gnädiger Meynung nicht verhalten. Neben auf Unsern Kayserlichen Schloß zu Prag/ den 12ten Tag Februarii Anno 62. Unserer Reichs des Römischen im zwen und dreyßigsten/ und der andern im sechs und dreyßigsten.

Ferdinand.

Ad Mandatum Sac. Caes.
Majest. proprium.

J. Haller.

Vt. Geld.

Unseren und des Reichs Lieben
Getreuen/ in gemeiner freyen
Reichs Ritterschafft und Adels
im Land zu Schwaben.

N. 3. Des Barons von Umr
Bedencken p̄cto Ritter-hülffen erga
Caesarem & ad Securitat. publ.
de 1605.

Ist N. 201. apud Lunigium dl. p. 1.

N. 4. Kayserlich Dehortatorium
contra des Adels Verainen mit de-
nen Potentioribus de 1610.

Was im Nahmen der Römischen
Kayserlichen Majestät Ruadlphi 11.
Herr Zacharias Geißklover/ Reichs-
Pfenning- Meister bey der Fränck-
schen Ritterschafft Anno 1610.
angebracht.

Præmissis Præmittendis.

Die Römische Kayserliche Majestät/
seynd eine gute Zeit hero glaub-
würdig berichtet/ was massen die be-
freute/ Dero liebe getreue Reichs-Rit-
terschafften und Adel/ durch bewegliche
starcke Zumuthungen tenirt worden/
sich etlichen neu-aufgerichteten Bünd-
nissen beypflichtig zu machen/ darüber
man dann von allen Ritter/ Crayßen/
Zusammenkünften und Täge ange-
stellt/ und nach gepflogenem reiffem Be-
dacht/ nicht rothsam besurden/ vor ange-
deuteten Zumuthungen statt zu thun/ son-
dern/ daß vielmehr die Ritterschafften/
als ein besientes/ von andern Reichs-
Ständen abgesondertes Corpus/ einzig
und allein von Ihro Kayserliche Maje-
stät/ als Ihrem unmittelbaren Haupt/
Ober- und Lehen-Herrn dependiren/
und Demselben treu und gewärtig ver-
bleiben sollen.

Wosern nun deme also/ wie Ihre
Kayserliche Majestät gänglich verbef-
fen/ haben die Ritterschafften desfalls/
ein solche Resolution genommen/ wel-
che Ihrer ubrachten/ welt-berühmten
Teutsch-bereyten Adels Exemption ge-
mäß/ auch zu Fortpflanzung Ihres nit
Stelt 3

Sur

Gut und Blut erworbenen Immunitäten und Freyheiten / das erspriechlichste Mittel ist / und dessen sich nicht allein die selben Nachkommen zu erfreuen / sondern auch Ihre Majestät / und künftige Römische Kayser / hoch zu loben / auch mit Danck und würcklichen Gnaden zu erkennen. Derentwegen damit die wichtige Werck so wohl auf Ihre Römische Kayserl. Maj. als Dero Ritterschafften setzen / besser bestärckt / auch in ein Beständigkeit und rechten Verstand gebracht werden / so haben Ihre Kayserliche Majestät / Uns als Commissarios / zu denselben allergnädigst hieher abgefertiget :

Erstlichen eigentlichen Bericht zu erholen / worauf der Ritterschafft jetziger Schluß / Meinung und Vereinigung beruhe und gerichtet seye / auch wie dieselbe mit Ihrer Kayserlichen Majestät zu vergleichen ?

Zum andern reciprocè Ihre Kayserliche Majestät allergnädigstes Gemüth und Meinung / wessen Sie gegen den Ritterschafften und Ihren Adelichen Mitgliedern gesinnet / zu erklären.

Zum dritten mit den Ritterschafften / im Nahmen Ihrer Majestät / Uns zu unterreden und Raths zu pflegen / durch was Mittel in Nothfällen / die Ritterschafften / Ihrer Majestät Hülf und Bestand leisten möchten.

So viel den ersten Punkten belangt / ist kund / offenbahr und unwidersprechlich wahr / und bedarff nicht vieler Ausföhrung oder Beroeisung / daß die Ritterschafften keinem / als einem Römischen Kayser ohne Mittel zugethan / daher Ihre Kayserl. Majestät / und Dero höchst-

geehrte Vorfahren / den gestreyten Reichs. Adel / stets / als eines Römischen Kayfers sonderbahres köstliches Kleinod / billig hoch estimirt und geachtet. Hingegen der Adel in Vernehlung statlicher Begnadigung sich wohl dabey befunden. Darum so getrösten sich oft allerhöchst ermedie Ihre Kayserliche Majestät / zu den Ritterschafften un- zweiffentlich / ganz väterlich und gnädigst Sie ermahnen / Sie wolle von erst angeregten Ihren alt hergebrachten Dignitäten und Würden zu weichen / oder in gefährliche neue Verpflichtung gegen jemanden sich einzulassen / mit nichten bewegen lassen / sondern vielmehr bey Ihrem im Eingang vermeldten Innocent. und Ihre Kayserliche Majestät dero selben allergnädigsten Vertrauen nach / beständig und unverändert bleiben / auch alle Ihre Vorhaben zu solchem End / Ziel und Zweck dirigiren und richten.

Fürs andere wissen Ihre Kayserliche Maj. sich nicht zu entsinnen / daß wider Dero Gott Lob / über etlich und dreyßig Jahr / glücklich geföhrten Regierung / den Ritterschafften oder den Ihrigen / von Ihrer Majestät an Ihnen hergebrachte Freyheiten / Gerechtsamen oder Befugnüssen / einiger Eintrag oder Schmäherung widerfahren / sondern daß Ihre Majestät vielmehr / eines und des andern Ritter. Crayß / zu Ihrem gemeinen Nutz und Wohlstand / berathschlagte Ordnungen / Satzungen / Privilegia und Freyheiten confirmirt und handgehabt / auch auf denselben Anno Funffsehen Hundert und Neunzig / durch ein ansehnliche / aus allen Ritter Crayßen nacher Prag abgefertigte Legation

gation: Ihre Majestät fürgetragene und specificirte Gravamina, dergleichen Bescheid und Fürschlag ertheilet / so wohl nach und nach, offit bey fürgegangenem der Ritterschafften Versamlungen // durch unterschiedliche Commissarios widerhohlet, daß gleichwohl schon längst etlichen // nicht den geringsten Ihrem Obligen Rathg: Schafft / den übrigen aber auch nicht weniger abgeholfen wäre / wann man nur die Media und Remedia, welche Ihre Majestät allergnädigst gerathen // und an die Hand gegeben // würcklich und einhellig fortgesetzt hätte // wie hiervon bey Ihrer Majestät Cangel, und der Ritterschafft gnugsame Nachrichtung zu finden. Offt allerhöchstgemeldet Ihre Römische Kayserliche Majestät, beharren aber noch mahlen in hievoriger Kayserlichen Gnad und Liebigegen den Ritterschafften samt und sonder // seynd auch uerbietig, solche Ihre wohlgerogene Affection in der That ferner zu demonstrieren / da Derselben nur // in thunlichen und möglichen billichen Dingen, der Weg darzu eröffnet und gezeigt würde / davon dann die löbliche Ritterschafften sich mittelast vertretlich und ausführlich, und Ihrem Belieben nach besprechen können.

Zum dritten, weil die tägliche Erfahrung lehret, daß in der Gefahr und Noth // kein Provision oder Fürsichung sufficient, wo dieselbe nicht auf einen grossen Nothfall // mit erspriechlichem Succurs versichert ist / und dann Ihre Kayserl. Majestät wie obgehoert, die Beschirmung / Schutz und Handhabung der beseynten Ritterschafften und Adels in Reich, obliegt // Als haben von Ihrer Kayserliche

Majestät Wir allergnädigsten Befehl // von den Herren / Directoren / Hauptleuten / Ausschüssen, Rätthen und den Adellichen Mit-Gliedern löblicher Ritterschafften anzuhören / und zu vernemen / was dieselbe von Ihrer Kayserlichen Majestät geschehen zu werden begehren // und durch was Mittel es zu erschwingen sey / und wie die Ritterschafften ihrer Zugehörigen und derselben Güter, bey diesen schweren und geschwinden Zeiten // Läuften geschützt / geschirmt und erhalten werden mögen / oder wie sonst zu helfen / und auf was Weiß / und was deshalb Ihre Kayserl. Majestät fürnehmen // und ins Werck richten möchten. Hingegen zweiffen Ihre Kayserliche Majestät nicht // die Ritterschafften und Dero Adellichen Mit-Glieder / werden gleicher Gestalt gesinnet seyn // Ihre Majestät / als Ihr einig Haupt / unmitelbahren Ober- und Leben-Herrn nicht zu verlassen. Und so dann jetzt hin und wider / allerhand Unruhe / Schwierigkeit und Ungehorsam // für- und einbrechen wollen // so begehren Ihre Majestät ebener massen gnädigst zu wissen / wes Sie sich zu den Ritterschafften im Fall der Noth veranlaßig zu getrosten // und wie stark Sie Ihrer Majestät mit eynder Hüffe / oder auch behartlicher Volck- oder Geld-Hülffe / und wie lang // Assistenz und Dienst zu leisten bedacht // Strenge wie bald Ihre Majestät eine oder die andere Hüffe / Sie sey an Volck oder Geld / habhaft werden // auch welcher Enden / und bey wem die erste und nachfolgende Anmahnung und Aufforderung geschehen soll? Wie nun Ihre Römische Kayserliche Majestät hierdurch

Durch gegen aller dreyer löblicher Ritter-
Craysen/ verhoffentlich zu Derselben
Satisfaction erklärt/ auch in solcher Gnad
und Lieb gegen Ihnen allergnädigst zu
verherren begehren. Also versehen
Sie Sich/ es werden die Ritter-Crayß
Sich nicht weniger gegen Ihrer Majest./
aller Treu/ Gehorsam und Willfährig-
keit/ Ihnen zu Derselben gestellten ab-
tergnädigsten Vertrauen nach/ verlauten
lassen. Und bleiben offit Allerhöchst er-
meldt Ihre Römische Kaysersliche Ma-
jestät/ den Ritter-Crayßen deren Herren
Directoren/ Ausschüssen/ Hauptleuthen
und Rätthen/ wie auch den Adlichen
Mit-Gliedern samt und sonders jederzeit
wohl gemogen.

N. 5. Kayserslich Rescript p̄to
Conjunctionis cum Circulo Sue-
vico de 1622.

Ferdinand der II. von Gottes
Gnaden erwählter Römischer Kayser /
zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs.

Liebe Getrene/ aus eingeschloß-
nem Original, habt Ihr und Euere
Adeliche Mit-Glieder/ zu vernehmen/
was müssen Wir Uns/ auf Euere ohn-
längst/ mit Unsers und des Reichs
Schwäbischen Crayßes Fürsten und
Ständen/ zu gemeiner Lands-Defension
gethane Zusammensetz/ und Verglei-
chung/ Unsers Kayserslichen Amts we-
gen/ und zu Erhalt- und Handhabung
Euerer/ und Euer Vor-Eltern/ von Un-
sers hochgeehrten Vorfahren herge-
bracht/ wohl erworbenen/ und von Uns

bestätigten Privilegien und Freyheiten/
auch zu Verhütung desseniens/ was
euch samt oder sonders/ etwa künfftig zu
Nachtheil ausgelegt und zugezogen wer-
den möchte/ in Gnaden resolvirt haben:
Der unangewiffelten Zuversicht/ weil die-
ses von Uns/ Euch und Allen Adlichen
Mit-Gliedern/ zum Besten geschicht/
Ihr werdet solches bey allen künfftigen
Fällen/ in acht zu nehmen wissen/ seyn
Euch daneben mit Kayserslichen Gnaden
wohl gemogen. Geben in Unser Kö-
niglichen Stadt Odenburg/ den Zwan-
zigsten dieses Monats Junii Anno
Sechzehnen hundert Zwey und Zwan-
zig/ Unserer Reichs/ des Römischen im
dritten/ des Hungarischen im vierdten
und des Böheimischen im fünfften.

Ferdinand

(L.S.) Ulm

Ad mandatum Sac. Cæs.
Majest. proprium.

Unsers und des Reichs Lieben Ge-
treuen / R. gemeiner freyen
Reichs Ritterschafft und Adel
im Land zu Schwaben.

J. R. Buecher.

Cæsar. Rescriptum p̄to Conjun-
ctionis Circulo Suevico de 1622.

Entliche Kaysersliche Resolution
und Einwilligung / erstgerührter der
Schwäbischen Ritterschafft / mit dem
Schwäbischen Reichs-Crayß getroffen/
nen Conjunction halber erfolgt /
de dato Wien / den 14. M. J.

Anno 1622.

Der

Der Römischen Kaiserlichen
Majestät, Unserm Aller-
gnädigsten Herrn, ist in Unter-
thänigkeit vorgebracht worden, was
massen bey dem ohnlängst, in Ihrer
Majestät und des Heil. Reichs Stadt
Ulm, gehaltenem allgemeinen Schwä-
bischen Crayß-Tag, die in erstgerühr-
tem Crayß gefessene freye Adelige
Reichs-Ritterschafft, und derselben Mit-
glieder, sich in dem verabschiedten gemei-
nen Defension-Werck, aus Höchste-
dachter Kaiserlicher Majestät, als Ihres
unmittelbahren Haupt, gnädigsten
Erlaubnus, mit denen böhern Schwä-
bischen Crayß-Ständen, vor diesem Ab-
schied, so weit und mit dem Vorbehalt con-
jungiret, und vereinbahret, das solches
Ihrer Majestät, und dem Heil. Reich,
wie auch erachteter freyen Reichs-Rit-
terschafft, an Ihren wohlverlangten her-
gebrachten Freyheiten, andertwärts,
ganz unabbrüchig seyn, und Sie sich
damit zu des Crayß Oneribus, nicht ver-
bunden haben wollen.

Wie nun höchstermelte Kaiserl. Ma-
jest. befinden, das vorgeführte der gemei-
nen Freyen Reichs-Ritterschafft Erzei-
gung, dem allgemeinen betraget Noth
leidenden Wesen, in dem geliebten Vat-
terland, zu gutem angehen, also wollen
Ihr Kaiserl. Majestät, als vielgedach-
ter Ritterschafft unmittelbahres Ober-
haupt, nochmahlen darinnen zu Gna-
den bewilliget und erlaubt haben, jedoch
nicht anderst, dann mit dem Beding,
das solches künfftiger Zeit, Krafft oban-
gedeuteten Vorbehalts, zu keinem Pra-
judicio oder Consequenz gezogen, aus-
gelegt und verstanden werden solle, in

massen dann Ihre Kaiserl. Majest. viel-
besagter Ritterschafft, samt und sonders,
hiemit auferlegt und benommen haben
wolle, das Sie sich fürterhin weder mit
obgenanntem Crayß, noch auch einigen
andern Ständen, ohne Ihrer Majestät
Vorwissen und Bewilligung, in keine
Correspondenz begeben, noch einlassen
sollen; Und Ihre Kaiserliche Maje-
stät, seyn darneben ihnen samt und son-
ders, mit Kaiserlichen Gnaden wohlge-
wogen. Signatum zu Wien, unter
Ihrer Kaiserlichen Majestät aufge-
drucktem Secret Insiegel, den 14. May
1622.

(L. S.) Ulm

J. R. Buecher.

N. 6. Schwäbisch. Crayß pto
Adjungirung der Ritterschafftlichen Ab-
ordnung zu des Crayßes Ablega-
tion de 1625.

Von Gottes Gnaden Jacob
Bischoff zu Costanz.

Johann Friderich.

Unsere gnädigsten und günstigen
Gruß zuvor, Wohlgebohrne, Edle,
Liebe Besondere und Getreue, was an
Uns Ihr, durch Euer erbettene Aus-
schuß, sub dato Ulm, den 4. dieses gelan-
gen lassen, das haben Wir nach Noth-
durfft vernommen, lassen Uns Euer
Vorhaben, die befahrende Kriegs Be-
schwerden, bey der Kaiserlichen Maje-
stät, Unserm Allergnädigsten Herrn,
durch Absendung, möglichstes Fleißes
abzubitten, und das des Crayß, Abge-
Uuuuu sandter

sandter Eurer Abgeordneter sich an-
giren möge, ihn günstig woll belieben/
seyn auch im Werck, solche Absendung
von dieses Crayß wegen, nechstes Tags,
durch die Unserige fortstellen zu lassen/
auch mit Eurem bereidts Abgeschickten/
gute Correspondenz pflegen zu lassen/ in
massen die schwere Läuß und Zeiten/gu-
te vertrauliche Zusammensetzung wohl
erfordern. So Wir auch nachricht-
lich anfügen wollen, denen Wir mit
gutem und günstigen auch gnädig-
sten Willen geneigt. Datum den 30.
Augusti 1625.

An gemeine freye Reichs Ritter-
schafft und Adels / im Land
zu Schwaben.

N. 7. Extract Fränckis. Crayß:
Protocolli p^{tes} Concurrentiz Eque-
stris pro & contra de 1638.

Wey dem Crayß Tag zu Nürnberg
de dato $\frac{1}{3}$ Nov. 1638. hat Ho-
henlohe Neuenstein zwar nur perlan-
torie Anregung thun lassen, ob nicht
die in Crayß angehoffene Ritterschafft,
zu Sublevung der übrigen Stände, am
Beytrag zu begehrtter Militärischen Sub-
sidien mit begriffen? Obwohlen man
nun anfangs davon abtrahiret: So
hat doch Brandenburg, Bayreuth/und
Anspach, mit denen sich Bamberg fast
conformiret/ und reallumiret.

1. Wären die Kayserlichen Postu-
rata an den gesamten Crayß, worunter
die Ritterschafft begriffen/ gestellt.
2. Würden der übrigen Stände/

durch der Ritterschafft Beytritt sub-
levirt.

3. Musste man einen Unterscheid un-
ter den Adlichen, und denen Fürstlichen
Vasallen machen / welche letztere ohne
allen Zweifel respectu deren Lehnen / so
Sie von denen Fürstenthümern reco-
gnoscoren / in der Dominorum Übertra-
gung zu computiren wären / und was
dergleichen Rationes, so bey dem Tag
zu Ochsenfurth Anno 1630. vorkom-
men sind, mehr waren. Es wurde a-
ber ex parte Eystatt und Teutschmeis-
ters opponirt.

1. Die Kayserl. Poßulata wären an
die Stände adressirt, wovon die Rit-
terschafft in favorabilibus jederzeit aus-
geschlossen bleiben müssen, daher nicht
billich in odiosis & onerosis Sie zu fassen.

2. Weil die Ritterschafft von Ihro
Kayserl. Majestät immediate dependi-
re, wäre es unverantwortlich dißfals sich
so zu vergreifen.

3. Weil die Ritterschafft dem Her-
kommen gemäß, gleich andern Excentis,
zu einer mitleidentlichen Hilff ersucht
und prestirt würde.

4. Wäre zu besorgen/ weilten respec-
tu der Ritterschafftlichen Vasallen, kein
Stand an seiner Matriculs quota
nichts decurtirt würde, daß die presum-
tive angewendete quota ex lege talionis,
auf den gravirenden Stand/ zu seinen
Unstatten gereichen möchte.

5. Das Vallatagum seye so limitir-
ten Begriffs, daß es dem Feudo keine
Jurisdiction einraume, viel weniger an
höhern iuribus, quale collectandi regale,
ab Imperatoribus speciali Privilegio No-
bilibus liberis concessum, etwas zuschran-
gen

hen Kömne. Vor sich wolten und begehren Sie der Ritterschafft an habenden Eminentis, Jaribus & Privilegiis, nichts präjudicirliches zu zumuthen / darüber Sie, nomine Principalium protestirt haben wolten. Welchen Vois neben Würzburg, die übrige alle und sonderlich Hohenlohe, Waldenburg / Sich coformiret, dessen jedoch ungeachtet, sind folgende Formalia in Crayß, Recces gebracht worden. Und nach dem auch / seithero dem Pragischen Frieden / Schlus, die Fränckische Ritterschafft, wann es zu Winter Quartiren kommen, nebenst Fürsten und Ständen / daran ihren Theil gleicher Gestalt gehabt / auch nicht zu muthmassen / daß Kayserliche Majestät, Sie allein werde befreyen wollen; So werden beide des Crayßes ausschreibende Fürsten, die gesammte Haupt- Leuthe / nebenst einem engen Ausschus, von berührter Ritterschafft / in Gnaden ersuchen / an einen gewissen Orth zu erscheinen / und zu vernehmen, was dieselbe an denen bewilligsten 60. Römer Monathen beyschiefsen wollen; und da Sie, wie zu verhoffen / was eingiengen / sollte dasselbe zur Ringerung der gesammten Crayß- Stände quota gereichen / und Ihnen zu dem Ende / die künfftige Handlung nach richtsamlich notificiret werden.

N. 8. Kayserl. Rescript an Francken p^o armatura de 1669.

Copia Kayserlichen Rescripti, so an Beide / des Fränckischen Crayßes Ausschreibende Fürsten abgangen / den punctum Armaturæ betreffend.

Leopold 10.

Ehrwürdiger und Hochgebohrner Liebe Oheim, Fürsten und Andächtiger. Eurer Andacht und Ebd. haben Sich aus der Chur- Fürsten, und Ständen / dem Ehrwürdigen Marquard, Bischoffen zu Eystett, Unserm Fürsten und lieben Andächtigen, als Unserm zu gegenwärtigen Reichs- Tag gevollmächtigten Principal- Commissario, in puncto des particular- Anschlags, zu der vorhabenden allgemeinen Reichs- Verfassung / unter dato 12. Sept. nechsthin eingelieferten Reichs- Bedencken, mit mehrern zu erinneren / auf was für Bedingungen, die beschehene Circular- Erklärungen gestellt werden wollen, mit dem angehangten gesinnen, weilm einige Crayß Sich noch etwas weniger, als es hätte seyn sollen, erklärt, Wir wolten nicht allein dieselbe / zu einem mehrern Beytrag vermögen, sondern auch bedacht seyn, damit die Reichs- Ritterschafft, zu solchem allgemeinen Defensions Werck, ebenmäß g zu concurriren, disponirt, und zu der Stände Nachricht communicirt werden möchte, zu was für einem quantum dieselbe Sich eigentlich erklärt hätten.

Nun haben Wir Uns zwar vermittelst vorbesagtes Unseres Kayserlichen Principal- Commissarii, auf solches Reichs Bedencken vernehmen lassen, wie der Copeyliche Anschlus mit mehrern besaget / werden auch nicht ermangeln / obbemelte Reichs- Ritterschafft, dem Herkommen nach / gnädigst ermahnen zu lassen, daß Sie nicht weniger ihres Orts / zu diesem allgemeinen Defensions- Werck concurriren wolle.

Wie Wir aber in der / diesem Reichs-
Uuuuu 2 Be.

Bedencken / beygelegter Verzeichnuß befunden / daß der Fränckische Crayß / Sich nur zu 1450. Mann zu Fuß / und 700. zu Pferd / und also in allem nur Ein und Zwanzig hundert und funffzig Mann officire / theils aber Sich nur sub operari zu dieser Reichs-Verfassung verstanden ; Und dann der übrigen Crayßen Meinung dahin gerichtet seyn / daß mit man um so viel mehr / zu einer proportionirten billigmäßigen Gleichheit / in allen Crayßen gelangen möchte / daß vorbesagter Fränckischer Crayß / nicht weniger seines Orts / zu der in genere vor gut angesehenen Anzahl / der drey tausend Mann zu Ross und Fuß / völlig zu concurriren / Ihme nicht zuwieder seyn lassen wolt. Hierum so haben Wir Euer Andacht und Liebden / hiermit gnädiglich zu ersuchen / nicht umbin gekonnt / Sie wollen bey Dero Crayß-Mitständen / mit allem Nachdruck daran seyn / damit oberwehnter Fränckische Crayß / nicht allein daß für gut angesehenene völlige Contingent der Dreytausend Mann / gutwillig übernehme / sondern auch ein jeder Mitstand seine quotam daran / so lang die Verfassung wehren möchte / jedesmahls richtig und unweigerlich beytrage ; Dardurch wird der / bey diesem Werck iatend rende heilsame Zweck / desto fürdersamer erreicht werden. Wir seind darüber Eurer Andacht und Liebden / verhoffender willfährigen Erklärung gewärtig / und verbleiben Denen selben mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan.

Geben in Unserer Stadt Wien / den 16 Octobr. Anno 1669. Unserer Reich / des Römischen im zwölfften / des

Hungarischen im funffzehenden / und des Böhmisches im vierzehenden.

Leopoldt

ur

Leopoldt Wilhelm

Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sac. Cæs.

Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

N. 9. Schwäbis. Ritterschafft
ad Cæsarum p^{to} Securitatibus publica de 1669.

Copia Allerunterthänigsten Memorials an die Römische Kayserliche Majestät.

Allerdurchleuchtigster zc.

Demnach Uns glaubwürdig Nachricht zukommen / daß der Churfürsten und Stände / bey gegenwärtigem Reichs-Tag zu Regensburg versamelte Herren Räte / Botschafften und Gesandte / in puncto Securitatibus publica / der Freyen Unmittelbahren Reichs-Ritterschafft / ein gewisses und zwar vermassen hohes Quantum aufzulegen wollen / welches nicht allein unerträglich / sondern auch der hergebrachten Immunität so weit zu wieder / abbruch / und präjudicirlich wäre / als Reichskündig es ist / daß der ungemittelte Adel / von allen Reichs-Beschwerden eximiret und bestreyet / dannenhero auch Selbiger / als Der jedesmahls Regierenden Röm. Kayser allein immediate unterworfen / von der Reichs-

Versammlung in keinen gewissen Anschlag nicht gezogen werden kan.

Sondern es war hievor / bey dergleichen Occurrentien / Reichs Anlaggen und Defensions Verfassungen / durch angeordnete Kayserl. allergnädigste Commissionen / mit der Ritterschafft / nachdeme es die Zeiten gegeben haben um ein freywillige Ritterschafft. Hülf. Beitrag absonderlich verhandlet und veranlasset / allermassen Wir auch / bey dieser gemeinen Ordination salutis publicae mit seiner Maass / und nachdem es die R. äfften zu lassen werden / Uns nicht zu sondern / oder zu äussern begehre.

Als ist an Ew. Kayserl. Majestät Unser allerunterthänigstes Bitten / Sie / als Unser einiges Oberhaupt / geruhen allergnädigst / wegen Ihrer selbst. Eigenen darunter verlirenden Kayserlichen Hoheit per Decretum an Dero höchst. ansehnliche Gesandtschaft / zu besagtem Regensburg verfügen / und Vorsehung thun lassen / damit mehr = gedachter Reichs. Ritterschafft / wider die hergebrachte Exemption / hierin falls nichts neuerliches zugemuthet werden möge.

Wie nun dieses an sich selbst billich / und der uhralten Oberv. z. Unse. rer Rechten und Gerechtigkeiten gemess: Also thun Ew. Kayserliche Majestät / Wir Uns zu allergnädigster Se. wehr. auch Kayserl. mildesten. Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfeh. len. Datum Ronau den 11. Februarii Anno 1669.

N. 10. Kayf. Rescripti an Fran. z. Ken pto Concurrentia Equestris ad Sec. curitatem publ. de 1669,

Copia | Kayserlich. Rescripti so an beede / des Fränckischen Erant. Aufschiebende Fürsten abgangen / den Punctum Armaturae betreffend.

Leopold &c.

Ehrwürdiger und Hochgebohrner / liebe Dheim / Fürsten und Andächtiger. Ew. Andacht und Ebd haben Sich / aus der Ehr. Fürsten und Ständen / dem Ehrwürdigen Marquard / Bischoffen zu Eystett / unsern Fürsten und lieben andächtigen / als Unserm jugemvärtigen Reichs. Tag gebollmächtigtem Principal. Commissario / in pto des Matricular Anschlags / zu der vorhabenden allgemeinen Reichs. Verfassung / unter dato 12. Sept. nechsthin eingelüfferten Reichs. Bedencken / mit mehreren zu erinnern / auf was für Bedingungen / die beschehene Circular. Erklärungen gestellt werden wollen / mit dem aufgehängten Gesinnen / weils einige Erant. Sich noch etwas weniger / als es hätte seyn sollen / erklärt / Wir wolten nicht allein dieselbe / zu einem mehreren Beitrag vermögen / sondern auch bedacht seyn. damit die Reichs. Ritterschafft zu solchem allgemeinen Defensions. Werk / ebenmässig zu concurriren disponirt / und zu der Stände Nachricht communicirt werden möchte / zu was für einem *quanto* dieselbe sich eigentlich erklärt hätten.

Nun haben Wir uns zwar / vermittelst vorgesagten unsers Kayf. Princ. al. Commissarii. auf solches Reichs. Bedencken vernehmen lassen / wie der copepl. Anschluß mit mehreren besaget / werden auch nicht ermanglen / obbemeld.

Uuuuu

re

te Reichs-Ritterschafft / dem Herz
kommen nach / gnädigst ermah-
nen zu lassen / daß Sie nicht weniger
Ihres Orts / zu diesem allgemeinen De-
tentli ns Werck concurriren wolte.

Wie wir aber in der / diesem Reichs-
Bedencken / beygelegter Verzeichnuß
befunden / daß der Fränckische Crayß/
E i h nur zu 1450. Mann zu Fuß und
700. zu Pferd / und also in allen nur
ein und zwanzig hundert und fünfzig
Mann offerire / theils aber Sich nur
sub sperati zu dieser Reichs-Versas-
sung verstanden ; Und dann der übrigen
Crayßen Meynung dahin gerichtet
seye / damit man um so viel mehr zu ei-
ner proportionirter billig = mässiger
Gleichheit / in allen Crayßen gelangen
möchte / daß vorbesagter Fränckische
Crayß nicht weniger eines Orts zu der
in genere vor gut angesehener Anzahl
der 3000. Mann zu Ross und Fuß / völlig
zu concurriren / Ihme nicht zuwider
seyñ lassen wolte ; hierum so haben Wir
Ew. And. und Lübben hiermit gnädig-
lich zu eruchen nicht umhin geköñnt / Sie
wollen bey dero Crayß Mitständen mit
allem Nachdruck daran seyn / damit
oberwehnter Fränckis Crayß / nicht al-
lein das für gut angesehene völlige
Contingent der drey tausend Mann /
gutwillig übernehme / sondern auch ein
jeder Mitstand seine quotam daran /
so lang die Verfassung wahren möch-
te / jedesmahls richtig und unweigerlich
beytrage ; Dardurch wird der / bey
diesem Werck intendirender heilsame
Zweck / desto fürdersamer erreicht wer-
den.

Wir seynd darüber Ew. And. und

Lübben / verhoffender willkühriger Er-
klärung gewärtig / und verbleiben
denenselben mit Kayserlichen Gnaden
und allem Guten wohlbeygethan. Ge-
ben in unserer Stadt Wien den 16.
Octobris Anno 1669.

Unserer Reiche des Römisch. im
zwoßfften / des Hungarischen im
fünffzehenden / und des Böhmischen
im vierzehenden.

Leopold

Uc

Leopold Wilhelm
Graf zu Königseck.

Ad Mandatum Sacrae
Majestatis proprium.

Wilhelm Schröter.

N. II. Kayserl. Resolution p^{to}
Securitat. publ. de 1671.

Dictatum Ratisbonæ d. 28. Jan.
1671. per Mogunc.

Der Römischen Kayserl. Majestät/
Unsers Allergnädigsten Herrn /
zu gegenwärtigen Reichs-Tag Bevoll-
mächtigter hochansehnlicher Principal-
Commissarius / der Hochwürdig Fürst
und Herr / Herr Marquard ic. läßt dem
löbl. Ehr. Mayntzischen Reichs-Direc-
torio hierbey kommen / nicht allein
dasjenige / was an Allerhöchst gedachter
Kayserl. Majestät / auf Anruffen der
freyen Reichs-Ritterschafft im Land zu
Francken / bey der nähern Post ein-
gelangt ist / sondern auch S. Hoch-
Fürst.

Fürstl. Gnaden Directores, Hauptleute / Räte und Ausschuß / der Reichs freyen unmittelbaren Ritterschafft am Rheinstrohm / in der Wetterau und zugehörigen Orthen, schriftlich gelangen lassen / zu dem Ende / per copias communiciren / damit hievon Chur-Fürsten und Ständen per dictaturam publicam nachrichtliche Communication beschehen möge. Wie dann löblich ernanntes Reichs-Directorium, der Sach recht zu thun wissen wird. Dem höchstbefagten Herrn Principal-Commissario Hoch = Fürstl. Gnaden mit Freundschaft ic.

Marquard.

(L. S.)

N. 12. Fräncischen Crayßes Schreiben, an die Fräncische Ritterschafft / pfo Concurrentiz ad securitatem publicam, salvis Privilegijs & Immunitatibus Equestribus d. 6. Maji 1672.

Unsern freundl. Dienst zuvor / Wohl Edell / Bestreng und Beste / insonders Hochgeehrte Herren und Freund.

Denen selbst ist ex Actis Publicis bekant / was sich wegen des Erb-Feinds Christlichen Nahmens, abermahlen für grosse Gefährlichkeiten / indeme Er sich nun von geraumer Zeit her / in überaus starcke Armaturen gesetzt, ereignen und hervorthun / allermaßen solcher tringender Ursachen wegen, nicht allein die Römisch. Kayserl. Majestät Unser Aller-

gnädigster Herr, aus treu Wänterlicher Fürsorge / für das gemeine Wohlwese / in tragender Borsorg Allergnädigst bewogen worden, an des Heil. Reichs geambte Crayß / ohnlängst ders Kayserl. Adhorratorien Sich mit der/ben den annoch fürwährenden Comitii, übernommen und verwilligten Mannschafft zu Ross und Fuß, parat und fertig zu halten, ohnlängst ergehen zu lassen, sondern es haben auch Chur-Fürsten und Stände durch deo, bey ermeldtem Reichs-Tag, annoch subtitiret die Räte / Portschaften und Gesandte / in Erwegung der / vieler Orthen hervorscheinender gefährlicher Coniuncturen, den punctum securitatis publicae, eine zeithero / mit mehrerer Eysser dann vorhin / fortzusetzen / Ursach genommen, wordurch dann dieses Fräncisch Crayß Herr Ausschreibender Fürsten Hoch-Fürst Gnaden und Durchl. Unser gnädigsten Herr, förderist zu allerunterthänigst schuldigsten Respect, gegen Allerhöchsternannter Ihro Kayserl. Majestät / und dem aus gleichmässig zu Erhaltung gemeiner Sicherheit und Wohlstands tragenden sonderbahrer Vigilanz veranlaßt worden / einen allgemeinen Crayß-Convent gegen den 10. Maji 30. April zu dem abgezehlten End / uff anhero anzustellen / damit dieses Fräncische Crayß Chur-Fürsten und Stände, in raiffe Deliberation, und folgenden Schluß gebracht werden möge, was so wohl zu südersamer Werb, und Fortstellung dieses Crayß, an zefallenen Contingents zu Ross und Fuß, als auch zu wieder Einrichtung der abson-

der.

verlichen Crayß = Defensions = Verfassung gereicht.

Obwohlen man sich nun, aus Unserer Höchgeehrten Herrn/ vom 13. Martii Lingst verwichenen 1664. Jahrs (als eben Höchst- Hoch- und Wohltermeldte dieses Fräncfischen Crayßes Chur- Fürsten und Stände, Rätthe, Vortschafften und Gesandte, zu gleichmäßigen Ende circulariter versammelt waren) erlassenen Erklärungs- Schreiben / vorhin versichert weiß, daß Dieselbe pro interesse communi, zur innerlichen Crayß-Verfassung (salvis tamen Privilegiis & Immunitatibus) Ihres Orths zu concurriren, allerdings genagt, so haben jedoch / im Nahmen und vor wegen unserer Herren Principalen / Oberrn/und Committenten, Wir ex super abundantia eine nochmalige Nothdurfft zu seyn erachtet/ unsere Hochgeehrte Herren/ dieserhin abermahls hervorbrechenden gefährlich und weit aufsehenden ^{Conjuncturen}, benebenst aber freundlich zu erinnern, daß gleichwie von dieses gemeinen Crayß- wegen, einmüthig geschlossen, und recessirt worden, daß ein jeder Chur- Fürst und Stand, Sich mit einem zulänglich wohl exercirt, mundirt, und in würckl. Compag. eingetheilten Land- Aufschuß, dergestalten gefast und fertig halten solle, uff daß man, uff jedes nochmaligen Nothfall (den jedoch Gott lang verhüte) damit würcklich zu Feld gehen möge, also auch man disseits in zu verlässigen Vertrauen stehet / unsere hochgeehrte Herren, Ihre Eingangs allezirten vormahligen Erklärung vollständig zu iahzen, und die für Sich

und die Ihrige mit genähendte Securität / auch Ihrer seits best ns befürdern und erhalten zu helfen, unbeschweht seyn werden, in gestalten Wir dieselbe hiermit freundlich ersuchen, daß Sie nicht weniger mit ihrem Aufschuß, obberregte Anstalt zu verfugen / belieben mögen. Denen Wir in übrigen / zu Bezeugung angenehmer Dienst Gefälligkeiten all stets willig zu verbleiben. Bamberg den 16. Maji 1672.

An Directorn, Haupt- Reth/und Rätthen / unmittelbahrer freyer Ritterschafft in Francken der 6. Orthen.

N. 13. Extract Fräncf. Crayß- Recessus, sub dato Nürnberg den 13. April 1673. p^{ro} Securitatis publicæ.

So viel die innerliche Crayß-Verfassung und securität betreffen thut, da soll ein jeder Stand, auf daß Triplum zu Noß und Fuß / nach der Reichs- Matricul. Sich mit einem bester Aufschuß gefast machen; Was nun dieses Puncts halber vom gangen löbl. Crayß für gut angesehen, und zur Conservation, Frieden und Ruhe. Etans des ist beschloffen worden, daß soll zugleich an die Ritterschafft in Francken communicirt / und Selbe darbey nachtrücklich erinnert werden, daß Sie Sich gleichfalls mit Ihren Aufschuß auf das proportiouirte Triplum gefast halten / und Selbe, wie in ob lletzten Bambergischen recess- versehen / und davon schon hiebevorn Nachrikt beschehen / mit aller Nothdurfften provisioniren / und

und wann es zur Opera ion kommen würde, mit des löbl. Crayses versamlet und ab marchirenden Bölschern concungiren sollen.

N. 14. Bedencken p̄to armaturæ Equestris de 1674.

Ist N. 199. apud Lunigium p. 2. Staats Consilien.

N 15. Consilium Juridicum ut et Historico = Politicum in causa intus per modum quaest. onis propositæ, p̄to Concurrentiæ Equestris, cum vel absque quanto Matricularis.

Frag.

Ueber hochlöbl. des Heil. Römischen Reichs freyer Ritterschafft, in specie aber der Provinz des Francken - Lands einverleibten Cantonen zu rathen, sich in das künfftige gegen dem Reich eines gewissen Matricular Quant. nach welchen sie Römer, Züge und andere onera Imperii mit zutragen wolten gehalten seyn, zu erklären. Oder besser und vorständiger wäre, das sogenannte Charitativum noch länger dem Kayser und Reich zu Ehren zu übernehmen: Item ob hochgedachter Freyer Ritterschafft zu rathen, sich um die Dignität eines würcklichen Reichs Standes bey Kayserl. Majest. und dem Reich zu bewerben.

Suffragante Jehova!

Diese Quæstion mit Benügen des Herrn Lectoris zu resolviren, so will

der Autor erslich eines gewissen methodi sich bedienen / und diesesmahl nicht pro communi stylo die Frag abhandeln. Als da ist, die rationes dubitandi erslich anzuführen: Dann die rationes decidendi bezubringen / und schließlich die Confutationem rationum dubitandi anzuhängen: Sondern succincte gehen / das artificium oratorium verdecken / methodum syntheticam ergreifen, und die Sache in gewisse kurze Absätze vertheilen / wie mit folgenden wird zu ersehen seyn, darzu des Höchste seine Gnade geben wolke.

Thesis. 1.

Der Herren Medicorum gemeiner Lehrmeister der Hippocrates, hat unter andern einen Aphorismum oder Medicinal = Regul, die heisset also: Remedium est interdum bonum si nulum adhibetur Remedium: Das ist: Es seyn etliche Kranckheiten in der Natur, da am besten, die Natur allein agiren zu lassen, als etwa mit remediis Ubel ärger machen.

Thesis 2.

Dahero dann jemand von denen Himmlischen Poeten, und wann mir recht ist, der Ovidius, den ich jeho nicht bey der Hand, ex hoc monito Hippocratis mit diesem Vers. auch dieses die Welt lehren wollen / wann er sagt:

Curando fieri quadam majora videmus,
Vulnera, que melius non tetigisse fuit.

Das in der teutschen Poësi, also kan gegeben werden;

XXXX

Offt

Offmal macht der Aerzte Kunst /
 daß die Wunde mehr verschwirt /
 Welche selbstn war geheilt, wann
 man sie nicht hätt berührt.

Theſis 3.

Diß möchte etwann jemand bey vor-
 gelegter Frag auch einwenden, daß es
 besser seye, löbl. Reichs = Ritterſchaft
 bleibe in dem bißhero geführten Stand,
 wie Sie solchen per An'cessores suos
 auffich gebracht, gefunden, als daß
 Sie mit einer neuerlichen Cur und
 Medicina etwann Ubel ärger mache.

Theſis 4.

Allein weil es bey uns im Römischen
 Reich dahin kommen, daß die alte fa-
 cies rerum publicarum theils von Zeiten
 der Religions = Reformation an, theils
 von Zeiten der darauf folgenden Kriegen/
 fast ganz geändert worden, also daß
 man hier wohl mit dem Tacito exclaimis-
 ren, und das, was er suo xvo von der
 Römer Republic gesagt, gar wol applicis-
 ren mag: Nihil usquam prisca atq; integri-
 moris magis apud nos: So siehet leicht-
 lich ein jeder Verständiger, daß es bey
 löbl. Ritterſchaft heiße und heißen sol-
 le: Hæc Vita alios mores postulat. Das
 Klima hat sich gleichsam geändert, also
 müssen sich warlich auch die / so unter
 dem geänderten Climate wohnen, sich
 zugleich mit ändern.

Theſis 5.

Und wie dorten Famianus Strada de
 Bello Belgico, discurs weiß sagt: Ex
 collis fractisque nubibus Serenitas pro-
 dit: und wann es jezund will Tage
 werden, so pflieget ein Stund zuvor es
 erst recht finster zu werden; Also nach-
 deme löbl. Ritterſchaft siehet, wie es

ein zeitlang so gar finster mit ihrem
 Corpo gestanden / so ist Hoffnung / es
 werde nunmehr der helle Tag, und die
 liebe Sonne auf ihren Horizont mit
 nechstem desto hellglänzender aufgehen.

Theſis 6.

Aber hie muß gewiß ein Jupiter zu-
 vor auch stehen und zuruffen / *maurum*
admoue; Die Hand muß man erust-
 lich / und redlich, zugleich mit einander/
 der große / wie der kleine / der starke /
 wie der schwache / der reiche, wie der
 arme, an diesen Wagen legen, so wird
 Gott seine Gnad auch geben, daß,
 was man fast unmöglich auszuführen
 verneint, gewiß mit Berwundes-
 rung und cordolio der Feind und *enim*
lorum, auch mit Gratulation der Freund
 und Gönner, und mit Reputation der
 Herrn Interessenten selbstn, sich gar
 leicht geben wird / und weg mit deme,
 der diese Sache unnöthig schwehr zu
 machen suchen wird.

Theſis 7.

Ad Propositum nun / ohne ferner
 pramboliren zukömen, so wäre hier gar
 leicht weitläufftig zu deduciren, in was
 Consistation das Römische Reich vor der
 Zeit / und ehe man sich eines Albi oder
 Anschlags, wie und was ein jeder
 Stand des Reichs, dem Römischen
 Reich mit Beyhülffe zuschießen sollte,
 verglichen hat, gewesen.

Theſis 8.

Allein der Autor hat sich vorgenom-
 men, nicht extra oleas, zu v'giren, son-
 der die beliebte Kürze in Acht zu neh-
 men, und will dieses einem andern
 Discurs vorbehalten haben.

theſ

Thesis 9.

Kayser Sigismundus war von den Huttiten und ihrem Deersführer dem Zisca, so anfangs ein kleines Häufflein machten/etlichmal totaliter geschlagen/und des ganzen Königreichs Böhmen entsetzt. Endlich mußte Er das Reich zu Hülffe annehmen, die Hülffe gieng so mit Unordnung daher/ daß entzwischen die Hussiten in und außershalb Böhmen, alles in Furcht und Schrecken setzten. Endlich wurde man gezwungen/durch Authorität des Kayfers/ des Pabsts, und seines nach Nürnberg gesandten Cardinals, als Nuntii Anno 1431 ein Matricul zu formiren, nach welcher ein jeder von den Reichs = Gliedern dem Kayser Sigismundo, mit Dolck und Geld beyspringen sollte.

Thesis 10.

Und dieses ist/ quod probe notandum, die erste Matricul, die man im Reich findet / wie gesagt / zu Nürnberg Anno 1431. ausgerichtet / mit diesem titul.

Thesis 11.

Anschlag auf allgemeine Stände des Reichs, zu Nürnberg gemacht / zu Hülffe wider die Böhmen unter dem Röm. Kayser Sigismundo.

Thesis 12.

Damahls wurde die Reichs = Ritterschafft, als ein überaus groß corpo, auch unter diesen ersten Anschlag gezogen. Sie sagten aber König Sigismundo zu, daß Sie in Versohn, als des Kayfers Knechte (wie man damals sein rund / und ohne compliment zu reden pflegte) dem Kayser dienen / und seine

Garde Reuter seyn wolten, und thaten auch damahls durch ihre Fäust in dem letzten Zug das Beste / und von Seiten des Hussiten Kriegs an (damit ich ja cum fundamento gehe, und ad primam originem und auf den ersten Grundstein komme, ist der löbl Ritterschafft Tugend / Heldenmuth / Kriegs = Erfahrungheit und Mannliche Tapfferkeit / bey denen Römischen Kaysern / und dem ganzen Reich am ersten bekannt worden, und in groß Ansehen kommen, daß man Sie also zur persönlichen Garde der Röm. Kayser in das künftige brauchen wolten, und so gar des Reichs Panier dem Kayser vorzutragen / Sie außerköhren / als durch Welche das Leben und das Herz des Kayfers in öffentlichen Feld = Zügen solte geschützet und gehandhabt werden.

Thesis 13.

Von diesem Ritters = Dienst Kayser Sigismund gethan / meldet etwas Aeneas Sylvius, der hernach Pabst worden / und Pius V. genennet worden / in seiner Histori de vita Sigismundi und wäre nicht undienlich, wann man in dem Archivio der löbl Ritterschafft hierüber weiter nachforschen wolte.

Thesis 14.

Anno 1521. hat man auf dem Reichs = Tag zu Worms gehalten, sich einer neuen Matricul verglichen, nach welcher / und auf dero Fuß man sich bis dato in denen Reichs = Collecten resguirt / und dieselbe auf einem andern Reichs = Tag zu Augspurg de anno 1551. S. Nachdem auch auf angehalten &c. Item anno 1576. auf dem
Rxxx 2 Reichs =

Reichs-Tag zu Regensburg S. wann man auch zu Franckfurt &c. authentisirt/ auch in Neuerlichkeit anno 1650. die Schwedische Satisfaktion=bevilligung nach solcher Matricul Dimension ein gerichtet, als bekannt seyn wird.

Thesis 15.

Bei Verfassung dieser Wormsischen Matricul, ist abermahl der Reichs-Ritterschafft gedacht worden / ob nemlich solche nicht würcklich in das Album, mit einem Quanto einzurucken wäre.

Thesis 16.

Weil aber alsobalden des andern Jahrs hernach, nemlich Anno 1552. König Ludovicus in Ungarn / um ein lende Hülffe wider den Türcken bey dem Reich anhielte, als ist damahls 24000. Mann Ihme zuzuschicken bevilliget worden, und abermahls die Reichs-Ritterschafft in Persohn dem König Ludovico zugezogen, und bey damahligem unglücklichen Treffen / in welchem Ludovicus geblieben / seynd sehr viel von denen damahligen in der Schlacht gewesenen Ritter-Gliedern mit Ihme umkommen / wie solches abermahls Löbl. Ritterschafft Archivum mit mehreren Umständen berichtet wird. Dann der Autor dieses Consilii oder Discurs, allein der Histori. Orum Enarration sich bedienen muß, und ist der Löbl. Ritterschafft Archivum nicht kundig.

Thesis 17.

Zu Zeiten Kayfers Caroli V. als die von dem Schmalkaldischen Bund, den Löbl. Helden den Kayser in grosse angustias brachten / und sein Lager bey Ingolstattlich Tage beschossen, hatte dieser Kayser Zuflucht zu der Reichs-Rit-

terschafft, als die sich zu dem Schmalkaldischen Bund nicht öffentlich bekannt hatten, genommen, allein weil sie illo tempore mehrern theils einen Absprung von dem alten Catholicismo genommen hatten, und der Religions-Eyffer / als in einer neuen Sach noch hitzig war, und nicht sobald verrauhen konnte, auch Herr Lutherus in seiner heftigen Schrift intitulirt:

Warnung an seine liebe Teutsche die Ritterschafft einmahnte / dem Kayser Caroli V. u. seinen Reich-Teuffeln (so nannte Er die Catholische Prierster) nicht bezustehen / als das mit Verlust ihrer Seeligkeit geschehen müste. Lieffen sie als weyland getrene Knechte der Röm. Käysern, den Storrwürdigen Carolum V. damahls im Stich.

Thesis 18.

Got aber verhängte, daß Er seiner Feind / des Schmalkaldischen Bunds Haupter / Hann Friderici Churfürstens zu Sachsen / und Phiippi Land-Grafens zu Hessen / mächtig wurde / und sie gefangen nahm / und damit gieng der Schmalkaldische Bund in etlich wenig Tagen / auf einmal im Rauch auf, und blieb die Löbl. Ritterschafft in Salvo, da alle andere Stände / die dem Schmalkaldischen Bund unterschrieben, grosse Straff geben müssen.

Thesis 19.

Von dieser Zeit an / hat das Löbl. Hauß Oesterreich, die alte Confidenz und Liebe, die sie zu der Ritterschafft ehedessen getragen / anfangen sincken und erkalten zu lassen / und gegen Sie in ihren Anliegen, frigidius angefangen sich zu erzeigen. Und ist hernach unter ihnen

ihnen selbst/ von der Zeit der Reformation an/ keine rechte Zusammensetzung und Harmonia mehr gewe en/ mit ihrem Laidet! offenbahren Schaden und Schwächung ihres ehedessen so formidablen Corporis: Weil nun Kayser Carolus V. unter denen Römischen Kaysern der letzte war, der persönlich im Fe de sich w der seine Feinde setzen lassen, und auffer Ihme Sich niemand mehr *excepto Ferdinando III.* Löbl. Seeligster Gedächtnis, der bis nach Eger im jüngsten Schwedischen Krieg mit zu Felde gegangen, sich im Krieg Persönlich denen Armeen *praesentirt*, als ist das der Ritterschafft Persönliches, dem Kayser gebrauchtes Nachfolgen, zugleich dardurch in Abgang kommen.

Thefis. 20.

Damit sie aber bey denen Kriegs-Troublen/ mit denen Teutschland *post tempora Caroli V.* fast unaufhörlich geplaget war: nicht ohne Beytrag wären/ so ist das so genannte *Charitativum* von denen Römischen Kaysern aufgebracht, und ihnen niemahl nichts, was *ad onera Imperii ferenda* gehört, zu verschaffen, heimggegeben worden.

Thefis. 21.

Ist also von geraumer Zeit hero das Wort *Charitativum onus*, nur ein *Verbium anomalon* gewesen, und *in rei viritate* ein *impersonale oportet* daraus worden/ *quod non habet casum*, wie König Gustavus Adolphus, hat pflegen zu sagen, und also mit der Löbl. Ritterschafft geheissen, *oportet* ich muß, *oportet*, Wir müssen/ *oportet* ihr müisset/ *oportet* Sie müssen, welches aus der

Gramatic, als *ludendo* anzuziehen erlaubt seyn mag.

Thefis. 22.

Wann dann ferner/ daß ich *per exempla* die Sach etwas mehrers erläutere, bekannt/ daß die Geistlichkeit in Franckreich auch ein *donum gratuitum* oder *Charitativum* erstlich alle 10. Jahr weyland gegeben/ anjetzo aber, wann die Angelegenheit des Königes es erfordert, wann Er will/ es zu geben gehalten ist. und niemals *aux grands Angustins de Paris* zusammen kemmt, oder davon abscheidet, Sie hat e dann dem König 4. in 5. Mill oxen Francken versprochen, auch die grosse Statt Paris nur *le Don gratuit* dem König zu geben *per Privilegium* hergebracht: weil aber die Geistlichkeit und die Statt Paris zu sagen pflegt: *Quois que le Roy le fasse en forme de prieres, ce soint pourtant des commendements honorables*, das ist: Des Königes angebehrte *dona charitativa* sind bittliche Gebott, und *Complimenten par force*. Als haben beede Stände offtermals den König ersuchet: daß sie gleich andern Ständen und Erätten auf ein gewisses *moerit*, und nicht mit so übermäßigen Anbegehren möchten beschwehrt we. den. Allein der König hat Sich jederzeit höflich entschuldiget, und noch mehr *compliment*, als Er sonst zu thun gepflogen, ihnen entgegen anbieten lassen, weil Er sahe/ daß Er mit diesen *Charitativis donis* von beeden Ständen mehr heraus bringen könnte, als von Rechts und Billigkeit wegen Sie zu tragen schuldig, und darzu an gehalten werden könnten.

XXXX 3

The

Thesis. 23.

Die Provinz Catalonien hat vor Jahren denen Königen von Spanien auch nur *donativa* gegeben; Item die Statt *Neapolis per Privilegium Caroli V.* auch nur *Donativa*: Allein die *Donativa* sind mit der Zeit so hoch gestiegen und so oft repetirt worden, daß gedachte Provinz Catalonien und Statt *Neapolis*, solchem ihrem *Privilegio* selbst *rennuncirt*, und lieber auf etwas gewisses, gleich andern Spanischen Ständen, wollen angelegt seyn.

Thesis. 24.

Wann dann Löbl. Fränckische Ritterschafft von selbstem erseheth, daß das so genante Ihr zugemuthete *Charitativum*, Ihr vielmehr *oneris*, als *solatii* zuziehe, als siehet der *Autor* dieses *Disscurs* nicht, warum man ansehen solle, sich gegen den Kayser und das Reich dahin zu erklären, ein gewisses *Matricul-Quantum* in das künfftig Ihres *Corporis* wegen, dem Reich vorzustellen, nach welchem das *Corpus in oneribus ferendis*, sich könnte *collectiren* und anlegen lassen, es möge nun solches erfordert werden, so oft es seyn mag, und was andere Stände thun müssen, dem wolte Löbl. Ritterschafft sich nicht entbrechen.

Thesis. 25.

Und mit diesem modo wird zugleich der Löbl. Ritterschafft, so bald der Ding und die Handheb zur Thür des Reichs-Thag Saal an die Hand gegeben: Weil *Carpzovius*, *Limnaus*, *Pauermeisterus*, *Meischnerus*, *Arumnaus*, *Gouringius*, *Daniel Oiho*, *Speidelius*, *Mylerus* und fast alle *Juris Pu-*

blici Auctores und Scriptores pro essentiali nota, ex qua Status Imperii cognosci possit, Matricula Imperii Inscriptio-nem halten wollen

Thesis. 26.

Es möge nun Löbl. Ritterschafft bey dieser *prima nota, ex qua moribus Imperis nostri* ein Stand des Reichs, daß Er *legitimè talis seye*, erkannt, und von andern Reichs-Burgern unterschieden wird, *acquiesciren*, oder *ad acquirendam etiam alteram rem* nemlich *ad Jus Sessionis & voti* schreiten, oder nicht. So ist doch *compendii & conservationis gratia* dieses mit einem beschriebenen *Matricul-quantum* künfftig bey dem Reich Sich einzustellen, der Löbl. Ritterschafft vor allen, die es gut mit Ihr meinen, zu rathen, Weil sonderlich solche *prærogativa Matricula* Sie noch bey dem übrigen *Corpo* Ihrer Güter, und Vermeidung der *Alienatica* oder Abzwackung solcher *per manus potentiorum* erhalten wird.

Thesis. 27.

Und weil der *Fiscalis Imperii* laut so vieler unterschiedlicher Reichs-Ab-schieden, *fundatam intentionem* hat, *agendi contra hos*. die *Status immatriculatos* zu beschneiden, oder zu *eximiren*, und Ihnen die *Exemption* zuzuschancen begehren; Wer siehet nicht, daß das ein trefflich *medium illustri Equitum Ordini* seyn wird, sich bey dem Rest ihres *Corporis* noch in *fundo quasi & in oportuno tempore* zu erhalten.

Thesis. 28.

Der *Autor* will hier stillstehen und ein Geheimnuß sagen, und ein lebendiges und in der Nachbarschafft bekantes *Exem-*

Exempel dem Herrn Lectori & 1011 illu-
stri Equestrum Ordini vorstellen/ auch
damit *ad oculum quasi* darthun, was an
dem *Matriculis, Privilegio* oder *Præ-*
rogativa hange/ und gelegen seye.

Theſis. 29.

Sind nicht der Löbl. Reichs Statt
Nürnberg *in possessorio* die *Jurisdictiones*
natia und *jura meri Imperii*, die sie *con-*
tra das Haus Brandenburg *præten-*
dirt/ *per sententiam Cameralem*, die
hernach *in Judicio Revisorio* confirmirt
worden, abgesprochen worden?

Theſis. 30.

Die *Jura* dem *mero Imperio quasi*
annata & annexa, als das *jus condu-*
cendi, das *jus alta Forepta*, das *Jus*
Telonii ist strittig und Löbl. Statt
Nürnberg *quoad illa Jura* auſſer *pos-*
sessione.

Theſis. 31.

Das einig ist noch übrig und unſtrit-
tig/ daß Nürnberg Ihre *in Territorio*
des Fürstlichen Haus Brandenburg
noch hin und her sitzende Unterthanen
collektiren darff/ *omnia cætera Jura*
Dominicalia sind Ihnen auf Ihren
Leuten in Brandenburgischer Herr-
schafft und Fräiſch wohnhaſſt/ gleichſam
benommen.

Theſis. 32.

Wann nun Nürnberg *prærogati-*
vam & salutare matricula medianum
nicht vor sich hätte/ wie würde solche
Statt, auch *in hoc puncto*, nemlich *col-*
lectarum, der viel einträglicher ist, als
die *Jura meri Imperii contra Bran-*
denburg, sich schützen können.

Theſis. 33.

Nun sagt aber Nürnberg, *vi ma-*

trricula Imperii bin ich so hoch angele-
get/ weil *tempore matricula*, man da-
hin gesehen/ daß ich das *jus collectandi*,
auf alle meine Leut/ *in quocunque ter-*
ritorio ich sie sitzen/ hätte/ und damals
also hergebracht.

Theſis. 34.

Wo nun das Fürstl. Haus Bran-
denburg, mit der Statt Nürnberg, das
Jus collectandi auch benehmen wolte/
so müſte mein *Matricul Quantum* ge-
mindert werden, welches aber der Kay-
ſer und das Reich nicht geſchehen will
laſſen/ und hiebey Nürnberg zu schüt-
zen gedencet.

Theſis. 35.

Hoc igitur solo matriculari Clypeo
hat sich Nürnberg hiſ diese Etund *con-*
tra das Fürstl. Haus Brandenburg
salvitt, das ſonſten gar wohl also *argu-*
mentiren könnte.

Theſis. 36.

Wem das *Territorium* zuſtehet/ der
hat auch das *Jus collectandi*, auf alle/
die in ſeinem *Territorio* ein *domicilium*
haben. *Atqui*, mit dem Haus Bran-
denburg ſtehet das *Territorium* zu-
Ergo, auch das *Jus collectandi*, und diſſ
argument hat ſeinen Grund, und wäre
wohl auszuführen/ ſo es dieſes *loci &*
temporis wäre.

Theſis. 37.

Allein hier ist gleich das *Excipe à Re-*
gula: *Matricula Imperii*, die hat
Nürnberg das *Jus collectandi* gleich-
ſam *confirmirt*/ und damit *salvitt* sich
Nürnberg auf das beste: welches der
Autor in hohem Vertrauen *majoris*
remonſtrationis causâ erinnern wollen.

Theſ

Thesis. 38.

Diß wiß/ nun wie gesagt/ der *Antor* nur darum beybringen/ daß Löbl. Ritterschafft ja wohl begreifen möge/ wie hochnothwendig und Ihr möglich seye/ ad *Matricula Imperii prerogativam* zu eylen/ und kein Zeit mehr zu versaumen/ weil diese *Prerogativa* so viel *annata Jura* und *commoda* nach sich ziehe/ die *succedente tempore* sich erst recht werden an Hand geben.

Thesis. 39.

Daß nun die Herren Vor-Eltern des *Illustris Equestris Ordinis* dieses Werck unterlassen zu treiben/ mag denen jezigen Herren der Löbl. Ritterschafft kein *motiv* geben/ ihr *propositum* dieser Zeit zu unterlassen.

Thesis. 40.

Dann es ist oben angezeigt worden/ daß der *Status Imperii*, post *Reformationem Religionis*, & post tot & tanta hinc & inde repugnata bella *civilia & perpeffas clades*, sich ganz geändert/ und weil die Römische Kayser in vorigen *seculis* in grösserer *Authoritat* waren/ als *pro nunc*, so waren auch Ihre *Dependenten*, Ihre Ritter und Knecht/ zugleich in grösserer *Authoritat*.

Thesis. 41.

Nachdeme aber durch die vermehrte *Capitulationes*, und der Stände des Reichs Mißtrauen gegen Ihr Oberhaupt/ fast alles der *plenitudini Authoritatis Casareae* ehedessen anhangendes/ entzogen worden/ ist hiemit der *dependirenden Ritterschafft Authoritat* zugleich gefallen und beschnitten

worden / und heisset also nunmehr mit Ihnen :

Tempora mutantur , & nos mutamur in illis.

Thesis 42.

Und wan über das (wie man dann etliche also *discurriren* hört) in puncto des *annexi Privilegii*, post *conssecutionem Juris matricularis*, nemlich *Juris Sessionis & Voti*, man also *argumentiren* wölte ; Oesterreich ist *privilegiert* auf denen Reichs. Tügen nicht zu erscheinen / und hat das vor eine *Freiheit* und *Prerogativ*. Ergo auch Wir von der Ritterschafft das *imitiren* sollen.

Thesis 43.

So ist zu wissen/ daß Oesterreich / das auf den Reichs. Tügen nicht erscheinen *ex libero arbitrio* hat/ und ist ihr solches *pro adiaphoro* und einem Mittelding heimgegeben/ hin egen die Löbl. Ritterschafft hat das nicht erscheinen *pro praedictio*. und was Ihr *Subiectum* seyn solte/ nemlich mit Oesterreich/ so Sie es verlangte zu erscheinen/ das ist ihre *moribus Imperii* unterbrochen/ und ist also von deme/ was Oesterreich *observiret*, übel auf die Ritterschafft zu *appliciren* / und dieser Einwurff ohne *strictura*. Zudem so Löbl. gedacht Oesterreich dasjenige/ was *in favorem olim pro se introductum*, bald aufgehoben/ da es nemlich vermercket/ daß man *in absentia sua* allerhand widerwärtiges wider sie *machirte*. Wie geschwind hat Oesterreich nicht allein *bis hero* das erscheinen *reassumirt* und *in acht* genommen/ und so gar heutiges Tages

Tages das Directorium ergriffen/ und bleibt nunmehr bey den geringsten Deputations = Tügen nicht mehr aus/ will geschweigen bey Reichs = Tügen: Also diese *motiu* mit Oesterreich vor selbstem (als die à *contrario* sich wider = leget) fallen thut.

Thesis. 44.

Wolte man ferner einwenden, die Löbl. Ritterschafft hätte doch *in usu* gehabt, bey denen Reichs = Tügen *proprio motu* zu erscheinen, und ihre Nothdurfft Kayserl. Majestät und denen Ständen vorzutragen.

Thesis. 45.

Quod igitur Löbl. Ritterschafft fecit *per pauca, quid opus est, ut in posterum hoc agat per plura*, nach der bekanten Dialectischen *Regul*, aber *quaso* mit was Nutzen/ mit was Frucht/ mit was *Respect*, ist diß erscheinen geschehen?

Thesis. 46.

Und gleichwie der *Advocatus*, sein Nothdurfft auch mag vor und an den Schrancken des Gerichts anbringen/ Er muß aber außserhalb der Schrancken stehen bleiben/ und erwarten, ob man ihn alsobalden wolte vorlassen/ und anhören, oder ob nicht andere, die sich vor Ihm angemeldet/ zuvor zu hören, und dergleichen mehr. Also ist es auch mit diesem à *parte* anmelden der Ritterschafft/ bey denen Reichs = *Conventen* en beschaffen. Man hat bisher gleichsam *ostiatim* herum gehen müssen, wann man einige *admission* oder *Expectation* haben wollen, *sum salvo risu* der Reichs = Stätte und andern neidischen Bergen.

Thesis. 47.

Hingegen wann der *Advocatus* selbst ein *Assessor* Rose mit ist, hat Er täglich Gelegenheit sein Anligen nachdrücklich vorzutragen/ seinen *Collegis* es zu *recommenderen*/ und zweiffelt an *favorabilem* Ausgang *propter Jus competentia* gar nicht.

Thesis. 48.

Also wann Löbl. Ritterschafft künfftig selbst in des Reichs = Tag Saal Schrancken, wird eintreten dürfen, kan Sie Ihr und der Ihrigen *causas confidentius, securius, citius, decensius, honoratius* agiren/ als außser der Schrancken des Saals.

Thesis. 49.

Und obwohl auch dieses opponirt werden möchte, daß man auf Seiten der Ritterschafft dem *communi bono Reipubl.* mit dem Reichs = Stand Staat, wenig würde beytragen können/ weil man bey denen Reichs = *Conventen* nur den *nummerum* der *sequacium* erfüllen, und denen *Majoribus* sich doch würde unterwerffen müssen.

Thesis. 50.

So ist zu wissen/ daß es *Styli & Juris communis sepe* in allen *Collegiis*, von allen *Seculis* her, *more gentium* also *introducirt*, daß man sich denen *Majoribus* unterwerffen müsse: Doch hat auch ein jedes *membrum Collegii* Macht, sein *Votum liberè* zu geben. Ist jemand *in causâ bonâ* überstimmet, so hat er doch sein Gewissen *salvire*/ wann er das/ was er nicht ändern können/ doch gesucht hat, *pro suo posse* zu vermitteln/ und findet sich *in exitu cause* alsdann immer einer/ der diß oder

jenes Votum seiner Zeit noch herfür ziehet, und daß man diß oder jenes Votum solte observirt haben, remonstriren thut.

Thesis. 51.

Wir könten ex Theologia & Jurisprudentia, nem ex Politicis viel und ansehnliche Exempel hier vorbringen/ wo die obengemeldte vorgenommene Kürze, diesen Discurs dadurch nicht allzusehr vermehren thäte.

Thesis. 52.

Es will ader der Actor bey der Theologia jezt bleiben/ da Wir vom Apostel Paulo lesen, in der Apostel-Geschicht am 27. Cap, daß/nachdem Er seinem Schiff-Patron und Schiff-Leuthen gerathen hat, nicht von Creta abzufahren/ sondern daselbst zu überwintern/ von denen majoribus und mehrern Stimmen aber, damals überwogen war, hat Er/ als die Sach hernach zum Schiffbruch ausliefte, öffentlich die Anwesende seines Voti erinnert und gesagt: Liebe Männer / man solte mir gehorchet/ und nicht von Creta aufgebrochen/ und uns dieses Laides und Schadens überhebt haben. Da dann die andern, wiewohl allzu spath/ nicht wenig Reu/ daß sie Pauli votum übermeistert, darüber gehabt haben.

Thesis. 53.

Und weil Löbl Ritterschafft das Jus metacorum in Comitii, und die inscription solches juris bishero, wann sie auf den Reichs, Tügen proprio motu erschienen, nicht wohl erlangen können, eo ipso, so erlangte Sie solches ad honorem Status Imperii ascendendo.

Thesis. 54.

Item/ quod probe notandum, weil man heut zu Tag, das Jus mittendi Legatos, allein in Imperio Romano-Germanico auf die Status Imperii restringirt/ und restringiren thut, eo ipso so acquirit hac Nobile Jus mittendi Legatos Löbl. Ritterschafft, quasi aliud agendo, da solche ad Gradus Status Imperii aufsteigen wird.

Thesis. 55.

Item, solte/ so Gott verhüten wolle, das Instrumentum Pacis, und per consequens, der Passauische Vertrag in decadence kommen/ so sind die von der Löbl. Ritterschafft Augspurgischer Confession, in neuer Gefahr mutationis religionis, wie es Anno 1628. Ihnen ergangen, dann man Ihnen damals ex hoc capite, Sie wären keine Reichs-Stände, von welchen der Passauische Vertrag directo zu verstehen, quæstionem status movirt/ und des Passauschen Vertrags sie gleichsam incapaces halten wollen; Qui hæc legit, attendat: Wer das liest/ der mercke drauf!

Thesis. 56.

Und damit ich/ ehe ich völlig von dieser materia abscheide, etwas aus dem grossen Doctore der Politicorum, dem Aristotele beybringe/ so beschreibet solcher lib. 7. Politicorum cap. 1. einen Civem also: Quod is sit civis in illa civitate, cujus est civis, cui potestas est fungendi magistratu vel deliberativo vel judiciali.

Thesis 57.

Ist nun Löbl. Ritterschafft ein Civis rei-

Reipublicæ Romano-Germanicæ, und zwar Civis Illustris & Prænobilis, wo bleibt dann Ihr definitum, Ihr requisitum, wo bleibt Ihr Jus & potestas fungendi magistratu vel deliberativo in Comitibus vel judiciali in- und bey Deputations-Sachen: Warum haben doch die liebe Alten, auf diese Sachen nicht ehender Reflexion gemacht?

Thesis. 58.

Summa: Si mihi sint centum linguæ, sint oraque centum.

So könnte ich nicht gnugsam eloquenz und oratorische Kunst haben, dieses der Hochlöbl. Ritterschafft satztes deduciren, und Ihr generosum propositum, gnugsam heissen zu postuliren, lasse das übrige aber alles Ihrem hocherleuchten Verstand und Nachsinnen anheimgestellet und lediglich übergeben.

Thesis. 59.

Und obwohl schließlich, die incommoda der Crantz-Anlagen, Item des Cammer-Gerichtlichen Unterhalts sich zugleich der Löbl. Ritterschafft bey diesem proposito vor Augen stellen werden, so sind doch die incommoda pecuniaria nichts zu estimiren / gegen dem pondere dieser prærogativa, ein Status Imperii zu seyn: Insonderheit auf der Gräflichen Reichs-Banc / und also seine Hand mit in dem Reichs-Spiel zu haben: Dann es bleibt doch darbey, was der Lateiner im bekanten Spruchwort sagt:

Commoditas quævis sua fert incommoda secum. Das der Deutsche Mann also gibt:

Wer das Feuer haben will, muß den Rauch auch leiden.

Thesis. 60.

Und dieses wäre des Autoris in der Epl / weil solcher die Natur an sich hat / nichts unexpedit zu lassen / aufgesetztes unmaßgebliches gehorsamstes parere und Gutachten / auf die proponirte Frag: ad imitationem der Mahler, welche / wann man sie jehtling erfordert, und et was daran gelegen / daß diß oder das sie geschwind in Grund legen, und auf das Papier bringen sollen / so tragen sie meistens in einer Feder-Schachtel ein Reiß-Kohlen oder Röthelstift bey sich / und zeichnen damit das ab / was man von ihnen haben will, lasset man dem Mahler Zeit, und ist ein Liebhaber da, der die Unkosten nicht scheuet / so kan der Mahler, was er mit der Reiß-Kohlen anfangs entworfen / gar leicht mit schönen Oehl Farben auf eine grosse Tafel bringen: Also will der Author, so Hochlöbl. Ritterschafft das verlangt, diß hier nur entworfen, ferner zu deduciren, so man Ihme nur ein Tag 5. oders 6. Zeit lassen wird, und Gelegenheit zu seinen Büchern zu kommen gestattet / ihme vorbehalten haben.

Epilogus.

Wann dann nun die Sach hiemit per inductionem, und gleichsam in einem kleinen Circul vorzustellen nicht unweisend ist: daß die Astrologi aus so vielen von etlichen Seculis her genommenen Observationen, endlich regulas ihrer prognosticorum verfaßt, nach welchen sie sich im prognosticiren richten. Als imitiren die Herren Politici hierinnen die Astrologos und machen ex pluribus rationum politicarum inductionibus.

pppp 2

end.

endlich ein prognosticon politicum, daß dann in proposita nostra materia dieses seyn kan und soll.

1. Die Zeiten des Römischen Reichs haben sich quoad mores & Regimen Imperii merklich geändert. Ergo müssen auch die sich in ihren Consiliis & moribus Regiminis ändern / die in Imperio läßhafft.

2. Die mores Imperii haben comparativè zu reden / den Wein (weiss nicht cujus culpa) zu Eßig werden lassen: Das ist das hoch-estimirt Charitativum, damit Löbl. Reichs-Ritterschafft gleichsam mal grado der Chur-Fürsten / Fürsten / und Stände, bishero gegen Sie allein prangen können, in ein onus verwandeln lassen. Die Natur aber dißirt von selbst, die onera, so viel möglich, abzuwerffen: Ergo deponat tandem hoc onus Löbl. Ritterschafft.

3. In rebus Status publici ist wohlgethan, die mores und Regierungen vornehmer Statuum zu imitiren: Nun trachtet die Clerisey in Frankreich, item die Statt Paris, sich würcklich gegen ihren König / wie Catalonia und Neapolis gegen Spanien gethan / ihres charitativi zu entbrechen.

Ergo ad imitationem horum, thue nunmehr Löbl. Ritterschafft dergleichen: In Betracht, die Clerisey von Frankreich, und Stände in Catalonia, die Noblesse zu Ne. polis, weltberühmte kluge Leute sind.

Hier möchte aber mir jemand opponiren: si exemplis agimus; Warum haben die Stände in Gölcher Land bishero contra serenissimum Neoburgicum, auf das äußerste sich gesetzt / und

sich von ihrem charitativo, damit Sie dem Herkog in collectionum puncto beyspringen, in keine Weiß noch Weg wollen bringen lassen, und ehe alles dar-über aufgesetzt.

Ergo si ad imitandum Löbl. Ritterschafft der Autor animirt / imitetur solche Löbl. Gölcherische Stände.

Responsio est in promptu: Gedachte Gölcherische Stände sind tempore der letzten Fürsten von Gölch / Cleve, und Berg, ganz liberi Status gewesen, haben auch diese Fürsten allein von Ihren Cameral-Gütern, Sich und Ihren Staat erhalten: Als aber die Stände sich gutwillig Brandenburg und Neuburg unterworfen, haben die Stände (peculiarly pacto in puncto Religionis, ejusque libertatis, und in puncto charitativi circa Collectas daß solches in ihrer discretion lediglich stehè solte, Sich verglichen, und auf diese pacto Ihnen Ihre Neue Herren schwören lassen: Und über diese Pacta halten sie bis diese Stunde noch fest, jenes / libertas Religionis wird noch ziemlich manutent. Dieses aber, das pactum collectandi charitativum ex voluntate & discretionem Statuum constans, hat der Herkog bis dato aller Orten gesucht zu durchlöchern, und mit der Zeit ist zu besorgen, es werde gar zerrissen werden; Dergleichen pactum aber, daß das charitativum in blosser discretion der Löbl. Ritterschafft stehen solte / ist bey Löbl. Ritterschafft meines Wissens cum Casare, nicht vorhanden. Constat fonte hochlöbl. gedachte Ritterschafft, wie jener Abgesandter des Löbl. Burgundischen Crantz einesmahl in pleno auf dem Reichs-Tag in Regensburg

spurg / soll pro Voto, als man von den Römern Monathen geredt / gesagt haben: Domini mei decreverunt nihil dare: bitlich auch sagen: Charitativum donum ist unserer Discretion heimgestellt. Ergo, nehmt mit dem vor Lieb / was Löbl. Ritterschafft beschlossen zu geben, allein quis audebit ex ordinibus hoc hodie dicere: *Hæc quoad instantiam.*

Ultimo aus einem ordentl. Aufzeichnen der Einnahm und Aufgab, erhellt eines jeden Privat-Oeconomic: Ergo wird ein bevorstehendes Matricul. Estimum nach der Canton Vermögen und dero Mensur eingerichtet, und aus solchem ein Quantum proportionale formirt, künfftig Löbl. Ritterschafftlicher Republic Oeconomic in perpetuum erhalten ex tot & tantis igitur adductis rationibus Politicis, ist das politicische Prognosticon leichtlich zu stellen. Das / wann Hochlöbl. Ritterschafft der 6. Orten in Francken, Ihrer Abnahm und decadence noch in Zeiten providiren will / Sie ad formationem Matriculæ in Zeiten schreiten müsse. *Cætera non invitata sequentur.*

Und gleichwie die Rabbinen sagen / daß zu Jerusalem nicht weit von der Burg Davids, es ein Pfortlein soll gehabt haben / das habe man das Nadel-Dehr geheissen, wann nun die Cameel, die vom Feid kommen, daselbst compendii gratia haben durchgehen wollen, so hat man ihnen ein Stuck ihres Lasts müssen von einer Seiten abladen / daß sie durchgehen können, also will Löbl. Ritterschafft endlich durch ein Nadel-Dehr, das ist per tot

cultates in die Statt Zion / des Römil. Reichs eingehen / so muß Sie ihrem ansehnlichen Cameel zum wenigsten ein Stuck des Lasts trachten von der Seiten zu nehmen. *Et ita sapientibus sat.*

Nota.

Der Herr Christus in Evangelio, quando dixit, so wenig ein Cameel kan durch ein Nadel-Dehr gehen, so wenig wird ein reicher in das Himmelreich kommen, videtur non ita respexisse auf ein groß Stuck Schiff-Sail, daß man Cameel nennet / das freylich unmöglich durch ein Nadel-Dehr zu bringen; sed potius videtur respexisse ad dictam illam angustam portam Hierosolymis exstructam, ubi cogebantur exui onere Camelcontes, si volebant intrare, Also wolte der Herr Christus damit so viel sagen: Wann nicht ein reicher den Schlamm seines Reichthums in etwas ablegt, so wird er nicht in das Reich Gottes kommen. *Sed hæc occasione des Discurs in παροΰδα.*

N, 16. C. Lerchii à Dürnberg
capitanei Rhemensis. Consultatio pro
Imperiali Nobilitate.

Demnach auf Abstellung der würcklichen Röm. Zügen, im Reich teutscher Nation, und der Kayserlichen und königlichen Majestät außerm Reich weit begriffenen Reichdeozien, neben Veränderung alter Teutscher Völcker Kriegs- und militärischen Herrschafftsgestaltungen und Gewohnheiten /

ten / gegen Einführung Politischer Regierung / Wandel und Lands. Inwohner, der Reichs. Ritterl. Teutsche Adeln, ebenmäßig in eine weite zerstreute Verfassung in den dreyen Provinziis Francken / Schwaben und Rhein. strohm gerathen, theils von Geist- und Weltlichen Ständen, mit Civilischen und andern Gewalt, an Freyheiten / Reichs. Immediat, Privilegien, Haab, Güthern, Eigen, Lehen, und löbl. Herbringen, angefochten, auch unterdrückt und geschwächt worden, theils in dem Elsässischen / Bayerischen, Nieder. Sächsischen / Westphälischen Provinziis, nach aufgehobenen Römer. Zügen, in Mangel Kayserl. gegenwärtiger Hülf und Rettung, sich zumahl und gänzlich unter die Fürsten selbiger Landen / mit conditionibus zu Landsassen ergeben und gemacht haben. So sind gleichwohl bis dato die Schwäbische, Fränckische und Rheinische Ritter. Provinzien, samt dero Mitgliedern, bey der Kayserl. Cron und Sceptro noch anhängig und beständig verblieben, wie schwebre Zustand, gravationes und der Potentiorum Statuum langwährige Oppressiones und Eintrüg, bey nun zwanzig. jährigen gewährten Teutschen Kriege. reisen Sie erlitten haben, massen die Ritter. Corpora, Directores, Ráth und Ausschuß der besagten dreyen Provinzien, an Ihrer Devotion, Mühewaltung und möglichster Imploration, bey vorigen und jetzigen Kayserl. Majestát, zu Ihrer Freyheits. und Stands. Rettung, auch Fortúshr. und Erhaltung des einzigen Respects gegen ihr höchstes Haupt die Römische

Kayser/nicht unterlassen, sondern durch jährlich. umgehende Correspondenz Täge, in gewissen Orthen, besten Fleißes cooperirt haben.

Demnach aber die oberregte langwährige innerliche noch währnde Kriegische Verheerung, nicht allein Land. Leut. Hohe u. Niedere Stände, Unser. geliebte teutsche Vaterlands, in große Zerrát / Veränderung und Abnehmen gestellt / sondern auch den uhralt. unfern Reichs. unmittelbaren Freyen Ritter. Stand, der Provinzien zu Schwaben / Francken, Rhein. strohm, mit Adelichen Schlóßern, Läufern / Höfen / Güthern, Weib, Kind, dero Generation und succession, in solche Leibes, Guths / Bluts / Lebens. und Nahrungs. Extremitäten, total. Untergang und Zersthörung aller wohlhergebrachter belloz. politic. löbl. Institutionen, gehabter Staats. Conservations. und Defensions. Model, Form und Observationen gesetzt / daß die überlebende mehr nicht, als die bloße Respiration und was deren anhangende vernünftige Mittel, media & remedia seyn mögen, übrig befinden, oder deren sich getrösten können.

Als erfordert die äußerste Nothdurft vermittelst der Röm. Kayserl. Majestát allerunterthänigsten Remonstratio. und respective allergnädigsten Inspektion. Remediation und Handbiethung dahin sich rathsamlich zu entschliessen, wie die Hochberühmt. Equestria Corpora Provinciaia, sowohl per se und absonderlich / als auch conjunctim und in toto ihre Kräfte, Verstand, Rath und That zusammen tragen / und wo nicht

in vorigen alten und bessern / jedoch in solchen Stand stellen / und bringen möchten, damit Sie und dero Posteriorum, utpote Armigeri & Liberi Homines, dem Heil. Reich und allen Röm. Kayserlichen und Königlichen Nachkommen, am Reich unentzogen / bey der theuer erworbenen Stands = Freyheit und Reichs = Immediat erhalten / in Lands = Fürstl. Hoch, onera und subjectiones, tanquam servigere & onigere dem Bannern gleich zu Schimpff und ewigen Spott dero Ehr- und Vor- Eltern nitgezogen / ausgesogen oder vertilget / vielmehr unter Kayserlichen starcken Adlers = Flügeln und würcklicher Protection erhalten / und als diejenige / welche nach Aufweis des Reichs = Abschieds zu Trier und Eßln de Anno 1512. S. Nachdem Uns ic. zu Erlangung und Erhaltung des Röm. Reichs und seiner Ehr und Würde / ohne Zweifel Ihre Treue Hülf / mit ihrem Blut vergossen und sonst, stattlich mitgetheilet u. gethan haben, so setzen Wir und die Stände in keinen Zweifel, die Ritterschafft werde sich zu Bollziehung angezeigter des Reichs = nothdürffiger sache auch gütwilliger zeigen und ihre Unterthanen oder Hintersassen in diesem vorgehenden Anschlag auch ziehen / denselben einbringen, und sich selbst davon / so Noth seyn wird, besolden add. S. 36. vid. Ord. Equock. im ersten Grundsatze, fol. 13. n. 21. Nunmehr ab interitu erhohlet / erhoben, und ad reuolucula & Imperii Romano = Germanici propagationem & gloriam fortgepflanzt, insonderheit von ihren löbl. com- membris, alle subsidia Jaris des vor als

len Dingen hierzu, und beygehörigen nervi oder ararii, neben dem Gehorsam / Respect und Folg vorgesezte ihrer Häupter / Oberrn, Directorn und Consiliarien (und solte es auch mit eines oder andern Privat = Schaden und Last geschehen) beygetragen und treuensfertig guthertzig geleistet werden. Wird derohalben die Consideration eines oder andern Modells vorgestellt, wie folgt:

Ob nicht in jeder Provincia der dreyer obgemeldter nöthig seye / (sintemahlen einer jedwedern intrinsece & extrinsece Ihren Statum zu stabiliren, unumgänglich obligt) ein erhobenes qualincirtes General = Capo, und OberDirectorium unter sich pro Statu perpetuo zu wählen, cum legibus & Capitulatione jurata & certis conditionibus, was zu solchem Vorhaben und forma Regimini dienlich und gehörig (pravia semper obedientia & respectu Commembrorum) von zwölf Räten, Aufschuß und soviel Mitgliedern / als so oft es nöthig ins Werck zu bringen ic. Durch welches Haupt, und drey oder vier cum plena potestate (salva Casarea suprema Autoritate in loco residentiz certo & continuo zugeordneten & adjunctis, Welche alle mit genugsamer Jahrs = Bestallung zu versehen / damit sie ohne Herren = Dienst seyn mögen / förderist vonnöthen) alle publica & privata, utpote Directorium und Cancellaria omnium sive singularum Provinciarum, auf welches die andere Provincia oder Provincial = Orth und Hauptleuth gewiesen / nicht allein zu führen, und vorzunehmen wäer / sondern auch mit andern Ritter, Crayßen conjunctim die

Liber

libertatis negotia zu beschliessen, und zu effectuiren seyn möchten. Dierweil dann hierzu ein specialerarium erfordert, wird ermessen, nicht allein der Mitglieder und eines jeden Membri jährliche gewisse Anlagen und leidentlichen Beyschuß zu erheben, sondern auch bey der Röm. Kayserlichen Majestät, um etliche verfallene Reichs-Ritter-Lehen, zu sothanem publico Nobilitatis instituto, welche gleichwohl, casu quo Sie die Vasallagia practiren solten, allerunterthänigst anzulangen, gestalten ein Thesaurarius mit jährlicher Rechnung darüber bestellet / und alles solches / als inviolabile institutum, von der Röm. Kayserlichen Majestät semel pro semper confirmirt werden möchte. Sonsten hat Besoldus in seinen scriptis, eine Anzeig gethan / und zimliche Mittel vorgetragen, wie der Reichs-Adel zu seines Standes Conservation und Aufnehmen gelangen möge, so allhier zu weitläufftig und nicht undienlich zu lesen.

Ist vor diesem bey Ritterlichen Correspondenz-Versammlungen, zu deliberiren angegeben worden, wie alle drey Reichs-Freye unmittelbare Ritter-Provincia in ein Corpus, und unter ein Generalat und seine Consiliarios mit Kayserlicher Souveranität möchten verfaßt werden? durch welche die Provincie mit ihren membris könnten regirt / tuirt, und in allen Anliegen gehöret werden, allermassen bey dem Teutschen- und Johanniter-Orden die instituta vor Augen stehen. Etliche haben votirt, es solte ein Graf und Stand des Reichs, als Commissarius

Caesareus von Kayserl. Majestät darzu deputirt werden. Die meisten haben wegen besorglicher Subjection, auch daß auf eines solchen Commissarii, so nicht aus dem Ritter-Mittel wäre, Födelichen Hintritt / die Acta, Privilegia distrahit / andere Privat-Gesuch und partialitäten / von einer Zeit und Person in die andere tenort / die freywillige Ritter-Servitia, contributiones und araria pariclitirt / ja ein grosses Salarium deputirt werden müste, sich darzu nicht verstanden. Andere haben vorgeschlagen, die Kayserl. Majest. einem solchem Generali oder Commillario, die Reichs-Pfandschafft Oppenheim / Kayserstautern / und Ingelheimer Grund / oder andere dergleichen Reichs-Lehen, in denen dreyen Provincis als einem Kayserlichen Vice-Domino eingeben, jedoch Ihre Majestät die Land- und Wasser-Zöll sich darinn vorbehalten könnten und wolten.

Andere haben vorgeschlagen, wann die 3. Ritter-Provincien zur Reichs-Session, als ein Stand sich einlassen / die Reichs-Crayß- und Cammer-Contribution erlegen würden, solten sie bey Ihren Rechten und Freyheiten besser geschützt werden: Dis ist widerlegt und zwar aus vielen Fundamentis hochverfänglich befunden worden / in dem es den alten ersten Reichs-Ritterlichen Personal- u. Real-Exemptionibus, primaris foundationibus & militaribus valoris institutis, sodann den Kayserlichen vielhabenden Reversalien der unverbindlichen Contributionen zuwider / auch in praxi bekannt seye / daß die Mächtigere Stände, zumahl die Grafen

fen, Stätt oder andere Stände ungehindert der Reichs=Session, mit politischem und Kriegs=Gewalt ad Exemplum Donauwerth / occupiren, infestiren, Ihnen Subject machen / und zu eigen / dahero sicherer seye / unter den alis Cæsaris, und diesen angewittumbten unmittelbahren Oberhaupt einzig zu verbleiben / dessen Protection zu suchen / die Anliegen, u. Klagen / und die Kayserl. Hülf und Remediation bey den Ständen zu erwarten seye, bevorab die weil beyrn Rheinisch. Ritter=Archivo befindlich, daß zu Zeiten Caroli V. im Jahr 1542 sich gegen Ihre Majestät die Rheinisch wider die angeforderte Contributiones also erkläret haben. Wie wohl Wir und unsere Vor=Eltern, von Römischen Kaysern und Königen, solche Anmuthung noch nie gehört, sondern als freye Edelleuth des Reichs, zu offtermahls Ihr Leib und Leben / mit nicht wenigern Arrestung Ihrer Nahrung, bewiesen und bezeugt haben. Dahero, weil der Adel persuasivè, nicht obligativè jemahlen zur Reichs=Hülf ersucht worden, und ab Antiquo Seine freye Faust, und kein Geld hergeben hat, Sich den Ständen gleich jeto ad onera Imperii zu verbinden / bey den Posteris nimmer verantwortl. seyn wird. Ob nun ein oder anderer ersprießl. Vorschlag / Form oder verfassung des / per Provincias in membris divitis & separatis begriffenè Reichs= Ritters= Stands / durch hochverständige treubersige Gemüther / und Freyheits= Liebhabere könnte angehoeret, deliberiret und geschlossen werden / darzu wolken die Rheinische ger=

ne aller Möglichkeit nach eufferig cooperiren.

Utile enim est Republicæ, Nobilibes Homines esse dignos Majoribus suis, & valet quoque clarorum hominum bene de Republica meritum memoria, etiam mortuorum.

Unde quamvis obesse propter potentiam possunt, etiam per eandem prodesse poterunt; Si opprimere, etiam servare: si vim inferre, etiam propulsare: Si nocere, etiam defendere.

Defectus Imperialis Nobilitatis emendandi.

Discordia, absque instituto pro nobilis Regiminis Status: Consilia sana absque effectu rerum, Conventuumque frequentiorum, Cesarum manutentio justitiæ ac executio deficiens, Amoris Boni Publici, Libertatis & amplificandi Erarii desertio, Directorum honor exiguus, Commembrorum obedientia nulla.

Alienatio bonorum suorum in Potentiorum rusticorumque manus, de negantibus ipsis acquisitionem liberam similem.

Adultorum & maritatorum per Provincias, Commembrorum Nobilitium erga Capitaneos & Senatuum neglecta jurata fidelitas, qua tamen in omnium Burgensium & Ganerbiarum

biorum Castris & Conventibus antiquissimi juris est.

N. 17. R. Ritterschafft. Gravamina contra Potentiores d. 1578.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster, und Unüberwindlichster Römischer Kayser.

Allegnädigster Herr; Nachdem E. Röm. Kayserl. Majestät. Auf Fürscheidung Göttlicher Gnaden, zu der Hoheit, und Regierung des Heil. Röm. Reichs erhaben, dessen dann Wir Euds, benannte derselben gehorsamste Vasallen / und Diener, allerunterthänigst erfreut / und Eu. Kayserl. Majest. von dem Allmächtigen darzu glücklichste / auch stried, und siegreiche Wollfarth, mit getreuesten Herzen / und Vermuth wünschen / und bitten; Als seyn wir nicht allein ungezweiffelter und unterthänigster Hoffnung gewesen:

Sondern haben es allbereit im Werck befunden, daß Eu. Kayserl. Majestät Allegnädigst geneigt und bereit seyn, in Derselben Hochlöblichsten Vorfahren am Röm. Reich, bevorab weyland Derselben Herren Vattern, Anhern, Uyranhern, / und aller anderer auß dem Kayserl. Hauß Oesterreich, Erbkörne Röm. Kaysern und Königen Christlobseeligster Gedächnuß, glücklichste Fußstapfen zutreten, und nicht allein des Heil. Reichs, und der bedrangten armen Christenheit, sondern Eu. Majest. Adlichen Ritterschafft überhäuffte, und täglich begegnete Beschröhrden, / und bekümmert-

liche Obligen, nicht allein in gemein / sonder auch eines jeden, insonderheit, mit Kayserlichen und recht Väterlichen Treuen zuerkundigen / zu bedenecken / und denen, soviel möglich, abzuhelffen, in dem Eu. Kayserl. Majestät / gleich Eingangs Ihrer Kayserl. Regierung, so hochansehnliche dero Commissarios hin und wieder im Heil. Reich, / bevorab an aller dreyer Crayß, des Heil. Reichs freye Ritterschafften und Adels, mit sonderbahrer gnädigsten Instruction und Kayserlicher Bertröstung abgesandt / dafür dann Eu. Kayserl. Majestät. Wir allerunterthänigsten Danck wissen, und uns schuldigst erkennen / solch recht Kayserl. und gnädigst Anerbietthen, mit gehorsamsten Trauen aufzunehmen und zugebrauchen. Und haben demnach zu Anzeige / unsers unterthänigsten Gemüths, so zu Kayserl. Maj. und dem Heil. Reich, Wir unsern schuldigsten Pflichten und Adels. Trauen nach, vestiglich tragen, allerunterthänigst nicht unterlassen können, noch sollen; Eu. Röm. Kayserl. Majestät, derselben gnädigsten Befelch und Begehren nach, etliche hoch und sonderbahre Beschröhrden, welche der Adel. Ritterschafft hin und wieder, schier an allen Orthen im Heil. Reich, von Chur- / Fürsten Fürsten und andern höhern Ständen, wider des freyen Adels habende Kayserl. u. d. Königl. Freyheiten, und ander Ihr uhraltlich Herkommen re. begegnen und zum äuffersten damit beladen seyn, und Eu. Kayserl. Majestät Selbst, und dem Heil. Reich mercklich und je länger je mehr / daran gelegen seyn will allerunterthänigst

unterthänigst anzubringen und zu klagen, mit gehorsamster Bitt, Eu. Kayserl. Majest. geruhen / solch unser Noth getrangt / und unterthänigst erinnern, bitten und anrufen / mit Kayserl. Gnaden zu vermercken / und wie Wir gewiser und ungezweifelter Hoffnung seyn, diesen allzuwichtigen Beschwörungen und hohen angelegnen Sachen, durch bequeme und sügliche Wege, allergnädigst abzuheiffen, inmassen Eu. Kayserl. Majest. Hochlöblichste Vorfahrn, jederveilm mit gleich Kayserl. Copffer und Gemüth / Euch darunter nicht ohne mercklichen Nutz und Hülf, allergnädigst bemüht und bearbeitet, da es auch auffer Desselben, wir längst in mitten des Heil. Reichs, wo nit alle, doch der mehrertheil / aus uns / hin und wieder würden zu Grund gelegt und vertruckt worden seyn.

Dann allerforderst / obwohl offenkundig, und unverneinlich war, daß im Heil. Röm. Reich teutscher Nation, von unsürdencklichen Welten und Zeiten heilsamlich und löblich Herkommen / daß es keine andere weltliche Dignitates erkannt, noch gehabt weder nach Eu. Kayserl. Majestät den Chur- und Fürsten Stand / darein die Land- und Margggrafen gezelt seyn, darnach die Grafen und Herrn / zum dritten die freye Ritterschafft des Adels / und nach diesem allen die Ehrbare Stätt / dergestalt daß zwische den / wie andern des H. Reichs hohen Ständen je und allwegen ein mercklicher Unterschied gewesen. und noch, wie auch ein jeder Stand seiner Hoheit und Præminenz nach, mit

allerhand Ober / Frey, und Berechtigkeiten / regalien und Dignitates begabt und armirt / also ist auch ebenmäßig die löbl. Ritterschafft des freyen Adels, dermassen bey dem Heil. Reich herkommen, daß Sie niemand / dann allein, und zu jeden Zeiten die Regierende Römische Kayser und König / für Ihr Höchst untermittelst Haupt, und allergnädigsten Ober-Herrn / allerunterthänigst recognoscirt / denselben auch in allen vorkommenden Fällen / nach bestem und äußersten Leibs-Guths- und Bluts-Bermögen, treu und gewärtig gewesen / und darvon wegen mit sondern Privilegien / und Immunitäten allergnädigst seyn begabt worden.

Und dannhero mehr dann Reichs- und Land-kündig ist / daß die gefreyte Reichs-Ritterschafften, keinen andern Lands-Fürsten niemahls gehabt / hergebracht oder erkennt, Ihnen auch von niemand andern einicher Reuters-Dienst / Schatzung oder Steuer uferlegt worden / werden soll oder kan, dann von den Regierenden Kaysern und Königen, und solches dannoch auch mit seiner sondern Maß / also daß Sie unversprechlich / ohne Mittel dem Heil. Reich zugehörig / und unterworfen, deswegen auch allen des Heil. Reichs Constitutionibus, einverleibt, und fähig seyn / darzu gleich und gegen andern unvermittelten Reichs-Ständen, Ihre sonderbare Auftrüg, vermög des Reichs Ordnung haben. Sonderlich auch unter andern Dignitates und Freyheiten / auf den hohen des Heil. Reichs Stifften, wie auch auf den Ritterlichen Thurnieren / als unvermittelte freye

vom Adel seyn recognoscirt / u. usgenom-
men worden. Also daß durchaus auch
der Nahm Landsässerey / Landsfürst o-
der Lands-Herrn / solcher Ritterschafft
halber / unerhört / auch in keinem Her-
bringen oder Wesen nie gewesen.

Dessen alles aber unerwogen / unter-
standen sich nunmehr etlich Jahr hero /
die Mächtigere u. Höhere Stände / Ihre
benachbarte / die freye vom Adel / welche
nun / um / inn und bey derselben Thur-
und Fürstenthumen / Grafs und Herr-
schaffen zc. begütert und gesessen / sowohl
Ihrer Adel. Verfohnen / als derselben be-
freyten Güther halber / vermeintlich
und mit der That anzusechten / und durch
allerhand ungewöhnliche Anmuthun-
gen / Dienstbarkeiten / ein neue Superioris
rät über dieselbe zu schöpfen / u. Sie dar-
durch von dem Heil. Reich / und
dem Löbl. Stand der freyen Ritter-
schafft / in ein unerhörte Servitut und e-
twige Landsässerey / aufzuziehen / wie
Eu. Kayf. Maj. solches von allen Unfern
dreyen Crayfen / und jedes derselben Or-
then / und Vierteln ferner und Zweiffels
ohne / mit sonderbahrm Kayserl. und
ernstlichen Befrembden werden ver-
nehmen / als in Sachen die allbereit
weiter / und mehr eingeschüthen und
eingerissen / dann jemand anfänglich
besorgen oder glauben können / darne-
ben aber Eu. Kayserl. Majest. und dem
Heil. Reich / zu unglauublichem Ab-
gang / nicht allein am Vermögen und
Güthern / und daher gebührenden
Reichs-Hülff und contributionen son-
dern / welches das fürnehmst und unvis-
derbringlichst / an der Ritterlichen
Mannschafft des frey Adlichen

Stammen und Geblüts / daran bey
dem hochlöbl. Hauf Oesterreich / und
desselben Kayserthumen noch bey
Manns-Gedencken / viel tausend ihr
Leib Gut und Blut ohnangesehen aller
anderer Fürsten / oder Herren zc. ha-
ben allerunterthänigst bey und zugesetzt.

Mit was Fug und Grund nur sol-
ches bescheint / und vertheidiget werden
wölle / darmit thun Eu. Kayserl. Majest.
wir gleichwohl in so beschaffener Sum-
marischen Supplication und Deductions
Schrift / allerunterthänigst billich ver-
schonen / es soll und wird aber in ein
jedem Crayf und Orths Special. Bes-
schwehden der Nothdurfft nach beyge-
bracht werden. Fürnehmlich aber / und
der mehrer Theil bereden sich / solch
unbillich Vorhaben darmit zuverant-
worten / daß Unserer deren vom Adel
viel Ihre Sit / Schösser / Dörffer /
Weyler und Höfe / sam ihren Zugehö-
rungen hin und her / an und um / auch
zwischen u mitten der Höhern Ständen
Land und Leuthen liegen haben Wel-
ches aber / als Eu. Kayserl. Majestät
allergnädigst Ihrem höchst. erleuchten
Kayserl. Berstand nach / besser selbst
vermercken / allerdings ein unschließ-
lich und unerheblich argument ist.

Dann jernänniglich augenschein-
lich bewußt / daß des Heil. Reichs
freye vom Adel / mit nichten in einen ge-
wissen Bezirk samentlich confinirt und
eingeschlossen / sondern von unfürdenck-
lichen Zeiten / hin und wieder / im Heil.
Reich bevorab jetziger Zeiten / der dreyen
Crayf / Schwaben / Francken / Rhein-
stroom / und Wetterau mit Ihren frey-
en Adlichen Güthern / und Geschlech-
tern

tern sein ausgeheilt gewesen, und noch.

Gleichfalls haben Chur und Fürsten/ auch Grafen und Herrn, wie auch die unvermittelte Frey- und Reichs-Stätt, viel Ihre Schloßer, Elöster, Flecken, Sîze und Güter, unter sich selbst hin und wieder durch einander zerstreuet liegen, seyn auch in und bey einander benachbart und gefessen, daraus aber ganz und gar einige Landsässerey oder subjection nicht kan oder mag inferirt werden/ wie dann das offenbahre Gegenpiel per manifestissimam in contrarium observationem, atque publicos celeberrimos Actus atque Exercitia Altez & Bassz Jurisdictionis, zwischen hoch und wohlernannten des Heil. Reichs Chur- Fürsten, Fürsten und Ständen in conventu erweislich ist. Da es auch die Meinung haben solt und müßt/ so wurden nicht allein keine von Adel, sondern gar wenig Grafen und Herrn zu finden seyn, die nicht Landsässen und Landsfürstlicher Obrigkeit unterworfen wären.

Dieweil sie als offenbar hin und wieder, in und zwischen Chur- und Fürstenthumen ausgeheilt, und angefessen, und nicht ein jeder ein eigne Provinciam oder limitierten Districum haben und beweisen können, darum setzen auch die Rechtsersfahrne, quod argumentum ab Extremis non necessario concludat, sed data instantia, corrumpat; ac tantum valeat in iis, quæ quiete jam possidentur, non quæ ab aliis. Et rursum de Jure paria sunt, aliquem esse exemptum, aut esse extra Territorium, vel esse in quavis possessione libertatis. Ohn Noth solchs

in so offenbahrer Notorie at/bevorab gegen Eu. Kayserl. Majestät, dieser Zeit ferner auszuführen, fürs erst.

Am andern ist Eu. Kayserl. Majestät hochlöblichsten Vorfahrn am Reich, und sonderlich weylands Kayser Maximiliano, derselben höchstgeliebstem und Christlobseeligstem Herrn Vattern/ mehrmahln allerunterthänigst, angezeigt und geklagt worden, was hochbedenckliche Beschwerden je lenger je mehr, dem Freyen Adel im Heil. Reich, von den höhern Ständen, der Adelichen Lehenschafften halber begegnen/ und aufgetragen werden wollen, ohne allen Unterschied, und Betrachtung/ es seyen gleich Gnaden, erkauft/ oder freywilliglich aufgetragene Lehen. Wie dann Eu. Röm. Kayserl. Majestät allergrädigst wohl bewust ist, das deren vom Adel Lehen, im Reich Teutscher Nation derselben uhraltem Herkommen, und Gebrauch nach/ nicht allerdings den Lombardischen Rechten nach, sollen oder mögen regulirt werden/ dieweil viel arsehnlicher statlicher Güter anseht Lehen sein/ so unsere Vorfahrn und Vor- Eltern, aus Ihren frey eigenthümlichen und allodialibus bonis selbst/ freywillig, und allein darum zu Lehen gemacht, und aufgetragen, darmit erstlich die Güter bey ihrem Stammen und Nahmen bleiben / und in fremde Händ / und Geschlechter per Alienationes vel Successiones nicht kommen möchten, bevorab, weil damahlen die Erbainigung, und dergleichen Statuta und Pacta nicht so bekant, auch so wohl als die Renunciationes, was disputlicher und unsern Vor- Eltern zweiffelhafftiger gewesen,

zum andern, daß sie auch gegen ihren mächtigern Benachbarten oder andern ihren Widerwärtigen, desto mehr Schuß und Schirm bekommen und haben möchten. Solchem aber zu wider werden zum Theil die antiqua *la-vesticoraz* täglich in der höhern Ständen *Canzleyen* geändert und geschärfft, zum Theil also *extendirt* und erweitert, daß man wider die Natur und Eigenschaft der Adlichen Lehen, ein solche *servituc*, und *Subjection* daraus erzwingen will, die in *Effectu* weniger nicht, dann eine gemeine *Landsfasserer* sey. So werden denen vom Adel, da sie aus Noth, oder andern bewegenden Ursachen getrungen, ihre ehliche Haus-Frauen, wie mit alters wohl gebräuchig, auf die Lehen-Stücken zu verweisen, oder andere darauf zu versichern, oder dieselbe verändern, und verkauffen wollen, dermaßen mit übermäßigen Abtrag, und andern *Conditionibus*, gleichfals auch mit unzeitlichen langwierigen Lehen-Diensten und Reisen beschwert, und wird darzu mit weitgesuchten Lehen-fälligkeiten, ihnen so geschwind mit gefahren, und zugesetzt, daß sie in mehr Weg, beschwerlicher sitzen, und gehalten worden, dann wann sie bekannte Erbholdigte *Landsassen* und wie Bürger und Bauern, schlechte *Unterthanen* wären. Wie Eu Kayserl. Majestät dessen abermahlen unterschiedliche *Gravamina* werden unterthänigst angezeigt werden. Zum dritten ist nicht allein Reichs und Landkündig, sondern auch der Bötcker und Eu. Kayserl. Majestät beschriebnen Rechten nicht ungemäß, daß denen vom

Adel/vor Altas unverwöhrt gewest, sondern haben das wohl unverdächtlich hergebracht, daß ein jeder auf seinen Grund und Boden, und so weit sich sein Trieb und Tratt erstreckt, nach Fur, Hasen und Rechern zu jagen, auch ein Sau vom Strick zu hezen gehabt, und noch. Solches aber wird neuerlicher Jahren her, an vielen Orten und je lenger je mehr, denen vom Adel, so gar auch an den Orten abgestreckt und verwört, da etliche von Alters und aus rechtmäßigem Titel, alles Jagens, Hagens, und andern Weidwercks in ruhigen Gebrauch inhaben und *Possess* seyn, denen auch über alles ordentlich Recht erpieten, die ihrige darob säncklich eingezogen, verstrickt und in ander thälich und unordenliche Weg gegen ihnen verfahren, und sich also weniger, dann mit Recht des Ihrigen entsetzt werden, darbey es dann nicht bleibt, sondern es folgt aus berührter Abstreckung obstehender Jagen und Weidwercks, Gerechtigkeiten, und dann aus übermäßigen Hezen des Wildbrets, daß sich daselbig täglich mit solcher grossen Anzahl häufft und mehrt, daß sie denn armen Leuten über alle Wacht, harte Mühe und Unkosten, den sie derwegen beharrlich Tags und Nachts anwenden, an vielen Orten ihre Aecker und Weisen, zerwühlen, verderben, die Früchten darab abstressen, und dermaßen zu Schaden bringen, daß sie nicht allein an etlichen Orten albereit schon die Güten nicht erbauen oder geben, sondern auch ihr selbst, und ihrer Weib und Kinder Aufenthalt und Nahrung, nicht mehr haben mögen. Dardurch sie daß
legt

legentlichen von ihren Gütern an den Bettelstab getrunge n/ indem doch den armen Leuten, an viel Orten so gar nicht gestattet werden will/ dem Wildpret mit Hunden, feuern, und andern Dingen vor Schaden zu wehren/ also daß gleich etwas abscheulich und erbärmlich zu hören/ daß des Bewildts Auffenthalt der armen Christen= Menschen Narung süngefest werden soll.

Obwohl auch zum vierdten die löbliche Reichs Ritterschafft des freyen Adels/ vrmög Ihrer vralten Freyheiten/ Exemptionen, alten Herkommens, löblicher Gewohnheit, Gebrauchs und Inhabens/ wider der benachbarten Herrschaffen unordenliche und ungewöhnliche Zöll, Maut/ Aufschlag, und dergleichen Beschwerden ic. hoch und trefflich befreyt und begnadet ist/ sonderlich aber Eu. Kayserl. Majestät geliebster Anherr/ weyland Kayser Ferdinandus, Christlobseligster Gedächtnus, in lang verschienen 55sten Jahr, solch unser alt Herkommen und Freyheiten allergnädigst erneuert, confirmirt, und Uns darben geruiglich bleiben zu lassen, mementlich bey einer nachmahlicher Peen gebotzen. Es werden wir doch darwider, so und wann wir unsere Gefäll einkommen, oder was wir zu unserm Hausbrauch erkauften, daß seye Wein, Früchten, Vieh, Holz/ auch Materialia zum Bau gehörig/ oder anders/ durch der höhern Ständ/ und der anstößenden Herrschaffen gebüet, zu Wasser oder Land führen/ mercklich/ und von etlichen zu Zeiten härter Beschweret/ weder gegen Personen beschiebt, dierin= gern Stands und Herkommens seyn.

Dyngesacht/ daß auch in Eu. Majestät beschriebnen Kayserl. gemeinen Rechten versehen, daß keiner von solchen ViQuantien Zoll zu geben schuldig/ die er zu seiner Haushaltung braucht/ und über Land führet. Und ob wohl etliche Ständte, die von Adel und was sie an denn Zoll=Stätten, auch Ihres eignen Gewächs vorüber führen/ Zollfrey passieren lassen, so muß man doch bey derselben Tangleyen/ um solche Zollfreyhung dermassen mit schweren Kosten, Zehrung, Bottenlohn, langen Warten, umb solche Zoll=Brücke aus den Tangleyen zu lösen ansuchen, daß mancher seiner weithen Entfessenheit halber, sich ehe dieser Freyheit begeben, oder mehr dann der Zoll erregt, darauf wenden muß/ in Grund auch dahin gemeinlich, und angericht ist/ uns die vom Adel, durch dergleichen Ungelegenheiten müd zu machen. Dann sonst billicher eins freyen vom Adels unter seinen Insiegel bekantlichen Urkund/ in solchem Fall, an den Zoll Stätten, so wohl Glauben gegeben werden sollt, als etwann einem schlechten attesten

Zum fünfften begegnen dem freyen Adel hin und wieder an mehr Orten merckliche und vielfältige Beschwerden/ an derselben mit alters wohl hergebrachtten Rechten, und Gerechtigkeiten, der Land gewöhnlichen Leibeigenschaften/ dann anfänglich, wann ein Mann oder Frau/ so einem vom Adel mit Leibeigenschaft zugehörig, sich durch Heurath/ oder in andern Weg/ hinder der höhern Stände Obrigkeit begibt, und aus Unwissenheit durch den Leibs=Junkern, inner Jahr und Tag
nich

nicht erfordert wird/ so unterstehet man sich an etlichen Orten, die gebührende Widerfolg, des Leibeigenen gänzlich abzulegen, hinwider, wann die Höhere und Mächtigere Stände, in deren vom Adel Gerichts-Obigkeiten zwoygen / und bannen, Leibeigne Leut gefessen haben, will man nicht gestatten, da solche Leibeigne Frevlen, oder deren vom Adel gebott / und Verbot übertretten, dieselbe zu straffen / und zu gebührliehen Abtrag anzunehmen, sondern die vom Adel werden getrungen / entweder mit solchen Leibeigenen, jedoch als ihren eigenen Unterthanen, in der Chur-Fürsten / Fürsten und Grafen, Cansleyen zu Taggen zu kommen / oder die Straffen ganz und gar fallen zu lassen, dardurch also die Hinderfessen in ihrem Ungehorsam und Muthwillen gesterckt / und deren vom Adel Obigkeiten geschmehlet werden.

Was denn zum sechsten, dem freyen Adel des heiligen Reichs / für mercklicher unwiederbringlicher Nachtheil und Schaden, daraus entstanden, daß diese verwürte und beschwerliche Jahr hero, hin und wieder im heiligen Reich, so viel alte Adelige Stiftung, welche mehrtheils von unsern Gottseeligen Vor-Eltern seyn dotirt und gemehrt worden, darzu des gemeinen Adels, die sich dahin ergeben wollen Zuflucht, auch vieler trefflicher Geschlechter wohlfährige Aufsenhalt gewesen, denselben auch zum Besten und guten Aufnehmen, erstlich angesehen und kandirt / seyn eingezogen und prophirt worden. Das ist leider mehr am Tag / dann daß es einigen erinnerus oder Klagens / sondern vielmehr

zeitlichen und ernstliche Einsehens bedarf, wie solchem mercklichem Ubel und Verderben zu begegnen / und künftigen gleichem Unheil fürzukommen. Welches Eu. Röm. Kayserl. Majestät, als dem höchsten und wachenden Haupt des heiligen Reichs, Wir billich allerunterthänigst heimstellen / und in gehorsamster Reverenz befehlen und vertrauen.

Wiederum und zum siebenden, was vilen vom Adel aus uns / an unserer Vor-Eltern und unsern geistlichen Lehen-schafften, Beneficien und Stiftungen, an mehr Orten für Neuerungen / Verhinderungen und Eintrag / begegne / das werden Eu. Kayserl. Majestät aus jeden Gezurcks sonderbahren Beschwerden, allergnädigst vernehmen. Gleichfals zum achten, was für unerhörte Beschwerden und Eintrag uns fast allen ingemein / von den Höhern Ständen, theils mit der That / theils unter allerhand gesuchtem Schein, an rechten ubhalten Gebräuch und Herkommen, der Hohen und Niedern Obigkeit werden zugesügt. Das werden Eu. Kayserl. Majestät abermahlen aus den sonderbahren Gravaminibus, nicht ohne Verwundern und Bestremden vernehmen, indem die Höhere Stände unter dem Schein / theils der Land-sfürstlichen oder Landsherrlichen / theils der Landgerichtlichen Obigkeit / theils der Regalien und dergleichen Privilegien, Sich unterstehē und bearbeiten, alle species und gradus Jurisdictionum zu confundirn, und dardurch den freyen vom Adel, Ihre der Hoch und Niedern Obigkeit halben gleiche Kayserliche und Königliche Concessionen, Frey und Ge-

Rechtigkeiten zu labefactirn/ disputlich zu machen/ und dardurch allgemach gang und gar zu entziehen und zu vernichten: So doch mit Kayserl. und Königlichen privilegii in continenti erweißlich/ auch an ihme selbst aus üblihem alten Herkommen Notori, wie es mit Justificirung der malefizischen Personen, in Dero vom Adel Obrigkeiten/ da sie gleich nicht eigne Hoch- oder Hals- Gericht ic. und gleichfals in Niedergereichtlichen Fällen und Freveln/ jederzeit sey gehalten/ und was darunter begriffen und verstanden worden. Ohn Noth solches in diesem Summarischen Begriff weitläuffiger auszuführen/ sondern Wir referirn uns Geliebter kurze halber/ auf den uhralten Gebrauch des Heil. Reichs Teutscher Nation/ inmassen bey den particular Gravaminibus ferner/ und mehr in specie soll ausgeführt werden.

So unterstehen sich zum Neundten/ viel der höhern Stände/ uns die vom Adel an Besteuerung und Belegung unserer Erbgebuldigten Unterthanen/ auch anderer unser angehöriger Leibeigener/ und armer Leut und Hinderfessen/ nicht allein zu verhindern und zu turbiren/ sondern begeren dieselbe ihres Gefaltens selbst zu besteuern/ wie dann diese Jahr hero/ und weil wider den grausamen Erb-Feind der Christenheit/ mehrere Contributiones und Anlagen haben bewilliget werden müssen. Solche hievor un-erhörte Neuering mit Verpfehlung/ Verstrickung/ auch Stöcken und Blöcken der armen Unterthanen/ gleichfals durch allerhand Pfandungen/ Arresta, und andere unor-

denliche Mittel mehr/ dann hievor inter ist fürgenommen/ und mit Gewalt durch gedruckt worden/ ohnangesehen/ daß es von unfürdencklichen Zeiten anderst nicht herkommen oder gehalten worden/ dann/ so oft und wann ein Regierender Röm. Kayser oder König/ von der freyen Reichs-Ritterschafft ein Hülff/ Rittersdienst/ oder Anlage allergnädigst begert/ so Ihrer Maj. und dem H. Reich zu Gutem kommen und angesehen/ daß alsdann die Freye vom Adel/ ein jeder seine eigne Unterthanen selbst besteuert/ inmassen viel des Heil. Reichs Abschied anderst auch nicht mit sich bringen/ wie Eu. Kayserl. Majestät bey denn fürgetauffen special-Beschwerden mit mehrerer Ausführung allergnädigst werden vernehmen/ sonderlich daß solches alles mit dem vermeinten Schein der angemakten Landsfürstlichen Superiorität/ wider die vom Adel/ und derselben Adeliche Güter verthädiget werden will/ welches Fundament doch in facto nicht gegründet/ der zu denn beschriebenen Rechten/ und des freyen Adels uhralten Herkommen zuwider ist. Dannenhero auch Wir und die Unserige von Billigkeit und Rechtswegen/ bey unserm mit alters wohlhergebrachten Stand und Wesen gelassen werden sollten/ bis mit ordenlichen Rechten das Gegenspiel erkannt wurde/ quilibet enim in possessione & statu suo, quo reperitur, defendi debet, donec contrarium probetur. Und sonderlich im gegenwärtigen Fall/ da ohne Eu. Kayserl. Majestät allergnädigst und zeitlich einsehen/ nicht allein viel der Ritterschafft Unterthanen und arme Leut/ mit jezt ge-

ligten fremden, unbefugten und unrechtmäßigen Schakungen/ auf den Grund ausgemergelt/ sondern viel Dero vom Adel, wurden selbst mitler Zeit, auf ein beegenten Nothfall, weder Eu. Kayserl. Majestät und dem Heil. Reich, noch auch andern ihren Lehen-Herrn, ihre gehorsamste und schuldige Ritter- und Lehen-Dienst wissen zu laisten und zu erschwingen

Und bey diesen hochwichtigen Punkten/ sollen, müssen und könten W.r schließlich und zum letzten, unsern Adeliichen Ehren und Pflichten nach/ darmit Eu. Kayserl. Majest. und dem H. Reich, auch ganzer Posterität/ wir gehorsamst verbunden und verwannt seyn / länger nicht unterlassen, Eu. Kayserl. Majestät allerunterthänigst anzubringen, und zu eröffnen / in was hochmercklichen und schier ungläublichen Abfall, wir Eu. Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs, freye Edle Knecht / und gehorsamste Diener, je lenger je sorglicher gerathen. Dann über oberzehlte hochtringende Beschwerden, dardurch der Eöbl. Ritterschafft/ und derselben Vermögen täglich, und von Jahren zu Jahren, je lenger je mehr ein trefflicher hoher Abbruch beschicht.

So ist noch ferner öffentlich am Tag, und mehr dann allzuviel wahr, und unterschiedlich darzuthun / daß in allen drey der Ritterschafft Craysen/ und bey allen und jeden derselben Ort und Vierteln, ein grosse merckliche Anzahl vieler ansehnlichen Adeliichen Siz, Schlöffer, Dörffer, Flecken und Hüter, samt denn darzu gehörigen Ober, Frey, herrlich und Gerechtigkeiten, und

unzehliche viel hundert Tausent Gulden/ durch allerhand menschliche Fäll, auch ander mehr Mittel und Weg/ in Hoch und Nieder-Stands Personen Gewalt und Handen kommen/ und dardurch der Reichs-Ritterschafft Contributionibus, und Anlagen seyn eximirt und entzogen worden/ dergestalt daß die höhere Ständ, welchen durch Abgang der Adeliichen Geschlechter/ oder in ander Weg ihre Lehen und Stammen Güter apert worden, und heimgefallen, oder auch da sie etliche an sich erkaufft, oder erheuret, dennoch Eu. Kayserl. Majestät und dem Heil. Reich weiter und höher/ dann sie von alters in des Heil. Reichs Matrícula einverleibt, sich keinswegs belegen lassen/ noch selbst angreifen. Ebenmäßig thun auch die, so geringern Wesens und Herkommens, und weder des Heil. Reichs-Ständen, noch uns der Ritterschafft verwand und zugethan sind, daß sie von solchen Adeliichen Gütern, die sie auch um etlich viel hundert Tausent Gulden an sich gebracht und erkaufft/ ganz und gar / weder Eu. Majestät noch dem Heil. Reich, noch auch den Reichs Craysen, vielweniger uns oder mit uns contribuiren wollen; Sonder über alles gütlich Ersuchen und Erinnern/ sich verwehren und vermahnen/ als (emper frey von gemeinen Bürden sich auszuschlaiffen.

Wie hoch und märclich nun die Ritterschafft durch beede jetzt berührte Weg geschwecht, was Abgana auch dardurch Eu. Kayserl. Majestät und dem Heil. Reich erfolge, das haben Eu. Majestät alle. gnädigst vor uns selbst

selbst zu berechnen/ und Wir befinden es gleichfalls auch mit unserm höchsten Nachtheil und Schaden. Es bleibt aber noch nicht darbey/ sondern es haben sich viel der freyen vom Adel/ samt ihren Adelichen Eizen/ und Gütern/ eine zeithero/ unter der höhern Stände Subjection, die weil sie derselben Gewalt nicht vorstehen/ noch die Langwürigkeit der Rechtlichen Proceß erschwingen mögen/ theils auch aus andern Ursachen/ und begehrender Belegenheit nach/ entweder simpliciter oder *ceteris Paetis atque Conditionibus* begeben/ und ganz und gar von uns abgesondert/ dardurch abermahl der Ritterschafft, und Consequenter Eu. Kayserl. Majestät, ein merkliches entzogen, und an unordentliche Ort v. rwendet, da auch durch Eu. Kayserl. Majestät, nicht zeitlich und ernstliches Einsehen/ und uns allergnädigste Hülf und Beystand erfolgen solt/ würden in kurze andere mehr aus gleichgefassetem Wahn mehrerer Ruhe und Frieden zu erhalten/ sich von uns abtrennen/ und unter die gesuchten Landessereyen bereiden lassen.

So seye über diß noch ein grosse Anzahl/ so gar auch der ansehnlichen vom Adel, die aus fürseztlichem Ungehorsam, nicht allein über unser vielfältig güttlich ersuchen und verwarnen/ sondern zusehender weyland Eu. Majestät geliebten Herrn Vattern, ernstlich deswegen ausganane Bevelch/ danoch biß auf diese Stund/ die hievor Anno 65. und 66. bewilligte Contributiones noch nicht erlect, sondern jederzeit vermaindlich hinder/ alten/ und auf andere gleich Widerspenstige sich beruffen,

Das abermahl außser Eu. Kayserl. Majestät, mehr ernstlicher Einsehen, nicht allein künfftig, kein bößers von ihnen nicht zu erwarten, sondern daß zu besorgen, die gehorsame und mehr gütliche Liebhaber des gemeinen Vaterlands, möchten aus Ungedult zu gleicher Ungehorsame verurthsacht und gereist werden. Wie uns dann durch/ aus inn allen Crayßen unmöglich/ und unerzwänglich wäre, Eu. Kayserl. Majestät/ die an jetzt unterthänigst bewilligte Contribution und Geld Hülf/ gehorsamster Gebühr zu erstatten, da der mehrer Theil unserer Adelichen Mitgenossen, ihr Angebühr entweder gar nicht, oder mit so gepfligter Unrichtigkeit reichen und ergänzen solten. Zu geschweigen da sich ein unsführsehener Nothfall/ den der Allmächtige gnädiglich verhüten wolke, in dem Heil. Reich zutragen, darinn Eu. Kayserl. Majestät/ wir mit getreuester Hülf gehorsamst zusehen, oder sonst was für sie/ zu welchem wir Ausgaben und Costen eilend, und nothwendiglich gebrauchen solten.

Und daß sind/ Allergnädigster Kayser, etliche und die fürnehmste Beschwerden, so hin und wieder im Heil. Reich und ingemein bey allen Crayßen/ unaufhörlich, und je lenger je ernstlicher und beharrlicher, Eu. Kayserl. Majestät, und des Heil. Reichs getreuesten Ritterschafft, von den höhern Ständen bezeugen, und wir zum euffersten damit betragt, und gleichsam öffentlich von allen Orten bekriegt werden, wie dann Eu. Kayserl. Majestät, noch ausführlicher aus besliegendem Particular jedes

Crays verfaßten Gravaminibus, und daraus Ihrem höchsterleuchten Kayserlichen Verstand nach, solche allergnädigst der Wichtigkeit / und dermassen beschaffen ersehen / daß, wo nicht zeitlicher Rath / ernstliche Hülff / und gnädigst Einsehen solte erfolgen / und obberührten Beschwerden durch gebührende Mittel abgeholfen werden, wir loc cessive, und in kurzer Zeit, nicht allein unter uns selbst getrennt / sondern von Eu. Kayserl. Majestät, und dem Heil. Reich, ganz und gar entzogen, und abgerissen werden müßten.

Dann obwohl bißhero ein jeder vom Adel, solcher gewalthätiger Eintrüg / Neuerung und Beschwerden, soviel Ihme möglich gewesen / sich zuentschütten selbst Fleiß gethan; So trängt doch der höhern Ständen Gewalt der Billigkeit mehrmalen dermassen für, und thun sich angeregte Sachen dermassen beschwerlich erweitern und einreissen / daß endlich zu Abwendung solcher unträglicher, und täglich ie lenger je mehrer erwachsenden Beschwerden / wir länger nicht umgehen mögen, Eu. Kayserl. Majestät / als des freyen Adels, nechst unvermittelst, und höchst Oberhaupt, aller dieser Ding unterthänigst zu berichten. Und setzen ganz in Ketzen Zweifel / Eu. Kayserl. Majestät, werden allergnädigst gewogen und geneigt seyn, Sich derselben hoch Adelichen Reichs Ritterschafft, zu Erhaltung ihrer Adelichen Freyheiten / Gerechtigkeiten, Immunitäten und alten Herkommens, mit würcklichem Rath, Hülff und Schutz allergnädigst anzunehmen, auch darunter sonderlich bedencken, daß

Eu. Majestät und dem Heil. Reich / nicht ein geringes abgehen wurde / wo die Freye vom Adel mit Gewalt und der That / unter der höhern Ständ subjection gezwungen, und ihre Adelige getreue Dienst und Hülff, andern Land sassen gleich, erlegen, dar: eben auch, wie täglich beschicht, an ihren und ihrer Güter, Freyheiten, Ober- und Herrlichkeiten, Renten und Einkommen allerhand Schmelzung gewarten und erleiden müßten, Reipubl. enim & Romani principis permximè interest, Nobilitatem Imperii, quammaxime fieri potest, privilegiis auctam & conservatam esse. Und ist sonderlich mit altent also herkommen, auch auf uns löbl. und wohlfährig continuirt worden, daß die freye Ritterschafft im Heil. Reich / eins jeden Römischen Kayfers als des fliegenden schwarzen Adlers, Herz und Glieder, und gleichsam ein feste, veste Guardia gewesen, und noch sein soll, wie dann unsere Gottseelige Vor: Eltern in ihren Ritterlichen und freyen Adlichen Stand, dardurch rühmlich erworben / und auf uns glücklich transmittirt, von deren Fußstapffen gedenccken wir auch, vermittelst göttlichen Seegens, und Eu. Kayserlichen Majestät allergnädigstem Hülff / mit nichten abzuweichen, sondern mit gleichem Exempel auf die geliebte Posterität zu propagiren, wie aber diesen hochwichtigen und unerforschlichen Beschwerden etlicher massen zu begegnen, und abzuhelfen, darinnen gebührt uns gleich wohl / ist uns auch mit nichten gemeint, Eu. Kayserl. Majestät, darunter mit dem wenigsten fürzugreifen / oder im geringsten Maß und Ordnung

nung zu geben, allein sollen und müssen/Eu. Kayserl. Majestät, Wir über oberzehlttes alles Unser noch äußerste Noth und Trangsfall, allerunterthänigst auch Klagen: Daß nemlich Wir die vom Adel/sürnehmlich darmit zum äußersten beschwehrt/ und gleichsam gefangen seyen, da mit den Höhern Ständen, Wir in ein oder mehr oberzehltten, und dergleichen eigenthätlichen Neuerungen und Eingriffen/ in Rechtliche Übung erwachsen müssen, daß Wir nicht allein den Aufstrag Rechts/ beschwehrllich zuverhoffen, oder zu erleben, sondern mehrmahlen die Handlungen und Turbationes soviel/ darzu so weitläufftig und wichtig, daß Uns unmöglich, den darzu gehörigen übermäßigen Kosten/ gegen Ehr- und Fürsten, oder ansehnliche Grafen und Herren, wie auch gegen den Mächtigen Stäten zc. zu erschwingen, als die Wir schier zu jeder Sachen sonderbahre Persöhnen, mit mercklichen Kosten/ bevorab wider dergleichen Höhere Stände von Hauß aus bestellen, und gebrauchen müssen. Sie aber hergegen ohnedas Ihre/zu solchen Sachen hocherfahrne, Rätth und ganze Cansleyen haben und erhalten: Wie dann diß nicht die wenigste Ursach daß viel der Freyen vom Adel/ entweder in die Landsässereyen sich begeben/ oder sich in Schulden und Verderben setzen/ und darvon wegen/ letztlich Ihre Güther gar verkaufen und verlassen/ oder mit beschwehrllichen Lehenschafften sich beladen müssen/ darauf es dann auch mehrmahlen angesehen, und dahin gericht würd/ daß unter dem

Schein anerbottenen Rechts/ die vom Adel zu Klägern gemacht, und darneben Ihrer habenden Recht und Gerechtigkeiten mit der That entsetzt werden, und also beedes des Ihrigen entzerrathen, und mit unerschwinglichen Unkosten/ sich und ihre Erben und Nachkommen, in die unsterbliche Proceß verstopfen müssen.

Damit dann diesen hohen und unträglichen Beschwehreden, etlicher massen leidentlich abgeholfen/ und die vom Adel Ihrer Kayserlich- und Königlichen Freyheiten, uhraltten Herkommens, und theuer erworbener Rechten, Ober- und Gerechtigkeiten/ männiglichs unverhindert genießen, und sonderlich bey der schuldigster gehorsame bleiben mögen, darmit Sie Eu. Kayserl. Majest. wie allen regierenden Röm. Kaysern und Königen, einig und allein unterthänigst verpflichtet seyen. So langt an Eu. Kayserl. Majestät, unser allerunterthänigst, hochgeflissen Bitt, Sie wollen auf die gnädigste würckliche Mittel gedacht seyn, dardurch gemeinem Freyem Adel des Heil. Reichs Ritterschafft, oberzehlter, auch anderer daraus fließender Beschwehreden, nach jeder Sachen freysehender Nothdurfft und Gelegenheit, schleunig und soviel möglich, ohne Weiterung abgeholfen, und Wir bey Unsern Freyheiten/ Inmaniczen. Ober und Gerechtigkeiten/ ungetrungen und unvergwältiget gelassen werden, wie nach Gott/ zu Eu. Kayserl. Majestät, unser einig unterthänigst Vertrauen steht, daß Sie hierinnen/ als sonderlich in Ihrer selbst eignen/ und des Heil. Reichs

A. a. a. a. a. 3

Sachen

Sachen / und gleich zum Eingang ih-
rer Kayserl. glücklichsten Regierung /
ein recht Kayserl. Exempel im Welt
erzeigen werden / Ihres zu der gelieb-
sten Justitia, allergnädigsten Eyffers /
und daß Sie nicht weniger die geringere
des Heil. Reichs Glieder / als die hö-
here zuerhalten / und handzuhaben ge-
neigt seyen. Bevorab weil Wir allent-
halben / mehr und anders nichts / dann
was an ihme selbst recht und billig /
und sonderlich um gleichmässig Recht /
Nothgedrang / stehen und bitten

Das sollen und wollen um Eu. Kay-
serl. Majestät, wir auch all unsere Er-
ben und Nachkommen, der Adlichen
Ritterschafft, jederzeit mit Darstrel-
kung Leibs / Bluts, auch Haab und
Guths / nicht weniger dann unser Gotts-
seelige Voreltern / gegen den hochlob-
lichsten regierenden Römischen Kay-
sern und Königen auch gethan / äusser-
stes Fleiß und Vermögens, gehorsamst
und ganz begierlich verdienen Eu.
Röm. Kayserl. Majestät, uns samt der
Sachen zu Kayserl. Gnaden, und gnä-
digster Hülff, allerunterthänigst befeh-
lende.

E. Röm. Kayf. Majest.

Allerunterthänigste gehorsamste Ver-
fallen und Diener.

Gemeiner Reichs, Ritter-
schafft, des Freyen Adels al-
ler Dreyer Crayß, Schwab-
ben, Francken / Rheinstrom
und Wetterau.

N. 15. Ritterschafft. Gravamina

ad Catarem contra Potentiores de

1580. Gravamina.

Allgemeiner Löbl. Reichs-Gefrey-
ter Ritterschafft, und Adels der
dreyen Crayß Schwaben / Francken /
Rheinstrom und der Wetterau, wie
die der Röm. Kayserl. Majestät, Unserm
allergnädigsten Herrn / allerunterthä-
nigst zu übergeben 1580.

Allerdurchleuchtigster, Großmäch-
tigster und Unüberwindlichster Röm-
ischer Kayser.

Allergnädigster Herr! Es ha-
ben Eu. Röm. Kayserl. Majestät,
nicht lang nach jüngst gehaltenem
Reichs-Tag zu Augspurg, so wohl
durch ein Kayserl. Schreiten, als son-
derbahr darauf verordnete Herren Kay-
serl. Commissarios, Euch allergnädigst er-
klärt, daß Sie die allgemeine Freye
Reichs-Ritterschafft, und den Löbl. Adel
aller Dreyer Crayß, mit allen Kay-
serlichen Gnaden meinen, und der eben
obliegenden Bestwehrden und Antie-
gen, mit Kayserl. Gnaden und Väter-
terlichen Mitleyden, allergnädigst Ein-
gedenck, auch geneigt und bedacht seyn,
wie denselben soviel immer mög-
lich, nutzliche und würckliche Abwendung,
oder Dingerung zu schaffen und anzustel-
len.

Welches Wir denn mit allerunter-
thänigster Reverenz und Freuden ver-
nommen, sewohl Wir auch ohne das
desselben unterthänigst wohl ver-
gwisst seyn, und von Eu. Kayserl.
Maj., zu glücklichster Antretung, Ih-
rer Kayf. Regierung, Euch gleicher Kay-
serl. und Väterlicher Gnaden, und Wohl-
lichkeit allergnädigst erklärt und anerb-
botten!

botten / dasselbig auch bisshero in zuste-
henden Fällen / nach jedes bester Ge-
legenheit, allergnädigst erzeigt und ge-
leistet. Erkennen und bekennen Uns
demnach, Eu. Kayf. Maj, zu immer-
währenden Danck und zu getreu- wil-
liastem Gehorsam, mit Darsetzung auß-
sersten Leibes, Blutes und Guths/
Vermögens allerunterthänigst schuldig
und verbunden / bitten zugleich aller-
unterthänigst / Eu. Kayserl. Majestät,
wollen Uns / für solche Ehre, und des
Heil. Reichs getreu- willigste Edle Va-
/allen / Lebdienner und Knecht,
allergnädigst aufnehmen und gebrau-
chen.

Dieweil dann Eu. Kayserl. Ma-
jestät, nicht allein der Löbl. Ritterschafft/
allergnädigst lassen andeuten und be-
fehlen / sondern es erfordert die Noth-
durfft selbst / daß des Freyen Adels ob-
ligende Beschwehrde / und Bedräng-
nissen, in ein gewisse Form und Ord-
nung gericht und verfaßt, dabey auch
Mittel und Weg unterthänigst be-
dacht / und angezeigt werden, was mas-
sen denselben mit beständigen Grund/
und rechtlicher Hülf zu begegnen.

Als haben Wir Uns gleichfalls nicht
allein schuldigst erkennt, demselben ge-
horsamst nachzukommen / sondern ver-
stehen daraus mit desto mehr und größ-
serer Freud und Verlangen / daß Eu-
Kayserl. Majestät, dieser Sachen Wich-
tigkeit Jhnen zu recht Kayserlicher und
Väterlicher Affection allergnädigst an-
gelegen und befohlen. Ritten dem-
nach, Eu. Kayserl. Majestät, geruhen
nachfolgende Narration und Historiam
t. 2. c. 1. etlicher unterschiedlicher beküm-

merlicher und verderblicher Beschwehr-
den des Ritterlichen Adels mit Kayserl.
Gnaden aufzunehmen.

Erstlich ist in dem Heil. Röm.
Reich (dem Allmächtigen sey ewig Lob
und Danck im höchsten Thron, alles
Machts und Gewalts im Himmel
und auf Erden) offenbahr und Welt-
kundig, Wir thun Uns auch aller unter-
thänigst erfreuen und getrösten, daß
aller Adel von Euer Kayserlichen
Majestät / als nach dem lieben Gott,
dem höchsten Erg. Brunquellen aller
Dignität, Ehren und Hoheit herfließt,
daß auch die Löbl. Ritterschafft Princi-
paliter und Immediate, zu jedes Regie-
renden Röm. Kayfers / und des Heil.
Röm. Reichs / allerunterthänigsten und
gehorsamsten Diensten, Ehren / Anse-
hen und Wohlstand, von Anfang ge-
stiftet, geschöpft, und viel unfürdenck-
liche Welt und Zeit im Heil. Reich / der-
gestalt herkommen und erhalten wor-
den, daß Sie allein die Röm. Kayser/
für ihr höchst enig Ober Haupt aller-
unterthänigst erkennt / und derselben al-
lergnädigsten Schutz und Schirm im
H. Reich sich allerunterthänigst erfreut
und gebrauchet, auch von wegen ihrer
der Ritterschafft und Adels offermahls
bey den Regierenden Röm. Kaysern/
und dem geliebten Vaterland / erzeig-
ter unterthänigster und getreu- willigster
Ritterlichen und Mannlichen Thaten
und Wohlverdienens mit allerley Pri-
legien, Freyheiten / Immunitäten und
Exemptionen / allergnädigst beab-
et und versehen: Darbey auch so wohl von
den Regierenden Römischen Kaysern,
als auch andern des Heil. Reichs Chur-
Für-

Fürsten/ Fürsten und Ständen von unfürdencklichen/ bis auf gegenwärtige Zeit/ allergnädigst und mildiglich gelassen und erhalten worden, und billich nochmahls/ als ohne Rhum, und allein Römischen Kaysern/ und dem Heil. Reich zu schuldigstem Danck und Ehren zu melden / das nicht geringste Kleinod und Vermögen/ des geliebten Vatterlands/ darbey geäußert und erhalten werden sollen.

I. p. 60 Land'saffiatu.

Dessen aber unerwogen, unterstehen sich nunmehr etliche Jahr her/ die Mächtigeren und Höhere Stände/ Ihre benachbarte / die Freye von Adel/ welche an / um / in / und bey derselben Ehre und Fürstenthumen / Graf und Herrschaften etc. begütert und gesessen, so wohl Ihrer Adlichen Versohnen, als derselben Befreyheiten Güther halben/ vermeintlich und mit der That anzufechten / und durch allerhand ungewöhnliche, zuvor nie erhörte/ oder begehrte Anmuthungen, Neuerung, Eingriff und Dienstbarkeiten, eine neue *Superiorität* über dieselbe/ zu schöpfen/ und Sie dardurch von dem Heil. Reich/ und dem löbl. Stand der Freyen Ritterschafft / in ein beschwehrliche *servitutu*, und hoch beschwehrliche Land'safferey außzuziehen.

Wie Eu. Kayserl. Majest., solches aus etlichen Unfern der Dreyen Erantz/ sonderbahren Special-Beschwerden/ ferner und Zweifelsohne/ mit sonderbaher Kayserlichen und ernstlichen Befrembden und Mißfällen, werden vernemen / als in Sachen, die allbereit weiter und mehr eingeschlichen und eingerissen/ dann Jemand anfänglich be-

forgen solle oder glauben können, zugleich aber Eu. Kayserl. Majest., und dem H. Reich/ zu groß-mercklichen u. schier ungläubl. Abgang, nicht allein an Vermögen und Gütern, und daher gebührenden Reichs-Hülffen und Contributionen, sondern auch/ welches das Fürnehmste u. Unwiederbringlichst an der Ritterschafft / der Freyen Adlichen Geschlecht / Stammen und Geblüths.

Mit was Zug und Grund nun solches beschönt, und vertheidigt wolle werden / in demselben thun Eu. Kayserl. Majest., Wir gleichwohl in gegenwärtiger summarischer supplication und Deduction-Schrifft, dieser Zeit allerunterthänigst und billich verschonen / es soll und wird aber noch ferner in beyliegenden Special-Beschwehreden, der Nothdurfft nach beygebracht werden / fürnehmlich aber, und der mehrertheil bereden sich, solch unbillig Vorhaben darmit zu verantworten.

Das viel unter Uns der Freyen Ritterschafft Ihre Schloßer, Dörffer/ Flecken und Güther / hin und wieder, an und um, auch zwischen und mitten der Höhern Ständ, Landen, Herrschaften/ Bezirck/ und Gränzen Liegend haben / welches doch, wie Eu. Kayserl. Majest. allergnädigst, Ihrem höchst erleuchten Kayserl. Verstand nach, beser selbst verstehen kein schließlich Argument ist; Dannn jemänniglichem augenscheinlich bewußt, daß des Heil. Reichs Freye von Adel, mit nichten in ein gewiß Orth oder Provinciam sammtlich confinirt und eingeschlossen / sondern für unfürdencklichen Zeiten, hin und wieder im Heil. Reich / beborab-

der

der Dreyen Crayß Schwaben / Francken und Rheinstrohm samt der Wetterau / mit Ihren Frey Adelichen Güthern und Geschlechten seyn aufgetheilt gewesen und noch.

NB. Das übrige ist aufgelassen worden / weil sub N. 17. idem befindlich / und um 2. Jahr hernach der Aufsatz umschrieben und de novo producirt worden.

N. 17. Fränckis. Ritterschafft ad Casarem p^{ro} remediorum conservationis Equestris & abolitionis Recessus Deputationis de 1586.

Instruction & Memoriale von Hauptleuthen und Rätthen der 6. Orth Reichs Befreyter Ritterschafft und Adels im Land zu Francken / den Edlen und Besten / Hans Land / Schaden von und zu Neckar = Steinach / auch Philippen von Rumrodt zu Bruckwindtheim auf Ihre Verbesserung angestellt.

Der Römischen Kayserlichen Majestät / Unserm allernädigsten Herrn / und einigen zeitlichen Ober = Haupt in Prag / oder wo die anzutreffen / allerunterthänigst und Verhöhnlich fürzubringen.

Ritterschafftliche Conservation-Mittel / cum abolitione des Deputation-Abchieds de 1586. betr.

Nachdem man bey verschiedenen Ritterlichen Conventen und mancherley Berathschlagungen / an vielen

Orthen bey Gelehrten und Erfahrenen Leuthen Rath gehalten hat / durch was Mittel denen Gravaminibus ab / auch Uns und Unsern armen Leuthen geholfen werden möchte ; so hat man besunden / daß die Mittel darzu / nemlich der heylsame Religion Prophan- und Land-Frieden / die angestellte gute Policey / so wohl auch andere Reichs Constitutiones / Saung und Cammer = Gerichts = Ordnung / diß seynd nehmlichen und nochmahlen / die einige von Gott eingegebene äußerste Mittel und Weg / dardurch uns u. allen getreuen wohl- und gutmeynenden allerunterthänigsten Vasallen / Mitgliedern und Unterthanen des Heil. Röm. Reichs / kont und möcht geholfen / entgegen auch dadurch und mit Ihre Röm. Kayserl. Majestät Reputation und Heil / gegen und wider allen ihren und des Heil. Reichs Stürmmirer / Anläuffer und Feinden / Ebte / soll und müsse erhalten werden.

Derentwegen solche höchste Schätz / (als wir allerunterthänigst und zum fleißigsten bitten thun) und heilsame eintge Mittel / allenthalben hülfflich zu erscheinen / wiederum wohl in acht zunehmen / zuertauen und zuerhalten / die äußerste Nothdurfft erfordert ; Die ander Noth gedrangte Ursach / mehr besagte unsere Gravamina in der Person allerunterthänigst zu überreichen / und länger damit nicht innenzuhalten / seyn diese / weil Ihre Röm. Kayserl. Majest. Selbsten / wissend / daß unter andern / und in Erläuterung beeder hülffamen / wohl- ersprossenen Constitutionen der Pfandungen und Atresten

(wie Sich vor diesem alle mittlere und niedere Reichs- & Stände/ bey Ihrer Röm. Kayserl. Majestät/ mit allerhand aufführlicher angedeuter ihrer Bedrängnuß Unheils und Übels/ äußerst und zum höchsten auch erklagt) von „Depu- rten Ständen in Worms an „86. decidirt und vermeintlich erörtert worden/ daß nehmlich hinfürter den „mittlern und geringern Ständen des „Heil. Röm. Reichs/ deren Güter „wegen/ so Sie und ein jeder/ unter ei- „nen andern höhern Stand des Reichs „habend/ auf erst. angeregte beyde „Constitutiones, Mandata gegen Ihnen „den höhern Ständen nicht erkannt „und ertheilt werden sollen.

Diese weit aufsehende hochbes-
 schwerliche Decisio seu Restricio, der
 Deputierten, Chur- Fürsten und Stän-
 den, angeregts Aufschuß, Tags/ da sol-
 che Ihren würcklichen effectum solten
 erreichen; Alsdann, an allen Orthen
 im Heil. Reich/ davon geredt werden
 will/ würde einmahlen und gewißli-
 chen/ den Grafen/ Herren/ beyden
 Ritterlichen Teutschen und Johanniter-
 Orden/ Prälaten/ Frey- und Reichs-
 Stätten/ sonderlich aber den besrey-
 ten dreyen Adelichen Ritter- Craysen/
 und also allen Niedern, Stands Mit-
 gliedern des Heil. Röm. Reichs (deren
 doch auch wir inniglichen bekennen
 muß/ Ihre Röm. Kayserl. Majestät//
 auf den Nothfall nicht wenig/ oder un-
 hülflich erfreuet seyn künden/) zu ei-
 nem ewigen und unwiderbringlichen
 Schaden und Nachtheil gereichen
 würde.

Dann und so diese Decisio mit gleich-

chen Augen recht angesehen/ im Grund
 erwogen und beherzigt/ ist Sie in
 Wahrheit die einig lang schwanger ge-
 gangene rechte Mutter der Landsaisserin/
 und also ein Gebährerin unaussprech-
 lich viel erwachsender Gezücht/ Uuel-
 nigkeiten/ Zerrüttung/ Zerfallungen
 und endlich äußerster Verderbung der
 nutzbar allerunterthänigsten Stände//
 die Ihre Röm. Kayserl. Majestät/ und
 dem Heil. Römischen Reich/ einig un-
 tergeben und zugethan/ sonderlich und
 weil fast von einem jeden Wort solcher
 Wormsischen Decisio der Versohnen/
 Güter/ Bezircken/ Jurisdiction (son-
 derlich aber des Herbringen halber)
 die Unruhige zu zanken Lust habende
 Leuthe/ an sam ac occasionem, Item erw-
 wünschte Ursachen haben/ nehmen und
 schöpfen mögen/ welches dann allein
 der stärkere Stand// großes Vermö-
 gens halber rechtlich ausüben/ oder aber
 mit der Faust hinaus bringen und
 durchdrücken könnte. Entgegen müßte
 der geringere Stand hierunter ganz
 verschmachten/ verarmen/ von Ihrer
 Röm. Kayserl. Majestät/ aus Mangel
 gleiches Rechtens/ tröstlicher und er-
 spriesslicher Hülf/ abgezogen/ unterge-
 drückt/ auch andern/ und nicht Ihr Kay-
 serl. Majestät/ zu gehorsamen unter-
 würfflich gemacht werden und seyn;
 Als wolt auch ein jeder/ Ihrer Römisch-
 Kayserl. Majest. Pflicht Verwandter/
 allerunterthänigster besreyter Reichs-
 Vasall/ äußerst angeregter Beträng-
 nuß und Mangel/ der heilsamen gleich-
 gehenden Iusticia, entweder von Ihrer
 Röm. Kayserl. Majestät abfallen/ oder
 aber solche seine in Lands- Fürst. Obrig-
 keitt

Zeit hinc inde gelegene Adeltliche Erb-
Güter, elendiglich und erbärmlich
verlassen, und diese Absurdität folgen
müßte, daß Wir die Adeltliche bestreyte
Persohnen/ den Güthern, und nicht die
Güther den Persohnen nachstehend.

Nicht weniger und über das laufft
auch diese präjudicirliche Restriktion, in
der Röm. Kayserl. Majestät, alleinig
handhabenden löblichen Justitia-im-Heil.
Reich, selbstens uns dero Vasallen, und
andern Niedern Ständen, ja auch
dem Bono Publico und Causa finali, oft
angeregter beeder hailfamen Constitu-
tionen (als einigen Stützen und Säu-
len des hailfamen Religion = und Land-
Friedens) stracks zuwider / dann da
Wir bey Unsers mit Guth und Blut
erworbenen, auf Uns geerbten Freyhei-
ten und Güthern, dem hailfamen Re-
ligion = und Land = Frieden, oder gleich ge-
henden schleunigen Rechten nicht ge-
lassen, oder aber aus Verlassen = und
Unvermöglichkeiten, von Ihrer Röm.
Kayserl. Majestät Diensten/ oder Rit-
terlicher Geld = Hülf zu erfreuen; Ja
wie würd Uns fürter erschwinglich
und müßlich seyn / dergleichen Pflicht-
Schuldigkeit würcklich und Ritterlich
zu leisten? Dis alles und mehrers wol-
len Unsere Abgeordnete bessern Fleiß,
ihren beywohnenden Verstand nach,
viel und hochgedachter Röm Kayserl.
Majestät, umständlich und allerunter-
thänigst einbilden / zu Gemüth und
Herzen führen, darüber ferner anruf-
fen und bitten, wollen solche Aende-
rung und Restriktionem, beeder besag-
ter Constitutione und Deputirten Stän-
den, von Sich Selbstẽ ungemahnt, ent-

weder ganz abzuschaffen, oder aber bis
auf ein allgemeine Reichs Zusammen-
kunft suspendiren und einstellen, und
Uns unmittelst, auch jederzeit bey den
allezirten / durch Ihre Kayserl. Ma-
jestät/ und des Heil. Römischen Reichs
Ehrenlöbl. Stände sancirten Statuten/
wohlgeordneten und hailfamen Consti-
tutionibus, allergnädigst erhalten/ den
selbigen wider Uns zu beschwehren, nie-
manden gestatten / die unruhige entge-
gen mit würcklichem Ernst, so balden
Ihres unbefugten Beginnens mäch-
tiglich abtreiben / nicht weniger auch
diese anjehs, und hievor allerunterthä-
nigst übergebene geklagte, und klagend
unsere Gravamina, dabey jetzt und je-
mehr und mehr befindende / einige kost-
barliche und hülfliche Mittel, der
Handhabung dessen Religion = und
Prophan = Friedens / auch aller andern
löblichen Reichs = Constitutionen/ guter
Policey und Justitia. weiter Väterlichen
und allergnädigst nachsinnen, diesel-
bige in hailfamer Übung unbesieckt,
ungeschwächt und ungeschmählert
handzuhaben und zuerhalten / äußer-
ste Mittel suchen und gebrauchen, so
wohl auch Uns / und Unsere Nachköm-
ling weiter dero allerunterthänigst = ge-
treueste und gehorsamste Vasal'en und
Reichs = Lehen = Männer/ fürterhin län-
ger und zu ewigen Zeiten/ seyn und blei-
ben lassen, als wie dann Wir samt
und sonders / mit Verleihung Göttli-
cher Gnaden Hülf, hierzu begehrend
darunter aufzusehen/ zur Erhaltung dero
Hoheit, Reputation und Ehren, Unser
Leib / Guth und Blut zum Nothfall
herzustrucken, Uns nicht dauern, oder

zu lieb wollen seyn lassen; Diß zuge-
nieffen allerunterthänigster / sicherlich-
ster und mündlicher Bertröstung / hat-
ten Wir Euch beyde obernannte Unsere
Mitgliedere / zu J. rer Kayserl. Majest. /
persönl. abfertigen sollen und wollen /
Euch und Uns entgegen mit allergnä-
digster Resolution, hülfflicher und ge-
würiger Antwort / wiederum zu er-
scheinen allerunterthänigst / und zum
höchsten bittende, so wohl und solcher-
gestalt Uns / Unser Weib und Kin-
der, Haab und Güter, Stamm und
Herkommen, dero Väterl. Protection
äusserstes allerunterthänigstes Fleißes
ferner zu Kayserl. Gnaden thun befeh-
len und untergeben / Urkundlich dessen
Wir Unsere Ring Pittschier hierunter
zeichnet und fürgedrucket zc. den.

Jhro Röm. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigste

Allerunterthänigst gehorsamste
Vasallen und Reichs. Lehen-
Männer. Haupt- Leuth und
Räthe Reichs. befreyter Ritter-
schafft und Adels der 6. Orten
zu Francken.

Obwohlen nur etliche höhere Stände
am hochlöbl. Kayserl. Cammer. Ge-
richt / Sich beregter Deputations-Ab-
schied bedienen wollen / so haben
doch Jhro Kayserl. Majestät / auf der
löbl. Reichs. Ritterschafft / bey Chur-
Mainz / unter den Herrn Hochteutsch-
meister aufgewürckte Vorstellun-
gen / denselben nicht publiciren lassen /
auch in den Reichs- Abschied de 20.
1594. S. weiter 49. nach vorgängig

weiterer unterthänigster Remonstra-
tion geändert.

N. 20. Ritterschafft Schwaben
contra den Depuration. Tag in Pfand-
und Arrest Sachen d. a. 1588.

Schreiben vom Thonau Viertel
deß zu Worms gehalten Depuration-
Tags einberleibten beschwehlichen
Puncten halben.

U nser freundlich willig Dienst und
was Wir Ehren / Liebs und Guts
Bermögen zuvor. Gestrenge / Edle /
und Beste / freundliche liebe Bettern
und Schwäger, und vertraute Freund.
Euch ist gleich Uns / gutermassen be-
wust, was für ein hochbeschwehlicher
Abschied / verschienen 86sten Jahrs
auf den zu Worms gehaltenen De-
putation. Tag in procto Justitiae
Bevor ab der beeden heilsamen Consti-
tutionen von Pfandungen / und Ar-
resten / nicht allein gemacht / sonder auch
publicirt / und ins Werck gericht werden
sollen / zu unwiderbringlichen Prajudi-
cio vieler, bevorab der Nidern und
Mindern, deß Heil. Reichs Stände
und Mitverwandten zc.

Welche auch deswegen also bald
möglichsten Fleiß gethan / und bey
der Röm. Kayserl. Majestät / Unserm
allergnädigsten Herrn / allerunterthä-
nigst gebeten und angehalten / solchen
Abschied allergnädigst zu suspendiren
und auf ein allgemeine Reichs. Vers-
ammlung / als dahin dieses Werck
ohne das gehörig / zu remittiren. Dar-
über dann ein zeithero gute Bertrö-
stung / und so viel Nachrichtang er-
folgt

folgt, daß man sich sonderbahr nichts ferner, solte zu befahren, oder zu besorgen haben. Allein auf nechst zu mehrgedachten gehaltenen Ritterlichen Correspondenz - Tag, ist was widerwärtigs für kommen, und dardurch verursacht worden, dieser Sachen, was besser war zunehmen, und fleißiger Erkündigung zu pflegen, inmassen beschehen, und hat sonderlich die Hochlöblich Fürstlich Regierung des Ritterlichen Deutschen Ordens zu Mergetheim, als der Herr Statthalter daselbst, Fürscheidung gethon, Hans Eustachius von Westernach etc von der Röm. Kayserl. Majestät, Allerhöchst gedacht, in Epl nach Prag allergnädigst erfordert worden, daß Er bestes Fleiß solle sollicitiren und urgiren, damit bemeldter Wormsischer Abschied, in allweg bis auf den allbereit vermuthlich vorstehenden Reichs - Tag, hindergehalten bleib, und seyen Wir bericht, daß der Erbahren, Frey, und Reichs - Stätt, auf Ihrem zu Speyer schier ist kommand Bartholomei, aufgeschriebnen Correspondenz Tag, diese Handlung gleichfalls weiter berathschlagt, und der Nothdurfft nach treiben wollen, fürnehmlich aber hat vor wenig Tagen die Löbliche Freye Reichs - Ritterschafft, im Land zu Francken, uns Innhalt Lic. 4. vertraulich zugeschrieben, was sie für nützlich, thunlich, und nothwendig bedacht, welches Wir unsers theils nicht allerding begehren zu widerrathen, und abzuschlagen, jedoch in allweg solchs zuvor, lang wohlhergebracht Frey Adeliccher Verwandtnuß nach, und daß es an ihm selbst eine gemeine Sach, Euch zu wissen machen

wollen. Und haben demnach allerjorderst, für ein Nothdurfft gehalten, zu Gewinnung der Zeit, dieweil ungewiß, ob, und wie lang wohlgedachter Teutschmeisterischer Statthalter, sich zu Prag möchte uffhalten, Ihme im Innhalt Lic. 8. bittlich und vertraulich zugescrieben, bey der Röm. Kayserl. Maj., und den Fürnehmsten Herren Kayserl. Råthen, nicht allein von des Ritterlichen Ordens, sondern auch allgemeiner Ritterschafft wegen, durch alle mögliche Mittel, allerunterthänigst zu bitten, und bestes Fleiß dahin zuhandlen, damit ein gewisse Nachricht der hievor vertrauften suspension, möchte erhalten werden, und hätten zwar solch Schreiben, ganz gern Euch, samt uns zufertigen zugeschickt, Wir haben aber, als jetzt verständiglich zu ermessen, die Fürsorg getabt, es würde sich zu lang verweylen, und die beste Gelegenheit unterdessen verabsäumt, auf Händen gehen, guter Zuversicht, auch solch Unser Wohlmeynen Euch auch werde belieben.

Was dann die persöhnliche Legation, an Kayserl. Hof belangt, darauf die Ritterschafft in Francken fürnehmlich bedacht und geneigt, seyen Wir gleichwohl indifferent, und da es Euch und der andern Vierthel Löblicher Freyer Reichs - Ritterschafft in Schwaben, verordneten Herren Aufschüssen und Råthen würde geliebet, mögen Wir wohl leiden, daß ein qualifizierte Adels - Persohn, aus unserm Mittel, den beeden Fränckischen und Rheinischen Gesandten zugeordnet, und mit gebührender instruction versehen

hen werde, und daß solchs wie billich/
und bisher gebräuchig, auf aller Vier-
thel gemelnen Kosten beschehe. Wir ha-
ben aber daneben das Nachgedencken,
es möchte diese Schickung noch der Zeit
einzustellen, und zu verwarten seyn, was
der Herr Statthalter zu Mergetheim,
uns werde beantworten, und was Er ver-
hofft und getraue an Kayf. Hofe zu ver-
richten, inmassen dann Unser, an Ihne ges-
than Schreiben darauf gericht, und könnte
man unterdessen, auch vernehmen, was
die Erbarñ Frey/ und Reichstädt, Sich
werden entschliessen, und fürnehmen, wie
Wir dann Unsern Advocaten/ Doctor
Sebastian Kötinger, allbereit zuge-
schrieben / auf vorstehenden Sonntag
(welchem er ohne daß wird beytzuohnen)
diese Sachen in guten Befelch zu haben,
und was daselbsten in einen oder andern
Beg würde fürtauffen, Uns unverzo-
genlich zu verständigen, da Euch nun
dieses Mittel wolte gelieben, welches
dann Unsern Ermessens wohl das Be-
ste, dieweil sonst die Legation bey den
höhern Ständen andere Gedancken
möchte erwecken, könnte man in gemei-
nen Nahmen, die Ritterschafft in Fran-
cken, auf solchen Schlag beantworten,
und so viel berichten, daß sie verhof-
fentlich mit Uns einig, und ihnen nicht
würden zuwider seyn lassen / noch der
Zeit die Schickung am Kayserl Hofe
einzustellen, gewarten hierüber Eurer
unverweilte Erklärung/ und seyen Euch
daneben Freund-Vätter- und Schwä-
gerliche Dienst zu erweisen vorderst
geneigt und willig, damit Uns alle gött-
lichem Seegen befehlende. Datum den
10. Augusti Anno 88.

Gemeiner Freyer Reichs-
Ritterschafft / und Adels im
Land zu Schwaben, des
Biertels an der Thonau/
verordnete Ausschuß.

Den Edlen, Gestrungen und Be-
sten N. N. gemeiner Freyer
löblichen Schwäbischen Reichs-
Ritterschafft des Biertels / am
Kocher / verordneten Rätthen
und Ausschüssen, Unsern in-
sonders lieben Herren Väter-
tern / Schwägern / und vertrau-
ten Freunden / samt und son-
ders.

N. 21. bis 25.

Ritterschafft Francken an
Schwaben in Pfand- und Arrest-
Sachen de 1588.

Unser Freund-Vetter- und Schwä-
gerliche Dienst / alles Liebs und
Guts, nach Vermögen zuvor / Gestrün-
ge, Edle, und Ehrweste / freundliche
liebe Vetteren, Schwäger, Bevattern
und Verwandte, gute Freund, Euch
wird ungezweifelt gleich Uns fürkom-
men seyn, wie abermahlen mit höchster
Gefahr der Ritterschafft / der Anno 86.
in Worms gemachte Deputation Ab-
schied / in p^o Justitiae zur Execution ge-
richt werden wolte, also hat Unser zu-
gewannter Orten Köhn und Werra /
der Ritterschafft in Francken, bey Uns
Sorgfältigkeit, und ganz getreuer
Wohlmeynung wegen, gleich befahren-
den Ubel, und Unheils, ein Schreiben
an Euch, laut beyliegender Copia N. 1.
auf

auf Unser und Unsers Odenwäldischen
Orths, gelieben und gützeissen anstellen
lassen.

Wann dann Wir gleicher Meynung;
zu Nutz und Wohlfarth, allgemeiner
dreyer Crayß Reichs befreyer Ritter-
schafft, so wohl als Anno 86. beschehen/
den Hochlöblichen Ritterlichen Teut-
schen Orden, um gebührenden Bey-
stand, zu Abtreibung oder Suspendirung,
dis. Wercks, hülfflich abermahlen an-
gesucht, hat der Herr Cansler zu Werge-
theim Uns in sonderen Vertrauen, //
durch Unsern bestellten Advocaten und
Syndicum, Copeylich zukommen lassen, //
welcher massen der Herr Statthalter,
so eilend auf der Post, jüngst verschienens
Sonntags, von der Röm. Kayserl. Ma-
jestät, nacher Prag abgefördert, // unter
andern mit sonderbarh zugestellten Me-
moriale dis. Punctes halber abgefertigt, //
wie dann Ihr in guten Vertrauen ein
solchs beygelegt sub Numeris 2. 3. zu
verstehen, und so viel abzunehmen, das
Ehrensagter Herr Statthalter, gut-
müthig und willig, nicht allein seins Or-
dens, sonder auch Löblicher Ritterschafft,
wegen in gleichförmigen Sachen, bey
der Röm. Kayserl. Majestät, das beste
so viel möglich zu handeln.

Also und weiln Wir so einen anse-
henlichen und willigen Beystand, hiel-
ten Wir Unsers theils nach beschaffner
Wichtigkeit dis. Wercks, die Müh und
Unkosten nicht anzusehen, sonder werth
sehs, ein eder Crayß einen ansehnlichen
qualificirten vom Adel eilend dem Her-
ren Statthalter zum Beystand nach
Prag abfertigen, und sie die Gesandte
bald in Nürnberg zu Hauff und zusam-

men stosen thäten: // Adann Wir Un-
sers Crays wegen, die Edle und Beste/
Theobald Julium von Thungen, // oder
da Er nicht abkommen könnte, Philipsen
von Komrod, albereit vorgeschlagen, //
Sie herzu als Deputirte gebrauchen zu
lassen, sollicitirent, Freund, Vetter, und
Schwägerlich bittend, um alt herkom-
mener Adelicher Güter Correspondenz
willen, // Uns euer Gutachten auch zu
communiciren, und nicht zu verhalten,
wie auch und so ihr berächtig würdet, //
gleich Uns auch einen vom Adel nach er-
Prag, dieser Sollicitatur halben abzufere-
tigen, denselben nicht allein Uns nahm-
haftig machen, sonder auch beyauffig
die Zeit, Herberg, und Tag uns andeu-
ten, wann und wo solcher Euer Ge-
sändter, // sich in besagtem Nürnberg
wolte finden lassen, // und das gleichförmig
zu Unser und Unsers Legaten besserer
Nachrichtung, // und suchen Wir dis. al-
les, durch die Unsere gleichförmig bey
dem Löblichen Rheimischen Ritterli-
chen Crayß.

Es ist auch ohnlängst für rathsam ge-
funden und angegeben worden, den Aus-
schuß der erbarn Frey- und Reichs-
Stätt bald haltends Ihres Stättags
zu Speyr, befahrends dieses weitem
Unheils gebührlich zu erindern, // da
Wir dann albereit Fränckischen Crayß-
sen wegen den auch Edlen und Besten,
Hans Landstaden zu Neckersteinach,
hierzu bitllsch ersuchen, und sollicitirent:
Uns in so heilsamen bitllschen Werck,
an allen Orthen keiner Absonderung,
sonder gleichgesinnetes getreues Bey-
stands und Beyfalls, oder eines ohner-
widerten besseren Raths, und Wegs,
als

a's Wir Freund, Beter, und Schwägerlich bittend getrösten. Dann Euch entgegen, samt und sonders, bestes treues Fleiß dienstlichen zu willfahren, und alle behägliche Freund, und Schwäger-schafft zu erweisen, seind Wir vorderst geneigt, und begürig, freundlichen Antwort bittlich erwartend. Datum den 25. Julii Sylo Veteri.

Contz von Belberg
und Konfels.

Hans Georg von
Berlichingen.

Den Bestrengen/ Edlen, und Ehrnbesten Hauptleut, Råth, und Ausschuß gemeiner Reichs gefreyter Ritterschafft des Schwäbischen Crayfes ic. Unsern freundlichen lieben Bettern, Schwägern/ Besattern, und vertrauten guten Freunden, samt und sonders.

N. 22. Francken an Teutschen
Orden zu Mergetheim dicto pto
de 1588.

Schreiben an Herrn Statthalter zu Mergetheim.

Ehrwürdiger / Edl. Best. Eu. Ehrw. seyen Unser freundlich willige Dienst, und was Wir Ehrn. / Liebs und Guts vermögen zu voran / insonders lieber Herr Beter / und Schwager. Uns haben kurz ver-schiener Tagen etliche fürnehme/ Råth und verordnete Ausschuß der löblichen Freyen Reichs- Ritterschafft in Land zu Francken vertraulich bericht. Nach-

dem E. Erw. von der Röm. Kayf. Majest / Unsern allergnädigsten Herrn nach Prag allergnädigst erfordert / daß bey solcher Gelegenheit E. Erw. gänglich entschlossen und Vorhabens sey, allerunterthänigst zu intercediren und zu solliciren, damit der hochbeschwerliche Abschied/ des Anno 86sten zu Worms gehaltenen Deputation. Tags/ suspendirt/ und zu unwiederbringlichem Prajudicio nicht publicirt werde. Welches Wir mit sondern Freuden ganz gern vernommen/ und gegen E. Erw. dessen hoch- und freundlich bedanken, nicht allein für Uns, sonder auch an statt allgemeiner Freyer Reichs- Ritterschafft im Land zu Schwaben/ bey welchen Wir solch E. Erw. löbl. und gemeinnützlich vornehmen, der Gebühr wollen berühren/ und samt derselben auf ede zustehende Gelegenheit/ zu verdienen befüßsen seyn. Dann einmal wahr, und mehr dann offenbahr, wann erneilter Deputation Abschied olte in das Reich gericht werden / daß der Niedern und Mindern Stände höchste Gefahr, ja äußerster Untergang daraus würde erfolgen/ samt mercklicher Zerrüttung und Betreibung des heilsamen Friedens, geliebten Wohlstands/ aufrechten redlichen Vertrauen / und altwohlerkannten Herrkommens/ aller Ständ und Mitglieber des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation / Unsers geliebten Vaterlands.

Darumen dann allbereit hievor/ viel des heiligen Reichs- Stände, so wohl auch die löbliche Ritterschafft aller dreyer Crayß/ als sie in Erfahrung kommen/ daß auf gehaltenen Wormsischen Deputation Tag, dergleichen hochpre-

Judicial Sachen in puncto Justicia wol-
 len innovirt werden/ bey Allerhöchstge-
 dachter Kayserl. Majestät durch Aus-
 fähliche Schreiben / allerunterthä-
 nigst darfür gebethen / und seyn Wir
 ein zeithero guter zum theil vertroster
 Hoffnung gewesen/ es solte biß zu allge-
 meiner Reichs- Versammlung ferner
 nichts zu befahren / oder zu besorgen
 seyn/ nun aber thut/ uns eufferlich anlan-
 gen/ es werd von etlichen Ständen streiff/
 und ernstlich dahin pro-Actirt und ge-
 trungen/ daß dieser hochschädlich Ab-
 schied solle publicirt werden/ destomehr
 den Ringeren Ständen fleißig aufsehen
 wohl von Nöthen / wie Wir dann be-
 richt/ daß die Erbarñ Frey und Reichs-
 Stätt/ Inen dieses Werck Insonder-
 heit laß n angelegen seyn / und wäre
 uns nicht zuwider/ da den Sachen das
 mit gedient/ jemand aus Unfern Mittel/
 neben der löblichen Ritterschafft/ der
 beeden andern Crayß/ Fræncken und
 Rheinstoms / an Kayserl. Hofe/ mit
 gebührender Instruction abzuordnen/
 bey der Kayserl. Majestät/ und den für-
 nehmbsten Herren Kayserl. Rätthen/ die
 Nothdurfft allerunterthänigst / mög-
 lichsts Fleiß/ zu werden/ und zu handeln.
 Dienst aber solchs mit Eil nicht besche-
 hen / und angestellt werden kan / und
 Wir wohl die Fürsorg haben/ E. Erw.
 werden allerhand wichtiger Ursachen
 halben/ an Kayserl. Hofe Sich so lang
 nicht aufhalten lassen/ daß der Ritter-
 schafft Besandten E. Erw. / mögten er-
 reißen/ und mit derselben Rath Hilff
 und Beförderung/ die Gebürt fürneh-
 men und verrichten. Also haben Wir
 aus sondern hohen Vertrauen zu Ges-

winnung der Zeit/ und gemeynen Werck
 zum besten/ E. Erw. / mit diesen vertreus-
 lichen Schreiben zu ersuchen/ nicht kön-
 nen oder wöllen anterlassen. Und ge-
 langt an dieselb unser hochfleißig/ und
 gang Freund Vetter/ und Schweger-
 lich bitten/ E. Erw wöllen/ Wie Sie löb-
 lich angefangen / diese wichtige Hand-
 lung in Gn. wohl vertrauten Befelch
 haben / dieselbe Irrem hochbegabten
 Verstand / und trefflicher Erfahrung
 nach/ mit Fleiß sollicitiren/ und vermit-
 telst Göttlicher Hilff dahin dirigiren /
 damit durch den vermeinten Deputa-
 tion Abschied nichts innovirt / und an-
 der hoch schädliche Gefahr und Unge-
 mach/ nicht erweckt werde/ da dann E.
 Erw für rathsam/ nützlich / u. nothwen-
 dig würden erachten / daß die Ritter-
 schafft sonderbahre Gesandten desire-
 gen an Kayserlichen Hofe/ nochmahln
 solten verordnen/ bitten Wir gleichfals/
 Uns dessen mit erstem zuweestendigen/
 samt wie auch sonst die Sachen sich
 anlassen/ und was noch bessers zu verhoff-
 fen seye/ uns darnach wisse zu richten/ wie
 dann E. Erw. der Sachen wohl wissen
 Recht zu thun/ und zu derselben Unser
 hoch Vertrauen steht / solchs auch mit
 würcklichen Danck/ wie Wir ohne das
 geneigt/ Freund Vätter urd Schwä-
 gerlich zu beschulden/ und zu verdienen
 erbödig seyn / damit Uns alle Göttli-
 chen Seegen befehlende Datum den 10.
 Augusti Anno 88.

Gemeiner Freyer Reichs-
 Ritterschafft und Adels/ des
 Bierthels an der Rhonan

CCCCC

in

im Land zu Schwaben verordnete Ausschuß.

N. 23. Ritterschafft Francken an Schwaben dicto p. 10 de 1588.

Unsere Freundwillige vermögende Dienst, samt behagsamer Wohlfarth bevooran, Gestrenge/ Edle/ und Ehrnveste, freundliche liebe Vettern/ Schwäger, Gevattern und Berwannte/ gute Freund/ wessen hieb: voren/ der Röm. Kayserl. Majestät, Unserm Aller gnädigsten Herrn, unter Unser der dreyen Crantz, Franckischer/ Schwäbischer/ und Rheinischer Löblicher Ritterschafft Nahmen und Vetschafft, den 6. Septembris verfloffenen Sechs und Achtzigsten Jahrs, nechst gehaltenen Deputation Tags zu Worms/ desselben verglichen Abschied, und einverleibten hochbeschwehlichen Puncten halben/ so zu Unser, und Unserer gangen Posten: rickat verderben u. endl. Untergang angesehen, auch dahin gemeint/ aller unterthänigst geschrieben, und darbeyneben solchen nicht in sein Wirkung und Vollkommenheit kommen zulassen, gerathen worden, ist Euch sonder Zweiffels, noch in unerfucntener Gedächtnuß.

Nun haben Wir solchen/ neben zuthun und Hilff des Herrn Teutschenmeisters Erz: Herzogen Maximiani &c. sowohlen auch Johanniter Meisters, auch Grafen/ Herren, Frey und Reichs Stätten, sonderlich aber uf vorgehende Intercession, des Herrn Erz: Bischoffen und Eurer Fürsten zu Mayntz, auch höchst: ermeldten Herrn Teutschenmei-

sters, Unserer gnädigster Herren. Gott Lob allerunterthänigst, und soviel erlangt / daß solcher beschwehlicher und gefährlicher Puncten dem Cammer: Gericht biß anher nicht inkouirt/ viel weniger publicirt/ oder demselben gemäß etwas Rechtlihs ausgesprochen/ noch erkannt, sondern Wir bey Unsern wohlhergebrachten Privilegien / Gerechtigkeiten / Begnadigungen, und Gewohnheiten unversperrt Rechtsens / wie noch gelassen / aber wie dem allem/ ist uns, vertreulich und glaubhaft fürkommen / inmassen auch für sich selbstn wahrhaftig / und wohl zu glauben, daß noch ein Weg den andern/ von eglischen bey höchst gedachter Kayserl. Majest. solchen Abschied, und hochbeschwehrl. Punctn dem Cammer: Gericht allergnädigst überreichen/ und begriffenen Buchstaben, auß klaren Verstands und Inhalts gemeß Richterlichen zuerkennen, und ergeben zulassen/ allerunterthänigst vielmahlen begehrt/ gesucht und gebetten, noch unaufhörlichen Sollicitiren und Anhalten, daher dann höchlichen zu besorgen, da wider alles unterthänigst Verhoffen / den anhaltenden Ihrem Suchen und Begehren Statt und Raum gegeben werden solt / daß Unser zeitlicher Trost und Wohlfarth / erlangter und wohlhergebrachter Privilegien und Freyheiten, fallen, Wir zu Landsassen, und Knechten genracht, und in unvorderbringlichen Schaden, Verderben / und Untergang gerathen/ und kommen möchten.

Als o und diemeil solch es periculum in mora, und wenig Aufschub oder Verlänge

längerung leiden und dulden wollen, haben Wir Uns zusammen verfügt, Uns eines Schreibens an Allerhöchst gedachte Kayserl. Majest., einmüthig lich verglichen, auch solches alsbald abgehen zu lassen, für ein hohe Nothdurfft geachtet, wie Ihr Abschrift hie bey zu empfangen Innhalt zu vernehmen habt.

Wiewohl Wir mit Rath und zu thun Eurer, allerseits Unserer herkommener und habender Correspondenz, auch vereinigter Vertraulichkeit nach, deren Wir Uns keinswegs abwendig machen oder ausschließen, sonder dar bey beharren wollen, inmassen Wir auch ebenergestalt unser bemeldt Schreiben begriffen, abzugehen zu lassen Vorhabens, auch im Werck gewesen, so seynd Wir aber nachmalen hierinnen keinen Verzug erscheinen zu lassen vertraulich, und wohlmeinend erinnert und verwarnet worden, also daß Wir deswegen Euch, wider unsern Willen, ehe nicht ersuchen oder euer Gutachten gebrauchen könden, verhoffend, dieweil solches Uns, zu allen Theilen, auch Unserer gangen Posten, at zum besten gemeint und beschehen, Ihr werdet Euch solches nicht mißfallen lassen, und etwa diese unzeitige Gedanken, daß Wir mit Fleiß und fürsichtlichen Uns deswegen Euer entäußern, und zu solchen Schreiben, nicht ziehen wollen, schöpfen, oder Euch fürbilden.

Darmit aber nun Ihr Kayserl. Majest., auch durch Euren Erant, deswegen allerunterthänigst ersucht und gebetten werde, um daß soviel bestomehr uns allergnädigst und väterlich bedencken,

bey demjenigen so Wir hergebracht, auch bisher geschützt, und gehandfest bleiben lassen, und die ansuchenden, oder Ihre Solicitatores abweisen möchten: Ist an Euch Unser Dienst freundlich Bitten, Ihr wollend entweder auf diesen Schrott, unsers abgangenen Schreibens, oder auf einen andern und bessern Weg (wie Ihr dann Gott Lob wohl thun wißet) unter Euren Adlichen Pertschafften und Subscription, (darvon Ihr Uns auch wahre Abschriften, und was derselben in einem und der andern Meynung ist, zu zukommen und zuberichten, unbeschwehrt seyn werdet) Ihrer Maj. unverhinderlich uss allerfürderlichst, so möglich, allerunterthänigst Schreiben und Bitten, solchen Abschied und anseirten Puncten, derselben Camer. Gericht nicht inhinwren, oder publicien zu lassen, wie Ihr dann solches ohne vorgeschrieben erzeischen der Nothdurfft/aussührlichen nachlegen zu thun wohl wissen werdet.

Wir lassen Uns aber berichten, wie Ihnen ehliche die e Gedancen machen, als ob Uns die gestreyte Ritterschafft, und Adels. Verfohnen, solcher hochbeschwehrl. Punct nicht berühre, sondern es allein auf die Landsässen, gericht und gemeint seye, (welches aber, da man den klaren Buchstaben ansiehet, und dem rechten Verstand nach solches erwügt,) sähl schlägt, und nur allein vorige angedeute Etänd, und uns be greiff, und in sich zeit, dann Uns bewußt, daß ein Landsäß oder gemelner Unterthan, da solchem von seiner Obe leit seine Güther entweder geringert, gesck. mahlert, oder aber abge-

kürzt und entzogen worden / dessen sich beschwehrt / oder bey der Cammer um Mandat ansucht / nicht zugelassen / viel weniger ein Mandat erkannt wird.

Also nun menniglichen / und geringeverständigere / greifflichen zu spühren / daß solcher Punct nicht auf die Landsfassen gemeint / dann da es uff sie zu deuten / wäre solches vergebens / und unnöthig aufgezeichnet / sonderlich und fürnehmlich aber / weil etliche Fürsten / und Stände des Reichs / solchen Abschied / und gefährlichen Puncten (als ob er der Cammer insinviert wäre) gedacht gegen ehlichen aus unsern Mittel / in Rechtfertigung angezogen / und sich dessen gebraucht.

Also Wir Ursach haben / uns fürzusehen / und solchem vorstehenden grossen Unheil bey Zeiten zu unterbauen / darmit das ganze Werck nicht in Abgang gerathe.

Solches gereicht so wohl in Euch / und den Eurigen / als Uns und Unserigen / also dem gemeinen Wesen / und ganzer Posterität zum besten / und seynd Wir Euch nach Vermögen jederzeit Freund-willige Dienst zu erweisen bereit-willig / dem Lieben Gott befehlende / Datum den 22. Julii Anno 88.

Haupt-Leuth / Råth und Aufschuß gemeiner vöbl. Reichs-Gefreyter Ritterschafft der Sechs Orth Lands Francken.

Den Gestrengen / Edlen und Ehrenvesten / Haupt-Leuth / Råth und Aufschuß gemeiner Reichs-Gefreyter Ritterschafft des Rheinishen Erayß / Unsern freundlichen lieberr Vattern / Dheim / Schwägern / Sevattern //

und guten Freunden samt und sonders.

Deßgleichen an Schwabischen Erayß.

N. 24. Teutsch. Ordens Canzler an Francken-Odenwald dicto pto de 1588.

Copia

Schreibens vom Herrn Leonhardt Kirchbaimer, Mergentheimischen Canzlern, sub dato letzten Julii Anno 1588.

Ehrevester, Hochgelehrter, dem Herrn seyn mein ganz willige Dienst bestes Fleiß und Vermögens zuvor, Güntiger Herr und Freund / ob ich gleichwohl meinem gethonen Versprechen nach / die bewusten Sachen gerdn etwas weiters aufgeführt / und die besorgende Beschwehrungen / und Zerüttlichkeiten / mit mehrerem vorgezogen hätte / so kan ich doch demselbigen dienstlich nicht verhalten / daß nechsten Abends die Röm. Kayserl. Majestät / Unser allergnädigster Herr / den Herrn Stadthalter / den von Westernach / mit dem Befelch abgefördert / sich auf den 3. Sylonovo zu Prag gewislich einzustellen / wie sich dann heut dato Ihre E. alsbalden von binnen erhebt / und die Post nach beiazten Orth genommen hat ;

Und damit den Sachen mit besserem Zug und Gelegenheit geholfen / hab ich beygethanes Memorial, so wohl ernäuten Hrn. Statthalters / Allerhöchstden gedachter Kayserl. Majestät / Selbstem neben

neben mündlichen Bericht/ überreichen/ und vielleicht mehr als ein Schreiben fruchten wird, in Eil gefertigt, und darbey neben auch den Herrn Kurzen, diesen besäwerlichen Handel zu glücklichem End/ und gewüriger Antwort zu helfen/ dienstlich ersucht.

Da nun gemeine löbliche Ritterschafft/ meine günstige Junckern, nochmals gewolt, an die Röm. Kayserl. Majestät zu schreiben, wäre gar gut, diß zu befördern/ und ein solch Schreiben dem Herren von Westernach, nachher Prag zu fertigen, seyen ihre E. uhrböthig, diß zu recht zu bringen, und darüber an möglicher Bemühung/ und Fleiß, daß wenigste nicht erwerden lassen.

Wolte dem Herrn beschener Vergleichung nach zur Nachricht dienstlichen nicht verhalten, und bin gemeiner Ritterschafft/ und dem Herren, nach meinen geringen Vermögen zu dienen, ganz willig und erböthig/ Göttlicher Bewahrung uns samtlichen empfehlend (Mergentheim den letzten Julii Anno 88.)

Deß Herrn
Dienstwilliger

Lehnhard Kirchhaimer Dr.

Dem Ehrenvesten, Hochgelehrten Herrn Mary Schweickeren, der rechten Doctoren, des Stifft Comburg Syndico, und der gefreuten Ritterschafft Orths Ottenwalds Advocato &c. Meinem günstigen Herrn.

N. 25. Teusch-Orden ad Cas.
larem in Pfand- und Arrest-Sachen

contra den Deputation - Tags-
Abschied de 1586. Anno
1588.

Memoriale

An die Röm. Kayserl. Majestät/
meinen Allergnädigsten Herren, die
dem Wormsischen Deputation Ab-
schied beygestellte beschwerliche Restri-
ction der Reichs-Constitutionen
belangend.

Allergnädigster Kayser/ was die er-
wehlt R. Königl. Majestät, mein
Gnädigster Herr, an dato Mergentheim
den 26. Novembris abgeloßnen 86.
Zahrs, wegen Wormsischen Deputa-
tion - Abschieds, beygestellter hochbe-
schwerlicher Restriktion, über die heilsa-
me, bey gemeinen Reichs-Versamlun-
gen, hiebevör wohl erwogne, und be-
dachte, und insgemein verordnete, die
Pfandung, und Arresten, besagende
Constitutiones E. Kayserl. Majestät vor-
gebracht, und dieselbige, wie sie in ihren
Buchstaben stehen, und bißher practi-
cirt/ aus damahls eingeführten, beweg-
lichen/ erheblichen/ wichtigen/ und be-
dencklichen Ursachen, unvorrückt, und
ungehindert verbl. iben zulassen, unter-
thänigst/ und Freund-Brüderlichen,
beyneben gemeiner Reichs gefreuter
Ritterschafft gebethen/ daß alles wird
bey Dero Reichs Hof-Ca. hley zu sin-
den, und Zu Kayserl. Majestät in un-
entschiedenen allergnädigsten Angeden-
cken seyn.

Wann ich nun in Abwesen höchst-
gedachter Königl. Majestät, bey Dero
Regierung, neben andern beschwerli-
Eccccc 3

chren

chen Inhaltungen/auch dieser aus oban-
gezogener Restriction. erwachsende/und
herfließende antwohrende Gefährlich-
keiten/und Mißverstände/da deren nach-
gegangen werden solle/vermerckt, und
im Werck selber gespühret, daß gleich-
sam jedes Wort ein neu Wezenc ge-
bähren, und der Personen/Gütern/Be-
zü.ck, Jurisdictionen, bevorab des Her-
priugens halber / welche der stercker
allein der Faust, und nicht der Zeit nach
bescheint/ tägliche unzählbare St. it sich
erregen/ dardurch die heilsame/ insge-
mein wohlbedachte Rechts-Hülff auf-
gehaben, den schwachern Abgestrickt, und
der mehriger Theil/ in seinen thätlichen
in und zu rissen/ besterckt, zumal aber
meinem Orden/ und gemeiner Ritter-
schafft, wo nicht zu entlichem Untergang,
doch zu solcher Ausmathung und Er-
schöpfung gereichen/ daß ihnen die
Reichs-Anlagen zu erlegen untreg-
lich/ unerschwinglich, ja unmöglich seyn
würde.

Sintemal durch solche Restriction
die Generalität der Güter was Orts die
gelegen, darauf bishero die Proceß er-
kannt, bekrenckt, und wider Recht in die
Lands Fürstliche Subj.ction. deren doch
die Personen mit nichten unterworffen/
gezogen, und darus diß Abludum er-
folgen/ quod bona non accederent per-
sonæ, sed persona rebus, & quod bona
Conditionem personæ, tanquam accesso-
ria non sequerentur, auch die exim ite/
und hin und wider im H. Reich zerstreut
ligend habende Güter Recht- und Hülff-
loß gemacht, und solche heilsame/ mit
gepürlichen Solennitäten aufgerichte/ ge-
meine Constitutionen/ allein zu Vor-

theil der Mächtigen ganz zerrissen, oder
ja denselbigen ein eigner widerwärtiger
Verstand gesucht/ und angericht, und
in Krafft derselbigen eine Neuernng
und Thätlichkeit über die andere (wel-
ches allberait das Herkommen heist)
fürgenommen, und die geringere Stän-
de, auf daß äufferst unschuldighen
beschwert, aufgezogen, und gemerglet
würden.

Als hab ich / erheischender und auf-
ferster Nothdurfft nach/ abwesend mei-
nes gnädigsten Herrn, und Obristen/
nicht Umgehen sollen/ E. Kayserl. Ma-
jestät, dessen nochmals allerunterthänig-
stes gehorsames zu erinnern/ und solcher
Gestalt zu stehen/ und zu bitten, Sie ge-
ruhen und wollen/ als ein rechter Kay-
ser und wachendes Haupt gemeines
Batterlands, die heilsame und insge-
mein wohlbedachte Constitutiones, als
die rechte grundvest friedfertigen We-
sens, und einiges Land / dardurch der
schwacher Gehorsam, bey und neben
dem Mächtigen, mit dem Einigen un-
vertruckt verbleiben, und E. Kayserl.
Majestät in Erlegung der Reichs-An-
lagen, schuldigen Gehorsam leisten mö-
ge, mit allen Kayserl. milten Gnaden
bedencken und handhaben, und bey die-
sen besorglichen, hin und wieder sich je
länger je mehr, im ganken Heil Reich
ereigenden fast weit auffsehenden Seiten
und Läuften, darinnen ein vertreuliche
Zusammenkunft und gleichmäßiges
Bernehmen hoch von Nothen, mit nicht-
ten gestatten, daß durch viel angedeute
Friedsföhrliche Restriction. verhören von
rechtlicher Hülff/ die besorgende, und
anthroende Zerrittlichkeit des Friedlie-
bens

benden Wesens/ eingeführt/ und der geringen Rechtsloß/ sondern vielgedachte Constitutiones, in vorigen Stand und Würden, und männiglich darbey gelassen werde

Und was disfalls allerunterthänigst gesucht, diß Nothdrängliche, und zu verhütung meines Ordens, und gemeiner Ritterschafft/befahrende Erschöpfung, und Ausbreitung beschehen und gemeint seyn, allergnädigst darfür halten, das gelangt zu Förderung der Justitien, und Nutz und Wohlfarth gemeines Vaterlands, und bin ein solches samt meinen Orten, und gemeiner Ritterschafft, um Eu. Kayserlichen Majestät, mit Aufsetzung Leibs und Guts/ allerunterthänigst zu verdienen erbütig/ und begürig, denenn mich zur Kayserl. milten Gnaden gehorsam befehlend/ und allergnädigster gewüriger Resolution allerunterthänigst erwartend.

R. Röm. Kayf. Majestät

Allerunterthänigster

Gehorsamster

**Hannß Eustachius von
Westernach Deutschen
Ordens Statthalter.**

**N. 26. Kayserl. Resolution p^{to}
Gravaminum Equestrium
de 1591.**

Die Gravamina der Ritterschafft belangend, ist Ihnen schon auf unterschiedliche Anmahnungen, mehrmahls zum Bescheid ertheilt. Sie solten sich

selbst nicht aufhalten, sonder denen Mitteln/ die Wir ihnen anno 91. als Sie ihre ansehnliche Aufschuß und Gesante/bey Unserm Kayserl. Hof gehabt, und allerley Generalia und specialia Gravamina vorbringen lassen; angedeutet worden, nachgehen/ oder da sie selbst bessere und thunlichere Weg wissen, uns dieselbe benennen, dann Wir Uns Ihrer als eines Röm. Kayfers Vatalen und Edlen knecht/ weniger nicht, als Unserer löbl. Vorfahren gethan, anzunehmen erbiethig und wohl gewilt; allein, dieweil sich dannoch befunden, daß an Ihrer Ritterschafft/ auch Ihrer Güther und Unterthanen Einziehung, gegen den hohen Ständen/ oft die vom Adel nicht wenig selbst schuldig/ daß sie sich mehrmahls um etwa anderer Respekt willen/ den Fürsten inconsideranter unterworfen/ und Unser unmittelbares Dominium verlassen/ so kömte diß/ was verstandener massen also verlohren, nicht eben so bald recuperirt/ und in vorigen Stand gebracht werden/ sie solten aber, damit wir sonderlich gegen denjenigen Ständen, die sie unter ihre Landsasserey, zu zwingen, sich unterstehen/ die Nothdurfft zu bedencken und zu verordnen/ in allen Bezirken und Vierteln, durch die Crayß Hauptleuth die Matricul renoviren/ was für Geschlechter abkommen, und wer jetzt derselben Güther Inhaber und Collocirer, Uns ordentliche Verzeichnuß und ausführlichen Bericht überschicken, so solle nichts unterlassen werden/ was immer zu Widerergängung desselben löbl. Adels, und Handhabung Ihrer
Excmz

Exemptionen und Freyheiten/ ersprießlich und diensam, wie du eigentlicher/ und mit mehrern aus beyliegender Copi des Bescheids/ so vorgedachtem Gesandten/ den 16. Aug. an. 91. zugestellt worden/ zu vernehmen hast/ an dem stehet und bleibt es noch/ und obwohl Unsers theils/ allbereit dieselbe wohlbedachte Verordnungen angefangen/ und ins Werck gericht werden wollen/ so haben doch die Aufschnuß Selbst/ vor diesem Entschuldigung und Ursachen angezogen/ warum sie das jenig/ was Ihnen darneben zu thun nöthig/ bishero nicht hätten ersetzen mögen/ derowegen du solches Ihnen/ oder Ihrem Directori/ Rāthen und Ausschussen/ wohl zu wissen thun/ und dabey vertrosten magst/ daß Wir/ als Ihr einiger Herr und Oberhaupt/ noch/ wie vorhin/ festiglich gemeint/ und in allem/ so immer möglich/ Ihnen und Ihren Beschwerten Mitgliedern/ die hilffliche Hand zu biethen. Wolten Wir dir auf angezogene Relation in Antwort gnädigst nicht verhalten. Datum Prag den 10. Februarii anno 91.

An Zacharias Weiskovler Pfeningmeister.

N 27. Ritterschafft ad Casarem
p̄to iustitiae equalis de 1599.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser.

Eu Röm Kayserl. Majest. seynd Unseere allerunterthänigste / willigste

und unverdroffene Dienst/ gehorsamst Fleiß zuvoran bereit / allergnädigster Herr. Wir werden berichtet/ daß von Eu Röm. Kayserl. Majestät/ wegen allerhand bey jüngst gehaltenen/ und vorgangenen Reichs Tāgen unerledigten Punkten / vornehmlich aber punctum iustitiae betreffend/ des iustitiae Wercks/ abermahlen ein Reichs Deputations Tag/ in des Heil. Reichs Stadt Speyer/ aufgeschrieben und angefetzt/ und der Deputierten Churfürsten und Ständ Gesandten/ inner wenig Tagen daselbst einkommen sollen und werden.

Wann dann bey solcher Tractation/ sonder allen Zweifel wiederum der dreyen Regenspurgischer in Anno 91. aufgerichtem Reichs Abschied ausgesetzten Puncten/ zusorderst aber der hochbeschwerlichen Restriktion/ beeder Reichs Constitutionen von Pfandungen und Arresten/ Anregung bestanden wird/ Eu Röm. Kayserl. Majestät aber zuvor/ allergnädigst und genugsam wissen haben/ daß an Hintertreibung angelegten gefährlichen/ angemachten Restriktion/ der Befreyten Reichs Ritterschafft sowohl/ als andern geringern Ständen mehr/ höchlich gelegen/ auch was bey Eu Röm. Kayserl. Majestät derentwegen beneben vielen Reichs Ständen mehr/ Geistlichen und Weltlichen/ wir allerunterthänigst supplicando angebracht/ Sich allergnädigst zu berichten. Als haben Wir nicht umgehen können/ noch sollen/ Eu Röm. Kayserl. Majestät/ mit kurzer Widerholung alles desjenigen/ so zuvor Unseere Ständ und ausführlich angebracht worden/

den / wiederum allerunterthänigst zu
erinnern / allerunterthänigst und hoch-
fleißig bittend / Eu. Röm. Kayf. Maj.
wollen zu dero obgemeldtem Reichs-
Deputati-ns. Tag verordneten Commis-
sarien in specie allergnädigst befehlen /
in obbestimten aufgesetzten Punkten /
betreffend so wohl gemeiner Nitter-
schafft / und andere Reichs-Ständ / als
auch Eu. Röm. Kayf. Maj. / und des
Heil. Reichs Selbst darunter höchlich
periclitirendes Interesse / aussichtiges /
getreues Fleiß / und dermassen in Ach-
tung zu nehmen / damit durch die an-
gemasste Restriktion, die Reichs-Ständ
u. die von der Nitterschafft nicht unterge-
druckt / sondern Krafft des claren Inn-
halts mehr angeregter Reichs- Consti-
tutionum, die heilsame Justitia allen
Ständen gleichlich / wie bis dato herkom-
men / administret werde. Solches um
Eu. Röm. Kayserl. Majestät unter-
thänigst / auch ungespartes Leibs, Guths
und Bluts Vermögens zu verdienen /
seynd Wir jederzeit gehorsamst geneigt.
Dero Uns zu beharrlichen Kayserlichen
Gnaden hiemit also recommendirend.
Datum Nergentheim den 7ten Februarii
Anno 1599.

Eu. Röm. Kayserl. Maj.

Allerunterthänigste gehorsam-
ste Edle Knechte

Des Heil. Reichs = Gefreyten
Nitterschafft der Dreyen Erayß
Francken / Schwaben und
Rheinstrom, Direct. in Haupt-
leuth / Rāth und Ausschusß
jedo daselbsten beysamen.

N. 28. Nitterschafft an die
Reichs-Deputirte contra Restriktionem
von Pfand und Arresten de 1599.

Schwürdiger Fürst / Wohlge-
bohrn / Gestreng, Edle und Bes-
ste und Hochgelehrte. Eu. Chursfürst.
Gnaden Gnaden und Herren / seynd
Unsere unterthänig / auch geflissen / und
freundliche Dienst zuvorn / Gnädige
und Günstige Herren / auch gute Freunde

Wir setzen in keinen Zweifel / dems
nach die in etlichen Reichs- Abschieden
aufgesetzte Punkten / bey dem nähern im
anno 95. zu Epeyer gehaltenen Reichs-
Deputations-Tag nicht decidirt / es
werden dieselbige bey jetziger Deputa-
tions-Versammlung wiederum vor die
Hand genommen / und zur endlichen
Decision und Publication gerichtet
werden.

Nun ist aber Eu Fürstl Gnaden Gn.
und Herren ohne Unser weitläufftig Bes-
reichen gnugsam bewußt / was an Hin-
dertreibung der im Wormsis. Anno
86. zusamen getragenen Deputations-
Abschied / angemastten gefährlichen Re-
striktion, der heylsamen Reichs- Consti-
tutionen / von Pfandungen und Arresten /
nicht allein Uns den Gefreyten von der
Nitterschafft / neben vielen andern
Geistl. und Weltlichen Ständen
mehr / sondern auch der Röm. Kayserl.
Maj / Unserm Allergnädigsten Herrn /
und dem Heil. Reich Selbstn gelegen ;
Item, was bey höchst = gedachter Kay-
serl. Majestät / mit dero entwegen statll-
cher Aufsführung von Uns / und andern /
unterthänigst supplicando gesucht und
angebracht worden ; Dahero und die-
weil

DDDDDD

weil vielleicht von etlichen auf die Publication des Wormsischen Abschieds getrungen werden möchte / haben Wir nicht umgehen können, Eu Fürstl Gnaden Gnaden, und Herren, hierunter in Schrifften unterthänig auch dienstfreundlich zu ersuchen, und Sie desjenigen / so dieses Wercks halber hievor verhandlet worden, zu erinnern / mit unterthänigen / auch dienst- und freundlichem Bitten, und Ersuchen, Eu Fürstl. Gn. Gnaden und Herren, wollen in Gnaden und Gunsten, auch günstig und freundl. Erwegung aller, zuvor von Uns und andern eingeführten bewegenden Umständen, die Sachen dahin befördern; damit angeführte gefährliche Restriction dem Wormsischen Abschied einverleibt, auß die Reichs-Constitutiones aber in Ihren gesunden Verstand u. Gang verbleiben und gelassen / auch Krafft derselben die Justitia Uns sowohl, als den höhern Ständen / hinführo zu Erhaltung gemeiner Ruhe, gleichmässig administrirt werde.

Gestalten Wir dann der Hoffnung seyn, die Kayserl. Majestät, werde Eu Fürstl. Gn. Gnaden und Herren, des wegen nicht allein in specie mit Befehl bereits allergnädigst versehen, haben / sondern auch noch weiter ein besonders Promotorial-Schreiben deswegen hernach schicken. Solches um Eu Fürstl. Gn. Gnaden und Herren / unterthänig, auch dienst- und freundlich zu verdienen, seyn Wir ganz geflissen und geneigt.
Datum Mergetheim den 6. Februarii Anno 99.

Eu Fürstl. Gn. Gn. und Heeren /
Unterthänig Dienstwillige

Des Heil. Reichs Befreyten
Ritterschafft zu Francken /
Schwaben und Rheinstrom /
Director, Hauptleuth / Räch
und Ausschuß jeso daselbst versammet.

Inscriptio.

Dem Hochwürdigen Fürsten und
Herrn Herrn Philippfen Bischoffen zu
Worms, auch Wohlgebohrnen, Ge-
streng, Edelvest und Hochgelehrten
Herren / andern der Röm. Kayserl.
Majest., auf dem Reichs-Deputations-
Taggen Speyer abaeordneten Kayserl.
Comissarien und Räch / Unsern gnä-
digen / günstigen Herren und Freun-
den.

N. 29. R. Ritterschafft. Bes-
denken das Justiz- u. Wesen
betr. de 1599.

Demnach ein Löbl. Freye Reichs-
Ritterschafft und Adel in dem Land
zu Schwaben / Francken / und am
Rheinstrom sich mehrfältig beklagt /
daß Ihnen allerhand Beschweruissen /
quoad administrationem Justitiae, zu-
wachsen wöllen / u. doch bis daher nicht
allerdings ad speciem gehen / und Prae-
sentanea Remedia fürschlagen künden /
die Röm. Kayser und Könige aber /
insonderheit die jetzt regierende Röm.
Kayserl., auch zu Hungarn und Bö-
heim Königl. Majest. / Unser Allergnä-
digster Herr. Sich gegen wohlgedach-
ter Ritterschafft aller Drey Erantz Ab-
gesandten / durch ein Kayserl. Decret
de

de dato den 16. Augusti Anno 91. ver-
schienen / allergnädigst resolvirt und
erklähet / Ihr. Majestät möchten wohl
leiden / daß die Abgesandten etwann
selbst dienliche Weg und Mittel, dar-
durch Ihnen zum füglichsten und für-
derlichsten, aus solchem Obligen und
Beschwehrungen geholffen werden
möht, fürschließen / damit Ihr. Kay-
serl. Majest. / denselbigen nachsinnen
und daraus das jenig, so zu dieser Sa-
chen am dienlichsten / ausklauben, und
in das Werck richten künden, welches
dann Ihr Kayserl. Majestät, erst des
verwichenen 1601. Jahrs de dato Prag
den 29. Octobris dergestalt wiederholt/
diß mögen Ihre Majestät nochmahls
wiezuor allweg gnädigst wohl leiden,
daß die Ritterschafft für sich selbst nach-
sinnen / und Ihrer Majestät gehor-
samst zuerkennen geben, was des Pau-
sen Justiz halb, der Ritterschafft als
lerunterthänigsten wohlmeinlichen Er-
messens / bey Ehr Fürsten / Fürsten
und Ständen des Heil. Röm. Reichs,
wannes zu Aufschreibung und Hal-
tung einer allgemeinen Reichs-Ver-
sammlung käme / zu proponiren, dar-
über auch zu statuiren, und zuverab-
schieden seyn möchte /

Und dann die Ritterschafft / bey
jüngst zu Regenspurg gehaltenen
Reichs-Tag, gleichwohl eine allerunter-
thänigste Supplicationem, laut der Bey-
lag hierneben sub Lic. A. eingegeben.
Darneben aber, aus allerhand vorge-
fallenen hochwichtigen Ursachen /
und Verhindernissen / damah's in
puncto Justiz nichts auftruckentlich
gehandlet / berathschlagt, oder acti-

nitive verabschidit worden / sonder diß
Werck nunmehr auf einem Deputa-
tions-Tag beruhet, und dann jetzt an-
gedeutete supplication in der Eyl verfaßt
worden, da doch nothwendig / weil man
biß daher Spatium deliberandi gehabt /
und an der Röm. Kayserl. Majestät,
allergnädigster affection keineswegs
zu zweiffeln / daß man alle in solcher
Supplication kürzlich berührte Pun-
cten etwas besser deducire. So haben
bemeldte Drey Ritter-Trayß / sich billich
dieses offit erholten wohlmeinlichen Kay-
serl. allergnädigsten Vorschlags erin-
nern, und nicht unterlassen sollen / noch
können, Ihre bey dem Justiz- Wesen
habende Gravamina schriftlich zuver-
fassen / und Ihrer Kayserl. Majestät,
allerunterthänigst zu übergeben, jedoch
mit nichten der Meynung, Derensel-
ben im geringsten fürzugreifen / son-
dern daß Ihre Majestät, dero gehor-
samsten Ritterschafft getreuehertzige Af-
fection in der geliebten justici, daraus
allergnädigst zu erkennen, und das Sie
Allerunterthänigster Hoffnung, Ihre
Kayserl. Majestät, werden diß höchst-
nothwendigste Werck / in allergnädig-
stem Befelch haben / welches dann die
Freye Reichs Ritterschafft / Ihren ohne
das schuldigen Pflichten nach, unge-
sparts äußersten Leibs und geringen
Guths Vermögens / allerunterthänigst
zu verdienen, jederzeit wöllen gehor-
samst beflissen und gewärtig seyn.

1. Wann sich der Proceß von
den Auser ägen zu lang ver-
weylen / oder man die Acta
nicht ediren wölle.

Erstlich, obwohl in denen Acht ersten

Tiroln des andern theils der Kayserl. Cammer- Gerichts- Ordnung nach Nothdurfft versehen, wie und welcher gestalt in Sachen und Fällen, in erster Instanz, an hochernanntes Cammer- Gericht nicht gehörig, vermög der Auftråg zum schleunigsten zuverfahren / auch sub Tit. 26. bemeldtes andern theils weiter disponirt, wie die Sachen durch versagt und verzogen Recht, an hochgedacht Kayserl. Cammer- Gericht erwachsen seyn sollen, so erscheint doch in dem mercklicher grosser Mangel, daß der Process vermög der Auftråg, bey mehrertheils Ebur- und Fürstenthumen / so langwählig und verdrüsslich, als am Kayserl. Cammer- Gericht (allda wie Notorium und kundbar wegen menge der Sachen, eben schwerlich fortzukommen) von statten gehet, und manchsmahl in Vollführung des Process, etlich viel Jahr zugebracht worden / da doch in der Cammer- Gerichts- Ordnung part. 7. tit. 8. §. Gleichherweiß ic. ausdrücklich versehen, daß die Sachen vor den Aufträgen in Jahrs- fristen erörtert / und nach Aufgang des Jahrs, an das Kayserlich Cammer- Gericht devolvirt seyn, auch auf Ansuchen des Klägers, die Sach durch das Kayserl. Cammer- Gericht, in dem statu realsumirt werden solle, wie Sie vorm Auftrags- Richter verlassen worden.

Wiewohl nun disfalls das Remedium darbey stehet, welcher gestalt dem Kläger auf sein Anruffen zu helfen / und die Sach am Kayserl. Cammer- Gericht anzunehmen, so ist doch Löbl. Freyer Reichs- Ritterschafft, dero

Mitgliedern und zugewandten / dar durch bishero wenig gedient, oder geholfen gewest, in Ansehung / daß vermög üblicher Practic, und der Disposition des 26. Tituls, in andern Theil circa principium per Verbum, sondern das Recht kundlich versagt ic. solches allein auf dergleichen Fall zuverstehen / wann das Recht kundlich versagt oder verzogen worden, dahero und dierweil sich niemand protracta seu denegata Justicia fürnehmlich, wann die Sach vermög der Auftråg einmat vorgenommen und ins Werck verfaßt ist, gerit beschuldigen lasset / sonder jederzeit Ursachen des Verzugs vorgewendet werden können, kan deßwegen auch cum negligentia non praesumatur, des Supplicanti nudiis narratis nicht geglaubt werde sonder der Kläger Documenta de protracta vel denegata iusticia teste Myningers, Obl. 95 cent. 1 und obl. 74. Cent. 2. aufweisen soll und muß, so erfordert der Freyen Reichs Ritterschafft / dero Mitgliedern und zugewandten, vor den Aufträgen klagende Nothdurfft, hierinn bessere Fürscheidung zuthun, zu dem End wird dis unvergreiffentlich Mittel vorgeschlagen, daß zwar die vorige Löbl. und wohlbedachte Constitutiones der Auftråg halber, in Ihrer Kräfften alleedings verbleiben, aber darneben obermeidter Beschwehung dergestalt abgeholfen, und remediirt werden solle, daß / wann ein Sach wie die auch Nahmen haben möchte / zwischen Versöhnen in 3. 4 und 5. Titul 2. part. der Kayserlichen Cammer- Gerichts- Ordnung bestimmt, für dero ney daselbst verordneten Auftrags- Richter

Richtern in Jahrs, oder je zwey Jahren /
 (nehmlich wann der Kläger sich ehe und
 zeitlicher, super protracta zur denegata
 Justitia, nicht beschwehrt hätte / oder
 vielleicht nicht wolte / dann sonst sol-
 ches Vertaut der Ordnung, auch als
 bald nach Verfließung des Jahrs, un-
 benommen / sonder zugelassen) nicht
 definitive erörtert wurden / daß als
 dann die daselbst geübte Instantia, die-
 ser Gestalt, ipso jure, ohne einig andere
 zu thun, perimirt und gefallen seyn solte /
 daß daselbst nichts weiters (es wäre
 dann Sach, daß beide Partheyen sol-
 ches vor Umgang des zweyten Jahrs /
 frey-gewillig und wissentlich einwil-
 ligt, und solches ad Acta gebracht, und
 registrirt worden wäre) procedirt, ge-
 handelt, noch erkannt werden / sonder
 dieselbe Sach an das Kayserl. Cam-
 mer-Gericht mit der That / und in dem
 Stand / darinnen sie zu Aufgang des
 zweyten Jahrs, von Zeit aufgegange-
 ner Ladung an zurechnen / gelassen, de-
 volvirt und erwachsen, und hoher-
 meldt Kayserl. Cammer-Gericht / ad
 nuda talia Supplicantis narrata, Ladung
 ejus periculo, item da es nöthig Compul-
 soriales, im Fall nehmlich der Auf-
 trags-Richter, der Devolution nicht
 statt geben, und die Acta nicht ediren
 wolte (welches Er doch bey einer schweh-
 ren Straff zu thun, und auf beschehen
 Ansuchen, inwendig zweyen Monaten,
 die Acta, auch ohne Zwangs-Brief,
 um billiche Belohnung integre zu edi-
 ren schuldig seyn solte) erkennen / die
 Sach also angenommen, und darin-
 nen, wosern allbereit beschlossen, defi-
 nitive, was Recht ist, sentenciirt, oder

aber am Kayserl. Cammer-Gericht, für-
 ter schleunig biß zum Beschluß proce-
 dirt, und alsdann geurtheilt, und mit
 der Execution, verfahren werden solte.

2. Wann der requirte Auf-
 trag sich ohngütlich oder
 gar nicht resolvirte.

Esträgt sich auch jehe bißweilen zu /
 wann ein Stand des Reichs / vermög
 der Auftrags requirit / auch drey Chur-
 Fürsten / oder Fürstenmäßige, ver-
 mög der Kayserl. Cammer-Gerichts-
 Ordnung benannt, darauf der Klä-
 ger einen zum Richter erkieset, und bee-
 derseits Partheyen den erkiesenden
 Stand pro judice, um Annehmung
 der Sachen ersucht, daß derselbe er-
 kiesete Stand / sich je zu Zeiten lang
 mit der Antwort aufhält, auch offter-
 meldt die Sachen anzunehmen gar ver-
 weigert, dadurch dann der Kläger
 nicht allein in vergeblichen Unkosten
 geführt / und um die Zeit gebracht,
 sondern, wann Er gleich / super protracta
 vel denegata Justitia, am Kayserl. Cam-
 mer-Gericht ansuchen will, muß Er
 sich doch Excipitens befahren, als ob
 die Sach ad Cameram noch nicht ge-
 hörig seye, sonder Kläger den Beklag-
 ten um Benennung eines andern
 Chur-Fürsten, Fürsten, oder Fürsten-
 mäßigen / an statt dessen, der es ver-
 weigert, ob favorem primæ Instantiæ, in
 dem kein Stand den andern / qui Cul-
 pa caret, durch verweigerte Annah-
 mung präjudiciren, oder in der ersten
 Instanz priviren können, requiriren sol-
 le, solcher Beschwehrtung könnte viel-
 leicht ohnschwehr geschloffen worden,
 DDDDD 3 Durch

durch eine richtige Constitution, mit gewisser Bestimmung der Zeit (die ungeschicklich auf einen Monath zurichten) inner welcher der erkiesete und ersuchte Richter, sich zu erklären / und Ladungs-Brief ausgehen zulassen, und im Fall er die Sach aus Ehebaffen erheblichen Ursachen, nicht annehmen wolte / dessen die Partheyen zu berichten schuldig seyn sollte, auch wie es auf den Fall / da ein für geschlagner Churfürst / oder Fürsten-mässiger / die Sach anzunehmen verweigert / und dem Kläger, aus den übrigen zweyen einen zu erkiesen, bedenklich und nicht rätlich seyn wolte, mit Verordnung schleuniger Rechts-Mittel / dardurch Er den Recusanten zu Annehmung der Sachen / zu compelliren gehalten werden sollte /

3. So der Beklagt seine Resolution an die vorgeschlagne Aufsträg differirte.

3. Ebenmässig begibt sich auch, wann gleich ein Stand des Reichs, dem Kläger drey Churfürsten / oder Fürstenmässige vermög der Ordnung namhaft macht, der Kläger auch einen aus den dreyen zum Richter erkieset, solches dem beklagten Stand zuschreibt, und den erkieseten um Annehmung der Sachen ersucht, daß doch dergleichen Ersuchen, von dem beklagten Stand, vielmahls auf etliche Monath, auch etwann wohl ein halbes Jahr verbleibt, dahero sich die erkiesete Stand gemeinlich resolviren / wosfern Sie von dem beklagten Theil, gleiches falls requirirt, daß sie sich aller Gebühr erzeigen wolten, wann nun gleich der Kläger am Kay-

serlichen Cammer- Gericht, um Process super protracta vel denegata, Justitiā anhalten wolte, Ihme auch dieselben erkant würden, so seynd doch gleichfalls allerhand Exceptiones zu befahren / dardurch die Sachen auf viel Jahr protrahirt werden, zu Abheftung dessen wäre der Kayserl. Cammer- Gerichts-Ordnung expresse einzuverleiben / wann der beklagt Theil inner Monaths, die Requisition nicht würde ins Werck richten / daß die Sach ex capite protracta justitiæ, immediate ad Cæsaream Cameram gehörig seyn sollte /

4. De probanda protractione Justitiæ.

4. Es bezeugt auch die Erfahrung, daß sich bisweilen die Höhere Ständ / ob den Sachen dermassen bewegen lassen, daß die Notarii denselben Requisitiones auf die Aufsträg zu insinuiren / verweigern / u. sich aus Furcht nicht gebrauchen lassen wollen, ob nun wohl in den Reichs-Ordnungen fürsehen / wann jemand in solchen Fällen / ein Höhern Stand, vermög der Aufsträg, zu requiriren keinen Notarium haben könne / daß demselben am Kayserlichen Cammer-Gericht Promotoriales erkant werden sollen / so ist doch beschwehrllich, daß auf ausgangne promotoriale keine fernere Process erkant werden / es seyen dann zugleich auch die Documenta Requisitionis oder exequitæ Promotorialium, und denegata Justitiæ fürbracht dann obgleich des Cammer- Botten Relation zu Bescheinung der exequitæ Promotorialium genugsam / so mangelt es dennoch dem Kläger noch an dem

dem Documento denegatae Justitiae, und wäre vonnöthen / daß der Kläger den beklagten Stand / durch Notarium und Zeugen, nochmalts requiriren liesse, wie solches aus dem / Anno 66. aufgerichtem Reichs Abschied zuvernehmen / wofern nun angeregte Dispositio also verlauffend, da aber solche Aufzangne Promotoriales hernacher reproducirt / so sollen kein Proceß erkannt werden, es seyen dann zugleich auch die Documenta Requisitionis, oder exequititer Promotorialium, und denegatae Justitiae fürbracht. Secundum Verba & propter Copulam conjunctim zuverstehen, so ist dem Kläger durchaus nicht geholfen. Damit nun hierinnen besser fürsehen geschehe / wird diß Mittel vorgeschlagen, wann die Promotoriales infinuirt / reproducirt, und à tempore Inhibitionis inner Monaths / der Reichs Ordnung mit Eröffnung des Gerichts / kein Genügen geschehen, daß alsdann nudis Supplicantium narratis geglaubt, und gebührende Proceß erkannt werden solten / so dann der beklagte Stand / das Widerspiel, quod scilicet Justitia, nec protracta nec denegata fuerit, beweisen könnte und würde, so hätte der Kläger Cassationem processuum suo periculo, cum refusione Expenfarum, zugewarten / und wäre der Schad niemand, als des Klägers / darum seiner mit fernerer Beweisung protracta vel denegatae Justitiae, desto eher zuverschonen, wie dann in gleicher per Constitutionem gesetzter Monaths Zeit, wann ein Stand vermög der Auftrags, adhibito Notario & testibus requirit / und solch Documenta Requisitionis

ad Cameram überschickt / den narratis Supplicantium geglaubt / und die Proceß ohn einige fernere Urkund / wann gleich in dem Documento keines verjagten, oder abgeschlagenen Rechts gedacht / erkannt werden können /

§. De Spoliis.

1. Ferners so ist Reichs Kündig, was massen die Spolien, und thätliche Entsetzungen / von den Höhern gegen den geringern und schwächern Ständen, zu fordern aber denen von der Freyen Reichs Ritterschafft, allzugemein fern worden, auch leyder, täglich noch gemeiner wollen werden, darwider sich die schwächere Ständ, und die der Ritterschafft incorporirte vom Adel, keines schleunigen erspriesslichen proceß, oder praesentanei remedii zuerfreuen, in Ansehung daß in Causa simplicis Spolii, am Kayserl. Cammer Gericht, keine Mandata sine clausula, pro restitutione Spoliatum erkannt, sondern pure abgeschlagen, und die klagende Parthey gemeinlich, ad ordinatum Judicem remittirt zu werden pflegen, und ob zwar in der Kayserlichen Cammer Gerichts Ordnung parte 2. tit. 8. heilsame Fürscheidung geschehen, wie es mit dergleichen Entsetzungen, so nicht mit Landfriedbrüchiger gewaltiger That, aber doch wider Recht geschehen, des Proceß halber sowohl in prima, als secunda Instanz zuhalten / so bezeugt nichts desto weniger die Erfahrung, mehr, als gut ist, daß sich solcher Proceß, weil gemeinlich ad Cameram, die Appellationes von dem beklagten verlustigten Theil interponirt, und prosequirt werden / nicht allein auf 10. sonder wohl mehr und vie

Jahr verweilen, dergestalt daß nunmehr nach jetziger/ des Kayserlichen Cammer-Gerichts Beschaffenheit, und bey so grosser Menge/ und Ueberhäufung der Rechts-Sachen, auch die *Posseri*, den Ausgang schwerlich zu hoffen, wie dann durch die Entsezer täglich geschwinde Griffirdacht werden/ die *Procesi* zu erkängern/ und *ad Seros Nepotes* zu transferiren/ so ist es auch mit den *Mandatis Restitutoriiis* auf den Land-Frieden (welche doch *cum* und nicht *sine Clausula* erkannt werden) krafft des in Anno 94. Regenspurgischen Reichs = Abschieds dahin kommen/ daß nunmehr die geringere Ständ/wann sich nicht befladt daß das *factum precise*, und allerdings Landfriedbrüchig/durch angeregte *restitutoria Mandata super fracta Pace publica*, des angenommenen entsetzen, und eingezognen *Restitution* nichts mehr erhalten können/ sondern in solchen Fällen die *Cassation* der aufgangnen *Mandatorum* zugewarten haben, daher die geringere Ständ, ihren endlichen verderblichen Untergang dieser Sach halb zugewarten, solchem Unheil vorzukommen, und dem entsetzten *per presentaneum remedium Juris*, zur billichen *Restitution* zuverhelffen/ weist man jedoch abermahls ohne Maßgebung, kein anderes, als diß Mittel vorzuschlagen, daß nemlich in *Causis Spoliis*, daßelb seye gleich *simplex*, oder aber Landfriedbrüchig, am Kayserlichen Cammer-Gericht *indistincte*. wider die *Spolianten* und thätliche entsezer, dem Reich ohne Mittel zugethan, *per Mandata sine Clausula* verfahren, und keine

Exceptiones, altiore indagine requirentes, & Causam principalem & questionem domini Concernentes, darwider verstattet/ sonder auf schleunigst *manu regia, in pte partitionis procedit*/ und der *Spoliant* seiner habenden Spruch und Forderung halber, *ad ordinarium Judicem* remittirt werde/ gestalt dann solches der Billicheit und den Rechten/ sowohl Weltlichen als Geistlichen gemeß ist/ welche austrücklich vermögen/ daß derjenig/ so *spoliirt*, vor allen Dingen und unverzüglich *restituirt* werde/ dann es ist je in Kayserl. beschriebnen Rechten verboten/ jemand seiner *Possess*, ohne ordentliche Richterliche Erkaantnuß/ *propria temeritate & audacia* zu entsetzen/ zu exuiren und zu priviren/ und können dergleichen thätliche Entsetzungen *nullo Juris Velamine* justificirt werden/ *Indeque magni tumultus oriri possunt, Rixæ & Seditiones enasci, & plerumque gravissimum ex vi irrecoverabile Spoliatorum vertitur Præjudicium. Et si quidem jure civili tantopere odiosa Spoliatio est, ut is, qui rerum apud alios Constitutarum possessionem de facto, ante adventum judicialis arbitrii, violenter invaserit, non modo possessionem restituere teneatur, sed præterea & poenæ Loco vel dominium amittat, si sit Dominus vel si minus, æstimationem præflare compellatur, consequens est, ut omni ratione pro restitutione*

*in tutione Spoliatorum à precepto sine
 uka Clausula recta incipere liceat.*
 Nach Aufweisung der Kayserl. Cam-
 mer- & richts-Ordnung parte 2. tit. 23.
*Cujus rei insigne extat exemplum
 in c. conquerente Lex. de restitut.
 Spoliat: ex quibus constat, quod ad
 allegationem juris sui Spoliator prius
 venire non permittendus, nec Spo-
 liatus cogendus, quam Spoliorum fa-
 cta sit restitutio, quod idem statui-
 tur in C. redintegrandi. 3. & seq.
 & 3. quast. 2. Cau. 1. cum sed c.
 oportet 3. ubi eleganter dicitur, quod
 nec nudi, contendere, nec inermes
 inimicis nos debemus opponere & c. 6.
 cum duob seqq. Ibi: nullatenus re-
 spondere à quoquam cogatur, ante-
 quam, integerrime omnia redinte-
 grentur; Solchem nach bittet gemeine
 hoch-betrangte Reichs-Ritterschafft al-
 lerunterthänigst, die Röm. Kayf. Maj.
 Unser Allernädigster Herr, wolle das
 hin allergnädigst bemühet seyn, und
 mit gemeinen Reichs- Ständen soviel
 erhandlen lassen, daß fürbaß am
 Kayserl. Cammer-Gericht / in Spolio
 notorio / wider die Spoliatores und
 Entseher / ohne Unterscheid Mandata
 sine Cl. erkannt werden, dann es ja
 ein kläglich elend Werck, daß der ent-
 sezt und entwöhrt, bloß / und also mit
 beraubter Hand / ins Gericht kom-
 men / und des Spoliatoris Conditiō fas-
 varabilior, als des Spoliati seyn soll,
 contra C. oportet 3. quast. 2.*

6. Constitutio momentanea possessio-
 nis.

Anlangend die Constitutionem Mo-
 mentanea possessionis oder strittigen Poss-
 sess / davon der 21. Titul des andern
 Theils der Camer-Gerichts-Ordnung
 verlautet ic. wie Dieselbig, nach deren
 bishero observirten Cammer Gerichts-
 Practic, deren vom Adel so Löbl. Frey-
 er Reichs-Ritterschafft, Begehren wi-
 der die Höhere Ständ / wenig zu stat-
 ten kommen, angesehen weit angeregte
 Constitution vornehmlich timorem ar-
 morum requirirt und die justitia
 Camera ex presumpcio concursu
 armorum fundirt werden muß, so ist
 einem jeden beklagten Frey- Adeltichen
 Mitglied bedenklich in narratis wider
 Chur- und Fürsten vorzugeben, daß
 der Supplicant nicht unterlassen könnte,
 seine possessionem handzuhaben / und
 wann gleich dergestalt narrirt wird,
 ist es doch bey dem Herrn Richter,
 nachdem die Behden allerdings auf-
 gehebt / nicht glaublich, daß einer vom
 Adel einem Höhern Haupt begegnen,
 und den gegen-Gewalt, darmit abzu-
 leinen / sich unterstehen solte / daher
 dann die Process denen vom Adel ge-
 meinlich wider die Höhere Ständ wer-
 den abgeschlagen, auf daß aber die
 von der Freyen Reichs-Ritterschafft,
 diese Constitutionem wider die Höhere
 Ständ nützlich gebrauchen mögen, ist
 Dero Allerunterthänigste Bitt / die
 Kayserliche Majest wolle die Allernä-
 digste Verfügung thun / daß auf bevor-
 stehender Reichs- Versammlung
 solche Constitutio dahin erleutert wer-
 den möchte, daß die Process, sonder-

lich wann allein simplex Citatio gebet-
ten, jeden Theil indistincte, wann
gleich kein Aufruhr oder gemeine Emp-
pöhrung zu besorgen erkannt / und der
Constitutionz gemäß, summarie absque
ordinaria Judicii tela zuverfahren zuge-
lassen werde, und zwar wann vielberührte
Constitutio Litigiosa possessionis recht
angesehen werden wolte / befinden sich
in S. 1. & Vltio; zwen unterschiedliche
Fall / und darbey auch diß / daß allein
im letzten Fall, wann nehmlich zugleich
inhibirt oder sequestrirt werden solle re-
quirirt werde, daß sorgliche Empö-
rungen, Weiterungen und Aufruhr
zu besorgen, und metus armorum &
publicum Scandalum vorhaben, im er-
sten Fall aber, wann allein simplex
Citatio gebetten, solches nicht so starck
noch auch dessen Beweisungen erfor-
dert werden, sonder gnug ist, wann
beyde Theil sich der Possession anmas-
sen, und presumptive zu befahren, daß
Thathandlungen, und allerhand Un-
rath daraus entstehen möchte zc. wie sol-
ches der klare Buchstab viel angezog-
ner Constitution mit sich bringt, wann
der letzte S. ob auch in obberührtem
Fall mit dem ersten conferirt wird, /
sintemahl darauf offendahr, daß der-
selbige Fall im letzten S. ein Exception
von voriger Disposition seye / und dar-
aus derwegen die Regula in contrarium
statt habe, inmassen auch sonst kein
Unterschied zwischen dem ersten und letz-
ten Fall könnte verstanden werden, wel-
ches der Text, wie gehört / klar auf-
weist, daß im ersten Casu nicht, sonder
allein im anderen Fall / wann sorgli-
che Empörungen, Weiterungen oder

Aufruhr, daraus zubeforgen / zugleich
inhibirt würd, und würde sonst mens
Legis Latoris, nicht observirt mögen
werden / dahero und dieweil jetzt jedo-
cirter massen, einer Freyen Reichs-
Ritterschafft allerunterthänigst Vor-
haben und Bitten, den Buchstaben
viellallegirter Constitution gemäß / zu
observiren, so verhoffen Sie allergehör-
samst / es möchte Ihnen um soviel desto-
mehr und eher gewillfahrt werden /

7. *Constitutio de pignorationibus
& Arrestis.*

7. Was dann die Constitutiones
von Pfandungen und Arresten anbe-
trifft, deren sich die von der Freyen
Reichs-Ritterschafft insonderheit zube-
helffen, bringet der klare Buchstab und
lautere Verstand dieser beeden Con-
stitutionum mit sich, daß dieselbige
vornehmlich auf die Personen, ob Sie dem
Reich ohne Mittel unterworfen / absque
respectu honorum pignuratorum vel Ar-
restorum gerichtet seyen / wie dann
Herrn Cammer- Richter, Praesidenten
und Assessores in Ihren Bedencken so
Sie in einer Reichs- und Land-kundigen
Sache überreicht, vermeldet, daß sie nach
Verlaut des Buchstabs, Inhalts, seithes
rotam in decernendis quam denegandis
profectionibus, einig und allein auf die
qualitatem personae, ob dieselb dem
Reich ohne Mittel unterworfen, geze-
hen / als auch nochmahls die am Kay-
serlichen Cammer = Gericht, in dieser
Sach ergangne Partitions-Urtheil cal-
sirt worden, und sich hochernannt
Cammer = Gerichtlich C. legium gegen
Allerhöchstgedachter Kayserl. Majestät
berühre

berührter Callat onum halber / als Ihr
 rem bishero observertem üblichen s. y. o.
 zu Abbruch gereichend / beschwehrt / und
 bey Ihrer Majest. Ihres Verhaltens
 halber / sich Bescheids erhohlet. Sol-
 len Ihr Kay. erl. Majestät sich dahin /
 wie man berichtet worden / resolvirt ha-
 ben / daß hochbesagtes Collegium un-
 gehindert der cassirten Urtheil Darzu
 vielleicht die Herren revisores durch
 sondere Umstände / so zu keiner Conse-
 quenz zu ziehen / möchten verursacht
 worden seyn) Ihrem bishero gehaltenen
 üblichen s. y. o. unverrückt nachgehen sol-
 le und möge / wie auch / der in Anno
 86. hernach zu Worms / dieses Punc-
 tens halber verfaßte Deputation. Ab-
 schied bishero in kein Würcklichkeit
 kommen / sondern bey den eingewand-
 ten contradictionibus verblieben ist /
 dessen doch ohnerachtet / so befinden die
 von der Freyen Reichs. Ritterschafft /
 wann Ihre Adelige Mitglieder / so
 auf der Grentz Ihre Wohnungen ha-
 ben / und ratione personarum / auch re-
 spectu Ihrer innerhalb des Schwä-
 bischen / Fränckischen oder Rheinlän-
 dischen Crantz gelegener Güther / unstrit-
 tig dem Reich ohne Mittel unterwor-
 fen seyn / wegen andern Ihren Gü-
 ther / so Sie in nechst angränzenden
 Landen / alldar die Landsässerey auf
 dem Adel herkommen / verpfändt / oder
 verarrestirt werden / und sich am Kay-
 serlichen Cammer. Gericht in extrahenz
 dis processibus / auf Ihre ungemittelte
 Reichs. Subjection fundiren / daß die
 Process / auf die ex adverso eingewand-
 te Exceptionem subjectionis praefatorum
 bonorum respectu / wiederum werden

cassirt / und das noch beschwehlicher /
 wann vom Adel in den Freyen Ritter-
 Crantz unstrittig dem Reich ohne
 Mittel unterworfen Häuser und Gü-
 ther / und darneben auch andere Gü-
 ther haben / darauf sich ein benachbar-
 ter Stand der Landsässerey anmaßt /
 deren aber die Kläger nicht geständig /
 und pro libertate & exemptione tam in
 petitorio quam possessorio nicht gerin-
 ge / sonder ansehnliche Fundamenta
 haben / werden die Ausgangne Mandat-
 ta / selbige Güther betreffend / cassirt /
 und die Kläger Ihrer Spruch und
 Forderung halber / auch zu Aufsfüh-
 rung der Exemption des strittigen
 Guths / ad ordinarium Judicem remit-
 tirt / unangesehen die von der Gegen-
 Seiten zu Behauptung angemasteter
 Subjection deducirte vermeinte Actus
 possessorii (als das die vom Adel Scha-
 zung oder dergleichen Beschwehden /
 ein oder etlichmahl getragen und geleis-
 stet) entweder precarii oder clandestini
 oder Violenti actus seyn / nach besag-
 ter beklagten Stand / eigener Boreis-
 tern von sich gegebener Revers / wel-
 ches wie oblaut den Buchstaben bee-
 der Constitutionum / so auf qualitem
 personaz gerichtet / auch dem Cammer-
 Gerichtlicher seits ausgerichter Consti-
 tutionum / observirtem u. von obbesagten
 Collegio selbst bekanntem s. y. o. entge-
 gegen laufft / dann auch in Dubio potius
 pro Libertate quam pro Subjectione
 pronuncirt werden solt. Bittet derow-
 gen ein gemeine Freye Reichs. Ritters-
 schafft / Allerunterthänigst und zum höch-
 sten / die Kayserl. Majest. / Unser Aller-
 gnädigster Herr / wöllen Allergnädigst
 Eeeee 2 ver

verordnen, daß beide Constitutiones von Pfandungen und Arreken/bey Ihrer ersten primordial & Intention und Buchstäblichen klaren Inhalt gelassen / und zu Verfang und Verderbnuß der schwächern Ständ/seyt geklagter massen / nicht restringirt werden.

8. Process wider Geistliche Stiffte und Ständ.

Es wird auch dieser Mißspruch eingeführt, wann einer vom Adel / so köbl. Freyer Reichs-Ritterschafft incorporirt / mit eines Ehre- oder Fürstlichen Capitul, Prälaten / Stätt / Dörffern / und dergleichen Communen zuthun / und dieselbige in Sorgen stehen / daß der von Adel Ihnen zu starck / pflegen solche Ständ / Ihren Angehörigen, unvermerckt Assistance zu leisten / und conjunctis Viribus, die vom Adel zu pfänden, wann nun nachmahls der gepfändt vom Adel, bey der Pfänder Ober-Herren pro restitutione rerum per subditos ablatarum ansucht, und auf Verweigerung an dem Kayserlichen Cammer & Gericht pro Mandato supplicirt / wird nicht allein wider das erlangt Mandat der Ratification halber excipirt / sonder auch solches judicialiter cassirt, welches der Reichs-Ritterschafft sehr beschwehlich / dieweil die Herren Capitulars, Prälaten / Stätt, Dörffern / und Communen / solchergestalt melioris Conditionis, als die Reichs-Ständ selbst seyn wolten / und die vom Adel desto eher aufmatten könnten, in Bedencken, wann ein Reichs-Stand, in solchen und dergleichen Fällen gebührliehen ersucht / Seinen Unter-

thanen die Restitutionem der abgepfandten Stuck, dergleichen er selbst zu thun schuldig / aufzuerlegen / und in Verbleibung ex prætensione mentis & ratificationis ein Mandatum pœnale ausbracht / solches aber nicht statt finden / sonder cassirt / oder die Constitutio von Pfandungen / probationem expressi Mandati necessariam requiriren / und in praxi also observirt werden solt / so wurde berührte heilsame Constitutio in viel Weg mißbraucht / dann dergestalt könnten die mit citirte Reichs-Ständ, Ihren Unterthanen, Rätchen / Communen, Dörffern, Prälaten / und allen andern Angehörigen, in geheim Befehl thun / gegen denen vom Adel, ohne vermerckter Befehls, einiger Pfandungen vorzunehmen / oder Ihre Unterthanen zu verstricken / daraus dann erfolgt / daß die von der Ritterschafft / welche der Reichs-Ständ / Stätten, Dörffern, Prälaten / Capiteln / und andern Angehörigen / zu schwach, getrungen wurden, einweder Ihre Pfand zu verlassen / oder aber dieselbe zu lösen / und ledig zu machen / Sich dardurch Ihres Rechts und Possession, ohne einige vorgehende Rechtliche Erkenntnuß zu begeben / und dieselben Ihren Gegentheilen einzuräumen; Item wann etwann Eines vom Adel arme Unterthanen, so mehrertheils mit der Hauptsachen nichts zuschaffen, gepfändt oder gefangen / mit Hunger und Kummer in den Gefängnissen dermassen gemartert und gequälert würden / daß Sie auch darob gar sterben und verderben müssen / so wäre ja hoch beschwehlich / daß einer vom Adel sei-

ner Unterthanen halber wann gleich das Haupt pro restitutione ersucht / einig Mandat nicht erlangen / und die Parition erhalten solte / dann weil das Haupt selbst das Pfand zu restituiren / oder die verstrickten ledig zu lassen / in krafft mehrberührter Constitution verpflichtet und schuldig / also solte auch ein Jeder stand / da Er des Verdachts consensus & ratificationis entladen seyn will / seine Angehörige / auf vorgehend ersuchen / zu Restitution oder Relaxation von Billigkeit wegen compelliren / und die Hauptsach Judici Competenti committiren / wie dann der Ritter schafft aller unterthänigste Bitt ist / dero halben fest verstandner massen / Allergnädigste Fürsichung und Erklärung zu thun.

9. *Commissiones ad perpetuam Rei memoriam,*

Nachdem auch die Commissiones ad perpetuam Rei memoriam, auf Zeugen / die unter 50. oder 48. Jahren seyn / nicht erkannt werden wollen / aber doch den Partheyen an solchen Commissionibus nicht wenig gelegen se. bevorab in denen Fällen / wann man nicht allein alt verlebte Zeugen hat / sonder oftmahls auch Contractus, in Beweisen weniger Verfohnen, sich begeben, nachmahls aber ab una parte weggemacht, und doch mit Recht vivis Testibus nicht verfahren / sonder derselben absterben erwartet werden will / so wäre vielleicht ebenmäßig fürträglich / daß solche Beweysungen ad memoriam nicht difficult / sonder erkannt wurden / dann in Fällen da wenig Verfohnen vorhanden / ob sie gleich unter 48. Jahren / periculum nicht weniger in mora ist / als da

dieselben alt / und Copia Testium vorhanden /

10. *Obaret cum antecedente.*

Wann die Haupt & Sachen Rechtshängig, und alter Zeugen halber, extra judicialiter pro Commissione ad memoriam ob moræ periculum supplicirt wird, ist solch Begehren bis dahin gemeinlich judicialiter gewiesen worden / da es nun judicialiter gesucht / so verweyhet es sich dannoch wohl so lang als wann simpliciter Commissio gebeten worden, aus vermuthlichen Ursachen, daß die Acta etwann liegen bleiben / und den Herrn Referenten nicht übergeben, diweil aber die Partheyen hierdurch gefehrt, so wäre gut / wann Rechtshängiger Sachen halber Commissio ad memoriam alter erlebter Verfohnen / extrajudicialiter gebetten, daß solches nicht judicialiter gewiesen / sondern den Referenten Causarum die Supplicationes zugestellt / und mero ex officio ob moræ periculum extrajudicialiter erkandt würden.

11. *Recusatio Commissariorum.*

Es ist auch diß ingemein in pto Commissionis ein merckliche Beschwerde / wann Commissiones judicialiter gebetten / und Commissarii fürgeschlagen werden, daß wider etliche ex adverso excipirt / in etliche aber bewilligt wird / wann ihnen gleich ein Parthey zu Beförderung der Sachen zu frieden und wohl leiden mag / daß denjenigen / in welche ex adverso bewilligt / die Commissio aufgetragen werde / so verweyhet es sich doch mit den Decretis oftmahls etlich Jahr, bis endlich die Commissiones judicialiter decernirt werden / dahero

€€€€€ z

erfolgt //

erfolgt, daß die Zeugen absterben, und inmittelst mit dem Process pauzet werden muß, welches sich dann auch zu trägt, wann Gegentheil Commissarios vorgeschlagen, und der ander Theil in dieselbe bewilligt, daß man auf das Decret etliche Jahr warten, und inmittelst wird mit dem Process ingehalten, dieser beschwerlichen Verlängerung könnte vielleicht nachgesetzter Gestalt abgeholfen werden, nemlich wann beederseits Anwald der Commissarien halber einig, daß sich dieselben bey der Causley anmelden, solches berichten, und darauf die Commissio, als ob sie judicialiter erkand ausgehen sollte, item es solte auch der Gegentheil sub pena præclusionis schuldig seyn, wann der ander Theil in die nominirte Verfohnen einwilligt, die Commissio unverzüglich in der Causley ausfertigen, und verrichten zu lassen.

12. *Mandata de non offendendo.*

Betreffend die Mandata de non offendendo ist sehr beschwerlich, wann jemand Via facti, darwider beleidiget, das Er allererst Citationem ad Videndum se incidisse in penam Mandato insertam ausbringen und Via ordinaria Juris klagen solle, diweill dann der Processus ordinarius viel zu langwürig, und einer dem andern bey Recht absque offensione billich bleiben lassen solle, so möchte besser seyn, daß es bey gemeiner Reichs-Disposition gelassen, und demjenigen, vor welchen man sich der Offension befahret, genugsame Caution auferlegt würde.

13. *Obscuritas Sententiarum Interlocutoriarum & definitiva.*

Es begiebt sich auch etwann, daß die Urtheilen an dem Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht, etwas kurz und dunkel concipirt werden, das solches nachmals in pro Executionis zu Verlängerung, oder neuen Processen Ursach und Anlaß gibt, sonderlich aber wird dieser Mangel in Pfandungs, Sachen vermercket, da in den Urtheilen die vom Klägern articulirte Holzzer, Wald, Dertzer, und Marckungen, darinnen derselb des Jagens, Fichens, Waidgangs, Behülzens, Seckerisches, Aychellens, Wülden, Obs Klaubens, oder dergleichen Recht und Gerechtigkeit befugt zu seyn vermeint, auch in specie durch Zeugen erweisen, nicht alle specificirt, sonder allein dahin gerichtet werden, das dem Beklagten nicht geziemt habe, denn Kläger geklagter maßsen zu turbiren, dahero erfolgt, wann nachmals nicht præcisè, an dem Ort und Platz, da die erste Pfandung vorgenommen wäre, Turbationes an einem andern, doch in Articularibus Defectionibus deducirten und mit Zeugen bewiesenen Orten vorgehen, daß der obsiegende Theil sich der erhaltenen Urtheil wenig zu erfreuen, sonder neue Process anzustellen gemüßigt wird, unter dem Prætext, das die Urtheil Stricti Juris und præcisè, auf den Ort da erstlich die Pfandung vorgangen, zu verstehen seyen, damit die obsiegende Partbeyen, nun sich der erhaltenen Urtheil ersprißlich und nutzbarlich zu gebrauchen, auch das Kayserl. Cammer-Gericht nicht vermassen

massen mit Rechts-Sachen überladen, und gleichsam ganz überschweinet werde. Bittet gemeine Freye Reichs-Ritterschafft allerunterthänigst, hochgedachtem Kayserl. Cammer-Gericht aufzuerlegen / die Urtheilen dermassen zu verfassen, und dahin zu sehen, damit die Partheyen ihrer Streitbarkeiten klärlich und gänglich entscheiden / und neuen Oppositionibus in pecto Executionis der Weeg benommen, auch zu neuen Streiten, kein Saam hinderlassen werde / sonderlich aber auf das in Pfändungs-Sachen, den Definitivis alle und jede vom Impetrantem articulirte und deducirte Sachen / Derter und Gerechtigken, speciatim und Expressis Verbis einzuverleiben.

14. De Executione Sententiarum.

Schliesslich, demnach niemand mit dem erlangten obsieglichen Urtheilen gedient seyn kan, wann nachmahls an der Execution Mangel erscheint, cum Sententia sine Executione sit nulla, und aber kundlich, wie vielfältig bishero die Executiones der wohl ausgesprochenen Urtheil / durch die von den verlustigten Partheyen frivole gebetner Revisionen verhindert und gestreckt worden, so ist gemeiner Ritterschafft allerunterthänigste Bitt, die Röm. Kayf. Majestät, als Ihr Einig und Allerhöchst-geehrtes Oberhaupt wolle durch Inerponirung dero Kayserl. Auctorität / die Sachen dahin richten, daß die Revisiones widerum in ihren ordentlichen Gang gerichtet, und Krafft der wohl verfaßten Reichs-Ordnung jährlichen auf prima Maj. ohnaußhätlich ausgeschrieben

und expedirt, und insonderheit der 1600. Jährige Deputations Abschieds dahin Allergnädigst erklärt werde, wann ohne Verursachung der obsiegenden Parthey, die Revisiones in ersten zweyen Jahren wider Zubernicht nicht werden expedirt / daß alsdann der obsiegende Theil sub Cautione idonea zur Execution des in Camera ergangnen Urtheils admittirt werden solle.

Und dieweil die förderliche gleichmäßige Administration der Justicien, daß rechte einige Mittel ist, dardurch Fried und Ruhe in dem Heil. Röm. Reich beständig erhalten werden mog.

So ist allgemeine Freyer Reichs-Ritterschafft der wohl vergewissten Allerunterthänigsten Hoffnung, die Röm. Kayserl. Majestät allerhöchstgedacht, werde, darum Sie hiemit allerunterthänigst bittet / implorirt, und anruuffet / nicht allein rechtberührte vierzehnen special-Puncten, ihnen zu Kayserl. Gnaden lassen angelegen seyn, sondern auch insgemein alles dasjenige allergnädigst anstellen und befördern, was Mediantem & tranquillitatem publicam, dienlich und nothwendig. Darzu dann der Allmächtig Ihrer Kayserl. Majestät langwüirige Gesundheit, auch gebührende Sig- und Friedreiche Regierung, samt zeitlicher und ewiger Wohlfarth / väterlichst und mildest wolle verleyhen / und thut sich darmit die Frey Adelige Ritterschafft zu Kayserl. mildesten Gnaden, in allerunterthänigstem Gehorsam befehlen.

Kayserl. Intimatorium ascto puncto
an die Ritterschafft de 1599.

Rudolph der Ander/ von Got-
tes Gnaden erwählter Röm. Kayser
zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs zc.

Ez be Betreuen / was Wir auf Euer
nechst verfloffenen zehenden Decem-
bris abgegangnen Schreiben und un-
terthänige Bitt in Sachen vorstehens-
den Reichs Deputation-Tag zu Speyer,
Unsere daselbst verordneien Kayser-
lichen Commissariis anfügen und befeh-
len, daß habt Ihr hieneben in Originali
auch Coppylich zu empfangen. Wann Euch
dann solches an statt gesuchten Creden-
z und Promotorials, genug seyn wird,
als mögen nun Ihr/ oder Euer Gesandte,
sich dessen der Gelegenheit und Noth-
durfft nach gebrauchen/ und Wir blei-
ben Euch mit Kayserlichen Gnaden
wohl geneigt. Geben auf Unserm Kö-
niglichen Schloß zu Prag, den letzten
Januarii Anno &c. im Neun und Neun-
zigsten, Unserer Reiche, des Röm. im
24. des Hungarischen im 27. und des
Böheimischen auch im 24.

Rudolff

Ad mandatum Sac. Cæs.
Majestatis.

An. Hanivvalds,

Unsere und des Reichs lieben Ge-
treuen N. Dircorn/ Haupt-
leuth, Råth und Ausschüssen
der gefreyten Reichs-Ritter-
schafft der sechs Ort in Fran-
cken.

Kayserl. Commendatitiæ Gra-
vaminum Equestrum p. a. j. u. s. t. i. a.
de 1599.

Rudolph zc.

Auß neben liegender Abschrift
werden Deine Andacht/ und Ihr
vernehmen, was Dircorn, Haupt-
leuth, Råth, und Ausschuß, Unser
Gefreyten Reichs-Ritterschafft der
Sechs Ort in Francken, für Sich, auch
an statt, und von wegen der andern
Ritter-Crayß/ bey Uns anbringen, su-
chen, und bitten thun,

Wann dann nicht ohne, daß ermeld-
te Ritterschafft, an Bestell- und Ver-
besserung des Justiz-Wesens im Reich
je so hoch, als jemand interressirt ist,
auch nicht unbillig, daß in solchem Fall
ein jedwederer, der zu gemeinem Wesen
etwas guts rathen kan und will / damit
gehört werde.

Hierum / so sehen Wir für gut an,
befehlen auch Deiner Andacht und Euch
genädiglichen, Sie wollen diejenige,
welche mehrgedachte Ritterschafft nach
Speyer abfertigen wird, in Ihrem Für-
trag von Unser wegen genugsam hören/
nach Befindung dasselbig in gebührens-
de Acht nehmen, darzu die Sach ent-
weder auf der in der Ritterschafft off-
gedachten Schreiben angedeutet, oder
andern modum, so Dero Andacht und
Ihr, den süglichsten und rathsamlichsten
zu seyn, ermessen werden, erspriechlich
und im besten befürdern helfen, an
dem beschicht Unser gefälliger Will
Meinung, und Wir seind Deiner An-
dacht und Euch mit Kayserl. Gnaden
wohl

wohlgeneigt. Datum zu Prag den
leſten Januarii Anno 99.

An Biſchoff zu Worms.

N. 32. Gravamina Equeſtria
ad Caſarem de 1613.

Aller dreyer Löbl. Freyer Reichs-
Ritter = Crayß in Schwaben, Fran-
cken / und Rheinstrohm, ſo wohl ins-
gemein / als jeden abſonderlich oblie-
gende Beſchwerden / um dero allergnä-
digſte Milderung, und möglichſte Ab-
helfung, die Rom. Kayſerl. Majeſt.
allerunterthänigſt und gehorſamſt
hiemit gebetten wird.

Erſtlich iſt leyder Reichs und gleich-
ſam weltkundig / mit was Erang-
ſaal die Schwächre, durch die Stärckern
Stand / fühnehmlich der Löbl. Freyen
Reichs-Ritter = Crayßen / angewandte
Udenliche Glieder, hin und wieder mit
unzimlichen Gewalt, via facti (wie es
zwar die nechſt abgeleibte Kayſ. Maj.
Chriſt = mildeſten Kayſerl. Angedeu-
tens, in Dero zu unterſchiedlichen ma-
len ertheilten Reſolutionibus, allergnä-
digſt von ſelbſten erkennt) faſt bey meh-
rern Theil gegen ſie geſuchten Trun-
gen, und Mißverſtand / täglich be-
drangt werden wollen, dargegen ſie
aber kein ander Rechtlich Mittel,
Schutz, noch Hülf, als einig die Zu-
rucht / zu Ihrer Kayſerlichen Majeſtät,
als Dero ungemittelten Haupt und
Ober-Herrn / ſamt der lieben Juſtiz und
ſelbiger Recht / gleich, billich, und für-
berſamen Auftrag nirgend haben / fin-
den noch erlangen, mögen, wann es

aber mit ſolchen leigern (Ihr Majeſtät
Allergnädigſten / ſelbſt eignen Wiſſen
nach) faſt liberal, ſonderlich bey dem
Cammer = Gericht in Epeyer ein-ge-
raumbte zeithero, ſehr beſchwehrlich an-
ſtehen will. Als haben auf offti wider-
hohlt Allergnädigſt Andeuten, nechſt
allerhöchſtgedacht ſelig hingehiedner,
ſo wohl, als ohnlängſt den 14. Janua-
rii nechſthin / Ihre Kayſ. Maj. Selbſten
befohlen / Sie die Freye Reichs-Ritter =
Crayß Ihr einfältig Surachten / wie
ſelbigen circa Juſtium eingeriſſenen, und
noch mehr befahrtem Unheil, etlicher
maſſen (ſoviel ſie betriſſe) Rath zu
ſchaffen / auch dero Wohlſarth / dar-
bey aufs gleich- und billichmäſſigſt zube-
fürdern, neben-gehendts ſub Litera A.
zu Papier ſehen laſſen / Allerunterthä-
nigſt geſinnet, es geruchen Ihre Kayſ.
Majeſtät / Allergnädigſte Verordnung
zugeben, daß ſolches ſo wohl bey nech-
ſter Reichs = Verſammlung, als an-
derwärts (ſo viel möglich) in guter Acht
gehalten werde;

Fürs Ander / fällt hierbey ſonders
beſchwehrlich / daß offtermahls die Er-
kennung nothwendiger, gar keinen Ver-
zug leidender Proceß, geringer Urfach
willen, ſehr lang verweilt, unterdeſſen
aber mercklicher, unwiderbringlicher
Schaden (ſo durch fürderliche Erthei-
lung, gar füglich abgewendet bleiben
könnte) genommen, auch dero Auf-
übung, biß auf die Kindskinder ver-
ſchoben wird, dahero dück allerhöchſt-
ermeldte nechſt Tods = verblichne Kay-
ſerliche Majeſt. auf ebenmäſſig allerun-
terthänigſt Anſinnen / Anno 1592. an-
ſehnliche Promotorial = Schreiben / ſo
Tfffff
wohl

wohl beſagter ſchleuniger Erkennung / als fürderlichſter Aufübung / ſolcher von den Freyen Reichs-Ritterschafft bittender Proceß, an Herrn Cammer-Richter und Beſitzer in Speyr, euffrig ergehen laſſen: Wann dann darfür zuhalten, es möchte dero Erfrischung / von Ihrer Kayſerl. Majest. nicht ohn Frucht ablauffen; Als bitten die Freye Reichs-Ritter, Crayß hierum nochmahlen Allerunterthänigſt / inſonderheit aber / Selbigen neben andern, auch dieſes Allergnädigſt einrucken zu laſſen, in Sachen, die beſchwehrliche Landsäſſerereyen betreffend, Ihnen den Freyen Reich-Ritter-Crayßen die Ritterliche Hüfft, Hand / mit Fleiß zu biechen / und ſie diß Orts, zu Abbruch Ihrer Majestät und deß Heil. Reichs Rechten Selbſten, ungnädlich nicht beſchwehren zu laſſen, vielweniger wider ſelbige präjudicliche (inmaſſen vor etlich Jahren, derothalben auch Allergnädigſter Befehl ergangen) zu erkennen.

Drittens, lauffen viel Sachen / darbey die von Römischen Kayſern und Königen / den Löbl. Freyen Reichs-Ritterschafft / Allergnädigſt und wohlertheilte hochverpö. die Privilegia nicht in Act genommen / ſondern ungeschent geſchwecht werden wollen, für und ein, wie ſonderlich mehrerley Orten / mit den Zoll- und Jagens- auch Contributions-Befreyung / zur Ritter-Eruden beſchickt, wann Ihre Majestät Selbſt eigens Inereſſe, wegen der verwickelten, überall Bußstäblich beſetzten Pön. Fall / auch Erhaltung Dero Kayſ. hoher Reputation, kundlich mit einrennet, als vermeinten viel er-

meldte Freye Reichs-Ritterschafft / ſamt dero einverleibten Glieder, ab ſolchen Beſchwehreden Derentwegen vermittelt Göttlicher Verleihung unter wehrender nächſt bevorſtehender Reichs-Verſammlung mehr Special-Anzeig beſchehen ſoll) entweder in Güthe maht unfruchtbar zukommen, da auf ferner Allerunterthänigſt Anſinnen / jeder Orthen, und ſo oft nöthig, zu Verſuchung güttlicher Beſlegung, im Nahmen Ihrer Kayſerl. Majestät anſehenliche Commiſſarii verordnet / und durch ſelbige Verſagung, auch gebührliche güttliche Handlung fürderlich angeſtellt, verſucht und gepfloget würden; Wolte aber ſelbiges (wider alles beſſer Verhoffen) je nicht fruchten, noch haſſten / ſondern müſte hierüber rechtlich geſtritten werden, getraueten Sie überall zur Büllichkeit deß ſto ſtärcker durch-zurucken, auch ſchleuniger zum Ende zu gelangen, da Ihre Majest. Fiscaln, gnädigſter Befehl ſemel pro ſemper aufgetragen, ſich bey dergleichen Strittigkeiten unweigerlich einzulaſſen / und darbey biß ans End zu beharren / ſo wohl, als gleich an jezt ein General Reſcriptum gegen alle Widerſetzer inſgemein / und dann nächſt gehends auf ferner abſonderlich Anbringen / ernſtliche Kayſerl. Special-Mandata, die Schuldigkeit hierinn unweigerlich zulaiſten / außgefertigt würden.

Zum Vierdten haben dückbeſagte Freye Reichs-Ritterschafft (ſamt vielen Ihren Gliedern, die ſie darum angeſucht,) deß Kayſerl. Reichs-Hof-Raths Hüfft bey anſtoſſenden Vortheil / ſo wohl als er wann dannenhero ertheilt

Commiſſiones, darum ſonders erſprießlich und wohlbeſunden / diereil ſie alldorten viel ſchleuniger / auch in weit kurtzer Zeit / als beyhm Epeyrifchen Cammer-Gericht, zu endlichen Auftrag reichen mögen; Dahero auch diß Orths / Ihr Kayſerl. Majeſtät Allerunterthänigſt gebetten wird / an hoch und wohlgedachten Kayſerl. Hof-Rath / Allergnädigſten Befehl (geſtaltsame von Dero höchſtgeehrten nechſten Vorſahren am Reich auch beſehen) zu ertheilen / jezternannten Freyen Ritter-Craſen und Dero jugewandten / auf einkommend unterthänigſt Anrufen, jezde Rechtliche Hülff, (da keine beſondere bewegende Urſachen / die Sachen anderwärts zu weiſen vorhanden) auf fürderlichſt beſt und ſchleunigſt, billigen Dingen nach zu ertheilen.

Am Fünfftten / ereignet ſich mehrfältig / daß ſowohl andere / welche in die Ritterliche Contribution von altershero gehörige Güther / durch Kauffen / vermannen, oder in andere Weg zu ſich gebracht, und täglich noch bringen, als auch etwann Adentliche Mitglieder ſelbſten, die ſchuldige, nothwendige / umgelegte Contribution, in die Ritter-Truchen einzubringen, verweigern / wann aber ſolches nicht allein dem gemeinen Ritter-Wefen, ſonder in Conſequentiam Ihrer Majeſt. Selbſten zu mercklicher Schmäherung und Unſtatten kommet, auch den anderen gehorſamen Glieder, obliegende Beſchwehrd / deſto gröſſer machet, als wird Ihre Majeſtät Allerunterthänigſt / um gnädigſt Einſehens, verſängliche / Allergnädigſte anſehenliche Commiſſio-

res, zur gültlichen Beylegung, auch obgedachte Generalia & Specialia Reſcripta an alle und jede, ſo ſich dergleichen Unternehmen, ſo wohl / als (da gedachte Gütigkeit nicht verſängig) Befehl an dero Fiscal, ſo man hierüber im Rechte ſtrittig würde / ſich pro Interelle mehrern Vortriebs willen (wie beyhm dritten Paß vermeldet) einzulassen gebetten.

Ferners und zum Sechſten, liegen in ſpecie den löbl. Schwäbiſchen Freyen Reichs Ritter-Craſen, die von ſelbigen Land-Gerichten täglich, überhäuffig und gleichſam fernern unerträglich anſtoſſende Beſchwehrden / mercklichen ob:

Daß Erſtlichen Dero Anforderungs-Freyheiten / alldorten durch zu weit aufgestreckte, ſelbſt erdichte Ehehaſten / faſt gänzlich vernichtet / auch von ſelbigen Kräften alldorten / vermeintlich diſputirt werden will, da doch über dergleichen Kayſerl. Privilegia niemand einige, weder Interpretation, noch Cognicio, als alleinig einem Röm / Kayſer, ſo ſelbige ertheilt, gebührt.

Sins Ander, daß auch Ihr Herrlich, und Adentliche Perſohnen ſelbſten / einiger Urſachen, und ſchlechter Personal-Klag willen / auf eines jeden Bauern oder noch heylloſeren Gefellens vermessenen Anklag dorthin citirt / und über ſelbige, auch dero Freyheit und Güther, anmaßlich gerichtet werden will, da ſie doch kündlich kein andern Richter / noch Haupt / als einig und allein / Allerhöchſt-gedachte Kayſerl. Majeſtät haben zc.

Drittens, werden alle Appellationes. (wie unbillig, nichtig, unrecht / gleich

gleich die außgeſprochne Urthel ſeyn mögen) an Allerhöchſtgedachte Kayſerliche Majestät, ſo wohl, als Dero und deſſ Heil. Reichs Cammer Gericht, nicht allein absolute verweigert / ſondern auch jede, ſo dergleichen fürzunehmen ſich unternehmen, außs äußerſt verfolgt, und mit allerhand thätigen Bergwaltungen angefochten / welches dann nichts anders iſt, als dieſes höchſte Regal Jus vid. interponendi ac recipiendi appellationes. Ihr Kayſ. Majestät und dem Heil. Reich zuentziehen / auch zumahl die ganze Freye Reichs Ritterſchafft in Schwaben, einer höchſt beſchwehrlichen Servitut, und gleichſam Landſäſſerey zu unterwerffen iſt;

Zum Vierdten / und diß Orths letzten, maßt man ſich gar ein zeithero an, offtgedachte Freye Reichs Ritterſchafft in Schwaben, wann ſie dieſes Land Gerichts, mehrentheils unbesugten Willen, nicht alsobald vollziehen, ſondern ſich mit erlaubten Rechts oder ander dergleichen zuläſſigen Mitteln, dargegen wohlbesugter Weiß zu ſchützen, und aufzuhalten unternehmen, mit bißhero nit gewohnten Fiscalischen Proceſſen zuverfolgen, und zu personalisiren; Wann dann ſolches ein unerträglicher Ihrer Majestät Selbsten, und dem Heil. Reich in viel Weg eingreiflicher, auch zu Schmäherung deren Hoheit und Jurisdiction augenſcheinlich und in viel Weg dienende Laſt iſt, Darvon Zweiffels frey bey nächſter Reichs Verſammlung deſſ ganzen Schwäbiſ Erayß außführliche Gravamina, ſo wohl bey Ihrer Majestät,

als in jede Drey Reichs Råth einkommen werden) als würd um dero (ſo gar Ihr Majestät Selbſt eignen Intereſſe willen) Allergnädigſte förderſame Obacht, und ſo viel möglich, Erläuterung, bey jetztgedachter Reichs Verſammlung (da ſonderlich die Schwäbiſche Erayß Stand / erſtgerührter maſſen darmit fürkommen ſolten) Allerunterthänigſt gebetten.

Über daß und zum Siebendten / mag obgedachte Schwäbiſche Reichs Ritterſchafft, kein Umgang haben / E. Kayſerl. Majestät dieſelbige begegnet / nunmehr langwüthriae, beſchwehrliche Strittigkeit, wegen der Oeſterreichiſchen Lehnen, und bey ſelbigem geſuchter / dieſer Enden nicht Herkommene investitura simultanea (ſo höchſt beſchwehrlich darbey aufgetrungen werden will) Allerunterhängſt zuer Klagen, auch um Dero Allergnädigſte Abhelffung / höchlich zu bitten, welcher mehrer Verſchafftheit / auch was Sich der Allerböblichſt Kayſer, Divus Maximilianus Secundus, Kayſerlichen / und Chriſtlichmildeſten Angedenckens bereits Anno 1566 hierüber, Allergnädigſt erklärt, ſo wohl, als was hernacher an die nechſt Abgeleibte Kayſerl. Majestät Allerunterhängſt gelangt, ſo mündlich / ſo ſchriftlich gebracht und erworben worden, aus den Beſchlüſſen N. 1. 2. 7. (die geliebter Kürze willen und zur Abſchneidung verdrüßlicher Wiederholung / Copenlich beygelegt werden) Allergnädigſt und umſtändlich zuvernehmen etc.

Weiters ſollen und mögen Ihre
Kayſ.

Kayſ. Majeſtät, auch diejenige Beſchwerden, welche wohlgedachter Reichs Ritterschafft in Schwaben, und Dero Gliedern, die in der Margraffſchafft Burgau, und Angewannten Orthen geſeſſen, von den Herren Margraffen daſelbſten, neuerlich zugezogen werden wollen, allerunterthänigſt ungeklagt nicht bleiben / in dem ein alldorten nie herkommne Lands = Fürſtliche Obrigkeit, über ſelbige angemacht / Sie an Ihren theils von Kayſerl. Majeſtät und dem Heil. Reich zu Lehenträgenden Obrigkeit, Jagbarkeit, Blutban/ auch anderen Gerechtfamen beſchwerlich beſtrahlet / ſo wohl, als anderwärts jeniges/ gegen Selbige angemacht werden will, ja neben andern eine neue doppelte Erhöhung/ des alten Zolls, ohngeacht weder Eu. Kayſ. Majeſtät, noch der Herren Churfürſten des Reichs (zu Dero geſamten Wehlung/ es jedoch einig und allein, bey höchſter Straff gehörig.) Conſenſus darüber niemahlen begehret, vielweniger erlangt worden, ſonders beſchwerlich eingeführt, und gewalthätig durchgedruckt, deſſen Die/ſolcher Orthen vor = Regierende/ Hochlöblichſte Erz = Herzogen zu Oeſterreich/ Sich niemahlen unternommen, ſondern wohlbeſagte Freye Ritterschafft / bey Ihrem rechtmäßig = erlangten, ruhig hergebrachten Inhaben/ jederweil Mild = Fürſtlich verbleiben, und ohnbetrangt gelaffen haben, neben unterthänigſtem Bitten/ ein beweglich Kayſerlich Erinnerungs = Schreiben, an Hochgedachten Herren Margraffen, auch, wo von Nöthen, und darum allerunterthänigſt in ſpecie angeſucht wird, Verordnung anſehen

licher Commiſſionen, zu gültlicher Beſetzung ergehen, und anordnen zu laſſen, ſich ſolcher Thätlichkeiten künfftig zumäſſigen/die Adelige Glieder wieder Billigkeit, und Kundbar Herkommen, nicht zu beſchweren, auch hierin ſeiner Fürſt. Gnaden Vorjorden Zuſtafften, rühmlich zu folgen, ſo wohl, als da ſolches, wieder Zuverſicht, nicht fruchté wolt, Ihnen mit andern zu Recht, und in des heiligen Reichs Conſtitutionen begriffenen, & ayſerl. Hilfs = Mittel zu ſtatten zukommen.

Was am Neundren den Fränckiſchen Freyen Reichs Ritter = Creyß, und Deſſen zugewandten Adlichen Wügliedern/ für hoch angelegne nicht geringe Beſchwerden, von etlichen ſelbigen benachbarten Fürſten/ Prälaten und andern zugezogen werden wollen/ das iſt aus der Beſlag ſub N. 4. mit guten Umſtänden zu vernehmen / und iſt man darneben der Craichgauiſchen/ ſo wohl/ als Reiniſchen Ritterschafft/ obhabender Beſchwerden/ noch täglich erwartig/ zu Dero Erſcheinung Sie, wannicht vor / jedoch unter / Wehrung nächſt bevorſtehender Reichs. Verſammlung Eu. Kayſerl. Majeſtät zu Allergnädigſter guter Remed = rung, allerunterthänigſt eingeeſchickt und angebracht werden ſollen.

Wann dann an dieſen Beſchwerden/ auch Dero Mütterung und Allergnädigſten Abhelnen, offtgedachter Freyen Reichs Ritterschafften nicht wenig, ſondern ein guter Theil der zeitlichen Wohlſarth gelegen, als bitten Sie Allerunterthänigſt/ Selbigen mit Kayſ. milden Gnaden allergnädigſte Erleuterung und ſo viel möglich, Ableidung ſchaffen

schaffen zu lassen, und seind solches mit allemunterthänigsten Gehorsam und Treu, auf zutragende Gelegenheit/ausserster Möglichkeit zu bedienenen, jederzeit bereitwilligst/ gestülßen und erbitigic. Actum Ulm den 27. Februarii Anno 1613.

N. 33. Rescript. Casareum p^{to} Justitia an die R. Ritterschafft, den 14. /an. 1613.

Matthias/ von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten/ Mehrer des Reichs ic.

Gebe Getreue, nachdem Wir aus getreu und väterlicher Sorgfältigkeit, so Wir zu des heiligen Römischen Reichs/ auch allen desselben Stand und Mitglieder Sicherheit und Wohlstand tragen, gnädigst entschlossen, damit zuserst die geliebte heilsame Justiz, und was derselben anhängig, bey und unter nächstkünftig allgemeinem Reichs-Tag widerumb in ihren ordentlichen Gang und Richtigkeit gebracht werde, und Wir Uns dann unter andern berichten lassen/ daß noch bey Lebzeiten, weyland Unsers geliebten Herren und Bruders, auch nächsten Vorfahren am Reich, Kayser Rudolff des Andern ic. Christmildester Gedächtnuß bey einer An. Sechzehnhundert und Zehen/von den samtl. Unsern und des heiligen Reichs gefreyten Rittergeschaffen und Adel, zu Rotenburg an der Tauber, gehaltenen Zusammenkunfft, neben andern fürgetragnen Pun-

cten/ auch fürnehmlich obangeregter Justici, und derselben Verbesserung wegen/etwas fürkommen, und durch Eure Abgeordnete Ausschuß, gebeten worden seyn solle. Hierumen so begehren Wir an Euch gnädigst, Uns Euer gehorsamstes Gutachten/ über berührten Justici-Puncten/ was zu dessen Vermittlung diensam seyn möge, unverlent, und zwar noch vor nächstkünftigem Reichs-Tag/ zu eröffnen und zu erkennen geben/ das reich Uns von Euch zu angenehmen guten Gefallen: Denen Wir mit Kayserlichen Gnaden wohl geneigt seynd. Geben in Unserer Stadt Wien/ den Bierzehenden Tag des Monats Januarii, Anno Sechzehnhundert Dreyzehenden, Unserer Reiche des Römischen im Ersten, des Hungarischen im Fünfften, und des Böhmischen im Andern.

Matthias

(L. S.) v. Ulm

Ad mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

J. R. Buchner.

Unsern und des Reichs lieben getreuen R. gemeiner Ritterschafft und Adel, der fünff Biertheil im Land zu Schwaben.

N. 34. Roscript Cæsareum p^{to} Justitia an die R. Ritterschafft, den 1613. den 18. April.

Matthias/ von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen

allen Zeiten Mehrer des
Reichs ic.

Gebe Getreue, Wir haben Euer/ und
der andern gefreyten Reichs Rit-
terschaften/ in Francken/ und am
Rheinstrom/ gesamtes Schreiben/
vom 25. Februarii nechsthin/ samt über-
schickten Gutachten und Beschwerun-
gen, wohl empfangen, und daraus mit
mehrern vernommen, was derselben
Abhelfung wegen, angedeut wird/ auch
welcher massen vorgemeld gesambte
Ritterschaft/ daneben um Bestättigung
Ihrer von Unseren Hochgeehrten
Vorfahren/ am Reich/ erlangt/ und
hergebrachten Freyheiten/ gehorsamst
angesucht und gebetten.

Aus welchem Wir zu gnädigstem
Gefallen abnehmen können/ daß Ihr
und Eure Adelige Mitglieder/ denjeni-
gen gehorsamsten Eysen und Treu/ ge-
gen Uns/ als Euern unmittelbahren O-
berhaupt/ mit treuherziger Wohlmei-
nung/ in Obacht zu haben, beflissen und
entschlossen/ welchen Ihr vor kurz ver-
wichnen Jahren/ gegen weylaud Un-
sern geliebten Herrn und Bruder, Kay-
ser Rudolffen dem Andern, Christmil-
tester Gedächtnis/ bey deren damahlen
im Heil. Reich aufgericht/ und fürüber
gegangnen Bündnissen/ deren man
sich Eurer seits, im wenigsten theilhaft-
ig machen/ sonder zu Euern selbst/ und
der Eurigen unsterblichem Lob/ bey Ih-
rer Majestät und Liebden in unterthän-
igsten Gehorsam zu verharren, würck-
lich erzetzt hatte.

Wie nun im wenigsten einlicher Zweif-
fel zu machen/ der liebe Gott (der die

Treue und Gehorsam gegen den Ober-
keiten nicht unbe-ohat laszt) werde Euer
Beständigkeit/ gegen Euch/ vorgemel-
ten Euren Adelige Mitgliedern/ und
Ihren Nachkommen, mit reichen Gese-
gen begaben. Also haben Wir mit Gna-
den verordnet, daß obgemelt Eure Be-
schwerden und Begehren fürderlich
und ehest für Hand genommen/ mit
Fleiß ersehen und erwogen werden/ und
gedewcken uns darüber der Billigkeit
nach (aufm Fall Ihr in obgemelter
Eurer Beständigkeit und Gehorsam/
wie Wir gleichwohl nicht zweiffen, der
Gebühr nach verharren werdet) also zu
erklären, daran Ihr und Eure Adelige
Mitglieder/ verhoffentlich begnügig
seyn, und Unsere zu Euch hinwider tra-
gende gnädigste Zuneigung/ Hülf/ und
Schutz/ würcklich zu spüren, und zu er-
kennen Ursach haben sollet.

Demnach Euch aber ohne Zweifel
nicht unbewust, daß durch die jetzt vom
neuem angestellt und gehaltene Zusam-
menkünfften/ die obangetagt vorige
Bündnissen, wiederum auf die Bahn
gebracht, auch starck getrieben werden/
und die Beyförg zu tragen, man möchte
vielleicht gemeint seyn/ Euch und Eure
Adelige Mitglieder, als Unsere und des
Heil. Reichs getreue und gehorsame
Unterthanen/ Lehenleuth/ und Edle
Knecht, hierzu gleichergestalt zu be-
handlen und zuziehen.

Hierumen so vermahnen Wir Euch
samt und sonders hiemit gnädigster
Wohlmeinung/ Ihr wollet in solchem
Fall auf Uns/ als das höchste Haupt/
Euer Aufsehen und Respea, einig und
allein

allein haben / und von Uns mit beständigen gehorsamsten Eysen dependiren.

Obwohl Wir Uns nun/nach Unserer angetretenen Kayf. Regierung/ die Anstell-Vortpflanz- und Erhaltung Fried, Ruhe / und Einigkeit im Heil. Reich/ Unserm geliebten Vaterland Teutscher Nation. auch Abstellung alles eingerisnen Mißtrauen und üblen Vermeinens, höchstes Fleiß und sorgfältig angelegen seyn lassen / und zu keiner Weiterung Ursach zu geben gedacht / jedoch / da das Wesen etwa wieder Berhoffen / zu grösserer Beschwerlichkeit aussz. lagen solte / so wollet Ihr und mehrbesagte Euere Adelige Mitglieder / sich gleichwohl um besserer Versicherung willen / in solch guter Fürsichung und Bereitschaft gefaszt halten / damit Ihr Uns / inmassen vor diesem bey obhöchstgenandtem Unserm Vorfahren Kayser Rudolffen / auf Ihrer Ma. estat und Liebden Befehl gleichfals geschehen) würcklich beyspringen mögt / daneben sähe Uns für sehr gut / und diesem Werck fast vorständig an / vermahnen Euch auch hiemit gleichergestalt gnädigst / Ihr wollet auf nummehr herbeynahenden Reichs-Tag einen gewis bevollmächtigten Ausschusß vielgenannter Euerer Adelichen Mitgliedern / nach Regenspurg abfertigen / auf daß mit demselben gegenwärtiger schwierigen Läußen halber / die Nothdurfft gehandelt werden möge / wolten Wir Euch in gnädigster Wohlmeinung nicht bergen / und Ihr erweist hier an die Gebühr und Schuldigkeit / gegen Uns / als Euern unmittelbaren Oberhaupt / und Wir seyn es ge-

gen Euch / und offtgedachten Euern Adelligen Mitgliedern / mit Kayserl. Gnaden (damit Wir Ihnen ohne diß wohlgeuogen) zu jeder Vorfällenheit zu erkennen geneigt. Geben in Unserer Statt Wien / den Achtzehenden Tag des Monats Aprilis, Anno Sechzehenhundert Dreyzehn / Unserer Reiche des Römischen im Ersten, des Hungerrischen im fünfften / und des Böheimischen im Andern.

Matthias

(L. S.) V. Ulm

Ad mandatum Sac. Caes.
Majest. proprium.

Unsern und des Reichs Lieben Getreuen R. Directorn / Hauptthen / Rathen / und Ausschüssen der gesamt gefreyten Reichs Ritterschafft / im Land zu Schwaben.

J. R. Bucher.

N. 35. R. Ritterschafft Francken p^oto justitiae ad Caesarem,
de 1613.

Allerunterthänigst / gehorsambst einfältig Bedencken / der dreyen löbl. Freyen Reichs-Ritter-Crayß in Schwaben / Francken und am Rhein strom / was massen Ihren Beschwerdeten / bey dem Justiti-Werck / insonderheit in den Reichs-Hofrätlichen und Kayserl. Cammer-Verichtlichen Procels in etwas zu helfen / auch bey nächst vorstehender Reichs-Versammlung Rath zuschaffen.

Das

Als nicht allem die nächstseelig Abgeleitete / sondern auch durch Gottes Allmächtige mildeiche Verleihung jetzt Regierende Röm. Kayserl. Majestät, zu Allergnädigster Bezeugung Dero Kayserlicher Anneigung, an die drey Freye Reichs Ritter Crayß / in Schwaben Francken und am Rheinstrom, erst, nehmlich den Vierzehenden, nächst abgewichenen Monats Januarii Allergnädigst und mildest gelangen lassen, Ihre Gutachten über den Puncten beschwerlich gesteckter Justicien, auch wie selbiger Wohlfarth, darbey fürdersam in acht zu nehmen / unverlangt und zwar noch vor nächst-kommenden Reichs-Tag zu eröffnen / und einzuschicken, das erkennen Sie billich für ein sondere Hohe Kayserl. Gnad / und wie Sie hier aus Dero Kayserl. Milde gegen selbige um so viel mehr würcklich verspüren, auch sonst kein andern Herren / noch ungemittelt Oberhaupt, als Ihr Majestät einig wissen, als thun Sie sich dessen in Allerunterthänigstem Gehorsam, höchstes Fleiß bedanken / und zumahl unter Dero starcken Schirm / Schutz, und gerechten Adlers Fliegel / Allerunterthänigst / so wohl in solchen hehrwichtigen Justiz Puncten / als ander, Dero beschwerlichen Obliegen, und sonst iberall Allerunterthänigst befehlen, bleiben dargegen, als Ihre Majestät getreueste Vasallen und Edle Knecht, in unterthänigstem Gehorsam, erbiethig und willig Gut und Blut bey Selber auf und zuzusetzen / so wohl, als alles jeniges, was zur Erhaltung Kayserl. Hocheit / Ehr, Reputation, Würden und Wohlstand immer dienlich seyn

kan, jeder äußerster Möglichkeit verfügen, beschumen und erhalten zu helfen. Vermehrung der Cammergerichtlichen, Beysitzer / und Erhöhung Dero Besoldung.

Solchem nach haben Sie zu Allerunterthänigster Vollziehung, erstgerührten Ihr Kayserl. Majestät Gerechten milden Willens) aus nunmehr öffentlich publicirtem Reichs-Tags Ausschreiben / fürs Erst / sonders gern vernommen, daß darinnen gleich eingänglich Erwehnung beschicht / Ihr Majestät und des Heil. Reichs Cammergericht in Speyer, noch mit etlichen Versohnen zu vermehren / auch der ankommenden Jährliche Besoldung zu erhöhen, dann dierevil besagten Freyen Reichs Ritter Crayßen, an Beförderung / Vermehrung und Erhaltung dieses höchsten Gerichts (als da Sie mit grösserem Theil Ihrer anstossenden Beschwerdten fürkommen, rathliche Hilffs-Hand zu suchen / und Rechtlichen Austrag zu erwarten haben) sonders viel und hoch gelegen ist, also kan jedes jeniges, was zu solchem End angeordnet wird / zu keinem andern, als Dero erspriechlichstem Besten mit, austretzen / in Vermehrung der Jährlichen Salarien aber, solte vielleicht gemeinen Wohlstand nicht wenig zum Besten dienen, da alle neue anstehende Beysitzer bis an ihr End (Sie wären dann aus eigener Schuld zu removiren) perpetuirwürden, demnach je so vielfältige Endungen, da die Erfahrne täglich abkommen / und andere, oft wenig practicirte, an Dero Stell sitzen / dem gemeinen

Wesen nicht anderst/ als schädlich seyn
 kan/ darbey jedoch, so wohl, als ander-
 werts die Chur- und Fürsten, samt an-
 dern Ständen (denen obbesagte Freye
 Reichs Ritterschafften, in nichten fürzu-
 griffen gemeint seyn,) nach und neben
 Eu. Kayserl. Majestät jede ferners er-
 spriessliche Nothwendigkeit, hochver-
 nünftig zu bedencken, und anzuordnen,
 verhoffentlich wohl gewogen und ge-
 flissen seyn werden/ für eins.

Verbesserung der Austräg.

Um Andern begegnen vielermaßen
 Freyen Reichs Ritterschafften, und de-
 ren zugewandten Adelicen Mitglie-
 dern/ in dem vielmahlen nicht geringe
 Beschwerdten / daß/ da Sie etwann
 ausringender Noth/ mit den Höhern:
 Chur- und Fürstlichen/ auch andern
 Ständen klagend fürzukommen/ und
 und selbige vor Dero besreyten Austrä-
 gen in prima instantia (vermög obge-
 dachts Kayserl. Cammer- Gerichts-
 Ordnung) zu beklagen haben / daß
 mehrfältig Dero Requisitiones nicht an-
 genommen / und noch viel weniger ge-
 hörige Documenta (ohne welche Für-
 weisung aber einige Proceß, vel protra-
 ctæ, vel denegatæ Justitiæ, st. werlich zu-
 erhalten) darüber ertheilt, ja wohl die ab-
 geschickte Notarii sehr übel, und solcher
 massen, von etlichen tractirt werden wol-
 len, daß man offtermahlen aus erfolg-
 ter, nicht unzeitiger Forcht schwerlich tau-
 genliche Versöhnen gehabt mag / die
 sich zu Inquirung dergleichen Requisi-
 tionum, gebrauchen lassen wollen, wann
 es auch einst/ nach viel angewandter
 Mühe und Unkosten / zu hangendem
 Proceß kommt / wird selbiger mit aller-

hand weitgesuchten Ausflüchten/ so fern
 verzogen, daß, da er inner zwey Jahren
 ex præscripto Imperii zu End kommen
 solt, offtermals zwanzig/ dreyßig und
 noch mehr Jahr, quandoque etiam tota
 hominis vi. nicht erkleglich seyn will /
 wann aber solcher zu mercklicher Be-
 schwerd der Schwächern, fürnehm-
 lich jeniger / so nicht in Possessione
 seyn, sondern von andern Stär-
 ckern zu fordern haben / Steckung
 der lieben Gerechtigkeit/ Abzumattung
 der Dingen/ Verkürzung Dero Rech-
 tens / unsterblicher Verlängerung
 Rechtlicher Weitläufftigkeit / samt an-
 der vieler Ungelegenheit, ausreicht/ so
 wohl als allerdingß / contra mentem
 primitus statuentium unzweiffentlich, und
 daher ratione salutaris publicæ, præser-
 tim infirmiorum billich abzustellen, als
 möchten die/ derentwegen vorverfaß-
 te / nächst Allerunterthänigst ernedte
 Cammergerichts- Ordnung / und an-
 der des Heil. Reichs, sonderlich auch
 den Jüngern von Anno 1600. §. Ob
 auch promotoriales &c. Verabschidun-
 gen/ einderleibte heilsame Sakungen/
 etwas mehrers erleutert/ und dahin ge-
 stellt werden, daß bey dergleichen Fäl-
 len / auch den hierüber einkommenden
 Supplicationibus ratione protractæ vel
 denegatæ Justitiæ nudis narratis suppli-
 cantium, (wie bey allen andern Kunde-
 lich beschicht) jedoch periculo partis so
 Sie etwas ungegründs fürbringen sol-
 te, gegläubt/ den requirirenden Notariis
 schleiniger gewisser Bescheid/ und er-
 forderte Documenta Requisitionis un-
 weigerlich ertheilt/ auch selben kein Un-
 gebühr noch Gewalt Calles bey einer
 ge-

gewissen Geld = Straff von etlich
 Marck Löthigs Golds oder Silbers/
 darvon der Kayserl. Fiscal den halben
 Theil zu participiren, neben andern *Pro-*
ven der gemeinen beschriebenen Rechten/
 auch *Imperialis Camera* hierüber *Execu-*
tivè per mandata sine Clausula schleinig
 zu befehlen und zuverfahren hätten) an-
 gelegt/ und sonsten der einmahl angee-
 regte *Process* *intra jam antea per Con-*
stitutiones Imperii vorgeschriebener Zeit/
 zum End befürdert wü. de/ mit dem An-
 hang / da selbigem also nicht nachkom-
 men: daß alsdann dem Beschwerdten
 sonderlich klagenden Theil bevorsiehen
 solte / die ganze Sach *tracto* wegs/
 ohne Ausziehung anderer *Process*, in
 dem Stand, wie Sie haiffet/ ad *Came-*
ram zu bringen/ alda Sie auch in sel-
 bigem anzunehmen/ schleinig darauf ans
 End zu verfahren, und was Recht/ zu er-
 kennen seyn solte, mit welchem Mittel
 alle obstehende *inconvenientia* unzweif-
 fentlich zu benügen abgewendt, auch die
 Gerechtigkeit, neben der geringern
 Wohlsarth in viel weg austräglich/ und
 nicht wenig befürdert werden möchte.

Ferner und zum Dritten, ist an steif-
 fer Handhab- und schleiniger Vollst-
 reckung, der allgemeinen, des Heil.
 Reichs- *Ediktionen* vom Land- und Res-
 ligation, Frieden, Pfandung, *litigio* pol-
 lessionis und andern (wie Sie *parti Se-*
conda dickermelter Kayserl. *Cammer-*
Gerichts-Ordnung debito ordine ein-
verleibt / und die *Columnæ fundamen-*
tales totius veri Juris publici atque salu-
tis Imperii seyn:) vielgedachten
 Freyen Reichs Ritterschafften/ nicht der
 wenigst / sondern schier größern Theil

zeitlicher Wohlsarth gelegen. Dabero
 Sie, der Röm Kayserl. Majestät, was
 Ihnen darbey für Beschwerdnissen be-
 gegnen / auch wie selbige, dern Theils
 etlicher massen zu erleuchtern seyn möch-
 te, auf so gnädigste Erinnerung für-
 zubringen/ und um erspriessliche Abstel-
 lung, so viel möglich, bey nächst instehen-
 der Reichs- *Versammlung*, Allerunter-
 thänigst und Gehorsamst zu bitten/ nicht
 absesn mögen.

**Beschwerd bey dem Land-
 Frieden.**

Welchem nach, ist bey gedachter heils-
 samer hoch-nothwendigster *Sagung*
 vom Land- *Frieden*, und dessen am
 Kayserl. *Cammer-
 Gericht* lauffendem
Sylo, dieses nicht ein schlechte Be-
 schwerd, daß man sich alldorten bereits
 Anno 1570. *per majora* verglichen/ auch
 bishero in *Effectu* üblich gehalten/ die
 trungenliche suchende *Mandata*, *etiam*
sakem restitutoria & relaxatoria über
 und Krafft dieser *Constitution* anderst
 nicht, als *com clausula, nunquam autem*
vel per raro sine ea, zu erkennen.

Daraus augenscheinlich erfolgt / daß
 man wegen langwirig- und gleichsam
 Unendlichkeit dieses *Process* *etiam in*
puncto partitionis (quia *cujusmodi man-*
data cum clausula in simplicem tandem
citationem quoad effectum Juris resolu-
vuntur.) dergleichen Land- *Friedbrü-*
chige Thaten / desto offter und frischer
 wider die Schwächern (als die kein
 andern Gegenstand, dann die Hüff
 schleinigen Austrag Rechtens haben)
publico scandalo ac malo gewagt, die
 einmahl mit Gewalt eingezogene Güter
 zu Dero/ samt Ihrer unschuldigen Weib
 und

und Kinder duffersten Verderben, viel Jahr vor = enthalt / Sie in die leidige Armuth stecket, und gar ermattet / auch mehrmahlen die unschuldig gefangne Diener und Unterthanen, mit langwürriger schwerer Gefängnuß, biß auf den Todt macerirt, und damit manchen von seinem omni iure besugtem guten offenbahren Rechten, von selbstien abzurweihen / mit höchster Unbilligkeit schrecket und dringet / daß also hierin Allergnädigste Mittlung und Enderung fürzunehmen, auch dergleichen *Mandata restitutoria*, Land = Friedbrüchig eingezogner und occupirter Schloßer, Dörffer, Häusser und anderer Güter, ac relaxatoria darmit gefänglich hinweg geschlechten Diener und Unterthanen, nicht, wie bißhero, allein cum, sondern vielmehr sine clausula zu erkennen, auch zu Dero Abreibung keine andere Exceptiones in partitionis puncto, als sonsten in Pfandungs = Sachen herkommen, beyzulassen, allergnädigst zu verordnen, bey den Ständen zu erheben, und Dominis Camerabus anzubefehlen, vielerley hoch antreibende Ursachen vorhanden.

Fürs Erst, ipsa salus publica, darauf diese ganze Constitutio ohnedas substantialer ergründet ist, zum Andern, die höchst = nothwendige Beschirmung und Rettung der Schwächern, welchen bey eingenommenen Gütern und gleichsam entzogner ganzer Nahrung / auch vielmehr Gefangnen selbstien eignen oder zugewannten Persohnen, mit obervornenten langverweilenden *Mandatis cum Clausula*, nirgent und mit nichten geholffen / Drittens, dieweil alle Land = Friedbrüchige Thaten / per quæ

non expectato judiciali arbitrio, ut publico Jus ipse sibi quisque dicit, aliena occupat, ac infantes carceribus mancipat omni iure divino, naturali, Canonico ac civili austrücklich verbotten, sich mit keinem gesebten Schein entschuldigen lassen, und dahero wider die Thäter à præcepto Executivo, der Proceß restituendo & relaxando sine Clausula optimo maximo iure angefangen werden kan, zum Bierdien/dieweil sonsten die unschuldige Land = Friedbrüchige beleidigte Theil, bey entsetzten Gütern, und also mit gepfändter Hand das Recht ausführen / commodo Possessionis deß Geinigen interini viel Jahr beschwerlich ermanglen, der vergewaltiger aber, Dero wider alle Vernunft genossen thäte / Fünftens, demnach in Pfandungs = Sachen, da es offtermahls um eine schlechte wenige Creuzer werthe Sache, in puncto Mandati zu thun / kein solch Periculum vorhanden, und so enormiter nicht peccirt, regulariter sine clausula mandirt wird / dahero es in Land = Friedbrüchigen Thaten / ob inajis periculum ac gravius peccatum viel billicher beschehen solt / und dann dieweil omnia *Mandata* de non offendendo quæ respiciunt tantom futurum incertum periculum ex recepto Scilo sine Clausula ausgehen / derentwegen es aus mehrer Erhöblichkeit auch in facto illicito sim certo & admissio ebenmäßig beschehen kan.

Und obwohln die Land = Friedbrecher viel in eine grössere Gefahr, als die Pignoratanten zu lauffen haben, gehöret doch selbigs nicht eigentlich ad punctum Mandati, sondern Ci ationis, da alles, facta antè omnia debita restitutione maturius

discutirt werden kan/ daß also eines mit dem andern nicht zu confundiren/ noch das *liquidum propter illiquidum malo Reipub. ac infantium malo*, aufzubalten seyn wolt.

Über solche Allergnädigste, und Rechtmäßige Verordnung/ solte zu Anwendung dergleichen hochbeschwehrlcher Landfriedbrüchiger Thätlichkeiten/ nicht wenig dienen, da neben andern auch die Straff der gemeinen beschriebenen Rechten/ gegen diejenige, so eines oder anders/ es wäre strittig oder unstrittig/ ja Ihr selbsts Eigenthum mit verbottenen Landfriedberühigen Gewalt/ ohne ersucht, oder erwartet Richterlicher Erkenntnis/ *de facto* anfallen, und zu sich zu reißen, urthätlich unterstehen würden/ benanntlich der gänglich Verlust/ alles darbey *sive in pe:itorio, sive possessorio* suchenden *pretenditen* oder habenden Rechtens aufgesetzt würde/ nicht zweiffelnd, dieweil hierdurch *finis verus ac proprius* aller Landfriedbrüchigen Thaten/ benanntlich *ant illicita Adquisitio Alieni aut Conseruatio Controversæ vel etiam propriæ Juris* gänglich *ipso Jure* abgeschnitten bliebe, es solt auch der *Effectus* um so viel mehr hinderblieben, und zumahl *publica ac privata salus* nicht wenig beschützt, so wohl, als viel gefährliche Thathandlungen abgewöhrt bleiben mögen, hat sich auch darob niemand mit Zug zu beschwehren, demnach es nichts anders, als ein Erfrischung *inuris Communis dudum scripti, quod utique nemini facit Injuriam*, wären.

Und eben diese Pœna Juris, communis möchte auch ins künftige den ergehenden

Mandatis de non offendendo oder anders ro statt ein ansehen. Geltstraff/ vielleicht weit ersprießlicher, als bißhero gebräuchige pœna bāni Imperialis propter summam ill. u. difficultatē ac gravitatem, doch dergestalt eingerückt werden/ daß selbige statim à die contraventionis & consecuta, prohibita offensionis ipso facto verwürckt, auch keine andere Exceptiones zu deren Entweichung, als bey andern Mandatis sine Claus. (unter welchen diese ohne das aufgehen/ herkommen) zugelassen, so wohl als jede weitläuffte Disputationes, andolus intervenerit (veluti, qui ex contraventione Mandati Imperatorii, quod ad pœnam hanc civilem factis, aperte probatus dici queat) per Sanctionem pragmaticam abgeschnitten blieben/ da auch die gefährliche Landfriedbrüchige Betrohungen/ nebē eingelegter Supplication, pro tali Mandato zumahl Bescheldt und minans dergleichen Troh ing gemeinlich zu exequiren/ im Brauch hat, alsdamm möchte præstatio certæ cautionis (wie ohne das de Jure communi Scripto bey dergleichen Fällen heilsam versehen) zumahlen usf. erlegt, sowohl, als der gefährliche Ubertahrer/ in selbiger Verwürckung schleunig/ ohne Rechtl. Weitläufftigkeit sällig ertheilt/ auch zu dero Vollziehung exco:te vè angehalten werden, verhoffentlich/ es solten durch dergleichen Mittel die schwächere etwas mehrers gesichert/ viel unzimliche Gewaltthaten abgewandt/ auch Sacræ Sanctæ Cæsareæ Majestatis Nomen & Si gillum (unter welchem jeden dergleichen Mandata aufgehen) zur schuldigen Billigkeit höher und besser, als

als etwann bißhero bey vielen geschehen/recte werden.

Religions Fried.

Aufseht allerunterthänigst gerührten Land-volget überall im Justiz - Werck/ der hochverpönte Religions - Frieden/ tanquam alacrum fulcrum pacis & tranquillitatis publicæ durch dessen reißerwogene ansehnliche Fürsèhung und Handhab/ man nunmehr (vermittels Göttlicher Gnädiger Verleihung) viel lange Jahre in desto besser mehrerer sicherer Ruhe und Frieden im Heil. Reich/ teutscher Nation, neben ein ander wohnen mögen/ dahero billich auf alle mögliche Mittel und Weg zutrachten/ wie bey selbigem und dessen streifender Handhab/ auch ins künfftig ruhig zuverbleiben.

Es will aber hierbey eingänglich dieser Mangel erscheinen/ daß nunmehr etlich Jahr hero/ die auf solche heil amte Constitution, gebittene process, (ob schon alle dero Requiri vorhanden) sehr ungerne erkannt/ sondern mit subtilen/ theils weit gehaltenen Disputationibus viel lange Zeit aufgezoogen/ wie nicht weniger da sie schon erlangt/ jedoch selbiger ersuchende Effectus und entliche Vollstreckung/ letztlich darmit fast gar elardirt wird/ daß zu dergleichen Expedition, von beeden Religionen pares numero (wie an Ihme selbst wohl recht und billich) deputirt werden/ die zu alten Theilen/ ex poli. i. a. hac causâ gemeinlich/ ein Gewissens-Sachen dergestalt machen/ daß keiner dem andern schier nimmermehr weicht/ und also auch nach vielen absonderlichen Deputationen und lang verlohner Zeit/ jedes

auf sich selbst gelassen / per paria gänglich gesteckt / auch den hochbe-
trangen, von ein und anderer Religion/ die rechtliche Hülfss-Hand / obwohl nicht apertis verbis, jedoch tacite & ipso facto, versagt u. gesteckt bleibet/ welches und dieweil es so groß wär / den Freyen vom Adel und andern schwachern Ständen / denen es überal fürnehmlich gilt/ (demnach die stärckern sich selbst in brachio Potentiz, obwohl mehrfältig nicht ohne höchster Gefahr perturbacionis publicæ tranquillitatis handhaben könden) zu fast unerträglich/ zeitlicher/ und offtermahls der armen Unterthanen halber/ ewiger Beschwerdt/ ausraichet/ totalem Elusionem dieser fürnehmen Reichs Constitution, quoad illos, gleichsam öffentlich mit sich führet / und in äusserst gefährlichere Nachfolg/ auffich hat / als wäre uneinstelliger Remediung per publicam Sanctionem totius Imperii, neben ernstlicher Erinnerung an die Herren Camerales (inmassen vor dem mit öffentlichen Berabschiedungen ebenmäßig beschehen) sich hierin kein Affectus Religionis verletten zulassen / sondern den betragten/ ohne Unterschied der Religion/ einem/ wie dem andern die Rechtliche Hülfss-Hand / jedesmahls schleunigst und würcklich zu bieten / auch mit vergeblichen Disputationibus niemands gefährlich aufzuhalten / sondern bey dem klaren Buchstaben solcher an Ihnen selbst lauterer Constitution und was dar an bey nachgefolgten Reichs - Versammlung gebessert/ und erleuchtet worden/ in decernendis, exequendis ac iudicandis processibus candidè ac sincerè zuverbleiben

bleiben, und sich davon durchaus nichts abhalten oder verleiten zu lassen, höchst vomnöthen / an ein.

Fürs Andere werden sowohl über nechste vorgehende Reichs-Constitution von Land: Als diese von Religion: Frieden die gebettene Mandata allein cum, aber selten / oder schier niemahlen sine clausula ex hodierno Stylo erkannt / ob es wohl etwann vor dem in vielen Fällen anderst gehalten, auch derents wegen 1582. ac sequenti, ein sonderbare Camerale placitum gemacht, und nachgehends per V sitatores wohlbedächtlich adprobirt worden / wann dann erstgesetzten Stylum zu ändern und erwehnte Mandata praesertim restitutoria ablatorum & relaxatoria capitorum hinfür sine clausula zu erkennen / auch damit in p^{to} partitionis ohne Zulassung vergebner weitläuffer Ausflüchten, fürderlichst zu procediren, ebenjenige und noch stärckere Motiven, wie bey nechstvorgehender, etwas ausführlich gesetzet, obhanden, darneben zumahl viel merklicher, weitschühtig- u. gefährlicher Ungelegenheiten, darmit in Zeiten abgewendt bleiben möchten, als wird es zu Jhro Kayserl. Majest. hochvermünfftigen Belieben gestellt, ob und was Sie derentwege, neben den Ständen des Reichs, für Allergnädigst Anordnung und Andung / bey nechstvorstehender Reichs-Versammlung zuthon, Dero gefällig seyn lassen wolten.

Drittens gibt der klare Buchstab, vielermeldts ofentlich ausgekündten Religion = Friedens / unterschiedlicher Dingen unvorderdlich zu erkennen, daß die Freye Reichs-Ritterschafft, samt

Dero zugewandten Adelichen Ständen, den andern Ständen des Reichs (quibus utique tam Exercitium, quam mutatio Religionis in suo libere licet) allerdings gleichgestellt, und dessen wolthätiger Verordnung, in jeden seinen Puncten, Articulen und Clausulen, fähig gemacht werden, dessen aber ungeacht, will Ihnen vieler Orten, dann es nicht überall beschicht, auch so gar auf jenigen Güttern, da selbigen alle Jus ditionalia zustehen / darzu niemands ratione Juris patronatus in specie etwas zusprechen, noch zu suchen hat, auch die verübung ein oder anderer, Ihnen beliebigen Glaubens-Herkömmen ist, quaestio status movirt, und weder die Aenderung der Religion / noch selbiger freyes Exercitium etiam in secreto und verschloßnen Häusern, weder für sich noch die Jhrige verstatet, wie ebenmäßig allerhand schwehre Gebott / sowohl anderwärts, als der Unterthanen Schaffens oder Feyens halber, sehr beschwehlich angelegt werden. Wann aber solches sowohl litterae ac menti Statuentium hanc sanctae juratam Religionis pacem fundbarlich entgegen, dessen unverantwortliche Löcherung oder auch merkliche Schmäherung der Freyen Reichs-Ritterschafft wohl erworbenner Freyheiten / und noch darzu fast unerträglicher Leibs- und Seelen-Laß, über das ein sehr gefährliche / weitsichtige Consequenz dardurch pax ac salus publica leichtlich betrübt werden kan, nach sich führet / und daher in viel Weg nicht zu leiden, noch zuverstatten ist. Als bitten offtgedachte Freye Reichs-Ritterschafft Allerunterthänigst und gehorsamst /

hofsamst / es geruhen Jhro Kayserl. Majest / Sie diß Orths in Allergnädigsten Kayserl. Schirm zuhalten / und mit Dero Höchsten Authoritat. es dahin Allergnädigst stellen zulassen / daß Sie bey dem klaren Verfaß solches Religion-Friedens / überall beharrlich verbleiben / darüber nirgendt beträngt / auch wo je etwas Zweifflichs vorhandē / derenthalben gebührliche lautere Erklärung (zu Abschneidung jeder künstlicher Beschwehrd und Mißverständnis) zu Ihrem befugtem Besten / per publicam sanctionem pragmaticā beschehen möge;

Ferners und zum Vierten / will sich vieler Orthen noch diese nicht schlechte Beschwehrd ereignen / daß die Lehens-Herrn Jhre Vasallen dahin anzukreuzen / unternehmen / auf Jhren eingethonen Lehens / ein andere / als selbigem gesällige Religion weder für sich / noch die Lehens-bahre Unterthanen zuverstaten / sondern hierinnen alles ad liberum & beneplacitum Domini anzurichten / da doch / so wohl viel erwöhnten Religion-Frieden / als den gemeinen Lehens-Rechten viel gemesser ist / liberum unius aut alterius Religionis Exercitium nicht domini directo vel utili, cujus effectus durante feudo (si delitatis & debitis servitiis excepto) penitus quiescit & quasi sepultus jacet / sondern utili, quod penes Vasallos est / bezulegen / cum per investituram, veluti concessionem perpetuam omnia Jura, Jurisdictiones, ac alia quocunque privative in Vasallum transeant, nec Dominus in ullo se intromittere licite que-

at, diversaque attentus inique turbare dicatur, omnibusque Juris res mediis tam possessoriiis quam petitoriis repelli possit, quinimmo durante feudo Vasallus quamlibet servitatem imponere, & eadem pro lubitu, uti frui (modo non abutendo, qualia de iis, qua juxta tenorem ac permissionem constitutionum Imperii fiunt, pradicari nequeunt) potest, wahren nach / und dierweil dergleichen schwereich begünnen / auch in vielen andern ein sehr weite Consequenz hinder sich hat / die Freye Reichs-Ritterschafften / auch diß Orths in Allertierthänigstem Gehorsam höchstes Fleiß bitten / bey nächster Reichs-Versammlung Selbigen leidentliche Mittlung / und ins künfftig beständige Sicherung / Allergnädigst schaffen zu lassen /

Sonsten machen Jhnen dickernannte Freye Reichs-Ritterschafften / ganz kein Zweifel / es werden viel Allertierhöchster ernannte Kayserliche Majestät / samt andern Ständen des Heil. Reichs kein möglichen Fleiß zuthun / oder nur anzuhenden unterlassen / die gefährliche Ertüchtigkeit der beschwehrlichen Ertüchter / Sachen / samt / was selbigen anhängig / also bezulegen / damit dardurch das geliebte Vaterland (sonderlich Sie) die Freye Ritterschafften und Dero Glieder / als welche sambtlich der Gefahr am höchsten und äußersten zu allen Seiten untergeben / nicht in äußerst verderbliche Unruhe gesetzt / sondern ein / st / alles auf leidentlichst erträgliche Mittel zu beständiger Sie erbeit hoch

hochrühmlichst und rechtvermuthlich ge-
 beacht, auch beygelegt bleiben möge.
 Auf was Mittel und Weg aber selb-
 ges anzurorden und zuerhalten, haben
 sie als die wenigere billich kein Maß zu
 geben, noch jemand von den Hö-
 hern fürzugreifen, endlichen haben Ihre
 Kayserl. Majest. aus dem Beyschluß
 N. 1. Allergnädigst mit mehrern zuver-
 nehmenn vorruffen sich der Freye Reichs-
 Ritterschreyß in Francken, bey dieser
 heilich men *Constitution* und selbiger U-
 berfahung *in specie*, welches Gleich-
 wohl auch andern hin und wieder bege-
 gnet, merklich beschwehret findet, Aller-
 unterthänigst bittend, mit Kayserlichen
Authoritat Allergnädigste Versicherung
 deren haben soviel immer möglich
 schaffen zu lassen/

Constitution von Pfandung und Arresten.

Nicht weniger als jetzt vorgehenden
 ist auch an beeden nachfolgenden reiff-
 lich und wohlervognen deß H. Reichs
 Satzungen von Pfanden und
 Arresten, samt ders uneingezogenen
 rechtem Verstand vnd steiffer Handhab
 ia schier all Ihre zeitliche Wohlfarth
ad depellendam ingruentem vim Po-
tentiorum dießbesagten Freyen Reichs-
 Ritterschafften gelegen, demnach
 durch ein zeithero besuchte bereit Anno
 1586. auf dem *Deputation* = Tag zu
 Worms *pen majora* beliebte/auch Anno
 1600. zu Speyer vom Ehur = Fürstli-
 chen *Collegio* starck bestrittene, aber je-
 doch ab *Imperio* nie angenommene da-
 hin gestellte *Restriction*, daß daraus
 und in Krafft solcher vielgedachten Frey-

en Reichs Ritterschafften/ und Dero
 Gliedern selbiger in andern Land-
 Fürstlichen *Territoriis* geseßenen Per-
 sohnen und liegenden Güther haben
 kein Rechtliche Hülfss Hand gebotten/
 noch einiger *Process* erkannt werden
 sollten, nicht anders, als ein rechte außerst
 beschwehrllich Landsässerey / *ac perpe-*
tua subjectio auf sie getrochen, und zu-
 mahl Ihre Adenl. Persohnen von Kay-
 serlicher Majestät unmittelbahrer Bott-
 mässigkeit dergestalt ausgezogen / und
 hinangesezt blieben, daß solch höchst be-
 schwehrllich *Prajudicium*, nicht allein
 Dero, sondern auch forderst Ihre Ma-
 jestät Selbs eigenes / und deß ganzen
 Heil. Reichs *Interesse*, Kundbahr und
 in viel Weg mit berührten, auch dahe-
 ro um soviel weniger zulässig, noch zu
 gedulden seyn wöllt / wie solches mit vie-
 len ansehentlichen *Motiv* en bereit Anno
 1607. auf damahlen wäherender Reichs-
 Versammlung Ihre Majestät Selbs
 sten, da sie *illis comitiis*, als höchst an-
 sehenlichster Kayserlicher *Commissarius*,
 zu Dero unsterblichen Lob rühmlichst
 fürgestanden, in Schrifften höchlich er-
 klagt / und um gnädigste Wendung
 unterthänigst gebetten worden / alles
 laut Dero Beylag N. 2. die zu Ab-
 schneidung verdriefflichen Wiederhoh-
 lens/ auch mühsamen Auffuchens hier-
 mit beygelegt würd, Allerunterthänigst
 bittend, aus daselbsten einverleibten
 wohlbegründten Ursachen es zu der glei-
 chen höchst beschwehrllicher *Restriction*
 nicht kommen zulassen, sondern mit
 Kayserlicher *Authoritat* darob zuseyn /
 damit es diß Orts bey jederzeit gleich-
 förmig *practicirter Generalitat*, wie

H b h h h

nicht

nicht weniger jetzt und viel z. ermeldte Freye Reichs- Ritter schafften/ und Dero Glieder bey theuer und wohl z. erworbenen. *Exempti* ns= Freyheiten/ so wohl als einig und allein Ihr Majestät ungemittelter Ober und Bottmäßigkeit *tam personarum, quam bonorum ratione* unerrückt bleiben mögen, jedoch seynd sie des Allerunterthänigsten Erbiethens, da derentwegen bey künftiger Reichs- Versammlung etwas Handlung zu pflegen oder weitem Bericht, zuthun nöthig erachtet werden solt/ die Zhrigen mit gnugsamer Bollmacht abzuordnen/ auch sich Allermöglichster Gebühr überall unklagsam zu bezeigen/ an einem

Fürs ander begegnet dickermeldten Freyen Reichs- Ritter schafften und Dero Gliedern/ sonderlich jenigen/ so unter/ bey oder neben den Hohen Thum- Stifften und Capiteln gefessen/ was Religion sie gleich seyen/ offtermahls diese beschwehrt/ daß sie und die Zhrigen oder auch selbiger Haab und Güther/ wegen gegen sie angemachter *Præsumptionen* ohne alle vorgehende Rechts- Erkantnuß gefangen/ gepfändt oder *arrestirt* werden/ zu dessen und dergleichen verbottener Thathandlung schleuniger Entschüttung/ aber Zhnen keine Rechts- Hülf/ vielweniger nöthwendigste *Mandats Process* ab *Imperiali Camera* darum ertheilt werde/ dierveil solche Hohe- Stiff- und Capiteln nicht *pro immediatis Imperii*, sondern Dero Erb- und Bischöffen *Subiect* gehalten werden/ hingegen aber/ da sie *paria* zu *præliciren* und *factum facto licito* abzutreiben/ unternehmen // seynd sel-

bige Zhnen mit dergleichen *Procesi* als bald unabsehblich auf dem Halß/ dergestalt/ daß ein sehr grosse beschwehrlche *æquabilitati Justitia* nicht wohlgeziemende Ungleichheit hierbey vorlaufft/ welches darum desto billlicher abzuschaffen wäre/ dierveil solche *capitula* selten *absique Consensu* oder wenigst *ratificatione* (*quæ in Jure præsertim quoad obtinendos processus abique parificantur*) Zhrer vorgesezten Bischöff oder anderer *superiorum Imperii immediatè subiectorum* handeln/ gemeintlich für den größern Theil mit Freyen vom Adel besetzt/ und nicht wenigern Vermögens/ auch Wächtigkeit an Land und Leuth/ als *ipsi Domini Episcopi* seyen/ *ita ut inter utrosque non usquequaque magna differentia circum multæ existat. Statusque Imperii quoad varia equipollean* / welcher offtermahls nicht ringer beschwehrt/ darmit in gutem Zug leichtlich geholfen werden könn/ da durch allgemeinen Reichs- Schluß aufgesetzt wurde/ wann dergleichen Pfandung und Arresten von dickgerührten Hohen Stifften und Capiteln künftis *de facto* fürgiengen/ daß der gepfändte solches dessen Erb- oder Bischöff/ *aut alteri Superiori* alsobald zu erklagen/ und *Restitutionem pignorum ac Relaxationem captivorum aut Arresti* zu bitten befügt/ sowohl als selbiger gehalten seyn solte/ hierüber inner vier Wochen die gebettene *Restitutionem aut Relaxationem* ohne Ein- oder Widerred zuversügen/ mit dem Anhang/ da selbigem nicht nach kommen/ daß er alsdann *pro Mandante aut ratificante* gehalten/ auch *pignoratim* befügt

bejagt ſeyn / derenthalben nothwendige
Proceſs contra utroſque (conjunctim in
Camera aufzuziehe / welche Ihme auch
 unweigerlich ertheilt werden ſolten / ohne
 welche Verfügung für unſchuldige ge-
 pfändte / ſonderlich da es Gefangene
 betrifft / die beſchwehrlich nothleiden / u.
 das Ihrig / deſſen ſie *de facto Cleri-*
cis ac viris Eccleſiaſticis (quos benefici-
centiâ, non illicitis pignorationibus
creſcere, oportebat) multo minus,
quâ ſecularibus conveniente illicitè
 entſetzt / allererſt mit unentlichem Reche-
 ten *per multas Inſtancias* erfordern
 müſſen / daraus leichtlich groſſe Unge-
 dult / und andere noch beſchwehrliche
 re hochgefährliche Ungelegenheit *ac con-*
ſequentiâ erwachſen künden /

Über das und zum Dritten /
 ſoll zu etwas Abwehrlung dergleichen
 täglich je mehr und mehr magno Rei-
 pub. & infirmorum malo häufig auf-
 wachſenden Thathandlungen vielleicht
 nit wenig dienen / da den vorigen / ſon-
 derlich von Anno 1600. circa haſce
 Conſtitutiones hochvernünftig abge-
 ſaſten Sagungen / publica Sanctio-
 ne noch weiter beygethon wurde / bey al-
 len Pfandungs- und Arrest Sachen den
 circa *Partem* cauſaliam verluſtigten
 Theil (es wären dann ſonders hoch-
 wichtige Urſach ein anders zuhalten /
 vorhanden) allwegen in die Expenſas
 völlig zuertheilen / auch ſelbige nicht ſo
 gering / wie biſſhero / ſondern reichlich
 und ſolcher maſſen zu taxiren / daß der
 obſiegender jedes beſſinnen / und ſonſt
 vermuthlich genommenen Schadens / auch
 verfloſſenen Unkoſtens ſich unklagſam

ergehen möchte / wie nicht weniger / da
 es repetitæ pignorationes / darbey ein
 ſonderer Muthwill und Gefahr zuver-
 ſpühren / den Pignoranten noch darzu
 in einſtarcke Gelt-Etraß *pro C reu-*
ſtanciarum gravitate halb dem Kayſerl.
Filco / halb dem Beleidigten Theil zu
 erſtatten / auch eben ſolche Gelt-Etraß
 jenigen unweigerlich aufzulegen / wel-
 che die arme / und ſchuldige Gefangne
 Diener / Unterthanen / und dergleichen
nihil meritos tetro ſqualore carceris,
 Froſt / Hunger / ſamt andern ſo be-
 wandten Schwereitigkeiten / (die bil-
 lich mit allem Ernſt zuverbiethen) um
 ihr Geſundheit oder ſonſten zuerweiſ-
 lichem Schaden / und Leibs- Ungele-
 genheit bringen thäten / auch circa ex-
 penſas / wie hoch ſolcher Schad /
 Schmach / Injuri / verlohrene Geſundheit /
 ſamt anderer dergleichen Vernachthei-
 lung belauſſen und zu würdigen ſeyn
 möchte / in unvergeſſene Acht zu neh-
 men / da Nöthig / die Bekleidigte derent-
 wegen *ad ſignatoriam taxationem* kom-
 men zu laſſen / und den Thäter darein
 unnachdenklich auch unabbrüchig zu
 ertheilen / ob doch durch dergleichen et-
 was geſchärpffte Remedia ſo vielfältige
 Thathandlungen mit Befürderung ge-
 meiner Wohlſarth abgewendt / *omnia*
ſavitia in capite ſunt, ut plurimum innocen-
tes vervehet / die liebe Unſchuld / um
 etwas gerettet / auch zumahl publica ac
 multorum privatorum ſalus mehrers /
 dann biſſhero zu erhalten geweſt / be-
 fürdert werden möchte.

Zum Bierdten / könnte ſehr nußlich
 und in viel Weg non ſolam partibus / ſod
 ipſi etiam iudici fürſtändig ſeyn / da

künftiglich circa Punctum Causalem & citationis die Hauptsach und Causz gignorandi nicht in forma possessorii ordinarii, interdicti, uti possidetis (wie bishero ex ordinatione & recepto Sylo notwendig beschehen müssen) sondern momentanei & summarissimi, pro ut in causis litigiosz possessionis receptum verhandlet und außgeübt, das ordinarium possessorium aber/gleich wie in Arrest-Rachen zu ordenlichen Austrag. Rechts ad Tribunal competens gewiesen und remittirt wurde / dardurch möchte alles desto schleuniger zum End befördert / die Partheyen mehrerley merklichen Unkosten enthebt / Judicium camerale in vielem erleuchtet / auch eben der Finis dieser wohlthätigen Sagung und Pfandungen (welcher Buchstabilich dahin gehet/das mit selbiger auß schleunigst verfahren und zum Austrag vorgesezt werde) erhebt und erlangt werden /

Am Fünfften / erhebt sich in specie bey der Constitution von Arresten // und dero am Kayserl. Cammer- & Gericht lauffender Practic nach diese Beschwehnd: Das/ obwohln in mehrgedachtem Deputations- & Abschied Anno 1600. S. wann sich begeben. wohlbedächtlich fürsehen und disponirt ist / das sich zutrüge // das auf jemand Anhalten und Begehren / ein Oberkeit oder Stand / ein durch sein Gebieth reisenden verarrestirt / das stantibus aliis requisitis, welche diese Constitutio erfördert / alsdann Mandata de relaxando auf angebotene Caution de iudicio siti & Judicium solui erkennt werden sollten. Ewilt doch aus täglicher Er-

fahrenheit kundbar / was massen Domini Camerales solche Disposition gar zu strik u. allem auf die verarrestirte Personen selber aber gar nicht res aut bona impedita vermercken wollen / dahero und wann ein Oberkeit oder Stand ein nem immediato seine Zins / Gült / Zehenden / einkommen / Gesäll (welche derselb eintweder in des Arrestantis gebieth hat / oder daselbsten durchführen will) ad instantiam tertii anhält / wird der gebettene Process eintweder also bald / wann in Narratis angezogen / das solch Arrest auf jemand Anhalten gelegt / abgeschlagen / oder da solches in narratis umgangen / von dem beklagten aber excipiendo, und darbey angezeigt wird / das nichts proprio motu sonder ad inquisitionem alterius versüzt / atque ita non viâ facti, sed iure Magistratus verfahren worden / wiederum cassirt // auch der Impetrant, dahin gewiesen // sein Nothdurfft anderwärts durch gebührende Mittel und an gehörigen Orten zusuchen / oder eintweder ordinarium viam Juris aut remedium appellationis an die Hand zunehmen / das er sich vor des Anhalters Obrigkeit / & sic iudice aut incompetente aut multis nominibus suspecto nicht einlassen wölt / dieweil aber solches sehr beschwehlich / auch zu unendlicher Weitauffriek dienlich / als wird Allerunterthänigst gebetten / obernannte Constitution nicht allein auf der Inmediatorum und Ihrer Unterthanen Versöhnen / sondern auch Güther / Zins / Zehenden / Gesäll // und dergleichen / die ad instantiam tertii verkümmert worden / Allergnädigst erklähen / und also erläutern zu lassen //

sen/ damit man die Rechtliche Hilff auf geleistete Caucion per Mandata relaxatoria auch hierinnen ins künfftig unweigerlich gehalten/ und schleinig erlangen mögen

Schließlich begeben sich täglich viel schreckliche Spolia, die mehrmahlt schwerer, auch von weit grosser Importanz und Nachfolg, als etwann schlechte Pignorationes seyn, welche sich aber jedoch auf selbige Constitutionem propter quadam, quandoque forsitan nimium, subtiliter observata requisita schwerlich qualificiren lassen, der Gestalt, daß man darbey keine, ob wohl höchst notwendige Mandata - processu zu hoffen, sondern per latas ambages darmit ad iudicium ordinarium, auch erstes Anfangs die gefreyte Austrag Klagen, gelangen muß, dahero den Freyen Reichs Ritterschafften und Ihren Mitgliedern von Kayserl. Majestät ein sonders hohe Gnad bezeigt würdet, damit Dero Kayserl. Auctorität auf nächstinstehender Reichs Versammlung, allein soviel zu erhalten/ publico placito aufzusetzen, wenigst in jenigen spoliis, atrocitatem facti ob sich hätten, und sonst von grosser Importanz wären, dem Beleidigten per Mandata sine clausula die Rechtliche Hilff, Land zu bieten, welches um so viel billicher verseyhe, dickeil ohne das dergleichen Spolia facti, per que quisque non expectato iudiciali arbitrio, aut suum reposcit, aut aliena occupat, zu recht hoch verhoffen, ac facta omni iure illicita seyn, der Gestalt, daß sie Kraft längst beliebten Tituls andern Theils Kayserl. Camer. Gerichts Executio abgeschafft, und

per mandata sine clausula revocire werden möchten.

Process ex Constitutione litigiose Possessionis.

Bev Ausziehung nothwendiger Process ratione litigiose possessionis, will den Freyen von Adel etwas schwer und nicht ohne grosse Gefahr seyn (sonderlich da sie etwann mit ihren Lehen Herrn oder jenigen Fürsten und Herrschafften/ darunter sie begütet und gefessen, zur Rechtfertigen) allwegen, wie ein zeithero der Status erfordert, auch ohne dergleichen Sagung schwerlich etwas zu erhalten gewesen, in specie zu vermelden, daß Periculum Armorum und Land Friedbrüchige Thathandlen, nisi illo remedio celeriter succurratur, abtseits zu befahren, democh Ihnen selbiges mehrfältig zu allen Ungnaden aufgenommen, damenhero allerhand widerwärtigs begegnet, auch oft für ein Träu oder mehr Beschwelichkeiten gegen sie erregt werden, dahero Ihnen und andern schwachern Ständen besser geholfen, wann dergleichen zu narriren oder aufzulassen in eines jeden Arbitrium gestellt, und Dominis Cameralibus allergnädigst würde auferlegt, hierauf nicht so genau Achtung zu geben, sondern die ex hac Constitutione gebetene Process pro qualitate personarum, auch ohne dergleichen Einbringen schleinig zu erkennen.

Abturgung der Process.

Über solche bißhero aus etlich den fürnehmsten Reichs Constitutionibus allerunterthänigste angezeigt dickermolte

H h h h h 3 te

te Freye Reichs Ritter. Crayß in specie
 Berührende Erwahnungen, fallt selbst
 gen die merckliche Verlängerung fast
 jeder Cammergerichtlichen Proceß (als
 zu Dero Ausübung nunmehr schier kei-
 nes Menschen Leben erkloct ich seyn
 will) am höchsten beschwerlich, dem-
 nach aber darüber, und wie gebürliche
 Nüttung hierinnen zu schanen, nächst
 verwichen Jahrs ein ausführlicher Dis-
 curs (der hiermit mehrer Gewißheit,
 und weniger Nachforschung willen Al-
 lerunterthänigst übersandt wird) zu
 Magdeburg unter Joannis Biardi Nabs
 men in offenen Truck kommen/ (dessen
 Contenta beede Fränckisch und Rheimisch
 Ritterschafften für sonders wohlbedacht
 halten / so wohl/ als Ihr angefordert
 Allerunterthänigst Bedencken, darauf
 relativè und fürnehmlich stellen, auch
 die Schwäbisch/ so viel daran practici-
 lich, dann vielleicht mehrerle, so leuchter
 außs Pappier/ als ins Werck zu setzen/
 eingeruck't seyn möcht, nicht Ungut fin-
 det, sonders selbigen, so viel immer mög-
 lich, practici, lich und thunlich, nachzu-
 setzen halten) als hat man Ihr Kayserl.
 Majestat mit weiltläufiger Anbringung
 dessen/ so nunmehr in menniglichs Han-
 den ist, Allerunterthänigst und gehors-
 amst b. l. lich verschonen sollen.

Allein solte zu Abschneidung solcher
 beschwerlicher Weiltläufigkeit unter an-
 dern nicht übel dienen, da die oft ver-
 gebene Disputationes in puncto Com-
 missariorum künfftig um etwas ver-
 neuert/ auch so lange Termini und dick
 widerholte Dilatationes, earumque proro-
 gationes, zur Austrichtung erkennter Com-
 missionibus (da man oft an einem halben

Theil gar gnug hätte/ nicht verstatet/
 wie ebenmäßig beyn Pfandungs. Sa-
 chen die fürhabende Causales nicht, bis/
 nach Erledigung puncti partitionis, wie
 oft beschicht) verschoben, sondern gleich
 primo ad parendum praefixo termino
 gehörige Zeit ad illos producendos zu
 bitten aufgesetzt, auch hierüber sein ge-
 wisse Maß fürhabender Erneuerung
 Kayserl. Cammer. Gerichts. Ordnung
 mit beygesetzt wurde.

Commissiones ad perpetuam rei me-
 moriam.

Ebenmäßig wolte propter magnum
 periculum, ne debita probationes gra-
 vicum partium damno pereant, daselb-
 sten mit einzuverleiben nicht unrathsam
 seyn/ Commissiones ad perpetuam rei
 memoriam, nicht allein in jenen Fällen/
 da die beneñte Zeugen, das 54te Jahr
 überschritten/ Franck oder selbiger lang-
 wirtig verreisen zu befahren / sondern
 toties nulla ratione atatis Habiti zu
 erkennen, und auszufertigen, quoties ex
 narratis supplicationum solche Urfa-
 chen zu vernehmen, die glaublich für-
 zeigten, das darenthalben evidens peri-
 culum in mora wäre/ ita, ut hoc omne
 prudenti nullà certà specie coarrectato
 iudicis arbitrio libere, committeretur.

Juramenta judicialia praesertim ca-
 lumnias, quandoque corporaliter
 per ipsos principales praestanda.

Dasß Juramentorum praesertim ca-
 lumnias Religio in viel weg ad abbrevian-
 das lites diene/ auch magnà ex parte
 darum eingeführet worden, das gebet
 die gemeine beschriebene Diebt vieler
 Orten

Orten gnugsam zu erkennen, dieweil sie aber am Kayserl. Cammer-Gericht gemeinlich allein per *Procuratores* geleistet werden, will solcher *Effectus* nunmehr selten folgen/ sondern mehrmalen und bey vielen ein grosser *Conemius*, auch etwann greiffliche Beserd unterlauffen, dahero vielleicht auch diß Orts etwas Enderung einzuführen und *statuiren*/ nicht unersprießlich seyn möcht, wann ein oder andere Parthey aus gnugsam erheblichen Ursachen (Dero Ergündung, und ob sie *relevant* oder nicht, *prudenti iudicis arbitrio* heimzustellen) begeren sollte, einen Gegentheil *in personâ ac corporaliter* zu seß wören anzuhalten/ solches *pro qualitate personarum & circumstantiarum decreto speciali* zu willigen, auch sonderbare *Commissarios* (wie etwann vordem mehr beschehen) *ad suscipienda huiusmodi iuramenta* (doch auf des begehrenden Theils Kosten) zu verordnen, nicht zweiffelnd, es möchte manchem das gerührte Gewissen hierbey solchermaßen unter Augen leichten, daß durch ein einige Stund *ac Actum, quodammodo momentaneum* zu End gebracht würde/ so sonst viel Jahr neben oftmahls gänzlichem Verderben ein und andern Theils nicht auszutragen/ noch zu entscheiden.

Ordo praefixarum.

Anno 1600. ist auf dem zu Spener gehaltenen. des Heil. Reichs. Deputationstag, neben andern viel heilsamen zu Befürderung der geehrten Gerechtigkeit, sonders dienenden Satzungen in S. und also gleicher massen fol. 46.

p. 2. auch dieses wohlbedächtlich statuir worden, wochentlich drey Stunden auf drey unterschiedliche Tag, in *praxi* zu handeln/ welches zu mercklicher Befürderung dieser Ordnung sehr langsamen Lauffs sonders dienlich, aber *propter infinitam propè multitudinem caularum* wenig erlößlich seyn will, dahero zweiffels frey dem ganzen Justiz-Werck zu sonderbahren Fürschub gereichen that, wann solche nützliche Verordnung entweder auf mehrere Tag in der Wochen oder jedoch mehrere Stund erweitert, und darmit es den Herrn *Cameralibus* nicht allzuschwer fielen, jedesmahl allein etlich wenig *Bersizer* *ad illam Audientiam deputirt* und niedergesetzt würden.

Fürs Erst, möchte zu Befürderung des Proceß und schleuniger Administration Justitiae nicht geringen Fürschub thun, da nachstehenden Puncten etwas in acht genommen wurden.

Fürs Erst/ wurden viel von unnöthigen muthwilligen Rechtfertigungen abgeschreckt/ und auch der Proceß abgekürzt werden! da allwegen Actor und reus neben Übergebung libelli oder *defensionalium* alsobald *de veritate & fide Articularum iuramentum* præstren, und zugleich etnem jeden *Articul* ausdrücklich *annectiren* müßten, *quo probationis genere, an per instrumenta, testes vel iurandum intentionem suam probare velint*, also, da sie briefflicher Urkundten sich behelffen wolten, daß ihnen nothwendig obläge, dieselbe, auch *vidimirt* *Copias cum die & consule* zu ediren/ darmit *Adversarius paratus & instructus* gerichtlich erscheinen/ auch was
und

und darauf er eigentich zu ... an gewisse Nachricht haben möcht, da aber die Articul mit und durch zeugen, kundschafft zu beweisen/ müste *petitio commissionis & designatio Commissariorum* zugleich mit derselben oder *Coram deputatis* übergeben, wie auch, da jemand *intentionem suam aduersarii sui iurejurando* probiren wollte, dasselbig in ebener Gestalt, neben Einbringung des Libels deferirt werden.

Zum Andern, wird ein grosser Mißbrauch bey Verrichtung der Commissionen gespürt daß für die Zeugen verhöre/ oftmals sehr viel unnötige *Recess* gehalten/ zu mercklichem grossen Nachtheil und Unkosten der producenten *preliminaria interrogatoria* übergeben, und examinirt, wie nicht weniger die Zeugen auf die zuvor bekannte Articul verhöret, und demnach auch die Kottel mehrmals zuviel extendirt/ und hierdurch die Sachen nicht wenig verlängert werden, wäre deshalben höchnötig daß solchem allem wohlbedächtlich begegnet/ sonderlich aber die *preliminaria interrogatoria* so mehren theils dem Adversario zu gutem kommen, gänzlich abgeschafft, und allwegen den Commissariis ein *Directorium* übergeben würden.

Zum Dritten, möcht zu Beförderung des Proceß mächtig dienen, da den Partheyen insgemein in *Puncto responsionum sub pena Confessorum* ein für allemahl *plenè & sufficienter* zu respondiren ernstlich injungirt und auferlegt würde.

Zum Vierden werden dahero an viel Orthen des Heil. Reichs grosse weitläuffige *Acta* verursacht/ daß man nicht

Vericht- noch *videntibus p. ocedit*/ sondern in Sachen, die *ordinariam causæ cognitionem* requiriren, gleich so bald *extrajudicialiter à mandato & precepto* anfängt/ darauf dann die Partheyen viel unnötige, unordenliche Handlungen und *supplicationes*, darinn die Sachen gar nicht der Gebühr nach deducirt, sondern je länger je mehr intricirt werden, zu übergeben, und nichts desto weniger hernach von den ertheilten Bescheiden/ zu appelliren pflegen, wann dann uneracht der einbrachten weitläuffigen *Acten* gleichsam aufs neue wider zuverfahren/ und dasselbig am Kayserl. Cammer-Vericht allerhand grosse Verhinderung gebähren, wäre nicht unrathsam, daß die *penal Mandata* in Recht-Sachen, die *ordinariam causæ cognitionem* zwischen Unterthanen erfordern/ bey den Unterrichtern abgeschafft, und hergegen vermög des *Deputation-Abschieds* von Jahr 1600. §. diereil aber hierbey 2c. allenthalben ein guter richtiger, und unverlänglich gemeinen Rechten und Kayserl. Cammer-Verichts-Ordnung gemäßer Proceß steiff und vest gehalten werden möchte.

Diereil auch fürs fünffte, nach Inhalt des Abschiedes, de Anno 94. §. Wann aber *Verfic.* als soll auch 2c. in *extrajudicial-Appellation-Sachen non nisi lite contestata praviäque causæ Cognitione* bis dahero hat mögen inhibirt werden, ist der grosse Mißbrauch hieraus entstanden, daß *Judices inferiores* an vielen Orthen, nur zu Verhütung der *inhibitionen* mehrentheils *extra Judicial-Proceß* an die Hand genommen, wann dann solchensals die

Recht

Rechtliche *praesumptio* gar nicht *pro magistratu vel iudic*, auch hierdurch die Partheyen nicht wenig gedrückt und beschwerdt worden, wirdt die unumgängliche Nothdurfft seyn, daß erstberührter Abschied hierinn etwas erklärt, und gemildert/ auch hinfüro in *appellationibus extrajudicialibus* sonderlich aber in Fällen, darinnen man sonst vermög der Rechten und Ordnung à *praecepto* anfangen könnte, *inhibitiones* erkennt und mitgetheilt werden mögen.

Zum Sechsten / möchte schleiniger zur Expedition der am Kayserl. Cammer-Gericht rechthängigen Sachen / insonderheit dienst- und erspriesslich seyn/ daß, hinführo nicht allein in jedem Rath, am Kayserl. Cammer-Gericht/ so viel möglich, *causae similes & connexae*, sonder auch, so unter den benachbarten Partheyen fürsallen / also daß eine zu vorderlicher Expedition der andern / wohl dienen mag, unter die Herren Assessoren / jedoch mit guter Discretion und Bedacht *ad referendum* distribuir und ausgetheilt würden.

Fürs Siebende wird vielfältig gespürt, daß die Appellaten mehrern theils *ad acta prioris instantiae* gleich so bald *per generalia* beschließen, und außserhalb *puncti non devolutae vel desertae* appellationis sich in *Puncto principali* auf des Appellanten *Gravatorial- Articul* gar nicht weiter einlassen wollen / weil aber die Appellanten in Ansehung, daß in *causa appellationum* nicht bald neuer und serner Beweis mit Zeugen fürgebracht, mit *Zhren responsionibus* sich leicht und kürzlich *ad acta priora referri* können / und solcher Gestalt / daß / Ihnen am

Kayserl. Cammer-Gericht nach Ablauf vieler Jahren auf die *Gravatorial- Articul* zu respondiren allererst auferlegt werden möchte, sich gar nicht beschaffen dürfften, wäre wohl zu bedencken / ob nicht, daß diesebe auf besagte *Articul* allwegen bey guter Zeit *in eventum* handeln müßten / zu verordnen seyn möchte.

Die weil dann zum Achten und dis Orts letzten / das Justiz-Werck am Kayserl. Cammer-Gericht durch Menge und Überhäuffung der Sachen vast am meisten gestöckelt wirdt, wäre sonderlich wohl zu erwegen, ob es nicht vermittelst einer heilsamen Verordnung dahin zu bringen, daß alle und jede unmittelbare *Actores, sive ab actione sive ab Executione incipere* velint *Zhre Adversarios*, *aut de compromittendo in arbitros juris vel arbitratores & amicabiles compositores* *aut de transigendo* für allen Dingen hier nächst interpelliren und dieselbige hierauf in einer gewissen Zeit sich einer oder mehr Persohnen vergleichen müß, für welchen sie ihre Nothdurfft einzubringen und *Dero Arbitrio* und *Pronuntiationi* nothwendig zu geheben / und damit solche *Arbitria* nicht vana & elosoria seyn möchten / müßte nothwendig ein *Compromiss, quod neuter litigantium sive per appellationem sive per reductionem ad arbitrium boni Viri sive per viam Supplicationis vel Revisionis, sive ulla alia ratione adversus illud arbitrium venire* debeat, aufgericht und beschriben / und demnach die *Executio* Dem Kayserl. Cammergericht auch solcher Gestalt aufgetragen werden, da aber entweder *actor* oder *reus* *in eventum* zu einem

Compromis oder Transaction sich nicht verstehen sollte/ Könnte hierüber ein glaubwürdig Instrumente aufgericht und alsdann jeniges/ so zu dergleichen Gültlichkeit sich nicht verstehen wollen/ ob er wohl sonst non injustam litigandi causam dergestalt gehabt/ daß die Gerichts-Kosten billich verglichen werden sollen/ nichts desto weniger in omnem luccumbentia: casum völlig darinn ertheilt werden.

Cammergerichtliche Urtheil.

Über solches begibt sich oft/ daß wann eines nach gnugsam schwerlich lang ausgedauerter Zeit zum Beschluß und ans End kömmt/ nichts desto weniger die Cammergerichtliche Bescheid und Urtheil (fürnehmlich) ob conservandam elegantiam) sehr obscur und dunckel abgefaßt/ nicht alle in Streit gezogene Puncten darinn erläuttert/ und da man schon declarationem bittet/ selbige entweder gar abschlegt/ aufzeucht oder doch also eröffnet/ daß solche Declaratio obscurior, quam ipsa sententia, super qua eadem petebatur, auskomet/ wann es aber zur mercklicher Beschwerdt/ ja mehrmals gänglichem Verderben der Partheyen dienet/ ad novas repetitas lites sammt Verlust theurer Zeit und mercklicher Unkosten nothberrangte Ursach gibt/ auch hierüber schier eben so lang/ als bey Ausführung der Hauptsach/ vom neuern gang beschwerlich gefochten werden muß: Als wäre fast nothwendig/ offthoren-befagten Domnis. Cameralibus Allergnädigst zu befehlen/ künstlich jede End- und Bey. Urtheil klar und deutlich mit allen nothwendigen Umständen und austruckentlicher Erledigung/ jeder recht-

lich gestrittener Puncten zu eröffnen/ auch hierin mehr auf die richtige Gewisheit/ und der Partheyen Wohlfart/ als etwann elegantiam, rotunditatem aut brevitatem stili zu sehen.

Revision = Werck.

Endlich und zum Beschluß seynd unter jeden bey dem Justiz-Puncten vielfältig eingerissenen Mänglen/ die nunmehr eilich nicht wenig Jahr gänglich gestreckte Revisiones vast daß beschwerlichst/ und fürnehmst/ auch vor alten andern (soll aaderst der höchst-berrangten Justiz, widerum Erleuchtung und rettliche Hilff geschafft werden) so viel immer möglich/ in acht zu nehmen, und zu erledigen/ als darby durch aller selbiger Effectus, wo nicht gänglich/ eladirt/ so doch höchst-beschwerlichst mit solcher Überheuffung gesteckt bleibet/ daß nunmehr an Feuchtbarer Abheffung zu äußerster Gefahr/ Untertruck- und Verderbung der schwachen vast gar ver zweifflet werden will.

Woher die fürnehmste Ursachen seyen/ das ist/ so wohl Kayserl. Majestät als dem gangen Reich kündig/ und machten Ihnen die Freye Ritterschafften ganz kein Zweifel/ es werde bey nächster Reichs-Bersammlung aller möglichster Gleich beschehen/ selbige zu gemeiner Wohlfart und Abwendung äußerster an trohenden Verderbens. dß geliebten Barterlands beständig aus dem Weg zu heben.

Wolte es aber je nicht seyn/ und besonders dem Magdenburgischen Session. Streit (daß GDer nicht wolle) kein taugentliche Abheffung zu finden/ als

alsdann mag schwerlich einig oder ander Mittel/ zu Erledigung solcher Revisionum fruchtbarlich zu gelangen/ es sindlich seyn/ als sich der etwan vor dem nicht ungewohnter / extraordinari Visitationum zu gebrauchen/ die vielleicht am tüglichsten / nach den Crassen/ und solcher massen anzustellen/ da selbige unter Ihnen/ wie sie einander vor- und nachgesetzt/ (verentwegen es kein Streit hat) vom ersten bis auf den letzten umgienge/ daß auch jeulger/ den die Ordaung betreffe/ aus seinem Mittel zween/ Ihme selbst beliebende Höhere Ehr- oder Fürstenstände von jedweder Religion elnen benennete/ dieselbig Jahrs die Visitation und was Dero racione Revisionum und was Dero racione Revisionum anhängig/ juxta præscriptum Imperii ac prout juris ac stili fuerit, expedirten. Welchen nicht allein von solchen/ sondern auch allen andern Crassen noch mehr Fürsten und Ständ omnium qualitarum und wo möglich/ ad excludendas omnes quærelas, cavillationes, exceptiones, & subterfugia von beeden Religio nen in gleicher auch stärker Anzahl/ als bißhero/ zugeordnet waren/ mit dem Befehl die Sessiones und Vota, wie bey einem jeden Crass sonst gebräuchig/ (j. doch citra cujusquam præjudicium, quoad reliquos imperii conventus aut etiam hos ipsos, in futurum impediende obstaculo remoto) einzunehmen/ auch so viel jedesmals möglich seyn würde/ revisiones zu Erledigung wie nicht weniger ein gewisse Anzahl Monat/ da die Deputirte solchem Werck jedes Jahrs abwarire solten/ gleich zumahl zu bestimmen/ dann auf solche Weiß alle bißhero erregte Impedimenta dadurch das ganze

Werck nicht ohne äusserst verderbliche Gefahr gestockt verbliben/ allerdings aus dem Mittel gehet/ so wohl als jede widerwärtige Einreden verwörth und abgeschritten bliben.

Darnit man sich auch Dero neben etwan andern Impedimenten/ um so viel weniger zu befahren hätte/ wäre darneben austruckentlich zu statuiren/ gar keine Exceptiones, quæcunque tandem illæ essent, cursum hujusmodi extraordinariæ visitationis impediendes, weder anzunehmen/ noch bey zulassen/ demnach einest schier die unvermeidlichste ferner uneinstellige Nothdurfft seyn wolt/ extraordinariis hisce malis, extraordinariis remediis abwertlich entgegen zu kommen.

Über solches Könnte zu Abwendung künfftiger Ubertauffung dieser beschwerlichen Revisionum (als die grössern Theils mehr ex repositâ malitiâ, quam confidentiâ bonæ causæ, umb sich desto länger bey habender Possession zu erhalten/ so wohl als etwan seinen Gehentheil pro libitu zu divexiren) eingewentt werden/ oder wenigst wohlverdienter Straff per calumniam tergi Versantium dienen/ da neben den vorausgesetzten bißhero gebräuchigen Sportulis/ samt andern zu recht verordneten pœnis temerè litigantium noch diese Schwöpfung darbey käm/ da sich ex revisione actorum nicht anders erhebliche zu Recht wohlgegründete Ursachen/ dergleichen fürzunehmen erfinden solten/ als dann revisionem petentem nicht allein in die gedachte Sportulas, sondern auch expensas litis nechst bey dem Cammergericht verübter Instanz/ ungehindert sie

alldorten per sententiam, de qua revisio
petita, compensirt worden/ völig zu con-
demniren/ alsbald pro qualitate Acto-
rum, gravitate causæ & diuturnitate litis
ex bono & æquo zu taxiren/ und celerem
executionem Imperiali Camera, auf
Maß und Weiß/ wie sonst in ex-
cicuis herkommen/ anzubefehlen/ verhof-
fentlich/ es werden durch ditz eichen Ver-
ordnung viel temerariæ revisiones in der
Feder/ auch das Kayserl. Cammer-Ge-
richt bey mehr billichen Respeck bleiben/
und so wohl der Recht erlangten Par-
they/ das Ihre desto schleiniger ge-
deyert/ als künfftiger Revisorum desto
mehr verschont werden mögen/ zu eben-
mäßigen End/ und offtermahlen so un-
nothwendig/ oder auch planè cavillosas,
si non calumniosas revisiones, sich dar-
mit desto länger in Possess zu erhalten/
oder den Gegenthell tædio longioris vel
potius infinitæ moræ zu gefälligen Willen
zu nöthen/ einzuwenden/ abzuwähren/
könnte vielleicht auch dieses nicht unfür-
ständig dienen/ der vorigen Cammer-
gerichtlichen Verfassung weiter beyzu-
sehen/ daß zu Widerrufung oder Auf-
hebung einmahl bey der Chur-Fürstl.
Mänßischen Cansley eingelegter Revisi-
onum kein weitere Bedacht/ noch Zeit/
als zu würcklicher Anhängung selbiger
verordnet/ oder auch eine bloße Jahres-
Frist zu vergonnen/ nachmahln aber kein
fernere Revocationem, es werd dann fast
ebenso viel zur Strafferlegt/ als sonst
pro Sportulis zu bezahlen gewest/ zu ge-
statten/ dardurch zweiffels frey viel te-
merariæ revisiones ob certo imminentem
penam, in jusque periculum verboffent-
lich abgeschnitten bleiben/ auch die ein-

mahl rechtmäßig erlangte Urtheil/ zu
desto schleiniger Würcklichkeit kommen
möchten.

Nicht weniger dienet zu mercklicher
Erleutterung/ der solche Revisiones off-
termals mutwillig aufgehaltenen/ so gar
bey erhaltenen Rechtlichen Sieg hoch-
nothleidender Partheyen/ da obdsagte
Jünger Deputations-Tags Verfassung
in S. als auch Streit sürgerfallen fol. 46.
dahin ermildert würde/ wann die an-
gehängte Revisiones inner zweyen Jah-
ren nicht sürgergenommen/ noch zu Erledig-
ung gebracht wurden/ daß auf Leistung
genugsamer Caution de restituendo, die
Executio bey dem Kayserl. Cammer-Ge-
richt ferner nicht suspendirt/ sondern
ohne längern Verzug/ darmit alldorten
schleinig verfahren werden solte/ darü-
ber sich niemand um so viel weniger mit
Billigkeit zu beschweren hätte/ quia hoc
ipsum jam antea non obscure erat statu-
tum, sufficiensque cautio rei succederet,
noch fruchtbarer aber wäre/ da zu erhal-
ten/ dem obsiegenden Theil gleich nach
erlangtem Urtheil/ auf gewisse genug-
same statthaffte Sicherung de plenarie
restituendo, im Fall es in judicio revisio-
rio erkennt wäre/ non obstante revisione
alsbald in possessionem rei adjudicatæ
zu setzen/ oder sonst ausgesprochenen
Urthel ferner unweigerlich statt zu
thun.

Schließlichen will in diesem Revisione
Werck weniger Paß/ da bey ersternen-
ter Verabschiedung S. belangend
aber ic. auch dieses statuirte/ daß in causis
mandatorum de relaxando captivo auf
Anerbietung und Leistung gebührlicher
genugsamer Caution revisio executio-
nem

nem sententia prius lata nicht suspendiren soll/ sofern in Zweiffel tragen gezogen werden / ob selbiger nicht allein auf jenige/ welche ex causa merè civili, (Darmit es kein Streit hat/) sondern auch die / qui ob imputatum delictum criminale, sive pœnam corporis afflictivam sive aliam commiserunt, carceribus mancipantur aut detinentur, zuvermercken / und weil dieser letztern halben geminlich einanders bestritten worden/ dahero zu Abschneidung viel vergebener weitleuffiger/ auch Erleuchtung der armen Gefangenen/ ut tamen illi in utramvis viam carceribus diutius non macerentur, sed aut liberentur aut committantur pœnæ subdantur, fast die Nothdurfft seyn/ auf nechst instehender Reichs = Versammlung diesen Zweiffel neben andern gebührlich erledigen zulassen.

Und diß ist/ so Ihr Kayserl. Majestät/ auf Dero Allergnädigst Andeuten / die Dreye Freye Reichs = Ritter = Crayß zu diesem mahl circa Punktom Justitiz allein in Beschwerden und Sachen Sie selbst betreffend (dann selbige alles Fieiß / anders nichts einbringen / noch mit ichtwas den Höhern Ständen/ am geringsten fürgreiffen sollen/ oder wollen/ Allerunterthönigst anzufügen / die erbeitende Nothdurfft erachten/ Ihr Kayserl. Majestät/ als Dero getreueste Vasallen und Edle Knecht sich daneben zu jeden Kayserlichen milden Gnaden so wohl hierinn/ als sonst überall / Allerunterthönigst Erwegehorhorfamst befehlend A Actum

Wien den 25. ^{Januarii} Februarii Anno 1613.

N 36. Kayserl. Rescript über das Bedencken der Ritterschafft wegen des Justiz. Wesens und wie demselben aufzuhelffen etc dd 1614.

Matthias von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten / Mehrer des Reichs etc.

Gebe Getreue: Wir haben aus Euerem noch vor diesem an Uns abgangenen gesambt außführlichen Schreiben und angehefften Gutachten in Gnaden angehört und verstanden / welcher massen und waserley Weiß Ihr vermercket / daß dem / im Heil. Reich sich zerfallenen und gleichsam zu Boden liegenden allgemeinen Justiz. Wesen zu helfen und Rath zuschaffen / und was Ihr darbey in Acht zunehmen / gehorsamst gebetten.

Wie Wir nun Euren hierunter angewandten und gebrauchten Fleiß u. gehorsamst wohlgemeinte Erinnerung zu Gnädigsten Gefallen angenommen / auch nochmahls erkennen / und vorberühret Euer Unterthänigstes Gutbeduncken in fleißige Acht zu haben bejohlen.

Als fügen Wir Euch samt und sonders hiermit in Wiederantwort Gütigst zu vernehmen / daß Wir sich Euer gesamt treuherzigen Gutachtens Euren Begehren gemäß / zu seiner Zeit und an gebührenden Ort in Gedenc seyn / und demselben Seine Maach und Erledigung zugeben nicht untlassen wollen. Welches Wir Euch unmittelbar zur Antwort und Nachrichtung nicht

verhalten mögen / denen Wir samt und
sonders mit Kayserl. Gnaden förderist
wohl geneigt seyn und bleiben. Ge-
ben in Unserm Schloß zu Ling/ den 6ten
Tag des Monats M. ji Anno 1614.
Unserer Reiche/ des Römischen im an-
dern / des Hungarischen im 6ten und
und des Böhmischem im 3ten.

Matthias
Er. v. Ulm.

Ad Mandat. Sac. Cæs.
Maj. proprium.

Unsern und des Reichs Lie-
ben Getreuen N. gemeiner
Freyer Reichs-Ritterschafft
und Adel in Schwaben /
Francken und am Rhein-
strohm samt und sonders.

R. H. Rath's-Relation pto Gra-
vaminum Equestrium de 1614.

Allergnädigster Kayser
und Herr zc.

In Drey Gefreyten Reichs-
Ritterschafften / in Schwa-
ben / Francken und am Rheinstrohm
haben jüngsthin Drey Sachen an E.
Kayserl. Majestät schriftlich gelangen
lassen.

Sins Erste haben Sie auf E.
Majestät Allergnädigstes vorhergehen-
de Begehren ein weitläufftiges Gut-
achten gefaßt und überschickt / welcher-
massen Sie vermeynen / daß dem allge-
meinen / vltiz=Weisen / im Heil. Reich
gerathen und geholffen möchte werden.

Petitio 1ma, Welches Gutachten
Sie bitten in nechster Reichs. Ver-
sammlung in guter Acht zu haben.

Petitio 2da. Zum Andern / ha-
ben Sie unterschiedliche gar viele Grava-
mina generalia & particularia überge-
ben / denen allen Sie nach bester / und
äußerster Möglichkeit abzuholffen ge-
betten.

Petitio 3tia, Zum Dritten / haben
Sie auch ihre alte und neue Privilegia
reproduciret / und um derselben Aller-
gnädigste Confirmationes bittlich ange-
halten.

Welches in gleichem hernach auch
absonderlich von der Ritterschafft im
Nieder Elßß beschehen.

Dieses alles und jedes hat Reichs-
Hof-Rath in fleißigste Relation und
Berathschlagung gezogen.

Votum quoad tertium Punctum, Und
so viel den letzten Punct / das ist / die
gebetene Confirmationes Privilegiorum
anreicht / ist dasselbe im Werck ihrem
Suchen nach gemess vorlängst gewill-
get und expedirt worden.

Votum quoad primum Punctum. So
viel den ersten Puncten / ihr gegebenes
Gutachten über die Reformation des
Justiz = Wercks betrifft / weil Sie bey
demselben nichts anders bitten / dann
daß solch ihr überschicktes Gutachten bey
nächster Reichs = Versammlung in gu-
ter Acht genommen werden solle ; So
ist derselbe Punct mit einem Wort auch
leichtlich zu expediren / daß man Ihnen
zur Antwort erfolgen lasse / daß Eu.
Kayserl. Majestät solchen ihren ge-
brauchten Fleiß / und treuherzige Er-
innerung / mit Kayserlichen Gnaden
auf-

auf- und angenommen / und zu seiner Zeit und Orth in gebührender Obacht zuhalten nicht unterlassen wollen.

Dann was die Materialia dieses Gutachten's betrifft / seyn dieselbe zwar in Reichs-Hof-Rath particulatim referirt / zu diesem jehigen Voro aber nicht gehörende befunden worden / sondern zu dem Puncto Principali relictuenda: Iustitia vorbehalten worden.

Caput Secundum.

De Gravaminibus & Petitionibus Generalibus.

Der Ander oder Zweyte principal-Punct ihres fernern Einbringens aber besthet auf ihren Gravaminibus oder Beschwerden / die Sie wider die Höbern Stände im Reich // tam in genere, quam in specie führen.

1. In genere klagen Sie alle zugleich / daß Sie wider ihre habende Kayserliche Privilegia, wegen der Zölle / Jagden / Contributions = Befreyungen / Alienation der Ritter = Güter / und Schmäherung der Ritter = Eruchen / und andern von den Höhern benachbarten / Geirlichen und Weltlichen vielfältig beträngt / und beschwehrt worden.

2. Item daß Sie auf begebende Fall an dem Kayserl. Cammer = Gericht kein schleunige Iustitiam, ja so gar kein dem Religion und Landfässer = Puncten keine processus erlangen können.

3. Und daß Sie also per directum & indirectum allgemach von der Kayserl. Immunitat-jurisdiction abgezogen / und

hierdurch Sie Ihrer habender Privilegien und alten Besizes / und Herbringens entsetzet / und gar zu Landfässen gemacht / sondern auch Eu. Kayserlicher Majestät und dem Reich ihre Recht und Gerechtigkeiten abgestriekt werden wollen.

In specie klagen die von der Schwäbisch Ritterschafft ganz hefftig / wider das Land-Gericht in Schwaben.

1. Daß von demselben alle ihre Privilegia exemptionis entweder gänzlich verworffen / oder per Disputationes frivolas der Ehafften zunichtgemacht.

2. Sie in personalibus ad villicorum hominam impetitiones citirt / und daselbst super validitate & interpretatione Privilegiorum Cesareorum & Imperialium decidirt.

3. Alle und jede appellaciones & provocaciones etiam contra injustissimas sententias simpliciter verworffen / und also respectus Cesari & Imperii debitus gänzlich benommen / und Nobilitas in eine rechte Landfässerey geändert würde /

4. Und da sich etwann begibt / daß einer von der Ritterschafft de foro daselbst excipirt / oder sich sonst wider dieselbe Gericht zu schützen unterstehet / so beklaget man ihn bald mit angemessenen Fiscalischen Pœnalicen Processen / dadurch also das geringer vorgehende Gravamen mit einem grössern und schwerern nachgehenden gehaufft wird.

5. In specie klagen Sie auch wider das Hochlöbliche Hauß Oesterreich immediat, daß von einer kurzen Zeit her so man an demselben Lihen-Hof einen neuen Sylum necessaria simultanea investitura in omnibus omnino feudis führen /

führen / und die j. nige agnatos, welche à primo acquirente vel communi stipite herkommen / propter solum defectum simultaneæ perpetuæ Investituræ von den feudis antiquis & avitis ausschließen wöle.

6. Also klagen Sie auch in specie wider den Herrn Marggrafen von Burgau / daß auch Er wider Sie einer Land-Fürstlichen Obrigkeit Sich anzumassen / und ihrer, der Ritterschafftien berg-brachte Obrigkeiten / Jagdbarkeiten / Blutbänne und andere Gerichtsamkeiten unter sich zu ziehen sich unterfangen / auch neue doppelte Erhöhung des alten Zolls / sine scitu & consensu V. C. M. is. ausgerichtet haben solle.

Beyden General - Gravaminibus seyn dieses Ihre Petitiones.

Erstlich / begehren Sie / weil die nechst-verstorbene Kayserl. Majestät Anno 1592. ein starck Promotorial pro administrandâ Justitiâ ad Cameram Spiritem für Sie ertheilt: so wöllen Eu. Maj. es jeko erfrischen und renoviren.

Votum Consilii Aulici: diese Peticio möge wohl statt finden.

Zum Andern / bitten Sie Rescripta Generalia & Specialia an diejenige / die Sie wider Ihre habende Privilegia molestiren.

Votum Consilii: Nominent eos, ad quos velint habere Rescripta, & quibus in Causis specialibus, so solle die Gebühr erfolgen.

Fürs Dritte / begehren Sie Monitoriales ad Fiscalem Spiritem, daß Er

ihnen in Causis Privilegia Casarea & jura Imperii concernentibus in Judicio Bestand leiste usque ad finem litis,

Votum Consilii: scribatur Fiscali, daß Er auf die Jura Imperii & Privilegia Casarea, & iis insertas pœnas gute Achtung gebe / und darinnen quoad interventionem vel assistentiam das jenige leiste / was seine Instruction und das Herkommen mit sich bringt.

Zum Vierdten / sagen Sie, der Kayserl. Reichs-Hofrath habe Ihnen bißhero gute und schleunige justitiam, mehr danu Ihnen zu Speyr widerfahren / ertheilet - petunt Rescriptum vel Decretum ad Consilium Aulicum, daß Sie in diesem rühmlichen Vorhaben continuirent

Votum Consilii: Obwohlen Reichs-Hofrath ratione officii & Juramenti prakti solches zu thnn ohne das schuldig und willig / so stehet doch bey Eu. Kayserl. Majestät Gnädigden Willen / ob sie den Ritterschafftien die gebettene Gnad ex superbundanti erzelgen.

Zum Fünfften und letzten bitten Sie Commissionem zu Güte, oder Rescripta Generalia & Specialia wider alle diejenigen / die Ritter-Güter an sich gebracht haben / und dieselbige jeko der gemeinen Ritter-Truchen de facto entziehen.

Votum Consilii: Nominent, ad quos velint scribi, vel quibuscum velint Compositiones institui, so solle darauf nach gestalten Sachen die Gebühr verordnet werden.

Hactenus de Petitionibus Generalibus.

Caput Tertium.

De Gravaminibus particularibus
Suevica Nobilitatis.

Soviel die Particularia Gravamina der Schwäbischen Ritterschafft contra das Land-Gericht und die Beambte in Schwaben betrifft, bitten Sie / Eu. Kayserl. Majestät wollen solches alles bey nächster allgemeiner Reichs-Versammlung im nothwendige Berathschlagung ziehen lassen.

Votum Consilii: Diese Petitiō könne zu seiner Zeit statt finden / hiezwischen aber soll man über den Particular-Gravaminibus die Hochfürstl. Durchl. Erz-Hertzogen Maximilianum vor allen Dingen vernehmen.

Über dem Gravamine novi Styli Tyrolensis wegen der gesambten Hand.

Votum Consilii: Wöchte die jezige Supplicata, bey welchem dann alte Resolutionses Imp̄p. de Anno 1566. 1609. zu finden seyn / Jhr. Hochfürstl. Durchl. Erz-Hertzog Maximiliano per inclusatur zugeschiekt werden, und wären Ihre Durchl. zu vermindern, darob zu seyn, daß Ritterschafft d̄ffals wider Billigkeit nicht gravet wurden.

Quoad Gravamina contra Herrn Marggrafen von Burgau, bittet die Ritterschafft vel Rescriptum ad Marchionem, vel si necesse Commissionem zur Güte.

Votum Consilii: Reichs-Hof-Rath kan noch nicht eigentlich wissen, was es mit dem Herrn Marggrafen Jurisdiction, oder Reservatis für eine Gelegenheit hat, derowegen sie weder Commissionem, noch Rescriptum immediatum,

oder auch ad simplicem Communicationem pro Domino Archiduce ratheren könten / sondern wird zu Eu. Kayserl. Majestät gnädigsten Ausschlag gestelt, welcher Weg unter diesen drehen den P̄ctis Conventis zwischen dem Hochlöblichen Haus Oesterreich, und dem Herrn Marggrafen gemäß seye.

Haftenus Gravamina Suevica Nobilitatis.

Caput Quartum.

Continet Octodecim Gravamina
Franconica Nobilitatis.

Die von der Fränckischen Ritterschafft haben achtzehen Special-Gravamina vorgebracht / welche alle meistens theils gehen wider die zwey Geistliche Ständ Bamberg / und Würzburg.

Klagen Erstlich, daß Sie in Successionibus Feudalibus agnatorum, ubi primus acquirens doceri non potest, gravet worden / so doch solches dem alten Herkommen zuwider seyn solle.

Klagen zum Andern und Dritten, daß ihnen die Dotalia Uxorum, & Dotationes filiarum ex bonis Feudalibus entweder ganz geweigert / oder variis modis restringit werden, und d̄ff wider alt Herkommen, und in specie wider den Würzburgischen aufgerichteten klaren Vertrag.

Klagen zum Vierden / Fünften und Sechsten, daß wider die Fränckische Lehen-Gewohnheit / und wider die Würzburgische Vertrag, die oppignorationes bonorum Feudalium, die alienationes eorum in Casu Mortis, item die

XXXXX

per-

permutationes gehindert / difficultiret / und zu nichten gemacht werden.

Klagen zum **Siebenden** / daß man ob omissionem renovationis Investitura oder sonst um schlechter Ursach willen die Feuda confiscire, und von denselben die Agnatos contra jura Feudalia & omnem Scribentium opinionem in perpetuum ausschliesse.

Klagen zum **Achten**, **Neundten** und **Zehenden** / daß man ihren petitionibus, allerhand oppositionen thue, und alternationes Styli vornehme. Item / daß man alienationes Vassalorum in Dominum factas zulasse in fraudem Agnatorum jus ad Feuda illa habentium. Item daß man bey Entziehung der Lehenstuck auch die Allodialia den Eigenthums = Erben entziehe, wann schon die Lehen-Brief und Reversales ein anders besagen.

Klagen zum **Elfften** / daß unter dem Nahmen und Titul des Centgerichts (welches doch nur Mord / Dieberey, Nothzucht, fließende Wunden / und was Hals und Hand, Stein und Bein antrifft, begreifen soll) auch alle andere Fall zu der Vogteylichen Obrigkeit gehörende / per forza gezogen werden.

Klagen zum **Zwölfften** daß die Reichs-Constitutiones, von Pfandungen / Arresten, litigiosa Possessionis, Item von den Austragen unter sie gang und gar violirt / und Sie also unter dem Landgerichts Zwang / und Landsafferey mit Gewalt per indirectum gezogen werden wollen.

Klagen zum **Dreyzehenden** / daß die Geistliche Stifter und Praelaten / auch andere Personen ihre der Ritter-

schaft Unterthanen / wegen Gült- und Schuldforderung nicht vor ihnen / als der ordentlichen Obrigkeit vornehmen / sondern stracks vor ihre Consistoria sub praetextu der Stifter und Clerisey Privilegien / citiren lassen / und daß dorten sine appellatione judicirt, und also Ihr. Kayserl. Majestät Ihr Oberherlichkeit Ihnen aber Ihr Forum und prima Instancia erwiedert, entzogen wird.

Klagen zum **Vierzehenden** / daß Sie, die von der Ritterschaft selber erwann in Injuri Sachen, und andern thathafften Händeln ad instantiam schlechter heillosen Leuth für der Höhern Ständ Hofgericht citirt werden, und wann Sie dann Ihre Kayserl. Privilegia pro declinando foro allegiren / so wird rejectis illis ad ulteriora, & in Contumaciam procedirt / und die Executio in Ihre Güter und Einkommen, de facto fortgesetzt / alles in diminutionem Kayserlicher jurisdiction, und Hoheit deren sie allein und immediate in dergleichen Fällen kraft habenden Privilegien und Herkommens unterworffen seyn

Klagen zum **Fünffzehenden** / daß Ihnen Ihre Zollbefreyung / quoad Virtualia & Materialia, so gänzlich zu nichten gemacht wird / sintemahl man ihren Briefflichen Kundschafften kein Glauben zustelt, sondern sollen und müssen erst den Höhern Cansleyen nachlaufen, da kostet es so viel Zeit / Mühe, und Arbeit und Versaumnuß / daß einer lieber den Zoll gibt, dann daß er die Ungelegenheit ausstehen solle.

Klagen zum **Sechzehenden**, **Siebenzehenden**, **Achzehenden** und **Lez-**

Letzen / daß Sie Aufferlehenent /
ihnen von ihrem Gehorsam abgehalten /
und in den Ohngehorsam durch Advo-
caen und andere gestreckt: Item Ihre
alte wohlhergebrachte Lehens Gericht
ihnen turbirt / und zu nichten gemacht:
Und schließliche wann Sie dergleichen
Gravamina Klagen, und ihre Jura deduc-
iren wollen / daß man Sie alsdann
saur und übel ansieht, und ihnen mit ho-
hem Verdruß vorwisst / als wären Sie
Lehenspflicht / nicht allerdings eingeden-
cke / so doch billlich die majores sich selbst
besser erinnern solten, quod Dominus
& Vasallus ad paria obligentur.

Petitiones. Auf diese alle und jede
Gravamina stellen die von der Franck-
schen Ritterschafft ihre Petitiones dahin /
daß Sie begehren Eu. Kayserl. Ma-
jestät wollen diesen Unfug in genere, &
in specie den Höhern Ständen, in son-
derheit aber dem Herrn Bischoff von
Bamberg / und dem zu Würzburg mit
Ernst vorheben / und per mandata vel
rescripta von den vorgenommenen Thät-
lichkeiten abmahnen, und zu Haltung
der gemachten Verträge, und des alten
Herkommens / wie darn auch zu Obser-
vation der Reichs Constitutionen / und
Manutention ihrer Privilegien alles Fleiß
anweisen.

Votum Consilii: Mandata oder auch
Rescripta, vel generalia, vel specialia
nach Gestaltsamkeit jetziger Anbrin-
gens / sonderlich wider so ansehnliche
Geistliche zweien Fürsten des Reichs zu
erkennen / vermeint Reichs Hofrath
nicht thunlich seyn / sondern sollen billlich
hierüber vor allen Dingen diejenige /
unter welchen die Klagen und Be-

schwerden gehen, gehört werden: Nach
welchem alsdann Eu. Kayserl. Maje-
stät sich der Gebühr zu resolviren wis-
sen. Wü den aber die von der Ritter-
schafft, einen / zweien oder mehr Punkten,
bey welchen Sie sich auf gemachte
Vertrag ziehen / in specie vorbringen,
und alsdann nach Vorlegung solcher
Vertrag Rescripta begehren, so möchte
ihnen Reichs Hofrath erachten. Nach
dieselbe / doch cum Clausula Justificato-
ria wohl ertheilt werden.

In gleichem damit man offgedachter
Ritterschafft dahin etwas gratificirte, so
vermeint Reichs Hofrath, es möchte in
Casu decimi quinti Gravaminis wegen
der Zölle über die Victualia und Mate-
rialia, ihnen wohl ein fleißiges Kayserli-
ches Ermahnungs Schreiben an die
beede Geistliche Fürsten gegeben wer-
den, daß man Sie, die Ritterschafft bey
Ihrem Privilegio, und bey dem alten
Modo testificationis, Ihrer Adelichen
Brief und Siegels verbleiben lassen
solte / weilten ohne das nicht vermuthlich,
daß Sie in re tam exigui momenti et
was in fraudem aliorum vornehmen
solten.

Caput Quintum.

Continet, Quindecim Gravamina
Francica Nobilitatis quoad Solam
Religionem contra Episcopos,
Bambergensem & Würz-
burgensem.

Eben diese Ritterschafft hat unter ei-
nem absonderlichen Numero noch andere
funffzehnen special Gravamina die Reli-
gion allein betreffende / wider obgedach-

te zween Geistliche Fürsten Bamberg und Würzburg einreichen lassen, quæ brevitatis Causâ Latinis Verbis enumerare visum est.

Primo : igitur ajunt, superiores sibi arrogate Jus Religionis Constituendâ us in locis, ubi ipsi habent Merum Imperium ; tametsi alii habeant Jus patronatûs.

Secundo ajunt : Majores istos, arrogate sibi Jus in Filiales ob Matricem, contra Magistratus possidentes Filialem.

Tertio ajunt : Superiores dotare Filialem suam, & exhaurire matricem.

Quarto ajunt : Superiores habentes diviso vel indiviso parenti Jurisdictionem cum Nobilibus, sibi solis arrogate Religionem.

Quinto ajunt : Illos idem facere, etsi in Communione jurisdictionis ipsi pauciores subditos habeant.

Sexto ajunt : Ubi Mixti subditi sunt, ibi omnes cogi ad eandem Religionem vel directè, vel saltem per indirectum.

Septimo ajunt : Communes subditos, si illi subditi Feuda à Superioribus habent, cogi ad Religionem.

Octavo ajunt : Subditos Nobilium, si ad secunda vota aliena transeant, in Consecratione nuptiali impediri.

Nono ajunt : Sese in Civitatibus Majorum. in quibus ipsi proprias domos vel habitationes habent, in Exercitio Religionis suæ quoad Baptismum & Matrimoniales Copulationes impediri.

Decimo ajunt : Se ac Subditos suos trahi ad Consistoria & aliena Judicia in causis censuum & debitorum ; Idemque fieri in Causis Injuriarum.

Undecimo & Duodecimo ajunt : se & subditos suos, in Villis & oppidis cogi ad observationem novi Calendarii.

Decimo tertio ajunt : Senes ac debiles Nosocomiis & Gerantocomiis non recipi, nisi Catholicos, vel abjurantes suam Religionem.

Decimo quarto ajunt : In possessione Religionis probandâ requiri velle, ut testes deponento, quod sciant possessionem talem fuisse ante Transactionem Passaviam quod jam probatu ferè impossibile.

Decimo quinto & Postremo ajunt : Spiræ in Camerâ ab Anno 1583. non decerni ampliis processus in Causis Religionis ob paritatem votorum ; Ita sese hâc in parte judicio planè destitui, cum tamen æquius foret in paritate Votorum potius decernere, quam denegare processus.

Auf diese eingebrachte Funffzehnen Gravamina Religiosa bitten die von der Fränckischen Ritterschafft zwar in specie nichts, in genere aber wolten Sie gern diese Mängel abgestellt wissen.

Votum Consilii : Alle diese Punkte seynd also bewannt, daß Reichs Hofrath für ein sondere Nothdurfft erachtet, daß Bamberg und Würzburg zuvor darüber gehört, und vernommen werden/ ehe dann man etwas richtiges darinnen verordnen kan.

Haftenûs Francica Nobilitas in Religiosis &c.

Caput Sextum.

Continet Duodeviginti Gravamina Rhenana Nobilitatis.

Contra

Contra

Domum Palatinam Rheni.

Die Ritterschafft am Rheinstrom bringt ebenmäßig Achtzehn Gravamina ein/ so alle wider die Chur: Pfaltz, und Deroselben Beambte, sonderlich aber wider den Burggrafen zu Alzen / tã in Spiritualibus, quã in Secularibus hinaus lauffen, und seind diese nachfolgende.

Primo ajunt : Se turbari in suã Jurisdictione de facto, & vi armatã ab Alzeis præsertim quoad Jus Episcopale, mutari Concionatores, prohiberi Veterem mortuorum Sepelitionem, & pulsam Campanarum, tanquam rem Antichristicam & omninò abominabilem : allegant exempla duo.

Secundo ajunt : Se Citari Contra Privilegia sua tã in personabilibus, quã in Realibus non attentã ullã fori exceptione. Allegant exempla.

Tertio ajunt : Sibi eripi judicia sua Feudalia, quã habuerunt, Ihre Lehngericht.

Quarto ajunt : Etiam si Rusticus contra Nobilem agat, tamen illum audiri, nihil juvantibus exceptionibus.

Quinto libertatem, ajunt, Sua Religionis exercendã sibi eripi in domibus suis, quas habent in oppidis Principum.

Sexto ajunt : Se Vexari in exactione Teloniorum contra sua Privilegia, & Sigillatas attestaciones.

Septimo ajunt : Jus der Geleits, Straß extendi à principibus ad exercitium supremã Jurisdictionis, etiam in Ecclesiasticis.

Octavo ajunt : Se impediri in deductione Maleficorum, sive condemnatorum, ab unã Villã ad alteram, & propriam.

Nono ajunt : Impediri Consuetas has tenus Appellationes von Ihren Niedern Gerichten/ an Ihre Hofgericht.

Decimo ajunt : Si Vendunt aliquam partem suorum bonorum liberorum Civicis, statim Venditas illas partes oneribus civicis subjici : Sin Cives Vendant ipsis : tũ Cogi emptores ferre priora Civica onera.

Undecimo ajunt : Ex indifferenti, & voluntaria aliqua præstatione der Beete/ eos nunc velle exigere ipsas Contributiones ante Turcicas.

Duodecimo ajunt : quotidie magis magisque Jus ætarii Nobilitatis, der Ritters Eruchen, violari.

Decimo tertio & Decimo quarto ajunt : Nimis & intolerabiliter extendi protensum Jus aboriginum palatinorum der Wild: Fänge. Itemque regale perducu in servilis conditionis homines, auf die Leibeigene.

Decimo quinto ajunt : Si Palatinus subditus delinquat in loco sive fundo Nobilitari : non concedi, sed eripi sibi Jus cognoscendi ac judicandi.

Decimo sexto ajunt : Jus Patronatũs everti per solam Bogttheyliche Obrigkeit, quod est mixti Imperii.

Decimo septimo ajunt : Jus protimos adimi Nobilibus in Wetteravia.

Postremo ajunt : Eripi sibi Privilegiatas suas ab ipsis Imperatoribus, & Imperio concessas Instantias, die Aufträge, die ihnen per Constitutiones Imperii verliehen

hen seyn. Exemptum anegant. Deffenstein contra Knöbel.

Etiā in his duodeviginti Gravaminibus nihil in specie petitur, sed in genere primā epistolari querelā petitur, Abstellung derselben, oder so viel möglich, Erläuterung.

Votum Consilii: über diese Achtehen Punkten würde von nöthen seyn, den Herrn Pfalz-Grafen, oder noch der Zeit ante impletam legitimam aetatem Electoris den Administratorem vor allen Dingen zu hören / cum insertā Clausulā: daß Eu Majestät dasjenige, so den Religion- und Prophan-Frieden, oder auch den andern Reichs-Constitutionibus, und dem alten Herkommen zuwider lauffen möchte / billich abgestellt sehen wolten.

Et hoc Nobilitati Rhenensi benignè indicandum.

Notandum, daß die Ritter-Grays bey Ihren Gravaminibus sub finem sagen / Sie erwarten auch andere Gravamina, auß dem Kraichgäu und Rhein-strohm.

Votum Consilii: wann etwas meisters wird einkommen, werden es Eu. Kayserliche Majestät in Acht zu haben wissen.

Caput Septimum.

Continet sex Gravamina Nobilitatis Alsatiæ inferioris.

Die Ritterschafft im Untern Elsaß hat erst hernach, daß ist den Elfften Septembris Anno 1613. zu Regenspurg diese nachfolgende Sechs Grava-

mina durch ihren abgeschickten N. Böcklin von Böcklinsau übergeben.

Primo; quod graventur à Superioribus, & aliquibus Civitatibus, in exactione Telonii pro suis ipsorum fructibus.

Secundo; quod ipsorum Arces & Domus onerentur contra antiquam consuetudinem exactionibus Tributorum, mit Schatzung und Auflagen.

Tertio; quod aliqua Civitates Statuta prohibitoria faciant, ne ulla Domus Civica alicui ex Nobilitate vendatur, contra vetera Privilegia.

Quarto; quod bona ad Nobilitatis Statum & ordinem pertinentia tententur sub jngum mitti, ob solum pretextum, quod sint Feuda à superioribus dependencia.

Quinto; quod Matrícula ipsorum valde imminuatur, & exinanetur, ob multa bona caduca facta, & multa in exteros translata.

Sexto; quod Nobiles, qui nullum alium tenentur recognoscere, quam Cesaream Majestatem & Cameram, quique habent Privilegia primæ Instantiæ der Austräge / tamen quotidie trahantur ad alia Tribunalia provincialia der Landsässerey, quod nihil prosint exceptiones fori, appellationes, vel ullæ aliæ oppositiones.

Notandum; daß diese Elsässische Ritterschafft über jetzt erzehlte Sechs Punkten in specie auch nichts begehrt hat / sondern es hat ihr Abgesandter der Böcklin / drey Sachen in specie gebetten.

I. Confirmationem Privilegiorum Veterum.

Votum: Ist bewilliget worden.

2. Exentionem Privilegiorum ad normam rhenensium, & Wetteravien- sium.

Votum: Ist bewilliget worden.

3. Concessionem Teloni super vi- no vendendo, ut alii vicini etiam face- re sine concessione dicantur.

Votum: Ist bewilliget worden per Gutachten ad Archiducem Leopoldum, & Comitem Hanovium, die sollen dar- über Bericht thun, und gleichwohl auch inquiriren / wer die jenigen seyn möch- ten / die sich solcher neuer Aufschlags Gerechtigkeiten ohne Erlaubnuß und Vorwissen Sr. Kayserl. Majest. ge- brauchen sollen: Ist solch Gutachten und Bericht der Zeit noch nicht einkom- men / so möchten die Commissarii zu Beförderung derselben ermahnet wer- den.

Und diß ist also das jenig was von den Gestreyten Reichs- Ritterschafften bey dem Kayserlichen Reichs- Hofrath zu diesem mahl vor- und einkommen / und um guter Ordnung und Richtig- keit willen in diese obgefeste Sieben ab- sonderliche Capia aufgesetzt worden. Darüber dem Reichs- Hof- Rath sein General und Special- Gutachten gehor- samst eröffnet / welche alle zu Aller- gnädigstem Willen und Wohlgefal- len Eu. Kayserl. Majestät hiemit ge- stellt werden. Dero sich Reichs- Hof- Rath zu Kayserlichen Gnaden unter- thänigst und fleißigst empfehlen thut.

Acta & approbata in
Conf. Imp. Aul. 17. Martii
1614. den

Präsentes.

Herr von Winkeditz.

Herr von Trautmansdorff.

Herr von Stralendorff.

Herr von Hollheim.

von der Neete.

von Gräththal.

Waher.

Hegemiller.

Bentheim.

Quessenberg. Hueber.

N. 38. Färnd. Ritterschafft an
das Chur- Fürstl. Collegium contra die
Einquartirung Potentiorum
de 1640.

Copia

Schreibens vom Löbl. Fränckis.

Ritter- Directorio an das samtl. Chur-

Fürstl. Collegium 17. Martii 1640.

In Puncto der Einquartirung.

Nochwürdig / Wohlgebohren /

Wohl-Edle / Gestrenge / Ed-

le / Hochgelehrte Gnaden

Hochgeehrt = und Beliebte

Herren.

Ell. Hoch- Würden / Gnaden und

denen Herren ist hoffentlich unent-

funcken / was bey Ihro und Ihnen

Wir unlängsten / für beschwehliche

und in der Wahrheit gegründete La-

mentationes geführt / auch von darzu

dienenden remediis gesucht. Nun

wolten zwar bey dero Uns bekanten

hochwichtigen Reichs- Geschäften Ih-

nen

nen nicht gerne solche Hinderung thun /
 w. l. he das *Publican* entweder ver-
 hindern / oder wenigstens verwirren
 möchten / in Hoffnung da dasselbe re-
 thurt / und auf festen Grund gestellet /
 solch unser Anliegen auch richtig ge-
 macht / und denen Beschwernissen
 desto leichter abgeholfen werden könnte:
 Allein mögen Eu. Hoch- & Würden /
 Gn. u. denen Herren / Wir höchster un-
 serer Noth nach / nicht bergen / daß die
 vorhin erzehlte *Præfuren* / in keine We-
 ge remittiren / sondern von Tag zu Tag
 zunehmen / in deme / der Militarischen
 Exorbitantien anjehö zugeschweigen /
 theils dieses Löbl. Craynes Stände sich
 dessen / wissen Sie sich hiebevorn / un-
 ter dem Vorwand Kayserlicher Kriegs-
 Dienste / x *Continentia Causa* / und
 der *Soldatesca* besserer Bequemlichkeit
 willen / Uns zu der Ihnen assignirten
 Troupen Unterhalt- und Verpflegung /
 ohne allzustarcke Uebrigung des im Herz-
 gen führenden *Juris Superioritatis* zu-
 ziehen præsumiret / jehö öffentlich und
 ungeschueet dergestalt am Tag legen /
 daß Sie / bey künstlichen Einquarti-
 rungs- und Anlagsfällen / diejenige
 Mitglieder aus Uns / welche Ihnen an
 der Nähe sitzen / oder etwann mit ho-
 magiis / *subjectionem nequaquam im-
 portantibus* / verwandt / zu der *quota* /
 die Ihnen angewiesen werden möchte /
 mit anzustrengen / und also zum Beytrag
 dessen / so Ihnen / krafft der *R. Matri-
 col* / ihrer Lande halber / allein abzu-
 führen / obliegt / zu vinculiren / testato
 und mit austrücklichen Worten zube-
 dingen / nicht Bedenkens tragen /
 wann aber Eu. Hoch- & Würden Gna-
 den u. denen Herren / aus denen Reichs-

Actis bekannt / daß die in denen 3.
 Freyen Reichs-Ritter Craynen / Fran-
 ken / Schwaben / und Rheinstrom
 gefessene Adelige Mitglieder / jeders-
 zeit / pro *Exemais* / und für unmittel-
 bahre Reichs-Anverwandte ohnzweifel-
 fentlich gehalten / und ehedessen kein
 anderer Stand dieselbe unter einigem
 Schein Rechtens / mit dergleichen un-
 befugten Zumuthungen zu molestiren /
 gedenccken dürfen / auch bey Formirung
 der *R. Matricol* / dieser *Prætext* weder
 gesucht / noch in Anlag eines oder des
 andern Standes darauf gesehen wor-
 den / noch werden können / in Betrach-
 tung / man bey vorfallenden Türcken
 und andern Steuern / und zwar auf
 Veranlassung und Erinnern der samtl.
 Reichs- und absonderlichen Crayne-
 Stände / die jederzeit Löblichst Regie-
 rende Kayser / mit der Freyen Reichs-
 Ritterschafft / eines Beyschusses hal-
 ber / jederzeit absonderlich / vermög
 Reichs-Abschiede / durch gewisse *Com-
 missarios* tractiren lassen / welche Mühe
 und Unkosten es nicht aufgetragen hät-
 te / da von uns nur diejenige / welche
 Reichs Lehen oder eigenthümliche Gü-
 ter haben / als welche gar wenig darun-
 ter gemeint oder begriffen gewesen:
 Über daß auch die bekannte Rechte
 klärlich auszuweisen / quod *feudum Ju-
 risdictionem nullo modo tribuat*: Also
 langet an Eu. Hoch- & Würden Gna-
 den und die Herren / unser inständiges
 Bitten / Sie geruhen die verlangte *in-
 tercessionales* förderfam / nachtrücklich
 zu ertheilen / und benebenst an dieses
 Hochlöbl. Fränckischen Craynes Aus-
 schreibende Fürsten nachdrückliche und
 beweg.

Chur-Fürstl. Intercession vor die Rittersch. p^{cto} der Einquartier. 1640

bewegliche Erinnerung dahin ergehen zu lassen, daß Sie/ so wohlten vor sich/ als auch andere Ihre Mit. Stände/ sich solchen wiederrechtlichen Beginnens enthalten/ Uns Unsere Reichs. Immes dierät / neben Ihnen gönnen/ keinen Abbruch darinnen thun/ noch weniger dieses Mit. Glied des Heil. Reichs von dem Corpore absondern, und ihnen un- verantwortlich zueignen, viel mehr aber/ damit wir wieder in etwas Aufnehmen kommen und redintegriert werden/ nach besten ihren Kräfften/ und Anweisung der Christlichen Liebe/ Uns samt und sonders hülfflich und beyständig ers- scheinen mögen.

Welches um die Höchstl. Chur- Fürsten, als Grund- Säulen des Heil. Reichs/ und auf denen Unser Wohl- stand und Zuversicht ruhet, wie auch Eu. Hoch- Würden Gnaden und Herren/ Wir unterthänigsten und be- sten Vermögens zuverdienen/ jederzeit geflossen/ und bereit- willig verbleiben/ Ihre auch Uns zu beharrl. Gnaden Affection/ gehöriger massen/ empfeh- lende. Datum den 27. Martii 1640.

Director, Haupt-
leuth etc.

N. 39. Chur- Fürstl. Interces-
sion vor die Ritterschafft p^{cto} der Ein-
quartierung Potentiorum de 1640.

Copia Intercessionalium des
Chur-Fürstl. samtl. Collegii die Milita-
rische Pressaren betr.

Allergnädigster Kayser
und Herr!

Mit was vor überaus grossen Be-
schwehrden bey Uns Director,
Hauptleuth, Rāth und Aufschuß,
Freyer Reichs unmittelbahrer Ritter-
schafft Landes in Francken, einkom-
men, und bey Eu. Kayserl. Majestät
zu vermitteln inständig angesucht und
gebetten, damit Ihnen so wohl wieder
die Höhere Ständ des Reichs/ als die
Soldatesca, Schirm und Schutz ver-
schafft/ und Sie im wiederigen, zu Er-
greiffung anderer Mittel nicht veran-
lasset/ oder vielmehr getrungen wer-
den, das alles/ geruhen Eu. Kayser-
liche Majestät, ab der Beplag Sich mit
mehrern Allerunterthänigst referiren
zu lassen.

Nun ist Eu. Kayserl. Majestät vor
Uns gnugsam bekannt/ was an Conser-
vation ermeldter Fränckischer Ritter-
schafft gelegen, wie willig Sie auch das
Zhrige/ bey diesen nunmehr von so vie-
len Jahren hero continuirenden Kriegs-
Empörungen/ und daher erfolgeten
üblen Zustand, des Heil. Römischen
Reichs/ Unsers geliebten Vater-
lands teutscher Nation, zu Conser-
vation und Erhaltung Eu. Kayserl. Ma-
jestät und der Reichs Armée beygese-
set/ auch noch ins künfftig nach aller
Möglichkeit herzugeben, und zu allem
dem/ was nur zu Stiftung guter
Verständnuß, Fried und Ruhe im-
mer erspriessen mag/ zu cooperiren
gänglich gemeint seynd/ dafern allein
dieselbe vor unbilligem Gewalt geschügt/
die bißhero von der Soldatesca, und dero
LIII vor

vorgestellten Officirn verübte, bey Gott und Eu. Kayserl. Majestät unverantwortliche, ins künfftig unerträgliche Trangsalen / Truck- und Beschwernüssen, eingestellet werden, und Sie also zu einiger respiration wieder gelangen mögen; Wann dann an sich selbst billich und recht, Eu. Kayserliche Majestät Wir/auch dahin Allergnädigst wohlgemeint wissen / daß ein jedweder gehorsamer Stand des Reichs / über Gebühr nicht gravirt / noch beschwehrt / sondern vielmehr der heilsamen Reichs-Verfassungen und Matricul gemäß, tractirt, dabey kräftiglich gehandhabet, Eu. Kayserl. Majest. und dem Reich / durch Verübung dergleichen erschrocklichen Thätlichkeiten / nicht Unnuß gemacht, und dannenhero zu Ergreifung andern hochschädlicherer Confilien / Ursach und Anlaß gegeben werde, zumahl leichtlich zuerachten, wie schwehrllich einen jeden, Ehrlichen teutschen gebornen Cavallier, zu Gemüth und Herzen gehe, wann von einem oder andern muthwilligen Soldaten, ohne Unterscheid / Er und die Seinige / an Ehren, Haab und Güthern verlegt, alles vorfetzlicher Weiß verheert und verderbt / Darüber noch mit Schänd- und Schmähworten angegriffen / Ihnen wohl gar die Adelige Wabs-Persohnen entführt, ranzonirt und enthalten werden; Also gelanget an Eu. Kayserl. Majestät im Nahmen Unserer Gnädigsten Chur-Fürsten und Herren / Unser Allerunterthänigste Bitte / Sie geruben: Allergnädigst / bey Dero Kayserlichen Generalitat, auch sonstien /

die eheste gemäße Verordnung ergehen zu lassen, damit diese Eu. Kayserlichen Majestät und dem Reich getreue Adelige Fränckische Ritterschafft, von solchen ganz unleidentlichen Beschwernissen und Kriegs-Pressuren, liberirt, in Kayserl. Majest. und des Reichs possession erhalten, und ihrer ins künfftig so wohl auch ihrer von Krieg, Pest / Angst / Jammer und Elend, noch wenig überbliebener Unterthanen verschonet, und zu solchen Eu. Kayserl. Majestät Allergnädigster Schirm und Schutz verschafft werde,

Solches, gleichwie es dieses Chur-Fürstl. Collegial-Convents vorhabenden Zwecks nach / zu Aufhebung des Mißtrauens / hingegen aber Ertiffung guter Verständnuß, zwischen dem Höchsten Haupt und Gliedern / auch mehrgedacht der Adelligen Fränckischen Ritterschafft zu gutem gereicht, also werden Sie es auch um Eu. Kayserl. Majestät mit continuierten ihren Allerunterthänigsten Diensten zu verschulden unvergessen seyn: Eu. Kayserl. Majestät ic. Nürnberg den 30. Junii Anno 1640.

Allerhand Kayserliche Rescripta, Conclata und Ritterschafft. Suppliquen pto Zolls, ledigen Anfalls, doris familiarum, dimissionis Equestris officium, fori immediati, Freyen Fürst /

Forst, Wild, Banns ic

N. 1. Cazar. rescript an Hesse pto neuerlichen Zolls und Schagung de 1620.

N. 2. Ritterschafftliche Gravamina ad Cazarum die Zolls-Exactionen betr. d. 1613.

Varia p̄cto Zolls / ledigen Anfalls / dotis, fori, Forst / &c. 1003

- N. 3. Kayserl. Rescript p̄cto Zolls an Worms de 1624. ist N. 21. ap. Lunig. bey Rheinstrohm.
- N. 4. Kayserl. Mandat an Franckfurt p̄cto des Zolls de 1629.
- N. 5. Rescriptum Würzburg p̄cto des Adels Zoll-Freyheit de 1718.
- N. 6. Kayserl. Rescript p̄cto juris retractus Westernach contra Roth de 1717.
- N. 7. Sententia Austregalis Caesarea p̄cto dotis vel ledigen Anfalls der Reichbergi. Töchtern contra Etyrumb. Limburg zu Jler. Nidheim de 1696.
- N. 8. Sententia Caesarea Confirmatoria in appellatorio de 1709.
- N. 9. Conclusum Caesareum p̄cto dimissionis officialium Directorialis Equestrium in causa Marchtaller contra Directorium Kocher de 1718.
- N. 10. Mandatum Caesareum Camerae le p̄cto fori de non evocando, sed collando & restituendo sine Clausula in Sachen von Stein / contra den Kayserl. Land-Richter in Schwaben & Umgelter zu Ober- Stotzingen / de 1718.
- N. 11. Conclusum Caesareum Aulicum contra Extensionem Banni ferini in causa Späth contra Hohen-Zollern de 1717.
- N. 12. Freye Bürst, Verwandte an Zollern / wegen der Freyen Bürst im Hohenbergischen / de 1496.
- N. 13. Supplica Equestris ad Caesarem contra Württemberg & Baaden / p̄cto der Freyen Bürst de 1602.
- N. 14. Ritterschafft Neckar an die

Hohenbergis. Beambte / p̄cto der Freyen Bürsch / de 1619.

N. 1. Kayserl. Mandatum Dehortatorium an Land-Grafen in Hessen / p̄cto Zoll und Schatzung vor den von Liebenstein de 1580.

Rudolph der Andere

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst; Uns hat gemeine Besfreyte Reichs-Ritterschafft mit Beschwörung zu erkennen geben / nachdem Unser und des Reichs Lieber Getreuer Franz Friedrich von Liebenstein / zu Herbst-Zeiten seine Renth und jährlich Einkommen / zu seiner Wohnung gen Liebenstein und Osterspey / den Rheinstrohm auf- und abführen lasse / als würde er von Dr. L. Zöllnern also hart gehalten / daß er von Steinen / Kalk und andern Zoll geben und entrichten müste / zu deme wolte auch Deine Edd. von den Gültten / so Ihm in der Niedern Graffschafft Eagenelenbogen / aus seinem von Otten / Wild- und Rhein-Grafen habenden Lehen fällig die jüngst zu Regenspurg bewilligte Türcken-Hülff / aufheben und einsammeln lassen / inmassen dann weyland sein Bruder bey kurzen Jahren zu Erlegung solcher Schatzung gedrungen worden / welches dem alten Herkommen und seiner Adlichen Freyheit zu entgegen wäre / und darauf unterthäniglich gebeten / gedachtem von Liebenstein / als ihrem deren von der Freyen Ritterschafft Mitglied / hierinnen mit Unserm Kayserl. Einsehen hülfflich zu erscheinen:

Wann dann an sich selbst recht und billich, Uns auch tragenden Kayserl. Amts halben oblieget, Uns Unserer und des Heil Reichs Freyen Ritterschafft / zur Gebühr anzunehmen hirt um so ermahnen Wir D. Ebd. hie mit gnädiges Ernsts, begehrend, D. Ebd. wolle ermeldten von Liebenstein in obbemeldten beyden Fällen bey dem je nigen, was von alters Herkommen / geruhiglich bleiben / und mit Neuerung keineswegs beschwehren lassen / daran thut D. Ebd. zur Schuldigkeit Un sern gnädigen endlichen Willen und Meynung. Datum Prag, den 16. Julii 1580.

Rudolph

An Land-Graf Philipp
sen zu Hessen.

N. 2. Ritterschafft. Special-Be-
schwehden contra die Zöll, de 1613.

Der Freyen Reichs = Ritter-
schafft in Schwaben Special = Be-
schwehrung wegen der Zöll,

Es ist die löbliche Befreyte Reichs-
Ritterschafft in gemein von uhr-
altem her, aller Zöll / Mauth / Auf-
schlag und Weggelt von Ihren Gesäl-
len und Einkommen, in andern Herr-
schafften gelegen, wie auch, was sie zu
Ihrer Haushaltung und Baunoth-
durfft von Visualien und Materialien
führen, ohne Aufbringung sonderbah-
rer Paß = Zettel, befreyet gewesen / um
derer und anderer Ursachen willen, Sie
nicht allein die Reichs, sondern auch

die Befreyte Reichs-Ritterschafft, jeder-
zeit genannt worden ist /

Welche uhrvalte Exemption und Frey-
heit weyland Kayser Ferdinandus, in
Anno 1559. Kayser Maximilianus der
Ander Anno 1566. und die jüngst ab-
geleitete Kayserl. Majestät aller Christ-
und Mildseeligsten Angedenckens im
Jahr 1591. durch Verrfertigung eines
sonderbahren darüber lautenden Privile-
gii, Allergnädigst bezeugt / confirmirt
und bestätigt haben, mit der sonder-
bahren Clausul, daß die Confirmatio-
nes derjenigen Zolls = Freyungen / so
die Ständ des Reichs von alters her
gehabt, desgleichen die Zolls = Privile-
gia, so seithero der Ritterschafft erlang-
ten Diplomatis von Anno 1559. von
neuem impetrirt worden / oder noch zu
wegen gebracht werden möchten, es
seye gleich in solchen Confirmationen
der alten, oder den neuen Zolls = Frey-
heiten der Ritterschafft immunitat Mel-
dung geschehen, oder nicht / obgedach-
ten Ihren Exemptionen, in dem gering-
sten nichts derogiren / oder wider viel-
gemeldte Ritterschafft angezogen wer-
den sollen / deme aber zuwider, wird
Sie die Ritterschafft an mehr Orten
entweder mit den alten oder neuen Zöl-
len / zu Wasser und zu Land beschwehrt,
oder da man Sie schon unterweilen pas-
siren läßt / müssen Sie die Zettel aus den
Cangleyen / neben der antwendenden
Mühe / fast mit so großem Unkosten
lösen, als der Zoll selbst anlauffen
thut;

Und Erstlichen ist aus dem vierdten
Gravamine der Ritterschafft am Craich-
gau zu sehen / daß sich die Thur. Pfalz
dessen

dessen neuerlich anmaßt / und fast in allen Dörffern neue Zolls-Stetten aufgerichtet hat.

Ingleichem ic.

Notandum.

Hier seynd die andere alle, wider welche man Beschwerden hat, in Ihrer Ordnung zu setzen / dann durch das general Graviren, ist der Sachen nicht geholfen, und lauten alle Kayserl. Rescripta und Bescheid dahin / daß man in specie umständliche Anzeig thun soll / wie, wer, und von wem, gemelte Ritterschafft beschwert seye.

Zum Beschluß aber müste gebetten werden, daß die jetzige Röm. Kayserl. Majestät, der Ständ des Reichs Confirmationen und Zolls-Freyungen, obgemelter Exemption-Clausal, Krafft Ihrer höchstgeehrten Vorfahren / Privilegien / Decret, und Bescheid / Allernädigst inseriren / auch bey denen, durch welche die Ritterschafft disfalls beschwerdt, die Abstellung jetzt durch Bewegliche schreiben, und da es ins künfftig die Nothdurfft ersfordern möchte, auf gemelter Ritterschafft Allerunterthänigstes weiters Ansuchen, Ihre sonderbahre Commissarios, darzu sie selbst taugliche Subj: Sta auf Dero Allernädigste Approbation nahmhafft machen würden, zu verordnen Allernädigst geruhen wolten ic.

N. 3. Kayserl. Rescript p̄to Zolls an Worms de 1624.

Ist N. 21. apud Lunig. bey Rheinstrohm.

N 4. Kayserl. Mandatum poen. S. Cl. contra Franckfurt, p̄to Zolls / de 1629.

Copia der Röm. Kayserl. Majestät Ferdinandi II.

Mandati poenalis sine Clausula, mit Sunffschen Marck Löhthgen Goids.

In Beylag Sachen / des Heil. Röm. Reichs Freyer Wohlthöblichen Ritterschafft am Rheinstrohm in der Wetterau, und zugehörigen Orthen,

Contra

Des Heil. Reichs, Stadt Franckfurt am Mayn ic. Der Kayserlichen, des Reichs, Adels Freyheiten, Herbringen und Privilegiis zuwieder / angemaßter respectivè Zoll / Mauth, und Accis zu Wasser oder Land : Item, Weg- Pfordten und anderer Auflogen, in und aufferhalb Wehzeiten halber : Von Wein / Frucht, Mehl, eigen Gewächsen, Gefällen, Gültten / Materialien ic. so Adelichen Mit Gliedern zuständig : Mit Inhibition aller Arretten, Pfandung und dergleichen Thätlichkeiten : Annexâ restitutione & Citatione.

De dato Wien / den 9. Octobris Anno 1629. Gedruckt im Jahr Christi 1630.

W Ir Ferdinand der Ander / von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn,

garn/ Böhmen/ Daumatien/ Croatien/
und Eclavonien zc. König/ Erb- Her-
zog, zu Oesterreich, Herzog zu Bur-
gund/ Steyer/ Kärndten, Crain und
Württemberg/ Graf zu Tyroll zc.

Entb. ethen den Ehrsamem/ Unserm
und des Reichs Lieben Getreuen N.
Bürgermeistern und Rath/ der Statt
Fränckfurt Unser Kayserl. Gnad. Ehr-
samen Liebe Getreue, Uns haben Unsere
und des Reichs Liebe Getreue Haupt-
leuth/ Rath und Ausschuß, Unser und
des Heil. Reichs Freyer Ritterschafft
am Rheinstrom in der Wetterau und
zugehörigen Orthen, wieder Euch in
Unterthänigkeit vor- und anbringen
lassen:

„ Nachdem in allen Kayserl. Reichs-
„ ten/ und von Natürlicher Billigkeit
„ versehen ist, daß nicht alles und jedes
„ und das/ so nicht zollbar, weder mit
„ Handthierung, Gewinn/ Commer-
„ cien, oder dergleichen behaffte ist, in-
„ different, an den Zollen/ Strassen,
„ Pforten beschwerth, und dann bey
„ Gott/ auch der Welt unverantwort-
„ lich, solche eigennützig Aggravatione,
„ Exactiones ergriffen, die Alimenta
„ des Menschen der Christlichen Lieb,
„ und Teutscher alter Libertät zu wider
„ geringert, und eigenes Gefallens an
„ sich ergrübet und erhascht werden
„ sollen. Obwohln auch durch das
„ uralte erfesliche Reichs- Ritterschafft
„ Freyheits Herbringen, welches auch
„ ehe die Zoll in vieler Ständ Hand aus
„ Kayserlicher Milde kommen, üblich
„ gewesen, so dann von vielen höchstge-
„ ehreten Unsern Vorfahren am Heil.
„ Reich/ Römischen Königen und Kay-

sern, resonder auch von Kayser Carl
dem Fünfften allerhöchst- seeligster Ge-
dächtnuß gemeidte Rheinische Ritters-
schafft und Deroselben angehörige Mit-
glieder sambt und sonders dergestalt
allergnädigst Privilegirt und Befreyt
worden seynd/ daß alle Ihre eigene
Frucht und Wein, und was ihnen auf
ihren eigenen Gütern/ Zinsen/ Gülten
und Zehenden, erwächst oder gefällt/
oder Sie sonst zu ihrer Haushaltung
erkauffen, gegen bloße Beuhrundigung
unter ihrem Insiel, an allen Mauth-
und Zoll- Stätten frey unbeschwerth
bleiben, welche Freyheit folgendß Unser
Vorfahr Herr Vetter und Batter
Kayser Rudolph der Ander, Christ-
mildigsten Angedenckens, Krafft un-
längst abgewichenen Sechszehenhun-
dert und im Fünfften Jahr, mehr ge-
dachter Rheinischen Reichs- Ritters-
schafft ertheilt, und von Uns Anno
1621. bestättigten Privilegii, dergestalt
confirmiret/ declarirt/ und erläutert, daß
nicht allein Deroselben Einkommen und
Gefälle, an Wein, Getreid und andern
Gütern, sondern dabeneben auch alle
andere zu ihrer Haushaltung und Bau-
gehörige Nothdurfften, so Sie zu
Wasser und Land/ durch ihre selbst er-
gene Leuth, Ross/ Fuhr und Mann oder
auch andere führen lassen/ verstanden
werden/ und Sie die Ritterschafft, der
selben Mit- Glieder und Adelige Nach-
kommen, dieser jetzt gehörten Sachen
und Materialien halber, eben so wenig
als wegen Wein/ Getreid und andern
Gütern, mit einigem Zoll, Mauth/
Aufschlag und Weg- Geld/ oder wie
es Nahmen haben möcht/ keineswegs
ber

beschwehrt, oder einiger Tax dafür begehrt, sondern die offtbefagte Ritterschafft und ein jedes Adeliges Mit-Glied / auch alle Derselben Erben und Nachkommen / auf ihre bloße Urkunden, Zollfrey passirt werden sollen, mit dieser angehenckter ferner ausdrücklicher Clausula derogativâ, daß all diese nige Privilegia und Confirmationes. so andere Ständ der Zoll-Befreyung von altershero gehabt, und noch viel weniger die Zoll-Freyheiten, so erst nach solcher gnädigster Erleuterung erlangt / und einem oder in ihr Ständen mitgetheilt werden möchten, solchem Privilegio und desselben Declaration gar nichts derogiren, oder einigen Abbruch thun sollen oder mögen.

Obwohl auch solche Privilegia und Dero Confirmation, in offenem Druck, auch bey Unserm Kayserl. Cammer-Gericht insinuiert / mehrberührte Ritterschafft und Dero Mit-Glieder, Euch den Rath, gemeldter Stadt Franckfurt, zu mehrmahlen schriftlich erinnert / und selbigen zu schleimiger Folg, mit allerhand Mauth, Zoll / und dergleichen nicht bekümmert zu werden, unterschiedlich angelangt.

So hätten doch diesem allen unerachtet, Ihr solchem rechtmäßigen Gesinnen / Uns zu schuldigstem Gehorsamb, nicht allein kein Platz geben, sondern als wann weder Kayser / König, Chur- oder Fürsten, noch andere Hochbefreyte Stände u. deren Jura auf Eurer Stadt Circumferenz zu referiren, das Obliche hätten / vielmehr eigenes Gewalt und Urtheils, darzu ihr sonderlich in causa Privilegiorum viel zu gering / dem

schwur strackts zuwider / mit allem Eyser dahin gedrungen, daß die dicsesagte Ritterschafft und Dero Adelige Mit-Glieder, bey In- und Ausföhrung ihrer eigenen Bewächß / Wein, Früchten, Mobilien, und Materialien, so zu Ihren Haushaltungen gehören, gegen Einbändigung unter Dero Insiegeln beyhändigten Scheins, nicht frey gelassen, sondern theils an Pforten, theils an Zoll und Mauthen, und in Summa allenthalben sine respectu personatum illustrium Imperii & Equestrium Nobilium, den Kauffleuthen / Pöbel und Bauern gleich gehemmet / genöthigt, und mit der That über alles contradiciren, und stehen, zu Wasser auf dem Mayn / und zu Land in und außershalb Meß-Zeiten / von unzählbaren Mit-Gliedern / und mit dergleichen vielen Aakibus zu verschiedenen mahlen, über fünffhundert Reichsthaler, da es zu computiren seyn solte, abgenommen, davon auch abzustehen, vorseß- und truglicht nicht bewegen, und weniger Unser, der Reichs-Ritterschafft ertheiltes bessers meritirte Privilegium bey Euch gelten lassen wollen.

Welches alles nicht allein obangezogenen Unsern bestättigten Privilegien und derselben Declaration schnurstrackts zuwider, sondern auch da durch Sie und Ihre Mit-Glieder aus Unserer Immediat und offener Reichs-Freyheit entzogen wurden.

Darum Uns dann obbesagte Hauptleuth, Rath und Ausschuß, in Unterthänigkeit angeruffen, und gebetten, daß Wir Ihnen hierunter mit schleimiger

Zulff Rechens / gnädigste Handreichung zu thun / auch nothwendige Mandata und Ladung gegen Euch zu erkennen / und mitzutheilen / gnädiglich geruhen wolten / auch erlangt / daß an heut dato. auf reife Erwegung der Sachen / nachfolgendes Mandat und Ladung wider Euch erkannt worden.

Hierumben so gebiethen Wir Euch von Römischer Kayserl. Macht / auch bey Pöen Sunffzehen Marc Löthigs Golds / halb in Unsere Kayserliche Cammer / und den andern halben Theil benennter Ritterschafft und andern Adelichen Mit-Gliedern unfehlbar zu erstatten / hiemit ernstlich / und wollen / daß Ihr von oberzehnten geklagten Zoll / und andern Exactionibus / Accis / Weg-Geldern / Auflagen / Beschwerten / und hierüber verübenden eigenwilligen vornehmenden Arrest (gegen welche der Rheyneische Adel hoch Privilegirt ist / und bleibet) alsbald und künfftig ohne fernere Einred / ipso facto abstehet / die Ritterliche Privilegia / als die den Euren vorgehen / observirt / auch vielbesagter Ritterschafft und Deru Mit-Glieder sammt und sonders / die abgetrungene Zoll / Pforten / Renthen / Weg-Geldern / und wie dergleichen Auflagen in- und außserhalb Weß-Zeiten genennet werden mögen / samt den Pfandungen fürderlichen wiederum restituir / auch hinfro unverantwortlichen vorsehlichen durch mancherley Actus erscheinenden thätlichen Atentirens / so wohl / als aller Accisen / Zolls-Abnahm / neben andern Personal- oder Real- Aggravationen oder Angriffs / gegen Unsers Reichs Adels Mit-Glieder gänzlich enthaltet / sondern

Sie / Ihren Freyheiten und Zoll- Urkunden zuwider / weiters keinerley Weiß betrübet oder anschret / dem allen also und zuwider nicht thut / noch andern zu thun verstatet / als lieb Euch ist / obbestimmte Pöen und Unser Kayserliche Ungnad zu vermeiden / daran geschicht Unser ernstliche Meynung. Im Fall aber Ihr durch jetziges Unsers Kayserl. Gebott beschwehrt zu seyn / und warummen Ihr demselben zu geleben nicht schuldig seyet / erheblich beständige Ursachen zu haben vermeint / alsdann so heischen und laden Wir Euch von obenener Unser Kayserl. Macht / und bey Vermeidung vorbezagter Pöen hiemit ernstlich und in Krafft dieses Brieffs innerhalb zweyen Monathen den Ersten nach Verkündigung diß Unsers Kayserl. Gebotts folgend / so Wir Euch für den Ersten / Andern / Dritten / Letzten und endlichen Reichs-Tag setzen und benennen / preceptorie oder ob derselb nicht ein Gerichts-Tag seyn würde / den nächsten Gerichts-Tag hernach / an Unsers Kayserl. Hof (welcher Orthen Derselb der Zeit seyn möchte) durch Euch selbst / oder Euren vollmächtigten Anwald / zu erscheinen / dieselbe angefaßte Ursachen und Einreden / gebühlich in Recht fürzubringen / darauf der Sachen in allen ihren Punkten und allen deren Gerichts-Tagen und Terminen / biß nach endlichem Beschluß / Urtheil und Abschied auszuwarten.

Wann ihr nun kommt und erscheint alsdann oder nicht / so wird nichts desto weniger auf des gehorsamen Theils oder seines Anwalds Anruffen / hierinnen im Rechten gegen Euch gehandelt und pro-

procedirt / wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret / darnach wisset Euch zu richten. Geben in Unserer Stadt Wien, den Neundten Octobris, Ana Sechszehenhundert, Neun und Zwanzig / Unserer Reiche des Römischen im Elfften / des Hungarischen im Zwölfften / und des Böhemischen im Dreyzehenden.

Ferdinand 2c.

ur

P. H. von Stralendorff / 2c.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

Johann Söldner / D.

Ich Johann Friedrich Schwob / des Hochlöbl. Cammer-Verichts geschwornen Beyboth, bekenne mit dieser meiner eigenen Handschrift, auch bey dem Eyd / den ich deswegen gethan habe, das ich diesen Kayserl. Proceß in dem nachgesetzten Orth insinuirt hab / wie folgt: Den 17. Februarii Anno 1630. Scylo Vereri um 8. Uhr Vormittag / hab ich mich im Römer zu Franckfurt am Mayn / bey Herren Burgermeister und Rath angeben / wie das ich ein Kayserl. Proceß hab zu insinuiren: Nach meiner Anmeldung, kam gemeldter Herr Burgermeister Jeremias Orth zu mir / und fraget mich, was mein Begehren seye / zeigt ich gemeltem Herrn Burgermeister mein Begehren an, wie das ich dem Herren Burgermeistern und Rath diesen Kayserl. Proceß habe zu insinuiren / da überlangt ich dem Herrn

das Original sambt den beyden gleichlautenden Copeyen, und sprach zu dem Herr Burgermeister / die Erste Copey die gelanget an die beyde Herren Burgermeister / und die Ander Copey die gelanget an den Rath, sprach gemelter Herr Burgermeister zu mir / ich solte mich gedulden / er wolte es denen Herren Burgermeistern und Rath vortragen / Nachmittag um 3. Uhr lassen mich die Herren Burgermeister in die Cansley fordern / und stellten mir das Original wieder zu / und sprachen die Herren Burgermeistere und Rath haben den Kayserl. Proceß mit gebührender Reuerenz empfangen / wegen Ihrer Kayserl. Majestät / solches also geschehen auf Jahr / Tag / Monat und Stund / alles alten Calenders, wie oben stehet.

N. 5. Rescriptum Würzburgens, pto der Adelichen Zoll-Freyheit de 1718.

COPIA

Hochfürstlichen Würzburgisch Decreti, so wegen der Reichs Ritterschafftlichen Zoll-Freyheit, an die Hochstiftische Zoll-Beambte ergangen d. 6. Febr. 1718.

Dennach der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp / Bischoff zu Würzburg und Herzog zu Francken 2c. Dieses Fränckischen Crayses Reichs Freyer Ritterschafft der VI. Orthten Odenwald, Gebürg / Röhn und Werra, Steigerwald / Altmühl, und Baumach, auf Dero Abgesordneten inskändiges Ansuchen / auf seine

M m m m m ge

gewisse Maas und *Reservationes* sich endlich dahin in Gnaden erkläret, daß fürterhin diejenige Wein, Getraid, Viehe, andere *Consumptibilen*/ welche besagter VI. Orthen Ritter, Glieder aus diesem Hochstift zum Behuf Ihres eigenen Haushaltens, auf ihre Güter überfahren lassen / an gesambten Sr. Hochfürstl. Gnaden Wasser und Landzoll-Stätten des Sülden, und Landzolls, auch ohne Vorzeigung der sonst von mehr höchstgedacht Hochfürstl. Gnaden, oder Der Camer abgegebenen Zoll-Paß, befreyet seyn sollen, wann nehmlichen bey solchen Führen der abschickende *Cavalier*, ein eigenhändig unterzeichnetes / und mit seinem Adeltlichen Vetschafft betrucktes schriftliches *Attestat*, worinnen jedesmahls die *Quantität* benambsset seyn solle / dem Zöllner wird lassen zu Handen stellen, solchemnach werden gesamte des hohen Stiffts Zoll-Bereiter/ Zoll-Einnehmer und Bediente, hiermit befehlet, vorbesagte Ritter Glieder angeregtermassen, fürs künfftig nicht allein frey zu lassen / sondern auch die bey den Zoll-Stätten eingenommene *Attestata* oder Adeltliche Zoll-Paß, *quartaliter* zur Hochfürstl. Zoll-Stub oder der Camer, wohin sich nemlich ein jedes gehörig, ohnfehlbar und bey Vermeidung 10. Rthl. Straff einzulieffern/ welchem ein jeder also gehorsamlich nachzukommen wissen wird. So geben unter obhöchstgedacht Seiner Hochfürstl. Gnaden *Secret-Inselgel*, Schloß Marienberg ob Würzburg den 6. Februarii 1718.

N. 6. *RH* Math's Conclufum
p̄cto juris *Retractus Equestris*
Westernach contra Roth
de 1717.

Von Westernach Freyherr Johann Carl contra Hermannum Abten des Reichs-Gottshaus Roth.

Cum inclusione Exhibiti rescribatur dem beklagten Abten, bey so klarem Inhalt der Ritterschafftlichen *Privilegien*, und dazumahlen diese auch auf die Pfandschafften, so zur *Praxidiz*, und Schmehlung des *Privilegii* vorgenommen würden, sich erstrecken/ den *questionirten* grossen Zehenden sammt allen zugehörungen ohne allen Anstand gegen Erhebung des bey der Ritterschafftlichen *Cassa* in Ulm deponirten *Kauff-Schillings* dem *Impetranten* würcklich abzutreten, und wie solches geschehen, *sub termino 2. mensium* also ohnfehlbar anhero *departitione* zu dociren, damit nicht nöthig seye, mit der *Executton* selber zu verfahren, und auch *ratione violati Privilegii cas.* den Kayserl. Reichs Hof's: *Fiscal* seines Amts erinnern zu lassen.

Hoc notificetur dem Ritterschafftlichen *Directorio* in Schwaben Viertel an der Thonau.

N. 7. *Sententia Austregalis*
p̄cto dotis, ledigen Anfalls Fugger &
conforten contra Storumbs-
burg zu Iler-Nichheim
Sententia publicata 21. Aprilis 1695.

In Sachen Frauen Maria Johanna
 verwitibter Gräfin Fuggerin von
 Kirchberg und Weisenhorn, gebornen
 Gräfin von Nechberg, und Rothen-
 löwen ic. vor sich, und als Testamenta-
 rischer Erbin Dero Schwester / Fräulen
 Gräfin von Nechberg und Rothenlöwen,
 des Fürsteten Frey-weltlichen Stifts
 Buchau, Canonissin beeder seel. Ange-
 denckens ic. Nunmehr Dero Erben
 Klageru / und Impetrantinen an einem:
 Gegen / und wider Herrn Maximilian
 Wilhelm, Grafen von Lymburg und
 Styrumb ic. Im Nahmen / und von
 wegen dessen Gemahlin Frauen Maria
 Anna gebornen Gräfin von Nechberg,
 und Rothenlöwen ic. Beklagten an
 dern Theils: *In puncto dotis & ha-
 reditatis &c.* Erkennen des Hoch-
 würdigsten des Heil. Römischen Reichs
 Fürsten und Herrn, Herrn Ruprechts,
 Fürsten und Abtens zu Rempten, Ihre
 Majestät der Römischen Kayserin Erz-
 Marschallens ic. Hochfürstl. Gnaden/
 als in dieser transcribirter Kayserlichen
 Allergnädigsten *Commissions*-Sachen
 Höchst-Berordneter Kayserl. *Aufre-
 gal-Commissarius &c.* auf beederseits
 beschehenen Schluß, und sonst allem
 vorbringen / auch eingeholten unpar-
 theyischer Rechts-Gelehrten Rath, und
ex actis, & actitatis selbst eingenom-
 menen Bericht nach, zurecht, daß vora-
 derist dasjenige, so wohlbenelten
 Frauen Klägerinnen / und nunmehr de-
 ren Erben / von Zeit Ihres Herrn Vate-
 tern Todts *loco dotis, & alimento-
 rum*, so ab denen jeder verschafften
 6000. fl. an Jährlichem Interesse per
 300. fl. noch ausstehet, und Frau Be-

klagin bezahlt zu seyn, man nicht liqui-
 diren kan, gut zu machen: Ingleichen
 von Zeit weyland Herrn Caspar Bern-
 hards erlosenen Manns Stammens/
 eröffnete zwey dritte Theil, so Vatter
 als Mütterlichen *allodial* liegend- und
 fahrender Zaab und Güther, samt de-
 nen *à tempore litis mota* erhobenen
 Nutzbarkeiten / oder so viel deren erhö-
 ben werden können (jedoch, daß auf
 diesen Fall *Impetrantinnen*, oder deren
 Erben die in Testamento jeder *loco Da-
 tis, alimentorum*, und Aussteuerung
 verschaffte 6000. fl. zu conteriren, und
 einzuwerffen haben) abzutretten, und
 einzuraumen: Anbey die Erbschafft-
 liche *Inventaria, Documenten, Theil-
 lung* / und Registern zu ediren und in
eventum ein als anders *mediante ju-
 ramento* zu manifestiren schuldig und
 gehalten, auch darzu zu *condemniren*
 und zu verdammen seye; Allermassen
 Hochgedacht Seine Hochfürstl. Gna-
 den dieselbe hiemit schuldig erkennen,
 auch darzu *condemniren* und verdam-
 men, darzu in die aufgeloffene *Commis-
 sions*-Kosten (jedoch mit Vorbehalt
 Ritterlicher Ermäßigung) fällig erthei-
 len / und dieses von Rechts wegen.

Fall à publicatione erstattet ic.

N. 8. Sententia Cæsarea pto
 dotis vel ledigen Anfalls der Nechber-
 gischen Töchtern, contra Styrumb-
 Lymburg zu Iler-Alchheim
 de 1709.

In Appellations Sachen Maximi-
 lian Wilhelms Grafen zu Lymburg
 Styrumb-Appellanten Eines, entge-
 M m m m m 2 gen

gen und wider die Reichbergische Töchter, *modo* deren Erben in *Actis* benannt Appellaten anderen Theils ist allem an und fürbringē nach/hiemit zurecht erkant, daß die *Sententia à qua* dergestalt zu confirmiren und zu bestättigen seye, daß 1. Appellant denen zwey Reichbergischen Töchtern, jeso deren Erben die *dotal* und *aliment* Gelter für jede Tochter Sechstausend Gulden *Capital*, sammt von Zeit Ihres Vattern Graf Caspar Bernhards Todt an, bis zum tödtlichen Abgang Ihres Brudern Grafen Johansen, als lezten Mann Stammens davon aufgelauffenen *interesse intra terminam duorum Mensium* zubezahlen schuldig und dazu zu condemniren seye, gestalten dann obgemelte *Sententia, à qua*, hiemit solchergestalt confirmirt und bestättigt wird, mit dem ausrücklichen Anhang/ wofern Appellant diesem in solcher Zeit der zwey Monathen nicht nachkommen wurde/ derselbe jekt alsdann, und dann als jekt in eine Noen von Zehen Marc Löhigen Golds, halb dem Kayserl. Fisco und den andern halben Theil Appellaten unachlässig zu bezahlen verfalln seyn/ die *Real. Execution* auch auf ferneres Anruffen erkannt werden solle; 2. Wird denen Appellaten der ledige Anfall der *hereditatis Avita*, ob sie dessen sich gebrauchen wollen, *pro ratis hereditariis* hiemit zuerkant. 3. Appellanten aufzulegt, denenselben über solche Erbschafft ein *Legales Inventarium* innerhalb zwey Monathen auszustellen oder indessen Entstehung auf geziemendes Anruffen des Appellantschen Theils weitere rechtliche Verordnung zugewar-

ten, wurden nun sich/ *quarto*, Appellaten alsdann, oder auch ohnerwartet des *Inventarii* des ledigen Anfalls gerichtlich begeben/ so ist Ihnen auch Appellant die *Interesse* der *dotal*- und *aliment*-Gelter von Zeit an des eröffneten Anfalls bis hierhin ferner zuentrichten verbunden, dahingegen 5 wann Appellanten den ledigen Anfall zuergreifen sich entschliessen wolten, sind dieselbe in Ihre *quotas hereditarias*, dasjenige was sie an *Capital* der *dotal*- und *aliment*-Gelter beweislich empfangen/ in die *massam hereditatis avita* zu conferiren/ Appellant aber Ihnen solche *quotas hereditatis* nebst denen nach Inhalt der *sententia à qua* Ihnen gebührenden Nutzungen abzutreten, sowohl auch dasjenige, was die zwey Töchter an *Interesse* der *dotal*- und *aliment*-Gelter von Ihres Vattern Todt an bis auf den ledigen Anfall entrathen müssen/ zuersetzen und gut zu thun verbunden/ 6. werden immitteltst die in dieser *Instanz* aufgewandte Unkosten ausgestellt: *Signatum* zu Wien unter Ihrer Kayserl. Majestät hervorgetruckten *Secret. Insignel*/ den Fünfften *Novembr.* Anno Siebenzehnen hundert und Neun.

(L. S.)

Friderich Carl Graf
von Schönborn.

N. 9. *Conclusum Cæsareum*
pcto *Dimissionis Directorialis, Officium*
Equestrium in causa *Marchallex*
contra *Ritterschafft* am Ko:
her de 1718.

Luna 16. Maji 1715.

Archthaler das Ritter / Directorium in Schwaben Orths am Röcher in pto Dimissionis sive Director, Ritterschafft und Aufschuß daselbst per Johannem Christophorum Schlegel sub præf. 3. Martii erstatten ihren Allerunterthänigsten Bericht ad Rescriptum Caesareum de 7. Octobr. nup. appon. Lit, A. usque Ggg.

Ponatur der Bericht ad Acta, und läßt man es darauf bey d.ß Imperantem in allen Ehren beschehenen Entlassung bewenden.

Franz Wilderich von Menshenggen.

N. 10. Mandatum C. Camerale pto fori de non evocando, sed cassando & restituendo sine Clausulâ in Sachen von Stein / contra das Kayserl. Land / Gericht in Schwaben und Consorten d. 1718.

Wir Carl der Sechstewon Gdtztes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs &c.

Entbiethen denen Hoch- und Wohlgebohrnen / Ehrsamem, Gelährten, Unserm und des Reichs Lieben Getreuen / N. Grafen von Wolckenstein / Freyherrn zu Kottenegg, sodann Unserm Kayserl. Land Richter, Johann Gottfried von Eschenbruck / und dessen Fiscalen Wächtern, wie auch der Ge-

meind Ober- Stosingen / Unser Gnad und alles Guths:

Hoch- und Wohlgebohrne / Ehrsam / Gelährter /

Liebe Getreue.

Als bey Unserm Kayserl. Cammergericht / die Wohlgebohrne Unsere und des Reichs Liebe Getreue Carl Leopold und Heinrich Ludwig / Freyherrn vom Stein / unterthänigst für- und anbracht / solches ist aus beykommenden Supplicationen / und darinnen angezogenen Beylagen / sub N. 1. usque 16. inclusive mit mehrern zu vernehmen &c.

Wann nun hierauf die gebettene Mandata vermittels heut dato, ertheilten Extrajudicial - Decrets / an, und wider Euch erkannt worden.

Hierum so gebieten Wir Euch, ermeldten Beflagten / von Röm. Kayserl. Macht und bey Pön zehen Marck löthigen Golds, halb in Unsere Kayserliche Cammer, und zum andern halben Theil Ihnen Klägern, ohnnachlässig zu bezahlen / hiemit ernstlich und wollen / daß Ihr den nächsten nach Überantwort- oder Verkündung dieses, ohne die geringste Ein- oder Widerred / Klägere / oder auch deren Beampte, und Gericht, keinesweges vor Unserm Landgericht belanget noch über dieselbe einiger Cognition oder Execution, Euch anmasset; sonder: vielmehr all dasjenige / was bißhero dem zuwider geschehen / in specie die angemachte Klag / darauf erkanttes vermeintliches Mandatum, und nulliter atque incompetenter publicirte Urthel, auch erfolgtes attenuatorisches

M m m m m 3

Exe-

Executions-Decret, und was etwann
inmittels weiter vorgangen seyn möch-
te wieder cassiret und aufgehbet / auch
dovon abstehet / dabeneft das etwann
abgenommene / wie auch alle verur-
sachte Kosten / Schaden und Interesse
ersetzet / und refundiret ; Deme also
gehorsamlich nachkommet / als lieb
Euch seyn mag / obangedrohte Pön-
zu vermeiden.

Daran geschicht Unsere ernst-
liche Meynung.

Wir heischen und laden dabeneben
Euch Beklagte, von berührter Unser
Kaysrl. Macht / auch Gericht und
Rechts wegen / hiemit auf den dreyßig-
sten Tag, den nächsten nach Verkün-
dung dieses / deren Wir Euch zehen
vor den Ersten, Zehen vor den Andern,
Zehen vor den Dritten, Legten und
endlichen Rechts-Tag / setzen und be-
nennen / peremptorie, oder ob dersel-
be kein Gerichts-Tag seyn würde, den
nächsten Gerichts-Tag darnach, durch
Eure Bevollmächtigte Anwaldt an
demselben Unserm Kaysrl. Cam-
mer- Gericht zu erscheinen glaub-
liche Anzeig und Beweis zu thun/
daß diesem Unserm Kaysrl. Gebott,
alles seines Inhalts / gehorsamlich
gelebt seye / oder wo nicht, alsdann zu
sehen und hören / Euch um Eures Un-
gehorsams Willen, in vorgemeldte Pön
gefallen seyn / mit Urtheil und Recht
sprechen / erkennen und erklären, oder
aber beständige und erhebliche Ursachen
und Einreden / worum solche Erklä-
rung nicht geschehen solle / in Rechten
gebührllich vorzubringen / und endli-
chen Entschieds darüber zugewarten.

Wann Ihr Beklagte kommet als-
dann also / oder nicht / so wird doch
nichts desto weniger / lauff der Klä-
gern oder Ihres Anwalds Anruffen
und Erfordern hierin im Rechten, mit
gemeldter Erkenntnuß / Erklärung
und andern gegen Euch verhandelt und
procedirt, wie sich das seiner Ordnung
nach, gebühret.

Darnach Ihr Euch zurichten.

Geben in Unser und des Heil. Reichs
Stadt Weclar, den Sechs und
Zwangigsten Tag Monaths Augusti
nach Christi Unsers Lieben Herrn Ge-
burth, im Siebenzehnhundert und
Achtzehenden, Unserer Reiche des Rö-
mischen im Siebenden, des Hispani-
schen im Fünffzehenden, des Hunga-
rischen und Böheimischen aber im Ach-
ten Jahr.

Ad Mandatum Domini
Electi Imperatoris pro-
prium.

Wolfgang Ignatius Friesl
Kaysrl. Cammer-Gerichts-
Cankley-Verwalter.

(L. S.)

Johannes Jacobus Michael
Judicii Imperialis Camerae Proto-
Notarius.

N. 11. R. H. Rath's- Conclufum
contra extensionem banni fecini Ep. i. ch
contra Zollern de 1717.

Martis 6. April 1717.

Swäthen, von Zweysalten contra Ho-
henzollern, Wechingen Rescripti in
pcto banni fecini sivo Implorantischer
Anwald

Antwald Johann Christoph Schlegel sub passato den 30. Octobr. nup. producendo sogenante in jure & facto bestgegründete Ableinunggegentheiliger Exceptionum supplicat humillime pro clementissime ferendo Rescripto articulo, & paritorio appon. num. 2, usque 10. incl. in duplo.

Idem Schlegel sub passato 25. Febr. nup. urget Resolutionem.

E contra Herr Friederich Wilhelm Fürst zu Hohenzollern sub passato 10. Martii nup. supplicat pro clementissima manutione juris forestalis, desuperque ferenda condignâ ordinatione appon. Lit. B. C. & D.

1. Fiat Rescriptum paritorium in Conformitate prioris, es solle nehmlich der Herr Fürst Seinen Ihme zu Neusträ zuständigen Wild-Bahn wiederumben in Seine alte Schranken setzen, die hierinnen eingeklagte Spethische Beswehrden und Exactionen gänzlich abstellen, hingegen eine beständige Milderung hauptsächlich durch genugsahme Wegschießung des vielen Sewilds/ und Abhaltung von denen sowohl Spethisch Herrschafft. als Unterthanen Gütther und Gründen veranstanalten, darüber auch die gebettene Cautionem sufficientem de pariendo prästiren, damit nicht nöthig seye, die ebenfalls gebettene oder andere zulängliche Segen = Mittel zu verordnen.

2do Wann Spethischer Seits eine glaubwürdige Specification ratione der Ihnen zugesügten Schäden / wird eingebracht werden / so folgt

hierinnfalls ferner/was Rechtens.

3. In puncto Jurisdictionis forestalis communicetur quoad hunc punctum das Spethische Exhibitum de 30. Octobr. nup. dem Herrn Fürsten von Hohenzollern / um Sich hierüber sub Termino duorum Mensium vernehmen zu lassen.

Frantz Wilderich
von Wensbengen.

N. 12. Die Freye-Pürst. Verwandte an Zollern wegen der Freyen Pürst im Oesterreichischen de 1496.

Wohlgebohrner / Gnädiger Herr / Unser demüthiges Gebett / und willig Dienst seyen Euer Gnaden von Uns berelt, Gnädiger Herr / Uns langt an / wie das Ihr unterstehen wollen in zuziehen die Bürsch des Kottenbergs / Unserem Allergnädigsten dem Diöm. König / und Unsern Prälaten, Ritter und Knecht / Unsers Inhabens und Brauchs zu entsetzen, daß Uns nicht klein bestembdt, dann Euern Gnaden ist wissend von Euern Alt. Vordern / Löbl. Gedächtnuß, auch von Euch selbst, daß allwegen Euer Gnaden Vattern und Vordern / auch die Ritter und Knecht, Prälaten und Stätt den Brauch des Waidwercks mit Hagen und Jaggen / und mit allem dem / was man zu dem Waidwerck achten mag an dem Ende geruhiglich geübt, gebraucht / hergebracht und genossen haben / ohn all rechtlich Anforderung männiglich, und länger dann Menschen = Gedächtniß.

nüß ist. Und insonderheit ohngeirret /
der löbl. Fürsten des Hauses Oester-
reich, mit Nahmen Herzogs Friede-
richs Unsers Gnädigsten Herrns, Erz-
Herzogs Sigmund von Oesterreich
Batter löblichen Gedächtnuß /
auch Unser Gnädigsten Herrn Erz-
Herzogs Albrechts von Oester-
reich löblicher Gedächtnuß, desglei-
chen Unsern Gnädigen Fürstin und
Frauen, Frau Mechtild gebornen
Pfalz, Gräfin bey Rhein, Erz-
Herzogin zu Oesterreich / löbl. Gedächtnuß
auch Unsers Gnädigen Herrn Erz-
Herzog Sigmunds von Oesterreich.

Gnädiger Herr! die weil nun dann
in wahrem Grund also ist, so bitten
Wir Euer Gnaden, Ihr wollet still
stehen, und in dieser Sach nicht ge-
gen Uns handeln / noch fürnehmen / dann
Uns zweiffelt nicht, wenn Unser Aller-
gnädigster Herr, der Römisch König
solchs Unser langen Brauchs und Her-
kommen von Euern Gnaden oder an-
dern Bericht / Sein Königl. Majestät
werde Uns dabey gnädiglich bleiben
lassen / daß um die Königl. Majestät
zusamt Billigkeit, Wir auch gern un-
terthäniglich verdienen wollen, wa aber
die Königl. Majestät je darauf verharren
wöl, daß Wir doch nicht verhoffen,
so werde doch Sein Königl. Majestät
Uns solch langen Brauchs und Inn-
haber, ohn Recht nicht entsetzen, sondern
Uns bey der Einung des löbl. Bunds
zu Schwaben bleiben lassen, die also
lautet, daß niemanden den andern
Seins Innhabens und Brauchs ent-
setzen soll, es geschehe dann mit Recht /
hierinn wöl sich Euer, Gnad beweis-

fen, als Wir zu Euern Gnaden, des
ein sonder zur Vertrauen haben / das
um Euer Gnad wöllen Wir mit gu-
tem Willen beschulden und verdienen.
Geben und mit Unser Doctor Ludwig
Fruchfessen von Höffingen, Jergen von
Ehingen Ritter, Wilhelm von
Neuneck / Vogts zu Tüttlingen / und
Marcken von Hailfingen / In siegel
von Unser Selbst / und der andern Un-
sern Mitgewandten wegen versiegelt /
und beschlossen am Freytag nächst vor
dem Sonntag Oculi in der Fasten Anno
LXXXV, von Uns den Abten der
Gotts. Häuser zu St. Jergen und Al-
berspach, auch der Comethern zu
Kohrdorff und Hemmendorff, und
den Geschlechtern vom Adel / näm-
lich Urbach, Neuneck / Ehingen, Gilt-
lingen / Bubenhoffen, Weitingen,
den von Du / Brandeck, Höffingen /
Hailfingen, den von Stein / Fridin-
gen / Sontheim, Thierberg, Schwel-
herz, Herter, Böcklin, Emershoffen,
Behingen, Kempen von Pfullingen,
Recheler, Birst / Meginser von Zell-
dorff, Hüllstein / Flechtenstein, Büch-
ler, Leinstetten, Sinchingen, Sueten
von Sult, Dettingen / Brackentlow /
und Rosenfeld.

Dem Wohlgebohrnen Herrn, Herrn
Eitel Friederichen, Grafen zu Zollern,
Hauptmann der Herrschafft Hohent-
berg, Kayserlichen Cammer - Richter /
Unserm Gnädigen Herrn etc.

N. 13. Ritterschafft ad Cæsarem
wegen der Freyen Birst contra Wür-
tenberg & Baaden de 1602.

Kitterich, ad Caesarem wegen der Freyen
Bürß / contra Bärumb. & Baader 1600.
Allerdurchleuchtigster Groß-
mächtigster / Unüberwindlichster Kö-
niglicher Kayser; Eu. Kayserl. Majestät
seyen jederzeit Unser Allerunterthänig-
ste gehorsamste willigste Dienst zu-
vor / Allergnädigster Herr!

Was an Eu. Kayserl. Majest. Wir
die Adelige Freye Fürsch; Ver-
wandte / hievor mehrmahlen / wie auch
unter dato den neun und zwanzigsten
Decembris erschienen neun und neun-
zigsten und sechs und zwanzigsten No-
vembris Eechzehnen hundertnein-
zigsten Jahres, Allerunterthänigst zu erkennen
geben, wie viel und wichtig zuvorderst
dem Hochoblichen Hauß Österreich /
auch Inhaber Dero Herrschafft Ho-
henberg / zumahl Uns den Adenlichen
Freyen Fürsch; Verwandten an dem
Gelegen, daß derenmahlen einst / die nun
lange Jahr hero enthaltene Spenn, ge-
gen dem Fürstlichen Hauß Würtem-
berg, und Graffschafft Baaden erör-
tert, auf das Wir allerseits so wohl zu
Ruhe gelangen / als auch Unser Freye
Fürsch gerechtßam hinführo, wie von
alters hero, zugleich Unsern in Gott ru-
henden Geliebten Voreltern Seeligen /
ohne ferner Verhinderung, Schmehle-
rung und Abbruch gebrauchen möchten /
dessen seyen Eu. Kayserl. Majestät aus
all in hie vorigen Anbringen / ohne allen
Zweiffel gnugsam Allerunterthänigst
nicht allein berichtet, sonder haben auch
selbiges aus Abschrift N. 1. und 2 hie-
bey verwart, mit mehrern Allergnä-
digst zuvernehmen /

Darauf Wir gleichwohl durch Dero
Hohenbergische Beambten, vor guter

Zeit so vtel avifirt, daß Ihro Kayserliche
Majestät auf solch der gemeiner Freyen
Fürsch; Genossen / Allerunterthänig-
stes Erklagen, nicht allein Ihro Fürstl.
Gnaden den Herzog zu Würtemberg
albereit hierunter Allergnädigst ersu-
chen, sonder benebens auch Anord-
nung thun lassen / daß die gleichwohl
ohnlängsten angesehene Gütlichkeit ein-
mahl Ihren Fortgang gewonnen / Com-
missariu hierüber verordnet / und mit
ehisten Tag und Wahlstatt aller Thei-
len ernannt werden sollen, daß Wir Uns
billich erfreuen / und beneben Allerun-
thänigst zubitten haben, die fernere
Allergnädigste Fürsichung thun zu las-
sen, damit dieses Werck, soviel möglich
befördert werde / immassen Wir auch
bisher mit aller Gedult erwartet, um
Eu. Kayserl. Majestät, als welche dies-
er Zeit mit hochwichtigen Sachen / son-
derlichen aber wider den Erb; Feind
Christliches Geblüts / unter Handen
habender Kriegs; Rüstung, vielfältig be-
laden, noch nicht gern anlauffen / noch
bemühen, sonder, so viel immer mög-
lich, Allerunterthänigst verhofft ohne wol-
ten, wa solcher Verzug Uns den Freyen
Fürsch; Verwandten zuffordert, und be-
vorab Kayserl. Majestät, als welche
von wegen deren Hohenbergische Stätt /
Rottenburg und Orb, und was den-
selben mehr incorporirt / hierinnen
mercklichen interessirt, an habender
Freyer Fürsch gerechtßam nicht allerley
Schmehlung und Abbruch gebühren
thäte / durch welchen Verzug auch
dem Gegenthail zu mehrern Eingriff
und Betrauung thätlicher Abtreibung
befügter Orthen der Freyen Fürsch /
Nnnnnn Ursach

Ursach gegeben, wie dann hievor verschie- nen neun und neunzigsten Jahrs Mary Caspar von Neuhausen &c. In seinem Adlichen Inhabenden Grund und Boden, Hoher und Niederer Obrigkeit auf dem Bezürck der Freyen Fürsch auch beschehen / darneben auch verschie- nen Bartholomei zwen Junger Knaben / den einen auf Oesterreich- schem / den andern auf Neuhausischem Grund und Boden Hoher und Niederer Obrigkeit gefänglich ange- nommen, und nachher Nagold in das Plackhaus gelegt worden,

So dann auch erst neulicher Tagen, gegen Wilhelm von Neuneck von denen Württembergischen Vorsteuten: (und wie Sie fürgeben auf Fürstl. Befehl) gleichmäßige gewalthätige Hand angelegt worden / indeme Sie Ihme von Neuneck ein Stück Swilbs / so Sein Jäger in Kundbahrer offenbahrer Fürsch Bezürcks, desgleichen auf seiner ungemittelten Hohen und Niedern Obrigkeit Grund und Boden geschos- sen, gewalthätiger Weiß hingenom- men, Sich auch benebens allerley Bethrauwungen verlauten lassen, also Wir Uns nicht allein Abnehmung der Sahren und Hundt, sonder Unser selbst persöhnlicher Verstrickung und gefencklicher Einziehung (da anderst de- me nicht zeitlich begegnet) zugefahren, immassen auch die Württembergischen sich bereit vernehmen lassen, daß Ih- nen einer vom Adel eben so lieb, als ein Knecht &c

Wann aber Allergnädigster Kayser Eu. Kayserl. Majest. aus diesem Al- lergnädigst und unschwehr abnehmen

mögen, daß dieser Spann an Ihme selbst wichtig und Euer Kayserl. Majest. und dem Hochlöblichen Haus Oester- reich sowohl / als Uns viel daran geles- gen, daß demselbigen durch gebüh- rende Mittel abgeholfen werde, aber leichtlich zu ermessen, daß Wir für Unsere Persöhnlichen (als die Wir Uns zu schwach besi- den) ohne Euer Kayserliche Majes- tät Allergnädigste Hüff und Hand- biethung / wenig fruchtbarlich aufrich- ten mögen, als gelangt an Eu. Kay- serliche Majestät Unser Allerunterthä- nigste gehorsamste Bitt / Sie geruchen Uns zu Kayserlichen Gnaden diesem Wesen zu gutem / die Allergnädigste Verordnung thun zu lassen / damit die- se Sachen auf ansehnliche Commis- sarios gerichtet, welche aller Behelff / Bereitung u. Beweissung anhören, für- nehmen, und Uns mit Ihrem Ausspruch endlich entscheiden, welche auch fol- gends den gleichen Spann / mit hoch- gedachtem Herrn Marggrafen Herrn Ernst Friederichen verrichten könnten / damit dieser Unruhe und auf sich tra- gender Gefahr, einist abgeholfen wer- den möchte, darneben bitten Wir auch Allerunterthänigst und gehorsamst, beede hochgedachte Fürsten / sonderlich aber Württemberg zu erinnern, inmit- telst alle Thätlichkeit, (inmassen hievor und anjeto von neuem betraut worden) einzustellen, daß um Eu. Kayserliche Majestät Allerunterthänigst und gehor- samst zu verdienen, seyen Wir ganz gützig und willig, Deroselben Uns benebens zu Kayserlichen Gnaden alle- zeit Allerunterthänigst befehlend, und um Allergnädigste gewerliche Ant- wort

wort Allerunterthänigst bittend. Datum
Den Letzten May Anno 1602.

Eu. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst ge-
horsamste /

Adeliche Freye Fürsch-
Verwandte / Neckers
und Schwarzwäldischen
Biertels.

N. 14. Necker. Freye Bürstver-
wandte contra Hohenbergis. Beamb-
ten Eingriff de 1619.

Edler / Gestrenger / Ehrveste /
Hochgelehrte / vorgeachte :
Insonders geliebte Herrn gute
Freunde / und Nachbarn.

Dennach Wir samt und sonders
aus erheblich bewegenden Recht-
mäßigen Ursachen, sonderlich aber zu Er-
halt - und Fortpflanz Unser, von un-
verdentlichem Jahren her / wohlher-
gebrachter gerechtsame / dieser Tagen
das alte Schweinhag in dem Raumb-
hardt wiederum zu repariren und auf-
zurichten / Unsern wenig darzu ver-
ordneten Leuthen anbefohlen / so haben
Wir nicht mit geringer Verwunderung
von denselben vernehmen müssen / daß
sie nicht allein mit unversehenem grossen
Gewalt von dem wenigern Theil der
Ambtleuth zu Rottenburg abgetrieben /
sonder auch mit eines oder des
andern Beambten verübtem
Trug un- wider die Adelige
Fürsch- Verwandte außgestos-

sen ungebührlichen Reden und
ohne Widerstand und einiger Wider-
setzlichkeit der Unserigen / allerdings
abgeschafft worden.

Ob nun wohl Wir Uns im gering-
stem nicht versehen / daß die Herrn Amt-
leuth diese Unnachbarschaft erweckt /
Unser rechtmäßig Vorhaben verhin-
dert / sich also widerfännig erzeigt und
ohne habende Befehl solche Thätlich-
keit ins Werk ge. icht haben solten / in
Betrachtung daß etlichen Ihres Mittels
sonderlichen des jetzigen Landschreibers
Haugens Vatter und Großvatter / wie
auch des Hr. Dr. Prechten Vats-
tern / und anderer mehr alten / wohl be-
wusst / was gestalt dieses / und andere
mehr Häger vor 30. 40. 50. 60. und
mehr Jahren, als sich Menschen Ge-
dencken erstreckt / in selbigen Hölzern
und der Gegend geschlagen worden /
daher Uns um destomehr mit Bestremb-
den fürkومت / daß sie das / so Ihre selbst
eigene Voreltern Ambris halben passi-
ren lassen / anjesho ex diametro wider-
sprechen / und Ihre gnädigste Herrschafft
gegen den Adelichen Freyen Fürsch-
Verwandten / in ungleichen Mißver-
stand verursachen wollen / gestalt same
dann auch weisland der Durchleuchti-
ge Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr
Carl Marggraf des Heiligen Römi-
schen Reichs zu Burgau / Landgraf
zu Neuenburg & Unser gewester gnä-
diger Fürst und Herr hochseligen
Christmilden Angedenckens / vermög
bey Handen habender Fürstl. Schrei-
ben / dieses Haags halben Sich gegen
der Ritterchafft und Adelichen Fürsch-
Verwandten also gnädig resolvirt / daß
Nnnann 2 Wir

Wir Uns darob Unterthänig erfreuet und so viel zu verspühren gehabt haben / daß Hochgedachte Ihre Fürstl. Gnaden/Uns wider Recht und Billigkeit nichts zu entziehen begehre/darum dann Wir so viel weniger Uns die Gedancken schöpffen können / daß ohne sonder habenden neuen Befehl/ die Herrn Beambte/ Uns diesen unnachbarnlichen Erzug zu beweisen sich unterstehen und bemächtigen solten / Wir müssen es aber der Zeit Gott befehlen / mit Gedult alles ertragen und anderer Gelegenheit erwarten / da etwann auf Unser Seits befundener offenbahrer gerechtfame/ den Urhebern und Anhängern dieser Unnachbarschafft / Ihres unzeitlichen Beginnens der Neukauff ankommen / und gebühlicher Lohn wiederfahren möchte/

unterdessen haben Wir solches gegen Ihnen schriftlich zu ahnde nicht unterlassen wollen / werden auch zu gelegener Zeit Uns an gehörigen Orthen darob zubeschwehren nicht umgehen / sondern die Sach in alten Stand zu richten/ Uns äusserst bemühen/

Welches den Herrn Wir unangefügt nicht lassen wollen/ verbleiben sonst im übrigen denselben mit Nachbarlichen Willen wohl geneigt und zugezthan/

hemit Uns alle Göttlicher Bewahrung empfehlend. Datum Hurlingen den 13. Februarii Anno 1619.

Adeliche Freyer Pürsch
Aufschuß und Ver-
wandte samt und son-
ders.

Verzeichnuß

Der Herren Aufschüssen und Adentlichen Mit-Verwandten der Freyen Pürsch zc. so das angestellte Schreiben mit Ihren Vettermassen bekräftiget.

1. Herr Ferdinand von Mü-
ckenthal Comenthur/
2. Hans Martin v. Berdnau.
3. Hans Dietrich von Aw.
4. Otto Heinrich v. Themar.
5. Hans Urban von Clossen.
(als verordnete Aufschuß.)
6. Hans Reinhart von Aw.
7. Hans Caspar Rechler von
Schwandorff.
8. Hans Truchseß v. Höfingen.
9. Jacob von Ehingen.
10. Wilhelm von Berdnaw.
11. Wilhelm von Neuneck.
12. Hans Friederich Schertlin
von Burtenbach.
13. Adam von Aw.
14. Ernst von Gältlingen.
15. Philipps von Ehingen.
16. Otto von Aw.
17. Hans Philipps Regens-
ker von Beldorff zu Egel-
statt.
18. Hans Michel Schütz vom
Eitingerthal zu Banzingen.

Speci-

Specification

Allerhand pto der Oberländi-
schen Stifften / Unions-Recessen und
Projecten / mit denen Erb-Stifften &
pto juris Sacrorum, Religionis,
fœderum &c.

N. 1. Ritterschafft ad Pontificem, con-
tra den Niederländischen Adel / we-
gen der Oberländischen Stifften de
1584.

N. 2. Instruction der Geistlichen Chur-
Fürsten an die Ritterschafft wegen
Assistenz zu Erhaltu'g der Stifften
de 1585.

N. 3. Ritterschafftliche Erklärung und
Excusation de 1586.

N. 4. Der Geistlichen Chur-Fürsten
Unions-Vortrag, wegen der Erb-
und anderer Stifften mit der Ritters-
schafft de 1609.

N. 5. Ritterschafftliche Erklärung und
Excusation dicto pto, de 1610.

N. 6. Et fff Augspurg & andere Stifft
an die Ritterschafft pto Unionis vel
Correspondentiæ de 1619.

N. 7. Ritterschafftliche Erklärung dar-
über de 1619.

N. 8. Conjunctur Recels de 1652. ist
N. 19. apud Lunig. von der R. Rit-
terschafft vierter Absatz p. 40. sq.

N. 9. Der Grafen Supplic. ad Electora-
les pto Freystellung der Religion auf
denen hohen Stifften / de 1586.

N. 10. Responsum Tubing. in causâ Re-
lig. diversæ Domini Domicilii Nobilis.

N. 11. Der Ständen A. C. Bedencken
in causâ pacis Relig. wegen der Rit-
terschafft, post annum 1555.

N. 12. Status A. C. ad Czf. vor die Ful-
dische Ritterschafft in Buchen de
1582.

N. 13. Deductio Gravaminum der
Fuldischen Ritterschafft contra den
Abt zu Fulda de 1582.

N. 14. Vota Cameralia pto pacis Re-
lig. vor die Ritterschafft / Münster
contra Würzburg.

N. 15. item contra Würzburg.

N. 16. Ferner vor Francken.

N. 17. Friderici Bedencken pto muta-
tionis Relig. per nobilem Vasallum Do-
mini Ecclesiastici.

N. 18. Responsum pto pacis Religioſæ,
Francken contra Würzburg.

N. 19. Respons. Spirensis pto juris pa-
tronatus Grumbach contra Würz-
burg.

NB. N. 11. bis N. 19. zu finden apud
Lehmannum de pace Religioſâ, als
lib. 3. N. 91. c. 21. N. 92. c. 23. c. 32.

c. 42. c. 45. c. 53. c. 54. c. 64. p.
383. sqq. 401. sqq. p. 432. 444. sqq.
614. sqq. 638. sqq. 214. sqq.

Adde Cortreji in corpore juris publici
T. 3. observationes ad pacem Religioſam

art. 13. p. 425. sqq. bis 442. in-
clus. de Libertæ Imp. Nobilitatis Rece-
ptione in pacem Religioſam: alda

sonderlich p. 436. sqq. das mehrere
und sonderlich

N. 20. & 21. des R. Ritterschafft able-
gati ad Tractatus pacis Westphalicæ,
Wolfgangi de Cemminguen gründ-
licher Ber. 1 / welcher Gestalt des

H. R. Freye unmitt. wahre Ritter-
schafft in dem Religions = Frieden /

gleich andern Ständen begriffen

seyt / de Anno 1646. mit der w. item

- Repräsentation dicto anno, p. 439. sqq. inserit ter zu finden ist:
- Junge *Ab. Fritschii Jus Ecclesiasticum* part. 2. præprimis Responſa & Conſilia quædam juridica, ut
- N. 21. Ch. *Besoldi* de an. 1628. quæst. I. An patronus Ecclesiæ cujusdam Ministerium suæ aut vero Domini Territorialis Religioni addictum teneatur præsentare? n. 26. sqq. 2. Cui jurisdictionis speciei Religionis negotium vel Reformatio adhzreat? n. 18. sqq. 24. 40. sqq. 3. An Ecclesia filialis teneatur Matris suæ s; Domini Territorialem jurisdictionem habentis Religionem amplecti n. 53. sqq. 4. Civitates imp. ut & Nobiles immediatè imperio subiecti non minus, quàm reliqui Status in pacis Religioſæ constitutione comprehenduntur n. 11. sqq. p. 217. sqq. adde *Conſilia Tubing.* p. 6. conf. 297.
- N. 22. Conſil. 2. Ch. *Besoldi*, an Nobiles immediati, in alterius territorio bona possidentes, ad illius Territorialium Domini Religionem amplectendam cogi possint? & an Nobiles in alterius Territorio bona possidentes, inde sub ejus jurisdictione existere & an bona illa de illius Territorio esse, Statim dicantur? Qui insuper dicantur Landsassii? & quid sit die Landsasserey? p. 244. sqq. item in *Conſiliis Tubing.* p. 6. conf. 298.
- N. 23. Conſil. 3. ob eines Orts Schuß- und Schirm-Herr einem von Adel/deme alle jurisdiction desselben Orts zuständig/ der Religion halber / Maß zu geben habe/ auch was sonst die Schuß und Schirms Gerechtigkeit
- auf sich tragen thue? p. 252. sqq. item in *Besoldi* *Conſiliis Tubingensibus* p. 6. conſil. 299. adde *Laudatum Lehmannum* l. 3. c. 49. sqq. præprim. in fine c. 49.
- N. 24. An Beneficium Emigrandi sit voluntatis, an vero necessitatis? & utrum Nobiles mediati vel immediati aliena sacra extra Domini Territorium frequentare teneantur? ap. *Ab. Fritschium* dl. p. 240 (qq. *Junge Lunigi Staats Conſilia* und zwar T. 1. n. 21. *Bedencken D. Matthai Enslini, D. Hieronymi Gerhards & Nicolai Vahrenbülleri.*
- N. 25. Ob ein Freyer vom Adel/ der eines Orts hohe Obrigkeit ist/ und daselbst das Jus patronatus hat/ ohne Consens der Geistlichen Obrigkeit/ nach aufgerichtetem Religions-Frieden/ die Religion zu reformiren berechtiget sey? d. 1587. p. 404. sqq. bis 435. In Tom. 2. n. 16. & 17. *Bedencken Besoldi.*
- N. 26. Ob die Freye R. Ritterschafft am Rheinstrom/ so in Stätten und auf dem Lande/ unter anderer hohen Obrigkeit wohnhaft ist/ wann jetzt gedachte hohe Landts-Obrigkeit eine andere Religion einführen n olte/ solche Religion aufzunehmen schuldig seye oder nicht? de Anno 1628. p. 164. sqq. N. 18. *Bedencken Laudati Besoldi.* oder
- N. 27. Ob ein Freyer Reichs- von Adel / welcher unter eines hohen Landts-Fürsten Schuß steht, aber in Seinen Gütern alle Jurisdiction hat/ wann er die Religion ändern wolte/ an Seinem Vorhaben von dem Schuß

Schutz, Herrn mit Recht gehindert werden könne? de anno 1628. p. 167. 199. N. 16. Bedencken D. Viti Brasschwertii de anno 1628. oder

N. 28. 1. Ob die R. Ritterschafft ic. nach Belieben eine Religions-Änderung vorzunehmen / und entweder die Römische Catholische oder die sich auf die Augspurgische Confession gründende Religion einzuführen befugt seye? 2. Ob Sie nach Zeit des Passauischen Vertrags und aufgerichteten Religion-Friedens / auf Dero Adeltlichen Ritter-Güthern, nach Gurdincken eine von besagten beeden Religionen einführen oder abschaffen könne? 3. Ob derjenige Geist oder Weltliche Fürst / in dessen Territorio die Ritterliche Freye Güther gelegen wann vor 10, 20, 30. und mehr Jahren eine Religions-Änderung vorgegangen / in Krafft anmassender Landsfürstlichen Obrigkeit selbige hindern / und die Religion, welcher Er beygethan, in den Ritterchaftlichen Orten einführen dürffe? 4. Ob der A. C. verwandten Freyen R. Ritterschafft / so vigore Constitutionis Religionis die Augspurgische Confession eingeführt / von dem Episcopo Diocesano, oder auch denen / welchen das jus patronatus und Collatura zuständig, von Rechtswegen daran Hinderung geschehen könne? 5. Wie ein Freyer Reichs-von Adel, so der Catholischen Religion oder A. C. Verwandt / sich Rechtmaßig verhalten solle / wann er von jemand an Freyer Einführ- oder Änderung einer oder der andern Religion verhindert / oder turbit

werden wolte? p. 147. 199. bis 164. Ferner in Tom. 1. n. 127. Bedencken

N. 29. Ob bey gegenwärtigen Läufften der Eöblichen Freyen R. Ritterschafft in Schwaben rathsam / mit einem oder anderen Theil der Höhern Potentaten, Ebar-Fürsten und Ständen in Verbündnus einzutreten / oder sich dessen zu enthalten / und sich dafür beede Theil zu gebühlicher Freundschaft auf erfolgendes Ansinnen zu erklären? de anno 1610. p. 732. 199. bis 757. N. 210. Rechtliches Bedencken D. Regneri Sixtini, Juri & Consiliarii Hassiaci über etliche Fragen: und zwar

N. 30. Wegen der R. Ritterschafft in Francken Immunität von dem Kayserl. Land-Gericht zu Würzburg / ingleichem / daß die Bihöff allda / als Lehen-Herren in Krafft alter Verträgen / denen Reichs Adeltlichen Vasallen Ihre Lehen-Güther / auch auf ihre Weiber / Töchter / Schwester / und Schwägerinnen zu consentiren gehalten seyn / und was demselben mehr anhängig p. 1567. 199. bis 1602. In Tom. 2. n. 199. Bedencken.

N. 31. Ob die R. Ritterschafft in Schwaben bey der jetzigen Armatur anderer Ständen / auch werden solle / oder nicht? de anno 1674. p. 855. 199. bis 860. add. Schiltens de pace Religiosa, Consilium,

N. 32. Ob das Jus reformandi competere statui Ecclesiastico. ut Episcopo, in cujus diocesi Nobilis immediatus cum subditis suis (v. c. Der Edel von

von Rathsamhauffen im Dorff Gersheim im untern Elsfaz / welches er von Hanau zu Lehen trägt) gewirt ist, vi juris patronatus & praetense jurisdictionis Ecclesiasticae competere / item, ob das 1. is Sacrorum cum annexis solch in Nobili (ob praetex u Vasallagii Hanovici &c. disputire werden könne? Cum remediis contra Turbationes p. 324. 199.

N. 1. Ritterschafft an Pabst
contra des Niederländischen Adels /
Eintrung in die Oberländische
Stift de 1584.

Schreiben

An die Päpstliche Heyligkeit
der Niederländischen vom Adel Ein-
trungens halber / abgangen /
Anno 1584.

Merheyligster Vatter: Welcher Massen die Niederländische extra circa am Rheni, b[er]thige / und gesehne Nobiles, sich auf den Oberländischen Erz- und Stifften / sonderlich zu Meyns / über alt Herkommen / auch uralte Päpstliche und Kayserliche habende Privilegia, Statuta, und andere Recht und Gerechtigkeiten / de facto einzutrung / dardurch dann die Oberländische Reichs- Ritterschafft / Francken, Schwaben / und Rheinstrom (wie gern Sie ja die Stifft erhalten helfen wolten) legitlich gar außzutringen / in mehr Weg unterstanden / was sich auch hierunter nun etlich Jahr herzugetragen / wie vielfältighen ermeidrer

dreyer Erantz Ritterschafft / diese hohe Beschwörden / bey Eu. Heil. und etlichen Herren Cardinälen / insonderheit auf jüngstem Reichs-Tag zu Augspurg / durch Mittel des Herrn Cardinals Madrari (von dem Wir dann grosse Bertröstung empfangen) Allerunterthänigst und flehenlichst geklagt / um Hülff und Rettung gebetten / darneben außführlichen Bericht gethan / was inconvenientia, Schaden / Nachtheil und Untergangs / so wohl der Stifft / als des Oberländischen Adels / ja des ganzen Catholischen Stands halben (inmassen in den Niederländischen Provinzien / und dem Erz- Stifft Eöln / ein beschwerlicher Eingang gemacht) hieraus zu erwarten / und was letzten / der Kayserl. Orator, im Nahmen Ihr. Kayserl. Majestät gegen der dreyen gescreyten Adlichen Erantz / bey Eu. H[er]l. erworben / auch etlichermassen guten Trost empfangen das alles Wissen Eu. H[er]l. Sich ohne Zweiffel / allernadigst / und wohl zu erinnern.

Wann aber mehrberührte Ritterschafft / noch also am Creuz hängt / und bisher weder Hülff oder Antwort erlangen mögen / doch in allweg die obgedachte / und hievor Eu. H[er]l. angedente und ungewissenliche Gefahr / gewis vor Augen.

So haben Wir alhie versamlete Deputirte Befehl- und Gewalthaber / der dreyer Erantz / kein Umgang haben sollen oder wollen / Eu. H[er]l. abermals / und allunterthänigstes Fleisses / und flehenlich anzulangen / mit außersstem Aruffen und Bitten / Eu. H[er]l. wollen Deroselben selbst / den Stifften und der Rit,

Ritterschafft zum besten/ der hohen Gefährlichkeit/ auf Waaz vielfältiglichen gebetten worden/ einmahl abhelffen/ damit die Ritterschafft der dreyer Crantz/ bey altem Herkommen / und von Eu. Papl. selbst confirmirten/ Päpstlichen und Kayserlichen Privilegien erhalten und bleiben mögen/ nie dann die Oberländische vom Adel/ auf denen Niederländischen Stifften vi. lweniger zu Dignitäten/ gewislich nicht zugelassen werden/ die auch dahin nicht begehren.

Das alles ist angeregte Ritterschafft neben fleißigster Erhaltung der Stifftum Eu. Papl. allerunterthänigst zu verdienen / jederzeit gang willig und urbletig / derselben abermahl gewürliche tröstliche Antwort / allerunterthänigst anrufsend und bittend. Datum Eßingen 16.

N. 2. Der Geistlichen Churfürsten Vortrag an die Ritterschafft zu Erhaltung der Stifften
de 1585.

Extract vor die Schwäbische Ritterschafft.

Wie beschwerlich etliche fürnehme Catholische Ständ sich im Jahr 1555. bey wehrendem Reichs-Tag/ zu der Reichs-Constitution, die man den Religion-Frieden nennet/ bewegen lassen/ und wie ungern man daran kommen/weisen noch die Protocolla aus/ und können diejenige darvon reden / so der Handlung beygewohnt haben / nicht darum / daß man des hochgeliebten Friedens Catholischer Seiten von Herzen nicht begierig gewesen seye/ sondern/ daß man sich bedüncken lassen/ daß die

Conditiones selbiger Handlung fast hart/ der wahren alt-n Christlichen Religion und Glauben / sehr nachtheilig und künfftig daraus nur mehr Unrath und Schmälerung aus mancherley Deutung und Interpretationen/ den Catholischen erwachsen künfte / wie dann damahln man sich eines theils schon vernehmen lassen/ und bald darnach an vielen Orten die Catholische Religion abgethan / ansehnliche Prælaturn und Gottshäuser verändert/ biß es endlich auch an fürnehme Stiffte Bisthum und Fürstenthum gerathen ist. Derea neben den Erz-Bisthumen Magdeburg und Bremen andere mehr tressentlichen Bisthumen erzehlet werden könten.

Über dieses alles aber/ wo man ein wenig denen Dingen/so seithero auf gemeinen und sonderbaren Reichs-Versamlungs-Tagen und sonst tractirt und sürgangen seynd/ nachsehen/ und deren Umständ recht erwegen will/ wird leichtlich zu spürn und zu erkennen seyn/ was geschwinde und gefährliche Mittel auf die Bahn gebracht und ernstlich getrieben worden / den obgedachten ohne daß beschwerlichen Religion-Frieden zu verwirren/ an theils Orten widerigen und nie gedachten Bestand zuzulegen/ die fürnehmste Clausul aber/ von der Geistlichen Vorbehalt genant/ gar auszumustern/ alles zu dem End/ die dem heiligen Reich in daß gemein/ so wohl den Ständen Augspurgischer Confession, als den Catholischen schädliche verderbliche Freystellung einzuführen/ ja einzutringen.

Gefährlicher aber ist es niemahln gesucht worden / dann bey dreyen Jahren
Do 0000 mit

mit dem Erzb-Bisthum und Chur-Fürstenthum Eölln/ da der damahla gewesene Erzb-Bischof und Chur-Fürst Gebhard Truchseß durch sein übel bedachtes Vorhaben/ und anderer Leuth unrechte Persuasiones und Anregungen von der Catholischen Religion abgewichen. Das Chur-Fürstenthum aber desto weniger nicht zu behalten / sich mit Wehr und Waffen unterstanden hat/ unbedrachtet was in gemeinen Rechten/ in den Reichs-Sagungen / sonderlich aber dem so hochbeteurten oft und vielmahl in das gemein ratificirten Religion-Frieden gesetzt und verordnet ist / darauf er Gebhard Truchseß/ insonderheit/ als er in die Chur-Fürstliche Verbrüderung eingenommen / gleich andern Geistlichen und Weltlichen Chur-Fürsten geschworen / und was er sonst weiter in particular dem Thum-Capitel und Land-Ständen sich verpflichtet hat.

Nun hat gleichwohl die leidige Erfabrung gegeben / daß dannoch ihm Truchseß / wie unbefugte Handel erfürgenommen / an gutem Favor bey hohen Ständen/ und ihres theils würcklichem Thätlichen Zustands nicht gemanglet hat.

Und nicht unzeitlich Catholischer Seiten / die Fürsorg zu tragen gewesen / da er Truchseß und sein Anhang ihren Willen sollten erhalten haben/ und er Truchseß bey der Chur-Fürstl. Würde / Hoheit und Exercitio derselben solle verblieben seyn / daß dannhero gar in geringer Zeit der Catholischen Religion und Ständen in Teutschland weit mehr Schwadens hätte zuwachsen können / dann durch die schon entzogne und veränderte so viel Erzb- und Bisthum Kir-

chen und Prälaten beschehen / ja daß es ohnfehlbar zur gänglichen Ausrottung der Catholischen Religion und Unterdrückung derselben Stand und Consequenter zu Trennung des Heil. Reichs Teutscher Nation und dessen sorglicher Veränderung gelangt wurde und müßte.

Dann/ der nur ein wenig der Reichs-Handlung von kurzen Jahren her erfahren ist / der kan ohn sonderlich Nachsinnen die Rechnung leichtlich machen / wo der Geistlichen Churfürsten einer/ in hohen Reichs und Præjudicial-Sachen/ auch Religions und andern Geschäften von den andern zweyen Geistlichen Chur-Fürsten sich absondern sollte oder wurde / wie vom Truchseßen / da er seinen Willen hätte durchdringen mögen und zu solchem Effect / ihm so hohe Favores mit Rath und That bewiesen worden seynd / ohn zweiffelich beschehen wäre / was es alsdann bey den Reichs-Versammlungen wurde für ein Gelegenheit bekommen haben / was für Veränderungen der vorigen Sagungen erfolgen / und zu was Unrath es gewißlich und nur bald gelangen hätte mögen / ist gar leichtlich zu ermessen / wie richtig es aber außershalb der Churfürsten / sonst bey den Handlungen schon albereit anfahren zu zugehen / werden diejenige / so den Sachen auf nächstem Reichs-Tag begegnen wohnet / wissen und bezeugen mögen.

Diesem allem und mehrern Unrath vorzubauen / hat ein Ehrwürdig Thum-Capittel zu Eölln auf die vorgangne sehr Truchseßen Privation auch daß er ohnedas nach Ausweisung des klaren Buchstabens im Religion-Frieden sich

sich selbst unfähig gemacht / den jetzt Regierenden Herrn Ernstern Pfalzgrafen bey Rhein / Herzogen zu Obern- und Niedern-Bayern zum Erzbischoffen zu Cölln erwöllet / der auch von der Päpstlichen Heiligkeit zum Erzbischoffen confirmirt / von der Kayserl. Majest. für ein Chur-Fürsten erkant / und bey einem Jahr von den zweyen weltlichen Chur-Fürsten Sachsen und Brandenburg / sowohl als zuvor von Maynz und Trier / in die Chur-Fürstliche Verbrüderung mittels gewohnlicher Eids-Pflichten ein und aufgenommen worden.

Als aber hievor er Truchses den Reichs-Constitutionen sich widersetzt / und die Sachen dannhero zu beschwerlichem Krieg gerathen / das Erzstift mit Raub Raub Brand und Plünderung zu Grund verderbt / der benachbarten auch nicht verschont und noch darzu u. über dasjenig / so von etlichen Catholischen Oertern u. fürnehmen Ständen / unangesehen Ihres selbst würclichen erlittenen Schadens / und aus diesem Unwesen verursachten hohen Aufgaaben gutwillig gehandelt / in schier unerträglichem Schulden-Last kommen / und derwegen seine Cöllens Chur-Fürstliche Gnaden verursacht worden / vor dieser Zeit die Catholische Ständ / um ein achtmonathliche Hülf / einfach nach eines jeden Stands Reichs Anschlag / ersuchen zu lassen / welche etliche Ständ / gang und unsäumlich / etlich aber nit vollkommen / eins Theils aber gar nichts erlegt / jedoch zimliche Verträ-

stung gegeben haben / dabey es bishero verblieben.

In etlichen unterschiedlichen Handlungen / hat man sich viel bemüht / die Sach durch gültliche Mittel hinzulegen und zu vertragen / und hätten es die Geistliche Chur-Fürsten und andere mehr Catholische Ständ / an einer zimlichen Summa Gelds / aus ihren eigenen Beuteln nit mangeln lassen / wann man sie nur andern Theils der Consequenz daß dieser Fall künfftig zu keinem Exempel und dergestalt solt angezogen werden / als ob er Truchses nicht schuldig gewesen / vermög Religion-Friedens abzustehen / sonder selbs abgestanden / abgewilligt und abgekauft werden müssen / und in Consequenz die ohne das (gleichwohl ohne Grund widersprochen) in dem Religion-Frieden von der Geistlichen Vorbehalte begriffne Clausel unbindig / unkräftig und nichtig wäre / auch der Religion-Fried (welcher die Freystellung nicht zulasset) in allen seinen Clauseln in seinen Kräften bleiben möchten / versichern und vergewissern wolte.

Weil aber dieses bey dem andern Theil kein statt haben wöllen / ist die Handlung / aus diesen und andern Ursachen / den Catholischen nicht unbilllich in sollichen Verdacht kommen / daß man auf die vorgeschlagne Weg / nicht allein nichts fruchtbarlich ausrichten / sender die Catholische allererst aller Beneficien / der Reichs-Constitutionen und Religion-Friedens sich selbst entgegen / und Ihr eigen unfehlbare verderben / um Ihr eigen Belt an Ihren Hals kauffen wurden / darumen obge-

nannte Handlungen ohn Frucht ab-
gegangen und ersitzen blieben.

Hernacher aber und ohnlängst über
alles versehen die fürnehmste und star-
cke Stadt Neuß über alle Getreue /
Ihres Herrn Verwarnung in des Feind
des Hand kommen / zugleich die Stadt
Berg noch in seiner Gewalt ist und also
der Krieg wiederum gesterckt und er-
neuert werden muß / zu welchem ein sol-
che stattliche Hülf gehört / darzu der
aufgeößt Stifft Eölln wenig thun
kan / auch in dero genachbarten Ca-
tholischen Vermögen nicht ist / das
Stifft Lüttich an sich selbst zuvor durch
die Niederländische Krieg verdorben /
Freisingen und Hildisheim ohne das
gering u für nichts aufwerffen künden /
doch neben andern fürnehmen Catholi-
schen Ständen das Ihr gethan. Wel-
ches alles aber schon hin / und zu dem
noch währenden Krieg und Eroberung
der beeden Rheinstätt Neuß und Berg/
nichts erschießen kan /

Demnach und zu Ansehung solchen
wichtigen Wercks / und wie demselbi-
gen in etwas zuhelffen / durch etliche
fürnehme Ständ / ohnlängst in Be-
ratschlagung genommen / und nach Er-
wegung aller Umständ befunden / daß
der Erz-Stifft Eölln / mit Hülf nicht
zuverlassen / u. der Verzug fast schwehr-
lich und gefährlich fallen möcht / der-
wegen nechst-gemeldte Ständ unan-
gesehen aller Ungelegenheit und was
vorhin durch sie bey diesem Werck ge-
leistet / ein ansehnlichen baaren Pfen-
ning alsbald zugeschossen / weil aber
dieses Werck weit aussiehet / und we-
der das Stifft Eölln / noch der genach-

barten / sonder aller Catholischen und
eines jeden insonderheit eigen Sach /
und aus angeregten und sonst mehr
wichtigen Ursachen / alle des Reichs
der Catholischen und Geistlichen Ständ
ganze Wohlfarth daran ge egen ist /
daß man das Erz-Stifft Eölln unter
so schwehrrer Bürden nicht versinken /
ersticken und verderben lassen und dar-
durch auch dem jēst schwebenden
Straßburgischen zerrittlichen Wesen
desto mehr Luft gebe /

Es wird auch Zweiffels ohne die Pöb-
liche Ritterschafft / neben diesem allem
den Sachen allein politischer-Weiß
für Ihr selbst / Ihres Adeltichen Her-
kommens / Aufnehmens und Erhaltung
Nahmens und Stamens / so viel leicht-
lich nachzudencken haben / weil Sie die
noch übrige Stifft selbst inhaben / zu
hohen Ehr- und Fürstlichen Dignit^{en}
erhaben / dar durch wohl das halbe
Römische Reich besitzen / von den Geist-
lichen Ständen gute Befürderung täg-
lich empfinden / hergegen aber / wann
sie betrachten und ansehen wollen / wie
es in den Orten und Landschaften mit
dem Adel gelegen / da die Stifft und
Prälaturen zu scheitern gangen / oder
doch zum Untergang sich naigen / wer-
den auch diejenige / so der alten Catho-
lichen Religion nicht zugethon / leicht-
lich ermessen künden / wie viel Ihnen
selbst und Ihren Nachkommen daran
gelegen / daß die Stifft bey Ihrem
rechten Wesen und ordenlichen Sagun-
gen der Catholischen Kirchen gemäß er-
halten werden.

Demnach versehen sich die Catho-
lische Höhere Ständ gänzlich / weil
politisch

politisch darvon zu reden / niemand mehrer/dann die Ritterschafft in diesem Werck interestirt / es werde der Lößlich Adel des Schwäbischen Crays für sich selbst / auch ohne Ermahnung desto bereit und williger seyn / Ihr Vermögen darzu strecken / damit die überigen Stumpe noch mögen behalten und soviel möglich gebessert werden / welches aber zu geschehen unmöglich / da der dreyer Geistlichen Chur - Fürstenthum eins / in Veränderung der Religion gerathen oder sonst von den andern zweyen abgerissen werden solten / dessen nicht geringe Fürsorg zutragen / da dem Erz - Stifft Coln / in gegenwärtigen seinen Nothen / nicht die hülffliche Hand mit nothwendiger Steuer gebotten werden solte /

Und dann der Schwäbische Adel in guter Anzahl und Gott Lob grossen Vermögens ist / so wird in keinen Zweifel gesetzt / sie werden Ihres fürtrefflichen und mehrers / dann anderer Leuth Interesse wegen / sich andern Adel Craysen zu guter Nachfolg gutwillig erweisen / einer ansehnlichen Summa Gelds / hindangesezt / eines oder des andern Ungelegenheit / die in Wahrheit dieser Zeit bey einem so wohl / als bey dem andern / den grossen sowohl / als den geringen / nach eines jeden Beschaffenheit sich schwehr anug befunden und angezogen werden künden / sich fürderlich vergleichen / beyfamen bringen und zu ehrtz möglt dem / weil aller Verzug hochschädlich und gefährlich / gen Freysingen in Bayern / des Herrn Erz Bischoffen zu Coln / Herzog Ernstens dero End habenden Befelchhabern

oder aber in der Statt Tenn Ihren Chur - Fürstlichen Gnaden Selbst / richtig machen und lieffern lassen / in dem allem thut die Lößliche Schwäbische Ritterschafft ein ruhmlich gutes Werck Ihnen und Ihrer Posterität selbst zu Ruhm und Besten / und werden es die Höhere Ständ um sie samt und sonder mit Gnaden und allem Guten zu beschulden nit unterlassen. Signatum den legtern Octobris Anno 85.

N. 3. Ritterschafft Schwaben an die Geistl. Chur - Fürsten pto conjunctionis wegen der Erz - und Fürstl. Stifften de 1585.

Schwürdigste Chur - Fürsten. Eu. Chur - Fürstl. Gn / seyn Unser Unterthänigste / willigste Dienst bereits Gleis zuvor / gnädigste Herren / was Eu. Chur - Fürstliche Gnaden vor etlich Monathen / durch Herrn Johann Wimpeling / der Rechten Doctor Chur - Fürstl. Trierischen Rath und Canglern bey der allgemeinen Freyen Reichs - Ritterschafft und Adel / der Fünff Viertel im Land zu Schwaben vermittels Chur - Fürstl. Credenz und Instruction - Schreibens gnädigst anzubringen / zu werben und zu handeln befolchen / und verordnet / betreffend die beschwehrliche Widerwärtigkeit und Kriegs - Empörung im Chur - Fürstl. Erz - Stifft Coln / das ist gleichwohl mit ehrtz Gelegenheit / an jedes Viertel der Ritterschafft verordnete Aufschuß der gebräuchlichen Ordnung nach gelangt / dieweil aber unterdessen / in den Vierteln sich was Aenderung bege-

D 0 0 0 0 3

ben /

ben, sonderlich etliche der Aufschuß nach dem Willen des Allmächtigen, aus dieser Zeit und Jammerthal verchieden / haben nicht allein die übrige sich dieser wichtigen Sachen, nicht können beladen, sondern es hat auch in gebührender geheim den andern Adentlichen / Genossen und Mitverwandten, sollen und müssen communicirt werden / dardurch dann erfolgt / daß sich die unterthänigste Resolution und Expedition was länger verweilt / dann Wir Anfangs besorget, darzu die allbereit, zu etlich mahlen deswegen vorhandene und angestellte Tag-Satzung und Zusammenkünften durch andere ohnfürsehene Stände und Verhinderung, sich gewendet und verändert, Bitten demnach, allerforderst und unterthänigsten Fleiß, Eu. Chur-Fürstl. Gnaden wollen, so ohngeliebten Verzug, mit Unonaden, oder zu fürsehglicher Saumsahl von Uns nicht vermercken und aufnehmen, sondern außgehörten Ursachen Uns gnädigst entschuldigt halten / wie dann ohne Zweifel, wohlgedachter Herr Doctor Wimpheims, Eu. Chur-Fürstl. Gnaden unterthänigst wird referirt haben, aus was Verhinderung Eu. Chur-Fürstl. Gnaden gnädiger Befehl durch Ihne eigner Verohn bey aller meiner Ritterschafft nicht können angebracht und verricht werden.

Was dann die Hauptsach an ihr selbst belangt, haben Wir Eu. Chur-Fürstl. Gnaden gnädigst begehren nicht allein mit schuldigt, unterthänigster Reuerenz, sondern zugleich auch daraus vernommen, derselben gnädigste Bäterliche, und recht Chur-Fürstliche

Pietät und Affection zu unserm geliebten Vaterlands des Heil. Reichs Teutscher Nation, friedlichem Wohlstand, beständigem guten Wesen, nützlichem Aufnehmen und erspriechlicher Wohlfarth / in gemein, dann auch fürnehmlich gegen den Ritterlichen und Freyen Adel, darfür Eu. Chur-Fürstl. Gnaden Wir, billich für Uns und anstatt aller Unserer Adentlichen Mitgenossen unterthänigsten, getreuerhigsten Danck / wissen / haben und sagen / sollich auch zu immerwährender schuldigster Ehr und Ruhm auf die verhoffentlich posteritüt unterthänigster Gebühr zu perpetuiren gefliessen seyn wollen, und wäre zwar die Adentliche Ritterschafft dieser Landen unterthänigst wohl geneigt gewest, Eu. Chur-Fürstl. Gnaden gnädigstem Begehren unterthänigst willfahren, und getreue anmüthliche und mithülffliche Handreichung zu leisten, wie Wir dann auch selbst Uns bestes Verstandes, Fleiß und Vermögens betworben, und allerhand Mittel, und Wege nachgedacht, es ist aber dieser Zeit / bey und mit dem mehrern Theil des Adels und bevorab derselben armen Leuthen und Unterthanen dermassen beschaffen, daß sonderbahrs nicht können angestellt und angebracht mögen werden, daß dem hochwichtigen Werck, was wenig gemäß oder gedeyenlich / wie dann Eu. Chur-Fürstl. Gnaden gnädigst selbst, und ohne Zweifel zu gnädigstem Mitleiden bewußt ist / was merckliche unstaten / Beschwerden und Ungelegenheit, diese Jahr beharrlich ob sich tragen und ganz sorglich gewachsen an allen dem, was

was zu nothwendiger Nahrung und Erhaltung gehörig / und stett Uns sonderlich nicht wenig verhinderlich im Weg / der Röm Kaiserlichen Majestät Unserm Allergnädigsten Herrn / Wir die Allerunterthänigst bewilligte mitleidentliche Seit-Hülff an statt eines Frey-Adelichen Reuters = Dienst wider des Christlichen Nahmens und Heils Erk- und Erb-Feind, den Türcken noch nicht allerdings, völliglich erstattet und gut gemacht haben, welches doch der Ritterschafft Allerunterthänigsten Versprechen und Zusagen nach, in allweg soll und muß vollzogen und gehalten werden, derowegen bittet die allgemeine Ritterschafft und Wir samt Ihnen, auch für Uns selbst ganz unterthänigsten bestes Fleiß, Euer Chur-Fürstlichen Gnaden wollen nicht allein, die wissentliche offensbahrliche Angelegenheit, und mercklich Unvermüglichkeit gnädigst entschuldigt halten / sondern zugleich das gnädigst zuversichtlich getrauen haben, da Eu. Chur-Fürstl. Gnaden hätte durch erschwenigliche Mittel Londen unterthänigst gedient werden, daß die Frey-Adeliche Ritterschafft zu demselben unterthänigst und soviel lieber geneigt und bereit gewesen, als Ihnen beschwehrllich fallen und leyd ist / daß Eu Chur-Fürstl. Gnaden derselben gnädigsten Begehren und Verhoffen auch nicht Londen, zu gnädigsten und mildesten wohlgefälligen Genügen unterthänigst beantwortet werden, wie sich dann auch eben dardurch, diese unterthänigste Erklärung was länger verweilt, und doch endlich anderst und weiter mit

Londen, gericht und gebracht werden. Ephen demnach unterthänigster getrostester Hoffnung Eu. Chur-Fürstl. Gnaden werden die Löbliche Ritterschafft nicht allein gnädigst entschuldigt halten, sondern, als die Præcipuz Columnæ Sacri Imperii & Pientissimi Patres Patriæ das geliebste Vatterland, und die von der Ritterschafft in gnädigstem Befelch und Schutz haben und handhaben helfen, samt allen dem/was zu Erhaltung und Aufnehmung derselben Dignität und Privilegien dienlich und befürderlich. Das geräicht Eu. Chur-Fürstl. Gnaden zu unsterblichem Ruhm und Danck, so ist auch die Ritterschafft und Wir samt und sonders, unterthänigst bereit und erbiethig, sollich ohngesparrts äußersten Leibs, Bluts und geringen Guths-Vermögens, mit getreueherzigstem Gedanc auf jede zustehende Gelegenheit, unterthänigst und getreuwillichst zuverdienen, damit zu Chur-Fürstlichen Gnaden Uns gehoriamst befehlend. Datum den 18. Augusti Stylo Cæsaræo Anno 86.

Eu. Chur-Fürstliche Gnaden

Unterthänigst willigste
Gemeiner Freyer Reichs-
Ritterschafft und Adels
aller Fünff Viertel im
Land zu Schwaben ver-
ordnete Ausschuß.

N. 4. Der Geistlichen Chur-Fürsten Unions-Project zwischen den Geistlichen Erk- und andern Stifften und der Ritterschafft do 1609.

Memorial

Was der Edel Gestreng und
Beste Caspar, Herr zu Ellz / Chur-
Fürstlicher Maynsischer Hofmeister,
auf überreicht Creditiv und Befehl /
der Hochwürdigsten, Durchleuchtigen/
Hochgebohrnen Fürsten und Herren /
Heren Johann Schweickardten, Herrn
Lothari und Herrn Ernstten / aller Drey
Erz-Bischöffen und Chur-Fürsten zu
Mayns / Trier und Eölln / den zu
Mayns anwesenden Hauptleuthen
Räthen und beschriebnen Aufsichß
Gefreyter Reichs Rheinischer Ritter-
schafft am andern Monaths Decem-
bris stylo Novo jetzt lauffenden 609.

Jahrs, vorhabender Union halber,
vorgebracht, und vertraulich
communicirt.

Es hätten die Catholische Chur-Für-
sten, neben allen andern des Heil.
Reichs Catholischen Ständen nun ein
gute Zeit und viel Jahr hero / wie Jh-
nen nicht zweiffelt / Sie die Ritterschafft
auch selbst wahrgenommen / und dar-
bey schmerzlich und mit Gedult über-
tragen müssen / wie man sich auf etli-
cher Weltlichen Fürsten Seiten, zu der
Geistlichen Fürsten Erz- und Stifften /
Gefürsteten Abbttheyen, Probsteyen und
andern Geistlichen Oerthern genähert /
und den foundationibus zuwider, zu an-
dern Gebrauch verordnet und ge-
wendt / darbey es noch nicht blieben,
sonder in immer vermessen fortgesetzt
und getrunnen werden wölt, daß auch
Ihre öffentliche bekannte Catholische
Religion alles dem Religion- und Pro-

phan-Frieden / auch den heylsamen
Reichs-Constitutionibus und der wer-
then Justicien zuwider unterzutrucken sich
hefftig bemühen thäten / derowegen bey
solcher unbefugter beharrlicher Fortse-
hung, vornehmlich auch, daß man bey
etlichen vorgangnen Deputatien und
andern Versammlungen im Reich, ja
bey nächstem Reichs Tag zu Reaen-
spurg gespührt, daß alles Justiz-We-
sen zum höchsten gesteckt werden wöll /
und vornehmlich den Geistlichen und
Catholischen Fürsten und sonst den
wenigern Gliedern im Reich / sich des
heylsamen Religion- und Prophan-
Friedens zu erfreuen und in gemein der
übrigen des Reichs heylsamen Consti-
tutionen und bey nahe aller Reichs-
Berhellung zugetrosten, alle Gelegen-
heit benommen wurde / und Ihren
Chur-Fürst Gnaden und allen des
Reichs Catholischen Ständen nicht
verantwortlich fallen wölt, sich also
aus dem Religion- und Prophan-Frie-
den vertringen zulassen, dahero verur-
sacht worden, der natürlichen Ver-
nunfft und Billigkeit nach / wie Sie
zu Ihrer und Ihrer innhabender Erz-
und Stifften / auch anderer hohen Pro-
lacuren und Geistlicher Oerter mehrer
Versicherung und Beschüzung / auch
mehr zur Defension und keiner anderer
Gestalt nicht / eine gewisse Verein und
Verfassung unter sich aufrichten und
vermittels deren, allein defecative sich
bey dem Religion- und Prophan-Frie-
den, so hoch verehrteten Reichs-Consti-
tution, geliebter / so hoch notwendiger
nun ein gute Zeit hero gesteckten Ju-
sticien, auch der Kayserl. Majest. als
Ihres

Ihres Oberhaupt im Reich Auctori-
tät enthalten und vor unbilllichem Ge-
walt Schutz / auch also nach billigen
Rechten, bey dem Ihrigen unverwält-
iget bleiben möchten /

Wann dann Ihre Chur- Fürstliche
Gn. Gn. Gnaden und andere
Catholische Ständ, hiebey zu Ge-
müth geführt / was gleichwohl der
Löblichen Befreyten Reichs- Ritter-
schafft an den Geistlichen Erz- und
Stifften gelegen / wasgestalt der
Löblich Ritterstand darbey florirt / zu
Hohen Würden und Dignitäten kom-
men und dardurch erhalten worden /
darumben nicht zweiffelten / Sie, die
Löbliche Ritterschafft wurde ohne ander-
er Erinnerung / bey sich selbstem erwe-
gen können / ob es Ihnen ab- oder zu-
gehe, wann solche Erz und andere
Stift oder Orter, darinn viel vor-
nehme Adelige Geschlecht, beede
Mann- und Weiblichs Geschlechts
Ihr Aufkommen und Wohlfarth be-
funden / zu Grund und Boden gestärkt
werden. Als hätten Sie, die Geistliche
Chur- Fürsten beyneben andern Catho-
lichen Ständen nicht umgang neh-
men wollen, anwesende Hauptleuth /
Räth und Aufschriff Befreyter Reichs-
Ritterschafft, solcher Ihrer vorhaben-
den Union, auch der nothdränglichen
Bewegung darzu, und was Ihrer
Chur- Fürstl. Gn. Gn. Gnaden Inten-
tion dabey seye / durch obgedachten Hrn
Chur- Fürstl. Maynsif. Hofmeister in
Allergnädigstem Vertrauen überich-
ten / und zu dem Ende, ob ein Löbliche
Ritterschafft aller Dreyer Ritter- Cray-
sen, Schwaben / Francken und Rhein-

stroom, Ihre Gelegenheiten also bey
sich erwegen und befinden wurden, Ihr-
res Theils gleichmäffig zu solchem
der Catholischen Ständ Vorhaben
zuerstehen und sich derselben Union
mit zu untergeben, zu welchem Fall
alsdann der Löbl. Ritterschafft her-
nächst weiterer Bericht / von den Sa-
chen beschehen, auch bey fernerer Deli-
beration das nicht aus der Acht gelaß-
sen werden solte / daher nächst Ihr
der Löblichen Ritterschafft und sonder-
lich denen / welche zu solcher Verein
verwilligen wurden, zu Beschwehrung
Ihrer in dem Heil. Reich hergebracht-
ten Freyheiten / unsugsam zugesetzt
werden wolte / denselbigen auch in
Krafft solcher Verein oder Union bey-
gesprungen und die Hand gebotten
werden solt. Mit diesem gnädigsten
Begehren, dieses wohlgemeinte ver-
traulich Vorbringen und gnädigste
Communication, in allem geheimen
Vertrauen nicht allein bey sich zu be-
halten, sonder auch mit den übrigen
Adelichen Mit- Craysen und Gliedern
vertraulich, wie sie das am bequench-
sten befunden würden / zu communi-
ciren.

N. 5 Ritterschafft. Antwort an
die Geistl. Chur- Fürsten pua Ao unionis
mit den Geistlichen Erz- und an-
dern Stifften de 1610.

Antwort- Schreiben

Der Befreyten Reichs- Ritter-
schafft / aller Dreyer Crayß in Schwa-
ben

pppppp

ben/ Francken und am Rheinstrohm/
an nächst vorhöchstgedachte Drey
Geistliche Chur- Fürsten / gesuchter
Union / Eintrügung halber / vergli-
chen und aufgefertigt / zu Wittenburg
auf der Tauber den 14. Augusti.

sy. o. Veteri Anno 1610.

Hochwürdigste / Durchleuchtig-
ste: Eu. Chur- Fürstl. Gnaden seyen
Unsere unterthänigste bereit willigste
Dienst bereits Fleiß jederzeit voran/

Gnädigste Chur- Fürsten und Her-
ren / was Eu. Chur- Fürstl. Gna-
den erstlich im November nächst ver-
wichenen 1609. Jahrs / an Uns der
Loblichen Freyen Reichs- Ritterschafft
am Rheinstrohm verordnete Haupt-
Leuth / Rāth und Aufschuß / wegen
Begebung zu einer beschirmlichen U-
nion / gelangen / auch nachmahlen im
Januario jetzt streichenden Jahrs / neben
Behändigung eines Crederz- Sa- reis-
bens / an alle Frey Befreyte Ritter-
Crayß gerichtet / widerhohlen lassen /
das ist Eu. Chur- Fürstl. Gnaden zweif-
fels- frey gnädigst ohnentfuncken / wann
dann solches alles bey Unser zu Ein-
gong verwiches Monaths Maj in Es-
lingen gehaltner Versammlung / um-
ständiglich fürkommen / als hätten Wir
nicht unterlassen / die gehörige unterthä-
nigste Antwort gleich also bald zu er-
theiln / wa es nicht an Wissenschaft /
angusamen Befelch und Vollmacht
Unserer beygethonen Mitglieder er-
mangelt / demnach Wir aber seithero
auf absonderliche Zusammenkunfften
Uns hierzu mehrers fürsehen / als thun
gegen Eu. Chur- Fürstl. Gnaden (in

unterthänigster jener uneingestrueter
Widerantwort) Wir Uns solches gnä-
digst gewürdigten Eröffnens und An-
fügens unterthänigst bedancken / verpflü-
ren auch Dero gnädigste Annaigung/
zu Erhaltung und Befürderung jedes
Adelichen Wohlstands / dahero um
soviel mehr / Dero mögen Wir aber
daneben unterthänigst ohnvermeldt
nicht lassen / daß Unsers Ermessens in
einige absonderliche Verbündnuß bey
diesen gefährlichen / sorgsamem und ge-
schwinden Zeiten Uns einzulassen / zum
höchsten Nachtheil / Verderben und
Schaden alles Ritterlichen Wesens
und Wohlstands / leichtlichen und
gleichsam ohnfehlbar gerathen mocht/
dann eingänglich ist Eu. Chur- Fürstl.
Gnaden unverborgen / wasmassen
Wir nicht allein von einem / sondern beey-
den Theilen mehrerley ansehnliche Ver-
hen tragen / dahero Uns gegen dem einen
zuverbinden leicht für ein Nichthaltung
geschwöhner Fidelitæt de facto ange-
zogen werden möchte / so hätten Wir
zum andern / nichts bessers noch gewiss-
fers zugewarten / als daß auf solche
Begebung / bey Fürbrechung des an-
dern Theils / Wir / Unsere arme Leuth
und Güther für offne Feind erkenne /
und also aufs äufferst verfolgt / in gāg-
lichen Untergang gestürzt / und noch
dazu ein ewiger Haß / auf Unsere po-
stero- geworffen / auch das / manet alta-
mente repostum / je empfindlich practi-
cirt werden möchte.

Über das / würden Uns mehrerley
ohnerschwingliche Verlaagen dannen-
hero zuwachsen / demnach auf diesen
Weg / jedes / was zu Erhaltung der-
gleichen

gleichen Vereinhaltung nöthig / und verglichen / hergeschossen / alle unterschiedliche habende Lehen bedient / dem andern Theil (wolte man anderst das entliche Verderben etlicher massen abwenden) nicht weniger contribuiren / Kayserl. Majestät, als Unserm einigen ungemittelten Oberhauot, auf ereignete hohe Nothfäll die Gebühr erstattet / jeniges / so zu Erhaltng Ritterlichen Wohlstands dienlich, in publico & privato verschlossen und noch darzu alles / so zu Beschirmung und Rettung eines jedwedern Wohlfarth vielmehr / als sonst erfordert / dargelegt werden müste, Gerners ist Eu. Chur = Fürstl. Gnaden von selbstn gnädigst wissend, daß nicht alle Unser Adelige Mitglieder der Catholischen: sondern auch der Evangelis. und an etlichen Orthen ein grosse Anzahl dieser mehr, als der andern Religion beyzuehan seyen, daher wir die Mittel nicht wissen, wie Sie samtlich zu dergleichen Vereinhaltung zubereiten / und wolten noch vielweniger zu einiger hochschädlichen Trennung, bey diesen ohne das schwirigen, sorgsamem Zeiten / gern Anleitung geben, so ist auch aus den Historien und noch vorhandenen AA's bekannt, wasmassen Kayser Carl der Fünfft, Allermächtigster und Christmüthiger Gedächtnuß, in des Schmalkaldischen Kriegs sich mit gegenwärtigem in vielem veraleidet endē Zeit die Freye Reichs = Ritter schafften / mit niemand zuverbinden: sondern Neutral zu halte, ganz beweglich einnert, darneben geleben Wir der unterthänigsten Zuversicht und Hoffnung, es werden die Röm. Kayserl. Majestät, so

wohl, als Eu. Chur = Fürstl. Gnaden und andere längstn nachher Prag beschriebene, auch anjese gehn Eölln verordnete Chur, und Fürsten, auf den geliebten Frieden (darzu mit Handlung einmüthiger Vergleichung bereit im Elßas ein guter Anfang gemacht seyn solle) solchermassen möglichs Fleiß bedacht seyn, daß es zu Abtreibung ohnzimlichen feindlichen Gewalts keiner fernern absonderlichen Confederation nunmehr und zu diesem mahl, verhoffentlich / nicht bedörffen werde, zugeschwigen, daß allerhand wiederwärtige Bedancfen dannenhero geschöpfft / auch alles Unser Adelig Thun dardurch in merckliche Gefahr gesetzt werden möchte, sohem allem und vielen andern nach (so zu unterthänigster billicher Verschonung wissentlich umschritten würd) gelangt an Eu. Chur = Fürstl. Gnaden / Unser unterthänigst Bitten / Sie geruhen Uns sammt Unsern beygethonen Adelichen Mitgliedern, dis Orts gnädigst für entschuldigt zunehmen / aber darneben anzutruen, daß Dero Wir alle unterthänigste angenehme Gefälligkeit anderwärts gekliffen zu erzeigen jederzeit nach Vermögen willigst bleiben, wollen Uns auch bey diesen sorgsamem Läuften / gegen männiglich also unerweisklich erzeigen, daß es zu männiglichs, fürnehmlich Kayserl. Majestät und Eu. Chur = Fürstl. Gnaden sowohl / als jedem Stand des Reichs, Aller gnädigst / gnädig und gutem Belieben ankreichen solle, welches Eu. Chur Fürstl. Gnaden nechst unterthänigster Dienstverbiethung Wir hiemit ohnangesügt nicht lassen sollen, Derselben

selben Uns darneben zu beharrlichen
 Chur- Fürstlichen Gnaden unterthänigst
 befehlend / Datum Rottenburg auf
 der Tauber / den 24. Augusti Stylo Ve-
 veri Anno 1610.

N. 6. Stifft Augspurg Creden-
 tial an die R. Ritterschafft pto re-
 ciprocæ Unionis vel Corresponden-
 tiæ de 1619.

Von Gottes Gnaden / Hein-
 rich / Bischoff zu Augspurg. 2c.

Unsern Gnad. Gruß zuvor / Edle
 Gestreng, auch Beste / und liebe
 besondere, nachdeme Wir beglaubten
 Bericht kommen, daß Ihr aufjetzige
 Zeit von allen Dreyen Eraysen, ein Zu-
 sammenkunft zu Rottenburg an der
 Tauber angestellt, so haben wir neben
 und mit andern, keinen Umgang neh-
 men mögen / den Besten Unsern Hof-
 Raths-Præsidenten / Hof- Marschal-
 cken und lieben getreuen / Wülthansen
 von Neuneck, zu Glatz und Dettensee
 mit gegenwärtigem Credential, aus-
 sonderbahrer gegen euch tragender gu-
 ter Confidenz und Wohlmeinung ab-
 zuordnen / Sachen halber / daran
 Euch selber und gemeinen Wohl-
 stands gelegen, inmassen Ihr ver-
 nehmen werden / hierauf an Euch
 Gn. gesinnend, Ihr wöllet zu
 Eurer Gelegenheit, ein solches gut-
 willig anhören, völligen Glauben diß
 Orts geben, und hervieder Euch also
 erweisen, wie es der Sachen Noth-
 durfft, und Eurer / auch des gemei-
 nen Wesens, eigentliche Wohlfahrt
 erfordert, und deßhalben zu Euch Un-

ser vertraute gute Hoffnung gestellt ist /
 Ihr auch diß alles wohl thun kond-
 ten und mögen.

Wie nun Uns diß von euch zu son-
 derbahrem Gefallen / und Annehm-
 lichkeit reichet / also seynd Wir ein sol-
 ches aufjede Begebenheit, um euch ins
 gesamt und jedem aus Euren Mittel-
 insönderheit / mit Gn. Willen /
 förderist geneigter Affection und allen
 Euren zu erwiedern erbiethig und ge-
 neigt, damit Wir euch ohne das be-
 harrlich wohl zugethan seynd und blei-
 ben, Datum in Unserer Statt Dillin-
 gen den 17. Januarii Anno 1619.

Heinrich Bischoff
 zu Augspurg.

Den Edlen, Gestrengen und Be-
 sten, Unsern getreuen und Lieben
 Besondern, Löbl Freyer R. Ritters-
 schafft, der Dreyen Eraysen /
 Francken, Schwaben und Rheintz-
 strohm / wohl verordneten Rä-
 then, Hauptleuthen und Auf-
 schuffen, sammt und sonders.

N. 7. R. Ritterschafftliche Er-
 klährung an die Erz- und Fürst. Stifft-
 ter pto Unionis vel Corresponden-
 tenciæ de 1619.

Als der Hochwürdigem Fürsten
 und Herrn / Herrn Johann
 Gottfriedem, Bischoffen zu Bamberg
 und Würzburg, Herzog zu Francken 2c.
 Herrn Johann Christoffen, Bischoffen
 zu Alostätt 2c. Herrn Jacoben, Bischof-
 fen zu Eosprank, Herrn der Reichenau
 und

und Enringen ꝛ. Herrn Heinrichen,
Bischoffen zu Augspurg ꝛ. Herrn Jo-
hann Christoffen, Probst und Herrn
zu Ellwangen ꝛ. und Herrn Johann
Eucharii, Abten des Fürstlichen Stiffts
Kempten ꝛ. anhero verordnete, wohl-
sehnliche Herrn Abgesandte, die Wohl-
Edle und Gestränge / Caspar von der
Zhan ꝛ. und Melchior Reinhard von
Berlichingen ꝛ. Fürstlich Würzbur-
gische Rāth, und respectivē Hofmar-
schalk, Conrad von Werdnau, Kön-
Kaysert. Majestät Rāth und Fürstli-
cher Meystättischer Hofraths Präsident,
Caspar Blorer von Wartensee, Fürstl.
Meystättischer Obervogt und Haupt-
mann, auf Warnberg / und Wild/
Danß von Neuneck, Fürstl. Augspurg-
ischer Hofraths-Präsident und Hofmar-
schalk ꝛ. vermög unterschiedlich über-
reicher Fürstl. Credenial-Schreiben, bey
den wohlloblichen freyten Reichs Rit-
terschafft in Francken, Schwaben und
Rheinstrom / gestrigs Tags erworben
und angebracht / das haben wir die all-
hier jeko anwesende Director / Haupt-
leuth / Rāth und Ausschuß unterthönig
angehört, und zwar dessen Inhalt, da-
hin summariter verstanden, daß ne-
ben Anmeldung Ihrer Fürstl. gnä-
digen Gruß / auch wohlmeinender
Erinnerung / was dem wohlloblichen
Ritterstand und dessen zugewandten
Adelichen Mit-Gliedern an Conser-
vation der hohen Erz- und Stiffter, da-
mit dieselben bey Ihren Foundationen
gelassen, und in wohlgedeylichem Flor
erhalten, gelegen sene, was auch deren
von der Ritterschafft lobliche Vor-El-
tern bey höchst und hochgemelten Erz-

und Stifften aufgesetzt und geleistet
schließlich gesunnen worden, gegen dem
Herrn Fürstl. Abgesandten sich zu re-
solviren und zu erklären, wosern über
und wider besser Verhoffen / die Erz-
und Stiffter des Heil. Reichs heilsamen
Constitutionen und Verfassungen ent-
gegen, mit Gewalt, samtllich überfallen,
wessen alsdann dieselbigen sich zu wohl-
gedachten freyten Reichs-Ritters-
schafft zu getrösten möchten haben,

Hierauf nun / so thut zuvorderst die
anwesende von der Ritterschafft, gegen
hochgenannten Fürsten, Dero gnädi-
gen Gruß und Zuentbietens auch die-
ser wohlmeinenden Beschied- und Er-
innerung, sich hiemit unterthönig be-
danken und gleichwie ohne Zweifel
diese Werbung dem gemeinen Wesen,
in specie aber auch der freyten Reichs
Ritterschafft zu Bestem und Gutem
angesehen, also haben auch die Anwes-
ende von der Ritterschafft billich un-
terthönig zu bitten / (welches Sie auch
hiemit verrichtet wollen haben,) solche
gute Affection und Intention beständig
und continülich fortzusehen,

Und obwohl die von der Ritter-
schafft, nicht hoffen, daß jemand sich un-
terstehen solle, sonderlich und in betracht,
Ihre Kayserl. Majestät samt und son-
ders gegen menniglich, sich zu nachbar-
licher und friedlicher guter Verständ-
nus anerbieten, dieselben und Dero an-
vertraute Stiffter, mit verbottenen Ge-
walts- und Kriegs-Handlungen anzu-
greiffen und zu beschweren, jedoch und
zum Fall je / wider alles besser Verhof-
fen, sich jemand dergleichen des Heil.
Reichs-Religion und Prophan-Frieden,
Pppppp 3 auch

auch andern Reichs-Sagungen gelu-
 ften lassen wurde, alsdann werden die
 von der Ritterschafft / sich jederzeit
 unverweiglich und aller Gebühr nach
 zu erzeigen wissen / vorderist aber sich sol-
 cher Resolution enthalten, dardurch der
 Stiffter widerwärtigen und Feind
 zu Dero Ruin gestärckt und ani-
 mirt möchten werden, Gestaltsam die
 Ritterschafft / die hohe Reputation, Ehr
 und Herrlichkeit, samt andern emolu-
 menten, so Sie von den Erz- und Stiff-
 ten zugewarten, Ihr jederzeit eiferig
 angelegen lassen seyn, biß dahero auch
 das wenigst vorgenommen, so zu Unter-
 gang der Stiffter hätte mögen ausschla-
 gen / ist auch wohlgenannte Ritterschafft
 anderster / als jetzt gehört / nicht ge-
 sinnet,

Hingegen und weil gleichwohl am
 Tag sich befindet / was massen ein gerau-
 me Zeit hero von etlichen Hohen Stiff-
 ten, Dero gestreyten Reichs Ritter-
 schafft, sonderlich aber den Fränck-
 schen mit gemeinen und privat Bes-
 schwerden sehr hart zugesetzt, welche
 auch daher mercklich vermehrt / weil bey
 den Stifften / auch Raths-Stuben und
 auf denn Aemptern, die Frembden / der
 Land-Gebrauch und Herkommenheit
 unerfahrene, denen von der gestreyten
 Reichs-Ritterschafft vorgezogen, wor-
 durch dann zumahlen, denen von der
 Ritterschafft die emolumenta, deren
 Sie doch billich vor denn Frembden fa-
 hig solten seyn / entzogen, zu welcher
 Beschwerden abschafft dann die Röm.
 Kayf. Maj. Unser Allergnädigster Herr
 zu unterschiedlichen malen nicht allein
 oft-hochernannte Stiffter und Deren

regierende Fürsten und Vorsteher, aus
 Kayserl. Väterlicher Sorgfalt und
 zu gemeinnuzigem hochühmlichen gu-
 ten End und Intent (als die gnugsam
 spüren / und prüffen, wie mercklich und
 hoch dem gemeinen Wesen daran geleg-
 gen / daß der Stiffter und Ritterschafft
 Gemüther / in guter treulicher Corre-
 spondiren der Verständniß / zusammen
 consolirt seyn und verbleiben,) ganz
 beweglich erinnert; sondern auch der-
 renthalben, ein ansehnliche Kayserliche
 Commission, auf Herrn Pfalzgraf
 Wolfgang Wilhelmen und Herrn
 Landgraf Ludwigen von Hessen Fürstl.
 Durchl. und Fürstlichen Gnaden, an-
 geordnet /

Es wollen sich demnach die Ritter-
 schafft unterthänig versehen und getrü-
 sten / Ihr Fürstl. Gnaden jetzt angedeu-
 te Kayserl. treuherzige Väterliche Erin-
 nerungen, in guter obacht halten / da-
 hero auf längst einkommene und com-
 municirte Gravamina sich zu erwünsch-
 lichen Compositions-Handlung, mit
 schiedlichkeit also und dermassen verste-
 hen und bequemen werden, damit doch
 einsten angeregten und so vielfältig ge-
 plagten verderblichen Beschwerdt ohne
 weitere Verlängerung abgeholfen, das
 löbl. und heilsam alt teutsches Vertrauen /
 darbey sich vor a'ters, die Stiffter und
 die von der Ritterschafft, trefflich wohl
 befunden / (so aber durch dergleichen un-
 erträgliche Begegnungen nicht wenig ge-
 schwächt u. zerrittet wird,) wiederum er-
 worben / und bey niemanden kein unglei-
 che Affection verursacht, sonder vielmehr
 derjenige wohl erwünschte Zweck aller-
 seits erlangt und erreicht werde, welchen
 Ihr

Ihr Kayserl. Majestät bey a. geregeter
Kayserl. Erinnerung und darauf an-
geordneter Kayserl. Commission hoch-
rühmlich und treueyferig vor Augen
gehabt,

Welches denen Herren Fürstlichen
Abgesandten/ die Anwesende von der
Ritterschafft / zu begeter Resolution
hiemit freundlich anfügen wollen/ mit
angehenecker gleichmäßiger Bitt/ gegen
hochernannten Fürsten/ gemeine Reichs
gestreyte Ritterschafft und Dero zuge-
wandte Adelige Glieder/ mit Anzeig
deren unterthänigen geflihen Dienst/
unterthänig im besten zu recommendi-
ren/ und verbleiben dabeneben die An-
wesende von der Ritterschafft den
Herrn Fürstl. Abgesandten/ sammt und
sonders / mit wohlgefälligen Dienst-
Willfährigkeit ganz wohl bengethan:
S. g. cum in des Heiligen Reichs Stadt
Rotenburg uff der Tauber/ den 13. Ja-
nuarii im Jahr Christi/ unsers lieben
Herrn und Seeligmachers Geburt/
Eintausend/ Sechshundert und Neun-
zehene.

N. 8. Conjunctur Recess de
1652. ist N. 19. apud Lunigium von
der Reichs Ritterschafft vierter
Absatz / p. 40.

N. 9. Grafen A. C. an die Chur-
Fürsten p. c. Freystellung der Religion
in den hohen Stifften de 1576.

Urchleuchtigste / Hochgebohrne //
Churfürsten/ Gnädigste Herr/ Eu-
Chur Fürstl. Gnaden/ haben sich gnä-

digt zu erinnern / mit was vielfältigem
Ernst und Eysen/ auch aus was anse-
henlichen/ Dapern/ erheblichen Ursachen//
eine Christliche Freystellung in der Reli-
gion/ bevorab/ auf den hohen Thum-
Stifften und Collegien / bey vorigen
regierenden Kaysern/ auch der jetzigen
Kayserl. Majestät/ unserm Allergnädig-
stem Herrn / auf etlichen gehaltenen
Reichs Versammlungen/ und noch leglich
anno 66. zu Augspurg laut hiebey ver-
warter Supplication gesucht und gebet-
ten worden.

Nun hätten wir ja verhoffet/ es sollte
dieser hochnöthige und wichtige Artickel/
an welchem dem Heil. Röm Reich/
unserm geliebten Vatterland/ den Chur-
Fürstlichen/ Fürstlichen und Gräflichen
Zäusern/ auch gemeiner Ritter-
schafft / zuvorderst aber Gottes des
Allmächtigen Ehr/ und vieler Mens-
chen ewiges Heyl und Wohlfart gele-
gen/ vor dieser Zeit erledigt / und die-
sem beschwerlichen Handel abgeholfen
worden seyn.

Dierweil aber aber solches bis daher
eingekelt/ und verblieben / nichts desto-
weniger unser Gewissen / auch unsere
und unserer Nachkommen Wohlfart //
für welche wir Christliche Sorsältigkeit
zu tragen schuldig / uns ermahnet und
dringet / dieses Werck nicht ersitzen zu
lassen / sonder mit Pittz und Zuthun //
Eurer Chur Fürstlichen Gnaden/ als
des heiligen Römischen Reichs für-
nehmsten/ Säulen/ auch anderer Christ-
lichen Fürsten / dasselbig / so viel uns
Menschen möglich / zu treiben/ und urgir-
ren / bis der Allmächtige güttige Gott //
der aller Menschen Herzen in seinem
Hän-

Händen hat/ und sonderlichen die gro-
ßen Häupter regieret/ dessen Hand auch
noch nicht verkürzet ist/ einmahl Gnad
und Seegen verleihet (wie wir zu seiner
Allmacht verhoffen) daß solch Werck/
so fürnehmlich zu seinen Ehren dienet/ ge-
pflantz und forrgesezt werde

So haben Wir bey jeso der Röm.
Kaysers Majestät unserm Allergnädig-
sten Herrn/ und Eu. Chur-Fürstlichen
Gnaden samt Dero mit Chur-Fürsten/
unserer Gnädigsten Herren Versam-
lung/ nicht umgehn sollen/ noch mögen/
Weggen abermahls unterthänigste
Anmahnung zu thun/ ob vielleicht bey-
neben andern hochwüchtigen des heil-
gen Reichs-Sachen und Anliegen/
dieser Punct/ darauf in Warheit nicht
der geringste Theil des Heil. Reichs-
Wohlfart stehet und beruhet/ auch in
Berathschlagung gezogen/ mit der jehi-
gen Kayserl. Majestät/ auch dem er-
wehlenden und künftigen Haupt des
Heil. Reichs/ davon gehandelt werden
möchte.

Und anfänglich achtten Wir für un-
nötig/ Eurer Chur-Fürstl. Gnaden mit
weitläuffiger Erholung und Erinne-
rung desjenigen/was an diesem Werck
gelegen/ auch wie heilsam/ nützlich/ und
nothwendig es seye/ zu bemühen/ in Be-
trachtung/ daß solches Eu. Chur-Fürstl.
Gnaden nicht allein aus Christlichem/
hocherleuchtem/ beywohnenden Ver-
stand bekandt und offenbar/ sondern auch
die Aka. Handlungen und Berath-
schlagungen dieser Sachen wegen/ durch
Eu. Chur-Fürstl. Gnaden und andere
unserer wahren Religion der Augspur-
gischen Confession. Verwandte Stand-

te/ gehalten und gepflogen/ dassetwa
gnugsam bezeugen/ und mit sich brin-
gen/ allein mögen Eu. Chur-Fürstl.
Gnaden wir mit der Kürze nicht bergen/
daß unserm Gräfflichen/ als
gleichwohl dem geringern
Standte im Heil. Reich/ zuge-
schweigen den Chur- und Fürstlichen
Häusern/ denen vielleicht solches be-
schwerlicher fällt/ denn uns/ durch dieses
Werck/ da es länger differirt/ oder gar
abgeschlagen werden solte/ ein offen-
bahrer Untergang der fürnehmsten urch-
alten Gräfflichen Häuser geträuet wür-
det und für Augen schwebet.

Dann/ nachdem die Juramenta-
Pflicht und Statuten/ auf den hohen
Stifften also beschaffen/ auch von Tag
zu Tag/ und besonders seithero des
Concili Tridentini gescherpft werden/
daß Wir/ wie auch die Fürsten/ und
die vom Adel/ so der Augspurgischen
Confession verwandt und zugehörig/
unsere Kinder/ Freund/ und Verwand-
ten/ mit gutem Gewissen/ auf die Stifft
nicht thun oder tringen mögen.

So spüren und erfahren Wir täg-
lich/ daß der jungen Grafen und
Herrn Anzahl/ durch Gottes See-
gen sich dermassen mehret/ und zunimt/
daß wo sie alle weltlich blieben/ und mit
ihren Brüdern zu gleichen Theil in den
Erbshafftten gehn solten/ die urchalten
Gräffliche Häuser zerrissen/ und anderst
nichts in kurzen Jahren/ dann ein end-
licher Untergang des Gräfflichen
Standts/ welchen u fere Vor-Eltern
mit Darsetzung Leibs/ Guts/ und
Bluts/ bey dem Heil. Reich erworben/
erfolgen wurde.

Solte es nun daselbst hingelangen / so wäre es nicht allein dem Heil. Reich verkleinerlich und nachtheilig / sonder es möchten auch Unsere Kinder und Nachkommen die Sach etwas ernstlicher und hitziger zu Gemüth führen / auch sich erinnern / daß demnach Ihre Löbl. Voreltern zu d. r. Ehren Gottes / auch Aufpflanzung und Erhaltung der Gräflichen Häuser viel stattlicher / ansehnlicher Güter und große Reichthum zu den Stifften gegeben / deren sie billich seelig und zugenüßten / und viel lieber das Eusserst wurden versuchen / dann sich und Ihre ganze Posteritas von solchen Beneficien / und was denselben anhangt / allein um dessen willen / daß sie dem Pabstum nicht anhängig / verpflichten und entsetzen zu lassen / zu was Beschwerigkeit aber dasselbig gerathen würdet / (welches doch der Allmächtig Gott / die Röm. Kaiserliche Majest. / Eu. Ehr. Fürstl. Gnaden und andere Stände des Heil. Reichs gändiglich geruhen abzuwenden) das hat menniglich reines Verstands / zu ermessen und abzunehmen / dann es nicht allein / wie zu besorgen / bey dem Gräflichen Stand b'eiben / sonder es wurde zu andern beschwehrlichen Weiserungen / dadurch die uralte Löbliche Stiffte in höchste Beschränkungen gerathen wurden / Ursach geben :

Und ist je frembd zu hören / vjelmehr aber mit besondern Beschränkungen zu vernehmen / und bey den Nachkommen übel zu verantworten / daß im Heilgen Reich Teutscher Nation alle Stände / sie seyen der Römischen Religion oder Augspurgischen Confession zugethan /

eines allgemeinen Friedens sich mit einander gebrauchen / in Reichs gemeinen und Particular - Versammlungen bey einander sitzen / gleiche Stimmen haben / in Administration der Justicien am Kaiserl. Cammer - Gericht beede Religions - Verwandte angenommen / beßgleichen in Verrichtung anderer des Heil. Reichs Geschäften der Religion halben / keiner dem andern sürgezogen / noch jemand von wegen der Religion durch den andern geschmähet / verkleinert / vernachtheiligt / oder beschwehrt werden solle / dazu auch alle gemeine Beschränkungen und Reichs - Anlaggen / als Steuer / Kayß / Volg / Contribuciones Cammer Gerichts Unterhaltung / und dergleichen neben den andern tragen und leisten müssen / und daher unbilllich / daß sie von den Geistlichen Beneficien und Stifften allerdings ausgeschlossen / und deren die andere allein fähig seyn und genießen solten / dessen aber unangesehen / diejenige Stände / so sich zu der Augspurgischen Confession bekennen / vom andern Theil / so sich Catholisch nennen / also von Stifften ausgeschlossen / und dergestalt angesehen werden / daß man sie auch nicht würdig achtet / auf die Stifft und Erbz. Stifft zunehmen / noch Ihrer Löblichen Voreltern Foundationen und Beneficien sie will lassen genießen / Sie machen sich dann dem Pabst zu Rom beypflichtig / dardurch sie dann an Ihrer höchsten Wohlfarth / der Seelen Heyl und Seeligkeit zum äußersten beschwehrt / und vernachtheilt / da doch zu beständiger Erhaltung Ruhe und Friedens im Heil. Reich bey diesem

Puncten, weniger nicht, denn in allen andern Sachen und Handlungen unter den Ständen eine durchgehende Gleichheit billich gehalten / und observirt werden sollte / aus welcher Ungleichheit / dann der Niessung der Geistl. Güter und Beneficien höchl. zu besorgen / das in die Barr anderst nichts / dann ein grössere Verbitzerung der Gemüther und Mißtrauen zwischen den Ständen / auch letztlich einentliche Zerrüttung alles friedlichen Wesens / im teutschen Land würden entstehen und erwachsen

Wiewohl Wir nun wissen / das sich die Römisch Catholische Stände / über diesen Articul der Freystellung / auf den Stifften hefftig legen / und diese zwey Argumenta fürnehmlich fürwenden. Als ob man dardurch Ihre Religion gar aufzuligen / auch unterm Schein der Religion nach den Geistlichen Güthern greiffen / und sie an sich ziehen wolte / so haben sie sich doch Unsers Ermessens / dieser beider Puncten halben wenig / ja gar nichts zu befahren / dann so viel das erste belangt / da soll es billich eine Freystellung heissen / und bleiben / und niemand zu der Religion gezwungen oder genöthigt werden / sonder unbestracht / was Religion einer ist / zu den Beneficien gelassen und auf die Stift angenommen werden / und wie man das selbstig am Kayserl. Cammer- Gericht dergestalt übet / also hätte man es auf den Stifften viel besser und leichter zu observiren / auch zwischen den Personen / die ohne das mehrertheils einander mit Bluts-Freundschaft zugethan / und gar nicht zuvermuthen / das ein Fürst / ein Grafe / oder einer vom Adel der Augspurgischen

Confession einen andern / der Ihme verwandt / ob Er schon nicht seiner Religion / wurde unterstehen aufzuschliessen oder zurückzustellen / dann / da es einer thäte / so müste Er hinweg der besorgen / das seinen Freunden und Verwandten / mit gleichem Maß gemessen wurde / zu dem / wo jemand solchs beegnete / so hätte Er sich dessen bey der Kayserl. Majestät und gemeynen Ständen zu beklagen / und um gebührende Hülf anzufuchen / inmassen dann beschehen ist / und Zweiffels ohne noch geschehe / da sich ein gleicher Fall mit Annnehmung eines Beyßigers / Advocaten / und Procurators am Kayserl. Cammer-Gericht zugetragen oder noch zutrüge / und diesem wäre durch eine Reichs Constitution und Sagung leichtlich zu beegnen und fürzukommen.

So viel dann das ander Argument betriff / da mögen Wir für Unsere Person / bey höchster Wahrheit wohl behaupten / das Unsere Meinung und Gemüth keinswegs dahin siehet / Uns der Geistlichen Güther zu rnehren / noch Uns einzuheimbschen / können auch nicht glauben / das andere Stände dasselbige suchen / wie auch solches keinem zuverstatten / dann dardurch Unserer Posterität wenig gedient / sondern Wir halten es gemüßlich darsür / da jemand / er wäre Fürst / Graf / Herr oder vom Adel / sich dessen anmassen / es wurden die übrigen Stände / als Interessenten mit Ernst darwider sehn / und es keinem gut heissen / noch Ihren posteris diese heylsame Stifftungen entziehen lassen.

Und wäre diesem Unsers Ermessens auch

auch wohl ein Wege zu finden, dann es wurden Unsere Religions-Verwandte unbeschwehrt seyn, in Ausnehmung der Benefic en einen leiblichen Eyd zu prakt'eren, daß Sie die Geistlichen Güther / wo sie auf sie kommen, bey den Stifften lassen, und keine Veränderung darunter suchen oder fürnehmen, noch von andern zu beschehen verstaten wurden.

Und im Fall die Römische Stände, damit nicht zu Frieden seyn / sonder noch fernere Mißtrauen in Uns setzen wolten, da Wir doch dafür achten, daß sie Uns für redliche geborne Teutsche Grafen und Herren ic. so Ihren Pflichten und Eyden nachzusetzen/gemeint, halten werden, so seynd Wir zum Überfluß dessen urbiethig wann es an dem, daß Unserer Kinder und Verwandten einer / auf die Stifft angenommen / oder hernacher zu höhern Beneficien und Dignitäten gelangen sollte, jedesmahls gnugsame Caution und Sicherheit für solche Pfänden zu leisten, daß sie von den Stifften nicht hinweg gerissen werden solten / auch dieser Caution wegen, wo vonnöthen, unpartheyische Erkenntnuß zu leiden, oder aber Unsere Söhne und Verwandte, da Wir ein solches nicht prakt'eren können, von den Stifften abzuhalten: Über das, so hätten auch die Kayserl. Majestät und gemeine Stände / ein besondere Reichs-Satzung aufzurichten, und solche Alienation, Veränderung u. Einziehung d. Benefic. bey Von der Veracht, in bester Form zu vorkommen, auch die Execution darmit des Heil. Reichs Cammer-Ge-richts-Ordnung darunter zu befelchem.

Wann nun solche Drey Wege, oder so scharpff man es immer fürkommen mag / an die Hand genommen, so wird gewislich keiner / Er wäre / was Stands Er wolte / so freventl. unbesonnen und unbedacht, daß er sich unterstehen würde / demselben zuwider zu handeln, oder da er es thäte, ist man im Heil Reich so mächtig und stark, daß man einem solchen Ubertretter wehren und begegnen könnte.

Es halten aber etliche für unmöglich (also stark ist das Mißtrauen bey Ihnen eingewurzelt) daß solches Einziehen der Güther unterbleiben würde dieweil Zweifelsohne, wa die Religion auf den Stifften freigestellet, viel Geistliche Versohnen sich in Ehestand begeben / deren Kinder darnach die Beneficia nicht verlassen, sonder bey Ihren Freunden und Verwandten Hülff und Beystand suchen, daraus dann ein endliche Zerrüttung und Untergang der Stifft erfolgen würde.

Diesem aber ist leichtlich zu antworten / da nehmlich man sich im Fall der obgesetzten Mittel gebrauchte, so hätte man sich dergleichen nicht zu befahren, es würde auch in eines jedē Gelegenheit nicht seyn zur Ehe zu greiffen, sondern sich viel und vielleicht der grössere Theil beneben der Beneficien sich der Kayserl. Maj. der Chur- und Fürsten, auch anderer Potentaten Diensten in Friedens- und Kriegs-Zeiten gebrauchen / und in Ehrlichen und Ritterlichen Dingen üben.

Dessen hat man auch gnugsam Exempel / nicht allein bey etlichen Reformirten Stifften in Teutschland, sondern auch in andern Königreichen, als sonderlich

derlich in Hispania, da vielerley Geistliche Orden gefunden werden, welchen doch der Eheliche Stand, mit nichten verbotten ist, auch die Gütther bey den Stifften ruhiglich bleiben.

Ob nun der Römische Theil sich weiter befahren wolte, wann der Augspurgischen Confessions-Verwandten einer zu der Erz-Bischöflichen oder Bischöflichen Dignität erhaben, so wurde Er alsobald die Mess, samt dem ganzen Bistum abschaffen, und dardurch Ihre Religion gar zu Boden gehen, welches Ihnen unleidenlich und unträglich.

Darauf sagen Wir erstlich, daß Unserm Theil der Augspurgischen Confession, eben so hoch bedenklich und beschwehlich, Unserer Religion (die Wir aus Gottes Wort wissen zu vertheidigen) Ihren Lauff und Fortpflanzung, Gottes des Allmächtigen Ehr, und vieler Menschen Heyl, und ewiger Wohlfarth, zuentgegen also hinderstellen zu lassen.

Neben dem so könnte die Fürscheidung geschehen, daß auf obgesetzten Fall, beyde Religionen geduldet und angeordnet wurden, inmassen dann an etlichen Orten, auch unter Geistlichen Ständen beede Religionen öffentlich geübet werden, und im Schwang gehen, biß sich das Capit. cl. einer allgemeinen Reformation im ganzen Stiffte miteinander vereinigte.

Wassern auch in der Administration und Verwaltung Geistlicher oder Weltlicher Sachen bey den Stifften und Capiculis Streit fürfallen wurde, so hätte man sich der Exempel gemäß zu verhalten, und von jeder Religion

in gleicher Anzahl zu Berrichtung solcher Sachen zu verordnen, auch, wann vonnöthen, etlicher sonderbahrer Ordnung und Satzung sich miteinander zu vereinigen.

Nachdem aber, (wie hieoben zum Eingang vermeldet) Unserm Theil der Augspurgischen Confession-Verwandten Ständen, nichts höhers im Weg ligt, noch bes. wehrlicher fürsät, denn die gewöhnliche Ordinationes oder Weyhungen und juramenta, welche Wir Gewissens halb nicht approbiren, noch Unsere Kinder, Freund und Verwandte damit obligiren oder verknüpfen mögen, sintemahl dieselbe dahin gerichtet, daß die Canonici, auf alle und jede Päpstliche Statuten, Consuetudines, novas & antiquas, sonderlich die seithero gehaltenem Concilio zu Trident gemacht und eingeführt worden, jureten und schwören müssen, unter welchen Statuten und Ordnungen viel seynd, die Unserer Religion stracks zuwider, auch derselbigen noch et. ich aufgerit und gemacht werden möhten, insonderheit aber ist das Juramentum, so Bischöf und Prälaten dem Pabst und sonst zu Erhaltung Ihrer Confirmation und Stands, welches Professio Fidei genannt, leisten müssen, also geschaffen und gemeint, daß es nicht allein durch niemand Unserer Religion ohne Verleszung seines Gewissens præstirt werden kan, sonder auch besorglich, daß es zu Erhaltung friedl. Wesens, wenig fürträglich seyn wurde, und derowegen des Heil. Reichs Ständen in viel Weg, hochbedenklich, auch denselbigen allerhand ganz beschwehlich

schwehrliche Clautula und Bepflich-
tungen einverleibet seyn / so des meh-
rertheils / dahin fürnehmlich seynd /
wie die eingeriffne Mißbräuch und ab-
scheuliche Irthum erhalten und dage-
gen Unsere wahre Religion der Aug-
spürglichen Confession untergetruckt /
und mit der Zeit gar aufgerottet wer-
den möchte.

So bitten und begehren Wir nichts
mehr / dann daß solche juramenta und
beschwehel. Ceremonien dergestalt ge-
mildert / daß Sie Unserer Religion der
A.C. nicht zuwider / und durch desselben
Verwandten mit gutem gewissen gelei-
stet u. gehalten werde mögen als nehml.
daß alle und jede Stiffts = Personen /
Sie seyen Hohes oder Nieders Stands
nur zu den politischen und weltlichen
Sachen verbunden seyen / darbey dann
auch die Erz = Bischoff und Bischoff /
der Röm Kayserl. Majestät / als dem
Obersten Haupt in dem Reich / und die
übrige Ordne. Ihrem Erz = Bischoff
oder Bischoff in weltlichen Sachen
zugehorsamen und sonst die Statuta und
Ordnungen eines jeden Orths in obge-
meindten politischen Sachen zu obser-
viren schuldig seyn sollen.

Man möchte auch männiglichem frey-
stellen / entweder die alte gewöhnliche /
oder die neue Reformirte Formulas ju-
ramenti zu praestiren und zuerstaten / al-
lein muß man das jenig in den Juramen-
tis, Statutis, oder durch ein gemeine
Reichs Satzung für kommen und ca-
viren / daß beede Religionen nicht ab-
lein unter den Stiffts Verwandten ge-
duert und gestattet werden / welches
dem leichtlich geschehen könnte / wa-
man das Juramentum nur auf politische

Sachen requirte / inmassen dann die
Kayserl. Majestät beede Religiones
im Heil. Reich nach Aufweisung des
Religion = Friedens geduldet / und sonst
männiglich bey Recht und Billigkeit
gehandhabt.

In vorgedachter Reformation der
Stifften und der juramenten mögen die
die Geistlichen / sonderlich aber die
Erz = Bischoff und Bischoff / die zuvor
geleistete Pflicht / und Eyd / nicht hin-
dern / denn sie für ihre Personen mö-
gen dem Pabst anhängig bleiben / und
begehrt sie niemand mit Gewalt darvon
zutringen / daß sie aber wolten unter-
stehen eine solche Reformation / die dem
Heil. Reich zu Wohlfahrt und zu Er-
haltung Fried und Einigkeit reichet / zu-
verhindern / oder der Kayserl. Majest.
und den Ständen des Reichs Ord-
nung u. Maas darinnen zugeben / dahin
erstrecken sich Ihre Pflichten nicht / es
wäre auch ungereumbt / von Ihnen
zuvernehmen / und wa man sich ein sol-
ches in Aufrihtung des Religions-
Friedens / hätte wöllen irren und hin-
dern lassen / so wäre man man nimmer
zur Einigkeit und Vergleichung im
Heil. Reich kommen / sondern hätte
ein Theil den andern gar vertilgen müß-
sen / welches zu viel Bluts würd ge-
kostet haben / und Teutschland dar-
über zu scheuttern gangen seyn.

Zu dem so seynd die Beneficia und
Geistliche Güther / nicht in des Pabsts
Territorio oder unter seiner jurisdic-
on gelegen / Er hat sie auch nicht undirt /
noch etwas darzu contribürt / dervon
gen man sich vor seinem Bann und
Gewalt nichts mehr zu befahren hat /

dann so er gleich einen oder mehr excommuniciren wurde, so hätte die Kayserl. Majest. und die Stände, den oder dieselbigen / bey des Reichs Constitutionen und Satzungen handzuhaben, es solten auch die Prälaten und Geistlichen Ihnē diese Reformation und Ordnung, nicht zu hoch zuwider seyn lassen, in Betrachtung, daß sie Ihnen selbst, und Ihren Freunden zu gutem gereichen mögen.

Dann Wir sehen und erfahren, wie wunderbahrlich der Allmächtig handelt, und wie Er etwann der Grossen Herren und anderer Fürnehmen Personen Herzen und Gemüther rühret, und Sie zu der wahren Erkenntnuß seines Göttlichen Worts bringet / solte nun der jetzigen oder künftigen Erzbischoffen oder Bischöffen einer, durch Verlehnung Göttlicher Gnaden zu der Augspurgischen Confession treten, so wurde Ihme je beschwehrllich fallen, daß Er darum seiner Dignität müßte entsezt werden, wie Erzbischoffs Hermans zu Eölln Exempel aufweist.

Deßgleichen den Fall zusehen, daß ein Bischoff oder canonicus jezund eytel Papisten unter seinen Freunden und Verwandten hätte / welche zu den Beneficien gelassen, da sich dann ins künftige zu trübe, daß dieselbige gar, oder zum Theil sich der Augspurgischen Confession anhängig machten, so solten dennoch die andere nicht so un mild und hart gegen Ihnen seyn, daß sie dieselbigen wolten von den Beneficiis ausschließen / und dardurch dem Untergang Ihrer eignen Häuser Ursach geben / sonder sie solten vielmehr dassel-

bige / und die nahe Bluts = Freundschaft betrachten und bey Ihnen gelten lassen / und also Ihrer selbst, Ihres Geblüts, auch Ihres Stammens und Nahmens darunter verschonen / angesehen / wie sich Ihrer Freund eimer heut vom Pabstum abwendet / daß es morgen einem andern, welcher zu Erhaltung Stammens und Nahmens sich auf ein Stifft zu begeben gemeint / ja ainsten ein Bischoff oder canonicus selbst seyn möchte, daß Er nur darum vom Stifft abgehalten, oder seiner Dignität und Würden in Man gel stehen müßte, das würde Ihme freylich hochbeschwehrllich fallen Er müßte Ihme aber selbst die Schuld zumessen / daß Er durch Verhinderung obgedachter Reformation seinen eignen und seiner Freund Nachtheil und Schimpff verursacht hätte. Daß aber der Römische Theil vielleicht vermeint / sie wöllen durch die starcke und steiffe Observanz der Juramenten / und Verlesung der Geistlichen Pfründen / auch Er langung der Hoch- und Fürstlichen Dignitäten, die Fürsten, Grafen, Herren, und den Adel mit Gewalt bey dem Pabstum erhalten, oder die abgewichne wieder darzu bringen, darinnen werden sie sich / ob Gott will / weit betrogen finden, dann man siehet nicht viel Fürstlicher oder Gräflicher Geschlechter / die der Augspurgischen Confession zugethan / und die Ihre Kinder um des Bauchs und zeitlicher Ehre willen / auf die Stifft verordnen / zubeforgen ist es aber / wie obgemeldt / daß Unsere Religions = Verwandte, als der mehrertheil der Fürsten / Grafen / und

und Herren im Teutschland, Ihnen in die Harre Ihre Altväterliche Stiftungen nicht gar werden entziehen, noch sich von den Päpstlichen vertringen lassen.

Solches alles, wie obgemeldet, haben Wir etwas weitläufftiger aufführen wollen, gar nicht der Meynung / Eu. Chur Fürstl. Gnaden, vielweniger der Kayserl. Majest. oder andern Ständen des Reichs fürzugreifen / noch denselbigen einige Noß oder Ordnung zugeben, wie oder welcher gestalt, das Werck anzugreifen und fürzunehmen, sonder allein aus gutem eyfferigen Ezmüth, dem Handel ferner nachzudencken, und Unserer unvermeidlicher Nothdurfft nach, auch gemeinem Vaterland Teutscher Nation zu Ruhe und Wohlfarth.

Die weil dann dieses Werck so heylsam und nothwendig, wie Eu. Chur Fürstl. Gnaden Selbs unverborgen, auch Unsers Ermessens / durch die obangedeute Wege / und andre Mittel, Zweiffels ohne die fernere Berathschlagung mit sich bringen wird, süglich und wohl ohne einigen Tumult und Zerrüttung gemeines Friedens oder Zersthörung der Fürstlichen / Gräflichen / und Adlichen Stifften fürgenommen, und angestellt werden mag, und wir nicht zweiffeln, da Er Chur Fürstl. Gnaden darauf alle andere Stände ein Aufsehens haben, denen auch als den fürnehmsten Eäulen / des Heil. Reichs Nothdurfft und Wohlfarth zubedencken und zu befördern obliegt, und die für andern dem Allmächtigen darum Rehwenschafft thun müssen, die Sachen mit

Ernst angreifen / es werde der Allmächtig seinen Gnaden reichen Eegen darzu verleihen und mittheilen.

So gelangt an Eu. Chur Fürstl. Gnaden Unser unterthänigsts Bitten und Flehen, Eu. Chur Fürstl. Gnaden wollen nicht länger damit verziehen / sonder die höchste Nothdurfft des Handels betrachten, und die Gnädigste Beförderung erzeigen, damit Uns auf die obangeregte des 66. Jahrs übergebne / auch diese jetzige Supplication, einmahl Gnädigster Bescheid erfolgen, auch die Sachen zu lang verhofftem und gewünschem glückseligen Ende gelangen möge, solches wird der Allmächtigen die Sache mitbetrifft, um Eu. Chur Fürstl. Gnaden Zweiffels ohne reichlich vergelten, so seynd Wir es auch um Euer Chur Fürstl. Gnaden unterthäniglichen und gehorsamlich zuverdienem urbietig / willig und bereit.

Eu. Chur Fürstl. Gnaden

Unterthänige Gehorsame und willige.

Die Rheinische, Fränckische, Döringische, Harzgräfische, Wetterauische, und andere der Augspurgischen Confession-Verwandte Grafen u. Herren &c.

N. 10. Befoldus, an Nobilis immediatus Religionem Domini Domicilii sequi debeat?

Emnach, sonderlich in dem Rheinstrohm, von uhraltem Herkommen, daß

daß die Freye Reichs von Adel in
Stätt und Dörffern Häuser und Gü-
ther besitzen / darinn von unerdentli-
chen Jahren Sie und Ihre Löbliche
Vorfahren sich selbst aufgehalten / oder
Ihre Diener darinnen wohnen lassen /
beneben aber je und allwegen diese Im-
munität und Freyheit hergebracht / und
ohnunterbrochen genossen / daß beedes
solche Güther und Häuser / weder mit
Steuer noch andern Beschwyrden be-
legt / also auch die Inwohner mit Kei-
ner Ober- oder Bottmäßigkeit ange-
sochten / sondern für allerdings ex-
empt und recht freygehalten worden:
Als wird gefragt / ob die Inhabern
solcher Güther auß wenigst in Ihrem
Gewissen unverwirret gelassen / oder
der Religion halb / so sonst solcher
Orthen von neuem eingeführt / be-
schwyrht werden können?

Worauf nun mein rnsüßigs Be-
dencken zuentdecken / wie wegen dieser
Güther / so unter eines oder andern
Standts Lands Obrigkeit gelegen / und
da die vom Adel nur ein Wohnung ha-
ben / auch sich quoad illa bona, andern
Bürgern quoad onera imprimis realia,
gleich halten müssen / Ich bey meiner
vorigen Meynung verbleibe / daß nem-
lich in selbigen Güthern / so wohl
die von Adel / als andere sich des Bene-
ficii emigrandi gebrauchen / oder in den
Kirchen Ceromonien dem Domino Terri-
torii accommodiren müsse / als will mich
hingegen in allweg beduncken / daß es
viel ein andere Verwandtnuß mit ob-
verstandnen Freyen Adelichen Sätzen ha-
be / als welche / ob Sie gleich in hujus
vel illius Status Territorio gelegen / doch

nicht ac Territorio ejusdem zu achten /
in Bedenckung berichteter massen / alle
actus Territoriales superioritatis, tam res
quam personas, inhabitantesque concer-
nant, diß Orths niemahln exercirt / o-
der hergebracht / auch diese exemption,
Immunität und Freyheit von den Ad-
mis. Kaysern durch verschiedene Kay-
serl. Rescripta confirmirt und bestetigt
sind / inmassen dann solche Güther je-
derzeit in die Adelige Ritter = Truchen
Ihre Contributiones geliefert / auch
dero Inwohner oder Eigenthums-
Herrn / & etiam illorum ratione nie-
mahln verklagt / berechtigt / oder pro
hominibus Jurisdictionalibus und Land-
sassen gehalten worden /

Aus welchem dann erfolget / daß
weil die Inhabere und Besizer solcher
Güther nicht für Landsassen oder Ur-
terthanen zuachten / sondern allerdings
non obstante tali Domicilio exempto
frey vom Adel verbleiben / auch über
Ihr Hausgesind Sie und kein ander-
rer / quatenus intra terminos illorum
bonorum existunt vel delinquant, zuge-
briethen hat / daß dannehero jeniger
Reichs = Stand, dem die Stadt oder
Dorff zugehörig / Sie in Ihrem Ge-
wissen nicht binden / vielweniger u
Verkaufung dergleichen Freyen Güther
anhalten könne /

Cum Religio sit Jurisdictionis sequela
adnotat collector Synphorem: tom.
1. part. 1. consult. in materia Religio-
num 19. ex §. und damit re. ac consen-
tit, Dn. Mager, de Advocati armata cap.
16. num. § 96. Et pluribus illud etiam
probavi in Responso meo priori.

Zu welchem dann noch ferner dieses
Kommt /

kommt / daß in specie die Religion an-
belangend / die Domini Territorii nun
von unverdencklichen Jahren her / ob
Sie gleich anderer Religion beyge-
pflicht gewest / dennoch in diesen Ael-
lichen Güthern dergleichen etwas anzu-
machen / und der Inhaber Gewissen
zubinden / sich niemahln unternommen /
Nun bestehet die Tranquillität des
Heil. Reichs / auch Fried und Ruh
der Teutschen Nation darinnen / daß
jeder Theil bey deme / das er nun lang
ingehabt / vertheiben / und sowohl den
Catholischen als Evangelischen kein
Eintrag gesthehe.

Et vulgo etiam vulgatum est, po-
testatem Religionis & Reformationis
acquiri ac confirmari prescriptione,
hancque prescriptionem alterutrius
Religionis libere exercenda, nasci
ex quasi possessione exercitii hujus
per spacium 40 annorum, continua-
ta, Gylman. 22. judicatar. Liber. 5.
num. 4. fol. 724. Tanto enim tem-
poris spacio res Ecclesie hodie acqui-
runtur, Novell. 111. & 131. cap.
6. & c. cum persona §. quod sic de
privileg. in 6. Donell lib. 5. Com-
ment. cap. ult. l. 1. m. Berlich. part.
2. concl. 7. num. 2. Mudo illa quasi
possessio non interupta, & nec vi,
nec clam, nec precario exercita fue-
rit: idque ad exemplum servitutum,
qua tali modo acquiruntur, l. 2.
C. de servitut. l. 1. §. ut ff. de aqu.
pluv. & l. ult. in fin. C. de prescr.
long. temp. & arg. eorum: que de

Jurisdictione scripsit Thomas Mi-
chaël conclus. 66. maxime cum &
autonomia nostra, αὐτονομία, ser-
vitus dici mereatur arg. l. 15 ff. de
servitut. & l. de pupillo, §. 9. de
novicper. nunc

Quam in rem etiam præjudicium al-
legat Gilman. in decis. caus. M. contra
Bürgburg ibi: daß Supplicans die
Freye Übung der Augspurgischen Con-
fessions Religion über die 40. Jahr in
ruhiger Possession gehabt / & cons-
sensit Crantius de pac. Relig. part. 2. in
fin. ubi etiam Syringum adducit.

Und obwohl senften jenigen / so in ei-
nem andern Territorio wohnen thund /
eo ipso der Lands Obrigkeit und dan-
nenhero rührender Beschehreden un-
terworffen zu seyn erachtet wird /

Proprie enim quis subditus dicitur
ratione domicilii, habitationis
text. in l. domicilium ff. ad municip.
& in l. si in patria C. de incol. gl. ordin.
in olem. un. ejusdem §. verb. subdi-
tor. de foro. compet. Dec. in c. ad
nostrum num. 3 de appellat. & consil.
661. Socin. in c. licet num. 8. Felin.
num. 23 de for. comp. Alex. in l.
pen. n. 12 ff. de Jurisdic. omn. Jud.
Gail. de pignor. obs. 15. num. 7.
Domicilium quippe Jurisdictioni
provinciali habitantes subijcit, gloss.
ind. clem. un. Sard. cons. 313. num.
66. Coler. de process. execut. p. 2.
cap. 1. num. 23 Thom. Michael e
Jurisdic. conclus. 57. lit. b. a. b. n. e
Krrrrr in

in inhabitantem Domino loci omnimodam tribuit Jurisdictionem, Caucheran. conf. 9. num. 18. Menoch. conf. 1000. num. 23. lib. 11. Gail. de pignorat. obs. 15. n. 7. & seq. Meichner deces. 9. n. 11. lib. 1. tom. 2. Hinc est, quod ratione domicilii subjiciatur, quis legibus ibi dominantis, quia sit quasi Civis, Grammat. conf. Crim 27. n. 31. Menoch. conf. 692. num. 3. multos citat Tirraquell. de retract. consanguinitat. S. 9. gloss. 2. num. 22. Surd. conf. 313. num. 66.

Quo intuitu Georgius Everhard vol. 2. consil. 14. num. 33. scribit, Nobilis in civitate aliqua constituens domicilium, fingitur esse duplex homo, scil. Nobilis, & secundum hanc considerationem etiam subjacet statutis & Magistratui Nobilium; Item ut quilibet alius habens domicilium in civitate, & secundum hanc considerationem pro Contractibus ibi celebratis, nec non ratione eorum, & aliorum, quae concernunt domicilium, Statutis & Jurisdictioni Civitatis subjicitur; Cum enim in uno concurrant duae qualitates, perinde judicatur de illo, ac si concurrerent in personis diversorum, arg. l. fin. S. 1. vers. hac actio. ff. nante Caup. stat. ab.

So hat aber diese Regel ein unweisselichen Abfall! in den Freyen

Reichs vom Adel und Ihren Exemprien Gürhern / welcher halber Sie gar keiner Lands: Obrigkeit unterworfen / noch für Landsässen zuhalten seynd / gestaltsame dann eben hierinn ihre aller Orten bekannte Freyheit bestehet, auch die Freye Reichs Ditterschafft in Francken, Schwaben und Rhein = Landen eo ipso von denen vom Adel in Sachsen / Bayern und andern Orten, da die Landsässerey im Schwang gehet (davon auch n. chst. erwehnte Decision Dn. Georgii Everhardi zuvernehmen) unterscheiden werden / besonders aber wird die Freyheit des Rhein = Landischen Adels (so wenig Stätt oder Flecken, sondern allein Frey Sitz und Wohnungen in andern Ständen zugehörigen Verthern haben) ganz erlöschet und zu Wasser gemacht / da man Ihnen disz. Orths dergleichen Traverses schaffen wolte,

Et constat sane, Nobites in Germania duplices esse. Alii enim sunt Landsässen / vel etiam Stättässen / alii Freye vom Adel / Nobiles Landsässii contra censentur, qui generis quidem praefulgent Nobilitate; attamen Principi vel Statui alteri cui in Imperio subditi sunt, hominesque Jurisdictionales existunt, quibus in omnibus mandari ac praecipari potest. Schwammann. decis. 10. num. 31. Estque hic Landsäß nihil aliud, quam Nobilis subditus, Verbum à Landsäß & Landsässerey / derivantur von des Landes Sitzen / unde & alias Dittersässen

dicuntur, Melchner. tom. 1. part. 2. decis. 8. num. 4. 30 f. m. 798. Correlativum Der Landsässerey Territorialis Jurisdictionis habetur, Land-Fürstliche Oberkeit. Vigore ergo der Landsässerey omnes in Territorio Principum suorum domicilia, Castra vel pagos habentes, tanquam subditi tractari queunt, salvo tamen Privilegiis, quibus ubique Nobiles praerusticis gaudent, pro cuiusque loci consuetudine.

Sed haec omnia cessant, ubi exemptio est in promptu; Cum reside-
re in alterius Territorio, non statim
subjectionem importet, quod docere
volunt Da. nostri, dum tradunt, aliud
reputari esse de alicujus Territorio, al-
liud in Territorio, Cravett. cons. 673.
n. 11. t. 4. Michael de Jurisd. thes.
60. Hinc sunt & possunt esse in Prin-
cipu Territoriis multa loca exempta,
qua non de Territorio, neque sub
Jurisdictione & Imperio sunt, pari-
que hic incedere putatur gradu, locum
esse extra Territorium, & rati-
one situs in districtu alterius Prin-
cipis, sed exemptum, seu non sub-
jectum, Wesenbec. cons. 33. num.
20. Schrader. 2. part. 9. pr. sect.
4. n. 157. fol. m. 554. t. i. Cöpen.
qu. 48 num. 18. Zas. ad l. fin. n.
11. de Jurisd. Et quis non videt,
maximam in illis Clausulis differen-
tiam, residere in eines Fürsten Land
und Obrigkeit / und unter eines Für-

sten Obrigkeit seyen / Bidembach in
quest. nobilib. qu. 1. n. 16, Ac quo-
que nominatim mecum consentit hac
in parte amplissimas Dn. Martin.
Magerus, qui in nunquam satis laus
dato suo tractatu de Advocat, ar-
mat cap. 6. num. 676. & multis
segg. ad questionem illam: Ob ein
Fürst in Kraft habender Lands-Fürstl.
Obrigkeit / sich über alle im Land ge-
fessene Adels oder andere Persohnen
des Land. Schutzes anzumassen und
zugebrauchen / cum distinctione respons-
dit, & inter alia ait: Ant disquisitio
est de illis Principum Territoriis, ubi
Landsässerey viget, & tunc cum Juris-
dictio Principis Territorii die Lands-
Fürstl. Obrigkeit propriè ad Landsas-
sen, ut mediatos Nobiles, & alios in
ibi habitantes extendatur; dicendum
est Principes super iisdem protectio-
nis jus exercere posse: quia iis in locis
laudem foventes, tanquam Hinter, und
Landsassen Principi per omnia subditi
sunt & habentur, porro addens, jam
vero de altera questionis parte non dif-
ficile erit, à naturâ contrariorum ju-
dicium ferre, nimirum in illis locis,
ubi nulla viget Landsässerey, tamen si No-
biles immediatè Imperio subiecti in hu-
jusmodi Principis Territorio habitent,
in eorum nobilia & libera praedia vel ar-
ces habeant, nullum tamen in eos defension-
is jus Principi permittitur. Ac d.
cap. 6. num. 685. subjungit: Nobiles
immediatè Imperio subiecti, licet in Ter-
ritorio Principis des Land Fürsten /
bona possideant, non tamen sub eius

Jurisdictione existunt, & quoad superioritatem Jurisdictionem ac protectionem, recte dicuntur extra districtum esse, idque Cameralibus præjudiciis confirmatum esse, qualia etiam ibidem subjungit.

Indicia porro der Landsässerey quam plurima sunt, puta, si quis sit der Landschafft incorporirt, à Principeque vocatus ad Comiticia compareat. Gail. de arrest. Imper. c. 7. num. 10. 14. Si contributiones seu Collectas, in specialem utilitatem Territorii indictas, exsolvat, so er mit den Land Steuern, welche ein Lands = Fürst mit Bewilligung Seiner Landschafft auslegt, anliegen / und gemeine Land = Bürden tragen müssen / Wehner. in obs. pract. verb. Landsäss.

Est & testimonium omni exceptione majus, probatioque probata, der Landsässerey, homagium seu juramentum subjectionis, vernacula nostrâ Linguâ die Erb- und Landes Huldigungs Pflicht indigitata Natta. cons. 628. tom. 3. num. 1. Gail. de arrest. cap. 6. & 7. Titeman. d. Benign. decis. 2. vol. 6. fol. 81. Stephan. de jurisdic. a. cap. 7. num. 209.

Porro Subjectio approbatur ex justitiæ administratione, si nempe Nobilis tam in personalibus, quam realibus, active & passivè, in Domini Curia agere tenetur, wann er bey einem Fürsten recht nehmen und geben muß, Acta Ortenburg contra Bayern / fol. 472. in fin. Gail. de arrest. cap. 7. num. 14. Unde & vulgatum illud: qui te judicat, Dominus tuus est, Rom. cons. 70. vol. 5. Menoch. cons. 75. num. 22. & cons. 21. num. 10. Et ut paucis me

absolvam, illa sunt patognomonica signa Landassiatas, ex quibus ritè concludi potest; A Nobili Ducem, Principem vel Comitem pro suo agnosci, für seinen Erb = und Lands = Herrn / inde enim subjectio patescit, & Territorialis Jurisdictio evicta putatur.

Enimvero, quia contrariorum eadem est ratio, cum itaque ex jam deductis, facile quivis cognoscere queat, qui Nobiles Landassii, sint, simul quoque neminem latere poterit, quinam Nobiles liberi existant, Freye Reichs vom Adel, ii scilicet, qui nullum statum pro Domino & Magistratu agnoscent, nobiliaque & libera sua habent prædia aut domicilia, solius Imperatoris, vel ob Jurisdictionis concurrentiam, Camera parent Mandatis & præceptionibus, Bidemb. qu. 1. num. 7. Probatur autem hæc immunitas, id est, Liberi, immediatique Imperii subjecti reputantur Nobiles, qui quoties Conventus celebrantur der Freyen Ritterschafft, ad istos vocantur, si, cum Nobilium Circuli in causa necessitatis, se Imperio subventuros promittunt, ii de omnibus suis bonis, non alibi, dann in gemeinen der Ritterschafft = Costen aliquid contribuunt, Symphorem. p. 1. tit. 4. fol. 299. sui que etiam libera bona sunt, quæ à tali subjectione ab antiquo immunita existerunt. Quis vellem altem dann zuvernehmen, daß gänglich dem alten Wohlthöblichen Herkommen zuwider gehandelt / auch sonst merckliche consequentias nach sich führen würde, da man dieses Orths sub prætextu Religionis, et usque Zeli der Freyen Reichs = Ritterschafft einen Eingriff thun wolte.

De quo tamen magis experti, Juris-
que publici & Arcanorum Imperii pe-
nitiores censebunt, ego hac ullo absque
prejudicio vel affectu studio volui re-
ferre.

Christoph Besoldt/ Dr.

N. 11. Der Ständen A. C. Bes-
dencken p. 2. pacis Religioſæ pro Nobi-
litate immed. postannum 1555.
ex Lehmanno.

Es hat sich auch ein Fall zugetragen/
darinn Einer vom Adel vor und nach
dem Religion-Frieden in seinem Dorff
(welches im Bisthum N. gelegen) /
die Augspurgische Confession gehabt, ab-
ber der Bischoff ihme den Predicanten
abschaffen wollen/ als d. Nobilis Process
auf den Land-Fri. den begehrt/ damahls
man keinen Process erkennen wollen.
Zum Ersten dann dasselbe Dorff sey im
Herzogthum N. gelegen/ & sic Episcopo
Iure superioritatis licere Religionem mu-
tare. Zum Andern/ wäre die ordent-
liche Obrigkeit d. Episcopo zugehörig/
und hätte er der Nobilis allein die Nie-
dere Gerechtigkeits/ ob idque jus mutandi
Religionem potius ad merum Imperium,
quam simplicem Jurisdictionem spectas-
re. Tertio, d. Nobilem non posse præ-
tendere longissimam possessionem, quia
religio non possideatur, ideoque in pos-
sessoris Constitutionem Religionis non
habere locum, neque processus in pos-
sessorio decernendos; tum quod Reli-
gio non possideatur, tum quod liberum
sit cuilibet Statui Religionem mutas-
re, &c.

Dargegen aber zu bedencken / quod
Religio non sit sequela meri Imperii,
da allein die vier Fäll/ Mord/ Raub/
Brand und Diebstahl zur bedentlichen
Obrigkeit gehörig / uti quoque ex defi-
nitione meri Imperii apparet, quod
sit potestas gladii animadvertendi in
facinorosos. Ad hac, quando Juris-
dictiones sunt diversæ, merito is in
possessione constituendi & ordinandi
Ministros Ecclesie, tam diu manere
debet, donec adversarius de suo jure
mutandi religionem doceat.

Tertio clarum, quod Nobiles N.
sint immediate Imperio tam quoad
bona, quam res subjecti. Wie Sie
dann deswegen allein der Kayserl. M.
jest. Reuter-Dienst thun/ und sonst kei-
ne Reichs-Steuer geben/ wie auch no-
torium, daß keine Landfässerey im Her-
zogthum N. Hohermeldter Bischoff
pretendiren kan. Und ob Sie wohl
im Herzogthum geseß'n/ so ist doch no-
torium, daß d. Nobiles keine Landsässen/
sondern als freye / keinen superiorem,
dann Casarem erkennen / welches nicht
allein notorium sondern es Bezeugens
auch diversifalig Process auf die Con-
stitution der Pfändung / Arrestorum
und dergleichen/ die keiner/ so einen Supe-
riorem mediatum erkennen/ ausbringen
kan. &c.

Zum 6ten / da das Conclusum,
quod in possessoris nulli processus ef-
sent ex d. constitutione decernendi stat
haben sollte / so würde daraus folgen /
daß die Stände der Augspurgischen Con-
fession, so liberum exercitium Religio-

nis vor und nach dem *passavischen* Vertrag g hat / von einem andern Päpstlichen Stand *de facto* Ihrer Religion würden *privirt*, und also *spoliati* bis zu Auftrag der Sachen *in petitorio* müssen *destituit* werden / ungeacht / daß Sie etwann so wohl *in petitorio*, als *possessorio* fundirt / und etwann / wie obvermeldet / die *Jurisdictiones* von Alters zertheilt gewesen / wie es dann nicht seyn kan / daß d. rjenige Stand / so *Augustanae Religionis Exercitium* von Alters her an einem Orth angerichtet / daselbst keine *Jurisdictionem* haben solte *rc.* Sintemahl Er dann *in exercitio constituendi Ministerii ab antiquo* gewesen / warum solte Er dann darbey nicht gehandhabt werden / bis mit Recht erkannt / welcher Parthey *jus exercenda Religionis & mutanda vigore d. Constitutionis super Religione competet, &c.*

P. 549. Da man auch die fürnehmste Ursachen angeregter *Constitution* des Religion-Friedens ansehen und betrachten will / befindet sich / daß der Kayf. Majestät / und der Stände Will und Meynung gewesen / durch solche heilsame *Constitution* fürzukommen / daß kein Stand dem andern / auch durch wos gesuchtem Schein das beschehen möchte / der Religion halb befehlen / bekriegen / überziehen / *rc.* sondern ein jeder bey dem seinigen ruhig / und zum ordentlichen Rechten / und desselben Auftrag gehandhabt / und dardurch Empörungen im Heiligen Reich verhütet / und guter Frieden gehandhabt werden möchte / welche *causa motiva* eben sowohl bey denen vom Adel / so dem Reich ohne

Mittel zugethan / als in der Graffen und anderer Ständen Verfohnen statt finden mag. *Cum aequae sint potentes ac reliqui Comites, Barones & Civitates liberae &c.*

Daber dann in andern *Constitutionibus* scil. *momentanea possessionis, pignorationis, arrestationis &c.* Die Frene vom Adel nicht weniger als andere Stände des Reichs begriffen / ungeachtet / daß derselben daselbst *nominationem* keine Meldung g schicht / sondern unter den gemeinen Worten / so dem Reich unterworfen / begriffen / und in Ausbringung der *Processus*, auch Erörterung derselben Sachen / derselben *Constitution*, so wohl als andere Reichs Stände zu genießen / und bergegen auch zu entgelten haben.

Und das viel destomehr / sintemahl diese *Constitutiones* allein das zeitliche Gut / der Religion Fried aber Leib und Seel *concerniren* thut / dabero zweifels ohne in der Religions-*Constitution* ausdrücklich versehen / daß die Frene vom Adel / in demselben auch begriffen seyn sollen.

Wiewohl nun dieses / wie jeso vermeldet / bey den Reichs Ständen zweifels ohne / gar kein Bedencken haben möchte / damit jedoch solche weitgesuchte *Cavillationes* gänglich aufgehoben / und sich kein Stand / oder auch die Herren *Assessores* selbst derselben fortbin nicht mehr zu gebrauchen haben / auch die Beschwerdte vom Adel fürderlich Recht am Kayserl. Cammer-Gericht erlangen mögen / so wäre gut / daß angeregter S. und in solchem Frieden / *rc.* angeregter massen *declarirt* wurde / *rc.*

Es ist auch verfliehenen Jahren in sonder zweiffelhafftig Bedencken gezeuget worden / ob einer vom Adel / so dem Reich *immediatè* unterworfen / auch der Lehen-Güter halb darinn die Augspurgische *Confession* anzurichten begehrt / v. mit einiger Landfässerey / oder *Subjection* dem Lehen-Herrn nicht zugethan / ob derselbige vom Adel in solchem Lehen / ohne / oder wieder des Lehen-Herrns *Consens* und *Bergünstigung* die Religionen *mutiren* / und die Augspurgische *Confession*, *Lehen*, *Standen* / *Ordnung* und *Ceremonien* anrichten möge.

Dann etliche der Meinung gewesen / obwohl die Freye vom Adel berührter Religion=*Constitution* fähig seyn solten / so könte es viel angeregter S. Und in solchem Frieden / *rc.* allein auf derselben eigenthümliche Hab und Güter / die ihnen *pleno jure* zugehörig / und gar nicht auf die Lehen-Güter *refert* werden / dann als viel die Lehen-Güter betrefte / wären sie dem Lehen-Herrn unterworfen und nicht *pro immediatè subiectis Nobilibus Imperii* zu achten und zu halten. *Quia nimirum appellacione subditorum etiam Vasallus comprehendatur secundum notata à Bartolo Socino in consil. 272. Incip. non prosequendo ordinem &c. numer. 11. vers. Item in decreto in part. 2. facit. Quod Cardinallis Zarabella dicit in Clementi. 1. vers. denique num. 7. tit. de sentent. & re Jud. ubi vult, quod quilibet Dominus feudi, quantumque vilis etiam*

Rusticus super rebus, quæ tenentur ab ipso in feudum, habeat ordinariam jurisdictionem, per C. imper. S. ult. tit. de prohibita feudi alienatione per Fridericum, &c.

*Secundo juris esse dicunt, quod forma rei feudalis invito Domino directo non possit mutari secundum Bald. in l. 16. num. 11. Cod. de jure Emphyt. Verum oppidi & pagi forma maxime censetur consistere in guter Ordnung der Religion und Policen / daher abermahlen abzunehmen / daß ein Lehenmann *invito Domino Directo*, nicht kan in *refeudali*, die Religion ändern und also die alte Religion abothum *rc.**

Zum Dritten / so seye dieser Fall im Religion-Frieden nicht *decidirt* / igitur *casus ille, quæ omisus sub decisione juris communis manere debet, &c.*

Dargegen aber *& in Contrariam partem* vielmehr statlichere wohlgegründte Ursache und *Motiven* militiren und beständiglich schliessen thun / daß ein Lehenmann / so ein Freyer vom Adel des Reichs / nicht weniger in den Lehen-Gütern / als andern *allodial* Stücken / das *liberum exercitium* Religionis habe / und Ihme der Lehen-Herr / so lang das Lehen ihm nicht heimgefallen / nicht darein zu reden / noch hierin einige Maß oder Ordnung zu geben.

Dann *Etlich* / ist in Keinen Zweifel zu setzen / dann / daß allen und jeden Ständen des Reichs / so wohl in ihren Lehenbahren / als andern eigenthümlichen Herrschafften / vermög des Reli-
gion

gion: Friedens/ die Augspurgische Con-
fessions-Religion/ Lehr/ Glauben/
Ordnung und Ceremonien anzurichten
gebühre/ auch ohn und wider des Lehens
Heren Wissen/ Willen und Consens,
wie dann die klare helle Augen deutliche
Wort angeregten Religion-Friedens im
§. und damit solcher Fried/ ic. *ibid.* in
ihren Fürstenthumen Land und Herr-
schaften ic. dergleichen in §. damit auch
oberührte beyderseits *ibi* so soll die
Geistliche *jurisdiction* (doch den Geist-
lichen Ehur/ Fürsten/ Fürsten und
Ständen/ an ihren Renten/ Gult/ Zins
und Zehend. n/ weltlichen Lehensschaf-
ten auch R. cht. n und Gerechtigkeiten/
wie obst. bet/ unbergiffen) wider die
Augspurgische Confections-Religion
nicht *exercirt*, gebraucht oder geübt
werden/ genugam zu erkennen gibt/ ic.

Dann daselbst austrück. lich disponirt/
daß die Geistliche *jurisdiction*, wider
der Augspurgischen Confections-Reli-
gion/ Glauben/ Bestellung der Mini-
sterien/ Kirchen Gebräuchen/ Ord-
nung und Ceremonien, so Sie damahls
aufgerichtet/ oder aufrichten möchten/
bis zu endlicher Vergleichung der Re-
ligion nicht *exercirt*/ gebraucht oder ge-
übt werden/ sondern der selben Religion/
Glauben/ Kirchen-Gebräuch/ Ordnun-
gen/ Ceremonien und Bestellungen der
Ministrien ihren Gang lassen und kein
Hindernuß oder Eintrag dardurch ge-
schen/ und also die Geistliche *juris-*
dition, die Stände des Reichs an Auf-
richtung Augspurgischer Confections-
Religion nicht verhindern mag/ wie viel-
weniger wird das *Directum Dominium*,
allein *proprietaem res feudalis con-*

cernere wurt/ dessen *Exercitium vi-*
vente Vasallo quasi in suspenso ist/ ein
solches nicht *impediren* mögen.

Zum Andern/ die weil berührte Re-
ligions-Constitution *indistincte* von al-
len Gütern redet/ so kan dieselbig nicht
bloß auf die *allodial*, sondern *in genere*
auf alle Fürstenthum/ Land und Herr-
schaften/ sie seyen Lehen oder eigen ver-
standen und gedeutet werden. Si *te-*
mal notorium, daß alle dergleichen
Reichs-Constitutiones *indistincte* von
allen Fürstenthumen/Länden und Herr-
schaften im Römischen Reich gelegen/
jeder Zeit verstanden werden mög. n/
welches die am Kayserl. Cammer-Ge-
richt dervwegen unzählbaste gebäuße
Processi se und allwigen zu erkennen ge-
ben haben.

Zum Dritten/ so gibts und bringts
die tägliche Erfahrung *re ipsa* mit sich/
daß mehrer theils Fürstenthum/ Land
und Herrschaften Lehen seyn/ in welchem
die weltliche Stände die Augspurgische
Confession aufgerichtet haben/ gang oh-
ne/ daß weder die Kayserl. Majestät/
noch auch sonst einiger Lehen-Herr/ zu-
mahlen was darwider angefangen/ oder
dasselbe rechtmäßig zu widersprechen
unternommen, und da etwa ein Stand
dem andern in Religions-Sachen sur-
birt/ von wegen der Lehen Güter/ als der
eigenthümlichen Güter halben/ *Processi*
an dem Kayserl. Cammer-Gericht erkannt
worden. Demnach dann die Frede
vom Adel des Reichs/ so wol/ als an-
dere Reichs-Stände in berührtem Frie-
den-Stand und Religions-Constitu-
tion begiffen/ so sol. et doraus schließ-
lich/ daß ihnen das *liberum exercitium*
Re-

Religionis zu ihren Lehenbahren Schloß-
fern/ Dörffern und Flecken begriffen/
nicht weniger/ als andern Ständen in
ihren Lehenrührigen Herrschaften zuge-
lassen/ gebühren soll und muß. *Cum*
aque, ac ceteri Status in d. Constitutio-
ne sint comprehensū & nulla ratio di-
versitatis stendi possit, &c.

Sicuti igitur Caesar & alii Status
Imperii simpliciter consenserunt in d.
Constitutionem Religionis nihil reser-
vando & eximendo ratione bonorum
feudalium pari ratione idem dicendum
quoad Nobiles immediate Imperio sub-
jectos, qui aque, ut Status in d. Consti-
tutione pacificationis sunt comprehen-
si, quia tam Electores, Principes & Sta-
tus, quam etiam Nobiles Imperii plura
bona Feudalia, Land und Leut recogno-
scunt ab Ecclesiasticis personis, vel et-
iam Principibus Secularibus antique
Religionis: quo tamen casu Vasalli &
utile Dominium habentes, eorumque
Heredes feudales, quamdiu sunt in vis-
is, dicuntur & nominantur, &c. Für-
sten/ Grafen und Herrn/ derselben
Fürstenthum Land und Leuth/ das Sie
von einem andern Herren gleich wohl zu
Lehen tragen/ dann einmahl offenbahr
Rechtens/ daß einem Lehenmann das
utile Dominium und deswegen die voll-
kommene *Administration*, *Nutz* und
Nießung des Lehens frey ledig/ und der
Lehen-Herr ihme gar nichts darein zu
reden hat/ sondern zufrieden seyn muß/
wann der Lehenmann dasjenige/ was
er vrmög/ seiner Lehenpflicht/ zu prakti-
ren schuldig/ jederzeit vollziehen und lei-
sten thut/ und mag mit dem wenigsten
Schein Rechtens nicht gestattet wer-

den/ daß durch Anstellung der Augspur-
gischen *Confession forma rei feudalis,*
invito directo Domino muszt/ weilen
das Lehen in seinen Bürden und Kräfte-
ten einen Weg/ wie den andern bleibt/
auch der Lehenmann *plenam adminis-*
trationem & regimen feudi, quoad uti-
lie dominium hat/ er auch darum vor
Gott und der Welt Rechenschaft ge-
ben muß/ woher auch der Lehen-Herr
dem Lehenmann *in ipsius utili Dominio*
& *administratione rerum feudalium,*
weder Maß/ noch Ordnung zu geben
hat/ sondern da er sich dessen *de facto* un-
terstehen sollte/ der Lehenmann sich dessen
gegen dem Lehen-Herrn/ *coram compe-*
rente iudice beklagen mag. Diemeil
dann der Lehen-Herr sowohl/ als der
Lehenmann dem Römischen Reich un-
terworfen/ und einem jeden Standt
darunter auch die *Nobiles Imperii,* so
viel die *Constitutionem Religionis* be-
langet/ begriffen/ die Augspurgische *Con-*
fession in seinem Land und Gebiethen
anzurichten erlaubt/ so kan der Lehen-
Herr keineswegs sagen/ daß er *formam*
feudi muszt/ weil er nichts verbottenes/
sondern/ was ihme von der höchsten Ob-
rigkeit erlaubt/ sürgenommen/ wie es
auch nicht mag gesagt werden/ daß es *in*
præjudicium directi dominii, beschehen/
dann da das *utile Dominium cum di-*
recto consolidirt/ so stehet dem Lehen-
Herrn/ als *Pleno Domino* die *Religionis-*
Mutation gleichfals bevor/ aber *vivente*
Vasallo hat *Dominus feudi* ratione *ad-*
ministrationis feudi, da er sich desselben/
wie es sich gebühret/ gebrauchen t/ ut
ihme *Vasallo* gar in nichts/ weder
Maß/ noch Ordnung zu geben/ *neque*
potest

potest probari, quod Vasallus reformando Ecclesias & Scholas rem feudalem destruat, & sic feudo sit privandus: Item quod Dominus Vasallum male subditos tractantem possit monere, ut consueto more tractet, alias feudo privati debeat: Lau, in §. fin. num. 15. tit. quib. mod. feud. amit. & Bald. §. pen. tit. de pace tenenda. Quod licet fortè de jure Canonico hoc procedere possit: tamen Ecclesiastica Jurisdictio juxta constitutionem religionis est suspensa, quoad liberum exercitium Religionis. Et adhuc ab utriusque Religionis Statibus controversitur, utra pars melius regat, destruat vel aedificet Ecclesiam.

Und eben der Ursachen halben ist bey derselben Ständen, bey Straff des Religion: und Land-Friedens ernstlich gebotten/ je ein Theil den andern/ bey seiner Religion verbleiben zu lassen/ ad huc Vasallus potest proponere salutem propriam saluti Domini, si igitur Vasallus hanc Confessionem ad salutem animæ suæ pertinere existimat, nihil dicitur peccare, quod enim jure permittente, sic, id peccatum non meretur &c. So ist auch offenbahren Rechtens / daß die Religio mit der forma fidelitatis nichts zu schaffen/ auch nicht darein begriffen/ neque inter illa capita, quæ Vasallus Jurat Domino, Religionis sit mentio, wie auch forma juramenti in jure feudali præscripta nicht/ vermög des Geistlichen Rechtens ad sanctos. sondern ad sancta Dei Evangelia & si juxta Augustan. Confess. & Evangelii Christi doctrinam gestellt / welches aber nicht seyn könnte/ da papistica Religio de substantiali forma feudi seyn solt &c.

Da auch schon de jure feudali materia Religio in bonis feudalibus dem Vasallo fürzunehmen/ verboten seyn solte/ so wideret doch abermahls bey der seitlichen Verwandten Ständen in angeregter Reichs-Constitution de anno 55. expressè vergünstiget und zugelassen / die Religion in ihren Fürstenthumen/ Land und Herrschafften/ wie daselbst nach längs begriffen/ vermög der Augspurgischen Confession, Lehr und Glaubens zu ändern/ und die Kirchen und Schulen nach Inhalt derselben Confession zu reformiren/ und anzustellen.

Daß auch das Directum Dominium mit der Religion vivente Vasallo nicht zu schaffen / das ist nicht allein in jure offenbahr/ sondern es will das Geistliche Recht / daß solch Exercitium Religionis dem Geistlichen Stand allein zugehörig/ und da ein Geistlicher Leben-Herrsehen würde/ daß ihm jure directi Domini die Religions-Administratio zuständig seyn solte / welche sonst den Geistlichen Rechten zu wieder / und eben der Ursachen halber / daß nemlich der Geistlichen Stand/ die ordinationem & reformationem Ecclesiarum ex jure Canonico ihm zuschreiben/ und den weltlichen Fürsten / Grafen und Herrn/ ein solches in ihren Fürstenthumen/ Grafen und Herrschafften juxta præcepta divini juris fürzunehmen nicht gestatten wollen; Ist in berührter Religions-Constitution zu Echa tung beständigen Friedens austrücklich fürsehen und confirmirt / daß die Geistliche Jurisdiction wieder die Augspurgische Confession Religion/ Glauben/ Bestellung der Ministerien ihren Gang lassen / und kein
Hin

Andernung oder Eintrag darob beschehen / sondern die Geistliche Jurisdiction ruhen / eingestellt und suspendirt seyn / bleiben sollt.

Also daß in kein Zweifel gesetzt werden kan / dann daß die Lehenrührige Fürstenthum / Graf- und Herrschafften / so wohl als die eigenthümliche Güter in berührter Pacification oder Religions-Contestation begriffen / in allen andern Reichs-Contest. ut in constitutione fractæ pacis, momentaneæ possessionis, pignorationis, arrestorum gebraucht werden / also daß in denselben gar kein differentia inter bona feudalia & allodialia gemacht worden / sondern seynd dieselbige auf alle Fürstenthum / Graf- und Herrschafften / sie seyen Lehen oder Eigen / jederzeit referirt und verstanden worden.

Derowegen zu Erhaltung gemeinen Friedens / auch zu Abschaffung vielfältiger Disputation, die sich derwegen am Kayserl. Cammer-Gericht zu tragen / sehr nützlich und dienstlich / daß dieser Punkt auf künfftigem Reichs-Tag specificet wurde erlediget / und statuir / daß / wo ein Vasallus in seinem Lehen de Augspurgische Confession Innhalt berührtes Religion-Friedens anrichten würde / daß ihm daran weder von der Geistlichen Jurisdiction, noch vom Lehen-Herrn einiger Eintrag nicht beschehen / sondern / da sich jemand ein solches zu verhindern de facto unterstünde, der beschwerten Parthey am Kayserl. Cammer-Gericht unverzüglichs Rechts gedeyben / und terowegen nothwendige Mandata und Process mitgethilt w. r. den sollten.

Wie dann zu N. N. ein Fall sich be-

geben / als ein Reichs vom Adel / ein Kind von einem Prædicanten tauffen lassen / daß derowegen der Official mit Geistlichen Processen gegen ihm procediret / und nach des Edelmanns Haab und Gütern zu seinem äuffersten Verderben gegriffen / ob nun wohl hierauf benanntet vom Adel um gebührliehen Process am Kayserl. Cammer-Gericht suppliciret / und eine lange Zeit um rechtliche Mittel und Hülffe heftig angehalten / hat er jedoch nirgend vorkommen mögen und obgleich zu Zeiten in Religions-Sachen der Ständen Augspurgischer Confessions-Religion Process in Camera etwann erkannt / so werden jedoch die Decreta so lange aufgehalten / darzu in den Processen die Termin so weit und fern gestellet / daß die beschwerte Parthey mitler Weil darob schier zu Grunde gehen möchte : Inmassen etliche Exempel genugsam zu erkennen geben ic.

N. 12. Status A. C. ad Cæsarem
vor die Suldische Ritterschafft
de 1582.

An die Römische Kayserl. Majestät der Augspurgischen Confessions-Verwandten anwesende Chur-Fürsten / Fürsten und Stände / sammt der anwesenden Räte / Botschafften und Gesandten / allerunterthänigste Supplication de 1582.

Die Suldische Ritterschafft in den Buchen betreffend.

Werdurchl. ichtigster / Großmächtigster
C S S S S S 2

ligster / unüberwindlichster / Römischer
 Kayser, allergnädigster Herr/Eu. Kay-
 serl. Majestät werden sich ohne Zweif-
 fel/allergnädigst zu verichten wissen/was
 zu nähern zu Regenspurg Anno 76. ge-
 haltenem Reichs-Tag der Fürstlichen
 Abtey Fulda halben gehandelt/ und aus
 bewegenden Ursachen dazumahl die Se-
 questration bemelter Abtey fürgenom-
 men worden/ fürnehmlich aber zu Ver-
 hütung besorgter Weiterung zwischen
 den Klagen und streitenden Par-
 theyen/ und daß bis zu rechtlichem Aus-
 trag/ niemand wider Recht und alt Her-
 kommen beschwert / und was dann zu-
 gegen allbereit fürgenommen / abge-
 schafft werden so te/wiewohl nun solchem
 nach sich gebühret hätte/ daß die Fuldi-
 sche Ritterschafft in den Buchen bey ih-
 rer Possession und Herbringen in Geis-
 tlichen und politischen Sachen uncurbirt
 gelassen worden wären/ so ist doch an
 dem/ daß die von Eu. Kayserl. Maje-
 stät Dero Endts verordnete Commis-
 sarii, etliche beschwerliche Sachen und
 Neuerungen fürzunehmen/sich unter-
 standen haben/ fürnehmlich aber/ daß
 kurz verschieder Zeit den Ebersteinischen
 Erben in ihrem Dorff Eckwizbach fast
 mit tausend gewehrten Mannen / Fol-
 gends auch ebenmäßiger Gestalt/Wolffe
 Dieterich von Wörle/genannt Böhem
 mit ungefehr sechshundert Persohnen in
 Nieder Kalbach zu gewaltsamer Ab-
 schaffung dessen/vermög. der Augspurgis-
 schen Confession daselbst geruhiglich her-
 brachten Religions-Exercitii Einfall ge-
 schehen. Nachdem dann gedachte
 Herren Commissarii auf etlicher Eurs-
 und-Fürsten. von wegen berühmter Rit-

terschafft hiebevör beschedene Vermah-
 nung von solcher Thätlichkeit abzuge-
 stehen re. sich auf Eu. Kayserl. Maje-
 stät als das Oberhaupt / und derselben
 habenden Betelch beruffen / und dero-
 halben so wohl die Intercedenten/ als die
 Principal selbst an Eu. Kayserl. Maje-
 stät und weitem B:scheid gewiesen.

Und wir dann so viel befinden/ daß
 die Fuldische Freye Ritterschafft in den
 Buchen/ und in specie die Ebersteinische
 Erben/ und Wolff Dieterich Wörle
 genant Böhem ihres Klagens nicht
 unbefugt/ daß Sie auch das Exerctium
 Religioais, bis auf jetzige Turbationes
 ruhiglich hergebracht haben/ und dero-
 halben gebetten / sie bey ordentlichen
 Rechten bleiben zulassen/ und sine causa
 cognitione nicht zu beschweren/ und für-
 genommene Thätlichkeiten abzuschaf-
 fen.

So haben wir aus Erinnerung der
 jenigen Eurs- und Fürsten/ so sich dieser
 Sach hiebevör Intercedendo unternom-
 men/ auch in Erwegung/ daß unsern der
 Räte Herrschaffen/gemeldte Fuldische
 Ritterschafft/zum Theil mit Lebensschafft
 theils aber von Schuz/ v. Schirmwe-
 gen verwandt/ nicht umgehen mögen /
 Eu. Kayserl. Majestät blemit unterthän-
 nigst anzulangen / mit unterthänigsten
 Bitten / Eu. Kayserl. Majestät wollen
 Dero in dem Stifft Fulda verordneten
 Commissarien allergnädigst auferlegen
 und befehlen/ vo: berührte Entsetzung der
 Ebersteinischen Erben und Wolff Die-
 terichen Wörlins abzuschaffen/ auch ih-
 nen und andern von der Ritterschafft in
 den Buchen/ als Freyen vom Adel/ in
 Bestellung ihrer Kirchen Ministerien
 hind-

hinsühro keinen Eintrag zuthun / dann
 mehrgedachtem Mörle seine durch un-
 seitige Arreit beschlagene und von etli-
 chen Jahren hero vorenthaltene Frucht
 und Gefälle, ohne Abgang zu restitu-
 ren / sonst aber die Haupt-Sach des
 Stiffts Fulda halb, zwischen den streiti-
 gen Partheyen belangend, es bey dem
 jenigen / so am jüngsten zu Regensburg,
 wie auch folgendes zu Wien wohlbe-
 dächtlich geschlossen, ungehindert fremb-
 des Einstreuens Allernädigst bleiben
 zu lassen.

Eu. Röm. Kayf. Maj.

Allerunterthänigst ge-
 horsamste

Der Augspurgischen Confes-
 sion Verwandte &c.

N. 13. Begründte Außführung
 der Fuldischen Ritterschafft Be-
 schwehrungen de 1582.

Es hievor im Nahmen des Hoch-
 würdigsten Fürsten und Herrn,
 Heinrichen Meistern Teutschen Or-
 dens, und verordneten Kayserl. Con-
 missarii oder Sequestres in dem Stifft
 Fulda &c. Nachbemeldten vom Adel
 in Buchen, welche unter die Freye
 Ritterschafft des Orths Francken ge-
 hörig, nemlich den Ebersteinischen
 Erben in dem Flecken Eckwischbach, fast
 mit tausend gewehrten Mannen / und
 dann ebenmäßiger gestalt Wolff Die-
 terichen von Mörten, genannt Bö-
 heim / mit ungefehr Sechshundert
 Verfohnen in Nieder Kalbach zu ge-

waltfamer Abschaffung des vermög-
 Augspurgischen confession daselbst ge-
 ruhiglichen herbrachten Exeiciti der
 Religion Einfall geschehen, ist nicht
 verblieben hchgedachten Herrn Teut-
 schen Meistern mit unterthänigster Er-
 innerung / des Herkommens und has-
 bender Zugsamkeit um Abschaffung
 solchen Eingriffs und Turbation zu bit-
 ten / der gänzlichen Zuversicht solches
 sollte vermög allgemeinen Religion-
 Friedens / darinn die Freye Ritter-
 schafft außtruelich begriffen / statt
 funden haben, nachdem aber hochge-
 dachter Herr Teutsch-Meister dar gegen
 vermeintlich vorgewendet, als sollte die
 Einführung der Augspurgischen Con-
 fession an jetzt berührten Orthen aller-
 erst neulich, und bey Seiner Fürstl.
 Gnaden während dem Commissariat vor-
 genommen / auch eines Theils der Kir-
 chen-Gefäll, so auf die alte Catholische
 Religion fundirt und gewidmet seyn sol-
 len, zu Unterhaltung der neuen Lehrver
 verwandt haben wollen werden / daß
 auch gedachte Ebersteinische Erben /
 und Wolff Dieterichen von Mör-
 len gar nicht unter die Freye Rit-
 terschafft gehörig, sondern des Stiffts
 Fulda Landfassen seyen, und derhalben
 des Religion-Friedens dißfalls sich
 nicht zuerfreuen haben sollen, und der-
 halben die beschwehrte Partheyen vor
 die Röm. Kayserl. Majestät weitem Be-
 scheids halber gewiesen &c. So erfor-
 dert solchem allen nach, nicht allein erst-
 gedachter Ebersteinischer Erben, und
 Wolff Dieterichs von Mörten, son-
 dern auch anderer vom Adel in dem
 Büchen unvermeidliche Nothdurfft,
 Cassss 3. ihrem

ihren disfalls habendenden Zug und Wohlgegründete Sach ferner aufzuführen. So viel nun anfänglich das angeben / als solten die von der Ritter- schaft im Stift Fulda geseffen, nicht allein Lehen Leuth / sondern auch Landsassen seyn/belangen thut / ist darauf bestän- diglich darzuthun, ob wol Abt Balthasar aus angebotener Unruhe mit derglei- chen unbeweißlicher / auch nie gestande- ner Fürwendung / des Stiffts angezo- gene Superiorität/die vom Adel / wider alle herbrachte und öffentlich ohne einige rechtmässige Contradiction exercirte Freyheiten zu seinem Willen und Ge- walt zubringen / und sie zu Landsassen zumachen unterstanden hat / daß doch dessen ungeachtet er die Freye Ritter- schafft in dem Stande / darinn Sie Gott Lob über alle Verjährungs-Zeit/ ja auch über aller Menschen Gedäch- nuß geruhiglich herkommen / und in dessen unstrittigen Possession vel quasi gefunden worden seyn / endlich bleiben hat lassen.

Wie dann ebenmässiger Gestalt nicht verneint werden kan / daß von al- ters hero / die vorige regierende Herrer / Sie die Freye Ritter- schafft an diesen Löbl. hergebrachten Adellichen Frey- heiten nach Rechtlicher Ordnung / mit einigem Bestand nie angefochten / son- dern vielmehr, als treuen Vorstehern des Stiffts und Recht Liebenden regie- renden Fürsten rühmlich gewesen und noch ist / an Leistung der schuldigen Ge- bühr / von wegen Ihrer vom Stift herrührenden Lehen / ein billich Benü- gen gehabt / auch ihren sowohl der Ritter- schafft / als einem Ehrwürdigen

Capitul vey Annehmung der Regierung geleisteten Pflichten/treulich nach gesetzt/ und sich allen verweßlichen Beginnens / so sonst vor vielen Jahren weniger nit / dann leider bey jetzigen Zeiten zu unvis- derbringlichem Verderben des utralten Löbl. Stiffts Fulda / und dessen zuge- thaner treuen Lehen Leuth / Ursach ge- ben haben mögen) wohlbedächtlich ent- halten haben. Derhalben Sie / diese zu Ihrer der Freyen Ritter- schafft ge- suchter aründlicher Untertruckung in Neulichkeit vorgenommene Annassung der angegebener Lands- Fürst. Superio- rität unverneintlich vielgedachtem Abt Balthasar / wie auch sonst in gemein alles Unheil / so dem Löbl. Stift Fulda / und ihnen bis anhero / durch Ver- hängnuß des Allmächtigen / zugestan- den ist / und ferner noch zustehen mag / zuzumessen haben / welche gleichwohl Er Gott Lob / mit Recht bis anhero nicht erhalten hat / noch auch ihres Ver- hoffens andere über Sie ohne vorge- hende rechtliche Erkenntnuß / mit oban- geregtem thätlichen Einriffen / und Gewalts- Übungen beständig erlan- gen / oder einführen werden können / wie dann sie insonderheit zu der Röm. Kayserl. Majest. als hrem einigen von Gott verordneten Allergnädigsten Ober- Herrn und Haupt / disj. Allern- terthänigst Vertrauen tragen / Ihre Kayserl. Majest. werde aus Kayserl. hochberühmten Verstand ihr eigen / in- cerelle neben dem Herkommen und Will- lichkeit hierinn vernünftiglich erwegen / und weder selbst begehren / noch andern gestatten / daß Sie als ungezweiffelte Mitglieder der Fränkischen Ritter- schafft

schafft/ derselben entzogen / und wie-
 der ihre beweßliche ubralte herbrachte
 und vermittelst Göttlicher Gnaden biß
 auf den heutigen Tag wohlgehandhab-
 te und exercirte Freyheiten/ zu Anneh-
 mung obangeretzten angemuthen Subs-
 jecion gedrungen werden solten, wel-
 ches zuvorkommen Sie die Freye Ritter-
 schafft in den Büchen nicht unzeitig be-
 wegt worden seyn / socher ohnecinigen
 Fuginnerhalb wenig Jahren / aitem
 Herkommen stracks zuwider / von ob-
 gedachten Abt Balthasar / so wohl
 mit List, als auch mit gesuchten unge-
 bührlicher Superioriät halben, sich bey
 Röm. Kayserl. Majestät Unserm Al-
 lergnädigsten Herrn/ zum Unterthänig-
 sten zu bekagen/ und um Handhabung
 ihrer hergebrachten Adlichen Freyhei-
 ten flehentlich zu bitten/ wie gleichfalls
 ihre Wittverwandten die löbl. Ritter-
 schafft in Francken vor guter Zeit sol-
 cher wider Sie vorgenommener unrecht-
 mässiger Geschwindigkeit und zum
 Theil thätlich angestellter Unterdrü-
 ckung zeitlich acht genommen / und
 bey Abt Balthasarn darsür neben Jh-
 nen bitten helfen, auch endlich, als sol-
 che Bitt nicht statt finden könnten / nicht
 allen am Hochlöbl. Cammer. Gericht
 ein Mandat, darinn ihnen der Ritter-
 schafft in den Büchen ins gemein, und
 einem jeden insonderheit bey ihren her-
 gebrachten Freyheiten ungehindert/ des
 Abts unbefugten Einstreuens ungeacht,
 beständig und gehorsam zubleiben mit
 allem Kayf. Ernst befohlen worden ist/
 aufgebracht / und gebührlicher Weiß
 inthron lassen / sondern leztlich auch
 zur Zeit der angestellten Wienerischen

Handlung / so im Jahr 77 im Octobr-
 fürgenommen worden ist / mit Zuzie-
 hung der Rheinischen und Schwäbi-
 schen Befreyten Ritterschafft / höchst-
 gedachter Röm. Kayserl. Majest mit
 Ueberreichung eines außföhrlichen wohl-
 gegründten Schriftlichen Berichts, um
 Abschaffung solcher vorhabender Ge-
 schwindigkeit und Handhabung Ihrer
 hergebrachten Adlichen Freyheiten/
 Allerunterthänigst angehalten / auch
 demnach so viel erlangt haben, daß
 aussershalb obangeretzten von ihrem
 Gnädigsten Herrn / dem Teutschen-
 Meister, ohn Zweifel aus Friedhäfti-
 ger Leuth Anstiftung und vorbrachten
 ungegründten Bericht / geübter Thät-
 lichkeit / sie bey währendem Commisar-
 riat biß anhero unangefochten bleiben /
 auch von Ihrer Fürstl. Gnaden selbst
 und ders Wit-Commisario (unangese-
 hen deß in jegigem an die Chur = Fürstl.
 Pfals außgangen Schreiben wieder-
 wärtigen Angebens) ihrer herbrach-
 ten Adlichen Freyheiten mehr, dann ein
 mahl, viel ein anders und bessers, wie
 im Nothfall wohl zu beweisen seyn
 wird, öffentlich gestanden worden, und
 ohn Zweifel denselben noch bewußt ist.

Wie auch ohne das ihre hergebrach-
 te Possession vel quasi ihrer Adlichen
 Freyheiten beweßlich dargethan wor-
 den, aber die wiederwärtige Anmas-
 sung ihres Verhoffens mit einigem Be-
 stand nicht bescheint/ noch bewiesen wird
 können werden, daß einiger deß Adels
 in den Büchen / einen oder mehr Abten
 zu Fulda jemahls ein Erb- oder Lands-
 schuldigen Eyd / wie sonst / da die
 vom Adel deß Stiffts Landsassen jemals
 gewe-

gewesen / ohne alle Mittel geschehen hätten sollen und müssen, geleistet oder geleihet worden hätten.

Neben dem ist auch wahr, und unverneinlich, daß die von der Ritterschafft in den Büchern je und allweg ihre eigene Zusammenkunft und Rittertag gehabt / dahin auch die Aebte zu Fulda zum ostermahlen (wie dann insonderheit obgedachter Abt Balthasar selbst gethan) da sie bey der Ritterschafft etwas zu suchen oder zu handeln gehabt / ihre Gesandten abgeordnet und allda Ihr Anliegen vortragen haben lassen. Es seynd auch zwischen den Aebten zu Fulda und der Ritterschafft in den Büchern sondere Vertrag aufgericht / wie es zwischen beyden Theilen in vorfallenden Fällen und zutragenden Irrungen jederzeit gehalten soll werden.

Gleichfalls ist gnugsam darzuthun, daß die Ritterschafft in den Büchern, so wohl unter sich selbst, als auch mit andern des Orts Rönig und Bözra (deren keiner sonst im Stiffte begütert, noch demselben jemahls in dem geringsten verpflichtet gewesen oder noch ist) Adelichen Mitgenossen sich zusammen beschrieben, allerhand Vertrag, als die benachbarte und zusammen gehörige ohne einige der regierenden Aebten Widersprechung mit einander / vermög rechtmäßiger herbrachten Freyheit aufgericht haben, auch nochmals der Aebte untersucht, als denen Sie mit nichten unterworfen, noch weiter dann mit Lehen-Leuth verpflichtet, ihres Gefallens und guter Gelegenheit aufzurichten ganz wohl befugt seyn.

Über das könnten auch alte Vertrag angelegt werden, so etliche aus der Ritterschafft in den Büchern mit andern weltlichen Fürsten, und dann auch mit etlichen Aebten zu Fulda aufgericht haben, darinnen Sie zu unterschiedlichen Zeiten in ihren Häusern / als Gefreyte von Adel, einem und dem andern Befreyungen bewilligt / hergegen in Schutz / Schirm und anders verschrieben, und allen Theilen solches wiederum aufzukünden vorbehalten worden, welches je beständiglich nicht beschehen noch können, noch auch wäre gestattet worden / wo sie nicht Freye vom Adel gewesen / auch dafür geacht, und von jederzeit regierenden Herren, darbey auch aus billicher Erwägung der hergebrachten Freyheit, geruhiglich gelassen wären worden / wie dann auch ebenmäßiger Gestalt, als ob angeregt / unnötig gewesen wäre, zwischen den Aebten zu Fulda und der Ritterschafft, wo dieselbige für Landsassen gehalten oder dinstfalls dem Stiffte unterworfen zu seyn sich erkannt hätten, sondere Aufstrag und Vergleichen, wie sie sich in zutragenden Irrungen gegen einander gehalten, einander zurecht fordern und anders mehr thun und lassen solten, aufzurichten, sondern / wo zu jederzeit einige Landsasserey beweislich hergebracht wäre worden, würde die Ritterschafft sich der regierenden Herren Verordnung wohlgemäß verhalten haben müssen / hätten auch zu Leistung schuldigen gehorsams, durch die in solchen Fällen gewöhnliche Mittel leichtlich angehalten werden können. Man achtet aber dinstmahls überflüssig, jemand's mit ferne

fernerer weitläuffigen Erzählung des
 jenigen, was bis daher zu Begründung
 der herbrachten Aelichen Freyheiten
 im Nothfall wohl ausführlicher ange-
 zogen werden möcht, zu bemühen, die-
 weil auch über alles das, was jetzt er-
 zehit worden, allein aus dem gnug und
 überflüssig erscheint, daß, wo Ihre/der
 Ritterschafft Voretern und Sie, vor
 des Stiffts Landsassen jemahls ge-
 halten wären / die vorige regierende
 Aebt, welche doch gebohrne Fürsten ge-
 wesen / gar langsam in offenem Truck
 gegen andern angränzenden Fürsten,
 wie auch Gottseeligen ihren Vorsah-
 ten, durch sonderliche aufgerichtete / und
 noch auf dessen Tag in ihren Händen
 stehende versiegelte, Revers Würden be-
 kannt und nachgeben haben / daß die
 in ihrem Stifft gefessene Ritterschafft
 Ihren Fürstl. Gnaden v. Stifft anders
 nichts, dann, wie ihrem Lehen = Herrn
 verwandt / und welches noch mehr ist /
 daß auch ermeldter Ritterschafft Unter-
 thanen und eigene Leuth / den Aebten
 und d. m. Stifft nicht unterworfen seyn,
 sich dessen auf weyland Abt Johannes
 des Fürstl. Gesch'chts zu Henneberg
 derwegen von sich gegebenen noch un-
 verkehrten Schad'os = Brief gezogen /
 und hält man es also fürs erst gnug
 zu seyn / daß die wohlhergebrachte Po-
 lition vel q. as der Aelichen Freyhei-
 ten zu demmahl gnug bewiesen sey /
 auch im Nothfall ferner besch'inet könne
 werden / hoffen auch / es werden alle
 Liebhaber der Gerechtigkeit erkennen /
 daß man sie sonderlich unerlangts Rech-
 tens / dem Sie, Gott Lob, gefessen
 seyn, bey dem Herkommen und ange-
 zogenen Reversen billich handhaben /

und der angestellten unziemlichen Ge-
 walts = Übung (deren in die Länge zu
 Beschwehrung ihrer Gewissen und
 Ehren stillschweigend zuzusehen nicht
 verantwortli. d. seyn würde, zum fürder-
 lichsten wieder entheben / und vor der-
 gleichen unziemlichen Eingriffen ge-
 buhrlich versichern.

Wann dann auß dieser Deduction
 gnugsam erscheint, daß höchst-ermeld-
 ter Herr Teutschmeister Sr. Fürstl.
 Gnaden mit Ungrund einbilden hab
 lassen, daß die vielgedachte Ritterschafft
 nicht Freye vom Adel / sondern Land-
 sassen seyen / auch derowegen in Reli-
 gions = Sachen, des auffgerichteten
 Religions = Frieden sich nicht zu gebrau-
 chen sollen haben u. aber nicht allein aus
 angezogenen und andern mehr Rechts-
 Gründen ihre Freyheiten im Nothfall /
 wo es zu Rechtlicher Erörterung kom-
 men solte / ferners beweislich darge-
 than könnten werden, sondern auch
 darneben Landkündig und offenbahr
 ist / daß fast alle vom Adel, so in dem
 Bezirk des Stiffts Fulda / ihre eigene
 Kirchen zu bestellen haben / nicht in
 Neulichkeit bey währendem Commilla-
 riac. noch auch von Zeit an Abt Bal-
 thasars angefangener, und darnechst
 freywillig cedirter Regierung, sondern
 lang zuvor, den Kirchen = Dienst und
 Fortpflanzung der wahren Religion
 nach Inhalt der Augspurgischen Con-
 fession, ohne Widersprechung oder
 Hinderung der regierenden Aebt, aus
 Christlichem Effer wohlbedächtlich in
 ihren Gebiethen angestellt und verse-
 hen lassen / auch vermög hergebrachten
 Freyheiten, bey dem eingeführten Exer-

Et t t t t

citio,

cicio, biß auf obangeregten aus Befehl
deß Herrn Teutschenmeisters gesche-
henen thätlichen Einfall friedlich gelaf-
fen seyn worden.

So wollen sie sich getrösten / die ge-
gen die gemeine Rittertschaft in den Bü-
chen wider die Gebühr angemachte / a-
ber in dem geringsten nicht bewiesene /
und gleichwohl mit den uhralten her-
brachten Freyheiten / und deren übli-
chen Gebrauch und Exercitio (In dessen
ungezweiffelter Possession vel quasi sie
biß anhero gewesen und noch seyn) wi-
derlegte Subjection oder gesuchte Land-
säfferey werde deßtoweniger beliebt / oder
auch beständiglich verthädigt und ohn-
erlangts Rechens fürters wider sie nicht
continürt können werden / allermest
auch darum / weil die Röm. Kayser-
liche Majestät selbst biß auf diesen
heutigen Tag / der vermeinten Land-
säfferey / Allergnädigst / wie billich / sie
enthaben / und derselbigen Auftrag
der Rechtlichen Kayserl. Cammer-Ge-
richts-Erörterung befehlen und heim-
stellen lassen. Soviel aber insonder-
heit den Einfall und thätliche Abschaf-
fung deß hergebrachten Exercitii der
wahren Religion / so in der Eberstei-
nischen Erben eigenthumlichen Gleden /
Eckwischbach geschehen ist / belangent-
thut / ist unverneinlich / daß dieselbe in
Possession vel quasi solches erlaubten Ex-
ercitii nicht allein nach aufgerichteterm
Religion-Frieden / sondern auch zuvor
gewesen / und dabey so lange Zeit //
außerhalb oben angezogener Thätlich-
keit unangefochten seyn bleiben.

Gleichfalls wird aus gründlicher Er-
kundigung und wahren Inquisition deß

Herkommens (Die man im Nothfall gar
wohl leyden mag / auch hierum mit un-
terthänigstem Fleiß gebetten haben wol-
len) unverneinlich befinden / und auch
mit aller benachbarten un widersprech-
lichem Zeugniß bescheint können wer-
den / daß nicht allein Wolff Dieterichen
von Wörten / genant Böheim / bey sei-
nen Zeiten / sondern auch seine Uhr- und
Voreltern das Exercitium der wahren
Religion / nach Inhalt der Augspur-
gischen Confession zu Nieder- & Kalbach
länger dann 40. Jahr geruhiglich und
unverändert herbracht / auch solches
bißhero ohn einigen Eintrag continürt
und meistentheils die reine Göttliche
Lehr / durch Fuldische und deß Stiffts
Kirchen Diener aus dem Gericht zu Glie-
hend und Neuenhof mit möglichem
Fleiß daselbst fortzupflanzen haben
lassen / und können zum Beweis dieses
Angebens nicht allein die zu Nieder-
Kalbach gesessene / und durch Gnaden
deß Allmächtigen in Gottes Wort
wohl erbaute seine Unterthanen selbst
sondern auch eine gute Anzahl der Ful-
dischen Kirchen-Diener und andere be-
nachbarten benennt werden / die alle-
samt und sonder bekeimen müssen / daß
vor Abt Balthasars Zeiten / hievon
nie einige Disputation erregt / vielweni-
ger thätlicher Eintrag / dessen obanger-
regten Exercitii halber jemahls seye ge-
schen.

Derhalben sich wohl zu verwun-
dern / und darneben zu beklagen ist / daß
so unverschämte Leuthe gefunden seyn
worden / die höchst ermeldten ihren
Gnd. Herrn mit erdichter Unwahrheit
berichten haben: dörffen // daß von
meha-

mehrgedachten ihren Mitverwandten allererst bey diesem wählenden Commisariat ein Aenderung in der Religion angedachtem Ort angestellet / oder über geschehene Verwahrung verbottener Weiß eingeführt sey worden.

Dann ob wo Abt Balthasar Wolff Dieterich in solchem seinem Herbringen zu turbiren unterstanden / so ist doch dagegen beweislich und offenbahr / daß solchen unrechtmässigen turbationibus mit Worten und Wercken contradicirt worden / auch erme dter Wolff Dieterich endl ch / als der Gewalt über hand nehmen wollen / zu Erhaltung seines hergebrachten Exercitii / wider des Friedhässigen Abts Begianen auf Suldicher Car tley öffentlich und solenniter protestirt / auch daneben alle zu Handhabung seiner herbrachten Freyheit und erlangten Possession vel quasi des obberührten Exercitii dienstliche Mittel erlaubter Weiß zu suchen und zubrauchen / mit austrucklicher Erklärung / daß Er sich des nicht begeben könnte noch wolte / gnugsam bedingt / und dessen Handhabung ihm austrucklich vorbehalten / auch folgendes sich weiter nicht tringen hab lassen / wie solches alles mit etlicher dervwegen aufgerichteten Instrumenten wohl bewiesen wird können werden.

Daß aber angezogen werden will / als solte vielgedachter Wolff Dieterich etliche all in zu der alten Catholischen Religion fundierte Gefälle zu Unterhaltung seines neuen Lehrers verwendet haben / darauf ist dieser Gegen Bericht / daß Er mit Bestand und Grund nicht beschuldigt werden könne / daß Er sich

einiger Frembden und zu Erhaltung des wahren Kirchen Dienst in seinem Dorff Niedern Kalbach / nicht gehöriger Gefällen / jemahls angemast habe / oder auch ungebührlicher Weise anzumassen begehre.

Es haben aber seine liebe Voreltern zu Erhaltung Ihrer Kirchen und Fortpflanzung der wahren Göttlichen Lehr / gewisse Gefälle gestiftet / die auch denjenigen / so in demselben den Gottes Dienst versehen / nach eingeführter Augspurgischen Confessions Religion nunmehr weniger nicht / dann bis anhero / fast in die 40. Jahr beschehen ist / billig gelassen und gehandrecht sollen werden / und wird sich nach Ersehung der Foundation nicht befinden / daß höchst-ermeldter Herr Teutschmeister Fug habe / die Gefälle / so der Kirchen zu Niedern Kalbach von seinen Wolff Dieterichs Voreltern zu Erhaltung des Christlichen Kirchen Dienst gegönnt / auch bis anhero geruhiglich gefolgt worden seyn / nunmehr nach eigenem Wohl gefallen an andere Ort zuverordnen / und das herbrachte Exercitium der wahren Religion abermahls durch diß neu erfundene Mittel der abgestrickten Competenz ungebührlicher Weiß zu hindern oder abzuschaffen.

Wie dem allen / so hat vielgedachter Wolff Dieterich zu Erhaltung höchstgedachtes Herrn Teutschmeisters gnädigen Willens und Abwendung alles / wiewohl unverursachten Verdachtes / als ob er etwann Lust hätte / ohne höchste Verursachung sich seiner Fürstl. Gnaden hierinnen fürsegllich zuwieder setzen / und unnöthige Weiterung verursachen

zu helfen / sich unterthänigst erbotten / nach dem in derselben Nahmen Ihme gleichwohl auch wieder Herkommen / mehr dann vor dreyen Jahren an andern Orten im Stifft Sulda mehr dann doppelt so viel / als seine Kirchen zu Niedern-Kalbach fallen habe / in Arrest gelegt / auch bis anhero vorenthalt. n worden / daß Er zu Erklärung seiner unterthänigsten Friedliebenden Neigung / wo je ein bessers nicht zu erhalten sey / nachgeben wolle / von den arrestirten Früchten und Gefällen / so viel an denen Orten / deren man sich vergleichen werde / in Arrest oder Verwahrung bleiben zu lassen / so hoch sich seiner Psarr-Gefälle / Darüber doch vermög der Rechte / auch Herkommens / und Adlichen Freyheit er allein als der Fundatorum Successor Legitimus und sonst niemands Ordnung zu machen befugt sey) erstrecken werden / doch länger nicht / dann bis zu gültlicher oder rechtlichen Aufsführung dieser obangeregten zwischen dem Herrn Teutschmeister und Seiner Fürstl. Gnaden Mit-Commisario im Nahmen des Stiffts / und dann ihme erregten Mißverständs / dessen Erörterung er seines Theils / nach Möglichkeit gern suchen / und gebührlich befördern will helfen.

Und die weil dann diese Sachen erzehlet massen mit Bestand also beschaffen seyn / und dann der Freyen Ritterschafft in den Büchern von höchstgedachtem Herrn Teutschmeister / und Seiner Fürstl. Gnaden Mit-Commisario Herr Johann Achilles Zelsing / als beyden Kayserl. Commissarien vor Leistung der Lehens-Pflicht diese Zusag besche-

ben / sie bey ihrem alten Herkommen und Freyheiten bleiben zu lassen / und dann ferner ohne das Versehens Rechts ist / daß ein jeder bey seiner beweislichen herbrachten Freyheit Possession vel quasi gehandhabet / und sonderlich ohne erlangtes Rechts / durch thätliche Eingriff / an habender Herrschaft nicht urbiert / vielweniger mit Gewalt deren entsetzt sollen werden / so ist doch vielgedachte Ritterschafft in Büchern / insgemein / und dann offtgedachtes Wolff Dieterichen von Wörlin / und der Ebersteiniſchen Erben / sonderbahre allerunterthänigste Bitt und Zuversicht / es wolle und werde die Röm. Kayserl. Majestät / Unser Allergnädigster Herr / solches alles allergnädigst beherzigen / und erstlich bey hoch- und wohlgedachten dero Commissarien / die Ordnung thun / daß nicht allein die Ebersteiniſche Erben / und Wolff Dieterich von Wörlin bey altem herbrachten Exercitio der Religion gelassen / und was dargegen fürgenommen worden / darüberlich abgeschafft / sondern daß auch hinneführs dergleichen wider jemand nicht fürgenommen werde / daran thun Ihre Kayserl. Majestät neben der Billigkeit / ein Gott angenehmes Werk / und werden es die von der Ritterschafft gegen Ihre Kayserl. Majestät / als ihrem einigen Ober-Haupt mit Leib und Gut / allunterthänigst verdienen.

NB. N. 11. bis N. 19. zu finden apud Lehmannum de pace Religiosa, als lib. 3 N. 91. c. 21. N. 92. c. 23. 37. 42. 45. 53. 54. 64. p. 383. seqq. 401. seqq. 432. 544. 599. 624. 638. Adde 199. 214. 199.

Adde Contreji in corpore juris Publici
T. 3. observationes ad pacem Religio-
sam art. 13. p. 475. seqq. bis 447.
in claf. de libertate Imp. Nobilitatis Re-
ceptione in pacem Religiosam: allda
sonderlich pag. 436. seqq. das mehres
re/ und sonderlich

N. 20. & 21. des N. Ritterschaffel.
Ablegati ad Tractatus pacis Westpha-
licæ, Wolfgangi de Gemmingen,
gründlicher Bericht / welcher gestalt
des Heil. Reichs Freye unmittelbare
Ritterschafft in dem Religions-
Frieden gleich andern Ständen be-
griffen seye / de anno 1646. mit der
weitem Repräsentation dicto anno
p. 439. seqq. inserirter zu finden ist:

Junge Ab. Fritschii Jus Ecclesiasticum
part. 2. præprimis Responsa & Con-
silia quædam Juridica, ut

N. 22. Ch. Besoldi de anno 1628.
quæst. 1. An patronus Ecclesiæ cujus-
dam Ministrum suæ aut vero Domini
Territorialis Religioni additum te-
neatur presentare? n. 26. seqq. 2. Cui
Jurisdictionis speciei Religionis nego-
tium vel Reformatio adhareat? n.
18. seqq. 24. 40. seqq. 3. An Ec-
clesia filialis teneatur Matris suæ s.
Domini Territoriale Jurisdictionem
habentis Religionem amplecti n. 33.
seqq. 4. civitates Imp. ut & Nobiles
immediate Imperio subjecti non mi-
nus, quam reliqui Status in pacis Re-
ligio:æ ostitutione comprehendun-
tur n. 11. seqq. p. 217. seqq.

Adde Consilia Tub. p. 6. consil. 297.

N. 23. consil. 2. Ch. Besoldi, an Nobiles
immediati in alterius Territorio bona
possidentes, ad illius Territorialis

Domini Religionem amplectendam
cogi possint? Et an Nobiles in alte-
rius Territorio bona possidentes inde
sub ejus Jurisdictione existere & an
bona illa de illius Territorio esse sta-
tim dicantur? Qui insuper dicantur
Landfassen? & quid sit die Landsässe-
rey? p. 244. seqq. item in Consiliis
Tubing. p. 6. Consil. 298.

N. 24. Consil. 3. ob eines Orths
Schutz und Schirm: Herr einem
von Adel/deme alle Jurisdiction des-
selben Orths zuständig / der Reli-
gion halber / Maß zu geben habe /
auch was sonst die Schutz- und
Schirms: Berechtigkeith, auf sich tra-
g'n thue? p. 252. seqq. item in Be-
soldi Consiliis Tubingensibus p. 6.
Consil. 299.

Adde Laudatum Lehmannum l. 3. c.
49. seqq. præprim. in fine c. 49.

N. 25. An Beneficium Emigrandi sit
voluntatis, an vero necessitatis? &
utrum Nobiles mediati vel immediati
aliena Sacra extra Domini Territorium
frequentate teneantur ap. Ab. Frit-
schium dl. p. 240. seqq.

Junge Lunigii Staats: Consilia, und
zwar T. 1. n. 21. Bedencken D.
Matthæi Enslini, D. Hieronymi Ger-
hardi & Nicolai Vahrenbüblers

N. 26. Ob ein Freyer von Adel / der
eines Orths hohe Obrigkeit ist / und
dieselbst das Jus Patronatus hat / ohne
Consens der Geistlichen Obrigkeit /
nach aufgerichteten Religions: Frie-
den / die Religion zu reformiren be-
rechtiget seye? de 1587. p. 404. seqq.
bis 435. i. in Trm. 2. n. 16. & 17.
Bedencken Besoldi.

Et illi 3

N. 27.

N. 27. Ob die Freye Reichs-Ritterschafft am Rhein wohn/so in Städten und auf dem Land unter anderer hohen Obrigkeit wohnhafft ist/wann gedachte hohe Lands-Obrigkeit eine andere Religion einführen wolte / solche Religion aufzunehmen schuldig seye oder nicht? de anno 1628. p. 164. (99. it. N. 18. Bedencken Laudati Befoldi.

N. 28. Ob ein Freyer Reichs von Adel/ welcher unter eines hohen Lands Fürsten Schutz steht/ aber in Seinen Güthern alle Jurisdiction hat / wann Er die Religion ändern wolte/ an Seinem Vorhaben von dem Schutz-Herrn mit Recht gehindert werden könne? de anno 1628. p. 167. seqq. it. N. 16. Bedencken D. Vici Brairschvverti.

N. 29. Ob die R. Ritterschafft &c. nach Belieben eine Religions-Änderung vorzunehmen / und entweder die Röm. Cathol. oder die sich auf die Augsburgische Confession gründende Religion einzuführen / befugt seye? 2. Ob Sie nach Zeit des Passauischen Vertrags und aufgerichteten Religion-Friedens / auf dero Adlichen Ritter-Güthern / nach Gurduncken eine von besagten beeden Religionen einführen oder abschaffen könne? 3. ob derjenige Geist = oder Weltliche Fürst / in dessen Territorio die Ritterliche Freye Güther gelegen/wann vor 10. 20. 30. und mehr Jahren eine Religions-Änderung vorgegangen/ in Krafft anmassender Lands Fürstl. Obrigkeit selbige hindern und die Religion/welcher er bey jethan / in

den Ritterschafftlichen Orthen einführen dürffe. 4. Ob der A. C. Verwandte Freyen Reichs-Ritterschafft/ so vigore constitutionis Religionis die Augsburgische Confession eingeführt/ von dem Episcopo Diocesano, oder auch denen / welchen das Jus Patronatû und Collaturæ zuständig / von Rechts wegen daran Hinderung geschehen könne? 5. Wie ein Freyer Reichs von Adel/ so der Catholischen Religion oder A. C. verwandt / sich rechtmässig verhalten solle / wann Er von jemand in freyer Einführ- oder Änderung einer oder der andern Religion verhindert oder turbirt werden wolte? p. 147. (99. bis 164.

it. ap. Lunigium dl. n. 127. Bedenck.
N. 30. Ob bey gegenwärtigen Läuften der löbl. Freyen R. Ritterschafft in Schwatze rathsam / mit einem oder andern Theil der Höhern Potentaten/ Ch-Fürsten u. Stant ein Verbindnuß einzutreten / oder sich dessen zu enthalten / und sich dafür beede Theil zu gebührlicher Freundschaft auf erfolgreiches Ansinnen zu erklären? de anno 1610. p. 732. (99. bis 757.

it. apud Lunigium dl. n. 220. Rechtlich Bedencken D. Regnerisixini, Jetti & Consiliarii Hassiac. über etliche Fragen / und zwar

N. 31. Wegen der R. Ritterschafft in Francken/immunität; von dem Kayserlichen Land = Gerichte zu Würzburg / in gleichem/ daß die Bischöff allda / als Lehen-Herren in Krafft alter Verträgen / denen Reichs Adlichen Vasallen / Ihre Lehen-Güther auch auf Ihre Befehl

Varia wegen Desterreich / item Lehen: Gericht / Lehen: Brief / &c. 107^m

- der / Töchtern / Schwester und Schwägerinnen zu consentiren gehalten seynd / und was demselben mehr anhängig p. 1567. seqq. bis 1602.
- ii. ap. Lunigium in Tom. 2. n. 199. Bedencken.
- N. 32. Ob die R. Ritterschafft in Schwaben bey der jetzigen Armatur anderer Ständen auch werben solle oder nicht? de anno 1674. p. 855. seqq. bis 860.
- Addatur Schilteri de pace Religiosâ Consilium.
- N. 33. Ob das Jus reformandi competire Stâui Ecclesiastico, ut Episcopo, in cujus Diocesi Nobiles immediatus cum subditis (v. c. der von Rathsams hausen und das Dorff Fegeroheim im Untern: Elßß / welches Er von Hanz nau zu Lehen trägt / suirt ist / vi juris patronatûs & præsentis jurisdictionis Ecclesiastica competire, item ob das Jus sacrorû cum annexis solchem Nobili sub prætextu Vasallagij Hanovic, &c. disputirt werden könne? cum remediis contra Turbationes p. 324. seqq.
- N. 3. Ritterschafft. Danck - Schreiben dicto p. 10 d. 1608.
- N. 4. Ritterschafft: Schwaben Gramina wegen des Tyrolischen Lehen: Hofß / und Land: Gerichts in Schwaben de 1513.
- N. 5. Ritterschafft: Schwäbif. Gramina, wegen des Tyrolischen Lehen: Hofß / der Marggraffschafft Burgau: Hofß Land: Gerichts und der Land: Vogtey in Schwaben de 1613.
- N. 6. Graf: Hohenbergif. Lehen: Gericht Neuhausen betr. de 1437. ist apud Lunigium dl. n. 146.
- N. 7. Hohenbergif. revers wegen extradirten Maleficanen zu Bürltrigen de 1540. ist N. 191. apud Lunigium dl.
- N. 8. Desterreichif. Vergleich wegen Neuhausen cum Casarea ratificatione de 1704. & 5. ist apud Lunigium N. 253. bis 265.
- N. 9. & 10. Desterreichif. Hohenbergif. Lehenbrief / wegen eines Lehen: Guts zu Neuhausen / an Marquard Burgermeister de 1374. & 97. ist N. 125. & 125. apud Lunigium.

N. 11. item wegen des Lehenden zu Grözingen / de 1397. ist N. 136. apud Lunigium dl.

N. 12. Desterreichif. Vergleich mit dem Baronen von Freyberg / wegen der Statt Ehingen / und des Gorts: hauses Uhespringen leuten zu Allmendingen / darinnen an Freyberg die hohe Territorial: Obri: gkeit bonâ fide eingestanden worden: de 1659.

N. 13. Desterreichif. Tyrolif. Senrenz: p. 10 successiois feudalis Neuhausen: betr.

Varia wegen Desterreich / item Lehen: Gericht / Lehen: Brief / Vergleich betr..

- N. 1. Ritterschafft = Schwäbif. Deduction an Desterreich contra præsentum Landsassiatum des Adels in der Herrschafft: Hohenberg. de 1570.
- N. 2. Resolutio Austriaca p. 10 advocacionis vom Land: Gericht in Schwaben / per Nobiles immediatos de 1608